



2019

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung



Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Wien, 2019

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmoeds.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/C/9
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2019
Grafiken: lektion Grafik & Web development
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 434); M. G. I. (S. 3),
Bohmann Verlag / Richard Tanzer (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik – Florin Buttinger
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii9@bmoeds.gv.at.

ISBN: 978-3-903097-24-7

Inhalt

Einleitung	7
Inhalte des Berichts	9
1 Ergebnisse im Überblick	11
1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben	11
1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht	16
1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben	18
1.4 Angaben zu Verbesserungspotentialen (aus Sicht der Ressorts)	19
1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen	20
1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern	22
2 Schlaglichter auf ausgewählte Vorhaben	27
3 Lesehilfe und Legende	43
4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts	44
Bundeskanzleramt	47
UG 25 – Familien und Jugend	47
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	69
UG 20 – Arbeit	69
UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz	91
UG 22 – Pensionsversicherung	97
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	109
UG 30 – Bildung	109
UG 31 – Wissenschaft und Forschung	129

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	169
UG 33 – Wirtschaft (Forschung).....	169
UG 40 – Wirtschaft.....	231
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	273
UG 12 – Äußeres.....	273
Bundesministerium für Finanzen	307
UG 15 – Finanzverwaltung.....	307
UG 44 – Finanzausgleich.....	319
UG 45 – Bundesvermögen.....	325
Bundesministerium für Inneres	349
UG 11 – Inneres.....	349
UG 18 – Asyl.....	359
Bundesministerium für Landesverteidigung	369
UG 14 – Militärische Angelegenheiten.....	369
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	393
UG 42 – Landwirtschaft, Natur und Tourismus.....	393
UG 43 – Umwelt, Energie und Klima.....	421
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	435
UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport.....	435
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	445
UG 34 – Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung).....	445
UG 41 – Verkehr, Innovation und Technologie.....	503
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	523
UG 13 – Justiz und Reformen.....	523
Anhang	551

Einleitung

Die österreichische Bundesverwaltung wird seit dem Jahr 2013 wirkungsorientiert geführt. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist ein wesentliches Instrument des damit einhergegangenen Paradigmenwechsels. Aus prozessualer Perspektive ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ein wichtiger Baustein der Entscheidungsvorbereitung. Weiters lassen sich die geplanten Wirkungen jedes Regelungsvorhabens nach der Umsetzung – seien es nun Gesetze, Verordnungen oder größere Projekte – den tatsächlichen Wirkungen und Kosten gegenüberstellen. Tatsächlich geht ihre Funktion aber weit darüber hinaus. So ist sie essentieller Bestandteil der Verwaltungssteuerung, Grundlage eines kontinuierlichen Lernprozesses sowie ein Instrument im Dienste der Transparenz und der zusätzlichen Legitimität des Handelns von Verwaltung und Politik.

Wirkungsorientierung bedeutet nicht nur, dass der ausschließliche Fokus auf Budgetmittel durch einen auf gesellschaftliche Auswirkungen ergänzt wird, sondern überdies eine Veränderung des Denkens und der Arbeitsweise der gesamten Bundesverwaltung – von der obersten Führungsebene bis hin zu den einzelnen Mitarbeitenden. Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung ist ein zentraler Hebel in diesem Steuerungsprozess. In dieser Funktion ist sie mit weiteren Instrumenten der Wirkungsorientierung eng verknüpft. Diese Verzahnung garantiert sowohl die Verbreitung des Ansatzes, als auch die Erhöhung der Treffsicherheit und der Steuerungsrelevanz.

Kontinuierliches Lernen ist nicht nur in Hinblick auf die Relevanz von Wissensmanagement in Zeiten eines technologischen Umbruchs und von hohen Personalabgängen auf Grund der demografischen Zusammensetzung des Bundespersonals von Bedeutung, sondern auch in Bezug auf die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung. Das Ziel ist es, eine systematische Auseinandersetzung von Ergebnissen und Planung im Rahmen eines Evaluierungsprozesses zu ermöglichen. Dabei gilt es zu analysieren, ob die beabsichtigte Wirkung realisiert werden konnte, um in weiterer Folge auf der Basis dieses Erkenntnisgewinns zukünftige Aktivitäten noch effizienter und effektiver zu setzen. Der Aspekt des Lernens spielt aber nicht nur bei der Anwendung des Instruments im Speziellen, sondern auch für dieses im Allgemeinen eine wesentliche Rolle. Aus diesem Grund wurde eine externe Evaluierung der Wirkungsorientierung durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Universität Klagenfurt in Auftrag gegeben, um Entwicklungspotentiale herauszuarbeiten. Die Weiterentwicklung wird unter Einbindung aller Verantwortlichen in den nächsten Jahren umgesetzt.



Sektionschefin
Mag.ª Angelika Flatz

Wenn es um die Orientierung an Wirkungen geht, steht nicht nur die Innen- sondern zusätzlich die Außenperspektive im Fokus. In Bezug auf diesen gesamtgesellschaftlichen Anspruch sind zwei Aspekte relevant: Transparenz und Legitimität. Bürgerinnen und Bürger sollen nicht nur möglichst leicht an relevante Informationen gelangen können, diese Informationen sind auch benutzerinnen- und benutzerfreundlich aufzubereiten, um die Aktivitäten der Bundesverwaltung zu legitimieren und aufzuzeigen, welche politischen Ziele letztlich wann und wie erreicht wurden.

Ihnen liegt ein Zwischenbericht über die erfolgreiche Steuerung und über den laufenden Lernprozess vor. Dadurch lassen sich konkrete Einblicke in das Verwaltungshandeln gewinnen. Darüber hinaus stellt dieser eine zusätzliche Grundlage für einen intensiven Austausch dar, zu dem ich Sie hiermit einlade.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Angelika Flatz'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'A' and a stylized 'F'.

Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Leiterin der Sektion III Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Inhalte des Berichts

Der vorliegende Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2018 enthält die Ergebnisse von insgesamt 86 Vorhaben (2017: 32), welche von den federführenden haushaltsleitenden Organen evaluiert wurden.

Um Ihnen den Überblick zur Gesamtevaluierung zu erleichtern, werden im Kapitel 1 die Evaluierungsergebnisse zusammengefasst. Durch das Inkrafttreten der abgestuften Durchführungsverpflichtung konnte die Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben reduziert werden und damit die Aussage- und Steuerungsrelevanz des vorliegenden Berichts gestärkt werden. Diesbezügliche Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 1.2 sowie im Anhang. Im einführenden Kapitel sind auch Informationen zum Querschnittsthema „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Abschnitt 1.6) enthalten.

Erstmals finden Sie im Bericht das Kapitel 2 „Schlaglichter auf ausgewählte Vorhaben“. Hierbei werden bei ausgewählten Vorhaben die Evaluierungsergebnisse jeweils unter einem anderen Gesichtspunkt näher beleuchtet. Dadurch sollen das Potential und die Möglichkeiten des Einsatzes der Evaluierung Wirkungsorientierter Folgenabschätzungen aufgezeigt werden.

Zwecks Erhöhung der „Usability“ des Berichts enthält Kapitel 3 eine Lesehilfe, welche Ihnen dabei helfen soll, sich besser mit der vorgenommenen Contentvisualisierung vertraut zu machen.

Die einzelnen Evaluierungsergebnisse zu den jeweiligen Vorhaben – und damit das eigentliche Herzstück des vorliegenden Berichts – werden in Kapitel 4 dargestellt.

Die Visualisierung der Vorhabensinhalte für das wirkungsorientierte Reporting wurde auf Grund der steigenden Anzahl der zu evaluierenden Vorhaben überarbeitet. Dabei wurde die oftmals gewünschte Professionalisierung des Berichtswesens auch in dem vorliegenden Produkt berücksichtigt.

Der Bericht in elektronischer Form ist online auf einer Webseite des BMöDS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation – www.oeffentlicherdienst.gv.at) abrufbar. Zudem werden die Detailergebnisse zu den einzelnen Evaluierungen aus Kapitel 4 auf der interaktiven Website www.wirkungsmonitoring.gv.at visualisiert und dargestellt.

1 Ergebnisse im Überblick

1.1 Überblick zu den evaluierten Vorhaben

Die nachstehende Tabelle bietet eine Detailübersicht zu jenen Vorhaben, deren Evaluierungsergebnisse im Kapitel 4 dargestellt werden. Aus der Darstellung ergibt sich weiters, welches haushaltsleitende Organ für die Abwicklung des Vorhabens in der Vergangenheit zuständig war, welche Aufwendungen für den Bund im Beobachtungszeitraum 2013–2018 aufgetreten sind und an welcher Stelle die aktuellen Berichtsergebnisse zu finden sind.

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–18	Seite
BKA	UG 25	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots	357.500	58
BKA	UG 25	Bundesgesetz	Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 - B-KJHG 2013	7.494	48
BKA	UG 25	Bundesgesetz	Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz zur Erhöhung der Familienbeihilfe	827.811	54
BMASGK	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Berufsausbildungszentrum des BFI Wien – Budget 2017	20.147	70
BMASGK	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung Wien – Trendwerk 2017; JobTransfair 2017	43.859	75
BMASGK	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA); AMS NÖ (Budget 2016/17)	12.833	80
BMASGK	UG 20	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gemäß § 30b und § 8b in Wien	44.156	84
BMASGK	UG 21	Verordnung	Änderung der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV)	5.394	92
BMASGK	UG 22	Verordnung	Änderung der Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen	0	103
BMASGK	UG 22	Bundesgesetz	Sozialversicherungsänderungsgesetz 2013	22.035	98
BMBWF	UG 30	Bundesgesetz	Änderung des Hochschulgesetzes 2005	1.124	120
BMBWF	UG 30	Verordnung	Rahmenlehrpläne für Berufsschulen	0	110
BMBWF	UG 30	Verordnung	Schaffung einer Verordnung über die Reifeprüfung in AHS und BHS für Berufstätige	0	126
BMBWF	UG 30	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Sicherstellung ganztägiger Schulformen und Aufwertung von Bewegung und Sport	45.361	114

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–18	Seite
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2015– 2017 mit dem IST Austria	155.662	137
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Abschluss der Leistungsvereinbarung 2015– 2017 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	341.006	130
BMBWF	UG 31	Bundesgesetz	Errichtungsgesetz Medizinische Fakultät Linz	0	145
BMBWF	UG 31	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	FWF – Der Wissenschaftsfonds: Genehmigung der aus den Bewilligungen 2013 resultierenden Vorbelastungen der Folgejahre	168.160	157
BMBWF	UG 31	Bundesgesetz	PädagogInnenbildung NEU	1.206	150
BMBWF	UG 31	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz	8.050	162
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	ACR – Austrian Cooperative Research, Ziel- und Leistungsvereinbarung 2016–2019	9.200	170
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	COMET 2013–2017	59.591	174
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Eurostars-2 (Art. 185-Initiative zur Unter- stützung Forschung betreibender KMU)	15.976	178
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm COIN – Cooperation & Innova- tion 2013 & 2014	7.287	197
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung kreativwirtschaftsbasierter Innova- tionen - aws impulse	20.854	204
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Forschungskompetenzen für die Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2013	5.727	184
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	High tech-Start up 2013–2014	8.382	211
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Innovationsscheck Plus 2013 & 2014	3.170	215
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Kreativwirtschaftsscheck (KWS)	4.942	221
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Programm FFG „Beyond Europe“	3.870	227
BMDW	UG 33	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Wissenstransferzentren und Verwertung geis- tiger Schutzrechte (Programm gemäß Sonder- richtlinie 2013–2018)	14.010	190
BMDW	UG 40	Verordnung	Änderung der Verordnung über die Leistungs- und Strukturstatistik	254	265
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Betriebliche Hochwasserhilfe 2013	40	232

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–18	Seite
BMDW	UG 40	Bundesgesetz	Filmförderprogramm FISA – Filmstandort Austria	37.500	236
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftservice GmbH (aws) gemäß KMU-Förderungsgesetz	26.238	240
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Konjunkturbegleitung 2013 – KMU Förderungen	9.435	248
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Lehrberufspaket 2013	16	253
BMDW	UG 40	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Zuschussprogramme der Austria Wirtschaftservice GmbH (aws) gemäß KMU-FG	20.025	258
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern	0	276
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Internes Abkommen zur Finanzierung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)	340.050	282
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	0	295
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Polizeikooperationsabkommen zwischen Österreich und der Ukraine	0	274
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge	0	300
BMEIA	UG 12	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds	26.211	286
BMEIA	UG 12	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Vereinbarung über polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Montenegro	0	292
BMF	UG 15	Verordnung	Glücksspielautomatenverordnung und 1. Novelle der Automatenglücksspielverordnung	0	308
BMF	UG 15	Verordnung	Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, mit der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln erlassen werden	0	311
BMF	UG 15	Verordnung	Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, mit der die Lohnkontenverordnung 2006 geändert wird	0	316
BMF	UG 44	Bundesgesetz	Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1996 und des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes	24.800	320

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–18	Seite
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Änderung des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes	116.000	342
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG)	0	326
BMF	UG 45	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	IFI-Kooperationen der Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016	128.922	333
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Leistung von Beiträgen an das allgemeine Subventionskonto des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des Internationalen Währungsfonds	0	339
BMF	UG 45	Bundesgesetz	Novelle des Bankwesengesetzes (Basel-III-Umsetzung)	0	329
BMI	UG 11	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Einrichtung einer Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels	3.630	350
BMI	UG 11	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Schubhaftzentrum Vorderberg	22.026	354
BMI	UG 18	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Beschaffung von 6.000 Containern samt Baubetreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von 75 Containerdörfern als Betreuungsquartiere	13.567	360
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Einsatzpilotenausbildung am System Eurofighter - Phase V	10.620	370
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Ersatz der verlegbaren Mittelbereichsradaranlage als verlegbarer Anteil des Luftraumbeobachtungssystems	96	374
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Fernbedienbare Waffenstationen (EWS) für das Allschutztransportfahrzeug (ATF)	1.095	378
BMLV	UG 14	Verordnung	Grundausbildungsverordnung BMLVS M BUO 2017 (Unteroftiziersausbildung)	0	387
BMLV	UG 14	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Maria-Theresien-Kaserne (MTK) - Generalsanierung	1.733	382
BMNT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Bundeswasserbauverwaltung (2013–2017)	0	394
BMNT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung der alpinen Infrastruktur 2013	2.107	400
BMNT	UG 42	sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013	Sonderrichtlinie Frostschäden 2016	24.951	404
BMNT	UG 42	Bundesgesetz	Wasserrechtsgesetznovelle 2013	-1.320	409
BMNT	UG 42	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Wildbach- und Lawinenverbauung (Jahre 2013–2017)	474.757	414

Ressort	Unter- gliederung	Vorhabensart	Kurzbezeichnung des Vorhabens	Aufwendungen Bund (in Tausend Euro) im Beobachtungszeitraum 2013–18	Seite
BMNT	UG 43	Verordnung	Bündelung Ökostrom	0	427
BMNT	UG 43	Bundesgesetz	Novelle des EZG 2011 – Ausnahmen für Luft- fahrzeugbetreiber	67	422
BMöDS	UG 17	Bundesgesetz	Dienstrechts-Novelle 2013: Pädagogischer Dienst	80.838	436
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2014– 2017 und 2018 (Fortanschreibung); Finanzierungs- zusage 2018	256.600	446
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm zum Thema Humanpotential	22.059	451
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramm zum Thema Sicherheit	18.764	457
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramme zum Thema Energie	53.683	463
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramme zum Thema IKT	68.356	469
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramme zum Thema Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft	127.825	476
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramme zum Thema Mobilität	109.639	483
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramme zum Thema Produktion	97.573	491
BMVIT	UG 34	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderprogramme zum Thema Weltraum	29.230	496
BMVIT	UG 41	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in be- stimmten Produktionsformen in Österreich. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017	454.023	504
BMVIT	UG 41	Verordnung	Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013	0	511
BMVIT	UG 41	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“	23.300	516
BMVRDJ	UG 13	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung Verein VertretungsNetz 2017	29.107	538
BMVRDJ	UG 13	Bundesgesetz	Jugendgerichtsänderungsgesetz 2015	0	524
BMVRDJ	UG 13	Bundesgesetz	Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013	0	542
BMVRDJ	UG 13	Bundesgesetz	Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013	0	531

1.2 Auswirkungen der abgestuften Durchführungsverpflichtung auf den vorliegenden Bericht

Im Jahr 2015 wurde die abgestufte Durchführungsverpflichtung für Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen eingeführt. Diese sieht unter anderem die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §§ 5 Abs. 2a und 10a Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung)¹

- von der Vollenwendung einer Wirkungsorientierten Folgenabschätzung abgesehen werden kann,
- die Durchführung einer vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinreichend sein kann² (beispielsweise sofern das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro auslöst; vgl. § 10a ff. WFA-GV) und

in dieser Konstellation die Evaluierungsverpflichtung entfallen kann (vgl. § 11a WFA-GV).

Sofern die o. a. Kriterien auf die zur Auswahl stehenden Vorhaben zutrafen, hatten die haushaltsleitenden Organe die Möglichkeit, von einer Aufnahme in die vorliegende Berichterstattung des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport Abstand zu nehmen; hiervon haben sämtliche Ressorts Gebrauch gemacht.

Von den für die Evaluierung in Frage kommenden 265 Vorhaben sind nunmehr 86 Vorhaben (32,4%; 2017: 31,7%) berichtsrelevant.

179 Vorhaben erfüllten die Kriterien für eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung – sie finden sich daher nicht bei den aktuellen Evaluierungsergebnissen der Ressorts. Die Tabelle im Anhang gibt darüber Aufschluss, um welche Vorhaben es sich hierbei handelt. Für die im Anhang ausgewiesenen Vorhaben wurde vor dem 1.4.2015,

1 Die in Zusammenhang mit der WFA relevanten Rechtsgrundlagen, stehen Ihnen elektronisch unter https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokumente/Rechtliche_Grundlagen.html zur Verfügung.

2 Die Durchführung einer vereinfachten WFA ist ausreichend, wenn das Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben

- keine Sonderrichtlinie gemäß den §§ 5 und 6 ARR 2014 bzw. Förderung gemäß § 14 ARR 2014 darstellt und
- keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (beispielsweise „Umwelt“, „Gleichstellung“, „Kinder und Jugend“ etc.) mit sich bringt und
- keine finanziellen Auswirkungen über 20 Millionen Euro (5 Jahre bzw. Gesamtlaufzeit) sowie keine langfristigen finanziellen Auswirkungen gemäß § 9 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung auslöst und
- in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene) steht.

d.h. vor dem Inkrafttreten der abgestuften Durchführungsverpflichtung, jeweils eine WFA erstellt. Diese wurden im Zuge des Auswahlprozesses für die im Jahr 2018 zu evaluierenden WFAs als vereinfachte WFA rückklassifiziert.

Generell kann betreffend das Instrument der vereinfachten WFA festgestellt werden, dass die mit ihrer Schaffung intendierten Wirkungen – die Stärkung der Aussagekraft und der Steuerungsrelevanz des Berichtswesens –, wie auch die Reduktion des Verwaltungsaufwands, erreicht wurden. So wurden im Jahr 2018 rund 220 vereinfachte WFAs zwecks Prüfung der Zulässigkeit an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS übermittelt.

Darunter fallen beispielsweise:

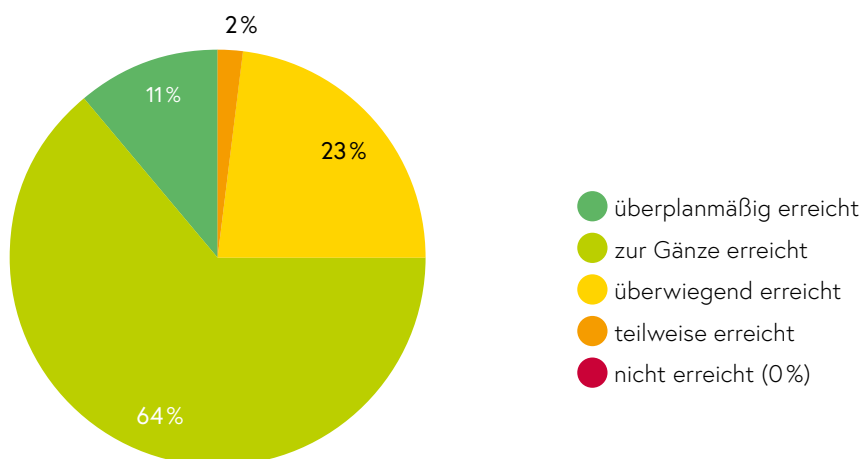
- die jährlich wiederkehrende „Novelle der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung“,
- die „Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung)“, oder die
- „Pauschalreiseverordnung“.

Bei dem Großteil der Fälle, für welche eine vereinfachte WFA erstellt wurde, handelt es sich um Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben, welche nicht im Kerninteresse der Abgeordneten zum Nationalrat liegen und auch nicht von diesen beschlossen werden.

1.3 Überblick über die evaluierten Vorhaben sowie Beurteilung des Erfolgs der Vorhaben

Bei den 86 WFA-pflichtigen Vorhaben, welche im Jahr 2018 evaluiert wurden, handelt es sich um 39 rechtsetzende Maßnahmen (davon 18 Bundesgesetze) und 47 sonstige Vorhaben, die sich auf zwölf Ressorts verteilen.

Abbildung 1: Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens (Ressortangabe)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei der WFA-Evaluierung 2018 wird seitens der haushaltsleitenden Organe angegeben, dass bei der überwiegenden Mehrheit der Vorhaben (74,4 %) die anvisierten Wirkungen (zur Gänze oder gar überplanmäßig) erreicht wurden. In 55 dieser 64 Fälle treten die erwarteten Wirkungen der Vorhaben zur Gänze ein. Immerhin neun der evaluierten Vorhaben können ihre angestrebten Ziele – gemäß Angaben der Ressorts – sogar überplanmäßig erreichen. Weitere 20 der evaluierten Vorhaben erreichen ihre intendierten Wirkungen überwiegend. Lediglich zwei Vorhaben sind hinsichtlich ihrer erreichten Wirkungen in die Kategorie „teilweise erreicht“, jedoch keines als „nicht erreicht“ einzuordnen.

1.4 Angaben zu Verbesserungspotentialen (aus Sicht der Ressorts)

Die Ressorts werden im Rahmen der Evaluierung – unabhängig vom Zielerreichungsgrad des jeweiligen Vorhabens – nach Verbesserungspotentialen befragt. In 45 der 86 Fälle (52%) wurde diese Möglichkeit genutzt und seitens der haushaltsleitenden Organe Verbesserungspotentiale angeführt. Dies entspricht weitgehend den Werten des Vorjahrs, als in 53% aller Vorhaben Verbesserungspotentiale gefunden wurden.

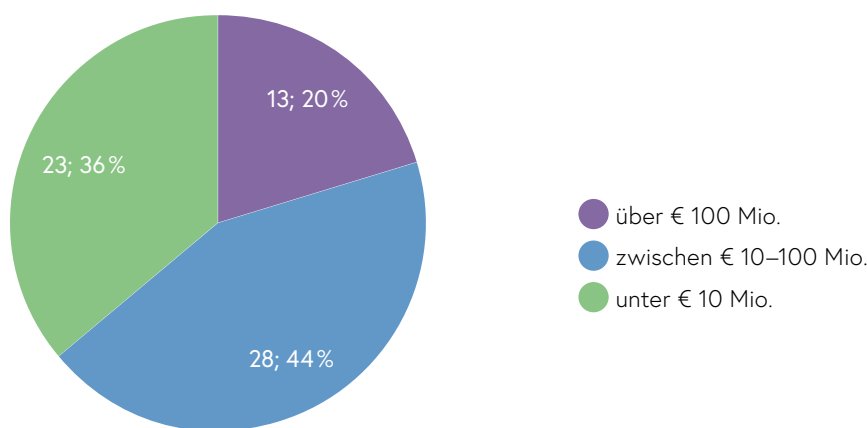
Trotz der relativ hohen Anzahl erkannter Verbesserungspotentiale besteht hinsichtlich deren Aussagekraft teilweise noch Optimierungsbedarf. Während bei einigen der Vorhaben eindeutige Änderungsbedarfe erkannt wurden bzw. klare Handlungsempfehlungen abgegeben werden³, bleiben die Aussagen bei anderen Evaluierungen eher allgemein gehalten. Im Sinne des beständigen Strebens nach Qualitätssteigerungen innerhalb des WFA-Systems ist es erfreulich, dass in Einzelfällen Verbesserungsmöglichkeiten für die zugrundeliegende Planung – die WFA – festgestellt wurden. So wird beispielsweise im Rahmen des Vorhabens „Schubhaftzentrum Vordernberg“ folgendes ausgeführt: „Es würde sich ggf. empfehlen bei zukünftigen ähnlich gelagerten neuartigen Projekten Erfahrungen aus dem tatsächlichen Dienstbetrieb bereits in Ausschreibungskriterien, Schnittstellendefinitionen, Leistungskennzahlen, Zielerreichungsvorgaben etc. einfließen zu lassen um eine transparentere und effizientere Steuerung zu ermöglichen.“

3 Beispielsweise: „Förderprogramme zum Thema Produktion“, oder „Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013“.

1.5 Betroffenheit der Wirkungsdimensionen

Der Großteil der im Jahr 2018 evaluierten Vorhaben war mit finanziellen Auswirkungen⁴ verbunden (64 von 86 Vorhaben oder 74%; Vorjahr: 82%). In Summe fielen bei diesen Vorhaben in den in Frage kommenden Finanzjahren (frühestens 2013 bis längstens 2018) Aufwendungen für den Bund idHv. rund 4,87 Milliarden Euro (2017: 9,9 Milliarden Euro) an, wobei über 79% des gesamten Finanzvolumens auf die 13 Vorhaben entfallen die über 100 Millionen Euro an Aufwendungen verursachen⁵.

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen Bund (2013–2018; n=64)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

Bei den drei finanzintensivsten Vorhaben handelt es sich dabei um

- die „Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz zur Erhöhung der Familienbeihilfe“ (828 Millionen Euro),
- die „Wildbach- und Lawinenverbauung (Jahre 2013–2017)“ (475 Millionen Euro) und
- das „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017“ (454 Millionen Euro).

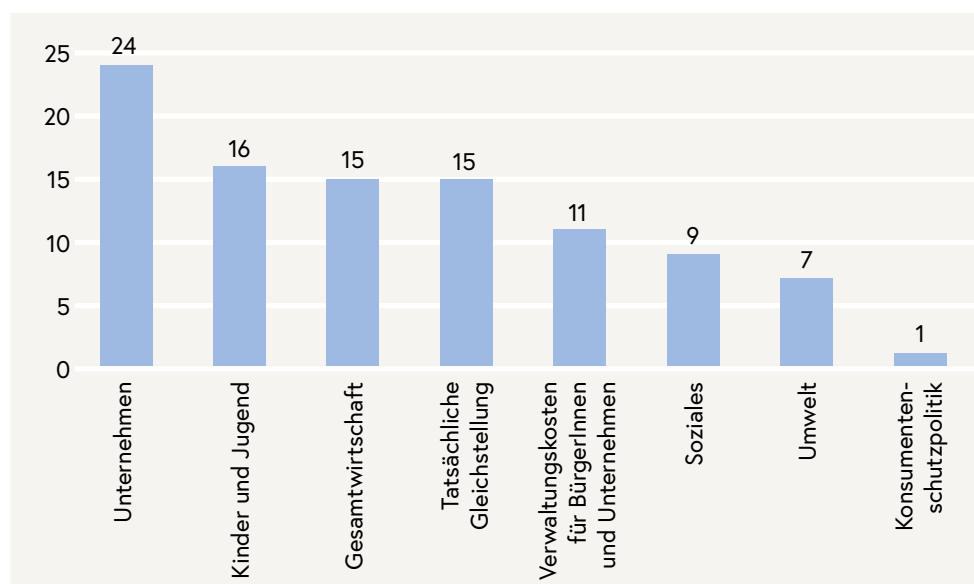
⁴ Anmerkung: Das gegenständliche Berichtswesen stellt auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bund (Aufwendungen und Erträge) ab.

⁵ Einen Gesamtüberblick über die Höhe der finanziellen Auswirkungen der einzelnen Vorhaben entnehmen Sie bitte der eingangs dargestellten Tabelle.

Analog der Evaluierung des Jahres 2017 war eine hohe Anzahl der evaluierten Vorhaben mit weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 verbunden. Bei 57 der 86 Vorhaben traten zumindest in einer Wirkungsdimension (ausgenommen finanzielle Auswirkungen) wesentliche Auswirkungen auf. Das Verhältnis von Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen verbunden sind, zu jenen, welche keine Auswirkungen aufweisen, erweist sich im Vergleich zum Vorjahr als sehr stabil. So wurde 2017 in 65% der Fälle eine Wirkungsdimension abgeschätzt und 2018 in 66% der Fälle.

In Summe wurde bei den betroffenen Vorhaben 98 Mal eine wesentliche Betroffenheit einer Wirkungsdimension erkannt.

Abbildung 3: Wirkungsdimensionen (exkl. finanzielle Auswirkungen)



Quelle: Wirkungscontrollingstelle des Bundes im BMöDS (Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation)

In der Wirkungsdimension „Unternehmen“ wurden am häufigsten wesentliche Auswirkungen abgeschätzt. Im Rahmen von 24 Vorhaben wurden hierbei 15 Mal finanzielle Auswirkungen⁶ auf Unternehmen und sechs Mal Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus beschrieben. Damit eng verbunden ist die Wirkungsdimension „Verwaltungskosten“, die Be- und Entlastungen durch neue bzw. reduzierte Informationsverpflichtungen für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger misst. Dies wurde in elf Fällen (davon zehn Mal für Unternehmen) festgestellt.

⁶ Dies umfasst Wirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen, jedoch keine Verwaltungskosten auf Grund neuer Informationsverpflichtungen.

1.6 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In Österreich hat die Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in rechtlicher als auch in politischer Hinsicht Priorität. Seit 1998 ist das Bekenntnis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in der österreichischen Bundesverfassung verankert und wurde dadurch eines der Staatsziele Österreichs.

„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau.“⁷

Das Bekenntnis stellt die zentrale nationale Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der im Jahr 2013 eingeführten Wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Allgemeinen und der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung im Speziellen dar. So ist sowohl im Bundeshaushaltsgesetz 2013 als auch der WFA-Grundsatz-Verordnung definiert, dass sämtliche Regelungsvorhaben und große Projekte daraufhin zu prüfen sind, ob diese Auswirkungen in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern mit sich ziehen.

Die prominente Verankerung der Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung hat international Vorbildwirkung. Aus diesem Grund erwähnt die OECD im Rahmen ihres „OECD Toolkit for Mainstreaming and Implementing Gender Equality“

7 Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB).

Österreich als Good Practice Beispiel:

“Since 1 January 2013, all new or amended laws and regulations as well as major investment or procurement contracts at the federal level must include a mandatory ex-ante impact assessment on gender equality along with other assessments of potential socioeconomic and environmental impacts. Quantitative and qualitative thresholds ensure the proportionality of these efforts in relation to the respective law or regulation. The Federal Ministry of Finance and the Federal Ministry for the Civil Service and Sport therefore provide content related and technical assistance. The impact assessments are disclosed for consultation and parliamentary discussions. Ex-post evaluations of the impacts are to be performed by Ministries within 5 years and reported to Parliament in the Annual Report on Impact Assessment submitted in May.”⁸

Um eine systematische Abschätzung ermöglichen zu können, wurde im Rahmen der Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ geschaffen. Im Zentrum der Abschätzung der Auswirkungen eines Regelungsvorhabens, oder eines großen Projekts, steht in diesem Politikbereich die Frage: Was die positiven und negativen Folgen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern sind und wie diese zu bewerten sind.

Die Abschätzung wird auf der Grundlage eines Zwei-Stufen-Modells durchgeführt. Im ersten Schritt wird festgestellt, ob ein Regelungsvorhaben oder größeres Projekt Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ bedingt. Im zweiten Schritt wird beurteilt, ob diese Auswirkungen als wesentlich zu charakterisieren sind. Wenn dies der Fall ist, müssen die voraussichtlichen Auswirkungen in der Planung im Detail beschrieben werden und die tatsächlichen Auswirkungen in der Evaluierung genau analysiert werden.

Die Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ist wesentlich betroffen, wenn das Wesentlichkeitskriterium von zumindest einer der sieben diesbezüglichen Subdimensionen überschritten wird. Wesentlichkeitskriterien haben quantitativen oder qualitativen Charakter. So ist beispielsweise die Subdimension „Direkte Leistungen“ der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ dann wesentlich betroffen, wenn Leistungen an natürliche Personen ge-

8 <http://www.oecd.org/gov/toolkit-for-mainstreaming-and-implementing-gender-equality.pdf>

tätigt werden, welche den Wert von 400.000 Euro überschreiten und ein Geschlecht der Zielgruppe unterrepräsentiert (< 30 %) ist.⁹

Die Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ sind:

- Direkte Leistungen an natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen
- Allgemeine und berufliche Bildung, Erwerbstätigkeit und/oder Einkommen von Frauen und Männern
- Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit
- Öffentliche Einnahmen
- Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder Zusammensetzung von Entscheidungsgremien
- Körperliche und seelische Gesundheit
- Sonstige wesentliche Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der vorliegende Bericht beinhaltet 15 Vorhaben, die mit wesentlichen Auswirkungen in zumindest einer der Subdimensionen der Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ verbunden sind – das entspricht mehr als jedem sechsten Vorhaben. In keinem der vorangegangenen Berichtsjahre, war die Anzahl der Vorhaben mit Auswirkungen in diesem Bereich so hoch.

Folgende Vorhaben wirkten sich wesentlich auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aus:

- Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz zur Erhöhung der Familienbeihilfe (BKA)
- 15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots (BKA)
- Berufsausbildungszentrum des BFI Wien – Budget 2017 (BMASGK)
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung Wien – Trendwerk 2017; JobTransfair 2017 (BMASGK)
- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2015–2017 mit dem IST Austria (BMBWF)
- Errichtungsgesetz Medizinische Fakultät Linz (BMBWF)
- PädagogInnenbildung NEU (BMBWF)
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz (BMBWF)

⁹ Nähere Informationen zu den Wesentlichkeitskriterien sind der Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung zu entnehmen.

- Wissenstransferzentren und Verwertung geistiger Schutzrechte (Programm gemäß Sonderrichtlinie 2013–2018) (BMDW)
- Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BMEIA)
- Glücksspielautomatenverordnung und 1. Novelle der Automatenglücksspielverordnung (BMF)
- Wildbach- und Lawinenverbauung (Jahre 2013–2017) (BMNT)
- AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2014–2017 und 2018 (Fortschreibung); Finanzierungszusage 2018 (BMVIT)
- Förderprogramm zum Thema Humanpotential (BMVIT)
- Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BMVRDJ)

Konkret waren durch die nachstehenden Vorhaben **fünf Subdimensionen** betroffen:

Direkte Leistungen

- Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz zur Erhöhung der Familienbeihilfe (Seite 54)
- 15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots (Seite 58)
- Wildbach- und Lawinenverbauung (Jahre 2013–2017) (Seite 414)
- AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2014–2017 und 2018 (Fortschreibung); Finanzierungszusage 2018 (Seite 446)
- Förderprogramm zum Thema Humanpotential (Seite 451)

Unbezahlte Arbeit

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Öffentliche Einnahmen

- Keine wesentlichen Auswirkungen in dieser Subdimension

Entscheidungsprozesse und -gremien

- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2015–2017 mit dem IST Austria (Seite 137)

Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

- 15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots (Seite 58)
- Berufsausbildungszentrum des BFI Wien – Budget 2017 (Seite 70)
- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2015–2017 mit dem IST Austria (Seite 137)
- Errichtungsgesetz Medizinische Fakultät Linz (Seite 145)
- PädagogInnenbildung NEU (Seite 150)
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz (Seite 162)

Körperliche und seelische Gesundheit

- Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Seite 295)
- Glücksspielautomatenverordnung und 1. Novelle der Automatenglücksspielverordnung (Seite 308)

Sonstige wesentliche Auswirkungen

- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung Wien – Trendwerk 2017; JobTransfair 2017 (Seite 75)
- Abschluss der Leistungsvereinbarung 2015–2017 mit dem IST Austria (Seite 137)
- Wissenstransferzentren und Verwertung geistiger Schutzrechte (Programm gemäß Sonderrichtlinie 2013–2018) (Seite 190)
- Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (Seite 542)

2 Schlaglichter auf ausgewählte Vorhaben

Im Rahmen des gegenständlichen Kapitels wird – mit Blick auf die eigentlichen Evaluierungsergebnisse der haushaltsleitenden Organe in Kapitel 4 – je Ressort ein Vorhaben des Berichts durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BMöDS kurz vorgestellt. Die Auswahl der an dieser Stelle präsentierten Evaluierungen erfolgte entsprechend der „Größe“ der jeweiligen Vorhaben – so werden in der Folge Regelungs- und sonstige Vorhaben präsentiert, welche mit verhältnismäßig hohen finanziellen Auswirkungen für den Bund verbunden sind. Die Auswahl folgt andererseits auch der Funktionalität und Bedeutung von Wirkungsfolgenabschätzungen (WFA). Dies ist in einem Einleitungsabsatz den Zusammenfassungen vorangestellt.

Ressort	Vorhabensart	Titel des Vorhabens
BKA	Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots
BMASGK	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gemäß § 30b und § 8b in Wien
BMBWF	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Sicherstellung ganztägiger Schulformen und Aufwertung von Bewegung und Sport
BMDW	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	COMET 2013–2017
BMEIA	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds
BMF	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	IFI-Kooperationen der Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016
BMI	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Schubhaftzentrum Vordernberg
BMLV	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Einführung EUROFIGHTER; Einsatzpilotenausbildung am System EUROFIGHTER Phase V
BMNT	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Wildbach- und Lawinerverbauung (Jahre 2013–2017)
BMöDS	Bundesgesetz	Dienstrechts-Novelle 2013: Pädagogischer Dienst
BMVIT	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017
BMVRDJ	Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013	Förderung Verein VertretungsNetz 2017

BKA – 15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots

Der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern kommt in der Wirkungsorientierung sowohl auf der Makroebene (Wirkangaben im Bundesvoranschlag) als auch auf der Mikroebene (WFA) eine besonders hohe Bedeutung zu.

Die Verlängerung der 15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots bis Ende 2017 leistete einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der im Bundesvoranschlag 2014 ausgewiesenen Maßnahme „Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes“. Durch diese konnten bereits zwischen 2008 und 2012 31.097 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden. Somit wurde eine Betreuungsquote der Unter-Dreijährigen von 22,9% und der Drei- bis Sechsjährigen von 92,8% erreicht und das Barcelona-Ziel der Europäischen Union (33% bei den unter 3-Jährigen; 90% bei den Drei- bis Sechsjährigen) beinahe erreicht. Um diese Vorgaben zu schaffen, sollte der Ausbau des Kinderbetreuungsangebots durch die Verlängerung der 15a-Vereinbarung weiter vorangetrieben werden. Der Schwerpunkt der Vereinbarung lag in der Erhöhung des Betreuungsangebots für Unter-Dreijährige sowie in der Steigerung der Betreuungsqualität durch die Einstellung von zusätzlichen Betreuungspersonen.

Durch Ausbauintiativen konnten bereits 2013 bis 2017 insgesamt 39.503 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden, davon 18.711 für Unter-Dreijährige. Deren Betreuungsquote konnte dadurch von 22,9% auf 28,6% angehoben werden – die erneut knappe Verfehlung des Barcelona-Ziels ist in diesem Bereich, so das BKA, dem Geburtenanstieg in den letzten Jahren geschuldet.

Für das Vorhaben insgesamt stellte der Bund 357,5 Millionen Euro als Zweckzuschuss zur Verfügung. Der Ausbau der insgesamt 39.503 Betreuungsplätze für Kinder hatte auch wesentliche Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft. Es waren Investitionen für Bau- und Umbaumaßnahmen der Räumlichkeiten in den Bildungs- und Betreuungseinrichtungen notwendig, wodurch die Nachfrage im Baugewerbe und bei Handwerksunternehmen anstieg. Das Vorhaben verursachte weiters positive Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, da durch die zusätzlichen Betreuungsplätze neue Arbeitsplätze für Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindergartenassistentinnen und -assistenten entstanden.

In der Evaluierung konnte das BKA Verbesserungspotentiale feststellen. Um das Barcelona-Ziel für die Unter-Dreijährigen mittelfristig zu erreichen, wären die elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebote stärker auf die Bedürfnisse vollbeschäftigter Eltern auszurichten und in weiterer Folge auszubauen. Was die Personalstruktur in den

elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen betrifft, so hätten die Bundesländer weiterhin Anreize zu setzen, um den Männeranteil im Sinne der Geschlechtergleichstellung mittelfristig erheblich zu steigern.

BMASGK – Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gemäß § 30b und § 8b in Wien

Zumal die Wirkangaben im Bundesvoranschlag lediglich indikativen Charakter haben, werden die mit der Abwicklung von Maßnahmen verbundenen Kosten in der Regel erst durch die Erstellung einer WFA bzw. der Veröffentlichung ihrer Evaluierung transparent gemacht.

Ein finanziell bedeutsames Vorhaben des BMASGK stellen die „Überbetrieblichen Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gemäß § 30b und § 8b in Wien“ dar. Insgesamt waren hierfür in den Jahren 2017 und 2018 49,8 Millionen Euro als Transferaufwand geplant. Die Kalkulation für die überbetriebliche Lehrausbildung erfolgt in Wien auf Grund von Tagsätzen mit einer kalkulierten Verweildauer im Projekt. Treten nun weniger Personen ein oder werden sie schneller auf den 1. Lehrstellenarbeitsmarkt hinausvermittelt, so entstehen bei der Abrechnung weniger Verweiltage als ursprünglich kalkuliert. Daher entstanden über beide Jahre verteilt um 5,7 Millionen Euro weniger Aufwendungen als geplant.

Durch das Vorhaben sollten ausreichend Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene bereitgestellt werden, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können (Globalbudgetmaßnahme im Bundesvoranschlag 2017 der UG 20). Um die Jugendlichen in den 1. Lehrstellenmarkt zu integrieren, bietet das AMS Wien unterschiedliche Ausbildungsprogramme für ca. 4.500 Jugendliche, die keinen Lehrplatz bei Betrieben finden, an. Unterschieden wird dabei zwischen ÜBA 1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA 2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kurs-träger) und verlängerter Lehrzeit (ehemals IBA).

Der Erfolg der Programme wird jeweils daran gemessen, wieviel Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Projekt absolviert haben, am 92. Tag nach Ende des Projekts bei einem Unternehmen in einem Lehrverhältnis bzw. nach Ende der Ausbildung in einem Dienstverhältnis stehen. Die Zielwerte für ÜBA 1 (Ziel: 34,0 %, Ist: 40,2 %) und ÜBA 2 (Ziel: 28,0 %, Ist: 61,3 %) scheinen bei weitem erreicht. Das BMASGK merkt dazu an, dass bei der Festsetzung der Zielwerte Auswertungsprobleme im Data-Warehouse des AMS vorlagen; konkret waren die Ist-Werte des Vorjahres nicht korrekt (zu niedrig) und deshalb wurden zu niedrige Zielwerte festgelegt. Davon unbeschadet konnte die

Zielsetzung bei der verlängerten Lehre (Ziel: 18,0%, Ist: 12,1%) jedenfalls nicht erreicht werden. Hier zeigte sich, dass sich gerade in diesen Projekten Jugendliche mit den größten Lerndefiziten befinden, bei denen die Vermittlung auf den 1. Lehrstellenmarkt besonders schwierig ist.

Das gegenständliche Vorhaben hat den Vorteil, dass es regelmäßig eingebracht und evaluiert werden kann, wodurch Entwicklungen gut nachvollzogen werden können. Die Entwicklung zeigt, dass bei ÜBA 1 von 2016 auf 2017 eine leichte Reduzierung von 41,2% auf 40,2% eingetreten ist. Bei ÜBA 2 stiegen die Werte von 58,2% 2016, auf 61,3% im Jahr 2017. Ebenso verbessern sich die Ergebnisse bei der verlängerten Lehre: lag der Wert 2016 noch bei 10,1%, betrug er 2017 12,1%.

Das BMASGK konnte rückblickend auch Verbesserungspotentiale feststellen, die bei Folgeaufträgen bereits berücksichtigt werden. Beispielsweise wurde auf Grund der Verbesserung der Arbeitsmarktsituation für die Folgeaufträge (Ausbildungsjahr 2018/2019) verstärkt der Schwerpunkt auf ÜBA 2-Plätze gelegt.

BMBWF – Sicherstellung ganztägiger Schulformen und Aufwertung von Bewegung und Sport

Eine Einzigartigkeit des österreichischen Systems der Folgenabschätzung ist es, dass systematisch erhebliche wirtschaftliche, soziale und/oder ökologische Auswirkungen („Triple-Bottom-Line“) bei der Planung von Vorhaben abgeschätzt werden.

Der quantitative und qualitative Ausbau der ganztägigen Schulformen schreitet sukzessive und bedarfsgerecht voran. Das Vorhaben „Sicherstellung ganztägiger Schulformen und Aufwertung von Bewegung und Sport“ des BMBWF stellte einen wesentlichen Beitrag zu der Maßnahme „Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe“ (BVA 2015) dar. Der bedarfsgerechte Ausbau der ganztägigen Schul- und Betreuungsformen ist auch im Regierungsprogramm 2017–2022 als Vorhaben verankert.

Rückblickend kann festgestellt werden, dass das Ziel „Qualitatives Angebot an und quantitativer Ausbau von ganztägigen Schulformen“ zur Gänze erreicht wurde und mit dem Vorhaben positive Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen „Kinder und Jugend“ verbunden waren. In den Schuljahren 2014/15 bis 2018/19 wurden an 366 weiteren Standorten über 37.500 Schülerinnen und Schüler zusätzlich betreut. Für die Qualitätsentwicklung der Standorte werden nunmehr Schulqualitäts-Managerinnen und -Manager eingesetzt.

Die Erreichung des Ziels, dass Schülerinnen und Schüler ganztägig geführter Schulformen die Möglichkeit einer täglichen Bewegungseinheit nutzen können, wurde anhand von drei Indikatoren gemessen und insgesamt zur Gänze erreicht. Die gesetzlichen Möglichkeiten für eine tägliche Bewegungseinheit (Bewegungs- und Sportstunden sowie Betreuungsteil der Freizeit) wurden geschaffen. Die Kennzahl „Kooperationsmodelle mit Vereinen/Verbänden des organisierten Sports“ wurde überplanmäßig erreicht (Ziel: 30 %, Ist: 49 %). Für die Kennzahl „Freizeitpädagogen und Freizeitpädagoginnen (mit dem Schwerpunkt Sport) im Einsatz“ war keine Datenerhebung möglich, weshalb das BMBWF hier einschlägige Verbesserungspotentiale feststellte. Im Bereich der Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen mit dem Schwerpunkt Sport wäre die Anstellungsquote im Verhältnis zu sonstigem Betreuungspersonal im Freizeitteil eine sinnvolle Kennzahl. Diesbezüglich wäre mit den Schulerhaltern eine Vereinbarung zu treffen.

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen blieben unter den Planzahlen und beliefen sich auf 71,2 Millionen Euro (anstatt 131,1 Millionen Euro). Der Grund für die große Abweichung liegt darin, dass von den geplanten 55.000 zusätzlichen Betreuungsplätzen nur 37.500 (auf Grund geringerer Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern) benötigt wurden.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens seitens des BMBWF als „überwiegend erreicht“ ist hinsichtlich der abschwächenden Formulierung damit begründet, dass die Maßnahme „Bewegungselemente direkt in den Regelunterricht zu integrieren“ nur teilweise umgesetzt werden konnte.

BMDW – COMET 2013–2017

Auch wenn das Bundeshaushaltsgesetz lediglich interne Evaluierungen von Folgenabschätzungen durch die federführenden Ressorts vorsieht, zeigt sich in der Praxis, dass insbesondere bei komplexen, kostenintensiven Vorhaben regelmäßig externe, professionelle Evaluatoren und Evaluatoren beigezogen werden.

Seit Ende der 1990-er Jahre wird in zahlreichen ökonomischen Untersuchungen auf die ungenügende Kooperation zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hingewiesen. Das COMET-Programm (Competence Centers for Excellent Technologies), das seit dem Jahr 2008 besteht, verfolgt das Ziel, die Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft insbesondere durch Kompetenzzentren zu stärken (aktuell bestehen 45 solcher Zentren). In den letzten Jahren konnte die Basis für eine grundlegende Veränderung der Kooperationskultur zwischen akademischer Forschung und Wirtschaft bei der gemeinsamen Wissensgenerierung und Wissensnutzung gelegt werden.

Bei dem Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013, COMET 2013–2017, wurde das Ziel „Festigung und Weiterentwicklung der Forschungskooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“ verfolgt. Zur Überprüfung der Zielerreichung wurden zwei Kennzahlen herangezogen. Erstens die Beibehaltung des Anteils der Unternehmen als Partner in COMET (Ziel: 57,0%, Ist: 59,5%) und zweitens die Aufrechterhaltung der Patentanmeldungen aus Kompetenzzentren (Ziel: 40, Ist: 51,7). Die Anzahl von Patentanmeldungen konnte damit um nahezu 30% gesteigert werden. Zur Erreichung des Ziels wurden COMET-Zentren und COMET-Projekte gefördert. Das BMDW stützt sich bei der Beurteilung des Vorhabens zusätzlich auf begleitende Evaluierungen (Wirkungsanalyse 2015 des österreichischen Kompetenzzentrenprogramms COMET, AIT, Joanneum Research 2015) und bewertet die erzielte Wirkung des Gesamtvorhabens als „zur Gänze eingetreten“.

Die tatsächlichen Zahlungen der Fördermittel idHv. 59,6 Millionen Euro liegen deutlich unter den Planzahlen (Plan: 74,9 Millionen Euro). Die Zahlungen erfolgten entsprechend dem tatsächlichen Mittelbedarf der Geförderten und wurden daher später ausgezahlt als ursprünglich geplant. Über die Gesamtlaufzeit der Verträge wird ein Aufholen dieser Verzögerung erwartet.

BMEIA – Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds

Im Rahmen des jährlichen Berichtswesens über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zeigt sich die enge Verzahnung der im Rahmen der Wirkungsorientierung zum Einsatz kommenden Instrumente – die Wirkungsorientierte Steuerung auf der einen sowie die WFA auf der anderen Seite.

Sprachfördermaßnahmen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Globalbudgetmaßnahme „Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)“ des BMEIA aus dem Bundesvoranschlag 2016 dar. Gleichzeitig diente das Vorhaben der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen aufbauend auf den Zielsetzungen des Beschlusses des Ministerrats vom 26.4.2016, bei dem eine Aufstockung des Integrationsbudgets für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen wurde. Diese Budgeterhöhung sollte es dem BMEIA ermöglichen, eine Schwerpunktsetzung bei der sprachlichen (Deutsch), beruflichen und gesellschaftlichen (Werte) Integration insbesondere bei asyl- und subsidiär schutzberechtigten Personen vorzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Planung dieses Vorhabens wurde von einem finanziellen Bedarf von 45 Millionen Euro und 60.000 zusätzlich benötigten Deutschkursplätzen ausgegangen.

Tatsächlich sind jedoch 26,2 Millionen Euro aufgewendet worden, das ergibt eine Differenz idHv. 18,8 Millionen Euro Diese Minderaufwendungen begründet das BMEIA primär damit, dass auf Grund geringerer Asylantrags- und Asylanererkennungszahlen die Zielgruppe der vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) umgesetzten Sprachfördermaßnahmen kleiner als angenommen war.

Zur Überprüfung des Ziels „Aktive Unterstützung der Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten durch die Bereitstellung von Sprachfördermaßnahmen“ wurden seitens des BMEIA fünf Kennzahlen eingesetzt. Die Anzahl vom ÖIF geschaffener Deutschkursplätze wurde mit 78.000 (Ausgangszustand 18.000) prognostiziert. Tatsächlich mussten jedoch nur 59.946 Deutschkursplätze eingerichtet werden. Die weiteren vier Kennzahlen beziehen sich auf die verschiedenen Niveaus von Deutschkenntnissen von Personen mit Migrationshintergrund. Da die nächste Erhebung nach Angaben der Statistik Austria erst im Jahr 2021 erfolgen wird, kann die Entwicklung dieser Kennzahlen erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Auf Basis der vorliegenden Informationen, stuft das BMEIA die geplanten Wirkungen des Vorhabens als „zur Gänze eingetreten“ ein. Der ÖIF konnte jedem Angehörigen der Zielgruppe einen geförderten Deutschkursplatz mit dem Zielniveau A1 bereitstellen (59.946). Die Bereitstellung der Kursplätze erfolgte entweder im Rahmen der Individualförderung (Personenförderung) oder der Projektförderung.

BMF – IFI-Kooperationen der Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016

Folgenabschätzungen und deren Evaluierungen stellen eine wesentliche Grundlage für die Transparentmachung der österreichischen Beiträge zur Erreichung der Sustainable Development Goals (SDGs) der United Nations (UN) dar.

Das BMF verwaltet die Anteile der Republik an den Internationalen Finanzinstitutionen (IFI). Diese Kooperation unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik. Die Kooperation mit multilateralen Entwicklungsbanken gilt auf Grund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der Vereinten Nationen.

Als Ausgangsbasis für die Kooperationen wurde seitens des BMF im Jahr 2013 ausgeführt, dass mehr als 1,3 Milliarden Menschen mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag, der damaligen Armutsgrenze, auskommen müssen, 33% aller Stadtbewohner in Entwicklungsländern in Slums leben und rund ein Drittel der Weltbevölkerung keinen Zugang zu sauberem

Trinkwasser hat. IFIs leisten hierbei einen wichtigen Beitrag, diesen Problemen entgegenzuwirken. Sie können bei Aufbau und Verbreitung von Wissen helfen, den Technologietransfer und die Entwicklung von Kapazitäten unterstützen sowie für die Bereitstellung von Kapital zugunsten von Entwicklungsländern sorgen. IFIs stellen pro Jahr mehr als 100 Milliarden Dollar an Investitionsvolumen für den öffentlichen wie privaten Sektor bereit, wobei sich hier auch große Möglichkeiten für österreichische Unternehmen eröffnen, ihr Know How einzubringen und Aufträge zu erhalten.

Die BMF-IFI-Kooperationen umfassen die Finanzierung von Wissensaufbau- und Verbreitung, technischer Assistenz und Projektentwicklung sowie die Unterstützung der Vernetzung Österreichs mit den Internationalen Finanzinstitutionen.

Die im Rahmen der WFA definierten Zielsetzungen wurden aus Sicht des BMF überplanmäßig bzw. zur Gänze erreicht. So wurden beispielsweise zwecks Überprüfung des Ziels „Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms“ die beiden Kennzahlen „Aufträge an die österreichische Wirtschaft, die durch das Außenwirtschaftsprogramm seit 1.1.2013 generiert wurden“ sowie deren „Auftragsvolumen im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln“ verwendet. Ist man zum Zeitpunkt der Planung noch von 30 Aufträgen ausgegangen, so steht man nunmehr bei 226 Aufträgen. Auch das Verhältnis des Auftragsvolumens fiel dadurch höher aus (Plan: 200 %, Ist: 266 %). Der geleistete Beitrag zur österreichischen Official Development Assistance (ODA)-Leistung im Rahmen des IFI-Programms idHv. 46,4 Millionen Euro entspricht dem Planwert. Auch das Ziel der Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedlungspolitik konnte überplanmäßig erreicht werden. So haben sich bei einem Ziel von fünf tatsächlich sechs Einheiten der Weltbank-Gruppe in Wien angesiedelt; die geplante Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Weltbank-Gruppe in Wien konnte deutlich übertroffen werden (Ziel: 80, Ist: 135). Innerhalb des Beobachtungszeitraums 2013–2016 belief sich der Transferaufwand auf rund 108,1 Millionen Euro Die Differenz zum geplanten Aufwand von rund 149,1 Millionen Euro ergibt sich in erster Linie dadurch, dass bei einigen Programmen zum Zeitpunkt der Programmierung noch nicht feststand, welchem Leistungszeitraum das Programm zuzuordnen ist.

Die Folgenabschätzung und Evaluierung der IFI-Kooperationen verdeutlicht, welchen wesentlichen Beitrag das Instrument der Wirkungsorientierung zur Darstellung und Transparenz komplexer Zusammenhänge und gesellschaftspolitisch relevanter Themen leisten kann.

BMI – Schubhaftzentrum Vordernberg

Die Identifikation von Verbesserungspotentialen im Rahmen von Evaluierungen schafft die Grundlage für lernende Organisation und effektiveres Verwaltungshandeln.

Die Inbetriebnahme des Schubhaftzentrums Vordernberg mit 1.1.2014 stellte einen wesentlichen Beitrag des BMI zu der im Bundesvoranschlag 2013 ausgewiesenen Maßnahme „Fremdenpolizeiliche Maßnahmen zielgerichtet gestalten“ dar. Bis zum Jahr 2014 erfolgte der Schubhaftvollzug ausschließlich in Polizeianhaltezentren, welche jedoch weder von der baulichen Beschaffenheit, noch von den infrastrukturellen Gegebenheiten her, die optimalen Voraussetzungen boten, um eine in humanitärer und sozialer Hinsicht qualitätsvolle Anhaltung von Fremden über einen Zeitraum von bis zu zehn Monaten sicherzustellen.

Rückblickend kann festgestellt werden, dass die für die Jahre 2013-2017 prognostizierten finanziellen Auswirkungen idHv. 22,210 Millionen Euro (Vertrag mit der Marktgemeinde Vordernberg) im Wesentlichen eingetreten sind (Ist: 22,026 Millionen Euro). Eine der Zielsetzungen war es, den Anteil der freiwilligen Rückkehrer an den Außerlandesbringungen zu steigern. Zwecks Überprüfung der Zielerreichung wurde seitens des BMI die Kennzahl „Anteil der freiwilligen Rückkehrer an der Gesamtzahl der Schubhäftlinge“ gewählt. Als Zielwert für das Jahr 2018 wurden 15 % angegeben. Die aktuellen Ist-Werte lagen zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht auf. Auf Basis der verfügbaren Informationen, gibt das BMI an, dass die geplanten Auswirkungen des Vorhabens zur Gänze erreicht wurden. Als Grund für diese Bewertung wird unter anderem angeführt, dass es seit der Inbetriebnahme des Zentrums zu einer stetigen Auslastungssteigerung im Bereich des Schubhaftvollzuges kam (durchschnittliche Haftplatz-Auslastung von 69 % im Jahr 2018). Hinsichtlich der erfolgten Auslagerung von nicht zwingend hoheitlichen Aufgaben an die Firma „G4S Austria“ (Generalunternehmer) wird festgehalten, dass sich damit eventuell verbundene Mehrkosten in einer, von nationalen und internationalen Prüforganisationen geforderten, spürbaren und anerkannten Qualitätssteigerung widerspiegeln.

Die Relevanz des Vorhabens zeigt sich auch an den weiteren im Rahmen der Evaluierung dargestellten Zahlen. So hat der Bereich der Schubhaften in den letzten Jahren eine kontinuierliche Steigerung erfahren. Seit 2015 stieg die Anzahl der Schubhaftverhandlungen von 1.461 auf rund 5.000 im Jahr 2018 an. Bei den Außerlandesbringungen stieg die Anzahl seit 2015 von 8.355 auf 12.611 im Jahr 2018 an. Hierbei beträgt der Anteil von freiwilligen Rückkehrern rund 45 %.

Seitens des BMI wurden im Zuge der Evaluierung auch Verbesserungspotentiale identifiziert, die sich in zukünftigen Planungsprozessen niederschlagen sollen. So wird ausgeführt, dass es sich bei zukünftigen ähnlich gelagerten neuartigen Projekten empfehlen

würde, Erfahrungen aus dem tatsächlichen Dienstbetrieb bereits in Ausschreibungskriterien, Schnittstellendefinitionen, Leistungskennzahlen, Zielerreichungsvorgaben etc. einfließen zu lassen, um eine transparentere und effizientere Steuerung zu ermöglichen.

BMLV – Einführung EUROFIGHTER; Einsatzpilotenausbildung am System EUROFIGHTER Phase V

Durch die Schaffung der abgestuften Durchführungsverpflichtung mit 1.4.2015 liegt der Fokus der Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung nunmehr auf „größeren“ Vorhaben.

Ein finanziell bedeutsames Vorhaben des BMLV stellt das Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 „Einführung EUROFIGHTER; Einsatzpilotenausbildung am System EUROFIGHTER Phase V“ dar. Die Luftraumüberwachung in Österreich wird grundsätzlich mit dem System EUROFIGHTER (EFT) durchgeführt. Um das Waffensystem betreiben zu können, sind Ausbildungen zum Einsatzpiloten am System EFT notwendig.

Der in der evaluierten WFA dargestellte Ausbildungsbedarf bis 2022 beruht auf der Festlegung von maximal zwölf Einsatzpiloten und begründet sich durch altersbedingtes Ausscheiden von bereits ausgebildeten Einsatzpiloten auf dem System EFT. Auf Grund zusätzlicher Ausfälle musste der geplante Ausbildungsrhythmus angeglichen werden, um zumindest den Stand von zwölf EFT-Piloten zu halten. Darüber hinaus war, basierend auf weiterentwickelten neuen Betriebsplanungen für das System EFT, der Stand an EFT-Piloten wieder anzuheben, sodass seit Ende 2018 wieder 14 EFT-Piloten zur Verfügung stehen. Das Ziel, „Die aktive Überwachung des österreichischen Luftraumes ist unter anderem mit dem eingeführten Waffensystem EFT sichergestellt“, konnte zur Gänze erreicht werden. Die geplanten finanziellen Aufwände idHv. insgesamt 7,1 Millionen Euro wurden um ca. 3,5 Millionen Euro überschritten und betragen insgesamt 10,6 Millionen Euro. Die Kostenunterschiede zwischen Planung und Durchführung ergeben sich dadurch, dass die Gesamtkosten einer Phase V Ausbildung in Abhängigkeit zu den tatsächlich konsumierten Flugstunden sowie zu den sich jährlich verändernden Kosten pro Flugstunde stehen.

Anhand dieses Beispiels kann gezeigt werden, dass Differenzen zwischen den Plan- und Ist-Werten oft auf Grund externer, nicht antizipierbarer Einflüsse entstehen. Das Instrumentarium der Wirkungsorientierung ermöglicht es jedoch, mittels narrativer Beschreibung bei der Evaluierung, Einflussfaktoren für Außenstehende transparent zu machen und verständlich zu erläutern.

BMNT – Wildbach- und Lawinenverbauung (Jahre 2013–2017)

Durch die Einführung des Instruments der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung werden nunmehr auch routinemäßige, kostenintensive Maßnahmen transparent gemacht, ihre Wirksamkeit aufgezeigt und damit die Gründe für staatliches Handeln nachvollziehbarer für die Öffentlichkeit gemacht.

Die Investitionen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) als Teil der Ressortstrategie „Schutz vor Naturgefahren“ gehen auf das Jahr 1884 zurück und werden seither ununterbrochen umgesetzt. Die gegenständliche Evaluierung beinhaltet die jährlichen Investitionen der Jahre 2013–2017. Im Wesentlichen werden zwei Ziele mit den Investitionsmaßnahmen verfolgt. So gilt es die negativen Folgen durch Wildbach- und Lawinenrisiken zu reduzieren und die Schutzwirkung in den Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen zu erhalten.

Ausgangspunkt der Planungen stellte die Situation dar, dass in Österreich durch Wildbäche, Erosionen und Lawinenkatastrophen jährlich Schäden idHv. durchschnittlich 50 Millionen Euro entstehen und in starken Katastrophenjahren mit Schäden von 200 Millionen Euro mitunter auch Todesopfer zu beklagen sind. Rund 1.500 Gemeinden sind von Wildbach- und Lawinengefahren betroffen, in den alpinen Gebieten sind geschätzte 80% des Siedlungsraums direkt oder indirekt von Naturgefahren betroffen. Dieses nach wie vor bestehende Schadenspotential macht jährlich die Ausarbeitung von ca. 120 neuen Schutzvorhaben erforderlich. Darüber hinaus bestehen in Österreich mehr als 230.000 Schutzbauwerke der Wildbach- und Lawinenverbauung, rund ein Drittel der Waldfläche Österreichs ist Schutzwald, davon sind ca. 800.000 ha direkter Objektschutzwald.

Zwecks Überprüfung der genannten Ziele wurden durch das BMNT zwei Kennzahlen definiert. Der mit 70% angestrebte „Anteil der Schutzmaßnahmen mit gutem oder sehr gutem Erhaltungszustand“ konnte erreicht werden, die im Jahr 2018 bestehenden 2.060 „Einzugsgebiete mit abgeschlossenen und voll funktionsfähigen Schutzmaßnahmen“ liegen über dem Zielwert (2.000). Im Beobachtungszeitraum wurden rund 474,7 Millionen Euro investiert, womit der Wert rund 80,7 Millionen Euro über den Planwerten liegt. Diese Abweichung ist in erster Linie auf eine veränderte Darstellung der Plandaten im Rahmen der WFA in den Jahren 2016 und 2017 zurückzuführen. Ab dem Jahr 2018 ist jedoch wieder eine direkte Vergleichbarkeit gegeben. Neben dem primären Zweck der Schadensreduktion ergeben sich durch die vorgenommenen Investitionen auch positive Effekte auf die Gesamtwirtschaft. So führt das WIFO in einer Analyse aus dem Jahr 2016 aus, dass „[...] laufende Investitionen der Wildbach- und Lawinenverbauung im Umfang von 145 Millionen Euro auf kurze Frist mit einer Bruttowertschöpfung von ca.

180 Millionen Euro und einer Beschäftigungswirkung von 2.900 Personen (dies entspricht 2.400 Vollzeitäquivalenten) verbunden sind.“

Aus Sicht des BMNT ist durch die eingesetzten Mittel der Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren im hohen Ausmaß eingetreten – die intendierten Wirkungen des Gesamtvorhabens wurden zur Gänze erreicht. Abschließend hält das BMNT fest, dass im Falle von Nicht-Nachbesetzungen der Planstellen im Bereich der WLW zukünftig eine massive Aufgabenkritik notwendig werden wird, was zur Folge hat, dass dem derzeit erreichten „Service-Gedanken“ nicht mehr in dieser Qualität nachgekommen werden kann.

BMöDS – Dienstrechts-Novelle 2013: Pädagogischer Dienst

Der Einsatz quantitativer Messgrößen zwecks Überprüfung der in einer Folgenabschätzung dargelegten Zielsetzungen bestimmt sowohl die Aussagekraft des Planungsdokuments als auch die Möglichkeiten der internen Evaluierungen.

Aus Sicht des BMöDS sind die prognostizierten Auswirkungen des neuen Dienstrechts für den Pädagogischen Dienst, welches mit 1.9.2015 in Kraft getreten ist, überwiegend eingetreten. Die Ausgangsposition für die Überarbeitung des Dienstrechts stellte unter anderem dar, dass das jeweilige Dienstalter von Lehrerinnen und Lehrern den Entgeltverlauf stark beeinflusste und es dadurch nur schwer gelang, engagierte, junge Menschen für den Lehrberuf zu gewinnen. Darüber hinaus gestalteten sich die Rahmenbedingungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die wertvolle Impulse ins Schulwesen einbringen können, als wenig zufriedenstellend, weil ihre einschlägige berufliche Erfahrung nur in Ausnahmefällen nachhaltig im Regime der Vordienstzeitenanrechnung berücksichtigt werden konnte.

Mittels der Dienstrechts-Novelle 2013 wurde daher eine Erhöhung der Einstiegsgehälter für Lehrerinnen und Lehrer und auch eine Erhöhung der Anrechnung von Praxiszeiten für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger vorgenommen. Mit diesen Maßnahmen wurden die Ziele der „Steigerung der Attraktivität des Lehrberufes“ sowie die „Schaffung attraktiver Eintrittsbedingungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ verfolgt. Hinsichtlich der Attraktivierung des Lehrberufs musste festgestellt werden, dass die angestrebte Anzahl von Studierenden an Pädagogischen Hochschulen im Jahr 2018 (Ziel: 15.000, Ist: 13.629) und die geplante Anzahl von Studienabschlüssen an Pädagogischen Hochschulen (Ziel: 2.800, Ist: 2.168) nicht erreicht werden konnten. Zu den Studienabschlüssen ist jedoch festzuhalten, dass die vergleichsweise niedrige Zahl daraus resultiert, dass es durch die Verlängerung der Studiendauer im Studienjahr 2017/18 zu

keinem Abschlussjahrgang im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe kam (im Studienjahr 2016/2017 waren 3.838 Abschlüsse zu verzeichnen, ein Plus von 39,06 % zum Ausgangswert). Weitere mit der Novelle verfolgte Zielsetzungen wie die „Vereinfachung der Zulagensystematik bei Leitungsfunktionen“ oder die „Fokussierung der Verwendung auf pädagogische Kernaufgaben einschließlich qualifizierter Beratungen“ wurden hingegen zur Gänze erreicht. Auch der mit der Novelle verbundene prognostizierte Personalaufwand idHv. rund 80,8 Millionen Euro (für die Jahre 2015–2017) ist eingetreten.

BMVIT – Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017

Die zusammenfassende Betrachtung mehrerer aufeinander folgender Einzelvorhaben in Form eines Vorhabenbündels erhöht die Aussagekraft von Folgenabschätzungen sowie deren Evaluierungen.

Im Rahmen der gegenständlichen internen Evaluierung werden vier Einzelvorhaben – die jährlichen Beihilfenprogramme für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen (SGV) der Jahre 2014 bis 2017 – zusammengefasst dargestellt. Mit dem Programm wird das Ziel verfolgt, Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. So werden jährlich Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Schienengüterverkehrsleistungen im Einzelwagenverkehr, im unbegleiteten kombinierten Verkehr und in der Rollenden Landstraße erbringen, gefördert. Durch die Förderung wurde die Kostenstruktur im Schienengüterverkehr im Vergleich zur Straße positiv beeinflusst und damit der Verkehrsträger Schiene wettbewerbsfähiger gemacht.

Aus Sicht des BMVIT konnte im Beobachtungszeitraum in Österreich der überdurchschnittlich hohe Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamttransportaufkommen gehalten werden. Neben den Effekten für Eisenbahnverkehrsunternehmen ergaben sich durch das Vorhaben auch positive Auswirkungen auf den Bereich der Umwelt. So wurden durch das Programm im Zeitraum 2014–2017 rund 12,95 Millionen LKW-Fahrten vermieden. Daraus lässt sich abschätzen, dass mit dem SGV-Programm gravierende Umweltauswirkungen vermieden werden konnten. Es wird davon ausgegangen, dass es sich pro Jahr (Differenz aus Straße und Schiene) im Durchschnitt um ca. 1 Millionen Tonnen CO₂, ca. 3.350 Tonnen NO_x und ca. 100 Tonnen PM₁₀ handelt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden an die Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beihilfenehmer) im Durchschnitt pro Jahr rund 105 Millionen Euro, abhängig von den

jährlichen Abrechnungsergebnissen, von der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (Abwicklungsstelle) ausbezahlt. Im Beobachtungszeitraum liegt der Transferaufwand mit rund 453 Millionen Euro um rund 33 Millionen Euro über den Planwerten – diesbezüglich führt das BMVIT aus, dass die Abweichungen zu den Planwerten aus den geschätzten Leistungen im Schienengüterverkehr resultieren. Zumal auch die Verbesserungspotentiale im Rahmen der Evaluierung ausgeschöpft sind, wird das SGV-Förderprogramm im Zeitraum 2018 bis 2022 fortgesetzt.

BMVRDJ – Förderung Verein VertretungsNetz 2017

Der Einsatz des Instruments der Evaluierung ist unabdingbare Voraussetzung für Qualitätssteigerung.

Dieses jährlich wiederkehrende Förderungs-Vorhaben war bereits Bestandteil der Berichte über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung der Jahre 2016 und 2017. Das BMVRDJ fördert seit dem Jahr 1984 Vereine für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung.

Der Verein VertretungsNetz ist mit Abstand der größte der Vereine nach dem Erwachsenenschutzvereinsgesetz und sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Großteil Österreichs. Der Verein wurde im Jahr 2017 mit rund 29,1 Millionen Euro gefördert, was einen Anstieg gegenüber den Vorjahren darstellt (2016: 27,8 Millionen Euro, 2015: 26,3 Millionen Euro). Weitere Förderungen erhielt VertretungsNetz von der Arbeitsmarktwirtschaft und vom Sozialministeriumservice.

Mit seiner Förderung verfolgt das BMVRDJ das Ziel der Sicherstellung einer möglichst ausreichenden Versorgung mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern. Für das Jahr 2017 wurde hierbei angestrebt, dass der Verein Leistungen zumindest im selben Ausmaß wie in den vergangenen Jahren erbringt. Das Leistungsniveau konnte hierbei im Jahr 2017 in allen Bereichen aufrechterhalten werden. Mit dem (überwiegend aus Förderungsmitteln finanzierten) Personal hat der Verein VertretungsNetz insgesamt rund 6.000 Personen als Sachwalter vertreten (entspricht den Werten aus 2015 und 2016). Daneben hat der Verein seine Clearingtätigkeit erfolgreich fortgesetzt. Im Jahr 2017 hat der Verein rund 6.500 Abklärungen (Clearings) im Auftrag der Gerichte durchgeführt (2016: 6.100, 2015: 6.000) und damit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Sachwalterschaften geleistet. Weiters wurden fast 7.000 Beratungen für Betroffene und Angehörige zum Thema Sachwalterschaft und Alternativen durchgeführt (2016: 7.400).

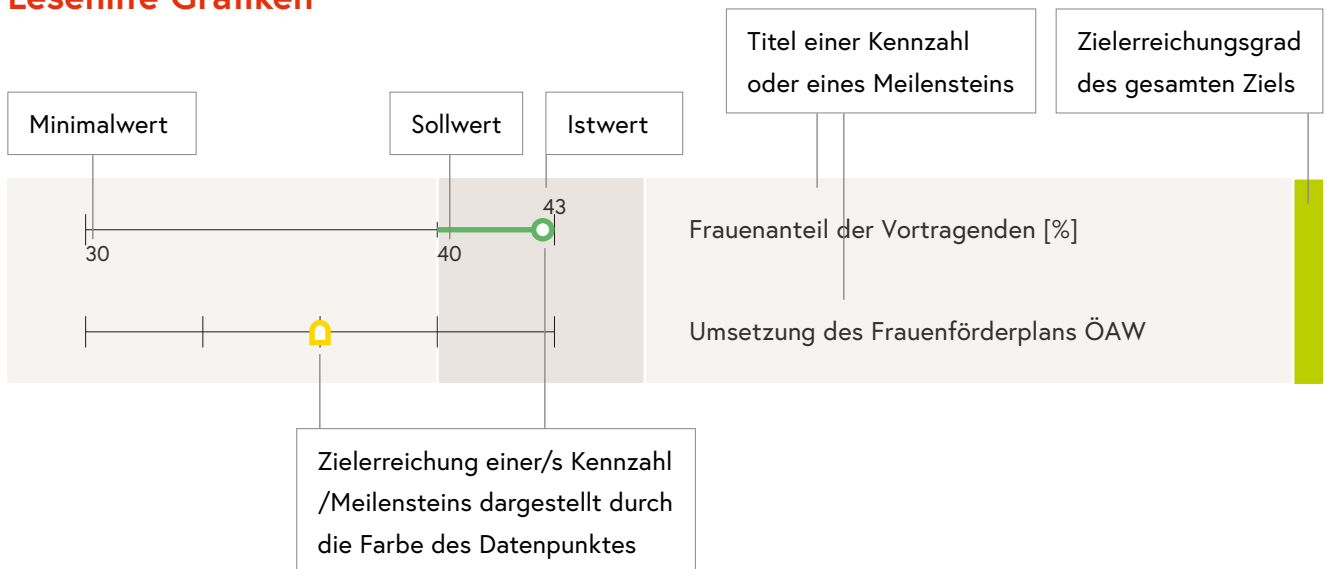
Während in den Vorjahren das Vorhaben mit „zur Gänze erreicht“ seitens des BMVRDJ bewertet wurde, wird die Fördermaßnahme für das Jahr 2017 mit nur „überwiegend erreicht“ bewertet. Der Grund hierfür liegt in der geplanten, aber nicht erfolgten Personalaufstockung in Wien. Diesbezüglich wird ausgeführt, dass mit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz die Abklärungs- und Beratungsaufgaben (Clearingaufgaben) der Erwachsenenschutzvereine maßgeblich erweitert wurden und ihnen zudem neue Aufgaben (Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse) übertragen wurden. Die ursprüngliche Planung wurde daher revidiert und beschlossen, sämtliche verfügbaren Ressourcen in die ab 2018 hinzukommenden neuen Aufgabenbereiche zu investieren.

3 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- Ⓢ Vorhaben
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- Ⓢ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ⓢ Konsumentenschutzpolitik
- Ⓢ Soziales
- Ⓢ Kinder und Jugend
- Ⓢ Umwelt
- Ⓢ Unternehmen
- Ⓢ Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken



4 Evaluierungsergebnisse der Ressorts

Bundeskanzleramt

UG 25 – Familien und Jugend

Bundes- Kinder- und Jugend- hilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	<div style="background-color: #f0f0f0; padding: 5px; border: 1px solid #ccc;"> § Bundesgesetz </div>
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Ein mittelbarer Zusammenhang des Regelungsvorhabens besteht zu folgender Maßnahme aus dem Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2018–2021 (Untergliederung 25, Seite 59): Förderung von Elternbildung, Gewaltprävention, Projekten zur Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen sowie Familienmediation soll Konflikten vorbeugen und den Kinderschutz verstärken. Auf Grund einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 14/2019) wird das gegenständliche Regelungsvorhaben außer Kraft treten, denn die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe soll zukünftig sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung ausschließlich an die Bundesländer übergehen. Eine geplante Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz soll weiterhin zur österreichweiten Vereinheitlichung der Standards beitragen (Zuständigkeit: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz).</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2013-BMI-UG 11-W3: Verbesserter Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und SeniorInnen.</p> <p>2013-BMWFJ-UG 25-W4: Stärkung beider Elternteile in der gewaltfreien Erziehung, Vermeidung von physischer, psychischer und sexueller Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Frauen</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2013-BMWFJ-GB25.01-M4: Förderung der Beratung von Familien in Krisensituationen</p> <p>2013-BMI-GB11.02-M5: Schutz der Risikogruppen (Minderjährige, SeniorInnen) vor Gewalt (siehe Detailbudget 2.1. Landespolizeidirektionen)</p>

Problemdefinition

Das geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1989 und wurde – abgesehen von kleineren Anpassungen – zuletzt 1999 substantiell geändert. Die zwischenzeitlich eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, wie die anhaltend hohe Zahl an Trennungen und Scheidungen, Eineltern- oder Patchworkfamilien, die steigende Erwerbsbeteiligung beider Elternteile bei gleichzeitiger Flexibilisierung von Arbeitszeiten aber auch die zunehmende Zahl an Familien mit Migrationshintergrund, stellen die soziale Arbeit mit Familien vor geänderte Herausforderungen.

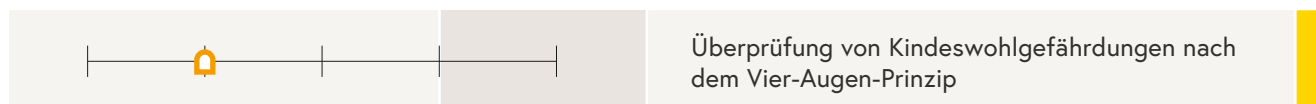
Gleichzeitig ist das allgemeine Bewusstsein für altersgemäße Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowohl bei Fachleuten als auch in der allgemeinen Bevölkerung gestiegen, weshalb vermehrt Verdachtsfälle an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen werden.

Auch haben die mehr als 20-jährige Praxis und Weiterentwicklung der Angebote sowie zahlreiche Initiativen auf Ebene der Landesausführungsgesetze einen Anpassungsbedarf des Bundesgrundsatzgesetzes ergeben.

All das erfordert eine Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, insbesondere die Präzisierung der Aufgabenstellungen aber auch eine Festlegung von Mindeststandards der Leistungserbringung, die bundesweit zur Anwendung kommen sollen. Das zentrale Ziel dieser Reform ist die professionelle Überprüfung von Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung sowie die fachlich fundierte Auswahl von Hilfen und kurz- und mittelfristige Festlegung der Ziele der gewährten Hilfen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend zu gewährleisten und trotzdem nur in angemessenem Umfang in familiäre Beziehungen einzugreifen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen



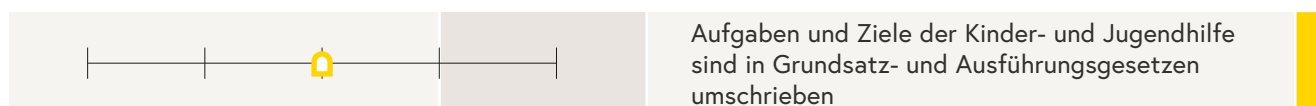
Ziel 2: ■ Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte



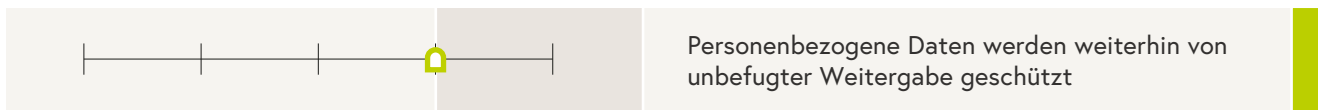
Ziel 3: ■ Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen



Ziel 4: ■ Abgrenzung zu und Definition von Nahtstellen mit anderen Hilfesystemen



Ziel 5: ■ Verbesserung des Schutzes von personenbezogenen Daten



Maßnahmen

1. Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung	Beitrag zu Ziel 1	■
2. Neuformulierung der Mitteilungspflichten bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen	Beitrag zu Ziel 1	■
3. Genauere Definition von Aufgaben und Standards in den einzelnen Leistungsbereichen	Beitrag zu Zielen 2, 4	■
4. Detailliertere Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechten, Dokumentation und Datenschutz	Beitrag zu Ziel 5	■

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	3.644	3.670	7	95	78	7.494
Plan	3.900	4.020	4.020	4.020	4.020	19.980
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.644	3.670	7	95	78	7.494
Plan	3.900	4.020	4.020	4.020	4.020	19.980
Nettoergebnis	-3.644	-3.670	-7	-95	-78	-7.494
Plan	-3.900	-4.020	-4.020	-4.020	-4.020	-19.980

Erläuterungen

Gemäß § 46 B-KJHG 2013 gewährte der Bund den Ländern für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014 jährlich einen Zuschuss in der Höhe von 3.900.000 Euro. Da das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz erst mit 1. Mai 2015 in Kraft trat, konnte das Land Salzburg den Zweckzuschuss in der Höhe von 256.230 Euro für die Jahre 2013 und 2014 nicht in Anspruch nehmen. Der tatsächlich geleistete Zweckzuschuss des Bundes betrug demnach in den Jahren 2013 und 2014 je 3.643.770 Euro.

Zusätzlich zum Zweckzuschuss sah der Bund für die jährliche Erstellung der Bundesstatistik und die Durchführung von Forschungsvorhaben ab 2014 120.000 Euro pro Jahr als Entgelte an externe Auftragnehmer/innen im Rahmen der Transferaufwendungen vor. Für die Erstellung einer bundesweiten Statistik durch die Statistik Austria fielen im Jahr 2014 Kosten in der Höhe von 25.865 Euro an und im Jahr 2015 in der Höhe von 7.315 Euro. Forschungskosten entstanden in diesen beiden Jahren nicht. Im Jahr 2016 beliefen sich die Kosten für die Statistik auf 26.755 Euro und die Kosten für die Evaluierungsstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung (ÖIF) auf 68.250,73 Euro. Im Jahr 2017 entstanden Kosten für die Statistik in Höhe von 23.700 Euro und für die Evaluierungsstudie des ÖIF in Höhe von 54.221,11 Euro.

Die Planbeträge betreffend Transferaufwand für 2013 bis 2014 sind somit korrekt in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung dargestellt, nicht aber jene für 2015 bis 2017. In diesem Zeitraum hätten pro Jahr statt 4,020.000 Euro nur 120.000 Euro angeführt werden müssen (Entgelte für Statistik und Forschung).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Erläuterung, siehe oben: Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Mit der Reform des Grundsatzgesetzes wurde das Vier-Augen-Prinzip bei Gefährdungsabklärungen und Hilfeplanung als Arbeitsprinzip im professionellen Handeln der Fachkräfte verankert. Auf diese Weise kann der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Fällen von Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung und anderen Gefährdungen besser sichergestellt werden. Weiters wird durch eine breite Palette von präventiven Angeboten die Erziehungs-

kraft der Familie und das Bewusstsein der Eltern für förderliches Erziehungsverhalten gestärkt, wodurch das Risiko für Kinder und Jugendliche durch schädigendes Erziehungsverhalten beeinträchtigt zu werden, sinkt. Die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 1.000 betroffenen jungen Menschen galt während des Evaluierungszeitraums unverändert. Im Zuge der Evaluierung des Regelungsvorhabens traten keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Subdimensionen dieser Wirkungsdimension auf.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

eingeschränkter Einfluss auf den Wirkungserfolg bzw. den Zielerreichungsgrad dieses Vorhabens nehmen kann.

Die Gesamtbeurteilung der Wirkung des Regelungsvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ ist insofern gerechtfertigt, als lediglich ein Vorhabensziel mit „teilweise erreicht“ und die übrigen Vorhabensziele sowie sämtliche Vorhabensmaßnahmen mit „zur Gänze erreicht“ bzw. „überwiegend erreicht“ beurteilt wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der geltenden Bundesverfassung dem Bund ausschließlich die Grundsatzgesetzgebung obliegt, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung sowie Vollziehung vorbehalten sind und der Bund daher einen

Das zentrale Ziel der Reform war die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen durch die Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vier-Augen-Prinzip. Mit der Reform des Grundsatzgesetzes wurde das Vier-Augen-Prinzip gut in der Praxis platziert und ist vor allem im Prozess der Gefährdungsabklärung als Arbeitsprinzip im professionellen Handeln der Fachkräfte fest verankert. So treffen mitteilungspflichtige Fachkräfte die Entscheidung über eine Gefährdungsmitteilung primär nach Absprache mit Kolleg/innen, und 97% der fallführenden Sozialarbeiter/innen wenden das

Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Gefährdungsabklärung an. Wie die Evaluierung zeigen konnte, kommt das Vier-Augen-Prinzip in der Praxis in unterschiedlichen Formen zum Einsatz. Am häufigsten findet die Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte bei der Gefährdungsabklärung als eine Form des Vier-Augen-Prinzips statt, meist in der Kombination mit anderen Formen (z. B. Unterschrift des/der leitenden Sozialarbeiter/in). Fachkräfte in Bundesländern, die das Vier-Augen-Prinzip verpflichtend in den Ausführungsgesetzen eingeführt haben, wenden deutlich häufiger „immer“ jene Form des Vier-Augen-Prinzips an, bei dem zwei qualifizierte Fachkräfte die Einschätzung vornehmen. Die rechtliche Verankerung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der Reform hat einerseits den Schutz der Klient/innen selbst, andererseits vor allem die Handlungssicherheit der Sozialarbeiter/innen erhöht. So empfinden Sozialarbeiter/innen bei der Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte am meisten Sicherheit bei der Entscheidung im Rahmen einer Gefährdungsabklärung. Auch andere wissenschaftliche, in Österreich und Deutschland durchgeführte Studien belegen die erhöhte Handlungs- und Rechtssicherheit durch die Einbeziehung Dritter in der Gefährdungseinschätzung. Die gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte sollte daher als Standardform des Vier-Augen-Prinzips bei der Gefährdungsabklärung forciert werden. Dazu müssten jedoch personelle und zeitliche Ressourcen flächendeckend aufgestockt werden. Wenn das Vier-Augen-Prinzip nicht zur Anwendung kommt, ist dies nämlich primär auf das Fehlen zeitlicher und personeller Ressourcen zurückzuführen.

Im Zuge der Evaluierung wurden insbesondere in folgenden Bereichen Verbesserungspotentiale erkannt:

1. Implementierung österreichweit einheitlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. gemeinsame Erhebung und Einschätzung der Sachlage durch zwei qualifizierte Fachkräfte als Standardform des Vier-Augen-Prinzips)
2. Ausbau der zeitlichen und finanziellen Ressourcen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt
3. mehr Informationen über die Mitteilungspflicht für Systempartner der Kinder- und Jugendhilfe
4. Analoge Regelung der Mitteilungspflicht gemäß § 37 B-KJHG in den Berufsgesetzen der mitteilungspflichtigen Fachkräfte
5. Ausbau der Angebote an sozialen Diensten für vulnerable Zielgruppen (z. B. Familien mit Migrationshintergrund, psychisch kranke Jugendliche, Schulverweigerer)
6. mehr Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern durch Einbeziehung in die Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Abgesehen von den bereits in der Gesamtbeurteilung angeführten Verbesserungspotentialen sollten laut der Evaluierungsstudie mehr zeitliche und personelle Ressourcen für die Sozialarbeit zur Verfügung stehen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 14/2019) die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung ausschließlich an die Bundesländer übergehen wird. Eine geplante Vereinbarung nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz soll weiterhin zur österreichweiten Vereinheitlichung der Standards beitragen (Zuständigkeit: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz).

Weiterführende Informationen

Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/Evaluierung-des-Bundes-Kinder-und-Jugendhilfegesetzes--B-KJHG--2014.html>

Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz zur Erhöhung der Familienbeihilfe



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 § Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018 (S. 24f): Reform und Weiterentwicklung der Familienleistungen, insbesondere der Familienbeihilfe.</p> <p>Anmerkung zur Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes: Es sind legislative Anpassungen betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für Drittstaatenangehörige und die Überweisung des Kinderbetreuungsgeldes vorgenommen worden, welche nicht Gegenstand der wirkungsorientierten Folgenabschätzung waren.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFJ-UG 25-W1: Leistungsausgleich zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFJ-GB25.01-M1: Bereitstellung von finanziellen Transferleistungen zum Ausgleich der Unterhaltslasten für noch nicht selbsterhaltungsfähige Kinder durch den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), dazu zählen u. a. die Familienbeihilfe, die Fahrtenbeihilfen, das Kinderbetreuungsgeld (mit dem das System des Lastenausgleichs zum Leistungsausgleich weiterentwickelt wurde) sowie die Aufrechterhaltung der Einnahmenseite des FLAF, wobei die Finanzierung der Leistungen aus dem FLAF nachhaltig sichergestellt werden soll</p>

Problemdefinition

Familie ist eine Zukunftsfrage, daher müssen Perspektiven geschaffen werden, die ein familien- und kinderfreundliches Umfeld gewährleisten. Um entsprechende Rahmenbedingungen für Familien zu schaffen, sind nachhaltige Maßnahmen zu setzen, die die Erreichung dieses Zieles forcieren. In der Praxis haben sich drei zentrale Schwer-

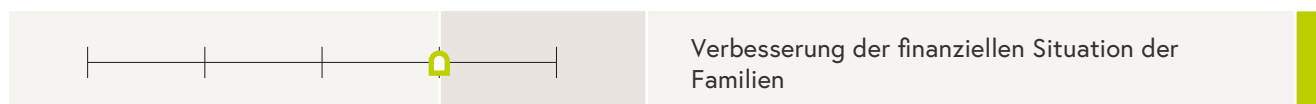
punkte bewährt, auf die – im Sinne der Schaffung von Zukunftsperspektiven – besonderes Augenmerk zu legen ist: Geld, Infrastruktur und Zeitpolitik. Das sind die drei Säulen, auf denen ein Familienförderungsmodell stehen soll.

Die Familienbeihilfe als tragendes Instrument der österreichischen Familienpolitik bzw. als wichtiges Instrument der horizontalen Umverteilung und des vom VfGH geforderten steuerlichen Ausgleichs des halben gesetzlichen Unterhalts wurde seit 2008 nicht mehr erhöht, was zu

einem entsprechenden Kaufkraftverlust geführt hat. Durch die nunmehrige Erhöhung der Familienbeihilfe sollen im Bereich der Geldleistungen zusätzliche Mittel für die Familien bereitgestellt werden, um dem Rechnung zu tragen.

Ziele

Ziel 1: ■ **Finanzielle Familienförderung verbessern**



Maßnahmen

1. Erhöhung der Familienbeihilfe	Beitrag zu Ziel 1
----------------------------------	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	64.501	129.103	190.503	190.503	253.201	827.811
Plan	64.501	129.103	190.503	190.503	253.201	827.811
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	64.501	129.103	190.503	190.503	253.201	827.811
Plan	64.501	129.103	190.503	190.503	253.201	827.811
Nettoergebnis	-64.501	-129.103	-190.503	-190.503	-253.201	-827.811
Plan	-64.501	-129.103	-190.503	-190.503	-253.201	-827.811

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Hinblick auf die nahezu gleichgebliebenen Daten betreffend Anspruchsberechtigte/Kinder entsprechend den in der WFA geplanten Werten eingetreten. Von einer neuen Hochrechnung wird demzufolge im Hinblick auf die komplex-umfangreiche Berechnung Abstand genommen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Durch die Anhebung der Familienbeihilfe wurden den Familien im Zeitraum Mitte 2014 bis Ende 2018 rund 830 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung war ein wichtiger Aspekt dieses Vorhabens, da Leistungen für erheblich behinderte Kinder in einem besonderen Ausmaß erhöht wurden (ab 1. Juli 2014 um 8,4%). Auch Eltern

armutsgefährdeter Bevölkerungsgruppen profitierten von der Anhebung der Familienbeihilfe. Im Zuge der Evaluierung des Regelungsvorhabens traten keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Subdimensionen dieser Wirkungsdimension auf.

Kinder und Jugend

Durch die Anhebung der Familienbeihilfe wurden den Familien im Zeitraum Mitte 2014 bis Ende 2018 rund 830 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt. Parallel zu dieser Anhebung stieg in Österreich die Zahl der Lebendgeburten pro 1.000 EinwohnerInnen an: von 9,6 im Jahr 2014 auf zehn im Jahr 2017 (Quelle: Statistik Austria). Es lässt sich jedoch nicht seriös berechnen, ob zwischen valorisierter Familienbeihilfe und positiver Geburtenentwicklung ein kausaler Zusammenhang besteht. Im Zuge der Evaluierung des Regelungsvorhabens traten keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Subdimensionen dieser Wirkungsdimension auf.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wurde in diesem Vorhaben insofern berücksichtigt, als die Familien unabhängig von der Geschlechtszugehörigkeit ihrer Kinder von der Anhebung der Familienbeihilfe profitierten. Im Zuge der Evaluierung des Regelungsvorhabens traten keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den Subdimensionen dieser Wirkungsdimension auf.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Gesamtbeurteilung der Wirkung dieses Vorhabens mit „zur Gänze eingetreten“ ist insofern gerechtfertigt, als sowohl das Vorhabensziel als auch die Vorhabensmaßnahme „zur Gänze erreicht“ wurden. Ziel des Vorhabens war, Familien finanziell verstärkt zu fördern. Das Vorhaben leistete einen wichtigen Beitrag zur Abfederung des Kaufkraftverlustes bei Familien, indem aus der Familienbeihilfe im Zeitraum Mitte 2014 bis Ende 2018 rund 830 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung standen. In diesem Zusammenhang wurden folgende Detailmaßnahmen umgesetzt:

Die Familienbeihilfe (einschließlich Alterszuschläge und Geschwisterstaffel) wurde entsprechend der Planung erhöht und zwar in folgendem Ausmaß:

- ab 1. Juli 2014 um rund 4%
- ab 1. Jänner 2016 um rund 1,9%
- ab 1. Jänner 2018 um rund 1,9%

Der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder wurde in folgendem Ausmaß erhöht:

- ab 1. Juli 2014 um rund 8,4%
- ab 1. Jänner 2016 um rund 1,9%
- ab 1. Jänner 2018 um rund 1,9%

Das Schulstartgeld und der Mehrkindzuschlag blieben unverändert erhalten.

Parallel zu diesen Detailmaßnahmen stieg in Österreich die Zahl der Lebendgeburten pro 1.000 EinwohnerInnen an: von 9,6 im Jahr 2014 auf zehn im Jahr 2017 (Quelle: Statistik Austria). Es lässt sich jedoch nicht seriös berechnen, ob zwischen valorisierter Familienbeihilfe und positiver Geburtenentwicklung ein kausaler Zusammenhang besteht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

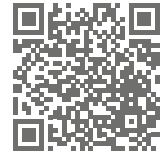
Weiterführende Informationen


Verlautbarung der FLAG-Novelle im Bundesgesetzblatt I Nr. 35/2014

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_35/BGBLA_2014_I_35.pdf

Statistik Austria, Ergebnisse im Überblick: Geborene
http://statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html

15a-Vereinbarung zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebots



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben war im Regierungsprogramm 2013 – 2018 verankert, das eine mittel-fristige Strategie zur Verbesserung der zur Verfügung stehenden Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen dem regionalen Bedarf entsprechend und zur Erreichung des Barcelona-Ziels bei den unter 3-Jährigen vorsah. Die Bildungs- und -Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt sollte außerdem weiterentwickelt werden. Die Barcelona-Ziele sind auch Teil der „Strategie Europa 2020“ der Europäischen Union. Der flächendeckende Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots ist auch eine Zielsetzung des aktuellen Regierungsprogramms 2017–2022.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFJ-UG 25-W2: Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Gleichstellungsziel)</p> <p>2014-BMF-UG 44-W2: Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFJ-GB25.02-M1: Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt durch Kostenbeteiligung des Bundes</p>

Problemdefinition

Das Barcelona-Ziel der Europäischen Union sieht im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Zurverfügungstellung von Kinderbetreuungsplätzen dem regionalen Bedarf entsprechend im Ausmaß von 33% bei den unter 3-Jährigen und von 90% bei den Drei- bis Sechsjährigen vor.

Durch die Kostenbeteiligung des Bundes konnten zwischen 2008 und 2012 31.097 zusätzliche Betreuungsplätze

geschaffen werden, darin enthalten waren 21.431 Plätze für die unter 3-Jährigen und 9.666 Plätze für die Drei- bis Sechsjährigen. Damit konnte das Barcelona-Ziel bei den unter 3-Jährigen nicht erreicht werden, da die derzeitige Betreuungsquote unter Berücksichtigung der Tagesmütter und -väterbetreuung 22,9% beträgt. Für die Drei- bis Sechsjährigen wurde das Barcelona-Ziel bereits 2009 erreicht und die aktuelle Betreuungsquote liegt bei 92,8%.

Zur Erreichung des Barcelona-Zieles bei den unter 3-Jährigen, zur Abdeckung des höheren Bedarfs in Großstädten und zur Schließung von regionalen Lücken in der ganztägigen Betreuung von Drei- bis Sechsjährigen

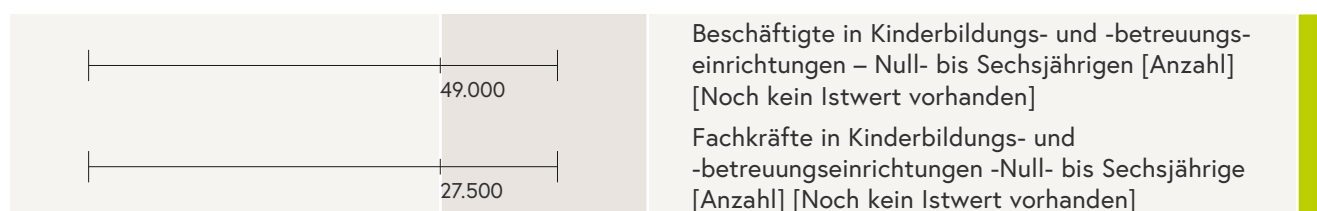
soll der Ausbau von Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten weiter vorangetrieben werden. Die Bildungs- und Betreuungsqualität für Kinder bis zum Schuleintritt soll außerdem weiterentwickelt werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Bestehen bedarfsgerechter, ganzjähriger, ganztägiger Betreuungsangebote



Ziel 2: ■ Freiwillige Verbesserung des Betreuungsschlüssels in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen



Maßnahmen

1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	80.272	95.286	64.719	64.723	52.500	357.500
Plan	100.000	100.000	52.500	52.500	0	305.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	80.272	95.286	64.719	64.723	52.500	357.500
Plan	100.000	100.000	52.500	52.500	0	305.000
Nettoergebnis	-80.272	-95.286	-64.719	-64.723	-52.500	-357.500
Plan	-100.000	-100.000	-52.500	-52.500	0	-305.000

Erläuterungen

Die Bundeszuschüsse wurden in den Jahren 2014 bis 2017 unter Berücksichtigung der prognostizierten Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse durch die Länder vom BMF in der angegebenen Höhe (Ist) an die Länder überwiesen. Diese Beträge enthalten im Vergleich zu Art. 3 der gegenständlichen 15a-Vereinbarung (Plan) einerseits geringere Auszahlungsbeträge als auch Nachzahlungsbeträge für bereits verwendete Mittel. Im Jahr 2014 wurden von den 100 Millionen Euro nur 80,272 Millionen, im Jahr 2015 wurden statt 100 Millionen Euro 95,286 Millionen Euro, im Jahr 2016 statt 52,5 Millionen Euro 64,719 Millionen Euro sowie im Jahr 2017 statt 52,5 Millionen Euro 64,723 Millionen Euro ausbezahlt. Die nicht verwendeten Bundeszuschüsse wurden gemäß Artikel 6 Abs. 2 der gegenständlichen Vereinbarung in das darauffolgende Jahr übertragen.

Die Zuschüsse für die Jahre 2014, 2015 und 2016 konnten widmungsgemäß verwendet und vollständig abgerechnet werden, jene für 2017 wurden in der Höhe von 45.025.786,58 Euro verwendet und abgerechnet. Die verbleibenden Zuschussmittel in der Höhe von 7.474.213,42 Euro wurden gemäß Art. 6 Abs. 2 der gegenständlichen 15a-Vereinbarung in das Jahr 2018 übertragen und konnten mit den Zuschussmittel für das Jahr 2018 verwendet werden, da die gegenständliche Vereinbarung im Herbst 2017 bis 31.12.2018 inhaltlich und betraglich unverändert um ein weiteres Jahr verlängert wurde (15a-Vereinbarung BGBl. I Nr. 6/2018). Eine Rückzahlung von Zweckzuschüssen des Bundes ist daher nicht erfolgt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Erläuterungen finden Sie unter der Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Durch die gegenständliche gemeinsame Ausbauinitiativen von Bund, Ländern und Gemeinden konnten insgesamt 39.503 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden. Dafür waren durch Investitionen von Gemeinden und privaten Trägern von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen Räumlichkeiten durch Bau- und Umbaumaßnahmen zu erweitern und auszustatten, wodurch die Nachfrage im Baugewerbe und bei Handwerksunternehmen (Elektriker, Installateure, Tapezierer, Bodenleger etc.) anstieg. Weiters stieg die Anzahl der Betreuungsgruppen in den Einrichtungen um 2.571 Gruppen, wofür Fach-, Assistenz-, Verwaltungs- und Reinigungspersonal neu anzustellen bzw. deren Beschäftigungsausmaß zu erhöhen war. Die konkrete Anzahl ist statistisch nicht erfasst, weil seit dem Berichtsjahr 2014/15 Wien die Daten zum Personal nicht mehr in die Kindertagesheimstatistik einmeldet. Aber ohne Wien erhöhte sich die Zahl der in Kindertagesheimen Beschäftigten um 7.212 Personen. Neben dem Beschäftigungseffekt bei Personal in elementaren Bildungseinrichtungen ermöglichen zusätzliche Betreuungsplätze und längere Öffnungszeiten auch die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Eltern, insbesondere von Müttern. Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Soziales

In der Subdimension „Arbeitsbedingungen“ der Wirkungsdimension „Soziales“ traten keine wesentlichen Auswirkungen auf, weil die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 150.000 betroffenen Bediensteten nicht erreicht wurde – tatsächlich waren rund 55.000 Bedienstete

betroffen. Unbenommen dessen erhöhte sich die Anzahl der Beschäftigten in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen deutlich: in allen Bundesländern, außer Wien, um 7.212. Eine bundesweite Anzahl ist statistisch nicht erfasst, weil seit dem Berichtsjahr 2014/15 Wien die Daten zum Personal nicht mehr in die Kindertagesheimstatistik einmeldet. Ebenso wenig liegen konkrete Zahlen zu den Beschäftigungseffekten bei den Eltern der betreuten Kinder, insbesondere bei den Müttern, vor. Durch die Verwendung des Bundeszuschusses für Investitionskosten zur Erreichung der Barrierefreiheit von elementaren Bildungseinrichtungen kam es zu positiven Auswirkungen auf den Zugang für Kinder mit Behinderung zu vorschulischer Bildung. Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Kinder und Jugend

Durch die Ausbauinitiativen konnten von 2013 bis 2017 insgesamt 39.503 zusätzliche Plätze geschaffen werden, davon 18.711 für unter 3-Jährige. Weiters konnte durch die Maßnahme die Betreuungsquote von 22,9% auf 28,6% bei den unter 3-Jährigen angehoben werden. Bei den 3- bis 6-Jährigen stieg sie im Jahr 2015/16 von 92,2% auf 95,1% an und ging danach wieder leicht zurück auf 94,7%.

Die Öffnungszeiten in den Betreuungseinrichtungen wurden bis zum Kindergartenjahr 2017/18 verlängert. Das zeigt sich daran, dass 2017 60,1% der unter 3-Jährigen und 43,6% der 3- bis 6-Jährigen in VIF-konformen Einrichtungen (mindestens 45 Wochenstunden; mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet) betreut wurden. Schließzeiten zu Mittag sind eine Seltenheit geworden

– österreichweit nur mehr in weniger als 1% (0,8%) der Kindergärten.

Um den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots finanziell auch für 2018 sicherzustellen, wurde die bis 2017 geltende Vereinbarung gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz als kurzfristige Maßnahme inhaltlich und betraglich unverändert um ein weiteres Jahr verlängert. Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben verursachte positive Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, da durch die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen neue Arbeitsplätze für Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindergartenassistentinnen und -assistenten entstanden. Durch den Ausbau von Betreuungsplätzen wird die Vereinbarkeit

von Familie und Beruf gefördert, und die Kompetenzen von Frauen und Männern – die auch Eltern sind – können am Arbeitsmarkt besser genutzt werden.

Die Wesentlichkeitsgrenze der Wirkungsdimension von mehr als 50.000 Erwerbstätigen – von denen ein Geschlecht erheblich unterrepräsentiert ist – galt während des Evaluierungszeitraums und bezogen auf die Personalstruktur in elementaren Bildungseinrichtungen unverändert, zumal der Männeranteil am gesamten Betreuungspersonal per 2017/2018 (exklusive Wien) lediglich 1,33% betrug. Die im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens durchgeführten bewusstseinsbildende Maßnahmen, um mehr männliches Personal zu gewinnen, bewirkten nur einen geringfügigen Anstieg des Männeranteils in der Elementarpädagogik. Auf dieses Gleichstellungsthema wird auch in der Gesamtbeurteilung, Punkt Verbesserungspotentiale eingegangen.

Im Zuge der Evaluierung des Vorhabens ergaben sich keine weiteren wesentlichen Auswirkungen in den übrigen Subdimensionen dieser Wirkungsdimension.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die Gesamtbeurteilung der Wirkung dieses Regelungsvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ ist insofern gerechtfertigt, als das erste Vorhabensziel betreffend ganztägiges Betreuungsangebot „teilweise erreicht“, jedoch das zweite Vorhabensziel betreffend den Betreuungsschlüssel und die Vorhabensmaßnahme mit „zur Gänze erreicht“ beurteilt werden können. Da lediglich das Bundesland Wien seit dem Berichtsjahr 2014/15 die Daten zum Personal nicht mehr in die Kindertagesheimstatistik einmeldet, liegen keine Ist-Werte zu den beiden Kennzahlen des Vorhabensziels betreffend Betreuungsschlüssel vor. Auf Grund der Kennzahlenentwicklung in den übrigen Bundesländern kann allerdings davon

ausgegangen werden, dass diese Kennzahlen „zur Gänze erreicht“ wurden. Seitdem Kindergartenjahr 2012/13 hat sich das Betreuungspersonal (ohne Wien) von 33.661 auf 37.126 (2017/18) erhöht. In den Bundesländern Burgenland (+ 69), Niederösterreich (+ 1.126), Oberösterreich (+1.104), Salzburg (+56), Tirol (+605), Vorarlberg (+678) wurde mehr Personal eingesetzt. In Kärnten (-120) und Steiermark (-53) haben sich die Zahlen im gleichen Zeitraum verringert, daher wird angenommen, dass in den beiden Bundesländern das Personal vermehrt in den Horteinrichtungen eingesetzt wurde. Die qualifizierten Fachkräfte in Österreich (ohne Wien) sind von 17.915 im Kindergartenjahr 2012/13 auf 21.971 im Kindergartenjahr 2017/18 angestiegen. In allen Bundesländern ist das qualifizierte Fachkräftepersonal in der Elementarpädagogik angestiegen: Burgenland +167, Kärnten +319, Nieder-

österreich +792, Oberösterreich +921, Salzburg +460, Steiermark +355, Tirol +471, Vorarlberg +571.

Durch die Ausbauintiativen konnten von 2013 bis 2017 insgesamt 39.503 zusätzliche Plätze geschaffen werden, davon 18.711 für unter 3-Jährige. Weiters konnte durch die Maßnahme die Betreuungsquote von 22,9% auf 28,6% bei den unter 3-Jährigen angehoben werden. Bei den 3- bis 6-Jährigen ist sie von 92,2% auf 95,1% im Jahr 2015/16 gestiegen und danach auf 94,7% wieder leicht zurückgegangen. Das Barcelona-Ziel der Europäischen Union steht im Zeichen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und sieht vor, dass mindestens einem Anteil von 33% der unter 3-Jährigen bzw. einem Anteil von 90% der 3- bis 6-Jährigen entsprechend dem regionalen Bedarf geeignete elementare Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen sollen. Mit der Ausbauintiative dieses Regelungsvorhabens wurde das Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen knapp verfehlt (28,6%) und für die 3- bis 6-Jährigen deutlich übertroffen (94,7%). Ein Erklärungsansatz für das knapp verfehlt Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen ergibt sich aus dem österreichweit starken und kontinuierlichen Anstieg bei Lebendgeburten in den letzten Jahren: von 77.948 im Jahr 2012 auf 86.558 im Jahr 2017 (Quelle: Statistik Austria).

Im Zuge der Ausbauaktivität wurden finanzielle Mittel für bewusstseinsbildende Aktivitäten im Zuge der Bewerbung des Berufs des Kindergartenpädagogen/der -pädagogin oder des Tagesvaters/der Tagesmutter bereitgestellt. Ziel war es, mehr Männer für den Beruf in der Elementarpädagogik zu gewinnen. Geringfügig konnte die Anzahl der Männer angehoben werden (Anstieg von 434 auf 493 vom Kindergartenjahr 2012/13 bis 2017/18).

Die Öffnungszeiten in den Betreuungseinrichtungen haben sich bis zum Kindergartenjahr 2017/18 verlängert. Das zeigt sich daran, dass 2017 60,1% der unter 3-Jährigen und 43,6% der 3- bis 6-Jährigen in VIF-konformen Einrichtungen (mindestens 45 Wochenstunden; mindestens 47 Wochen pro Jahr geöffnet) betreut wurden. Schließzeiten zu Mittag sind eine Seltenheit geworden

– österreichweit nur mehr in weniger als 1% (0,8%) der Kindergärten.

Um den Ausbau des institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungsangebots finanziell auch für 2018 sicherzustellen, wurde die bis 2017 geltende Vereinbarung gemäß Art.15a Bundes-Verfassungsgesetz als kurzfristige Maßnahme inhaltlich und betraglich unverändert um ein weiteres Jahr verlängert.

Durch das späte Inkrafttreten im Jahr 2014 hatten die Länder keine ausreichende Planungssicherheit und haben ihre Projekte nur in geringem Umfang bzw. erst in Folgejahren umgesetzt. Daher wurde in den ersten beiden Jahren nicht der gesamte Zweckzuschuss sondern ein nach den Prognosen der Länder reduzierter Betrag ausbezahlt. Erst in den Jahren 2016 und 2017 wurden die Zweckzuschüsse fast zur Gänze sowie die übertragenen Mittel aus den Vorjahren eingesetzt, weshalb in diesen Jahren auch Nachzahlungen durch den Bund geleistet wurden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Um das Barcelona-Ziel für die unter 3-Jährigen mittelfristig zu erreichen, wären die elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebote stärker auf die Bedürfnisse vollbeschäftigter Eltern auszurichten und in weiterer Folge auszubauen. Für die 3- bis 6-Jährigen sollen zur Schließung regionaler Betreuungslücken Anreize geschaffen werden, um die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, weiter auszubauen und um den Betreuungsschlüssel zu erhöhen. Was die Personalstruktur in den elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen anbelangt, so hätten die Bundesländer weiterhin Anreize zu setzen, um den Männeranteil im Sinne der Geschlechtergleichstellung mittelfristig erheblich zu steigern. Weiters bedarf es eines Anreizsystems, sodass alle Bundesländer ihre Daten in die Kindertagesheimstatistik einmelden.

Neben der gegenständlichen Bund-Länder-Vereinbarung bestanden auch zwei weitere 15a-Vereinbarungen zum beitragsfreien Pflichtkindergarten bzw. zur frühen sprach-

lichen Förderung. Zwischen diesen bestand hinsichtlich der Mittelverwendung keine Durchlässigkeit, weshalb allenfalls nicht verwendete Zweckzuschüsse nicht für den Verwendungszweck einer anderen Vereinbarung verwendet werden konnten, auch wenn sie dort dringend benötigt wurden. Weiters zeigten sich administrative Hindernisse bei der Mittelverwendung (z. B. Definition Verlängerung der Öffnungszeiten). Daher ersetzt die Bund-und-Länder-Vereinbarung „Elementarpädagogik“, welche seit 1.9.2018 wirksam ist, die drei bisherigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz: Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung, Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots sowie die Vereinbarung über das beitragsfreie Pflichtkindergartenjahr. Der Bund stellt im Kindergartenjahr 2018/19 125 Millionen Euro und in den Kindergartenjahren 2019/20 bis 2021/22 jeweils 142,5 Millionen Euro an Zweckzuschüssen zur Verfügung stellt. Davon sollen weiterhin 70 Millionen Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten zur Verfügung stehen. Für den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und betreuungsangebots sind mindestens 47,125 Millionen Euro und für die frühe sprachliche Förderung sind mindestens 18,125 Millionen Euro vorgesehen. Die verbleibenden Zuschüsse können bedarfsgerecht eingesetzt werden. Der Kofinanzierungsanteil der Länder wurde – mit Ausnahme der Mittel in der Höhe von 70 Millionen Euro für die Besuchspflicht – auf 52,5% und damit auf rund 38 Millionen Euro angehoben. Definitionen wurden überarbeitet.

Weiterführende Informationen

15a Vereinbarung über die Elementarpädagogik in den Jahren 2018/19 bis 2021/22

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2018_I_10

Statistik Austria, Geburtenstatistik

https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 20 – Arbeit

Berufsausbildungszentrum des BFI Wien Budget 2017



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	<div style="background-color: #f0f0f0; padding: 5px; border: 1px solid #ccc;"> → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 </div>
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben war ein maßgebliches, arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.</p> <p>Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen - Unterstützung der Anpassung der Arbeitskräfte an den strukturellen Wandel
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2017-BMB-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung</p> <p>2017-BMASK-UG 20-W5: Frauen und Wiedereinsteigerinnen werden verstärkt am Erwerbsleben beteiligt</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2017-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)</p> <p>2017-BMASK-GB20.01-M5:</p>

(1) Weiterführung des Programms FIT (Frauen in Handwerk und Technik). (2) Qualifizierung für Frauen und Wiedereinsteigerinnen (Bildungsmaßnahmen, Kurskosten, Arbeitsstiftungen). (3) Arbeitsmarktbezogene Angebote von Beratungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen für Frauen und Wiedereinsteigerinnen (Beratung z. B. hinsichtlich Kinderbetreuung, Begleitung während der Ausbildung, Kurse etc.)

Problemdefinition

Personen, die über keine Berufsausbildung verfügen, kommen auf dem Wiener Arbeitsmarkt nur noch sehr schwer unter. Das Jobangebot für diese Zielgruppe ist sehr gering, die Beschäftigungen meist nur von kurzer Dauer. Fast 40% aller Wienerinnen und Wiener, die keinen höheren Abschluss als den der Pflichtschule haben, sind beim AMS Wien arbeitslos vorgemerkt. Diese Gruppe stellt bereits deutlich mehr als die Hälfte der Kundinnen und Kunden des AMS Wien dar, und ihr Anteil wächst beständig.

Darüber hinaus ist das AMS Wien seit dem letzten Jahr durch den starken Zugang an Subsidiär- und Asylberechtigten mit einer Zielgruppe konfrontiert, die zwar über Ausbildungen verfügen, die aber am österreichischen Arbeitsmarkt nicht ohne eine weitere Schulung einzusetzen ist.

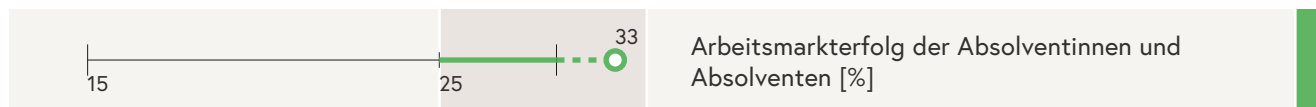
Gerade für Jugendliche, die nicht sofort nach der Schule eine Lehrstelle am 1. Lehrstellenmarkt finden, muss das

AMS Wien rasch einen adäquaten Ersatz anbieten können, um zu vermeiden, dass die Jugendlichen ohne Ausbildung bleiben und somit am Arbeitsmarkt, aber auch grundsätzlich in der Gesellschaft, massiv benachteiligt sind. Längere Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen wirkt sich oftmals negativ auf ihre persönliche Entwicklung aus, denn die Betroffenen haben zeitlebens geringere Arbeitsplatzchancen und tragen das Risiko niedrigerer Einkommen, wie zahlreiche internationale Studien belegen.

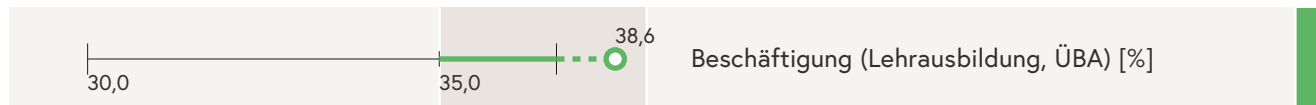
Das AMS Wien muss daher Maßnahmen setzen, um Personen beim Erlangen von anerkannten Ausbildungen zu unterstützen und somit ihre Arbeitsmarktchancen zu erhöhen. Das ggst. Projekt bietet in unterschiedlichen Bereichen sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene die Möglichkeit zur Erlangung eines Lehrabschlusses, Berufsorientierung für Jugendliche sowie allgemeine berufliche Weiterbildung.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg für AbsolventInnen des Maßnahmentyps Qualifizierung im Jahr 2017



Ziel 2: ■ Arbeitsmarkterfolg für AbsolventInnen des Maßnahmentyps Orientierung im Jahr 2017



Maßnahmen

1. Jugendwerkstatt	Beitrag zu Ziel 2
2. FacharbeiterInnenintensivausbildung und Überbetriebliche Lehrausbildung	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	20.147	0	0	0	0	20.147
Plan	20.881	0	0	0	0	20.881
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	20.147	0	0	0	0	20.147
Plan	20.881	0	0	0	0	20.881
Nettoergebnis	-20.147	0	0	0	0	-20.147
Plan	-20.881	0	0	0	0	-20.881

Erläuterungen

Die Abrechnung des Berufsausbildungszentrums erfolgt über eine Eckkostenabrechnung. Es wurde nicht der gesamte genehmigte Förderbetrag ausgeschöpft.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Dieses Angebot trägt mit den Lehrgängen in der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) auch dem Vorhaben bei, dass jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen wird. Im Bereich der ÜBA werden Lehrberufe in der Berufsobergruppe „Bau/Architektur/Gebäudetechnik“ angeboten. Insgesamt haben 2017 587 Jugendlichen an Berufsausbildungen im Berufsausbildungszentrum teilgenommen und somit die drohende Arbeitslosigkeit verhindert werden.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Bereits seit mehreren Jahren wird im Berufsausbildungszentrum des BFI ein Schwerpunkt auf die Steigerung des Frauenanteils speziell in Ausbildungen gelegt, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Das FIT-Programm (Frauen in Technik), an dem das BAZ teilnimmt, unterstützt hier umfangreich mit Beratung und Begleitung von Frauen in männerdominierten Berufen. Im Jahr 2017 wurden 125 spezifische Frauenberatungen in Richtung Ausbildung im BAZ vorgenommen. Der Frauenanteil im BAZ betrug 2017 23%, 1.075 Frauen haben an Ausbildungen teilgenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Berufsausbildungszentrum des BFI (BAZ) ist ein wichtiger Förderpartner im Bereich der beruflichen Ausbildung sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene. Mit seiner „Jugendwerkstatt“, eine Berufsorientierung für Jugendliche in der praktisch Berufe erprobt werden können sowie mit der überbetrieblichen Lehrausbildung in den Berufsobergruppen „Bau, Architektur und Gebäudetechnik“ mit 575 Ausbildungsplätzen, ist das BAZ ein wichtiger Bestandteil der Wiener Ausbildungsgarantie für Jugendliche.

Darüberhinaus führt das BAZ unterschiedliche FacharbeiterInnen-Intensivausbildungen im Bereich Metall/Installation/Elektro durch. Berufsbereiche, in denen in Österreich FacharbeiterInnenbedarf besteht.

Der arbeitsmarktpolitische Erfolg wird beim BAZ bei Orientierungsmaßnahmen daran gemessen, wie viele Personen sich am 92. Tag nach Maßnahmenende in einem Kurs oder einem Dienstverhältnis befinden. Bei Qualifizierungen werden nur beschäftigte Personen am

92. Tag nach Maßnahmenende als Erfolg betrachtet. Bei der Orientierung hat sich der Erfolgswert von 34% 2015 auf 38,6% 2017 gesteigert. Noch erfreulicher ist die Entwicklung bei der beruflichen Qualifizierung. Hier lag 2015 der Wert noch bei nur 18,6%. Das AMS Wien setzte darauf gemeinsam mit dem BAZ ein Change-Projekt auf, das sämtliche Prozesse und Abläufe durchleuchtete und modernisierte. Der Bewerbungsprozess für Ausbildungen im BAZ wurde neu konzipiert, sodass wirklich nur jene Personen an Ausbildungen teilnehmen können, bei denen danach eine realistische Chance auf Vermittlung besteht. Die Ausbildungen wurden modularisiert, sodass auch spätere Eintritte in Ausbildungen für jene Personen möglich sind, die bereits über Berufserfahrungen verfügen. Ein besonderer Fokus wurde auf die Vermittlungsarbeit und Erweiterung der Firmkontakte gelegt. All dies hat zu der sehr positiven Entwicklung des BAZ beigetragen. Im Jahr 2017 konnte der sehr positive Wert von 32,8% erreicht werden.

Mit einem FacharbeiterInnen-Abschluss sinkt das AL-Risiko signifikant. Durch die Qualifizierungen im gegenständlichen Ausbildungszentrum kann die Arbeitslosigkeit für diesen Personenkreis reduziert werden, so dass das Be-

schäftigungsniveau steigt. Die Arbeitslosenversicherung kann hierdurch entlastet werden, die öffentliche Hand hat gesteigerte Einnahmen (Steuereinnahmen/Sozialversicherungsbeiträge).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Auch, wenn die Vermittlungserfolge in den letzten Jahren stetig gestiegen sind, muss hier in den Folgebeauftragungen weiterhin ein großer Schwerpunkt liegen. Gerade in Industriebereichen muss die Bereitschaft der Teilnehmerinnen zur überregionalen Vermittlung (jedenfalls Niederösterreich) gegeben sein. Die Organisationseinheit „Arbeitsberatung und Vermittlung“ soll weiter ausgebaut werden; regelmäßige Jobbörsen und Firmentreffen sind geplant.


Weiterführende Informationen

Homepage des Berufsausbildungszentrums des BFI

<https://www.baz.at/>

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung Wien – Trendwerk 2017; JobTransfair 2017



Finanzjahr	2016
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.</p> <p>Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2016-BMASK-UG 20-W2: Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen (50+)</p> <p>2016-BMASK-UG 20-W4: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2016-BMASK-GB20.01-M4: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten</p>

Problemdefinition

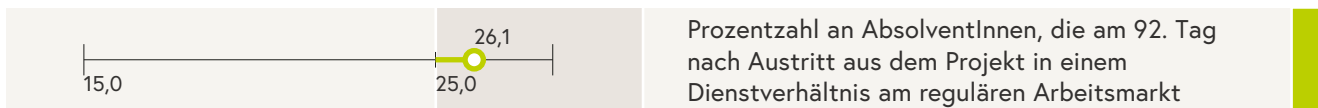
Die Integration von Älteren (50+), Personen mit über einem Jahr Geschäftsfalldauer sowie asylberechtigte Personen stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von SÖBs (Sozialökonomische Betriebe) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen werden das wesentlichste Instrument des AMS Wien sein, diesen benachteiligten

Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien. Das Wiener Landesdirektorium hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2016 dem Vorhaben zugestimmt.

Ziele

Ziel 1: ■ Arbeitsmarkterfolg



Maßnahmen

1. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – JobTransfair 2017	Beitrag zu Ziel 1
2. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung – Trendwerk 2017	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	43.859	0	0	0	43.859
Plan	0	47.990	0	0	0	47.990
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	43.859	0	0	0	43.859
Plan	0	47.990	0	0	0	47.990
Nettoergebnis	0	-43.859	0	0	0	-43.859
Plan	0	-47.990	0	0	0	-47.990

Erläuterungen

Die Bewilligung des Vorhabens erfolgte inklusive einer möglichen Aufstockungsoption.

Unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Aufstockungsoption belief sich die Bewilligungssumme bei Jobtransfair auf 25,842 Millionen Euro. Die Abrechnungssumme betrug 23,030 Millionen Euro. Die starke Abweichung zwischen Bewilligungssumme und Abrechnungsbetrag erklärt sich dadurch, dass die tatsächlichen Kosten deutlich geringer waren als kalkuliert und etwas höhere Markterlöse erzielt werden konnten.

Unter Berücksichtigung der wahrgenommenen Aufstockungsoption belief sich die Bewilligungssumme bei Trendwerk auf 21,973 Millionen Euro. Die Abrechnungssumme betrug 20,830 Millionen Euro. Die Abweichung zwischen Bewilligungssumme und Abrechnungsbetrag erklärt sich dadurch, dass deutlich höhere Markterlöse erzielt werden konnten, als kalkuliert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Der durchschnittliche Bestand an Arbeitslosen erreichte 2017 in Wien ein Niveau von 124.075: Frauen waren mit einem Abnahme von 2,25% und Männer mit +4,15% konfrontiert. Der Frauenanteil lag bei 41,65%. Rund 39% der vorgemerkten Personen sind ausländische StaatsbürgerInnen.

Die Verteilung nach Alter zeigt 2017 auch Abnahmen der Arbeitslosigkeit in den Altersstufen bis 45 Jahren; einzig bei der Generation 50+ kam es zu einem Anstieg um 2,9%.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die ggst. Vorhaben konnten für 3.689 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 26,13% davon konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 26,6 Euro pro Tag (Wert 2017 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von rund 770.000 Euro pro Monat bei rund 964 nun beschäftigten Personen.

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile mehrfach untersucht. Es ist bekannt, dass

mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den TeilnehmerInnen wurden der respektvolle Umgang der TrainerInnen mit den TeilnehmerInnen, die interkulturelle Kompetenz der TrainerInnen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt „JobTransfair“ 45% und bei „Trendwerk“ 35%. In beiden Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z.B. Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozialökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit

vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unter-

stützen. Die Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2017 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslose sowie asylberechtigte Arbeitsuchende. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den beiden Projekten für 3.689 Personen ein Arbeitsplatz geschaffen. 53,4% davon waren über 50 Jahre, 28,4% Langzeitbeschäftigungslose sowie 18,2% asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen. Rund 30% der TeilnehmerInnen waren 92 Tage nach Ende des Projektes noch in einem aufrechten Dienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt.

Der Erfolg der beiden Projekte ist nun wieder steigend. 2015 lag er bei 29,78% (Prozentsatz an Personen, die am 92. Tag nach Projektende in Beschäftigung standen), 2016 bei 25,98%, 2017 bei 26,10% und im Moment liegen die Projekte aus 2018 bei 35,11% (hier sind jedoch noch nicht alle Personen ausgewertet).

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z. B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja auf Grund der langen Berufsabsenz oftmals

von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personengruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Der Teilnahmezufriedenheitswert von 1,73 bei JobTransfair und 1,84 bei Trendwerk (auf eine 6-teiligen Skala) zeigt, dass auch die Zufriedenheit der arbeitsuchenden Personen an den Inhalten des Projektes gegeben ist.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt somit aus Sicht des AMS Wien positiv aus.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Evaluierung hat gezeigt, dass Personen mitunter zum zweiten oder dritten Mal das Projekt besuchen. Dies ist per se nicht nachteilig, weil ja eine Vermittlungsunterstützung auch wiederholt zum Erfolg führen kann. Jedoch muss die Einstiegsphase für diese Zielgruppe adaptiert werden. Diesem Faktum wurde in der Beauftragung für die Folgejahre Rechnung getragen.

Auch, wenn der Arbeitsmarkterfolg trotz schwieriger Arbeitsmarktlage 2017 im Vergleich zum Vorgängerprojekt leicht anstieg, muss jedenfalls weiterhin ein verstärkter Fokus auf die Arbeitsmarktintegration gesetzt werden. Die Werte sind in den Folgeprojekten steigend.

Weiterführende Informationen

Homepage des Projekts JobTransfair

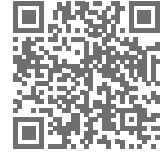
<https://www.jobtransfair.at/>


Homepage des Projekts Trendwerk

<https://www.trendwerk.at/>

Überbetriebliche Berufsausbildung (ÜBA) AMS NÖ (Budget 2016/17)

Lehrgänge gemäß Modell ÜBA 2: Ausbildungsvertrag kürzer als gesamte Lehrzeit



Finanzjahr	2016
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben war ein arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.</p> <p>Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.</p> <p>Als Ziele sind dazu im Längerfristigen Plan definiert: Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2016-BMASK-UG 20-W3: Gewährleistung eines garantierten Lehr- oder Ausbildungsplatzes für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt (zur Absicherung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt)</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2016-BMASK-GB20.01-M3: Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können</p>

Problemdefinition

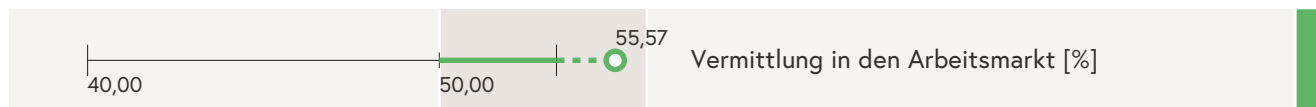
Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellenplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung einen Lehrabschluss zu erlangen. Zusätzlich bietet die integrative Berufsausbildung Personen ohne Hauptschulabschluss oder Behinderten die Möglichkeit eines Abschlusses.

Zielgruppe sind lehrstellensuchende Jugendliche mit positivem Pflichtschulabschluss oder SchulabbrecherInnen höherer Schulen bzw. LehrzeitunterbrecherInnen zwischen 15 und 18 Jahren.

Das AMS ist gemäß § 38d AMSG verpflichtet, „geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können“. In Summe rechnet man damit, dass für ganz Niederösterreich ca. 2500 Ausbildungsplätze für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Rahmen der ÜBA/IBA 2 sind dies 1.980 Plätze, wobei 730 Verlängerungen und 1.250 Neueintritte geplant sind.

Ziele

Ziel 1: ■ Übernahme in ein Lehrverhältnis in der freien Wirtschaft bzw. Aufnahme einer Beschäftigung nach Absolvierung der Ausbildung



Maßnahmen

1. Überbetriebliche Lehrausbildung (inklusive Integrative Berufsausbildung IBA)

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	7.422	4.811	600	0	0	12.833
Plan	7.648	15.296	0	0	0	22.944
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.422	4.811	600	0	0	12.833
Plan	7.648	15.296	0	0	0	22.944
Nettoergebnis	-7.422	-4.811	-600	0	0	-12.833
Plan	-7.648	-15.296	0	0	0	-22.944

Erläuterungen

Das Projekt ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht endabgerechnet. In der ursprünglichen Planung wurde eine großzügige Dotierung vorgesehen, da man nicht konkret vorhersehen konnte, wie einerseits sich der Lehrstellenmarkt entwickeln würde und inwieweit wegen der Ausbildungspflicht bis 18 mehr Personen als sonst an der ÜBA teilnehmen würden. Während der Projektdurchführung stellte sich jedoch heraus, dass einerseits der Abgang der Jugendlichen in betriebliche Lehrstellen besser als erwartet war und andererseits kein stärkerer Zugang in die Lehrgänge festzustellen war. Dies wird daher in der Endabrechnung zu einer beträchtlichen Kostenreduktion führen und das dadurch freigewordene Budget konnte für anderwärtige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen verwendet werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Jugendlichen lehrstellensuchenden Personen, die trotz intensiver Bemühungen keine betriebliche Lehrstelle finden konnten, wurde im Rahmen der Überbetrieblichen Lehrausbildung in Form von Lehrgängen die Möglichkeit

geboten, eine Lehrausbildung zu beginnen. Somit wurde den Jugendlichen ermöglicht, eine berufliche Grundausbildung zu beginnen, und in weiterer Folge konnten 55,6% der Jugendlichen auf eine betriebliche Lehrstelle wechseln.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Überbetriebliche Lehrausbildung wird in zwei Modellen angeboten. In Modell ÜBA 1 haben die Jugendlichen mit der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit und werden von dieser sowohl in den theoretischen als auch praktischen Inhalten auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Im Modell ÜBA 2 haben die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag für das erste Lehrjahr beim Weiterbildungsträger, die berufspraktische Ausbildung findet bei einem Partnerunternehmen in der Wirtschaft und nicht in der Ausbildungseinrichtung des Trägers statt. Der Besuch der Berufsschule ist in beiden Modellen Pflicht. Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert. Im gegenständlichen Vorhaben wird nur das Modell ÜBA 2 angeboten.

Ursprünglich wurde auf Grund der konjunkturell schlechten Lage ein Rückgang des Vermittlungserfolges erwartet und der Zielwert wurde mit 50% doch sehr nach unten revidiert. Erfreulicherweise ist dieses Szenario nicht eingetreten, sondern der Erfolg des Ausgangsjahres 2016 (50,24%) konnte im Durchführungsjahr 2017 mit 55,57% sogar deutlich überschritten werden. Das AMS ist hierbei jedoch sehr auf die Bereitschaft der Unternehmen angewiesen, Jugendliche, die ihr erstes Lehrjahr im ÜBA-Lehrgang absolvieren, in ein betriebliches Lehrverhältnis zu übernehmen. Erfahrungsgemäß passiert

dies am häufigsten beim Übergang vom ersten in das zweite Lehrjahr.

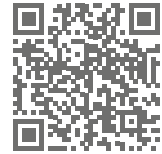
Der erwartete Anstieg an potentiellen ÜBA-TeilnehmerInnen durch das Einsetzen der Ausbildungspflicht bis 18 ist nicht eingetreten, was letztendlich auch einer der Faktoren war, dass die geplanten Budgetmittel doch deutlich reduziert werden konnten.

Mit dieser Maßnahme wird Jugendlichen, die trotz intensiver Bemühungen keine betriebliche Lehrstelle finden und somit keine Chance auf berufliche Qualifikation haben, eine Möglichkeit geboten, über den Einstieg in den Lehrgang eine qualifizierte Berufsausbildung zu erlangen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Überbetriebliche Berufsausbildungen nach dem Berufsausbildungsgesetz gemäß § 30b und § 8b in Wien



Finanzjahr

2017

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten Längerfristigen Plan beschrieben.

Der Längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

Ausbildungsgarantie: Die Sicherung der beruflichen Erstausbildung und Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-UG 20-W3:
Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Senkung der Jugendarbeitslosigkeit

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMASK-GB20.01-M3:
Ausbildungsgarantie: Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsplätzen für Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht am regulären Lehrstellenmarkt teilnehmen können

Problemdefinition

Im Bundesland Wien werden sich im Jahr 2017 im Schnitt 18.780 Jugendliche „für eine Lehre interessieren“, d. h. beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt (und sofort verfügbar) sein oder bereits in dualer Ausbildung stehen. Von den 16.430 jugendlichen Frauen und Männern, die bereits über einen Lehrvertrag verfügen, werden 77% (12.630) ihre Ausbildung in einem regulären Lehrverhältnis (bei einem Lehrbetrieb) absolvieren, während 23% (3.800) (vorerst) auf einem überbetrieblichen Lehrplatz ausgebildet werden. Der Anteil an überbetrieblichen Lehrplätzen an allen Lehrstellen ist mit 23% deutlich höher im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Nur im Burgenland hat die überbetriebliche Lehrausbildung ein vergleichbares Niveau (18%). Der jahresdurchschnittliche Bestand an (sofort verfügbaren) Lehrstellensuchenden wird in Wien bei 2.350 liegen, parallel dazu werden 380 (sofort verfügbare) offene Lehrstellen gemeldet sein. Der Anteil der vorerst noch Lehrstellensuchenden an allen Lehrstelleninteressierten („Suchquote“) wird mit 12,5% mehr als doppelt so hoch liegen wie in Gesamtösterreich. Um diese „Suchquote“ auf 5% zu senken wäre – unter der Annahme, dass das betriebliche Lehrstellenangebot

unverändert bleibt – die Bereitstellung von (jahresdurchschnittlich) 1.410 zusätzlichen überbetrieblichen Lehrplätzen notwendig.

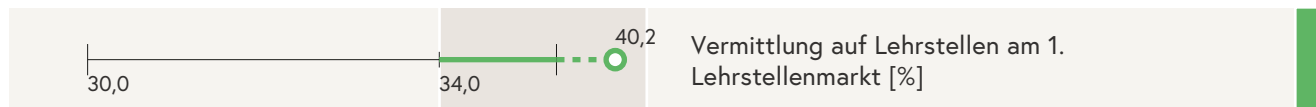
Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel der Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 4.500 Jugendlichen Ausbildungen gemäß §30b und §8b BAG an.

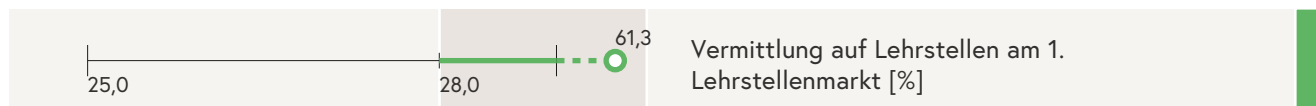
Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger) und verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA). Für Neueintritte gibt es in der ÜBA 1 1100 Plätze, in der ÜBA 2 265 Plätze und in der IBA 1 724.

Ziele

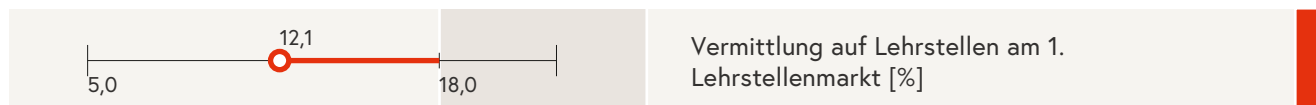
Ziel 1: ■ Integration in den 1. Lehrstellenmarkt über ÜBA 1



Ziel 2: ■ Integration in den 1. Lehrstellenmarkt über ÜBA 2



Ziel 3: ■ Integration in den 1. Lehrstellenmarkt über die verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA)



Maßnahmen

1. ÜBA „Büro/ Handel / Finanzen, Berufsbereich Büro, Recht / Sicherheit / Verwaltung, Freizeitwirtschaft / Sport, Transport / Verkehr / Lager“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
2. ÜBA „Holz / Papier / Glas / Keramik, Land- und Forstwirtschaft / Tiere / Pflanzen, Mode / Textil / Leder, 4. Chemie / Kunststoff“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
3. ÜBA Informatik / EDV / Kommunikationstechnik, Medien / Druck / Design, Elektrotechnik / Elektronik	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
4. ÜBA „ Maschinen / Fahrzeuge / Metall, Kunst/Kunsth Handwerk“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	
5. ÜBA „Büro / Handel / Finanzen, Schwerpunkt Handel und Verkauf, Kultur / Sprachen / Gesellschaft“	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	22.078	22.078	0	0	0	44.156
Plan	24.928	24.928	0	0	0	49.856
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	22.078	22.078	0	0	0	44.156
Plan	24.928	24.928	0	0	0	49.856
Nettoergebnis	-22.078	-22.078	0	0	0	-44.156
Plan	-24.928	-24.928	0	0	0	-49.856

Erläuterungen

Die Kalkulation für die überbetriebliche Lehrausbildung erfolgt in Wien auf Grund von Tagsätzen mit einer kalkulierten Verweildauer im Projekt. Treten nur weniger Personen ein oder werden sie schneller auf den 1. Lehrstellenarbeitsmarkt hinausvermittelt, so entstehen bei der Abrechnung weniger Verweiltage als ursprüngliche kalkuliert. Daher entstanden über beide Jahre verteilt um 5,7 Millionen Euro weniger Aufwendungen als geplant.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Ohne dieses Angebot kann auf Grund der zu wenigen Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt in Wien nicht gewährleistet werden, dass tatsächlich jedem/jeder Jugendlichen ein Angebot zur Berufsausbildung nach der Schule zur Verfügung steht, das durch das Ausbildungspflichtgesetz vorgesehen

wird. Dieses Bundesgesetz regelt die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht).

Personen ohne Berufsausbildung haben ein massiv höheres Risiko arbeitslos zu werden und proportional länger zu

bleiben, als Personen mit einer Ausbildung. Alleine in Wien ist die Arbeitslosigkeit bei Personen mit max. Pflichtschule inzwischen bereits bei fast 40%. Die überbetriebliche

Lehrausbildung des AMS trägt somit maßgeblich dazu bei, dass Personen ins Erwerbsleben finden und ihr Risiko auf Arbeitslosigkeit minimiert wird.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die nachhaltige Integration von Jugendlichen im Bereich der Berufsausbildung ist ein maßgebliches Ziel des Arbeitsmarktservice. Nicht zuletzt durch das Ausbildungspflichtgesetz hat die Bundesregierung dem AMS einen klaren Auftrag erteilt, allen Jugendlichen, die sich in keiner Schule befinden oder eine Lehrstelle bei einem Unternehmen gefunden haben, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen. Im Jahr waren insgesamt 12.634 Personen beim AMS Wien lehrstellensuchend vorgemerkt.

Das AMS Wien bietet jährlich für rund 4.500 Jugendlichen, die keine Lehrplatz bei Betrieben finden, überbetriebliche Ausbildungen gemäß §30b und §8b BAG an.

Unterschieden wird dabei in ÜBA1 (Ausbildung bei einem Kursträger), ÜBA2 (Dauer ein Jahr, Ausbildung bei einem Unternehmen begleitet durch einen Kursträger) und verlängerte Lehrzeit (ehemals IBA). Für Neueintritte gab es 2017/2018 in der ÜBA 1 1102 Plätze, in der ÜBA 2 265 Plätze und in der verlängerten Lehre 429.

Die ggst. fünf Maßnahmen stellen somit nur einen Teil der gesamten überbetrieblichen Lehrmöglichkeiten dar. Es werden darüber hinaus auch Projekte mit Projektkosten unter 7,5 Millionen Euro sowie Ausbildungsplätze in Ausbildungszentren (z.B. Jugend am Werk oder Berufsausbildungszentrum des BFI) finanziert.

Die Zielwerte für die ÜBA 1 und ÜBA 2 wurden weit überreicht. Dies liegt primär daran, dass bei der Festsetzung der Zielzustandswerte Auswertungsprobleme im Data-Warehouse des AMS vorlagen, die IST-Werte

des Vorjahres nicht korrekt (zu niedrig) waren, und somit zu niedrige Zielwerte festgelegt wurden. Dies zeigt sich insbesondere bei der ÜBA 2 (SOLL 28%, IST 61,3%). Auch die ÜBA 1 wurde mit 40,2% zum Zielwert von 34,0% übererreicht. Die Zielwerte wurden für die neuen darauf folgenden Beauftragungen stark nach oben korrigiert.

Die Zielsetzung bei der verlängerten Lehre konnte nicht in allen Projekten erreicht werden. Hier zeigt sich, dass sich in diesen Projekten Jugendliche mit den größten Lerndefiziten befinden, bei denen sich die Vermittlung auf den 1. Lehrstellenmarkt besonders schwierig gestaltet.

Die Entwicklung zeigt, dass bei der ÜBA 1 von 2016 auf 2017 eine leichte Reduzierung von 41,2% auf 40,2% eingetreten ist. Bei der Beauftragung für 2018, deren Auswertung noch läuft, zeigt sich ein Stagnieren bei etwa 41% an in Lehrstellen am 1. Lehrstellenmarkt beschäftigten Jugendlichen 92 Tage nach Ende der ÜBA.

Sie man sich die Entwicklung bei der ÜBA 2 an, so steigen die Werte von 58,2% 2016, auf 61,3% 2017 und liegen zur Zeit in der Folgebeauftragung bei 63,3%.

Ebenso verbessern sich die Ergebnisse bei der IBA. Lag der Wert 2016 noch bei 10,1%, war er 2017 12,1 und im Folgeprojekt 2018 derzeit bei 24,4%. Hier muss jedoch noch die endgültige Auswertung im Herbst 2019 abgewartet werden.

Sieht man sich die fünf Einzelprojekte an, so war die Berufsobergruppe (BOG) Maschinen/Fahrzeuge/Metall, Kunst/Kunsth Handwerk mit 51,5% (über alle drei Ausbildungsarten), gefolgt von der BOG Büro/Handel/Finanzen, Schwerpunkt Bürobereich mit 45,9% am erfolg-

reichsten. Am schwierigsten zeigt sich der Bereich der BOG Holz/Papier/Glas/Keramik, Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Vermittlung. Hier konnten nur 24,4% vermittelt werden, was primär auf den Lehrstellenmangel in diesem Bereich zurückzuführen ist. Bei der BOG Büro/Handel/Finanzen Schwerpunkt Handel und Verkauf sowie der BOG Informatik/EDV/Kommunikationstechnik, Medien/Druck konnten Werte von 38,5% und 39,6% erreicht werden. Die individuelle Zielerreichung korreliert in erster Linie auch mit dem jeweiligen Lehrstellenangebot in den betroffenen Ausbildungsbereichen.

Positiv verlaufen auch die Bemühungen den Frauenanteil in der überbetrieblichen Lehre zu steigern.

Weibliche Jugendliche sind in der Lehrlingsausbildung unterrepräsentiert. Junge Frauen bevorzugen stärker den Besuch weiterführender mittlerer und höherer Schulen.

Der Anteil weiblicher Lehrlinge (ibw Forschungsbericht 190) ist seit 1990 auf einem relativ konstanten Niveau bei rund 34%. Zuletzt weist er allerdings eine leicht sinkende Tendenz auf (2016: 33,3%). Bei den überbetrieblichen Lehrausbildungen lag der Fokus in den letzten Beauftragungen stark auf einer kontinuierlichen Steigerung des Frauenanteils. Vom Ausbildungsjahr 2015/2016 mit einem Frauenanteil von 32,7% steigerte sich die Quote im Ausbildungsjahr 2016/2017 auf 34,75% und im Ausbildungsjahr 2017/2018 auf 36,4%.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Folgende Änderungen wurden bei der Folgebeauftragung (Ausbildungsjahr 2018/2019) durchgeführt:

- Auf Grund der Verbesserung der Arbeitssituation wurde für die Folgeaufträge verstärkt der Schwerpunkt auf ÜBA2-Plätze gelegt.
- Vermittlung ist als Ziel vorrangig anzusehen. Jugendliche, die nicht ausbildungsfit sind, werden in entsprechend vorgelagerte Angebote vermittelt und

es wird kein ÜBA-Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt.

- Verlängerte Lehren sollen primär erst nach fundierter Überprüfung im Rahmen eines ÜBA1-Ausbildungsplatzes ins Auge gefasst werden.
- Schwerpunkt auf verstärkte Vermittlung von ÜBA TeilnehmerInnen bei den Vorbereitungsangeboten (z. B. Jugendwerkstatt, Mädchen-Berufs-Zentrum, ABOJugend).
- Verstärkte überregionale Vermittlung für Jugendliche ab 18 Jahre.
- Verstärkte Vermittlung von ÜBA TeilnehmerInnen durch das Service für Unternehmen des AMS Jugendliche bei gemeldeten offenen Lehrstellen.
- Drop Out Prävention steht nicht mehr im Hauptfokus der Träger.
- Entwicklung einer einheitlichen Vorgangsweise bei Verstößen – die Trägerseite hat bis dato teilweise unterschiedliche Prozesse für den Umgang bei Fehlverhalten/Verstößen. Dieses einheitliche „Sanktionenregime“ soll ein Verwarnungssystem bis zur Lösung des Lehrverhältnisses bei nicht entschuldigtem Fernbleiben, dem Umgang mit der Weigerung ein angebotenes Praktikum anzutreten bzw. ein passendes angebotenes Lehrverhältnis anzunehmen, umfassen.

Weiterführende Informationen

Übersicht über Angebote für Jugendliche unter 24 Jahren in Wien auf dem Weg von der Schule in den Beruf
<https://www.koordinationsstelle.at/angebotslandschaft/angebotslandschaft-wien.html>

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

Verordnung: Änderung der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV)



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Ergebnisse der Statistik zu den Einkommens- und Lebensbedingungen, die jährlich durch die Bundesanstalt Statistik Österreich für Österreich erhoben wird, dienen zur Messung der Indikatoren im Rahmen der EU 2020 Strategie für den Bereich des Sozialziels „Armut- und Ausgrenzungsgefährdete Personen“ sowie der Indikatoren für das Wirkungsziel 2 der UG 21. Daher muss die Sicherstellung der Finanzierung der Erhebung gewährleistet werden.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMASK-UG 21-W2: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMASK-GB21.01-M5: Festlegung der Schwerpunkte des Beitrags des Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) zum Nationalen Reformprogramm (NRP) v. a. zur Verringerung der Armutsgefährdung und gezielte Information von ExpertInnen und Öffentlichkeit über Armutsbekämpfung und Energieberatung für armutsgefährdete und von sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen und kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete und von sozialer Ausgrenzung bedrohte besuchsberechtete Personen

Problemdefinition

Das BMASK hat mit dem BGBl II, Nr. 277 aus 2010 die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung – ELStV) erlassen. Geregelt wird darin die Verwendung

von Verwaltungsdaten zur Erhebung der Einkommens- und Lebensbedingungen (EU-SILC) in Österreich.

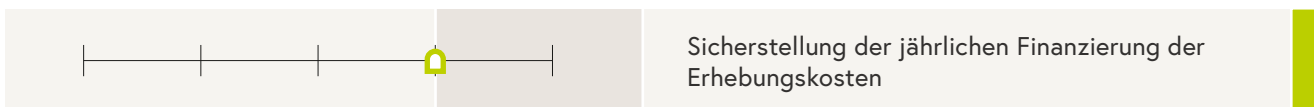
Laut § 13, Abs. 2 hat eine Evaluierung der Kosten im Jahr 2013 zu erfolgen:

(2) Im Jahr 2013 sind die Kosten für die Durchführung der Statistiken nach dieser Verordnung einer Evaluierung zu unterziehen und bei Bedarf durch den Bundesminister für

Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen für die Erhebungsjahre ab 2013 neu festzulegen. Für die Evaluierung hat die Bundesanstalt die Unterlagen der internen Kostenrechnung gemäß § 32 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 offen zu legen.

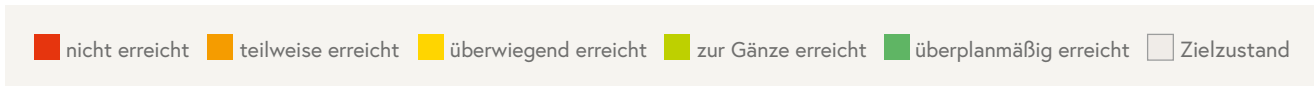
Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung der Finanzierung der Erhebung zu den Einkommen und Lebensbedingungen in Österreich (EU-SILC)



Maßnahmen

1. Anpassung des Kostenersatzes	Beitrag zu Ziel 1
---------------------------------	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	1.074	1.074	1.074	1.074	1.098	5.394
Plan	1.074	1.074	1.074	1.074	1.098	5.394
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.074	1.074	1.074	1.074	1.098	5.394
Plan	1.074	1.074	1.074	1.074	1.098	5.394
Nettoergebnis	-1.074	-1.074	-1.074	-1.074	-1.098	-5.394
Plan	-1.074	-1.074	-1.074	-1.074	-1.098	-5.394

Erläuterungen

Auf Grund der in der Verordnung festgelegten Wertsicherungsklausel erhöhte sich der Kostenersatz im Jahr 2017 auf 1.127.700 Euro (plus 5%). Die Wertsicherungsklausel kommt zur Anwendung, wenn eine Erhöhung oder Verminderung des wertangepassten Kostenersatzes um mindestens 5 % auf Basis des Verbraucherpreisindex 2010, Indexzahl September 2013 eintritt. Mit Mai 2017 wurde die Fünf-Prozent-Schwelle erreicht, der Kostenersatz musste daher gemäß der gegenständlichen Verordnung angepasst werden. Da die Erhebung in drei Phasen über drei Jahre läuft und somit drei Teilzahlungen je nach Erhebungsjahr ausbezahlt werden, wurden nicht alle Teilzahlungen valorisiert (3. Teil- und somit Schlusszahlung für EU-SILC 2016 wurde nicht valorisiert). Daher musste 2017 nicht die gesamte valorisierte Summe ausbezahlt werden, insgesamt wurden 1.098.165 Euro ausbezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Auf Basis der jährlich vorgelegten Erhebungsergebnisse konnten die Indikatoren für die Wirkungsdimension der Europa-2020-Sozialzielgruppe der UG 21 berechnet werden. Das Sozialziel besagt, dass in Österreich im Zeit-

raum von zehn Jahren 235.000 Personen aus Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung gebracht werden sollen. Im Beobachtungszeitraum hat sich die Zahl der Armut- oder Ausgrenzungsgefährdeten um 157.000 Personen reduziert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der Erlassung der Verordnung über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung – ELStV) hat die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen- und Lebensbedingungen jährlich die Statistiken über Einkommen von Personen und Privathaushalten sowie Statistiken über Lebensbedingungen zu erstellen und zu veröffentlichen. Entsprechend der 277. Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen (Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung – ELStV) sind im Jahr 2013 die Kosten für die Durchführung der Statistiken nach dieser Verordnung einer Evaluierung zu unterziehen und bei Bedarf durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen für die Erhebungsjahre ab 2013 neu festzulegen. Für die Evaluierung hat die Bundesanstalt die Unterlagen der internen Kostenrechnung gemäß § 32 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 offen zu legen. Die tatsächlichen Erhebungskosten wurden von einer externen Wirtschaftsprüfungskanzlei unter Einhaltung der Vergaberichtlinien geprüft. Auf Basis der Prüfergebnisse wurde der Kostenersatz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf 1.074.000 Euro festgelegt.

In der gegenständlichen Verordnung wurde als Ausgangsbasis für die Wertsicherungsklausel der Verbraucherpreisindex 2010 mit der Indexzahl September 2013 festgelegt. Auf Grund der Erhöhung um 5% auf Basis der Wertsicherungsklausel bis zum Monat Mai 2017, wurde der Kostenersatz neuerlich angepasst und lag damit ab dem Jahr 2017 bei 1.127.700 Euro.

Der Kostenersatz konnte jedes Jahr aus der UG 21 bedeckt werden und die Durchführung der Erhebung durch die Bundesanstalt Statistik Austria wurde damit auch gewährleistet. Die Daten zur Messung der Indikatoren für die Wirkungsdimension der Europa-2020-Sozialzielgruppe und die Indikatoren für das Wirkungsziel 2 der UG 21 konnten damit jährlich vorgelegt werden.

In der gegenständlichen Verordnung wurde auch eine Evaluierung des Kostenersatzes für das Jahr 2018 festgelegt. Das Ressort hat dafür eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei unter Einhaltung der Vergaberichtlinien mit der Überprüfung der tatsächlichen Erhebungskosten bei der Bundesanstalt Statistik Österreich beauftragt. Auf Basis des Prüfberichts wurde der neue Kostenersatz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen festgelegt. Der ab dem Jahr 2018 geltende Kostenersatz beläuft sich auf 1.149.000 Euro.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Evaluierung 2018: Bei der Festsetzung des neuen Kostenersatzes für die Erhebung wurde auf eine möglichst kosteneffiziente Durchführung der Erhebung geachtet, um die Erhebung weiterhin aus der UG 21 finanzieren zu können. Es wurde durch eine Aktualisierung der Merkmale sichergestellt, dass die Statistik der Einkommen und Lebensbedingungen den aktuellen statistischen Anforderungen gerecht wird. Die Verweise der Verordnung entsprechen den geltenden Fassungen der innerstaatlichen und europäischen Fassungen.

Weiterführende Informationen

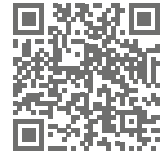
Umfangreiche Informationen zu Armut und soziale Eingliederung auf der Website der Bundesanstalt Statistik Österreich

http://statistik.gv.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 22 – Pensionsversicherung

Sozialversicherungsänderungs- gesetz 2013



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

**Zuordnung zu mittel-
und langfristigen
Strategien**

Im Stabilitätspaket 2012 kommt man überein, durch verwaltungsorganisatorische Maßnahmen der Anfall an Verfahren bei Arbeits- und Sozialgerichten möglichst gering zu halten. Um dies auch im Zusammenhang mit der Kontoerstgutschrift zu gewährleisten, wird im SVÄG 2013 die Möglichkeit eines Widerspruches gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift geschaffen. Der Widerspruch bewirkt, dass der Bescheid, nicht unmittelbar vom Arbeits- und Sozialgericht behandelt wird, sondern vom erlassenden Versicherungsträger nochmals überprüft wird.

Für Selbständige wurden bereits im SVÄG 2012 Maßnahmen gesetzt. Die Verbesserung für Selbständige werden im SVÄG 2013 fortgeführt. Z. B. Beitragsrechtliche Entlastung von Jungunternehmer, Schaffung einer Überbrückungshilfe als Beitragszuschuss für Kleinunternehmer.

Problemdefinition

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind einige Anregungen zu Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze vorgemerkt.

So hat sich die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates vom 9. November 2012 auf ein Maßnahmenpaket zum Ausbau der sozialen Absicherung von Einzelpersonen- und Kleinunternehmer/innen geeinigt. Neben den Maßnahmen einer Erhöhung des Wochengeldes und der Einführung eines Krankengeldes für Selbständige, die bereits im Rahmen des SVÄG 2012, BGBl. I Nr. 123, realisiert wurden, sollen nunmehr alle weiteren Punkte dieses Maßnahmenpaketes umgesetzt werden.

Darüber hinaus soll mit dem vorliegenden Entwurf die Empfehlung des Rechnungshofes zur Auflösung des Härte-

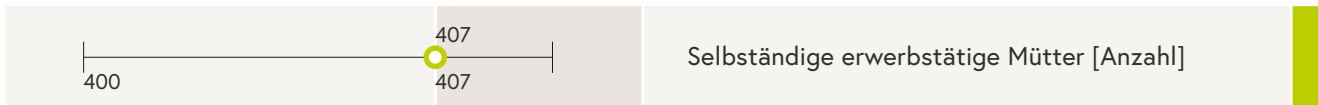
ausgleichsfonds in der Pensionsversicherung umgesetzt und folgende Übereinkunft der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Beschluss des „Stabilitätspaketes 2012“ vom 6. März 2012 verwirklicht werden:

„Man kommt überein, durch gemeinsam mit BMJ, BMASK und den Trägern der Pensionsversicherung zu entwickelnde verwaltungsorganisatorische Maßnahmen, wie etwa dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltete zusätzliche Streitbeilegungsmechanismen oder innerhalb der Verwaltung gehaltene Rechtsschutzeinrichtungen, den Anfall an Verfahren bei den Arbeits- und Sozialgerichten möglichst gering zu halten.“

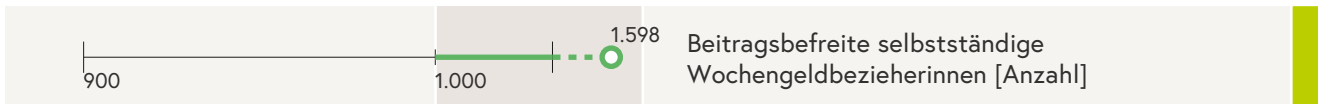
Schließlich sieht der gegenständliche Gesetzentwurf Anpassungen an die Rechtsentwicklung vor.

Ziele

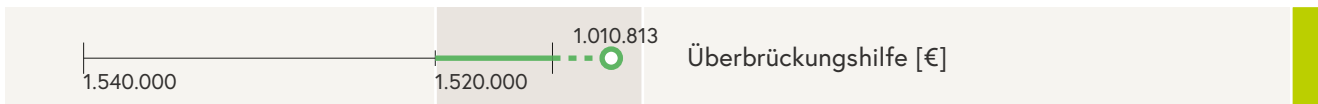
Ziel 1: ■ Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und selbständiger Erwerbstätigkeit von EPU



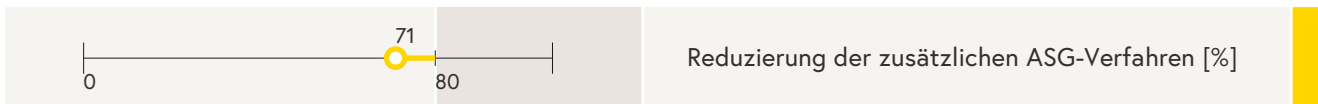
Ziel 2: ■ Beitragsrechtliche Entlastung von JungunternehmerInnen



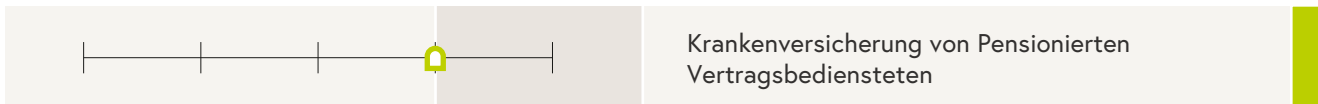
Ziel 3: ■ Schaffung einer Überbrückungshilfe als Beitragszuschuss für KleinunternehmerInnen



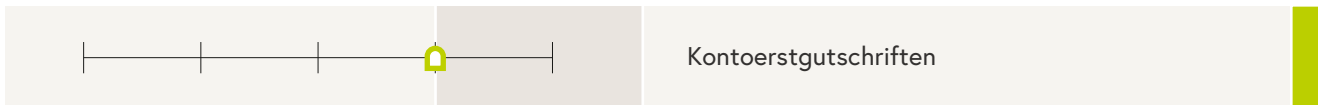
Ziel 4: ■ Einführung eines Widerspruchs gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift



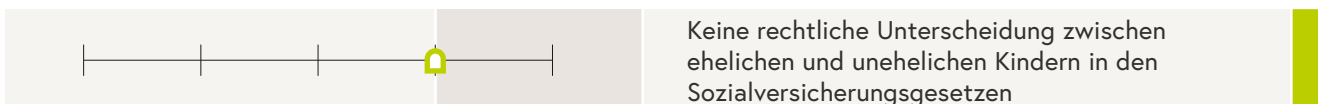
Ziel 5: ■ Klarstellung der Zuständigkeit für die Krankenversicherung von pensionierten Vertragsbediensteten



Ziel 6: ■ Verschiebung der Frist für die Mitteilung der Kontoerstgutschrift um ein halbes Jahr



Ziel 7: ■ Anpassung von sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften an das neue Kindschafts- und Namensrecht



Maßnahmen

1. Befreiung der Bezieherinnen von Wochengeld nach dem GSVG von der Beitragspflicht	Beitrag zu Ziel 1	
2. Ausnahme von der GSVG Pflichtversicherung bei geringfügiger selbstständiger Erwerbstätigkeit neben einem Kinderbetreuungsgeldbezug	Beitrag zu Ziel 2	
3. Ermöglichung einer zinsfreien Aufteilung der Beitragsnachzahlung nach dem GSVG für JungunternehmerInnen	Beitrag zu Ziel 2	
4. Auflösung des Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung	Beitrag zu Ziel 3	
5. Schaffung einer Überbrückungshilfe als Beitragszuschuss für Klein(st)unternehmerInnen nach dem GSVG	Beitrag zu Ziel 3	
6. Einführung eines Widerspruchs gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift	Beitrag zu Ziel 4	
7. Verlängerung der Frist für die Mitteilung der Kontoerstgutschrift um ein halbes Jahr	Beitrag zu Ziel 6	
8. Anpassung des sozialversicherungsrechtlichen Kindesbegriffes	Beitrag zu Ziel 7	
9. Klarstellung der Zuständigkeit für die Krankenversicherung von pensionierten Vertragsbediensteten	Beitrag zu Ziel 5	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	1.026	5.052	4.903	5.346	5.708	22.035
Plan	2.430	5.736	5.093	5.215	5.339	23.813
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.026	5.052	4.903	5.346	5.708	22.035
Plan	2.430	5.736	5.093	5.215	5.339	23.813
Nettoergebnis	-1.026	-5.052	-4.903	-5.346	-5.708	-22.035
Plan	-2.430	-5.736	-5.093	-5.215	-5.339	-23.813

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA konnte über die Anzahl der betroffenen Personen nur grobe Schätzungen angestellt werden, z. B. waren beim Wochengeldbezug die Annahmen im ersten Jahr zu hoch und in den Folgejahren zu gering gegriffen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Adaptierungen auf Grund des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes. Laut Statistik Austria leben 250 Tausend Kinder in Lebensgemeinschaften. Diese waren von der vorliegenden Gesetzesänderung betroffen.

Unternehmen

Durch das SVÄG 2013 wurde ein Überbrückungshilfefonds in Höhe von 1,5 Millionen Euro eingerichtet. Aus dem bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft gebildete Fonds soll selbständigen Erwerbstätigen ein Zuschusses zu den Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen gewährt werden. Dadurch sollen insbesondere bei EPU und kleinen Betrieben die finanzielle Belastung die auf Grund der SV-Beitragszahlung entsteht, gemindert werden. Bisher

wurde aus dem Fonds der Überbrückungshilfe ca. 500 Tausend Euro gewährt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Durch das SVÄG 2013 wurden nachfolgende Bereiche geregelt:

- Befreiung der Bezieherinnen von Wochengeld nach dem GSVG von der Beitragspflicht bei Ruhensmeldung bzw. Anzeige der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit sowie Schaffung einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung. Diese neue Regelung konnten im Jahr 2018: 1.598 Frauen in Anspruch nehmen.
- Ausnahme von der GSVG Pflichtversicherung bei geringfügiger selbstständiger Erwerbstätigkeit neben einem Kinderbetreuungsgeldbezug. Von dieser Ausnahmeregelung profitierten im Jahr 2018 407 Personen.
- Ermöglichung einer zinsfreien Aufteilung der Beitragsnachzahlung nach dem GSVG für JungunternehmerInnen auf drei Kalenderjahre in zwölf gleichen Raten
- Auflösung des Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung. Die Mittel in der Höhe von 760 Tausend Euro flossen in den Überbrückungshilfefonds.
- Schaffung einer Überbrückungshilfe als Beitragszuschuss für Klein(st)unternehmerInnen nach dem GSVG in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen. Ausgeschattet wurde die Überbrückungshilfe aus dem aufgelösten Härteausgleichsfonds und aus Mittel des Unterstützungsfonds der SVA zu je 50 % (1,52 Millionen Euro). An Überbrückungshilfe wurde in der Folge 500 Tausend Euro zuerkannt.
- Einführung eines Widerspruchs gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift. Ausgegangen wurde davon, dass 2% der 3,6 Millionen Kontoerstgutschriften im ASVG Bereich als zusätzliche Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden. Hierbei würde es sich um 72.000 zusätzliche Verfahren handeln. Um die Belastung des ASG möglichst gering zu halten, wurde das Widerspruchsverfahren eingeführt. Die Praxis ergab jedoch, dass in den Jahren 2013 bis 2018 nur 88 Widersprüche gegen die Kontoerstgutschrift beim Pensionsversicherungsträger eingebracht wurden. Weiters gab es von 2014 bis 2018 insgesamt 36 Klagen (I. Instanz) vor dem ASG. Es ergibt sich dadurch eine Reduktion vor dem ASG um 70,97%. Dadurch wurde trotz der sehr geringen Belastung des ASG, rein rechnerisch das gesetzte Ziel von einer Entlastung um 80% nicht vollständig erreicht.
- Verlängerung der Frist für die Mitteilung der Kontoerstgutschrift um ein halbes Jahr.
- Anpassung des sozialversicherungsrechtlichen Kindesbegriffes an die im Rahmen des Kindschaft- und Namensrechts-Änderungsgesetzes 2013 erfolgten Änderungen des ABGB.
- Klarstellung der Zuständigkeit für die Krankenversicherung von pensionierten Vertragsbediensteten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Änderung der Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen



Finanzjahr 2014

Vorhabensart  Verordnung

Problemdefinition

Im Rahmen des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr.139, wurde § 49 Abs. 7 Z 2 ASVG mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 erweitert.

Demnach kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nunmehr für Lehrende an Einrichtungen, denen vom Arbeitsmarktservice die Erbringung von Dienstleistungen (etwa zur beruflichen Aus- oder Fortbildung) übertragen wird, im Verordnungsweg entgeltfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen festsetzen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden, indem der

Katalog des begünstigten Personenkreises nach § 1 der Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen, BGBl. II Nr. 409/2002 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 246/2009, entsprechend ergänzt wird.

Damit wird erreicht, dass Aufwandsentschädigungen für die in Rede stehenden Lehrenden (gleich wie Aufwandsentschädigungen für Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen) bis zur Höhe von 537,78 Euro im Kalendermonat nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG gelten, wenn die einschlägige Lehrtätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle des Einkommen bildet.

Ziele

Ziel 1:  Gleichstellung der vom Arbeitsmarktservice beauftragten Lehrenden mit Lehrenden an Erwachsenenbildungseinrichtungen



Maßnahmen

1. Pauschalierung der Dienstleistungen von AMS Lehrenden

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	-5.404	-5.161	-4.824	-5.358	-5.172	-25.919
Plan	-5.404	-5.824	-5.730	-5.929	-6.126	-29.013
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-5.404	-5.161	-4.824	-5.358	-5.172	-25.919
Plan	-5.404	-5.824	-5.730	-5.929	-6.126	-29.013

Erläuterungen

Der Einnahmenentfall fällt geringer aus, da die Anzahl der nebenberuflichen AMS TrainerInnen über der Geringfügigkeitsgrenze ab dem Jahr 2015 geringer ausfiel als angenommen. (2015: 3.174 statt 3.575, 2016: 2.900 statt 3.434, 2017: 3.149 statt 3.463, 2018: 2.971 statt 3.490)

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?
Nein

Der Katalog des begünstigten Personenkreises über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen (laut BGBL. II Nr. 246/2009 betrifft dies ein Entgelt bis zur Höhe von 537,78 Euro und gleichzeitig die ausgeübte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet) wird um Lehrende an Einrichtungen vom AMS erweitert.

Laut AMS sind mit Wirksamkeitsbeginn der Verordnung 1.1. 2014 3.400 Personen betroffen. Anmerkung: schon vor dem Wirksamkeitsbeginn gab es diese Personen-Gruppe in etwa gleichem Umfang als Lehrende beim AMS, jedoch ohne beitragsfreier pauschalierter Aufwandsentschädigung.

Laut AMS wurde mit einer leichten Steigerung bis zum Jahr 2018 (3.490 Betroffene) gerechnet. Die tatsächliche Größe lag jedoch im Jahr 2018 bei 2.971 Betroffenen. Die Entwicklung ist von der Anzahl und Dauer der Beschäftigungen (daraus ergibt sich die Höhe des Entgeltes) beim AMS abhängig (externe Einflussfaktoren).

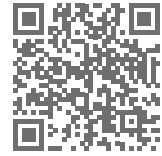
Für die ho. Beurteilung, war ausschlaggebend, dass die Verordnung termingemäß ergangen ist und somit das eigentliche Ziel, die Einbeziehung der gesamten gegenständlichen Gruppe, rechtlich ermöglicht wurde.

Budgetär angemerkt wird: auf Grund der geringeren Anzahl an nebenberuflichen AMS Lehrenden fiel der Einnahmentfall für die Sozial- und Arbeitslosenversicherung geringer als geplant aus. Positive Effekte ergeben sich in der Folge auch bei den einzusetzenden Bundesmitteln (die Ausfallhaftung bei der Pensionsversicherung und der Ersatz bei der Arbeitslosenversicherung sinkt).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 30 – Bildung

Rahmenlehrpläne für Berufsschulen



Finanzjahr

2015

Vorhabensart

§ Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Durch das gegenständliche Vorhaben wurden u. a. die damaligen Landesschulräte (seit 1.1.2019 Bildungsdirektionen) ermächtigt, durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen, die den besonderen beruflichen und/oder regionalen Bedarfslagen entsprechen, in die Lehrpläne für Berufsschulen aufzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein spezifisches Angebot an Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen an Berufsschulen nur über den Umweg eines Schulversuchs möglich. Dies führte dazu, dass im Berufsschulbereich in Ermangelung einer Möglichkeit Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen im Rahmen der Autonomie festzulegen zahlreiche Schulversuche geführt wurden, die streng genommen nicht der Zielsetzung des § 7 Schulorganisationsgesetz (Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen) entsprochen haben. Diese Praxis wurde auch in einem Rechnungshofbericht aus dem Jahr 2015 kritisiert. In diesem Bericht wurde empfohlen, stattdessen die autonomen Möglichkeiten auszubauen. Dieser Empfehlung wurde durch das gegenständliche Vorhaben entsprochen und damit ein Beitrag zur Reduktion der Anzahl von Schulversuchen sowie zum Ausbau der autonomen Möglichkeiten im Berufsschulbereich gesetzt. Diese Zielsetzungen stehen im Einklang mit mittel- und langfristigen Strategien des BMBWF zum Ausbau der Schulautonomie, die sich auch im Bildungsreformgesetz des Jahres 2017 widerspiegeln.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2015-BMBF-UG 30-W1:
Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2015-BMBF-GB30.02-M2:
Bereits bestehende Möglichkeiten im Rahmen der Schulautonomie forcieren und zusätzliche ermöglichen

Problemdefinition

Auf Grund des technologischen Fortschrittes und der Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden wurden seitens des Wirtschaftsressorts Anpassungen von Ausbildungsordnungen an die aktuellen Erfordernisse nötig. Diese Anpassungen bedingen, dass auch die Berufsschulrahmenlehrpläne, um den Ansprüchen der Dualen Ausbildung

nachkommen zu können, anzupassen sind. Die von diesem Lehrplanpaket erfassten Lehrberufe wurden als Schulversuche geführt und sollen nunmehr ins Regelschulwesen übernommen werden. Mit Stichtag 31.12.2013 gab es insgesamt 2.097 Lehrlinge, die in einem der von diesem Lehrplanpaket betroffenen Lehrberufe ausgebildet wurden.

Ziele

Ziel 1: ■ Zeitgemäße, den wirtschaftlichen Erfordernissen und branchenspezifischen Entwicklungen entsprechende Berufsschul Ausbildung



Maßnahmen

1. Flächendeckendes Inkrafttreten der Lehrplanverordnung Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Durch das gegenständliche Vorhaben wurden die Schulversuchslehrpläne für die Lehrberufe Betriebsdienstleistung, Betriebslogistikkaufmann/-frau, Binnenschifffahrt, Drogist/in, EDV-Systemtechnik, Finanzdienstleistungskaufmann/-frau, Finanz- und Rechnungswesenassistent, Lebensmitteltechnik, Mobilitätsservice, Pharmatechnologie sowie Transportbetontechnik in das Regelschul-

wesen übernommen. Da bei der Verordnung der ehemals als Schulversuch geführten Lehrpläne keine Änderungen an der Stundentafel vorgenommen wurden, sind keine finanziellen Auswirkungen eingetreten, die ursächlich auf das gegenständliche Vorhaben zurückzuführen sind. Dieser Umstand stimmt mit der Planung zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA überein.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Um auf neue technologische Entwicklungen sowie veränderte Arbeitsmethoden zu reagieren, wurden seitens des Wirtschaftsressorts neue Ausbildungsordnungen für die Lehrberufe Betriebsdienstleistung, Betriebslogistikkaufmann/-frau, Binnenschifffahrt, Drogist/in, EDV-Systemtechnik, Finanzdienstleistungskaufmann/-frau, Finanz- und Rechnungswesenassistent, Lebensmitteltechnik, Mobilitätsservice, Pharmatechnologie sowie Transportbetontechnik in Kraft gesetzt. Dadurch wurde es erforderlich auch die entsprechenden Berufsschulrahmenlehrpläne anzupassen bzw. neu zu entwickeln, um weiterhin den Ansprüchen der Dualen Ausbildung sowie der Aufgabe der Berufsschule gemäß § 46 Schulorganisationsgesetz (SchOG) nachkommen zu können und eine optimale Abstimmung zwischen berufsschulischer und betrieblicher Ausbildung zu gewährleisten.

Die entsprechenden Berufsschulrahmenlehrpläne wurden von Expert/innen aus dem Berufsschulbereich unter Einbeziehung von Vertreter/innen der Sozialpartner sowie unter Berücksichtigung der Berufsbildispositionen der novellierten Ausbildungsordnungen entwickelt und vorerst als Schulversuche geführt. Mit dem gegenständlichen Vorhaben wurden diese Schulversuche mit dem Schuljahr 2015/16 in das Regelwesen übernommen. Die beabsichtigte Maßnahme konnte damit zur Gänze umgesetzt

werden. Durch die Berücksichtigung neuer Technologien und Arbeitsmethoden in den Lehrplänen konnte der berufsschulische Unterricht die veränderten beruflichen Anforderungen am Arbeitsmarkt besser abbilden, die betriebliche Ausbildung besser als bisher ergänzen und zur Schaffung einer modernen dualen Ausbildung beitragen wodurch das gesetzte Ziel des Vorhabens zur Gänze erfüllt wurde. Zentral für die Erreichung und die Weiterverfolgung des gesetzten Ziels ist sowohl die enge Kooperation mit Vertreter/innen der Sozialpartner als auch die engen Kontakte zwischen den Berufsschullehrer/innen und der Wirtschaft. Durch die langjährige Berufserfahrung der Berufsschullehrer/innen in der Wirtschaft wurde zudem die Umsetzung eines praxisorientierten Unterrichts geschaffen.

Darüber hinaus wurden die Landesschulräte (nunmehr Bildungsdirektionen) durch die gegenständliche Verordnung ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen Lehrpläne für Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen zu erlassen. Bis dahin war dieses wichtige bedarfskonforme Zusatzangebot nur über die Führung von Schulversuchen möglich. Der Rechnungshof bemängelte allerdings in seinem Bericht betreffend Schulversuche aus dem Jahr 2015, dass diese Praxis nicht den Intentionen des § 7 SchOG entsprach und empfahl stattdessen den schulautonomen Rahmen zu erweitern und so die Anzahl der Schulversuche zu reduzieren. Diese Empfehlung des Rechnungshofs wurde durch das vorliegende Vorhaben

zur Gänze umgesetzt (im Schuljahr 2018/19 wurden an Berufsschulen keine Schulversuche zu Freigegegenständen und Unverbindlichen Übungen mehr geführt).

Neben der Erreichung der qualitativen Ziele des Vorhabens konnte auch das definierte Ziel für die Kennzahl „Lehrlinge im 1. Lehrjahr in Relation zum Altersjahrgang der 15-Jährigen“ erreicht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser Umstand unter anderem auch dem generellen konjunkturellen Aufschwung zuzuschreiben ist. Für die Zukunft ist geplant, Kennzahlen für die Zielerreichung zu finden, die weniger volatil auf Entwicklungen außerhalb des berufsschulischen Teils der Dualen Ausbildung reagieren und maßgeblich vom Vorhaben beeinflusst werden können.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Auf Grund geänderter Arbeitsmarktanforderungen und Ausbildungsordnungen ist es notwendig Berufsschullehrpläne laufend weiterzuentwickeln. Insbesondere wurde kurz nach Inkrafttreten des vom gegenständlichen Vorhaben umfassten Lehrplans für den Lehrberuf EDV-Systemtechnik, die Ausbildung in diesem Lehrberuf neu geordnet und in das Hauptmodul „Büro- und EDV-Systemtechnik“ im Lehrberuf „Mechatronik“ übergeführt. Diese Änderung musste auch im Berufsschullehrplan nachvollzogen werden.

Darüber hinaus kam es durch die häufigen Lehrplan-
novellierungen im Berufsschulbereich zu einer sehr heterogenen Struktur der Lehrplanverordnungen. Um diesen Umstand zu korrigieren, wurden in den Jahren 2016 und 2017 alle Berufsschulrahmenlehrpläne, einschließlich der vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen, novelliert. Dabei wurden alle Lehrpläne lernergebnis- und kompetenzorientiert formuliert, wodurch sowohl nationale als auch internationale Entwicklungen im Bildungsbereich stärker als bisher berücksichtigt wurden.

Weiterführende Informationen

Bundesrahmenlehrpläne für Berufsschulen
<https://www.abc.berufsbildendeschulen.at/downloads/?kategorie=7>

Bericht des Rechnungshofs zum Thema Schulversuche aus 2015 (insbesondere TZ 4, Seite 232)
<https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Schulversuche.pdf>

Sicherstellung ganztägiger Schulformen und Aufwertung von Bewegung und Sport



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Der bedarfsgerechte Ausbau der ganztägigen Schul- und Betreuungsformen ist im Regierungsprogramm 2017 – 2022 als Vorhaben verankert. Auch die Weiterentwicklung der mit dem Modell „Tägliche Bewegungseinheit“ gesetzten Aktivitäten und die Entwicklung einer effektiven und praktikablen Lösung für mehr Sport und Bewegung an Schulen ist Teil des Regierungsprogramms.</p> <p>Eines der Wirkungsziele des BMBWF lautet „Verbesserung der Bedarfsorientierung sowie der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“. Eine der dafür angegebenen Kennzahlen bezieht sich auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Ganztageschule. Auch auf Global- und Detailbudgetmaßnahmenebene ist der Ausbau der ganztägigen Schulformen als Maßnahme formuliert.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2015-BMBF-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler</p> <p>2015-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen</p> <p>2015-VwGH-UG 04-W3: Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Frauen und Männern</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2015-BMBF-GB30.02-M2: Bereits bestehende Möglichkeiten im Rahmen der Schulautonomie forcieren und zusätzliche ermöglichen</p> <p>2015-BMBF-GB30.02-M3: Quantitativer und qualitativer Ausbau ganztägiger Schulformen von der 1. bis zur 9. Schulstufe</p>

Problemdefinition

Ein qualitativvolles Angebot an ganztägigen Schulformen ist für die individuelle Förderung von Kindern notwendig. Ganztägige Schulformen ermöglichen vor allem in Form der verschränkten Ganztagschule die Umsetzung des Konzepts des pädagogisch fundierten Abwechslens zwischen Lerneinheiten, Fördereinheiten, Sport und Freizeit. Ganztägige Schulformen sind sozial gerechter, da vielfach erwiesen wurde, dass in dieser Schulform die Kosten für Nachhilfe sinken – bei ganztägigen Schulangeboten werden dadurch sozial schwächere Familien finanziell entlastet. Ganztägige Schulformen ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung, was vor allem Frauen zu Gute kommt, die voll erwerbstätig sein wollen. Ganztägige Schulformen sind ein Motor der Integration für SchülerInnen mit Migrationshintergrund, da durch das gemeinsame Lernen spielerisch Spracherwerb erleichtert und Diversität so gelebt wird, dass kulturelle sowie soziale Barrieren spielerisch abgebaut werden.

Durch die Qualitätsmanager der Schulaufsicht wird das Angebot der Standorte weiterentwickelt. Die Ergänzung zu diesen Bestimmungen soll klar stellen, dass bei Schulen mit ganztägiger Schulform (Schulen mit Tagesbetreuung, vgl. § 8 lit. j SchOG) auch der Betreuungsteil der Schulaufsicht unterliegt. Dieser umfasst neben den Lernzeiten jedenfalls einen Freizeitteil (einschließlich Verpflegung). Alle Teile der ganztägigen Schulen, egal ob sie mit dem Unterrichtsteil in verschränkter oder in getrennter Form geführt werden, sind vom Geltungsbereich des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes umfasst und unterliegen dessen Qualitätsmanagement. Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten anderer Stellen (Diensthoheit gegenüber Lehr- und sonstigem Personal durch Bund, Land und/oder Schulerhalter, Ausstattung und Verpflegung durch Schulerhalter) gemäß den Vollzugszuständigkeiten der Art. 14 und 14a B-VG.

An ganztägigen Schulformen bildet der Betreuungsplan einen Teil des Lehrplanes. Derzeit sind Betreuungspläne nur für die gegenstandsbezogene und die individuelle

Lernzeit festzulegen. Tatsächlich enthalten die Lehrpläne nur marginal Bestimmungen, die auch den Freizeitteil anlangen. Die zu überarbeitenden Lehrpläne sollen für den Betreuungsteil vorsehen, dass die Lernzeiten jedenfalls der Bearbeitung von Hausübungen, der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit sowie der individuellen Förderung dienen. Die Erarbeitung neuer Lerninhalte im Betreuungsteil soll auch in Zukunft nicht zulässig sein.

Die Bedeutung regelmäßiger körperlicher Aktivität für die Gesundheit wird in der Gesellschaft zunehmend wahrgenommen und akzeptiert. So verweisen die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Europäische Kommission explizit auf den hohen Stellenwert von Bewegung für die Gesundheit und fordern dazu auf, der körperlichen Aktivität auf nationaler Ebene mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Bewegung und Sport werden in zunehmendem Maße als notwendiger Bestandteil nationaler Public-Health-Maßnahmen verstanden und bilden einen zentralen Pfeiler der Gesundheitsförderungsstrategie des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schreibt insbesondere der Bewegung im Kindes- und Jugendalter einen hohen Stellenwert zu, da körperliche Aktivität unter anderem die Lernfähigkeit fördert und Bewegungsgewohnheiten, die man im Kindes- und Jugendalter annimmt, sehr wahrscheinlich im Erwachsenenalter beibehalten werden (World Health Organization, 2012).

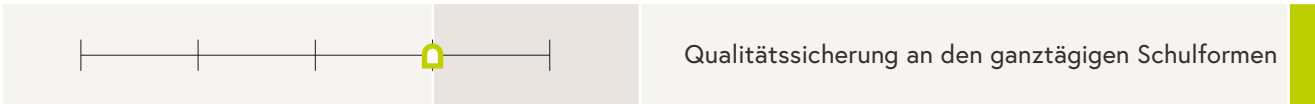
Bundeslandspezifische Untersuchungen (siehe u.a. Gesundheits- und Fitnessstudie NÖ SchülerInnen 2010) über Schülerinnen und Schüler der 4. – 13 Schulstufe belegen, dass 22% der Burschen und 16% der Mädchen übergewichtig oder adipös sind, 18,5% der Burschen und 15,5% der Mädchen wegen struktureller Auffälligkeiten des Bewegungsapparates oder starker Haltungsschwäche eine fachärztliche orthopädische Begutachtung oder Verlaufskontrolle empfohlen wurde.

Diese bundeslandspezifischen Ergebnisse können im Allgemeinen als Indiz für den Gesundheitszustand öster-

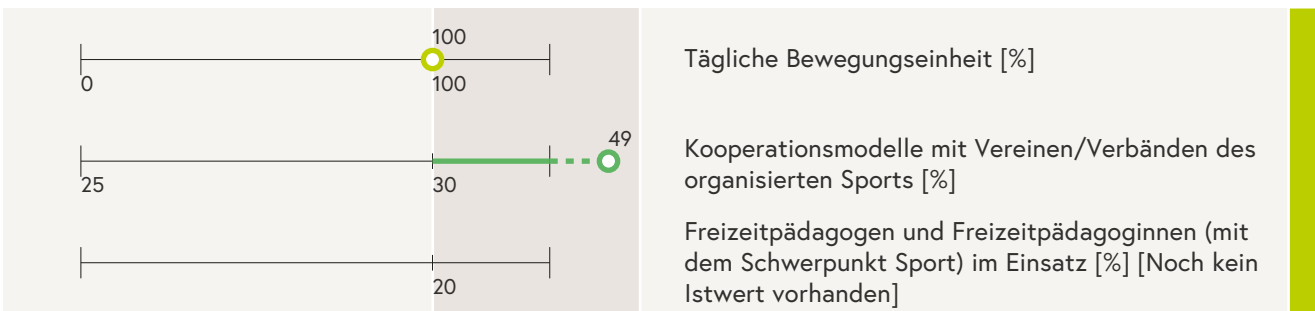
reicherischer Schülerinnen und Schüler exemplarisch herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: ■ **Qualitatives Angebot an und quantitativer Ausbau von ganztägigen Schulformen**



Ziel 2: ■ **Tägliche Bewegungseinheit an ganztägig geführten Schulformen der Grundstufe und der Sekundarstufe 1**



Maßnahmen

1. Konkretisierung der Aufgaben der Schulaufsicht im Bereich des Qualitätsmanagements	Beitrag zu Ziel 1
2. Erweiterung der Betreuungspläne um den Bereich der Freizeit	Beitrag zu Ziel 1
3. Absicherung der Gesamtzahl der Bewegung und Sportstunden in den Stundentafeln der Volksschule	Beitrag zu Ziel 2
4. Integration von Bewegungselementen in den Unterricht	Beitrag zu Ziel 2
5. Kooperation Schule und Sportverein	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	231	435	516	2.875	5.213	9.270
Plan	2.217	8.066	12.311	16.556	19.386	58.536
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	1.992	7.874	13.375	18.063	20.611	61.915
Plan	2.298	8.926	15.026	21.126	25.193	72.569
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.223	8.309	13.891	20.938	25.824	71.185
Plan	4.515	16.992	27.337	37.682	44.579	131.105
Nettoergebnis	-2.223	-8.309	-13.891	-20.938	-25.824	-71.185
Plan	-4.515	-16.992	-27.337	-37.682	-44.579	-131.105

Erläuterungen

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen blieben unter der Planung, da im Gesamtzeitraum nur 37.500 der geplanten 55.000 zusätzlichen Betreuungsplätze an ganztägigen Schulformen geschaffen wurden.

Die Plandaten stammen aus dem zur Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen für die Schuljahre 2015/16 bis 2018/19 entwickelten Ausbauszenario mit einem Ausbauziel von 200.000 Betreuungsplätzen. Für diesen geplanten Ausbau wurden den Schulerhaltern die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Der Ausbau ganztägiger Schulformen erfolgt aber immer bedarfsorientiert, also nur dann, wenn genügend Anmeldungen vorhanden sind. Im Schuljahr 2014/15 waren 140.000 Schüler/innen zu ganztägigen Schulformen angemeldet, im Schuljahr 2018/19 waren es 177.500.

Entsprechend dem geringeren Ausbau wurden auch die Mittel aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von den Schulerhaltern nicht zur Gänze abgerufen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Der quantitative und qualitative Ausbau der ganztägigen Schulformen schreitet sukzessive bedarfsgerecht voran, es wurden jedoch die zur Verfügung stehenden Mittel aus 15a-Vereinbarungen nicht zu Gänze abgerufen. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen blieben daher unter der Planung, da im Gesamtzeitraum nur 37.500 der geplanten 55.000 zusätzlichen Betreuungsplätze an ganztägigen Schulformen geschaffen wurden.

Die Auswirkungen auf die Betreuung von Kindern haben sich im Bereich qualitative Entwicklung im Beobachtungszeitraum positiv verändert. Die seit Schuljahr 2016/17 gültigen Betreuungspläne geben dem Bereich Bewegung und Sport einen fixen Stellenwert im Ablauf der Freizeitbetreuung, d. h. die Inhalte der Freizeitbetreuung wurden entsprechend angepasst. Die tägliche Bewegungseinheit gilt darin als zentraler Schwerpunkt. Das Qualitätsmanagement ist klar bei der Schulaufsicht verankert, die Ganztägigkeit ist Teil der Schulentwicklung. Damit leisten ganztägige Schulformen einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugend-

lichen. Schulen haben die Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit auf Grund der Verankerung in den Betreuungsplänen umgesetzt.

Durch die Ausbildung von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen ist für eine qualitätsvolle Umsetzung der Betreuungspläne gesorgt, da der Bereich „Sport“ als Teil der Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule in der Freizeitpädagogik verankert ist. Dies gilt nicht nur für jene Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen mit dem Schwerpunkt Sport, sondern generell für diese Ausbildung.

2015 wurden die positiven Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung bzw. das Erreichen eines Bildungsziels insbesondere auf Kinder in ganztägigen Schulen in verschränkter Form gesehen. Die Entwicklung zeigte jedoch, dass die getrennte Form von Seiten der Eltern die dzt. bevorzugte ist (über 90% der Standorte). Positive Auswirkungen auf Kinder aus sozial schwachen Familien sowie auf Kinder mit Migrationshintergrund werden zwar nach wie vor erwartet, allerdings zeigt sich, dass diese Bevölkerungsteile das Angebot weniger annehmen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Von Schuljahr 2014/15 bis Schuljahr 2018/19 wurden an zusätzlichen 366 Standorten über 37.500 Schülerinnen zusätzlich betreut. Die quantitative Steigerung geht Hand

in Hand mit einer qualitativen Verbesserung, die sich insbesondere durch die engmaschige Begleitung der Schulen in der Erstellung ihres pädagogischen Konzeptes und dessen Bewertung durch die Schulaufsicht auszeichnet.

Die angestrebte Schaffung von Rahmenbedingungen zur Integration von mehr Bewegung in den Schulalltag wurde an den ganztägigen Schulformen im Wesentlichen erreicht. Die Betreuungspläne geben die tägliche Bewegungseinheit als zentralen Schwerpunkt vor. Die Qualitätsentwicklung der ganztägigen Schulformen wurde standardisiert und wird von Seiten der Schulaufsicht im Rahmen der Schulqualitätsentwicklung und einer Online-Erfassung des pädagogischen Konzeptes aller ganztägig geführten Schulen begleitet und kontrolliert. Die Voraussetzungen für den Einsatz von qualitativ ausgebildetem Personal auch in den Freizeiteinheiten wurden geschaffen.

Die Erhebung des Einsatzes von Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen mit Schwerpunkt Sport lässt sich in der angedachten Form nicht realisieren, da einerseits die Zuständigkeit für die Anstellung des Freizeitpersonals bei den Schulerhaltern liegt (d. h. im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen ist dies in der Regel die Aufgabe der Gemeinde) und andererseits nachfragebedingt nicht entsprechend viele Personen mit dieser Schwerpunktsetzung ausgebildet wurden. Von Seiten des Bundes wurden jedoch mit SchOG § 8 (j) die Voraussetzungen geschaffen und wurden bzw. werden weiterhin die Mittel für die Ausbildung von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen an den Pädagogischen Hochschulen bereit gestellt.

Das Vorhaben, die für eine gesunde Entwicklung wichtige Bewegungszeit im Regelunterricht abzusichern und über den Ausbau ganztägiger Schulformen sogar auszubauen, kann insgesamt als gelungenes Regelungsvorhaben bezeichnet werden. Die Maßnahme, dass Personen, die eine entsprechende Vorqualifikation im sportlichen Bereich vorweisen können, einen vereinfachten Weg für die Tätigkeit im Freizeiteil ganztägiger Schulformen eröffnet wird (siehe dazu auch BGBl Nr. 374/2017) wird ebenso als qualitativ wertvoll bewertet und ist grundsätzlich gegeben. Mit der Maßnahme Vorqualifikationen im sportlichen Bereich anzuerkennen und einen effizienten Weg zur Qualifikation wie im SchOG § 8 (j) beschrieben, aufzuzeigen, konnte mit dem vorliegenden Vorhaben auch dem Anliegen des organisierten Sports Rechnung

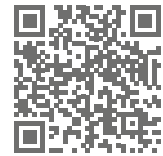
getragen werden, die Schule für qualifiziertes Personal aus dem Sportbereich zu öffnen. Eine erste Auswertung der pädagogischen Konzepte der Ganztagschulen zeigt zudem, dass die Kooperation mit Sportvereinen zur unterstützenden Gestaltung des Freizeiteils bei 40% aller Kooperationsformen mit außerschulischen Einrichtungen liegt, was auch als Erfolg bezeichnet werden kann.


Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotentiale:

im Bereich der FreizeitpädagogInnen mit dem Schwerpunkt Sport wäre die Anstellungsquote im Verhältnis zu sonstigem Betreuungspersonal im Freizeiteil eine sinnvolle Kennzahl. Diesbezüglich wäre mit den Schulerhaltern eine Vereinbarung zu treffen.

Änderung des Hochschulgesetzes 2005



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die kompetenzorientierten Lehramtsstudien nach der neuen Studienarchitektur sollen künftige Lehrerinnen und Lehrer bestmöglich auf die Herausforderungen des beruflichen Alltags vorbereiten und allen Studierenden grundlegend den altersgerechten Umgang mit in der Gesellschaft vorhandener Diversität vermitteln. Des Weiteren soll in den neuen Lehramtsstudien gemäß den Vorgaben des Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen durch die gleichwertige, akademische Ausbildung aller Lehrerinnen und Lehrer nach Altersbereichen und nicht nach Schularten und die verstärkte Verschränkung von wissenschaftlich fundierter Theorie und Praxis, die Versorgung des österreichischen Schulsystems mit bestmöglich ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern sichergestellt werden.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMUKK-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMUKK-GB30.01-M5: Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen im Hinblick auf Gender- und Diversitykompetenz in der LehrerInnenbildung und bei Führungskräften

Problemdefinition

PädagogInnenbildung NEU: Im Rahmen mehrerer Expertengruppen und Stakeholderkonferenzen wurde ein Konzept für die neue Ausbildung der Pädagogen und Pädagoginnen in Österreich entwickelt. Neben der Ausdehnung der Länge des Bachelorstudiums auf acht Semester wurde das Masterstudium als notwendige Weiterqualifizierung des Lehrers bzw. der Lehrerin festgelegt. Die Lehrämter werden nach der Bildungshöhe nach Primarstufe und Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung definiert. Zur Umsetzung dieses Pakets

haben die Pädagogischen Hochschulen in ihrem Angebotsbereich mit den Universitäten eng zu kooperieren.

- Die Möglichkeit, Masterlehrgänge anzubieten, ist derzeit auf die eigene Rechtspersönlichkeit beschränkt, was bedeutet, dass diese nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden können und nur solche Inhalte zum Gegenstand haben können,

die nicht bereits durch die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrags abgedeckt sind.

- Die Durchlässigkeit der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zu anderen Ausbildungen ist optimierbar, da facheinschlägige (Berufs-)Ausbildungen derzeit nur im Wege der individuellen Anrechnung geltend gemacht werden können. In Anbetracht des künftig hohen Bedarfs an qualifizierten Lehrkräften sollte es auch sogenannten „Quereinsteigern und Quereinsteigerinnen“ mit einem facheinschlägigen Studium ermöglicht werden, durch Absolvierung ausgewählter pädagogischer und didaktischer Lehrinhalte ein Lehramt zu erlangen.

- Das Hochschulgesetz ist im Bereich der Zulassung für solche Personengruppen, deren Präsenz im Lehrberuf für das Bildungssystem wichtig ist, zu öffnen.
- Die Studieneingangsphase soll als echte Orientierungsphase für Studierende im Sinne einer aktiven Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Studiums und des Lehrberufs sowie intensiven Reflexionsphasen gestaltet werden.
- Das Lehramt für Neue Mittelschulen ist im Hochschulgesetz 2005 noch zu verankern.
- Die Abschnittsgliederung und die Nachfrist der Zulassung bereiten in Hinblick auf die studienrechtliche Organisation Schwierigkeiten.

Ziele

Ziel 1: ■ Akademisierung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schularten

	Durchführung von Studien nach der neuen Architektur und gemeinsam eingerichteter Studien von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten
--	--

Ziel 2: ■ Gewährleistung des Angebotes der Masterlehrgänge auch in den vom öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag umfassten Bereichen

	Masterlehrgänge im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag an den Pädagogischen Hochschulen
--	--


Ziel 3: ■ Erhöhung der Durchlässigkeit der Lehramtsausbildung zu anderen facheinschlägigen Studien

	Erhöhung der Durchlässigkeit der Lehramtsausbildung zu anderen facheinschlägigen Studien
--	--


Ziel 4: ■ Verankerung des Lehramtes für Neue Mittelschulen im HG 2005

	Lehramt für Neue Mittelschulen
--	--------------------------------


Ziel 5: ■ Attrahierung von Studierenden bestimmter Personengruppen (behinderte Studierende, Studierende mit anderen Erstsprachen als Deutsch) in den Lehrberuf

	Änderung der Zulassungsbestimmungen
---	-------------------------------------

Ziel 6: ■ Abschaffung der Abschnittsgliederung und der Nachfrist

	Wegfall der Einzelüberprüfung der Studierendenleistungen und verkürzte Zulassungsverfahren durch den Entfall der Nachfrist
---	--

Ziel 7: ■ Neugestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase als Orientierungs- und Reflexionsphase

	Ausgestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase
---	---

Maßnahmen

1. Verankerung der neuen Studienstrukturen (Bachelorstudien, Masterstudien) im Hochschulgesetz 2005	Beitrag zu Ziel 1
2. Verankerung von Masterlehrgängen im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag im Hochschulgesetz 2005	Beitrag zu Ziel 2
3. Verankerung von Ergänzungsstudien für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger	Beitrag zu Ziel 3
4. Abänderung der Zulassungsvoraussetzungen im Hochschulgesetz 2005	Beitrag zu Ziel 5
5. Neugestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase	Beitrag zu Ziel 7
6. Verankerung der Neuen Mittelschule im Hochschulgesetz 2005	Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	30	93	95	97	99	414
Plan	30	93	95	97	99	414
Betrieblicher Sachaufwand	18	53	53	54	55	233
Plan	18	53	53	54	55	233
Werkleistungen	37	110	110	110	110	477
Plan	37	110	110	110	110	477
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	85	256	258	261	264	1.124
Plan	85	256	258	261	264	1.124
Nettoergebnis	-85	-256	-258	-261	-264	-1.124
Plan	-85	-256	-258	-261	-264	-1.124

Erläuterungen

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung wurde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§ 74a HG 2005) eingerichtet und betrieben. Der personelle und finanzielle Aufwand ist wie geplant eingetreten und konnte innerhalb des oben dargestellten Rahmens bedeckt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Durch die Erleichterung des Zugangs zu Lehramtsstudien für behinderte Personen und die Möglichkeit zur Modifikation der Anforderungen des Curriculums wurde ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihre Beschäftigbarkeit verbessert.

Kinder und Jugend

Die PädagogInnenbildung NEU garantiert die Ausbildung aller Lehrerinnen und Lehrern auf tertiärem Niveau und bewirkt durch den Einsatz der Absolventinnen und Absolventen im Schulsystem mittelbar eine Anhebung des Bildungsniveaus von Kindern und Jugendlichen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Vorhaben wurden die Zielsetzungen des Konzepts der „Pädagog/innenbildung NEU“ gesetzlich verankert und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die neue Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne dieses Konzepts geschaffen. Auf Basis der neuen Studienstruktur und anderen, gesetzlichen Rahmenvorgaben wurden entsprechende Curricula erstellt: Die Bachelorstudien der neuen Lehramtsausbildungen wurden wie vorgesehen auf acht Semester erweitert (240 ECTS-Anrechnungspunkte) und anschließende Masterstudien im Umfang von 60 bis 120 ECTS-Anrechnungspunkten erarbeitet. Die Lehrämter sind entsprechend der Bildungshöhe nach Primarstufe und Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung definiert. Im Bereich der Lehramtsausbildung der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) kooperieren die Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten und können – wie es dem Konzept entspricht – ihre jeweiligen Stärken und Erfahrungen in eine bestmögliche Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer dieses Altersbereiches einbringen. An allen Pädagogischen Hochschulen werden im Bereich der Primarstufe österreichweit seit dem Studienjahr 2015/16, im Bereich der Sekundarstufe seit 2016/17 Lehramtsstudien nach der neuen Rechtslage angeboten und durchgeführt.

Darüber hinaus wurden einige Neuerungen geschaffen, die eine besonders hohe Qualität der Lehrer/innenausbildung gewährleisten und gleichzeitig den Blick auf nicht traditionelle Zugänge zum Studium und/oder zum Beruf berücksichtigen sollten:

bildung gewährleisten und gleichzeitig den Blick auf nicht traditionelle Zugänge zum Studium und/oder zum Beruf berücksichtigen sollten:

- Durch die Novellierung des Hochschulgesetzes 2005 wurde für die Pädagogischen Hochschulen die Möglichkeit geschaffen, im öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag Masterlehrgänge anzubieten.
- Für „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ wurde der Zugang zu Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach gemäß § 38a Abs. 1 HG 2005 idGF geschaffen. Fachwissenschaftliche, akademische Ausbildung und facheinschlägige Berufspraxis können um bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und pädagogisch-praktische Inhalte ergänzt werden. Darüber hinaus existiert im Rahmen der Berufsbildung die Möglichkeit zur Absolvierung „facheinschlägiger Studien ergänzender Studien“ gemäß § 38a Abs. 2 HG 2005 idGF in verschiedenen Fachbereichen.
- In der aktuell geltenden Fassung des Hochschulgesetzes 2005 sind für die Eignungsfeststellung Sonderbestimmungen für Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Erstsprache als Deutsch oder einer Behinderung iSd BGStG enthalten.
- Die Studieneingangsphase wurde durch Wegfall der Abschnittsgliederung (vgl. § 35 Z 3 und Z 4 HG 2005 idGF) und durch Änderung der Zulassungs-

bestimmungen als echte Orientierungsphase für Studierende gestaltet.

- Durch das Angebot im Rahmen der neuen Lehramtsausbildung Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erfolgt eine gemeinsame, gleichwertige Ausbildung für alle Schularten der Sekundarstufe (NMS, AHS).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Das derzeit bestehende Angebot für den Quereinstieg im Bereich der Musikerziehung soll auf mehrere andere Fächer erweitert werden.

Weiterführende Informationen

BMBWF- Website zur PädagogInnenbildung NEU

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/pbneu/index.html>

Schaffung einer Verordnung über die Reifeprüfung in AHS und BHS für Berufstätige



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verankerung der standardisierten kompetenzorientierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung trägt zum Ziel der EU 2020 Strategie „Verbesserung des Bildungsniveaus“ bei. Die standardisierte kompetenzorientierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung zeichnet sich durch die Vergleichbarkeit mit anderen (EU-weit) absolvierten Bildungsabschlüssen und durch ihre Transparenz aus. Die Absolvierung eines höheren Bildungsabschlusses wird dadurch für Berufstätige attraktiver, da die Anerkennung in anderen EU-Ländern erleichtert wird und der Bildungsabschluss auch in Österreich an Aussagekraft gewinnt.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMBF-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler 2014-BMBF-UG 30-W2: Verbesserung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMBF-GB30.01-M1: Implementierung und flächendeckende Umsetzung der standardisierten kompetenzorientierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, der standardisierten Berufsreifeprüfung (BRP)

Problemdefinition

An den AHS bzw. BHS (Tagesschulen) tritt mit dem Schuljahr 2014/15 bzw. 2015/16 die neue Reife- (und Diplom)prüfung in Kraft. Im Sinne der Vergleichbarkeit von Abschlüssen muss auch an den AHS bzw. BHS für Berufstätige eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit eine

Hochschulberechtigung erwerben möchten, die gleichen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Die gesetzliche Grundlage soll für acht Standorte in Österreich gelten.

Nunmehr ist die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige an

die gesetzliche Grundlage anzupassen. Die Verordnung gilt für sieben Standorte in Österreich.

Ziele

Ziel 1: ■ Reife- (und Diplom)prüfung NEU für AHS- und BHS-Berufstätige bzw. Diplomprüfung für Kollegs und Abschlussprüfung für BMS



Maßnahmen

1. Schaffung einer Verordnung über die Reifeprüfung in AHS und BHS für Berufstätige	Beitrag zu Ziel 1
---	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

Das Vorhaben verursachte keine finanziellen Auswirkungen, da lediglich die rechtliche Grundlage für die Durchführung der standardisierten Reifeprüfungen geschaffen wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Rahmen des Vorhabens „Änderung der Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige“ wurde die gesetzliche Grundlage für die Verankerung der neuen standardisierten kompetenzorientierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung an AHS und BHS für Berufstätige geschaffen. Zu diesem Zweck wurde die Prüfungsordnung AHS-B und

BHS-B an die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes angepasst. Gleichzeitig wurden die Lehrpläne für höhere allgemein bildende bzw. berufsbildende Schulen für Berufstätige kompetenzorientiert formuliert, um die entsprechende Abbildung der Kompetenzorientierung bei der sR(D)P und in den Lehrplänen sicher zu stellen. Für jene Schüler/innen, die noch nach dem alten Lehrplan unterrichtet wurden, wurden Übergangsregelungen in der Verordnung vorgesehen.

Das Ziel, die standardisierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung an AHS und BHS für Berufstätige zu verankern, wurde zur Gänze erreicht.

Wesentliche Inputfaktoren, die zur Zielerreichung beigetragen haben, waren die rechtzeitige Implementierungsvorbereitung der standardisierten Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung an AHS und BHS für Berufstätige (Erstellung von kompetenzorientierten Lehrplänen) und die entsprechende Kommunikation an die betroffenen Schulen. Es wurde mit dieser Novelle sichergestellt, dass die höheren allgemein bildende bzw. berufsbildende Schulen für Berufstätige genügend Zeit für die Umstellung haben und auch die Schüler/innen dementsprechend mit Hilfe von kompetenzorientierten Lehrplänen auf die standardisierte kompetenzorientierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung an AHS und BHS für Berufstätige vorbereitet werden können. Aus heutiger Sicht kann kein Verbesserungspotential betreffend die Formulierung der Ziele festgemacht werden.

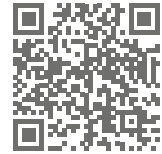
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja


Die Reife- bzw. Reife und Diplomprüfung für Berufstätige wird nun auch standardisiert nach österreichweit einheitlichen Aufgabenstellungen durchgeführt. Damit wird die Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse österreichweit gewährleistet.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

UG 31 – Wissenschaft und Forschung

Abschluss der Leistungsvereinbarung 2015–2017 mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das gegenständliche Vorhaben unterstützt mehrere Maßnahmen des Regierungsprogramms und trägt zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der derzeit gültigen FTI-Strategie bei.</p> <p>Die ÖAW garantiert exzellente Forschung, Nachwuchsförderung und unterstützt Wirtschaft und Gesellschaft mit wissenschaftlichen Know-How (Citizen Science, wissenschaftsbasierte Beratung, Digitalisierung etc.).</p> <p>Die ÖAW leistet bei folgenden Zielerreichungen einen substantiellen Beitrag:</p> <p>Karrierperspektiven für die besten Köpfe schaffen: Um Karriereperspektiven für Forscher/innen in Österreich zu verbessern, im Kampf um die besten Köpfe noch wettbewerbsfähiger zu werden und der Abwanderung junger, exzellenter Forscher/innen aus Österreich entgegenzuwirken, bietet die ÖAW als Forschungsträger internationale Karriereperspektiven und zahlreiche Stipendienprogramme im Nachwuchsförderungsbereich.</p> <p>Innovation und Digitalisierung: Die ÖAW ist zentraler Netzwerkknoten bei der Digitalisierung in den Wissenschaften (z. B.: Austrian Center for Digital Humanities – ACDH). Digitalisierung in der Bildung muss die ÖAW und die Universitäten mit umfassen. Das BMBWF kann daher eine breite Digitalisierungsoffensive für Wissenschaft und Bildung entwickeln, die sowohl Wissenschaft und Lehrer/innenbildung, als auch lebenslanges Lernen von Bürger/inne/n mit umfasst.</p> <p>Gesamtforschungsstrategie mit einem Pakt für Forschung, Technologie und Innovation sowie Optimierung der Governance-Struktur: Die ÖAW verpflichtet sich zu den Zielsetzungen der Bundesregierung und unterstützt die Transformation von Wissen, Bildung und Forschung. Damit erweist sich die Akademie als attraktiver Partner in diesem Bereich.</p>

Die ÖAW versteht sich als aktiver Akteur bei der Verbreiterung der Spitzenforschung und durch die langfristige Stärkung der anwendungsoffenen Grundlagenforschung konnte vor allem der Erfolg Österreichs beim ERC verbessert werden.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMWFW-UG 31-W4:
Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

2015-BMWFW-UG 31-W5:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm

2015-BMWFW-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung abgestimmten Hochschul- und Forschungsraumes durch Umsetzung des österreichischen Hochschulplanes

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMWFW-GB31.02-M3:
Weiterentwicklung und Umsetzung eines umfassenden Hochschulplanes; Begleitung der Umsetzung von Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten; Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und dem Institute of Science and Technology Austria (IST Austria)

2015-BMWFW-GB31.03-M1:
Verstärkung des öffentlichen Bewusstseins für Bedeutung der heimischen Forschung (Lange Nacht der Forschung in Kooperation mit anderen Ressorts) und Ausbau der voruniversitären Förderung von Kindern durch Sparkling Science und Kinderuniversitäten (auch im Hinblick auf spätere wissenschaftliche und akademische Berufskarrieren)

2015-BMWFW-GB31.02-M4:
Begleitung der Umsetzung der in den Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten vereinbarten strategischen Gleichstellungsziele (Erhöhung der Frauenanteile, Schließung der Einkommensschere zwischen Frauen und Männern auf Null) und Umsetzung der Leistungsvereinbarung und des Frauenförderplanes mit der ÖAW

Problemdefinition

Gemäß § 2 ÖAW-Gesetz ist es die Aufgabe der ÖAW, die Wissenschaft in jeder Hinsicht, gemäß ihrer Satzung insbesondere durch eigenständige Forschungen ihrer Mitglieder und ihrer Einrichtungen, zu fördern.

Die ÖAW wurde daher als eine juristische Person öffentlichen Rechts errichtet und kommt ihren gesetzlichen Zielen gemäß der auf Grund des ÖAW-Gesetzes beschlossenen Satzung, insbesondere durch die Betreuung von Forschungseinrichtungen, der Beratung von Bundes- und Landesbehörden und der Vergabe von Stipendien und Preisen nach. Die ÖAW erfüllt eine wesentliche Funktion in der Forschungslandschaft Österreichs als Forschungsträgerinstitution, als Gelehrten-gesellschaft sowie als Nachwuchsförderungseinrichtung.

Als Gelehrten-gesellschaft bildet die ÖAW ein nahezu alle wissenschaftlichen Disziplinen umspannendes Diskursforum von renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Die Mitglieder der ÖAW (insgesamt derzeit mehr als 750) stehen in regem interdisziplinären Austausch, stellen sich drängenden Zukunftsfragen und beraten Politik und Gesellschaft. In diesem Rahmen werden Vorträge, Diskussionen und Symposien veranstaltet und Publikationen erarbeitet, die sich an ein wissenschaftliches, aber auch an ein breit interessiertes Publikum wenden.

Als Forschungsträgerinstitution betreibt die ÖAW international kompetitive, anwendungsoffene Spitzenforschung in Mathematik, Natur- und Biowissenschaften sowie in

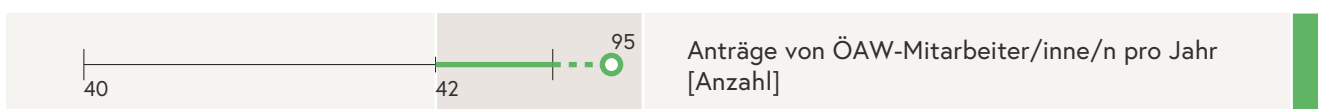
Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. In ihren Instituten greift sie zukunftsweisende Forschungsthemen von hoher gesellschaftlicher Relevanz auf und übernimmt Verantwortung für die Wahrung und Interpretation des kulturellen Erbes. Die ÖAW-Institute agieren wissenschaftlich erfolgreich auf den Gebieten der Life-Sciences, Physik, Weltraumforschung, Materialwissenschaften, Mathematik, Archäologie, Sozialanthropologie, Altertumswissenschaften, Asienwissenschaften, Geschichtswissenschaften, Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften und der Technikfolgenabschätzung.

Die ÖAW entwickelt Stipendienprogramme, verwaltet und vergibt Stipendien aus zweckgebundenen öffentlichen Mitteln, aus Drittmitteln sowie mit Unterstützung durch private Geldgeber. Damit trägt die ÖAW nachhaltig zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich bei. Besonderer Wert wird hierbei auf die Internationalisierung des wissenschaftlichen Nachwuchses gelegt.

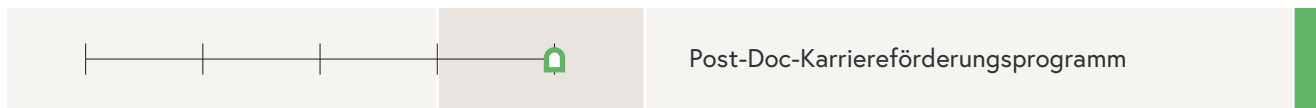
Um die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ÖAW zu gewährleisten, wird zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde und der ÖAW neuerlich eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Leistungsvereinbarung soll an die bisher gültige Leistungsvereinbarung 2012 – 2014 anknüpfen und einerseits für eine Finanzierungssicherheit seitens der ÖAW sorgen und andererseits die Interessen des Bundes in den Vorhaben der ÖAW der nächsten Jahre sicherstellen.

Ziele

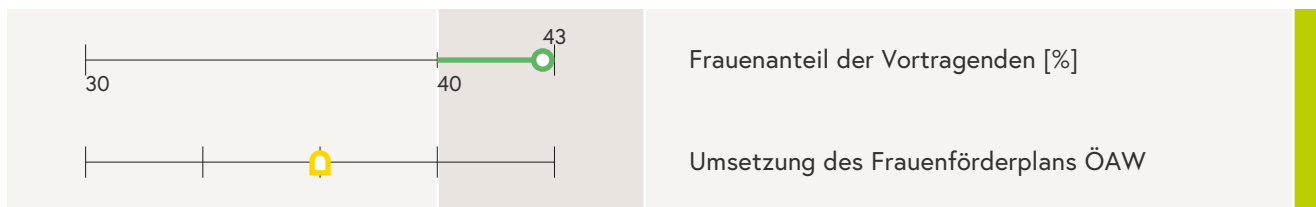
Ziel 1: ■ Spitzenforschung in anwendungsoffener Grundlagenforschung unter Berücksichtigung von Horizon 2020



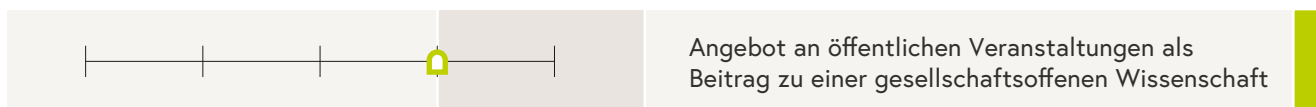
Ziel 2: ■ Verbesserte Karriereperspektiven für Nachwuchswissenschaftler/innen



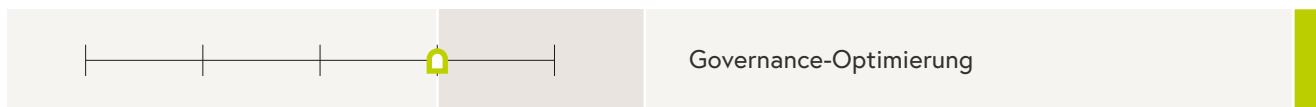
Ziel 3: ■ Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung



Ziel 4: ■ Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung von Responsible Research and Innovation



Ziel 5: ■ Optimierte Organisationsstrukturen



Maßnahmen

1. Noch stärkere Nutzung europäischer Förderprogramme, insbesondere im Rahmen von Horizon 2020	Beitrag zu Ziel 1
2. Strukturierte Nachwuchsförderung in ÖAW-Instituten durch Einrichtung eines „Post-DocTrack“- Pilotprogramms	Beitrag zu Ziel 2
3. Erhöhung des Anteils weiblicher Vortragender bei Vorlesungsreihen und Veranstaltungen der ÖAW	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Erarbeitung und Veröffentlichung von wissenschaftsbasierten Stellungnahmen	Beitrag zu Zielen 1, 4

5. Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex

Beitrag zu Ziel 5

6. Bewahrung des kulturellen Erbes durch Neustrukturierung der
ÖAW-Langzeitforschungsvorhaben

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	113	115	117	0	0	345
Plan	113	115	117	0	0	345
Betrieblicher Sachaufwand	3.782	5.449	5.005	0	0	14.236
Plan	4.142	4.179	4.293	0	0	12.614
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	105.018	109.069	112.338	0	0	326.425
Plan	105.000	105.000	105.000	0	0	315.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	108.913	114.633	117.460	0	0	341.006
Plan	109.255	109.294	109.410	0	0	327.959
Nettoergebnis	-108.913	-114.633	-117.460	0	0	-341.006
Plan	-109.255	-109.294	-109.410	0	0	-327.959

Erläuterungen

Die Differenz von ca. 13,0 Millionen Euro ergibt sich durch die Integration des Österreichischen Archäologischen Instituts in die ÖAW ab 2016 sowie die Gestaltungsvereinbarungen zur Gründung und Aufbau eines Centre for Stem Cell Research an der IMBA GmbH der ÖAW und Gründung und Aufbau des Erwin-Schrödinger Center for Quantum Science & Technology (ESQ) ab 2016.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften ist als zentrale außeruniversitäre Einrichtung für Wissenschaft und Forschung ein attraktiver Arbeitsplatz für Wissenschaftler/innen im Bereich der innovativen, anwendungs-offenen Grundlagenforschung in den Geistes-, Kultur-, Sozial- und Naturwissenschaften. In der LV-Periode konnte die Anzahl der Mitarbeiter/innen an der ÖAW von 1.451

(Quelle: ÖAW Jahresbericht 2015) auf 1.674 ausgebaut werden.

In den Jahren 2016/2017 wurde ein Mentoringprogramm erstmals durchgeführt. Mitglieder und leitende Mitarbeiter/innen der Akademie begleiten mit ihrem Wissen über ein Jahr lang Pre- und Post-Doc-Forscher/innen sowie Juniorgruppenleiter/innen der ÖAW und unterstützen diese individuell bei ihrer Karriereplanung.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Leistungsvereinbarung (LV) zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF bzw. szt. BMWFW) für den Zeitraum 2015–2017 war bereits die zweite derartige Vereinbarung. Die erste LV wurde für die Jahre 2012–2014 analog zu den entsprechenden Vereinbarungen mit den Universitäten erstmals für einen 3-jährigen Leistungszeitraum abgeschlossen. Mit diesem Paradigmenwechsel wurden die Governancestrukturen im Sinne eines kohärenten Gesamtsystems adaptiert und mit dieser LV ein erprobtes und zeitgemäßes Steuerungsinstrument fortgesetzt.

Die ÖAW verpflichtete sich für die Dreijahresperiode 2015–2017 zur Erreichung definierter Zielsetzungen und zur Umsetzung konkreter Maßnahmen und erhielt im Gegenzug eine mehrjährige Planungs- und Finanzierungssicherheit durch den Bund. Die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Leistungsvereinbarungen mit der ÖAW wurden in Form einer Rahmenvereinbarung abgeschlossen und im Zuge der ersten LV verankert. In zwei Begleitgesprächen pro Jahr berichtete die Akademie dem BMBWF über den Umsetzungsstand der Maßnahmen. Darüber hinaus haben auch sogenannte Fachgespräche

zu einzelnen Themenfeldern auf Beamt/inn/enebene stattgefunden, wo insbesondere klar erkennbar war, dass die Optimierung und das Streamlining der ÖAW-Verwaltung große Fortschritte gemacht hat und auch die Finanzverwaltung der ÖAW mittlerweile auf gutem Weg ist und ein Verbesserungspotential wahrgenommen wird.

In der Rückschau zeigt sich, dass die Umstellung auf das 3-jährige LV-System mit der ÖAW erfolgreich verlaufen ist. Die Akademie hat die Zielsetzungen der Vereinbarung gut umgesetzt und teilweise sogar übererfüllt und auch das Ressort ist seinen Verpflichtungen wie geplant nachgekommen.

Diese überdurchschnittlich gute Umsetzung sieht beispielsweise im Detail wie folgt aus:

Im Jahr 2018 konnte im Rahmen von Horizon 2020, inklusive ERC-Grants, eine Antragssteigerung von ÖAW-Mitarbeiter/inne/n auf durchschnittlich 95 Anträge pro Jahr erzielt werden und dadurch die Wahrscheinlichkeit auf die erfolgreiche Einwerbung von ERC-Grants gesteigert werden. Das Ziel, durchschnittlich 42 Anträge (Kennzahl 1, Ziel 1) wurde überplanmäßig erreicht. Das tatsächliche Ausmaß an eingereichten Anträgen im Rahmen von H2020 inklusive ERC-Grants war nicht absehbar und ist dem en-

gagierten Versuch der ÖAW, an diesen hochkompetitiven Programmen zu reüssieren, geschuldet.

Im Jahr 2015 wurde ein Post-DocTrack-Pilotprogramm samt Vergaberichtlinien zur weiteren Förderung von Nachwuchswissenschaftler/innen an der ÖAW geschaffen. Im Zuge dieses Programms wurden durchschnittlich sieben neue Post-DocTrack-Positionen geschaffen. Der Zielwert, durchschnittlich fünf Positionen pro Jahr (Meilenstein 1, Ziel 2) zu schaffen, wurde daher überplanmäßig erreicht.

Abschließend wird festgehalten, dass rückblickend auf die Jahre 2015–2017 ein sehr gutes Ergebnis der Akademie erreicht wurde, von fünf vereinbarten Zielen wurden drei zur Gänze erreicht und zwei Ziele sogar überplanmäßig erfüllt. Gleiches gilt bei der Umsetzung der Maßnahmen, die jeweils den Zielen zugeordnet sind. Von den sechs Maßnahmen wurden drei zur Gänze erreicht und drei überplanmäßig erfüllt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Leistungsvereinbarung 2015–2017 stellt die erfolgreiche Fortführung der modernen Governance, die mit der ersten LV eingeführt wurde, dar. Eine wesentliche Verbesserung des LV-Systems gegenüber der einjährigen Budgetzusage stellt die kontinuierliche und beiderseitige Lernerfahrung dar. Dies wurde im Zuge der Verhandlung der dritten LV 2018–2020 z.B. insofern umgesetzt, als dass unter Einbindung des BMF eine Neuregelung des Auszahlungsregimes der Bundesmittel verhandelt und eingeführt wurde, die der Akademie die notwendige größtmögliche Flexibilität bietet und gleichzeitig die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Erfordernisse des Bundes unterstützt.

Weiterführende Informationen

Informationen des BMBWF zur ÖAW

<https://bmbwf.gv.at/forschung/national/forschung-in-oesterreich/partner-institutionen/oesterreichische-akademie-der-wissenschaften-oeaw/>

Abschluss der Leistungsvereinbarung 2015–2017 mit dem IST Austria



Finanzjahr

2015

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben unterstützt mehrere Maßnahmen des Regierungsprogramms und trägt zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der derzeit gültigen FTI-Strategie bei.

Beispiele hierfür sind:

- Exzellenzorientierung vorantreiben: IST Austria dient laut Errichtungsgesetz der Spitzenforschung, die Erfolgsquote des IST Austria beim Europäischen Forschungsrat liegt bei rund 50 % etc.
- Ausbau der internationalen Attraktivität als akademischer Standort: Die Arbeitssprache am IST Austria ist Englisch, Tenure-Track-Karrieremodell, internationale Graduate School etc.
- Bestmögliche Nutzung der EU-Förderprogramme: Der EU-Anteil bei eingeworbenen Drittmitteln liegt bei 71 %, davon stammen 54 % vom hochkompetitiven Europäischen Forschungsrat (ERC) etc.
- Brückenschlag von der Grundlagenforschung bis zur Verwertung von Forschungsergebnissen, Wissenstransfer: Der Technologiepark IST Park befindet sich im Aufbau, Entrepreneurship wird über das TWIST Programm gefördert, die Investitionsplattform IST CUBE unterstützt bei der Gründung und Entwicklung von Tech-Start-ups etc.
- Exzellenzinitiative zur Steigerung der kompetitiven Grundlagenforschung (z. B. Förderung herausragender Nachwuchswissenschaftler/innen, kompetitive Anreize für Forschungsexzellenz für Hochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen): 1/3 der Bundesfinanzierung erfolgt leistungsabhängig, der herausragende wissenschaftliche Nachwuchs wird im Rahmen der PhD-Ausbildung in der Graduate-School sowie im Postdocprogramm gefördert; Tenure-Track-Karrieremodell nach Vorbild der US-Universitäten; durchgängige „internen Karrieren“ sind nicht möglich, Assistant Professor/inn/en haben von Beginn an volle wissenschaftliche Unabhängigkeit etc.

- Grundfinanzierungsmodell außeruniversitärer Einrichtungen zw. Bund und Ländern: Bestehende 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Land NÖ als Erhalter des IST Austria, langfristiger Planungshorizont 2007–2026.
- Teilnahme am globalen Wettbewerb um die „besten Köpfe“: IST Austria rekrutiert weltweit die in ihrem Bereich führenden Forschenden.
- Beitrag zum Aufbau exzellenter Forschungsschwerpunkte (siehe oben).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag) 2015-BMWF-UG 31-W4:
Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs

2015-BMWF-UG 31-W5:
Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm

2015-BMWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung abgestimmten Hochschul- und Forschungsraumes durch Umsetzung des österreichischen Hochschulplanes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag) 2015-BMWF-GB31.02-M3:
Weiterentwicklung und Umsetzung eines umfassenden Hochschulplanes; Begleitung der Umsetzung von Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten; Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und dem Institute of Science and Technology Austria (IST Austria)

2015-BMWF-GB31.03-M2:
Initiierung von universitären Kooperationen mit Universitäten, außeruniversitären Institutionen und der Wirtschaft auf nationaler und EU-Ebene

Problemdefinition

Das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria) wurde mit Bundesgesetz vom 19. Mai 2006 (BGBl. I Nr. 69/2006) als juristische Person des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Es dient der Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und orientiert sich laut § 2 (2) an folgenden Grundsätzen:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867)
2. Unabhängigkeit in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten sowie in den Bereichen Organisation, Management und Personalauswahl
3. Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards

4. Weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal
5. Ausbildung von höchstqualifizierten Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforschern
6. Internationale Ausrichtung in Forschung und Lehre
7. Mitwirkung beim Aufbau von „Spin-Offs“
8. Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

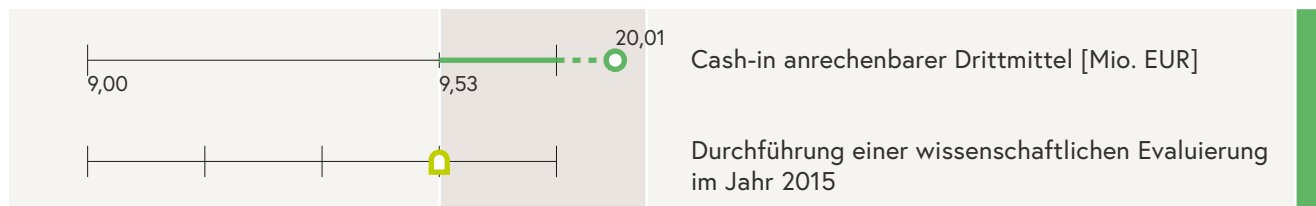
Diese Vereinbarung stellt den finanziellen Rahmen für die Leistungsvereinbarung dar. Die „Vereinbarung zur Abwicklung der Zahlungen des Bundes an das Institute of Science and Technology Austria und Berichtswesen 2007–2016“, abgeschlossen zwischen dem IST Austria und dem BMWF am 2. Oktober 2007 (kurz „Zahlungsvereinbarung 2007“), regelte bisher die Bundesfinanzierung des IST Austria von 2007 bis 2016.

Nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des IST Austria hat sich der Bund verpflichtet, das IST Austria dauerhaft zu errichten und gemeinsam mit dem Land Niederösterreich zu erhalten.

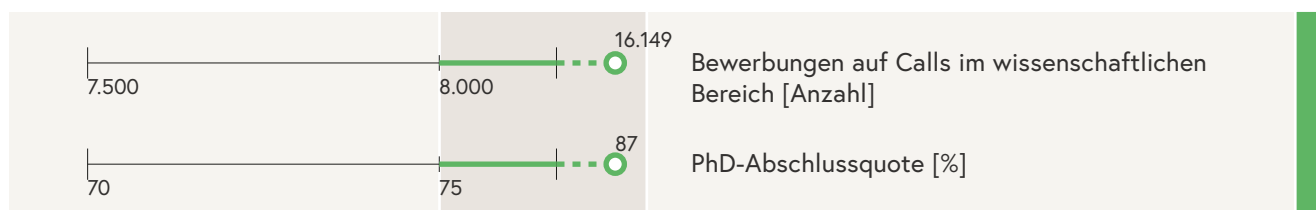
Die abzuschließende Leistungsvereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1.1.2015 bis 31.12.2017 und ersetzt die bisher bestehende Zahlungsvereinbarung 2007. Die LV legt die Zielsetzungen und Maßnahmen fest, zu denen sich das IST Austria für die Dreijahresperiode 2015–2017 verpflichtet.

Ziele

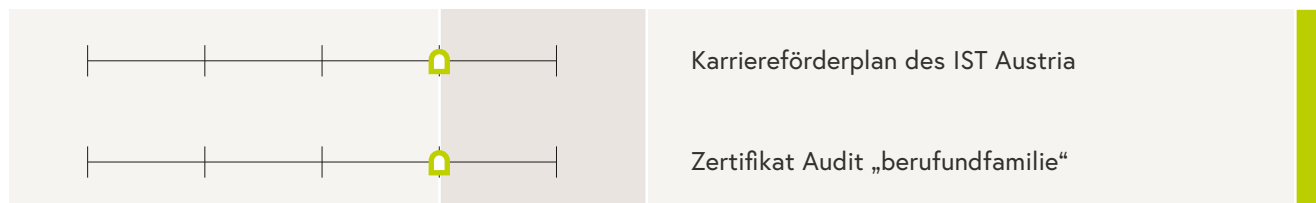
Ziel 1: ■ **Forschung auf Grundlage höchster international anerkannter Standards**



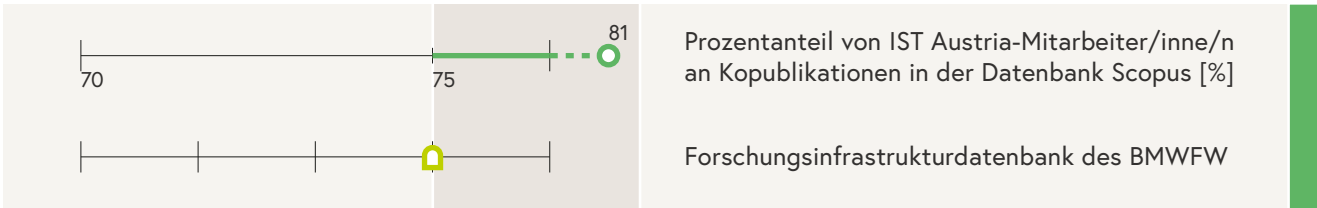
Ziel 2: ■ **Ausbildung und weltweite Rekrutierung von höchstqualifiziertem Forschungspersonal**



Ziel 3: ■ **Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft und Forschung**

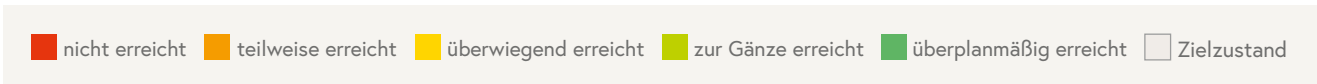


Ziel 4: Intensive Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen



Maßnahmen

1. Steigerung der Einwerbung von anrechenbaren Drittmitteln	Beitrag zu Ziel 1	überplanmäßig erreicht
2. Sicherstellung einer hohen PhD-Abschlussrate	Beitrag zu Ziel 2	überplanmäßig erreicht
3. Durchführung des Audits „berufundfamilie“	Beitrag zu Ziel 3	zur Gänze erreicht
4. Sicherstellung eines hohen Grades an Forschungsk Kooperationen in der Form von gemeinsamen Publikationen	Beitrag zu Ziel 4	überplanmäßig erreicht



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	72	74	75	0	0	221
Plan	72	74	75	0	0	221
Betrieblicher Sachaufwand	25	26	26	0	0	77
Plan	25	26	26	0	0	77
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	43.153	51.619	60.592	0	0	155.364
Plan	43.568	53.543	61.387	0	0	158.498
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	43.250	51.719	60.693	0	0	155.662
Plan	43.665	53.643	61.488	0	0	158.796
Nettoergebnis	-43.250	-51.719	-60.693	0	0	-155.662
Plan	-43.665	-53.643	-61.488	0	0	-158.796

Erläuterungen

1/3 der Bundesfinanzierung des IST Austria wird leistungsabhängig ausbezahlt. Dieser leistungsbezogene Finanzierungsanteil kann in einem Jahr nur abgerufen werden, wenn im vorangegangenen Jahr die entsprechende Leistung erbracht wurde. In der ersten Finanzierungsperiode laut 15a B-VG Vereinbarung (2007—2016) wurden 100% der leistungsabhängigen Finanzierung durch die Einwerbung von Drittmitteln bestimmt. Die in einem Jahr nachweislich von IST Austria lukrierten Drittmittelflüsse werden, so sie die Kriterien laut LV erfüllen, im Folgejahr vom Bund verdoppelt. Da die Drittmiteleinwerbung im (internationalen) Wettbewerb erfolgt und mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, kann es zu Schwankungen zwischen Planung und tatsächlichem Erfolg kommen. Die Differenz der Auszahlung gegenüber der Planung ergibt sich durch die jährliche Abrechnung der tatsächlich eingeworbenen Drittmittel aus dem Vorjahr, die verdoppelt werden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

IST Austria als international sichtbares Spitzenforschungsinstitut mit Graduiertenausbildung ist ein attraktiver Arbeitsplatz für herausragende Forscher/innen aus der ganzen Welt. Auch in der Verwaltung des Instituts bedarf es hochkompetenter Kräfte, die mit ihrer Arbeit exzellente Forschungsleistungen ermöglichen. Im LV-Zeitraum konnte die Zahl der am Institut tätigen Mitarbeiter/innen von 430 (Quelle: Jahresbericht 2014) auf 600 ausgebaut werden, davon 361 Wissenschaftler/innen (49 Professor/innen, 134 Postdocs, 155 PhD Studierende, 19 Scientific Interns und 4 Staff Scientists) (Quelle: Jahresbericht 2017). Neben der Region stärkt das Institut als Arbeitgeber den gesamten Forschungsstandort Österreich.

Kinder und Jugend

IST Austria hat im LV-Zeitraum verschiedene Formate zur Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die wissenschaftliche Forschung umgesetzt. Dies erfolgte einerseits über den jährlichen Open Campus Day, andererseits über die Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich. Darüber hinaus bietet das Institut auf seinem Campus einen Kindergarten inklusive Krippe (ab drei Monate) und kooperiert mit dem Gymnasium Klosterneuburg (bilinguales Baccalauréat).

Da dem Institut die Wissenschaftskommunikation ein zentrales Anliegen ist, entwickelte es unterschiedlichste Vermittlungsprojekte, wie z. B. das Projekt „Wie Pflanzen tanzen / Wie tanzen Pflanzen“ mit der Volksschule Kierling. Auch andere Schulen, wie z. B. die Volksschule Albrechtsstraße, zeigten bereits Interesse an einer Kooperation. Im Jahr 2017 war die Kinderuni-Wien erstmals mit Seminaren am Campus zu Gast. Ein weiteres, sehr hochwertiges Projekt in Kooperation mit der PH Niederösterreich war der „Sommercampus – Kinder entdecken Forschung“, welcher 2017 bereits zum 4. Mal stattgefunden hat.

Im Rahmen des Science Camp „Top Models in Science“ (Kooperation mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der NÖ Begabtenakademie) von 28.–30. August 2017 lernten Jugendliche im Alter von 12–15 Jahren mathematische und informatische Modelle anzuwenden. Dies waren nur ein paar Beispiele von vielen (siehe auch <https://ist.ac.at/kids/>).

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Ziele wie die Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Förderung der Vielfalt durch den Ausbau von Gender Mainstreaming und Diversity Management sowie weiterer für das Institut relevanter Diversitätsdimensionen (vor allem Internationalität) werden in allen Planungs-, Entscheidungs- und Organisationsprozessen berücksichtigt. Im Rahmen der LV 2015–2017 hat IST Austria das Audit „berufundfamilie“ erfolgreich durchlaufen. Ebenso wurde ein umfassender Personalentwicklungs- und Karriereförderplan entwickelt, der seit 2017 umgesetzt wird. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird auch durch ein „Dual Career Service“ bei der Rekrutierung von Professorinnen und Professoren oder entsprechende Kinderbetreuungsangebote (siehe „Kinder und Jugend“) bestmöglich unterstützt. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren wird die angestrebte Diversität berücksichtigt und in allen einschlägigen Sitzungen, Findungskommissionen und Beratungsgremien wird ein Schwerpunkt auf die Suche nach hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen gelegt. Auch bei der Zusammensetzung derartiger Gremien wird auf einen möglichst hohen Frauenanteil geachtet. Zudem sind ab dem Jahr 2017 zehn Prozent der leistungsabhängigen Bundesfinanzierung von gesetzten Maßnahmen zur Stärkung der Diversität am Campus und zur Karriereförderung inklusive Gender Mainstreaming abhängig.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der ersten Leistungsvereinbarung (LV) zwischen IST Austria und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF, szt. BMWFW) für den Zeitraum von 2015–2017 wurde die bis dahin bestehende 10-Jahres-Zahlungsvereinbarung aus dem Jahr 2007 abgelöst und mit der LV, analog zu entsprechenden Vereinbarungen mit den Universitäten und der ÖAW, ein erprobtes und zeitgemäßes Steuerungsinstrument eingeführt. Durch diesen Paradigmenwechsel konnten die Governancestrukturen im Sinne eines kohärenten Gesamtsystems adaptiert werden. IST Austria verpflichtete sich für die LV-Periode zur Erreichung definierter Zielsetzungen und zur Umsetzung konkreter Maßnahmen und erhielt im Gegenzug eine mehrjährige Planungs- und Finanzierungssicherheit durch den Bund. Die vertraglichen Rahmenbedingungen für die LV wurden in einer Rahmenvereinbarung verankert. In jährlichen Begleitgesprächen erstattete das Institut dem BMBWF Bericht über den Umsetzungsstand der LV-Maßnahmen. Darüber hinaus fand jährlich ein Austausch der beiden Erhalter BMBWF und Land Niederösterreich mit dem Institut statt.

IST Austria hat die Zielsetzungen der LV sehr gut umgesetzt: 2017 lukrierte IST Austria Drittmittelflüsse in der Höhe von 20,01 Millionen Euro und damit etwa doppelt so viel wie als Ziel definiert (vgl. Ziel 1, Kennzahl 1). Das tatsächliche Ausmaß an erfolgreich im internationalen Wettbewerb eingeworbenen Drittmitteln, die im Falle von IST Austria zu einem Großteil aus der EU-Spitzenforschungsförderung (Europäischer Forschungsrat, ERC) stammen, war nicht absehbar. Solche Programme sind hoch kompetitiv und weisen entsprechend geringe Erfolgsraten auf. Umso bemerkenswerter ist, dass IST Austria 2018 mit einer ERC-Erfolgsquote von 48% international einen Spitzenwert aufweist (an 1. Stelle von 65 Institutionen mit mindestens 30 ERC Grants). Die 2. wissenschaftliche Evaluierung wurde 2015 durchgeführt und ihre Ergebnisse

und die ausgesprochenen Empfehlungen soweit wie möglich berücksichtigt und in die Organisationsstrukturen des IST Austria eingearbeitet (Meilenstein 1). Die Zahl der Bewerbungen auf Ausschreibungen im wissenschaftlichen Bereich (Ziel 2, Kennzahl 1) lag mit 16.149 deutlich über dem zum WFA-Zeitpunkt definierten Zielwert. Dies war aber weder zu erwarten noch vorhersehbar. Da es sich beim IST Austria um ein relativ junges Forschungsinstitut im Ausbau handelt (Eröffnung im Jahr 2009), dessen Entwicklung – im Gegensatz zu lange bestehenden Einrichtungen – mit vielen Unbekannten behaftet ist, ist die Definition von exakten „Spannweiten“, die sich auf jahrzehntelange Erfahrungswerte stützen, nicht möglich. Zum Zeitpunkt der WFA wurden die Bewerbungszahlen aus den Jahren 2010–2013 als Referenzwert für die Zieldefinition herangezogen. Dass der Zielwert nun derart übertroffen wurde, ist sehr erfreulich, zeigt dies doch die wachsende Bekanntheit und das Renommee des IST Austria, welches bei der Nature Index-Erhebung 2018 als einzige Institution außerhalb Asiens unter den Top-10 der jungen (<30 Jahre), aufstrebenden Forschungszentren weltweit gelistet wurde. Das Ziel einer PhD-Abschlussquote von mehr als 75% (Ziel 2, Kennzahl 2) wurde erreicht: 86,7% jener Doktoratsstudierenden, die fünf Jahre zuvor das „Qualifying Exam“ bestanden haben, hatten zum Evaluierungzeitpunkt einen PhD-Abschluss erlangt. Die Zielsetzung der intensiven Kooperation mit in- und ausländischen universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen (Ziel 4, Kennzahl 1 und Meilenstein 1) wurde erreicht: Bei 81% der in der Datenbank Scopus verzeichneten Publikationen von IST Austria-Mitarbeiter/innen handelt es sich um Kopublikationen mit Autor/inn/en mit anderer Organisationszugehörigkeit. Ebenso erfolgreich umgesetzt wurde die Einspeisung der Institutsinfrastruktur in die Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass IST Austria von vier Zielvorgaben und den damit verbundenen Maßnahmen drei überplanmäßig und eine zur Gänze erfüllt hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Leistungsvereinbarung 2015–2017 mit IST Austria hatte auf Grund der Erstmaligkeit in der Beziehung zwischen Ressort und Institut Pilotcharakter. Ziel musste es daher und wird es auch zukünftig sein, aus den gemachten Erfahrungen der vorangegangenen LV-Leistungsperiode(n) zu lernen und die konstante Weiterentwicklung und – wo notwendig – Anpassung der LV-Regeln sicherzustellen. Dies wurde im Zuge der Verhandlung der zweiten LV 2018–2020 z. B. insofern umgesetzt, als dass unter Einbindung des BMF eine Neuregelung des Auszahlungsregimes der Bundesmittel ausverhandelt wurde, die dem Institut die notwendige größtmögliche Flexibilität bietet und gleichzeitig die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Erfordernisse des Bundes unterstützt.


Weiterführende Informationen

Informationen des BMBWF zu IST Austria

<https://www.bmbwf.gv.at/forschung/national/forschung-in-oesterreich/partner-institutionen/institute-of-science-and-technology-austria-ist-austria/>

Errichtungsgesetz Medizinische Fakultät Linz



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMWFW-UG 31-W1: Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll</p> <p>2014-BMWFW-UG 31-W5: Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm</p>

Problemdefinition

Mit Beschluss des Ministerrates vom 15. Jänner 2014 wurde beschlossen, die von allen Vertragsparteien unterzeichnete Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz samt Anlagen („Art. 15a B-VG-Vereinbarung“) dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Artikel 15a Abs. 1 B-VG zuzuleiten.

Durch das vorliegende Bundesgesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz (Errichtungsgesetz Medizinische Fakultät Linz) wird die Art. 15a B-VG-Vereinbarung näher geregelt. In Zusammenhang mit der Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz beinhaltet das Errichtungsgesetz Medizinische Fakultät Linz wesentliche Punkte, die in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung nicht ent-

halten sind, die jedoch für die Durchführung des Studiums der Humanmedizin erforderlich sind.

Im Errichtungsgesetz erfolgt eine Klarstellung, dass der Wirkungsbereich der Universität Linz ab Beginn des Studienjahres 2014/2015 eine Medizinische Fakultät und ein Studium der Humanmedizin umfasst. Auch handelt es sich bei dem Studium der Humanmedizin an der Universität Linz um ein gemeinsam mit der Medizinischen Universität Graz oder – nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung – einer anderen österreichischen universitären medizinischen Einrichtung, eingerichtetes Studium. § 54 Abs. 9 UG (gemeinsame Durchführung von Studien) ist anzuwenden. Die Zulassung zu diesem gemeinsamen Studium der Humanmedizin ist ab Beginn des Studienjahres 2014/2015 möglich, sofern das gleichlautende Curriculum vor dem 30. Juni 2014 in den Mitteilungsblättern kundgemacht wird. Die Zulassung zu

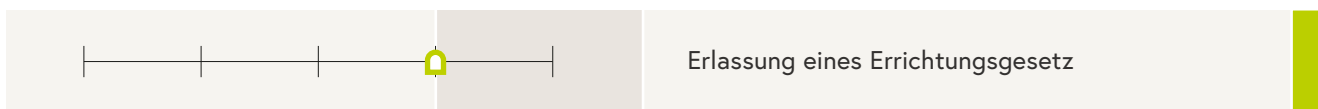
diesem gemeinsamen Studium der Humanmedizin erfolgt an der Universität Linz. Die an der Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz bereits eingerichteten Studien bleiben von der Einrichtung des gemeinsamen Studiums der Humanmedizin unberührt.

§ 124b UG (Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien) ist auch für das gemeinsam eingerichtete Studium der Humanmedizin in Linz anzuwenden. Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger

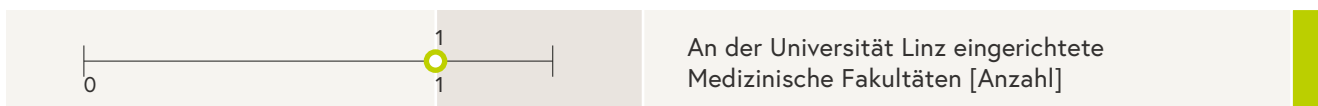
des gemeinsamen Studiums der Humanmedizin beträgt zunächst 60 pro Studienjahr und steigt mit jedem zweiten der darauf folgenden Studienjahre um weitere 60 an, bis mit dem Studienjahr 2022/23 der Endausbau von 300 Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger erreicht ist. Davon werden zunächst 60 und ab dem dritten Studienjahr bis zu 120 dieser Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr die ersten beiden (vorklinischen) Studienjahre an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen österreichischen universitären medizinischen Einrichtung absolvieren.

Ziele

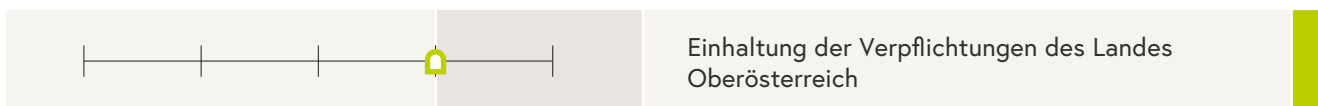
Ziel 1: ■ Umsetzung der Vereinbarung zur Errichtung und Betrieb der Medizinischen Fakultät an der JKU Linz



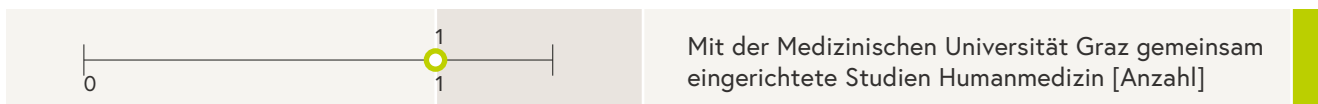
Ziel 2: ■ Änderung des Wirkungsbereiches der Universität Linz und formaler Errichtungsakt für die Medizinische Fakultät



Ziel 3: ■ Sicherstellung der Beteiligung des Landes Oberösterreich



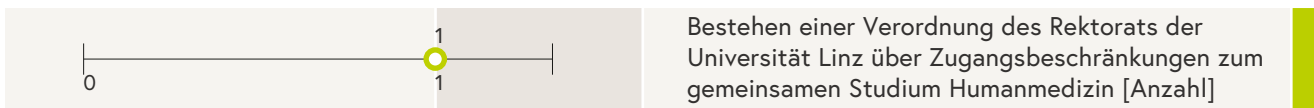
Ziel 4: ■ Einrichtung eines gemeinsamen Studiums mit der Medizinischen Universität Graz



Ziel 5: ■ Unabhängigkeit der an der Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz bereits bestehenden Studien



Ziel 6: ■ Klarstellung, dass § 124b Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist



Maßnahmen

1. Ausweitung des Wirkungsbereiches der Universität Linz durch die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät	Beitrag zu Ziel 2
2. Beteiligung des Landes Oberösterreich	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Klarstellung, dass grundsätzlich das Universitätsgesetz 2002 (UG) anzuwenden ist	Beitrag zu Zielen 2, 4, 5, 6
4. Studienrechtliche Regelungen für das gemeinsame Studium	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4, 6

nicht erreicht
 teilweise erreicht
 überwiegend erreicht
 zur Gänze erreicht
 überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Siehe bezüglich der finanziellen Auswirkungen die WFA zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den

Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Aufbau der Medizinischen Fakultät an der Universität Linz ist noch nicht abgeschlossen (Vollausbau im Jahr 2022 vorgesehen). Bis zum Vollausbau können durch entsprechende Gestaltung der Ausschreibungen Schritte zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben gesetzt werden. Die Ernennung einer Frau zur aktuell für das Studium der Humanmedizin zuständigen Vizerektorin ist hier hervorzuheben.

Gesamtwirtschaft

Die Errichtung einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz erfordert auch Investitionen in die Infrastruktur in Form von baulichen Maßnahmen wie Neuerrichtung von Gebäuden und Flächen für die neue Medizinische Fakultät. Durch die zu vergebenden Aufträge kommt es zu einer Stärkung der Baubranche und dadurch zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Deckung des Bedarfs.

Zusätzlich kommt es durch die Erhöhung der Zahl der Studierenden zu einer Erhöhung der Nachfrage im Bereich Wohnen/Immobilien und allen weiteren betroffenen Branchen und Betrieben im Raum Linz.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens können noch nicht abschließend beurteilt werden, da der Aufbau der Medizinischen Fakultät der Universität Linz erst im Jahr 2028 abgeschlossen sein wird. Derzeit ist die Umsetzung der entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Zeitplan und wird weiter fortgesetzt.

Im Hinblick auf die für Österreich prognostizierten Probleme des Gesundheitssystems stellt die Erweiterung des Ausbildungsangebotes im humanmedizinischen Bereich eine effektive Maßnahme dar, um eine hinreichende Anzahl an Studienabschlüssen in der Medizin sicherzustellen.

Die ersten Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums werden im Sommersemester 2020 das Studium der Humanmedizin abschließen.

Für den Hochschul- und Wissenschaftsstandort Österreich führt die neue Medizinische Fakultät auf Grund der bis zum Endausbau steigenden Zahl der Studierenden, zu einer Stärkung der universitären Lehre und der Profilbildung in der universitären Landschaft. Für die Grundlagen- und die angewandte Forschung bedeutet die neue Medizinische Fakultät die Möglichkeit einer verstärkten Profilbildung und Spezialisierung auf einzelne Bereiche und somit eine Ergänzung zu den bestehenden Forschungsschwerpunkten an den anderen öffentlichen Medizinischen Universitäten. Für den Forschungsstandort

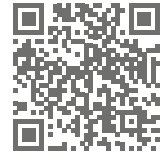
Linz eröffnen sich insbesondere im Bereich Medizintechnik neue Möglichkeiten zur Stärkung der interuniversitären Kooperation mit der Technischen Universität und dem Fachhochschulbereich.

In einer Gesamtbetrachtung zeigt der bisherige Fortschritt der Errichtung der Medizinischen Fakultät Linz den erwarteten positiven Effekt nicht nur für den Universitätsstandort Österreich, sondern auch jenen auf einer gesamtwirtschaftlichen Ebene im gesamten Bundesgebiet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

PädagogInnenbildung NEU



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im aktuellen Regierungsprogramm ist eine Weiterentwicklung der „PädagogInnenbildung NEU“ vorgesehen (siehe Seite 72 des Regierungsprogrammes). Mit der Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 wurde ein bildungspolitisches Kernprojekt der letzten Jahre, die „Pädagoginnen- und PädagogInnenbildung NEU“ im Universitätsgesetz 2002 -UG und im Hochschulgesetz 2005 – HG verankert. Für das Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wurde eine Kooperationsverpflichtung verankert. Diese verpflichtet Pädagogische Hochschulen zu Kooperationen mit Universitäten. Lehramtsstudien im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) dürfen nur als gemeinsam eingerichtete Studien geführt werden. Die ersten Lehramtsstudien nach der neuen Struktur starteten bereits im Oktober 2015 und sind seit Oktober 2016 verpflichtend zu führen. Unterschiedliche studienrechtliche Grundlagen der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten führten in diesem Zusammenhang oft zu Fragestellungen bei der Einrichtung und Durchführung eines gemeinsam eingerichteten Studiums, die zunächst zur Einführung der „Kooperationsklausel“ (§ 10a HG) mit der Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 21/2015 führte. Als nächster logischer Schritt wurde mit der Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 129/2017 ein neues, gemeinsames Studienrecht vorgesehen. Die unterschiedlichen studienrechtlichen Regelungen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wurden dabei aneinander angeglichen, um die Kooperationen weiter zu erleichtern und zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden Regelungsinhalte des UG und des HG aneinander angeglichen und die Terminologie vereinheitlicht. Des Weiteren erfolgen auch die auf Grund der Angleichung des Studienrechts notwendigen Anpassungen der organisationsrechtlichen Strukturen der Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten. Die Vorschläge der mit der Erstellung des gemeinsamen Studienrechts betrauten Expertinnen- und Expertengruppe wurden im Verlauf des Angleichungsprozesses regelmäßig in der übergeordneten „Arbeitsgruppe Rechtsfragen“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erläutert und auf breiter Basis diskutiert. Die „Arbeitsgruppe Rechtsfragen“ setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und PädagogInnenbildung sowie der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zusammen und tagt auch 2019 in regelmäßigen Abständen, wodurch eine ständige Begleitung der Umsetzung der „Pädagoginnen- und PädagogInnenbildung NEU“ gewährleistet wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMWF-UG 31-W1:
Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll

2013-BMWF-UG 31-W2:
Schaffung eines in Lehre und Forschung abgestimmten Hochschul- und Forschungsraumes durch Umsetzung des österreichischen Hochschulplanes

Problemdefinition

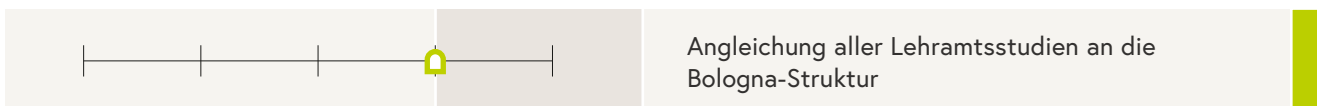
- Verbesserungsbedarf der Bildungsqualität der Pädagoginnen und Pädagogen
- Einrichtung eines Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung
- praxisorientierte Vorbereitung auf den Beruf
- Überprüfung der Eignung für den Beruf

Ziele

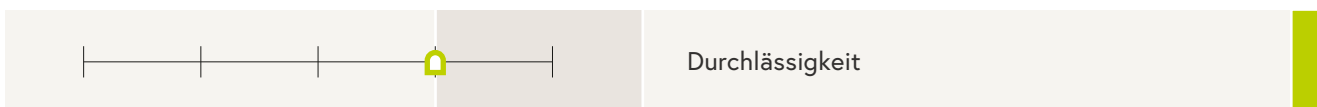
Ziel 1: ■ Verbesserung der Qualität der Bildung von Pädagoginnen und Pädagogen



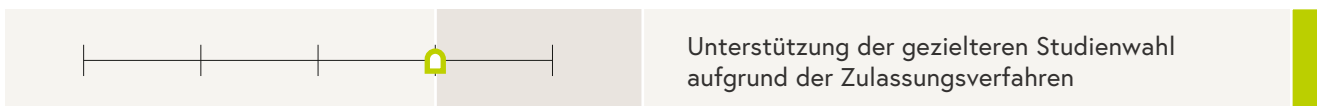
Ziel 2: ■ Weiterentwicklung der Bologna-Struktur insbesondere für Lehramtsstudien









Ziel 3: ■ Erhöhung der Durchlässigkeit von Lehramtsstudien








Ziel 4: ■ Verbesserung des Zugangsmanagements durch gezieltere Studienwahl auf Grund von möglichen Zulassungsverfahren



Maßnahmen

1. Festlegung von Qualitätssicherungsmaßnahmen	Beitrag zu Ziel 1	
2. Errichtung eines Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung	Beitrag zu Ziel 1	
3. Schaffung der Möglichkeit Schulen die Bezeichnung „Kooperationsschule“ zu verleihen	Beitrag zu Ziel 1	
4. Abänderung der Zulassungsvoraussetzungen für Lehramtsstudien	Beitrag zu Ziel 4	
5. Weiterentwicklung der Studienstruktur gemäß dem Bologna-System insbesondere für Lehramtsstudien	Beitrag zu Ziel 2	
6. Einführung von Induktionslehrveranstaltungen und Praxisveranstaltungen	Beitrag zu Ziel 1	

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt						
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	8	98	104	106	100	416
Betrieblicher Sachaufwand	29	89	91	93	94	396
Plan	27	152	74	103	102	458
Werkleistungen	17	51	52	52	53	225
Plan	24	85	86	70	67	332
Transferaufwand	37	110	110	110	110	477
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	59	335	264	279	269	1.206
Nettoergebnis	83	250	253	255	257	1.098
Plan	-59	-335	-264	-279	-269	-1.206
	-83	-250	-253	-255	-257	-1.098

Erläuterungen

Auf Grund der verspäteten Einrichtung des QSR sind 2013 geringere Kosten entstanden als geplant waren. Die Diskrepanzen zwischen den Plan- und den Ist-Werten sind darauf zurückzuführen, dass bei der Erstellung der WFA eine Schätzung der voraussichtliche Kosten, anhand vergleichbarer Gremien im Hochschulbereich, vorgenommen worden ist. In der Realität hat sich dann aber gezeigt, dass auf Grund der Besonderheit dieses Gremiums eine andere Kostenverteilung stattgefunden hat. Zum Beispiel wurde der geschätzte Betrag für Werkleistungen nicht vollständig ausgeschöpft, da weniger Gutachten beauftragt worden sind, als bei der Schätzung für die Planwerte veranschlagt worden ist. Beim betrieblichen Sachaufwand ergibt sich die höchste Differenz, welche hauptsächlich auf höhere Reisekosten zurückzuführen sind.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Durch die verbesserte Bildung der Pädagoginnen und Pädagogen hat sich das Ausbildungsniveau von Absolventinnen und Absolventen der Bildungseinrichtungen erhöht, womit eine positive Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort und die Wettbewerbsfähigkeit einhergeht.

Soziales

Die bessere Bildung von Pädagoginnen und Pädagogen hat zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität von Absolventinnen und Absolventen mit besonderen Bedürfnissen von Bildungseinrichtungen geführt und deren Zugang zu einem Studium erleichtert.

Kinder und Jugend

Die Verbesserung der Ausbildungsqualität hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Chancen zu einer selbst bestimmten Lebensführung von Absolventinnen und Absolventen von Bildungseinrichtungen gehabt. Insbesondere zeigt sich das durch eine höhere Qualifizierung junger Menschen durch eine bessere Ausbildung.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Durch die verbesserte Ausbildung der Pädagoginnen und Pädagogen ist eine Steigerung der Bildungsbeteiligung von Frauen verbunden und führt zu einer Verbesserung der Ausbildungsqualität von Absolventinnen und Absolventen und fördert dadurch die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Ziel 1 der Verbesserung der Qualität der Bildung von Pädagoginnen und Pädagogen kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da es bislang noch keine Absolventinnen und Absolventen gibt, die diese Ausbildung zur Gänze absolviert haben. Jedoch kann gesagt werden, dass alle Curricula mehr Praxiseinheiten während des Studiums aufweisen, weshalb eine verbesserte Vorbereitung auf die Anforderungen der praktischen Ausübung des Berufes vorliegt. Die Maßnahme der Schaffung der Möglichkeit Schulen die Bezeichnung „Kooperationsschule“ zu verleihen, war im Universitätsgesetz 2002 und im Hochschulgesetz 2005 vorgesehen, ist aber durch eine spätere Novellierung wieder entfallen. Dennoch besteht weiterhin die Möglichkeit, dass das Rektorat die Bezeichnung „Kooperationsschule“ verleihen kann.

Zum Ziel 2 der Weiterentwicklung der Bologna-Struktur insbesondere für Lehramtsstudien kann gesagt werden, dass die Bachelorstudien der neuen Lehramtsausbildungen wie vorgesehen auf acht Semester erweitert (240 ECTS-Anrechnungspunkte) und anschließende Masterstudien im Umfang von 60 bis 120 ECTS-Anrechnungspunkten umgesetzt wurden. Die Lehrämter sind entsprechend der Bildungshöhe nach Primarstufe und Sekundarstufe im Bereich der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung definiert. Im Bereich der Lehramtsausbildung der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) kooperieren die Pädagogischen Hochschulen mit den Universitäten.

Das Ziel 3 der Erhöhung der Durchlässigkeit wurde erfüllt, da eine erhöhte Durchlässigkeit gegeben ist. Die Steigerung der Durchlässigkeit ist auch ein zentraler Punkt des aktuellen Regierungsprogramms (siehe Seite 69 des aktuellen Regierungsprogramms) und wird daher bei einer

Novellierung der studienrechtlichen Bestimmungen eine zentrale Rolle spielen.

Das Ziel 4 der Verbesserung des Zugangsmanagements durch gezieltere Studienwahl auf Grund von möglichen Zulassungsverfahren wurde erfüllt. Es werden an allen Bildungseinrichtungen Eignungsverfahren durchgeführt. Derzeit wird daran gearbeitet, dass einheitliche Standards bei den einzelnen Verfahren zur Anwendung kommen.

Im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) kooperieren die Universitäten mit Pädagogischen Hochschulen in vier Verbänden (daher gibt es in diesem Bereich vier Bachelor- und vier Masterstudien):

Verbundregion Mitte
(Oberösterreich, Salzburg):
www.lehrerin-werden.at

Verbundregion Nordost
(Wien, Niederösterreich):
www.lehramt-ost.at

Verbundregion Südost
(Burgenland, Kärnten, Steiermark):
www.lehramt-so.at

Verbundregion West
(Tirol, Vorarlberg):
www.lehrerinnenbildung-west.at

Weitere Informationen sind unter
<https://www.studienplattform.at/neues-lehramt>
<https://www.qsr.or.at/?content/der-qsr/index>
<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/pbneu/index.html>
zu finden.

Die 2013 im Gesetz vorgesehenen Induktionslehrveranstaltungen und Praxisveranstaltungen existieren in dieser Form nicht mehr in den gesetzlichen Bestimmungen. Die Induktionsphase ist als begleitender Teil des ersten Jahres der Berufsausübung ausgestaltet und richtet

sich nach den berufsrechtlichen Vorgaben des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Eine Übersicht über die Bewerberinnen und Bewerber für Lehramtsstudien kann unter https://oravm13.noc-science.at/apex/f?p=103:6:::NO::P6_OPEN:N abgerufen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Daher ist im aktuellen Regierungsprogramm eine Weiterentwicklung der „Pädagogenbildung NEU“ vorgesehen (siehe Seite 72 des Regierungsprogrammes). Mit der Novelle BGBl. I Nr. 124/2013 wurde ein bildungspolitisches Kernprojekt der letzten Jahre, die „Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU“ im Universitätsgesetz 2002 – UG und im Hochschulgesetz 2005 – HG verankert. Für das Lehramtsstudium im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wurde eine Kooperationsverpflichtung verankert. Diese verpflichtet Pädagogische Hochschulen zu Kooperationen mit Universitäten. Lehramtsstudien im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) dürfen nur als gemeinsam eingerichtete Studien geführt werden. Die ersten Lehramtsstudien nach der neuen Struktur starteten bereits im Oktober 2015 und sind seit Oktober 2016 verpflichtend zu führen. Unterschiedliche studienrechtliche Grundlagen der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten führten in diesem Zusammenhang oft zu Fragestellungen bei der Einrichtung und Durchführung eines gemeinsam eingerichteten Studiums, die zunächst zur Einführung der „Kooperationsklausel“ (§ 10a HG) mit der Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 21/2015 führte. Als nächster logischer Schritt wurde mit der Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 129/2017 ein neues, gemeinsames Studienrecht vorgesehen. Die unterschiedlichen studienrechtlichen Regelungen der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wurden dabei aneinander angeglichen, um die Kooperationen weiter zu erleichtern und zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden Regelungsinhalte des UG und des HG aneinander angeglichen und die Terminologie vereinheitlicht. Des Weiteren erfolgen auch die auf Grund der Angleichung des Studienrechts notwendigen Anpassungen der organisationsrechtlichen Strukturen

der Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten. Die Vorschläge der mit der Erstellung des gemeinsamen Studienrechts betrauten Expertinnen- und Experten- gruppe wurden im Verlauf des Angleichungsprozesses regelmäßig in der übergeordneten „Arbeitsgruppe Rechts- fragen“ des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erläutert und auf breiter Basis diskutiert. Die „Arbeitsgruppe Rechtsfragen“ setzt sich aus Ver- treterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, des Qualitätssicherungs- rates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung sowie der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschüler- schaft zusammen und tagt auch 2019 in regelmäßigen Abständen, wodurch eine ständige Begleitung der Um- setzung der „Pädagoginnen- und Pädagogenbildung NEU“ gewährleistet wird.

FWF – Der Wissenschaftsfonds: Genehmigung der aus den Bewilligungen 2013 resultierenden Vorbelastungen der Folgejahre



Finanzjahr 2013

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das gegenständliche Vorhaben unterstützt mehrere Maßnahmen des Regierungsprogramms und trägt zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen der derzeit gültigen FTI-Strategie bei.

Im derzeit gültigen Regierungsprogramm werden die strategischen Planungen des FWF mehrmals und an unterschiedlichen Stellen durch die Vorhaben der Bundesregierung angesprochen. Grundsätzlich spricht sich die Regierung für eine deutliche Erhöhung der Finanzierung der kompetitiven Forschungsförderung aus. Es soll ein ambitioniertes Exzellenzprogramm für Österreich entwickelt und umgesetzt werden. Weiters ist für Österreich ein Pakt für Forschung und Innovation/Forschungsfinanzierungsgesetz vorgesehen, der den Wissenschaftsorganisationen eine langfristige Finanzierungssicherheit bietet und im Gegenzug eine Verpflichtung der Wissenschaftsorganisationen enthält, die forschungspolitischen Ziele der Regierung zu verfolgen und umzusetzen. Die Karriereperspektiven für junge Wissenschaftler/innen sollen deutlich verbessert und das Wissenstransfersystem strategisch ausgebaut werden. Zu all diesen Vorhaben hat der Wissenschaftsfonds konkrete Maßnahmenpakete entwickelt, die manche Zielsetzungen auch mehrfach adressieren.

Folgende Ziele und Maßnahmen der derzeit gültigen FTI-Strategie des Bundes sind in den strategischen Planungen des FWF von Relevanz:

- Ausbau der Drittmittelfinanzierung der Hochschulforschung über im Wettbewerb evaluierte Projekte des Wissenschaftsfonds FWF mit pauschalierter Abdeckung der Overheads in der Höhe von 20%.
- Verstärkte Förderung von Doktorand/innen und Post-Docs durch Ausbau strukturierter Programmangebote
- Implementierung einer österreichischen Exzellenzinitiative, die in drei Programmlinien unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt: Neues ermöglichen, Stärkefelder

unterstützen und international sichtbar machen, den besten Forschenden eine verstärkte Sichtbarkeit und zusätzliche Freiräume ermöglichen.

- Individuelle Förderungsmaßnahmen für Frauen im wissenschaftlichen Nachwuchs
- Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Forschung ist dem FWF ein Anliegen, das durch spezifische Programme sowie Gender Mainstreaming in allen Bereichen umgesetzt wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWF-UG 31-W3: Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste
	2013-BMWF-UG 31-W4: Ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen und Gremien sowie beim wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs
	2013-BMWF-UG 31-W5: Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWF-GB31.03-M4: Forcierung von weiteren exzellenzbezogenen Forschungsaktivitäten durch Einbau in die Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten

Problemdefinition

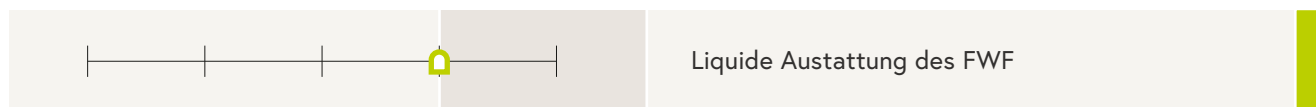
Gemäß Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG) BGBl. Nr. 434/1982, i.d.g.F., obliegt dem Wissenschaftsfonds FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) die Förderung von mehrjährigen wissenschaftlichen Forschungsvorhaben bzw. die Abwicklung von Forschungsförderungen und die Durchführung von Programmen.

Auf Basis der Bewilligungszusagen für mehrjährige Forschungsprojekte erfolgen die tatsächlichen Auszahlungen (Cash-Bedarf) auf die entsprechenden Jahre verteilt bzw. durch die Bewilligungszusagen entsteht eine Zahlungsverpflichtung auf mehrere Jahre (Vorbelastungen der Folgejahre).

In Zusammenhang mit der Finanzierung des Wissenschaftsfonds FWF erfolgt eine WFA im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Arbeitsprogramms 2014, die sich mit den Zielen, die inhaltlich mit der Finanzierung verfolgt werden, und den Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen im Detail auseinandersetzt.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhaltung der Liquidität des FWF



Maßnahmen

1. Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß FTFG Beitrag zu Ziel 1

2. Finanz- und Begleitcontrolling Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	54.520	49.300	46.670	17.670	168.160
Plan	0	54.520	49.300	46.670	17.670	168.160
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	54.520	49.300	46.670	17.670	168.160
Plan	0	54.520	49.300	46.670	17.670	168.160
Nettoergebnis	0	-54.520	-49.300	-46.670	-17.670	-168.160
Plan	0	-54.520	-49.300	-46.670	-17.670	-168.160

Erläuterungen

Auf Grund der Mehrjährigkeit der FWF-Forschungsprojekte ist die tatsächliche Auszahlung p. a. an den FWF die Summe der Vorbelastungen der Vorjahre sowie die Summe der Neuverpflichtungen nach tatsächlicher Fälligkeit. Die finanzielle Entwicklung des FWF für ein isoliertes Arbeitsjahr ist wenig aussagekräftig, durch die Berücksichtigung eines mehrjährigen Zeitverlaufs kann die Performance wesentlich besser beurteilt werden. Daher werden die WFA-Evaluierungen für die „Genehmigung der Vorbelastungen gemäß Planung des Arbeitsprogramms des FWF durch die Aufsichtsbehörde BMBWF (seinerzeit BMWFW)“ für die Jahre 2015–2019 gebündelt erfolgen, wofür bereits die Zustimmung des BMF in Form eines Verwaltungsübereinkommens vorliegt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Hintergrund und gesetzlicher Rahmen zur Umsetzung des Vorhabens:

Basierend auf einem von der Aufsichtsbehörde BMBWF (szt. BMWFW) vorgegebenen Cash-Budgetrahmen für das Jahr 2014, erfolgte von Seiten des FWF eine Arbeitsprogrammplanung inklusive mehrjähriger Finanzplanung gemäß § 3 FTFG zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben gemäß § 2b FTFG, die von Seiten der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde. Die finanzielle Entwicklung des FWF kann auf Grund der Mehrjährigkeit der Projekte nicht isoliert für ein Arbeitsjahr betrachtet werden. Diese Mehrjahresfinanzplanung berücksichtigte eine Liquiditätssicherstellung unter Beachtung der Aufwendungen für die Forschungsförderung (bestehende Verpflichtungen resultierend aus den Projekt-Bewilligungszusagen der Vorjahre, Neubewilligungen 2014), der OH-Finanzierung sowie der Vorgaben betreffend den Aufwand für die Geschäftsstelle im Wirkungsbereich des BMBWF.

Beurteilung der Umsetzung:

In Abstimmung mit dem BMF erfolgten die monatlichen Anweisungen an den FWF nach dem tatsächlichen Bedarf. Im Rahmen der Quartalsberichte (Beteiligungs- und Finanzcontrolling inklusive Risikocontrolling) konnte der jeweils aktuelle Liquiditätsstand und der Budgetbedarf für 2014 und die Folgejahre unterjährig geprüft und nachvollzogen werden. Auf Grund der professionellen Planung von Seiten des FWF entstand kein Liquiditätsengpass im Jahr 2014. Die Bestätigung betreffend Verpflichtungen für die Folgejahre für den Rechnungsabschluss 2014 erfolgte in Form eines Salden-Abstimmungsbriefes, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2014 erfolgte nach FWF-Aufsichtsratsbeschluss und nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

(1) Implementierung eines integrierten EDV-Planungssystems als modernes Controlling- und Steuerungsinstrument (bereits erfolgt)

(2) Maßnahmen zur Verbesserung des IKS (bereits zum Großteil bis 2018 umgesetzt, siehe auch RH-Follow-up Bericht <https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2018/Aktuelles/FWF.pdf>)

(3) Höherdotierung des FWF bzw. Anpassung der Dotierung auf ein internationales Niveau, um dem Bedarf zur Finanzierung exzellenter Projekte Rechnung zu tragen, die aus budgetären Gründen abgelehnt werden müssen. Der Fehlbetrag zur Förderung der exzellenten (vor allem) Nachwuchswissenschaftler/innen lag 2014 bei rund 62 Millionen Euro. (siehe dazu auch den OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018 – Empfehlungen). Damit gehen dem Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich jährlich Top-Wissenschaftler/innen verloren.

Wie im MRV vom 22.8.2018 beschlossen, soll eine Exzellenzinitiative zur Steigerung der kompetitiven Grundlagenforschung etabliert werden. Als Mitglied einer von HBM Faßmann beauftragten Expert/inn/en-Gruppe wird der FWF maßgeblich an der Ausarbeitung mitwirken, ein Konzept soll im Frühjahr 2019 beim FTI-Gipfel vorgestellt werden.

Weiterführende Informationen

OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018

https://www.bmbwf.gv.at/das-ministerium/news/news/news/oecd-bericht-stellt-forschungsstandort-oesterreich-ein-gutes-zeugnis-aus/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=5ddce74749d149c51f2f2ccebce0fac

Bericht des Rechnungshofes, FWF-Internes Kontrollsystem, Follow-up-Überprüfung 2018

<https://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2018/Aktuelles/FWF.pdf>

Informationen des BMBWF zum FWF

<https://bmbwf.gv.at/forschung/national/forschung-in-oesterreich/partner-institutionen/fwf-der-wissenschaftsfonds/>

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem Ziel des Ausbaus der Studienplätze für Human- und Zahnmedizin auf bis zu 2000 Studienplätze (§71c UG 2002). Mit dem Endausbau der Medizinischen Fakultät an der JKU Linz im Jahr 2022 wird die Zahl der Studienplätze für Human- und Zahnmedizin österreichweit auf 1800 erhöht, wobei derzeit eine Aufteilung von 1654 Studienplätze für Humanmedizin und 144 Studienplätze Zahnmedizin vorgesehen ist.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMFWF-UG 31-W1: Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten, unter Berücksichtigung der Kapazitäten in den Studien, wobei die soziale Herkunft der Studierenden die soziale Struktur der Bevölkerung widerspiegeln soll</p> <p>2014-BMFWF-UG 31-W5: Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm</p>

Problemdefinition

Die vorliegende Art.-15a-B-VG-Vereinbarung bildet die Grundlage für eine auf Grund von § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948, erforderliche rechtliche Regelung, mit der – abweichend von § 12 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre

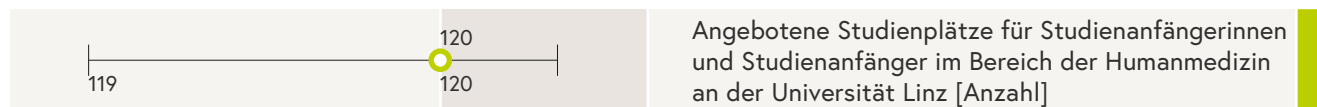
Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) – die Kostenaufteilung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich festgeschrieben wird. Diese Vorgehensweise soll die Einbeziehung aller betroffenen Gebietskörperschaften durch die vorherige Einbindung in den Abstimmungsprozess gewährleisten und somit auch eine von § 12 UG abweichende Regelung zur Finanzierung einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz mit einer organisatorischen und

finanziellen Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Errichtung und dem Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz sowie an der Durchführung des

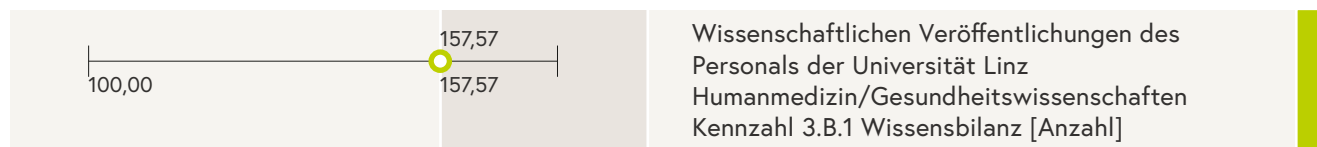
Studiums der Humanmedizin in Form eines Bachelor-/ Master-Studiums und eines PhD-Studiums, ermöglichen.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhöhung der Anzahl an Studienplätzen Humanmedizin



Ziel 2: ■ Stärkung des Forschungsstandortes Österreich



Maßnahmen

1. Errichtung und Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Kostenteilung zwischen Bund und Land	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Kooperationsvereinbarung zwischen Universität Linz und Medizinischen Universität Graz	Beitrag zu Zielen 1, 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	2.300	2.300	3.450	8.050
Plan	0	0	2.300	2.300	3.450	8.050
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	2.300	2.300	3.450	8.050
Plan	0	0	2.300	2.300	3.450	8.050
Nettoergebnis	0	0	-2.300	-2.300	-3.450	-8.050
Plan	0	0	-2.300	-2.300	-3.450	-8.050

Erläuterungen

Auszahlung der Beträge für Erstinvestition in Forschungs Großgeräte laut Anlage 1 der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG. Hinweis: Die in der Vereinbarung nach Art 15a B-VG vorgesehene Valorisierung erfolgt jeweils im Folgejahr für die Gesamtsumme der ausgezahlten Beträge und wird nicht für die einzelnen Teilbeträge einzeln ausgewertet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Derzeit ist die Umsetzung der entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Zeitplan und wird weiter fortgesetzt.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Errichtung einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz erfordert auch Investitionen in die Infrastruktur in Form von baulichen Maßnahmen wie Neuerrichtung von Gebäuden und Flächen für die neue

Medizinische Fakultät. Durch die zu vergebenden Aufträge kommt es zu einer Stärkung der Baubranche und dadurch zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Deckung des Bedarfs.

Zusätzlich kommt es durch die Erhöhung der Zahl der Studierenden zu einer Erhöhung der Nachfrage im Bereich Wohnen/Immobilien und allen weiteren betroffenen Branchen und Betrieben im Raum Linz.

Soziales

Bei den neu auszuschreibenden Stellen an der Universität Linz im Zusammenhang mit der Errichtung der Medizinischen Fakultät sind die Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetz zu beachten, wodurch eine Erhöhung

der Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze für begünstigte Personen ermöglicht wird.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Neuausschreibung von Stellen an der Universität Linz ermöglicht es, dort wo angezeigt, durch gezielte Ausschreibungen den Frauenanteil zu heben und so zur weiteren Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt beizutragen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Errichtung der Medizinischen Fakultät an der Universität Linz findet laufend auf mehreren Ebenen statt und wird erst mit dem Endausbau im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Derzeit ist die Umsetzung der entsprechenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Zeitplan und wird weiter fortgesetzt.

Bisher konnten durch die mit dem Aufbau der Medizinischen Fakultät im Zusammenhang stehenden Investitionen in die Bau- und Infrastruktur erste Akzente für den Wirtschaftsstandort Linz gesetzt werden, wobei derzeit durch die Bautätigkeit in erster Linie die Bauwirtschaft und weitere verbundene Branchen profitieren. Da die Investitionen noch nicht abgeschlossen sind, kann derzeit die Gesamtauswirkung auf die Branche noch nicht beziffert werden. Bis zum Vollausbau der Medizinischen Fakultät 2028 sind durch die bis dahin weiter steigenden Zahlen an Studierenden, Lehrenden und sonstigen wissenschaftlichen bzw. nicht wissenschaftlichen Personals, weitere Positive Impulse nicht nur im Bereich Wohnen, sondern auch Branchenübergreifend im Dienstleistungsbereich zu erwarten. Die im Zuge der Errichtung abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit der Medizinischen Universität Graz setzt zusätzliche, sich gesamtwirtschaftlich

auswirkende Impulse im Raum Graz, die sich vor allem durch zusätzlichen Kunden im Einzelhandel auswirken.

Für den Hochschul- und Wissenschaftsstandort Österreich führt die neue Medizinische Fakultät auf Grund der bis zum Endausbau steigenden Zahl der Studierenden, zu einer Stärkung der universitären Lehre und der Profilbildung in der universitären Landschaft. Für die Grundlagen- und die angewandte Forschung bedeutet die neue Medizinische Fakultät die Möglichkeit einer verstärkten Profilbildung und Spezialisierung auf einzelne Bereiche und somit eine Ergänzung zu den bestehenden Forschungsschwerpunkten an den anderen öffentlichen Medizinischen Universitäten. Für den Forschungsstandort Linz eröffnen sich insbesondere im Bereich Medizintechnik neue Möglichkeiten zur Stärkung der interuniversitären Kooperation mit der Technischen Universität und dem Fachhochschulbereich.

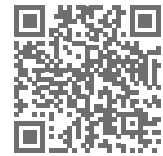
In einer gesamten Betrachtung zeigt der bisherige Fortschritt der Errichtung der medizinischen Fakultät Linz den erwarteten positiven Effekt nicht nur für den Universitätsstandort Österreich, sondern auch jenen auf einer gesamtwirtschaftlichen Ebene im gesamten Bundesgebiet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?
Nein

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts- standort

UG 33 – Wirtschaft (Forschung)

ACR – Austrian Cooperative Research, Ziel- und Leistungsvereinbarung 2016–2019



Finanzjahr	2016
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Der unmittelbare Beitrag bezüglich Regierungsprogramm 2017–2022 durch das ACR-Netzwerk betrifft die Maßnahme „Verstärkung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft“, bei der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (FTI) vom März 2011 ist es das Ziel „Aktivierung der KMU in ihrer Forschungs- und Innovationsleistung“ sowie „Zusammenarbeit Wissenschaft und Wirtschaft – Erhöhung der Kooperationsintensität von Unternehmen und Stärkung der strategisch orientierten Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2016-BMFW-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2016-BMFW-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis; – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft; – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekoperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot und Detailbudgets 33.01.01 Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft und 33.01.02 Innovation, Technologietransfer)

Problemdefinition

Die ACR und ihre Mitglieder sind wichtige Innovations- & Technologie-Dienstleister für die österr. Wirtschaft (v. a. KMU). Mit ihrem bedarfsgerechten Angebot im Bereich der anwendungsorientierten Forschung, Entwicklung und Innovation leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit von KMU und generell zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich.

Als Dachverband umfasst die ACR derzeit 20 ordentliche Mitglieder, erwirtschaftet einen Umsatz von 58,8 Millionen Euro und beschäftigt 529 Mitarbeiter (Vollzeit-äquivalent).

Das Hauptangebot der ACR und ihrer Mitglieder erstreckt sich von Messen und Prüfen, Beratungen, Zertifizieren,

bis hin zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Diese ordentlichen Mitglieder sind als Forschungseinrichtungen im nichtwirtschaftlichen Bereich laut EU-Definition zu sehen.

Ziele

Ziel 1: ■ Intensivierung von FTI-Aktivitäten bei österreichischen Unternehmen



Maßnahmen

1. Ziel- und Leistungsvereinbarung 2016 – 2019, Rahmenförderungsvertrag

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	2.900	2.900	3.400	0	0	9.200
Plan	2.900	2.900	2.900	2.900	0	11.600
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.900	2.900	3.400	0	0	9.200
Plan	2.900	2.900	2.900	2.900	0	11.600
Nettoergebnis	-2.900	-2.900	-3.400	0	0	-9.200
Plan	-2.900	-2.900	-2.900	-2.900	0	-11.600

Erläuterungen

2018 wurden durch eine einmalige Zusatzfinanzierung 500.000 Euro zusätzlich an die ACR zugewiesen. Dadurch konnten zwei weitere als sehr gut bewertete Strategische Projekte gefördert werden. Für 2019 sind, wie in der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2016–19 vorgesehen, 2,9 Millionen Euro budgetiert.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) – weist über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen der Jahre 2014–2016 für 2016 eine Steigerung des Anteiles an KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen auf 45 %, gegenüber 40,7 % für 2014, auf. Auch der Anteil innovativer KMU mit Kooperationen konnte laut CIS 2016 von 20,5 % für 2014 auf 22,1 % für 2016 gesteigert werden.

Im Rahmen der ACR-Förderung werden unmittelbar zwar keine Unternehmen gefördert, mittelbar konnte aber mit dem ACR-Verband eine Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener FEI-Leistungen für Unternehmen von AnbieterInnen der angewandten Forschung (wie Fachhochschulen, außeruniversitären bzw. kooperativen Forschungseinrichtungen) erzielt und somit die Anzahl innovativer KMU erhöht werden. (Hinweis: Die CIS-Werte von 2014–16 wurden Ende des Jahres 2018 veröffentlicht).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

ACR Institute leisten über Kooperationsprojekte mit Universitäten, Fachhochschulen und anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit ihrem Schulungs- und Trainingsprogramm einen bedeutsamen Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft. Mit ihrem maßgeschneiderten Angebot holen die ACR-Institute viele kleine und mittlere Unternehmen am Beginn der Innovationskette ab und reduzieren dadurch die „FTI-Hürde“ für die Unternehmen. ACR-Institute üben zudem eine Schnittstellenfunktion zwischen den industriellen Leitbetrieben und den KMU aus.

Der ACR Verband erhält 2,9 Millionen Euro pro Jahr für die Geschäftsstelle, die Institute für ihre gemeinnützigen Leistungen und Netzwerkaktivitäten sowie Strategische Pro-

jekte, wobei 2018 durch eine einmalige Zusatzfinanzierung in Höhe von 500.000 Euro zwei weitere von der Jury als sehr gut benotete Projekte finanziert werden konnten.

Das Förderprogramm „Strategische Projekte“ unterstützt die Institute dabei, gemeinsames Know-how aufzubauen und ihre Infrastruktur laufend zu verbessern. Ziel ist, das FEI-Dienstleistungsangebot der ACR-Institute für KMU zu erweitern und den Expertenstatus des ACR-Netzwerks langfristig zu festigen. Es legt zusätzlich zum Ausbau moderner Infrastruktur einen starken Fokus auf die Förderung von Talenten und den Aufbau von spezifischem Know-how in den Instituten.

Seit der Einführung des Förderprogramms 2015 wird neben der Infrastruktur auch der Aufbau von Know-how gefördert. In seither drei Calls wurden ebenfalls im Wettbewerb insgesamt 4.548.000 Euro an Fördermitteln

ausgeschüttet, davon 1.442.000 Euro für Infrastrukturgeräte. Diesen Fördermitteln stehen Projektgesamtkosten von 6.497.000 Euro (inklusive 30 Prozent-Eigenleistung) gegenüber. In den 19 umgesetzten bzw. laufenden Strategischen Projekten sind bisher 50 Partnerschaften eingegangen worden.

Die in der Ziel- und Leistungsvereinbarung 2016–19 definierten Kennzahlen wurden meist überplanmäßig erreicht: Die leistungsbezogenen Erlöse beliefen sich ausgehend (2014) von 49,4 Millionen Euro auf 56,7 Millionen Euro (Plan war 54 Millionen Euro), ebenso entwickelten sich die Zahl der Mitarbeiter (VZÄ) im Bereich F&E von 182,7 auf 216,4 (Plan war 200). Weiters lukrierten die einzelnen Institute 8,2 Millionen Euro an nationalen FEI-Förderungen (ausgehend vom Wert 6,4 Millionen Euro; Plan war 6,5 Millionen Euro) sowie 1,7 Millionen Euro an internationalen FEI-Förderungen (Wert 2014 war 1,3 Millionen Euro, Plan 2 Millionen Euro). Die Zahl der wissenschaftlichen und Fachpublikationen sank als einzige Kennzahl von anfangs 394 auf 384 (Plan war 420). Darüber hinaus fanden 2017 124 Fachveranstaltungen statt, im Vergleich zu 2014 waren es 116, Plan war 120. Die Zahl der Vorträge für die Wirtschaft entwickelte sich von 593 auf 601 (Zielwert beläuft sich auf 600).

Die ACR-Ziele umfassen die Verbesserung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere KMU – durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken, und andererseits die Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbietern von orientierter Forschungs- Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Kompetenz (Forschungseinrichtungen) im Innovationssystem und wurden planmäßig erreicht.

So weist die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) – über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen der Jahre 2014–2016 für 2016 eine Steigerung des Anteiles an KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen auf 45%, gegenüber 40,7% für 2014, auf. Auch der Anteil innovativer

KMU mit Kooperationen konnte laut CIS 2016 von 20,5% für 2014 auf 22,1% für 2016 gesteigert werden.

Im ersten Halbjahr 2019 wird eine neue Ziel- und Leistungsvereinbarung für die folgenden Jahre 2020–2023 erarbeitet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

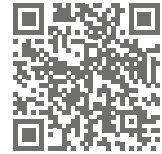
Im Hinblick auf die neue Ziel- und Leistungsvereinbarung ZLV 2020–23 werden die Mittelallokation hinsichtlich Instituten, das Kennzahlenset und der Aufbau der ZLV neu überdacht. dies geschieht im ersten Halbjahr 2019.


Weiterführende Informationen

ACR-Geschäftsbericht

https://www.acr.ac.at/fileadmin/documents/Publikationen/ACR_Jahresbericht_2017_web.pdf

COMET 2013–2017



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>1) FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011):</p> <p>„Weiterentwicklung der Unterstützungsmaßnahmen für Forschungsk Kooperationen, Netzwerke und strategische Allianzen mit Fokus auf Exzellenz und Nachhaltigkeit (wie COMET, Bridge, COIN) und von Modellen der thematisch orientierten Grundlagenforschung (wie CDG)“ S.29</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2013-BMWfJ-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	<p>2013-BMWfJ-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekoooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)</p> <p>2013-BMVIT-GB34.01-M2: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch – Stärkung der Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch Kompetenzzentren (COMET) und spezifisch dafür ausgelegte Programme wie Brückenschlagprogramm der Forschungsförderungsgesellschaft (BRIDGE)</p>

Problemdefinition

Seit Ende der 1990-er Jahre wird in zahlreichen ökonomischen Untersuchungen auf die ungenügende Kooperation zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hingewiesen. Ein hohes wissenschaftliches Potential steht einer relativ geringen Anwendung und Verwertung durch Unternehmen gegenüber. Ein signifikantes Zeichen für eine mangelnde Verwertung der Forschungsergebnisse ist auch die geringe Anzahl an Ausgründungen aus dem akademischen Bereich. Dies hat sich bis dato verbessert, es gibt jedoch nach wie vor Handlungsbedarf.

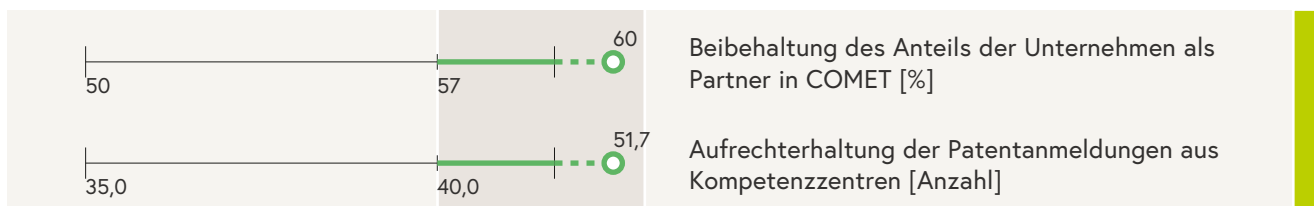
In den letzten Jahren konnte die Basis für eine grundlegende Veränderung der Kooperationskultur zwischen akademischer Forschung und Wirtschaft bei der gemeinsamen Wissensgenerierung und Wissensnutzung gelegt werden.

Es wird eine weitere Vertiefung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angestrebt, die beiden Seiten neue Perspektiven eröffnet.

Die Problematik zeigt sich auch in einer ungenügenden Nutzung des Humanpotentials der Universitäten für wirtschaftliche Tätigkeiten.

Ziele

Ziel 1: ■ Festigung und Weiterentwicklung der Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft



Maßnahmen

1. Förderung von COMET-Zentren (bisher: K1-Zentren und K2-Zentren)	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung von COMET-Projekten (bisher: K-Projekte)	Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	285	282	526	473	1.566
Plan	0	188	955	1.170	1.766	4.079
Transferaufwand	0	0	10.729	25.527	21.769	58.025
Plan	0	3.750	18.100	18.100	30.900	70.850
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	285	11.011	26.053	22.242	59.591
Plan	0	3.938	19.055	19.270	32.666	74.929
Nettoergebnis	0	-285	-11.011	-26.053	-22.242	-59.591
Plan	0	-3.938	-19.055	-19.270	-32.666	-74.929

Erläuterungen

Die Zahlungen der Fördermittel (Transferaufwand) erfolgten entsprechend dem tatsächlichen Mittelbedarf der Geförderten und wurden daher später ausgezahlt als ursprünglich geplant. Auf Grund der langen Projektlaufzeiten sind Auszahlungen bis ins Jahr 2022 geplant. Über die Gesamtlaufzeit der Verträge wird ein Aufholen der Verzögerung erwartet. Die tatsächlich abgerechneten Abwicklungskosten des COMET-Programms (Werkleistungen) liegen deutlich unter der vertraglich vereinbarten Obergrenze und unterschritten deutlich die Planzahlen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch die Förderung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Rahmen von Kompetenzzentren und -projekten verringert sich für die beteiligten Unternehmen der finanzielle Aufwand zur Gewinnung von

Forschungsergebnissen im Ausmaß der gewährten Förderungen. Die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen entsprechen vom Betrag her somit etwa den finanziellen Auswirkungen des Bundes.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das COMET-Programm besteht seit dem Jahr 2008. Die Ausschreibungen im Berichtszeitraum 2013–2017 wurden wie geplant durchgeführt, die Zielsetzung einer Beibehaltung des Anteils von Unternehmenspartnern und einer Aufrechterhaltung der Anzahl von Patentanmeldungen wurde dabei jeweils überplanmäßig erreicht und letztere um nahezu 30% gesteigert. In Hinblick auf die Ergebnisse der begleitenden Evaluierung (Wirkungsanalyse 2015 des österreichischen Kompetenzzentrenprogramms COMET, AIT, Joanneum Research 2015) kann die Wirkung des Gesamtvorhabens als „zur Gänze eingetreten“ bewertet werden.

Die kooperative Forschung in den COMET-Zentren leistete demnach einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Innovations-Outputs der an den Zentren beteiligten Unternehmen: 87% der befragten Unternehmen haben seit 2010 zumindest eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation eingeführt, bei 65% dieser Unternehmen waren diese Innovationen durch die Beteiligung an COMET initiiert. Bei den wissenschaftlichen Partnern führte die Beteiligung an COMET vor allem zu einer Vertiefung bestehender Forschungsthemen und ermöglichte einen Know-how-Transfer im Sinne von Aufgreifen und Umsetzen relevanter Fragestellungen von Unternehmen, der ansonsten nicht möglich gewesen wäre. Insbesondere COMET-Projekte leisteten einen deutlichen Beitrag zur Etablierung längerfristiger Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen und einer Erhöhung des F&E-Budgets in Unternehmen. Im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen K_plus und K_ind konnte die Internationalisierung der COMET-Zentren bedeutend ausgebaut werden, was einen deutlichen Mehrwert für österreichische Unternehmenspartner und Wissenschaftspartner gestiftet hat. Sowohl für die beteiligten österreichischen Unternehmen als auch die beteiligten österreichischen Wissenschaftspartner eröffnet die Beteiligung internationaler Partner den Zugang

zu neuen Methoden und Verfahren, hochqualifizierten Humanressourcen und zu F&E-Infrastruktur, der ansonsten nicht möglich gewesen wäre.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Aufbauend auf den Ergebnissen der Wirkungsanalyse wurde das COMET-Programm im Jahr 2016 weiterentwickelt. Dabei wurden die beiden Programmlinien K1- und K2-Zentren zu einer Programmlinie „COMET-Zentren“ zusammengeführt und eine neue Programmlinie „COMET-Module“ geschaffen.

Weiterführende Informationen

Wirkungsanalyse 2015 des österreichischen Kompetenzzentrenprogramms COMET

<https://repository.fteval.at/273/>

Eurostars-2 (Art. 185-Initiative zur Unterstützung Forschung betreibender KMU)



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (März 2011): Unmittelbarer Beitrag zum Ziel „noch stärkere österreichische Beteiligung an europäischen Förderprogrammen“ (Seite 41) sowie „Aktivierung der KMU in ihrer Forschungs- und Innovationsleistung“ (Seite 27).</p> <p>Regierungsprogramm 2017 – 2022: Unmittelbarer Beitrag zur Maßnahme „Forschungsförderung auf Europäischer Ebene“ (Seite 77).</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

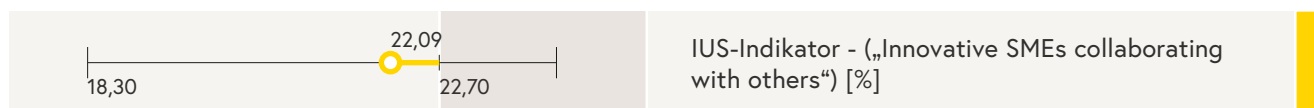
Problemdefinition

- Innerhalb der KMU bilden die forschungsintensiven KMU eine sehr dynamische Untergruppe, die einen wichtigen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung leistet, und deren Potentiale durch grenzüberschreitende Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung noch besser ausgeschöpft werden können. Die Überwindung der Barrieren zur transnationalen Zusammenarbeit im Bereich Forschung und Entwicklung solcher KMU soll durch das Programm EUROSTARS wesentlich erleichtert werden.
- Die Initiative fokussiert auf transnationale Kooperationen von „forschungsintensiven KMU“ = KMU mit mindestens 10 % F&E-Anteil am Umsatz bzw. am Personal.
- Die Initiative Eurostars wurde bereits in der Phase von 2008–2013 erfolgreich umgesetzt (Initiative gemäß Art. 169 bzw. Art. 185; 33 Teilnehmerstaaten; gesamtes Fördervolumen im Rahmen von zehn Cutoff-Dates fast 500 Millionen Euro, davon fast 400 Millionen Euro Beitrag der Eurostars-Teilnehmerstaaten (Österreich:

- ca. 16,3 Millionen Euro), 100 Millionen Euro EU-Top-Up; die Initiative hat die Erwartungen deutlich übertraffen, die Mitgliedstaaten haben deutlich mehr eingesetzt, als ursprünglich in Aussicht gestellt.
- Insgesamt zeigt die bisherige Nachfrage, sowohl europaweit, als auch in Österreich (insgesamt 3541 eingereichte Projekte bei Eurostars-1, davon 316 mit österr. Beteiligung), dass sehr großer Bedarf nach einer derartigen Maßnahme besteht. Die Nachfrage konnte in der Phase von Eurostars-1 (insgesamt europaweit 781 geförderte Projekte, davon 63 mit österr. Beteiligung) nur teilweise befriedigt werden.
 - Resonanz und Beteiligung Österreichs waren insgesamt also durchaus zufriedenstellend; 3,8% des gesamten Fördervolumens der Eurostars-Mitgliedstaaten wurden von Österreich finanziert bzw. gingen (erweitert um den EU-Top-Up) an österr. Projektteilnehmer (zum Vergleich: Rückflussindikator bei Horizont 2020 für Österreich liegt bei 2,6%).
 - Dementsprechend soll das Programm mit leichten Adaptionen nun in der Periode 2014–2020 fortgesetzt werden (= Eurostars-2)
 - Die Europäische Kommission beauftragte im Jahr 2010 ein Midterm-Assessment, das im Wesentlichen ein klar positives Bild zeichnete; auf dieser Grundlage sprach sich der Europäische WBF-Rat am 31/05/2012 für eine Fortführung von Eurostars in der Periode 2014–20 aus. Im Zuge der EUREKA-Ministerkonferenz (Anm.: die Initiative Eurostars ging von der Europäischen Forschungsinitiative EUREKA aus; die Abwicklung erfolgt über das EUREKA-Sekretariat) im Juni 2013 wurde das Grundsatzpapier zu Eurostars-2 formal beschlossen („Budapest-Dokument“). Im Juni 2013 verabschiedete die EUREKA-High-Level-Group die „General Implementing Guidelines“ zu Eurostars-2 („Ankara-Dokument“). Auf dieser Grundlage erfolgte schließlich im Juli 2013 die Publikation des Kommissionsvorschlags zu Eurostars-2, gemeinsam mit einem „Impact Assessment“. Ende Juli 2013 forderte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten schließlich auf, bis 30/11/2013 auf Ministerebene finanzielles Commitment betreffend Eurostars.2 abzugeben (dieses Schreiben langte allerdings erst Mitte September im BMWFJ ein).

Ziele

Ziel 1: ■ **Stärkung der transnationalen Innovationskooperationen von österreichischen forschungsintensiven KMU**



Maßnahmen

1. Förderung österreichischer Eurostars-Teilnehmer

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	19	19	20	20	78
Plan	0	19	19	20	20	78
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	10	10
Plan	0	7	7	7	7	28
Werkleistungen	0	232	222	282	247	983
Plan	0	175	175	175	175	700
Transferaufwand	0	3.558	3.404	4.259	3.684	14.905
Plan	0	3.500	3.500	3.500	3.500	14.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	3.809	3.645	4.561	3.961	15.976
Plan	0	3.701	3.701	3.702	3.702	14.806
Nettoergebnis	0	-3.809	-3.645	-4.561	-3.961	-15.976
Plan	0	-3.701	-3.701	-3.702	-3.702	-14.806

Erläuterungen

Bei Eurostars handelt es sich um ein 7-jähriges Programm (entspricht dem 7-jährigen EU-Planungszyklus), mit je zwei Cutoff-Dates (CoD) pro Jahr (= insgesamt 14 CoDs; CoD = Deadlines bei exakt gleichbleibenden Ausschreibungsbedingungen). Die Laufzeit ist von Anfang 2014 bis Ende 2020. Details für 2014–17 siehe Tabelle, in jedem Jahr sind die kumulierten Ergebnisse von zwei CoDs enthalten (also insgesamt CoDs 1–8; mittlerweile liegen auch die Ergebnisse von CoD 9 für 2018 vor).

Insgesamt entsprechen die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen weitgehend den vorab geschätzten Planungen und konnten bei den Förderungen auf Grund der erfolgreichen österreichischen Teilnahme am internationalen Programm teilweise sogar übererreicht werden, was durch freiwerdende Restmittel aus der Vorphase (Eurostars-1) budgetär möglich wurde. Die Förderungen werden zu ca. 75 % aus dem nationalen Budget finanziert. Ca. 25 % entstammen dem sogenannten EU-Top-Up gemäß Art. 185-Initiative (kommt aus Mitteln von Horizont 2020), d. h. die in der dargestellten Phase 2014–17 aufgewandten nationalen Mittel in Höhe von 14,905 Millionen Euro resultieren in tatsächlichen Förderungen für die österreichischen Projektteilnehmer/innen in Höhe von 18,428 Millionen Euro, da zusätzlich 3,523 Millionen Euro an EU-Mitteln (EU-Top-Up) hinzukommen. Dies hat allerdings Auswirkungen auf die Abwicklungskosten der FFG (Werkleistungen des Vorhabens). In den FFG-Ausführungsverträgen fallen Euro-

stars-Projekte in die Kategorie Abwicklungskosten (entspricht dem Transferaufwand bis max. 5%). Allerdings ist in der WFA-Ex-ante-Aufstellung bei der Inbezugsetzung von Transferaufwand und Werkleistungen insofern ein Irrtum passiert, als dort die Werkleistungen auf die nationale Fördersumme bezogen wurden, während richtigerweise die Inbezugsetzung auf die Gesamtfördersumme (also inklusive EU-Top-Up-Mittel) hätte erfolgen sollen. Die Plantabelle sah deshalb systematisch zu niedrige Werte vor; die nunmehrigen Ist-Werte beziehen sich auf den real gebundenen Transferaufwand zuzüglich EU-Top-Up. Für die externe Auditierung der österreichischen Beteiligung bei Eurostars-2 wird in den jährlichen Ausführungsverträgen seit 2017 separat ein Betrag von (max.) 10.000 Euro budgetiert und seitens der FFG hierfür verwendet. Diese Kosten sind im Sachaufwand angegeben. Sonstiger Sachaufwand ist nicht angefallen, der tatsächliche Sachaufwand liegt also unter der Kostenschätzung.

Zusammenfassend kann – angesichts der erfolgreichen österreichischen Beteiligung – von einer bislang sehr zufriedenstellenden Entwicklung in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen berichtet werden. Zusätzlich positiv wirkt der EU-Top-Up, der die österreichischen Fördermittel durch externe Mittel erhöht.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wichtigste Ergebnisse aus „Eurostars Joint Programme ex post Impact Assessment“ (fertiggestellt im Dezember 2017; betrifft das Vorprogramm Eurostars-1, das von 2008–13 gelaufen ist; die Ergebnisse beziehen sich auf die gesamteuropäische Teilnahme und sind für Österreich ebenso zutreffend (und auch auf die Phase von Eurostars-2 gleichermaßen anwendbar, da zwischen Eurostars-1 und Eurostars-2 keinerlei wesentliche Änderungen erfolgten):

- generell praktisch durchgehend sehr positive Wirkung des Programms auf die teilnehmenden KMUs im Hinblick auf strategische internationale Zusammenarbeit und deren Wirkung auf die F&E-Performance der Unternehmen. Hinzu kommt
- 87% der „Main Partner“ (= forschungstreibende KMU) berichten über erfolgreiche Kommerzialisierung
- bei über 50% der „Main Partner“ erfolgte diese Kommerzialisierung entweder innerhalb der Projektlaufzeit oder binnen zwei Jahren nach Projektende
- 65% der teilnehmenden KMUs berichten zudem über eine Zunahme der Beschäftigung im Unternehmen seit Projektende
- 60% der teilnehmenden KMUs berichten über ein erfolgtes Umsatzwachstum.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Eurostars-2 ist ein erfolgreiches Programm mit 7-jähriger Laufzeit (2014–2020; entspricht dem 7-jährigen EU-Planungszyklus) für die Förderung grenzüberschreitender Forschungskooperationsprojekte forschungstreibender KMU.

An Eurostars-2 nehmen 36 Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) teil, was einen optimalen Kooperationsrahmen für grenzüberschreitende F&E-Projekte bietet.

In Österreich (BMDW) wurde für die Teilnahme an Eurostars-2 ein jährliches Projektbudget in Höhe von 3,5 Millionen Euro reserviert. Der österreichische Anteil an den gesamten nationalen Fördermitteln belief sich (kumuliert die Vertragssummen der CoDs 1–9 betrachtet) auf 16,6 Millionen Euro (bzw. inklusive EU-Top-Up auf ca. 22 Millionen Euro), was einem internationalen Anteil von ca. 4% entspricht (der Anteil liegt noch deutlich über dem erfolgreichen österreichischen Rückfluss-Anteil bei Horizont 2020). Die 25-prozentige Fördermittelerhöhung durch den EU-Top-Up ist zusätzlich positiv hervorzuheben. 83 der erfolgreichen Projekte erfolgten mit österreichischer Beteiligung. Insgesamt wurden bis Mitte 2018 insgesamt 899 Projekte genehmigt.

Betrachtet man die Maßnahmenebene, so wurde sowohl die Teilnahme Österreichs an der Initiative an sich erfüllt, als auch die Teilnahme Österreichs an ausnahmslos allen Cutoff-Dates. Was die Zielsetzung in Bezug auf die Projektanzahl betrifft, so wurde – auf Grund der 7-jährigen Programmlaufzeit – ein Zielwert bis zum Ende des Programmes angegeben (bei zwei CoDs/Jahr sind dies insgesamt 14 Cutoff-Dates), und zwar ein Wert von 100–120 österreichischen Projektteilnahmen. Nach nunmehr neun Cutoff-Dates liegt die österr. Teilnahme bei 112 Beteiligungen in 83 Projekten. Eine lineare Extrapolierung auf 14 CoDs ergäbe 174 österreichische Beteiligungen

bei 129 Projekten bis Ende 2020. Damit würde auch die obere Grenze des angenommenen Zielwertspektrums überschritten – konsequenterweise wird deshalb die bisherige Zielerreichung als «überplanmäßig erreicht» angegeben (Bezogen auf die acht Cutoff-Dates nur für Jahre 2014–17 gilt analog: 103 Beteiligungen in 76 Projekten – Extrapolierung ergäbe 180 österreichische Beteiligungen in 133 Projekten).

In Bezug auf die Zielgröße «Anteil der innovativen KMU mit Innovationskooperationen an allen KMU» weist der letzte verfügbare Wert für 2016 einen Wert von 22,09 auf. Man liegt damit leicht unter dem angestrebten Zielwert von 22,70, der ex ante in sehr ambitionierter Weise gewählt wurde (Österreich lag damals EU-weit an 2. Stelle – als Zielwert wurde das Überschreiten des Wertes des damals führenden Landes – dies war damals UK mit einem Wert von 22,68).

Der Wert von 22,70 wurde nicht gänzlich erreicht; trotzdem konnte eine weitere Steigerung von 20,52 auf 22,09 registriert werden – was bei dem bereits hohen Niveau durchaus als Erfolg gewertet wird. Deshalb wurde die Zielkriterienenerfüllung mit «überwiegend erreicht» angegeben (der letzte verfügbare obere Schwellenwert für UK als Vergleichsland liegt bei 24,70, deshalb wurde dieser Wert als oberer Schwellenwert gewählt).

Die Betreuung von u. a. Eurostars in Österreich durch FFG-EIP war explizites Element der «Evaluierung der Umsetzung von Horizont 2020, EUREKA, CoSME und EEN». Insgesamt wird in dieser Evaluierung eindeutig empfohlen (z. B. cit. Executive Summary, S. vi, siehe Link), «die aktive Positionierung von Eurostars weiter zu forcieren». Im Zuge dieser Evaluierung war auch die bisherige Einschätzung des Zielerreichungsgrades für die gegenständliche Eurostars-2-WFA Gegenstand der Untersuchung. Seit der Evaluierung ist wiederum eine deutliche Erhöhung des Indikators (auf 22,09) feststellbar. Allerdings erscheint den Evaluatoren die Indikatorenwahl nicht optimal, da Eurostars nicht das

einziges Programm ist, welches Veränderungen in diesem Wert bewirkt, sondern auch Änderungen des rein nationalen Innovationskooperationsverhaltens sowie sonstige transnationale Kooperationen Änderungen in diesem Wert verursachen. Bei einer allfälligen Programmfortsetzung nach 2020 wäre laut Evaluatoren allenfalls über eine geänderte Zielindikatorwahl nachzudenken.

Insgesamt wird aus den Zielerreichungen der beiden Teilkomponenten (Zielwert Innovationskooperationen überwiegend erreicht; Zielwert Maßnahmenebene extrapoliert überplanmäßig erreicht) subsumiert, dass die insgesamt Zielerreichungen für das Programm «zur Gänze eingetreten» sind.

Zweifelsohne handelt es sich bei Eurostars-2 insgesamt um ein für Österreich sehr erfolgreiches Programm, das von den innovativen KMU sehr geschätzt und nachgefragt wird, und welches – auch gemäß den externen Befunden/Evaluierungen – fortgeführt und forciert werden soll.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Nachfolgeprogrammentwicklung erfolgt in gesamt-europäischer Abstimmung, der nicht vorausgegriffen werden kann, die die bisherigen Erkenntnisse der teilnehmenden Staaten bestmöglich reflektieren wird.

Für die allfällige Nachfolgephase wird ein WFA-Ziel-Indikator angestrebt, der die Zielerreichung des Programms adäquater darstellen kann.

Weiterführende Informationen

Evaluierung der Umsetzung von Horizon 2020, EUREKA, CoSME und EEN in Österreich

<https://www.bmdw.gv.at/>

[WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/
Publikationen/Documents/Evaluierung_H2020_EUREKA_
COSME_EEN.pdf](#)

Interim Evaluation of the Eurostars-2 Joint Programme

https://ec.europa.eu/research/evaluations/pdf/report_interim_evaluation_eurostars2_051011.pdf

Forschungskompetenzen für die Wirtschaft – Ausführungsvertrag 2013



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

In der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011): „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ (S.28 ff.) wurde aufgezeigt, dass das Ausmaß an Interaktionen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft als eines der entscheidenden Defizite im österreichischen Innovationssystem gesehen wurde und dass diesem seit den 1990er Jahren mit unterschiedlichsten Programmen (z. B. COMET) begegnet wurde. Um die erreichten Erfolge nicht zu gefährden, war es notwendig, die bisherigen Maßnahmen optimiert fortzusetzen und eine Steigerung von Innovationen durch eine stärkere Nutzung der (wissenschaftlichen) Forschungsbasis auch für KMU zu gewährleisten. Das Ziel, die Barrieren und Schwellenängste von Unternehmen, insbesondere KMU, für Kooperationen mit Wissenschaft/Forschung abzubauen und den Zugang zu externen Ressourcen zu erleichtern, sollte mit der Maßnahme „den Ausbau von Initiativen zur Stärkung der Humanpotentiale im Bereich der angewandten Forschung und Stärkung der intersektoralen und internationalen Mobilität“ erreicht werden.

Das Programm Forschungskompetenzen für die Wirtschaft, bei dem Konsortien von Universitäten/Fachhochschulen gemeinsam mit KMU die Höherqualifizierung der MitarbeiterInnen in den Unternehmen vorantreiben, setzt diese Maßnahme um und trägt damit dazu bei, dass Barrieren und Schwellenängste von Unternehmen in der Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen abgebaut werden können.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMWFJ-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

2013-BMWFJ-UG 33-W3:

Bessere Nutzung des in Österreich vorhandenen Potentials an Fachkräften, insbesondere durch Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung, Technologie und Innovation.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2013-BMVIT-GB34.01-M3:

Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Stärkung der Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch Kompetenzzentren (COMET) und spezifisch dafür ausgelegte Programme wie Brückenschlagprogramm der Forschungsförderungsgesellschaft (BRIDGE) Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTIKooperationen)

Problemdefinition

Bildung, Forschung und Innovation stellen die entscheidenden Elemente für das Entwicklungspotential von wissensbasierten Ökonomien darstellen. Beispiel hierfür sind die global innovativsten Länder, wie etwa die nordischen Staaten, die Schweiz, Deutschland oder die USA, die auch in der Wirtschaftskrise ihre Zukunftsinvestitionen in Forschung, Technologie, Innovation und Bildung gestärkt haben.

In der Systemevaluierung der österreichischen Forschungsförderung und –finanzierung, die 2009 den Schlussstein eines mehrjährigen Diskussions- und Analyseprozesses bildete, wurden Offenheit, Lernen und Mobilität als Leit-

linien einer neuen Innovationspolitik benannt. Als Mängel in Österreich wurden insbesondere die Übersetzung vom Bildungs- ins Innovationssystem sowie die unzureichende Ausschöpfung verfügbarer Humanpotentiale identifiziert.

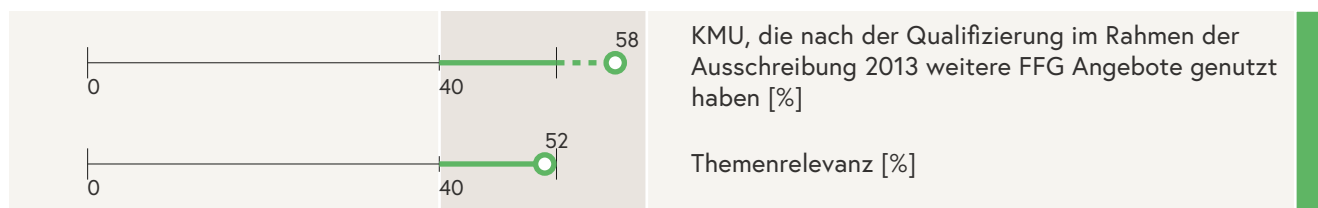
Mit dem Förderschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ werden vom BMWFJ seit 2011 die Forderungen der Systemevaluierung betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung aufgenommen und zur Erreichung des Zieles der gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung „Nachhaltige Reform des österreichischen Bildungswesen“ beigetragen.

Ziele

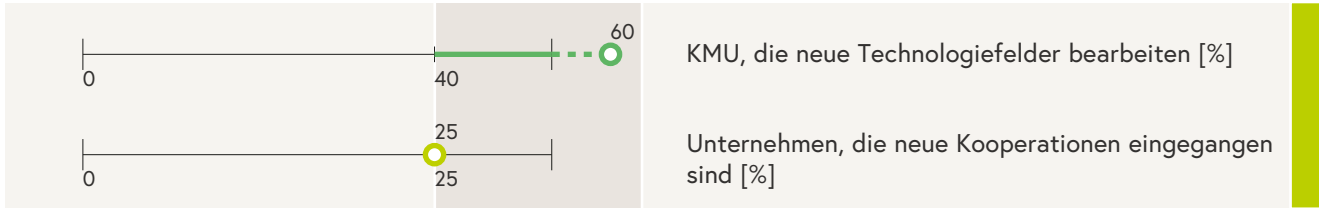
Ziel 1: Erleichterung des Zugangs zu Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für österreichische KMU



Ziel 2: Besserer Überblick von KMU über für sie relevante Technologiefelder



Ziel 3: ■ Erhöhung der Innovations- & Nachfragekompetenz in zukunftsrelevanten Technologiefeldern über die Qualifizierung von Mitarbeitenden



Maßnahmen

1. Förderung von Qualifizierungsseminaren	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Förderung von Qualifizierungsnetzen	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	150	170	100	100	0	520
Plan	25	150	150	150	110	585
Transferaufwand	0	1.697	2.939	571	0	5.207
Plan	250	1.500	1.500	1.500	1.100	5.850
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	150	1.867	3.039	671	0	5.727
Plan	275	1.650	1.650	1.650	1.210	6.435
Nettoergebnis	-150	-1.867	-3.039	-671	0	-5.727
Plan	-275	-1.650	-1.650	-1.650	-1.210	-6.435

Erläuterungen

Die Förderungsmittel (Transferaufwand) wurden nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, da auf Grund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Neu) die Ausschreibung vorzeitig geschlossen werden musste. Im Jahr 2017 wurden keine weiteren Mittel benötigt. Die Restmittel wurden für nachfolgende Ausschreibungen eingesetzt.

Die Abwicklungskosten wurden um 65 Tausend Euro unterschritten und liegen somit unter der vertraglich vereinbarten Obergrenze.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Auf europäischer Ebene wurde zur Erreichung der in der Europa 2020 Strategie definierten Wachstumsziele die engere Vernetzung der Bereiche Bildung, Forschung und Innovation als zentral angesehen. Die Notwendigkeit,

entsprechend qualifizierte Menschen für den Innovationsstandort zur Verfügung zu stellen, spiegelte sich auch in den Strategiepapieren der österreichischen Innovationspolitik wider.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), nunmehr Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), im Jahr 2011 mit dem Förderschwerpunkt „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ eine Maßnahme gesetzt, um die Forderungen betreffend Ausweitung des Innovationsbegriffs und Förderung der Humanressourcen-Entwicklung in Österreich zu unterstützen.

Die Ausschreibungen im Berichtszeitraum wurden wie geplant durchgeführt. Die Zielsetzung des Programms, Unternehmen (primär KMU) im systematischen Aufbau und in der Höherqualifizierung ihres vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals zu unterstützen und gleichzeitig unternehmensrelevante Forschungsschwerpunkte an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen zu verankern, konnte überwiegend erreicht werden. Die im Programmdokument genannten Indikatoren sind jedoch gemäß Zwischenevaluierung 2015 (durchgeführt von KMU Forschung Austria) teilweise sehr vage formuliert und kaum operationalisierbar und daher schwer zu erheben. Es wurde daher in der Folge eine Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren vorgenommen, die ab dem Ausführungsvertrag 2015 zum Tragen kommt.

In den Qualifizierungsseminaren konnte der angestrebte Zielzustand von geförderten Projekten nicht zur Gänze erreicht werden. Dies ist einerseits auf ein sehr kurzes Ausschreibungsfenster im Beobachtungszeitraum zurückzuführen, da auf Grund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Neu) die Ausschreibung vorzeitig geschlossen werden musste. Andererseits war die Nachfrage nach den Qualifizierungsseminaren im Vergleich zu den beiden anderen Programmlinien geringer.

Mit einem Re-Design und einer wesentlichen Vereinfachung der Programmlinie ab der 4. Ausschreibung (Ausführungsvertrag 2016) konnte die Nachfrage erheblich gesteigert werden, sodass seither die bereitgestellten Budgetmittel bereits vor Ablauf der Ausschreibungsfrist vollständig ausgeschöpft werden.

Insgesamt wurde im Rahmen der Zwischenevaluierung 2015 festgestellt, dass das Programm die Lücke im Förderportfolio gut ergänzt, dass nachhaltige Netzwerke zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen entstanden sind, Forschungseinrichtungen sowie Unternehmen von der Netzwerkbildung profitiert haben, Universitäten und Fachhochschulen Themen aufgegriffen haben, die sie ohne das Programm „Forschungskompetenzen für die Wirtschaft“ nicht in ihre Forschungsarbeit aufgenommen hätten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Bei der Durchführung der Zwischenevaluierung 2015 wurden folgende drei wesentliche Optimierungsvorschläge identifiziert:

- (1) Die Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren
- (2) Die Fördermittel, die für die Programmlinie Qualifizierungsseminare bereit stehen, wurden in den ersten Ausschreibungen nicht ausgeschöpft, obwohl das Format, das sich an Fördereinsteiger richtet, auch für diese Zielgruppe sehr geeignet scheint
- (3) Kommunikationsaktivitäten sollten verstärkt werden, um einen höheren Bekanntheitsgrad zu erreichen

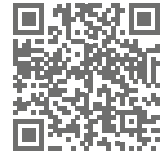
Die Verbesserungsvorschläge wurden in den auf die Evaluierung folgenden Ausführungsverträgen berücksichtigt. Neben der Überarbeitung der Zielformulierungen und Indikatoren wurde im Ausführungsvertrag 2016 ein Re-Design der Programmlinie Qualifizierungsseminare umgesetzt, sodass eine Ausschöpfung des Programms ab der 4. Ausschreibung sichergestellt ist. Ebenso wurden die Kommunikationsaktivitäten durch die FFG verstärkt.

Weiterführende Informationen

Homepage der FFG

<https://www.ffg.at/forschungskompetenzen-fuer-die-wirtschaft>

Wissenstransferzentren und Verwertung geistiger Schutzrechte (Programm gemäß Sonderrichtlinie 2013–2018)



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu mittel-
und langfristigen
Strategien**

Die Bedeutung des Wissenstransfers in die Unternehmen sowie eine stärkere Nutzung der wissenschaftlichen Forschungsbasis wird in der EU-Strategie „Europa 2020“ und im Nationalen Reformprogramm Österreichs zur Umsetzung der Europastrategie ebenso betont, wie in der FTI-Strategie der Bundesregierung („Der Weg zum Innovation Leader“, 2011). Diese hat sich zum Ziel gesetzt, die bisherigen Maßnahmen zur Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers von der Wissenschaft in die Wirtschaft mit erhöhter Wirkungsdynamik fortzusetzen und die strategisch orientierte Zusammenarbeit u. a. durch die Einrichtung von Wissenstransferzentren weiter zu stärken. BMBWF und BMDW haben deshalb gemeinsam ein modular aufgebautes Wissenstransfermodell „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“ entwickelt, das eine optimierte Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die wirtschaftliche Praxis und damit die Generierung von Wertschöpfung in Österreich zum Gegenstand hat. Es erfasst die Verwertung jener F&E-Ergebnisse, die nicht bereits von Unternehmenskooperationen im Rahmen von Christian Doppler Labors, dem österreichischen Kompetenzzentrenprogramm COMET oder dem Programm Research Studios Austria (FFG) oder von anderen bestehenden Kooperationen zwischen Wirtschaft und Universitäten erfasst sind und unterstützt damit die wirtschaftliche Verwertung von „reinen“ universitären Erfindungen, die für den österreichischen Wirtschafts- und Forschungsstandort von Nutzen sind.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2013-BMWF-UG 31-W5:

Sicherstellung eines hohen Grads an Spitzenforschung sowie einer aktiven Teilnahme am europäischen Forschungsraum durch Einwerbung von Forschungsmitteln aus dem Forschungsrahmenprogramm

2013-BMWFJ-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Problemdefinition

Gesellschaftliche Herausforderungen und zunehmender globaler Wettbewerb erfordern verstärkte Wissensproduktion auf höchstem Niveau und innovative Produkte und Dienstleistungen, um adäquate Lösungen zu entwickeln und auf den Märkten bestehen zu können. Exzellente Universitäten als Wissensquellen auf der einen Seite und innovative Unternehmen auf der Verwertungsseite sind wichtige Voraussetzungen dafür. Insbesondere eine aktive Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und eine rasche Umsetzung von universitären Erfindungen auf den Märkten sichert kompetitive Vorteile, steigende Wertschöpfung, Arbeitsplätze und damit Wohlstand. Eine derzeit bestehende Barriere für eine entsprechende aktive und effiziente Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft stellt die Nichtexistenz einer abgestimmten und organisationsübergreifende Anlauf- bzw. Kontaktstellen an den Universitäten dar, die dazu beiträgt, dass Kontakte zwischen Universitäten und Wirtschaft leichter und schneller hergestellt werden und die als Teil eines strategischen Netzwerks zusätzliche Kontakte zwischen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Wirtschaft auf- und ausbaut.

BMW und BMWFJ haben deshalb gemeinsam ein modular aufgebautes Wissenstransfermodell „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“ entwickelt, das im Rahmen virtueller Wissenstransferzentren eine optimierte Überführung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die wirtschaftliche Praxis und damit die Generierung von Wertschöpfung in Österreich zum Gegenstand hat. Das Programm erfasst die Verwertung jener F&E-Ergebnisse, die nicht bereits von Unternehmenskooperationen im Rahmen von Christian Doppler Labors, den Kooperationsprogrammen COMET oder Research Studios Austria (Programm der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG) bzw. von anderen bestehenden Kooperationen zwischen Wirtschaft und Universitäten erfasst sind. Gefördert werden sollen somit reine „Universitätserfindungen mit Kooperationsschwerpunkt“, womit bewusst am Beginn der Wertschöpfungskette angesetzt werden soll: Denn

das Ende der Grundlagenforschung stellt jenen entscheidenden Zeitpunkt dar, an dem die Entwicklung der universitären Erfindungen zu einer späteren Innovation beginnen soll (Motto „Von der Grundlagenforschung zum Markt“), um die bestehenden realen Verwertungschancen schnellstmöglich und bestmöglich zu verbessern.

Erst in der weiteren Umsetzungskette werden diese wirtschaftlich erfolgversprechenden Projekte durch Gründungsinitiativen z. B. der aws „PreSeed“ und „Seedfinancing“ – sofern der Gründungsgedanke überwiegend besteht – unterstützt. Allerdings muss ein Forschungsergebnis nicht zwingend in eine Unternehmensgründung führen. Lizenzierungen bzw. der Verkauf von Patenten werden in vielen Fällen bevorzugt, auch da gibt es ein entsprechendes Angebot der Beratung durch die aws. Damit setzt die Wertschöpfungskette ebenfalls weiter fort.

Durch strategische Steuerung im Rahmen des Programms sollen nach außen hin sichtbare und wahrnehmbare Wissenstransferzentren geschaffen werden, welche auf bestehende universitäre Strukturen aufbauen, diese durch eine erhöhte abgestimmte Kooperation ausschließlich im Wissens- und Technologiebereich weiter stärken und dadurch die Attraktivität gegenüber Unternehmen sowie die Kooperationsintensität mit der Wirtschaft erhöhen sollen. Zusätzlich sollen Anreize für die Universitäten gesetzt werden, speziell Patente bzw. Erfindungen mit hohem Verwertungspotential, strategisch und in Einklang mit den in den Leistungsvereinbarungen verankerten Schutzrechts- und Verwertungsstrategien der Universität weiter zu entwickeln.

Ziele

Ziel 1: ■ Strategieentwicklung für geistige Eigentumsrechte (IPR) an Universitäten professionalisieren

	Professionalisierung der Strategieentwicklung einer umfassenden Nutzung geistiger Eigentumsrechte (IPR) an Universitäten
	Grundsatzentscheidungen auf Leitungsebene verbessern hinsichtlich Anzahl und fachliche Ausrichtung von IPR

Ziel 2: ■ Inter- und transdisziplinäre Forschung und Entwicklung an Universitäten und mit Unternehmen stärken

	Umsetzung der vielfältigen Aufgaben der Technologietransferkoordinationen in den Wissenstransferzentren
	Professionalisierung des Wissenstransfers und Vernetzung der Universitäten durch Wissenstransferzentren
	Umsetzung der Aufgaben des thematischen Wissenstransferzentrums Life Sciences

Ziel 3: ■ Organisationsübergreifende Synergien entwickeln und aufbauen

	Entwicklung von WTZ übergreifenden Maßnahmen
	Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Wissens- und Technologietransfer
	WTZ übergreifender Aufbau von Infrastruktur und Kompetenz im Wissens- und Technologietransfer

Ziel 4: ■ Verwertungspotential von universitären F&E Ergebnissen erweitern

	WTZ Technologietransferkoordination für Unternehmensanfragen und -kooperationen aufbauen
	Maßnahmen zur Sichtbarkeit der Wissenstransferzentren in den Regionen entwickeln

Ziel 5: ■ Wissenstransfer im Bereich Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) und Kunst darstellen und mit anderen Forschungsdisziplinen verknüpfen

	Querschnittscharakter des Themas betont
--	---

Maßnahmen

1. Förderung von Kooperationsprojekten zu den im Programm festgelegten einschlägigen Schwerpunkten im Bereich Wissens- und Technologietransfer	Beitrag zu Zielen 2, 4, 5
2. WTZ Technologietransferkoordinationen aufbauen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5
3. Universitäre Patentförderung (Finanzierung durch BMWF)	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Universitäre Prototypenförderung (Finanzierung durch BMWFJ)	Beitrag zu Zielen 2, 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	112	286	373	291	225	1.287
Plan	200	200	350	300	250	1.300
Transferaufwand	0	1.660	2.722	4.126	4.215	12.723
Plan	600	4.150	4.500	3.800	3.250	16.300
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	112	1.946	3.095	4.417	4.440	14.010
Plan	800	4.350	4.850	4.100	3.500	17.600
Nettoergebnis	-112	-1.946	-3.095	-4.417	-4.440	-14.010
Plan	-800	-4.350	-4.850	-4.100	-3.500	-17.600

Erläuterungen

Die vorliegenden IST Zahlen entsprechen den jährlichen Zusagebudgets für die Programm-Module bis 2017, die an die aws – als Abwicklungsstelle – von den Ressorts überwiesen wurden. Die Sonderrichtlinie und damit auch die Laufzeit des Programms wurde bis Ende 2018 geplant und kalkuliert. Die Differenz von 3.590.000 Euro stand für 2018 noch zur Verfügung. Auf Grund noch laufender Projekte werden die finalen Ergebnisse und Kosten frühestens 2020 vorliegen und dann abgerechnet.

Mit Programmstart mussten erst die Programmstrukturen aufgebaut werden, weshalb es in den einzelnen Programmjahren 2013–2017 zu Budgetverschiebungen, denen die Programmjury und die Ressorts zugestimmt haben, gekommen ist. Insgesamt kam es während der Programmlaufzeit aber zu abnehmenden Abwicklungskosten. Die Transferleistungen entwickelten sich gegenläufig, nahmen also zu, sobald die Formierung der einzelnen WTZs abgeschlossen war. Es gab keine Abweichungen über die Gesamtdauer des Programms, das Budget wurde nach Plan eingehalten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Der thematische Schwerpunkt GSK, EEK & Kunst macht in allen drei regionalen WTZs einen großen Teilbereich aus. Dadurch wird einerseits der Querschnittscharakter des Themas betont, andererseits sind die Aktivitäten aber auch wenig spezifisch. Auch ein Modul zum „Gender Empowerment“ wird vom WTZ Ost hier verortet, das unter

anderem Workshops zu geschlechtsspezifischen Unterschieden im Zusammenhang mit Technologietransfer und zur Sicherstellung eines einheitlichen Basis Gender-Know how innerhalb des WTZ beinhaltet. Genderrelevante Aspekte, die in der Entwicklung und Umsetzung von Projekten, Formaten oder Events mitgedacht werden sollen, wurden gesammelt und Empfehlungen dazu erarbeitet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Bedeutung des Wissenstransfers aus der akademischen Forschung in die Unternehmen sowie eine stärkere Nutzung der wissenschaftlichen Forschungsbasis wird in der EU-Strategie „Europa 2020“ und im Nationalen Reformprogramm Österreichs zur Umsetzung der Europastrategie ebenso betont, wie in der FTI-Strategie der

Bundesregierung („Der Weg zum Innovation Leader“), der „Open Innovation Strategie“, der „IPR Strategie“ und im aktuellen Regierungsprogramm. Allen Strategien gemeinsam ist das Ziel, die bisherigen Maßnahmen zur Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers von der Wissenschaft in die Wirtschaft mit erhöhter Wirkungsdynamik fortzusetzen und die strategisch orientierte Zusammenarbeit u. a. durch den konsequenten Ausbau der Aufgaben der Wissenstransferzentren weiter zu stärken.

Das 2013 von BMBWF und BMDW partnerschaftlich entwickelte Pilotprogramm „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“ hat dafür den Grundstein gelegt und seine Ziele überplanmäßig erreicht, was auch in einer externen Evaluierung bestätigt wird.

Der USP des Programms lag v. a. darin, dass das Förderinstrumentarium auf österreichische Universitäten und Forschungseinrichtungen insgesamt und deren Synergiepotentiale abstellte, um Kompetenzen im Wissens- und Technologietransfer aus- und aufzubauen sowie Netzwerkbeziehungen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu intensivieren und Verwertungspotentiale zu erweitern. Dabei wurden sowohl die Technischen und Medizinischen Studienrichtungen als auch die Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK), Erschließung und Entwicklung der Künste (EEK) und Kunst Schwerpunkte österreichweit miteingeschlossen. Mittlerweile fokussiert der Begriff „Transfer“ nicht mehr allein auf dem technologischen Transfer, sondern vielmehr auf einer „dialogischen Vermittlung und Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Gesellschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik“.

Mit Komponenten des Wissens- und Technologietransfers, die vom bestehenden Fördersystem bisher nicht erfasst wurden, richtete sich das Programm nicht darauf aus, bestimmte Transferprojekte oder kleine Gruppen von Transferpartner/-innen aus Wissenschaft und Wirtschaft zu unterstützen, sondern adressierte entsprechend der identifizierten Erfolgsfaktoren den Wissenstransfer an den Universitäten im Allgemeinen und schloss dabei eine Verbesserung der bestehenden Transferinfrastruktur und der immateriellen Umfeldbedingungen (z. B. Anreizsysteme, Verfügbarkeit von Vorbildern etc.) genauso ein, wie die Transferkultur innerhalb der Universitäten und zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Darüber hinaus wurden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Basis der in den Wissenstransferzentren gemachten Erfahrungen für Studierende, Forschende sowie

Mitarbeitende der WTZs bzw. der Technologie-Transferstellen der Universitäten entwickelt.

Den Schwerpunkten des Regierungsprogramms 2017–2022 im Bereich Wissenstransfer entsprechend ist die Zielsetzung beider Ressorts eine Fortführung dieser Aufbauarbeiten. Dadurch sollen die entstandenen Netzwerke der universitären Wissenstransferzentren über die Universitäten hinaus weiter gestärkt und dadurch die Profilbildung von Hochschulen vorangetrieben werden. Die bisher erfolgreich durchgeführten Aufbauarbeiten des Programms werden mit einem zusätzlichen MINT-Schwerpunkt bereichert und durch Mittel der Nationalstiftung in den nächsten drei Jahren konsequent weiterentwickelt.

Wie in der Zwischenevaluierung von Convelop 2017 deutlich gezeigt, ist Community Building kein Prozess, der in wenigen Jahren abgeschlossen ist. Die bisher aufgebauten Netzwerke müssen daher gefestigt und weiter ausgebaut werden, um die hervorragenden bisherigen Ergebnisse nicht in ihrem Bestand zu gefährden und darüber hinaus zu hebeln.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Im Zuge der Weiterführung des Programms soll das bisher entwickelte Angebot konsolidiert und auf jene Bereiche konzentriert werden, die sich im Zuge der Arbeiten als besonders produktiv erwiesen haben: Ausbau der Infrastrukturprojekte, Forcierung der Schwerpunkte GSK, EEK und Kunst Schwerpunkte und Erweiterung um einen MINT Schwerpunkt. Weiters sollen die Vorgaben zur jährlichen Einreichung der Kooperationsvorhaben sowie zum Berichtswesen neu überdacht werden, um die damit verbundenen administrativen Aufwendungen zu reduzieren.

Weiterführende Informationen

Zwischenbericht zum Förderprogramm „Wissenstransferzentren und IPR Verwertung“

<http://docplayer.org/82816135-Zwischenbericht-zum-foerderprogramm-wissenstransferzentren-und-ipr-verwertung.html>

Weiterführende Programminformationen

<https://bmbwf.gv.at/forschung/national/programme-schwerpunkte/wissenstransferzentren-und-ipr-verwertung/>

Förderprogramm COIN – Cooperation & Innovation 2013+2014



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu mittel-
und langfristigen
Strategien**

Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der FEI-Leistung der KMU mit Sitz in Österreich. Dabei sollen auch die Kooperationen mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen (FH) forciert werden.

Die FTI-Strategie der Bundesregierung (März 2011) sieht in den Bereichen der außeruniversitären Forschung und der Forschungsinfrastruktur als Ziele vor, dass die internen Strukturen der Forschungseinrichtungen durch Reformen gestärkt und an neue Anforderungen angepasst werden und dass die Profilbildung der Unis und der außeruniversitären Einrichtungen als Träger der Forschungsinfrastrukturen eine optimale Abdeckung von Stärken und Synergieeffekten in der Nutzung garantieren sollen.

Das Förderprogramm COIN – Cooperation & Innovation soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen, die Innovationsleistung von KMU, insbesondere das Auslösen von Innovationen, die neu für den Markt bzw. für die Unternehmen sind (COIN-Netzwerke/ COIN-Net), und andererseits eine Verbesserung und Stärkung der Forschungs-, Technologie- und Innovations- (FTI-) Strukturen von Forschungseinrichtungen und FHs auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber Unternehmen zu erzielen (COIN-Aufbau).

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2013-BMVIT-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2013-BMWfJ-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2013-BMWFJ-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekoooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

Österreich weist im EU Vergleich (Innovation Union Scoreboard) zwar einen hohen Anteil von innovierenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) auf, zeigt aber, dass bei der Entwicklung von Marktneuheiten und bei für Unternehmen neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen Unternehmen mit Sitz in Österreich, vor allem KMU, einen Aufholbedarf haben.

Eine Barriere dafür besteht darin, dass den KMU vielfach die Ressourcen fehlen um systematisch neue Entwicklungen voranzutreiben und ihr Innovationspotential zu nutzen.

Weiter ist festzustellen, dass Unternehmen, die neue Produkte und Verfahren (weiter)entwickeln bzw. Marktneuheiten einführen dies öfter und besser im Rahmen von Innovationskooperationen erreichen. Kooperation von Unternehmen mit externen Partnerinnen und Partnern (anderen Unternehmen Zulieferern, Mitbewerber, Unternehmen der gleichen Branche; aber auch Kooperation mit Partnern aus Wissenschaft und Bildung) korrelieren eng mit dem Erfolg von Innovationsvorhaben.

Diese positiven Effekte von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Kooperationen im Sinne von Umsetzung von Wissen in Innovation hängen einerseits von der Absorptionskapazität der beteiligten Unternehmen und andererseits von den Kapazitäten und der Kompetenz der Kooperationspartner/innen wie Universitäten, Transfereinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen etc. ab.

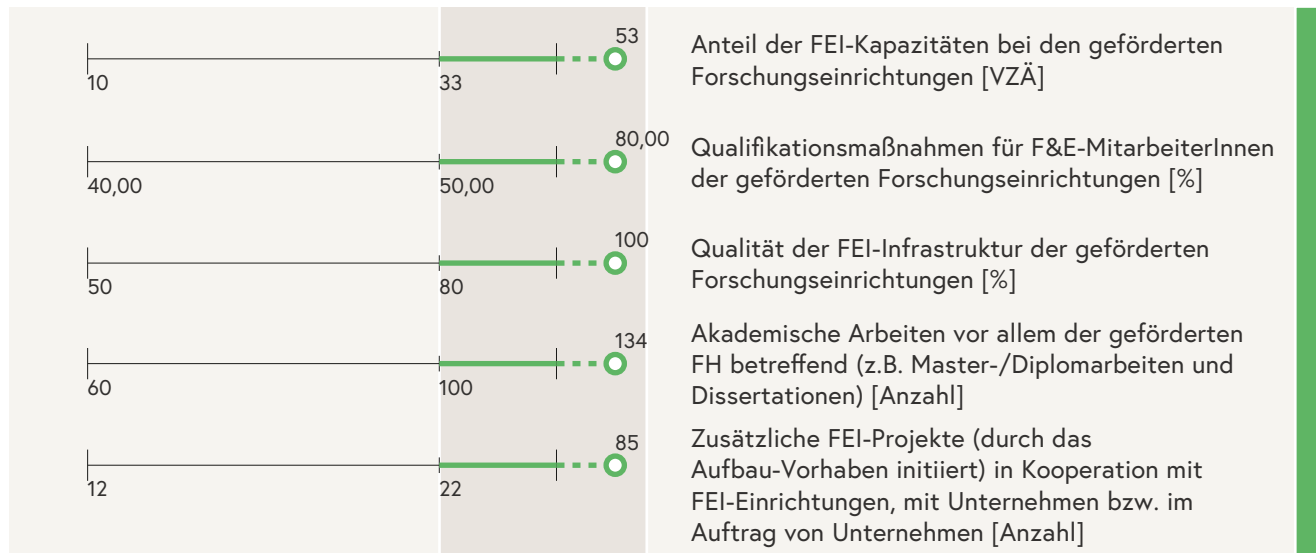
Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der FEI-Leistung der KMU mit Sitz in Österreich. Dabei sollen auch die Kooperationen mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen (FH) forciert werden.

Die Initiative COIN – Cooperation & Innovation soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beitragen, die Innovationsleistung von KMU, insbesondere das Auslösen von Innovationen, die neu für den Markt, bzw. für die Unternehmen sind (COIN-Net), und andererseits eine Verbesserung und Stärkung der Forschungs-, Technologie- und Innovations- (FTI-) Strukturen von Forschungseinrichtungen und FHs auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber Unternehmen zu erzielen (COIN-Aufbau).

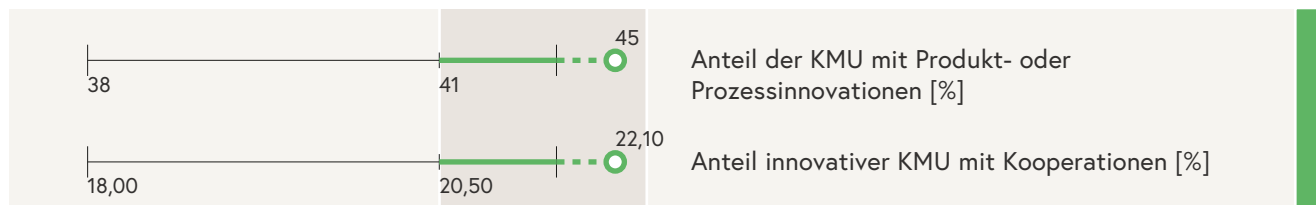
COIN ist bis Ende 2014 eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV).

Ziele

Ziel 1: ■ Entwicklung und Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbietern von orientierter FEI-Kompetenz



Ziel 2: ■ Innovationsfähigkeit von KMU durch Kooperationen in Netzwerken



Maßnahmen

1. COIN-Aufbau	Beitrag zu Ziel 1
2. COIN-Netzwerke (inklusive EraSME und Dienstleistungsinnovationen)	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	69	77	78	66	58	348
Plan	75	225	225	150	0	675
Transferaufwand	0	402	4.936	1.145	456	6.939
Plan	0	2.500	3.000	3.000	500	9.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	69	479	5.014	1.211	514	7.287
Plan	75	2.725	3.225	3.150	500	9.675
Nettoergebnis	-69	-479	-5.014	-1.211	-514	-7.287
Plan	-75	-2.725	-3.225	-3.150	-500	-9.675

Erläuterungen

COIN-Aufbau wurde gemeinsam vom BMVIT und dem BMDW finanziert, wobei der Anteil des BMDW drei Millionen Euro und der Anteil des BMVIT 4,5 Millionen Euro beträgt. Das anteilige Budget des BMVIT ist Teil der WFA „Förderprogramme zum Thema Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft“ und wird daher in einer gesonderten WFA-Evaluierung dargestellt, weshalb die oben angeführte Ergebnisrechnung nur das Budget des BMDW abbildet. An einer Verbesserung dieser Vorgangsweise bei gemeinsam finanzierten Programmen wird derzeit gemeinsam mit dem BMVIT gearbeitet. Das BMVIT ist ab 2015 aus budgetären Gründen nicht mehr an einer Mitfinanzierung von COIN beteiligt.

Das Programm COIN ist grundsätzlich planmäßig gelaufen. Die Programmziele wurden trotz geringerem Kostenaufwand erreicht.

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit einem Auszahlungsbudget für den Transferaufwand zu COIN 2013+2014 (5.Ausschreibung (AS) COIN-Aufbau, 7.AS COIN-Netzwerke inklusive Dienstleistungen (DL), 15.AS COIN-EraSME) in der Höhe von insgesamt neun Millionen Euro gerechnet.

Tatsächlich wurde ein Transferaufwand in der Höhe von insgesamt 7.321.900 Euro für COIN 2013+2014 eingesetzt. Im Detail sind das: Für COIN-Aufbau drei Millionen Euro

(der Anteil des BMVIT von 4,5 Millionen Euro wird in einer gesonderten WFA-Eval dargestellt). Für COIN-Net 3,93 Millionen Euro gegenüber 4,5 Millionen Euro Planbudget. Für COIN-EraSME 0,4 Millionen Euro gegenüber 1,5 Millionen Euro Planbudget.

Davon sind Zahlungen in der Höhe von 383.521 Euro (Coin-Aufbau und EraSME) in dieser Ergebnisrechnung nicht darstellbar, welche 2018 und 2019 durchgeführt werden.

Das restliche Delta in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung hat sich aus folgenden Gründen ergeben:

Bei EraSME (transnationale Netzwerkprojekte) konnte, als Ergebnis eines transnationalen Bewertungsprozesses, nur ein transnationales EraSME-Projekt gefördert werden. Da kurzfristig ein deutscher Netzwerkpartner ausgefallen ist, konnte das ursprünglich förderbare 2. Projekt nicht durchgeführt werden. Damit wurden rund 1,1 Millionen Euro nicht ausgeschöpft.

Bei COIN-Net konnten zehn Projekte mit über 80 PartnerInnen aus allen Bundesländern, davon 71% Unternehmen (vor allem KMU), in der Höhe von 3,93 Millionen Euro gefördert werden. Auf Grund der tatsächlich vertraglich gebundenen Mittel mit den FördernehmerInnen wurde das Planbudget damit um 0,56 Millionen Euro unterschritten.

Die tatsächlich abgerechneten Abwicklungskosten von COIN 2013+2014 (Werkleistungen) in der Höhe von insgesamt 380.521 Euro (5,2%) liegen deutlich unter der vertraglich vereinbarten Obergrenze von 7,5% der Fördermittel. Für 2018 ist noch eine anteilige Zahlung für Werkleistungen von 31.897 Euro zu berücksichtigen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Als Kennzahl für COIN-Net wurde die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) herangezogen. Diese weist über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen (2014–2016) eine Steigerung des Anteiles an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Produkt- oder Prozessinnovationen auf 45%, gegenüber 40,7% für 2014, auf. Auch der Anteil innovativer KMU mit Kooperationen

konnte laut CIS 2016 von 20,5% für 2014 auf 22,1% für 2016 gesteigert werden.

Mit COIN konnte entsprechend der Zielsetzungen des Programms einerseits eine Verbesserung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere (KMU) – durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke/COIN-Net und EraSME), und andererseits die Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei AnbieterInnen von orientierter Forschungs- Entwi-

cklungs- und Innovations- (FEI-) Kompetenz (Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen) (COIN-Aufbau), erreicht werden.

Mittels strukturierter Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung in Innovationsnetzwerken (national/COIN-Net und international/EraSME) konnte die Innovationsleistung und auch die Kooperationsfähigkeit von KMU erhöht werden. Ein COIN-Netzwerk besteht durchschnittlich aus sieben Partnern.

Im Rahmen von COIN-Aufbau werden unmittelbar keine Unternehmen gefördert. Mittelbar konnte aber mit der Förderung des Kompetenzauf- bzw. -ausbaues von AnbieterInnen der angewandten Forschung (wie Fachhochschulen, außeruniversitären bzw. kooperativen Forschungseinrichtungen) eine Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener FEI-Leistung für Unternehmen erzielt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Verstärkung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft.

Die Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (März 2011) sieht die Aktivierung der KMU in ihrer Forschungs- und Innovationsleistung sowie die Erhöhung der Kooperationsintensität von Unternehmen und die Stärkung der strategisch orientierten Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft vor.

COIN hat im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beigetragen einerseits die Innovationsfähigkeit von Unternehmen – insbesondere KMU – durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken (COIN-Netzwerke/COIN-Net inklusive EraSME-international) zu verbessern und andererseits die Kompetenzen und Funktionen bei AnbieterInnen von orientierter Forschungs- Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Kompetenz (Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen-FH) im Innovationssystem (COIN-Aufbau) zu stärken.

Für die 5. Ausschreibung von COIN-Aufbau wurde ein Budget von insgesamt 7,5 Millionen Euro, davon 3 Millionen Euro BMDW und 4,5 Millionen Euro BMVIT, eingesetzt.

Damit konnten 11 COIN-Aufbau-Projekte mit insgesamt 17 PartnerInnen und einem ausgelösten Gesamtprojektvolumen von ca. 11 Millionen Euro gefördert werden.

Für die 7. Ausschreibung COIN-Net (nationale Netzwerke) und den 15.call EraSME (internationale Netzwerke) wurde ein Budget von rund 4,4 Millionen Euro vom BMDW eingesetzt. Damit konnten 11 Netzwerkprojekte, davon ein internationales, mit insgesamt 80 PartnerInnen und einem ausgelösten Gesamtprojektvolumen von über 8 Millionen Euro gefördert werden.

Mit der Förderung des Kompetenzauf- bzw. -ausbaues von AnbieterInnen der angewandten Forschung (wie Fachhochschulen, außeruniversitären bzw. kooperativen Forschungseinrichtungen) im Rahmen von COIN-Aufbau konnte eine Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener FEI-Leistung für Unternehmen erzielt werden.

So wurden von den 17 PartnerInnen der geförderten Forschungseinrichtungen 85 Folgeprojekte (durch das Vorhaben initiiert) in Kooperation mit Forschungseinrichtungen sowie mit bzw. im Auftrag von Unternehmen durchgeführt, womit der Zielwert von 22 Projekten weit überschritten wurde. Außerdem wurden zahlreiche Qualifikationsmaßnahmen für F&E-MitarbeiterInnen in den geförderten Forschungseinrichtungen durchgeführt. Der

Anteil an FEI-Kapazitäten bei den geförderten Forschungseinrichtungen (gemessen in Vollzeitäquivalenten) wurde mit plus 53 deutlich erhöht (Zielzustand plus 33).

Insgesamt wurde durch die Förderung im Rahmen von COIN-Aufbau eine deutliche Verbesserung der Qualität der FEI-Infrastruktur der Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen erzielt.

Mittels strukturierter Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung in Innovationsnetzwerken (national/COIN-Net und international/EraSME), konnte die Innovationsleistung und auch die Kooperationsfähigkeit von KMU erhöht werden.

Als Kennzahl für COIN wurde die Innovationserhebung der Statistik Austria – Community Innovation Survey 2016 (CIS 2016) herangezogen. Diese weist über die Innovationsaktivitäten der europäischen Unternehmen (2014–2016) eine Steigerung des Anteiles an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Produkt- oder Prozessinnovationen von 45 % gegenüber dem Zielwert von 40,7 % (2014) auf. Auch der Anteil innovativer KMU mit Kooperationen konnte laut CIS 2016 von 20,5 % (2014) auf 22,1 % für 2016 gesteigert werden.

Eine externe Evaluierung zur „Forschungsförderung für Fachhochschulen in Österreich“ (Technopolis, Mai 2015) bestätigt, dass neben dem Programm FHplus vor allem die Programmlinie COIN-Aufbau wesentlich zum nachhaltigen Kompetenzaufbau und zur Profilbildung in der angewandten Forschung und Entwicklung beigetragen haben.

Insgesamt handelt es sich bei COIN um ein erfolgreiches Programm, dessen Ziele, wie oben beschrieben, überplanmäßig erreicht wurden und sowohl von den innovationsaffinen KMU als auch den Forschungseinrichtungen nachgefragt wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

COIN

<https://www.ffg.at/programm/coin-cooperation-and-innovation>

Förderung kreativwirtschaftsbasierter Innovationen – aws impulse



Finanzjahr

2015

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

1) Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011): „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“

„Die Innovationspolitik in Österreich setzt aber noch zu sehr auf ein eng gefasstes, technologisches Innovationskonzept, das zu wenig auf die nicht technologischen Aspekte wie organisatorische Innovationen, Dienstleistungskonzepte oder neue Business-Modelle eingeht. Dabei ist auch der steigenden Bedeutung der NutzerInnen und KonsumentInnen bei der Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen gerecht zu werden“. (S. 26).

„Der Fokus liegt daher aufbauend auf den Stärkefeldern der österreichischen Wirtschaft auf (...) der Verbreiterung der Innovationsaktivitäten aller Unternehmen, insbesondere aber der Klein- und Mittelbetriebe (KMU), der stärkeren Nutzung des Potentials der Kreativwirtschaft, der substantiellen Anhebung des Innovationsniveaus (...)“. S. 26

2) Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich (2016): 2016 wurde unter Federführung des nunmehrigen BMDW unter breiter Einbindung der Akteure in einem mehrmonatigen Co-Creation Prozess eine Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich erarbeitet, die die Marschroute bis 2025 festlegen soll.

3) Den allgemeinen Rahmen in Österreich bildet das Regierungsprogramm 2018–2022, das folgende Punkte zum Themenbereich nicht-technologische Innovationen enthält:

- Förderung von Geschäftsmodellinnovationen im Fördersystem stärker berücksichtigen (S. 83)
- Innovative, neue Geschäftsmodelle und Technologien im Sinne der gesellschaftlichen Entwicklung ermöglichen (S. 81)
- Nichttechnologische, gesellschaftliche Innovation und Social Entrepreneurship stärker in Förderprogramme miteinbeziehen (S. 79)
- Erleichterung des Zugangs von KMU zu Förderungen durch Verankerung eines breiteren Innovationsbegriffs in Richtlinien und Förderkriterien (S. 136).

4) Den europäischen Rahmen bildet die auf zehn Jahre angelegte Wachstums- und Beschäftigungsstrategie der EU, „Europa 2020“, in der sich die Innovationsorientierung als Grundgedanke in einer sehr breiten Weise durchzieht. Die Verwirklichung der Innovationsunion wurde als eine der sieben Leitinitiativen von Europa 2020 deklariert. Hierzu kann die Kreativwirtschaft einen wesentlichen Beitrag leisten und ist daher einer der Schwerpunkte:

- Siehe Mitteilung der Kommission KOM(2010) 546, S. 4, Punkt 9: „Wir müssen unsere Stärken in der Gestaltung und im kreativen Bereich besser zur Geltung bringen. Wir müssen auf soziale Innovationen setzen.“
- Mitteilung der EK 2014 „For a European Industrial Renaissance“: unterstreicht die Rolle der Kreativwirtschaft als einer der zentralen Sektoren, um die EU aus der Wirtschaftskrise zu bringen.
- Studie der EK 2016 „Boosting the competitiveness of cultural and creative industries for growth and jobs“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag) 2015-BMFWF-UG 33-W1:
Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag) 2015-BMFWF-GB33.01-M1:
Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

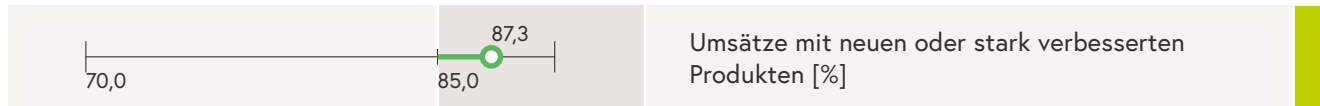
Die Kreativwirtschaft ist selbst ein wichtiger Faktor der österreichischen Wirtschaft (siehe 6. KWB 2015; 10% der Unternehmen, 4% der Beschäftigten, 4% der Bruttowertschöpfung). Die Kreativwirtschaft hat weiters eine hohe innovationspolitische Relevanz, die sich jedoch weniger durch ihren Beitrag zur Generierung von technischem Wissen manifestiert, sondern vielmehr durch den beträchtlichen Wissens- und Technologietransfer, der von ihr ausgeht. Die Unternehmen der Kreativwirtschaft sind auf Grund der für sie typischen sehr kleinteiligen und projektorientierten Organisationsformen Vorreiter hinsichtlich neuer Arbeitsrealitäten und damit auch ein wichtiger Impulsgeber für die Wirtschaft. In Zeiten, wo im Wettbewerb der globalen Märkte nicht nur Kostenfaktoren für den Erfolg am Markt entscheidend sind, wird der Anteil kreativer Leistungen von Produkten, Dienstleistungen und Verfahren immer bedeutsamer. Insbesondere die zunehmende Bedeutung

der nicht-technologischen Innovationen wird in der und durch die Kreativwirtschaft in einem hohen Maße abgedeckt. Dank ihrer hohen Problemlösungskompetenz und starken Innovationsorientierung ist die Kreativwirtschaft Innovationstreiber für andere Branchen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) und leistet einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft (siehe 3. KWB). Die Kreativwirtschaft schafft neue Nutzererfahrungen, womit sie Innovationen stimuliert, anwend- sowie vermarktbar macht.

Fehlende Finanzierung und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko stellen in diesem kleinst- strukturierten Wirtschaftssektor jedoch eine wesentliche Barriere in der Entwicklung und Marktüberleitung von neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen dar.

Ziele

Ziel 1: ■ Entwicklung und Marktüberleitung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen mithilfe von Kreativwirtschaftsleistungen



Maßnahmen

1. Förderung kreativwirtschaftsbasierter Innovationen (aws impulse XS und aws impulse XL) Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	584	675	600	576	0	2.435
Plan	600	600	600	600	0	2.400
Transferaufwand	3.884	5.229	4.525	4.781	0	18.419
Plan	4.900	4.900	4.900	4.900	0	19.600
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	4.468	5.904	5.125	5.357	0	20.854
Plan	5.500	5.500	5.500	5.500	0	22.000
Nettoergebnis	-4.468	-5.904	-5.125	-5.357	0	-20.854
Plan	-5.500	-5.500	-5.500	-5.500	0	-22.000

Erläuterungen

Für die Jahre 2015–2018 wurden für die aws Kreativwirtschaft Mittel in folgender Höhe veranschlagt/ pro Jahr:

- max. 4.300.000 Euro monetäre Förderungsmittel für Unternehmen (aus den beiden Förderungslinien „aws impulse XS“ und „aws impulse XL“)
- max. 600.000 Euro Förderungsmittel in Form von Beratungen etc. (i. e. Realförderung von Unternehmen durch nicht-monetäre Leistungen der aws, z. B. Beratung, Schulungen, Veranstaltungen, Netzwerkaktivitäten...)
- max. 600.000 Euro Abwicklungsentgelt für die aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) für die Durchführung des Förderungsprogramms

Die stärkere Abweichung des Transferaufwands vom Plan beruht darauf, dass im Jahr 2015 entgegen der Planungen nicht zwei Förderungen (im Halbjahresrhythmus), sondern nur eine Förderungsrunde durchgeführt werden konnten. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass der gesamte aws-Technologie-&Innovationsvertrag des Ressorts mit der aws erst mit Mitte 2015 in Kraft getreten ist und somit keine vertragliche Grundlage für die Vergabe von Förderungsmitteln bzw. die Durchführung von Ausschreibungen im ersten Halbjahr 2015 gegeben war.

Im Jahr 2016 wiederum kam es zu überplanmäßigen Bewilligungen auf Grund besonders hoher Einreichzahlen, die auch in Zusammenhang mit der Erstellung der Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich zu sehen sind. Die Veröffentlichung der Kreativwirtschaftsstrategie hat größere Sichtbarkeit und Awareness für das Thema erzeugt, wodurch noch mehr Unternehmen aus dem Umfeld Projekte eingereicht haben.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden die Maximalbudgets von der aws eingehalten und keine großen Abweichungen verzeichnet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie in der WFA angeführt, haben die „impulse“ Förderungen des BMDW Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere auf die Unternehmen aus dem Kreativwirtschaftsbereich:

Wie die Österreichischen Kreativwirtschaftsberichte zeigen, haben sich die Zahlen zu den Innovationseckdaten

der Kreativwirtschaftsunternehmen im Zeitablauf der letzten Jahre verbessert und liegen deutlich über jenen der Grundgesamtheit aller Unternehmen: 91% der Unternehmen der Kreativwirtschaft sind innovationsaktiv, 75% erstellen Produkt- und Dienstleistungsinnovationen, 44% haben innovative Geschäftsmodelle. Rund die Hälfte der Kreativwirtschaftsunternehmen führt Innovationsaktivitäten gemeinsam mit Kooperationspartnern durch. 40%

der Kreativwirtschaftsunternehmen unterstützen andere Unternehmen, insbesondere aus anderen Branchen, bei Innovationen. 87% setzen neue Produkte/Verfahren/Technologien ein, die von anderen Unternehmen entwickelt wurden; 69% nutzen neuartige Softwareanwendungen und Internettechnologien und spielen damit eine wichtige Rolle für die Digitalisierung (Daten aus dem 7. Österreichischen Kreativwirtschaftsbericht). Die positive Entwicklung dieser Kennzahlen über die Jahre lässt darauf schließen, dass die impulse-Förderungen (monetäre & nicht-monetäre Maßnahmen) bei der Zielgruppe ankommen und dort

auch die intendierten positiven Auswirkungen auf deren Innovationsfähigkeit haben. Diese Aussage ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass pro Jahr allein rund 50 Unternehmen eine monetäre Förderung erhalten (und weitere Unternehmen auch mit nicht-monetären Leistungen unterstützt werden). Auf Grund der in Summe über die letzten Jahre sehr hohen Anzahl an geförderten Unternehmen ist daher davon auszugehen, dass die Wirkungen des Programms auf die Gesamtheit der österreichischen Kreativwirtschaft eindeutig positiv sind.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit den „impulse“-Förderungen wurde neues Terrain in der FTI-Politik beschritten, sowohl national als auch teilweise international. Grundlegend ist nämlich ein breiter, nicht-technologisch geprägter Innovationsbegriff, der weit über klassisch naturwissenschaftlich-technische Forschungs-&Entwicklungskategorien hinausgeht und neue Themenfelder des Innovationsbereichs erschließt, die vielfach mit dem Themenfeld Kreativwirtschaft enge Berührungspunkte haben: open innovation, Dienstleistungsinnovationen, social innovation, organisatorische Innovationen, Geschäftsmodellinnovationen & neue Business-Modelle, Startups, Digitalisierung – all dies sind Schlüsselbegriffe. Die Kreativwirtschaft ist somit eine zentrale Treiberin nicht-technologischer Innovationen und bringt als Early Adopter neuer Technologien die Digitalisierung in die KMU. In den impulse-Förderungsprogrammen werden jene Lösungen entwickelt, mit denen (oftmals durch digitale Technologien) neue Geschäftsmodelle, Dienstleistungsinnovationen etc. generiert werden – vielfach mit dem Ziel, einen sozialen, gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen. Die Innovation liegt dabei nicht in der Technologie, sondern in deren Anwendung und Schaffung von etwas Neuem, das für Unternehmen und Gesellschaft von Relevanz ist.

Im Gegensatz zu „klassischen“ FTI-Förderungen, bei denen Österreich bereits über ein breit ausdifferenziertes Instrumentarium verfügt, steckt der Bereich der gezielten Unterstützung nicht-technologischer, anwendungsorientierter Innovation noch in den Kinderschuhen. Gleichzeitig besteht Einigkeit darüber, dass dieser Bereich im modernen Wirtschaftsleben zunehmend an Bedeutung gewinnen und für die künftige Wettbewerbsfähigkeit mitentscheidend sein wird. Dahingehend ist auch das aktuelle Regierungsprogramm zu lesen (siehe Punkt 7.1.), das mehrfach einen stärkeren Fokus auf nicht-technologische, Geschäftsmodell-, und gesellschaftliche Innovation postuliert mit gleichzeitiger Verankerung eines breiten Innovationsbegriffs. Genau diese Stoßrichtung verfolgen daher die „impulse“ Programme zur kreativwirtschaftsbasierten Innovationsförderung des BMDW.

Dass die impulse Förderungen einen großen Bedarf in der österreichischen Wirtschaft abdecken und eine Art „Vakuum“ füllen, zeigt sich auch an den Einreichzahlen: Pro Jahr wurden in Summe über die beiden Förderungslinien rund 400 Projekte eingereicht. Rund 40–50 Projekte pro Jahr konnten mit den verfügbaren Förderungsmitteln tatsächlich gefördert werden.

Sieht man sich den European Innovation Scoreboard (EIS) an, so wird auch hier deutlich, dass Österreich im Bereich der Innovationsaktivitäten Richtung Markt noch Nachholbedarf hat: 2010 lag der Referenzwert für die mit neuen oder stark verbesserten Produkten erzielten Umsätze bei nur 80,1 (EU-Schnitt bei 100). Auf Grund von Maßnahmen wie den impulse-Förderungsprogrammen, die gezielt auf diese Themen fokussieren, konnte Österreich seinen relativen Wert bei diesem Kernindikator deutlich verbessern und liegt nunmehr bei 87,3 (Zahlen 2017). Diese positive Entwicklung weist darauf hin, dass die impulse-Förderungen und andere Maßnahmen im Bereich Innovationsförderung greifen, was sich bei mehreren Faktoren zeigt: Zum einen steigt die Anzahl der Kreativwirtschaftsunternehmen in Relation zur Gesamtwirtschaft an. Dies ist insofern relevant, als die impulse-Förderungen in vielen Fällen von neu gegründeten oder in Gründung befindlichen Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren wirtschaftliche Entwicklung noch prekär ist. In Kombination mit der geringen Anzahl an Konkursen innerhalb dieser geförderten Unternehmen ist daher davon auszugehen, dass die Förderung zu einer positiven Entwicklung der Gesamtunternehmenszahlen (bedingt durch eine finanzielle Risikoabfederung) im Kreativwirtschaftsbereich beiträgt. Zum anderen zeigt sich, dass diese geförderten Unternehmen einige Zeit nach Auslaufen der Förderung auch vielfach bessere Eckdaten aufweisen als andere Unternehmen: Sie haben kürzere Innovationszyklen, haben mehr Produkte/Dienstleistungen auf den Markt gebracht, waren öfter an Innovationen beteiligt, sind besser mit Kooperationspartnern vernetzt und erzielen dadurch letztlich auch höhere Umsätze. All die o. a. Faktoren belegen somit, dass die von der Förderung intendierten Wirkungen sogar überplanmäßig erreicht wurden.

Gleichzeitig macht der Indikator des EIS aber auch deutlich, dass Österreich auf dem Gebiet der Innovationsförderung und Marktüberleitung weiterhin Aufholbedarf hat und weitere Anstrengungen unternommen sollte, um bei „soft & non-tech innovations“ bessere Erfolge zu erzielen und erfolgreiche Innovationsmuster für Unternehmen zu ermöglichen. Daher gilt es, die impulse-Förderungs-

programme in diesem Sinne weiterzuführen, um eine weitere Output-Steigerung und eine Entwicklung Richtung EU-Schnitt anzustreben – und in weiterer Folge auch darüber hinaus (im Sinne des allgemeinen Ziels, Innovation Leader zu werden).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Durch die kreativwirtschaftsbasierten Innovationsförderungen werden nicht nur wie oben beschrieben Innovationsimpulse gehebelt, sondern auch Cross-over-Effekte, die von den Kreativwirtschaftsunternehmen ausgehen, auf die restliche Wirtschaft und das Innovationssystem ausgelöst. Diese Crossover-Effekte gehen dabei weit über ihre eigene Wirtschaftsleistung hinaus und betreffen etwa die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit anderer Branchen oder Beiträge zur Lösung gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen in Bereichen wie Ökologie, soziale Inklusion etc. Der Rat der Europäischen Union (2015) definiert „Crossover-Effekte zwischen dem Kultur- und Kreativbereich und anderen Bereichen als einen Prozess [...], bei dem die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für den Kultur- und Kreativbereich charakteristisch sind mit den Kenntnissen und Fähigkeiten in anderen Bereichen kombiniert werden, um innovative und intelligente Lösungen für die heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu generieren.“ Sowohl von EU-Seite, wo dem Thema Crossovers der Kreativwirtschaft steigende Bedeutung eingeräumt wird, als auch beruhend auf den Erkenntnissen aus den impulse-Förderungen der letzten Jahre deutet daher vieles darauf hin, dass das Thema Kreativwirtschaft noch breiter adressiert werden sollte. Es gilt noch stärker herauszuarbeiten, dass es nicht um die Förderung von Kreativwirtschaft als Selbstzweck geht, sondern um die gezielte Forcierung ihrer Wirkungen als Motor im Innovationssystem und als Katalysator für Transformationsprozesse in der restlichen Wirtschaft durch die gezielte Auslösung und Verstärkung der oben beschriebenen Crossover-Effekte. Ziel ist, die Nutzung und Integration kreativwirtschaftlichen Know-hows entlang der gesamten Wertschöpfungskette und über Branchengrenzen hinweg zu adressieren und sichtbar

zu machen. Es gilt, Kreativwirtschaftsinputs als zentralen Innovations- und Transformationstreiber für alle KMU zu positionieren, um das österreichische Innovationssystem nachhaltig anzuschieben.

Weiterführende Informationen

Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich (BMDW)

https://www.kreativwirtschaft.at/wp-content/uploads/2016/06/Kreativwirtschaftsstrategie_für_Österreich.pdf

Siebenter Österreichischer Kreativwirtschaftsbericht

<https://www.kreativwirtschaft.at/siebenter-oesterreichischer-kreativwirtschaftsbericht/>

Kreativwirtschaftsbarometer (Herbst 2018)

<https://www.kreativwirtschaft.at/wp-content/uploads/2018/10/Kreativwirtschaftsbarometer-Herbst-2018.pdf>

aws Kreativwirtschaft – geförderte Projekte 2015


https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Booklets/aws-Kreativwirtschaft-Gefoerderte-Projekte-2015-DE_WEB.pdf

aws Kreativwirtschaft – geförderte Projekte 2016

https://www.bmdw.gv.at/WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/Publikationen/Documents/AWS_KREATIVWIRTSCHAFT_Booklet2016_WEB_barrierefrei.pdf

High tech-Start up 2013–2014



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben trägt zur Erreichung der Ziele der Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011) im Bereich Unternehmensgründungen bei.</p> <p>Ziele im Bereich Unternehmensgründungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir wollen die Beteiligungs- und Risikokapitalintensität bei Gründungen von technologiebasierten und bei innovativen Unternehmen substanziell erhöhen.• Die Anzahl der wissens- und forschungsintensiven Neugründungen soll bis 2020 um jährlich durchschnittlich 3% gesteigert werden.• Das Wachstum innovativer Unternehmen soll beschleunigt werden.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-UG 33-W2: Steigerung der Neugründung von wissens- und forschungsintensiven Unternehmen
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

Die Gründungsdynamik bei technologiebasierten und innovativen Unternehmen hat noch hohes Entwicklungspotential. Der Anteil an jungen, schnell wachsenden Unternehmen ist im internationalen Vergleich deutlich unterdurchschnittlich. Eine Steigerung der Gründungen und deren Überlebensrate beschleunigen den Strukturwandel in Richtung Wissensgesellschaft. Die Wachstumsdynamik kleiner, offener Volkswirtschaften – wie auch Österreichs – weist eine besonders starke Abhängigkeit von internationalen Entwicklungen auf. Sowohl kurzfristig

auf tretende externe Impulse als auch längerfristige Trends erfordern hohe Anpassungsleistungen.

Mit der HighTech-Start-Up-Förderung wird innovativen JungunternehmerInnen eine nachhaltige Stütze zur Umsetzung von technisch riskanten und wirtschaftlich interessanten Projekten geboten und damit die Überlebensrate der Start Ups verbessert.

Ziele

Ziel 1: ■ Stimulierung von Unternehmensgründungen im Hochtechnologiebereich



Maßnahmen

1. Unterstützung von HighTech Start-Up Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	660	5.380	2.272	52	18	8.382
Plan	2.575	2.630	2.620	415	0	8.240
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	660	5.380	2.272	52	18	8.382
Plan	2.575	2.630	2.620	415	0	8.240
Nettoergebnis	-660	-5.380	-2.272	-52	-18	-8.382
Plan	-2.575	-2.630	-2.620	-415	0	-8.240

Erläuterungen

Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden in voller Höhe ausgeschöpft. Die Gesamtsumme ist etwas höher als geplant, weil zusätzlich Restmittel aus Vorjahren in Höhe von 142 Tausend Euro eingesetzt werden konnten. Die Zahlungen erfolgten entsprechend dem tatsächlichen Mittelbedarf der Geförderten größtenteils in den Jahren 2014 und 2015.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit dem HighTech-Start-up-Programm wurde ein Beitrag zum Ziel der FTI-Strategie, die Anzahl der wissens- und forschungsintensiven Neugründungen bis 2020 um jährlich durchschnittlich 3% zu steigern, geleistet. Zusätzlich wurde mit der Förderung innovativen Jungunternehmens eine nachhaltige Stütze zur Umsetzung von technisch risikanten und wirtschaftlich interessanten Projekten geboten und damit die Überlebensrate der Start Ups verbessert.

Die Projektauswahl und HighTech-Zuordnung erfolgte dabei nicht über die Branche, sondern über den Technologiegehalt des jeweiligen geförderten Projekts im Zuge der technischen Begutachtung durch die FFG. Die Förderung wurde im Rahmen des FFG-Basisprogramms vergeben, wobei verbesserte Förderbedingungen (höherer Barwert, längere Tilgungsfrist für Darlehen) zur Anwendung kommen.

Die Nachfrage hat die vom BMDW zur Verfügung gestellten Mittel deutlich überstiegen, daher wurden zusätzliche Mittel aus dem Basisprogramm-Grundbudget (BMVIT) eingesetzt. In den Jahren 2013 und 2014 konnten insgesamt 34 Projekte aus Mitteln des BMDW und weitere 19 Projekte aus dem Basisprogramm-Grundbudget finanziert werden.

Eine Messung des Erfolgs anhand der in der WFA angegebenen Indikatoren war aus folgendem Grund nicht möglich:

Umsätze und Lizenzerlöse sowie Patentneuanmeldungen werden zwar im Rahmen des jährlichen Wirkungsmonitoring der FFG erhoben, die Monitoringberichte beziehen sich jedoch auf die vier Jahre zuvor abgeschlossenen Projekte. Zum Zeitpunkt der WFA-Evaluierung liegen mit dem Monitoringbericht 2017 daher Ergebnisse über Projekte vor, die im Jahr 2013 abgeschlossen wurden, nicht jedoch über die 2013 und 2014 gestarteten und somit für die WFA relevanten Projekte.

Vor dem Hintergrund der überplanmäßig hohen Projektanzahl und der insgesamt positiven Entwicklung bei der Anzahl der wissens- und forschungsintensiven Neugründungen (vgl. Kennzahl 33.2.1 der Untergliederung 33) wurde die Zielerreichung des Gesamtvorhabens konservativ mit „überwiegend eingetreten“ eingeschätzt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Bezugnahme auf Daten aus dem Wirkungsmonitoring für die WFA-Evaluierung hat sich als nicht zielführend erwiesen. Das gegenständliche Programm wird zwar nicht weitergeführt, die Erfahrungen können jedoch generell für weitere WFAs genutzt werden.

Weiterführende Informationen

Start Up-Förderungen der FFG

<https://www.ffg.at/page/start-up-weitere-informationen>

Innovationsscheck Plus 2013+2014



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Die Bundesregierung hat sich in ihrer FTI-Strategie (März 2011) und auch im derzeitigen Regierungsübereinkommen zum Ziel gesetzt, die „Potentiale der Innovation bei KMU zu aktivieren“. Die Initiative Innovationsscheck Plus soll im Sinne dieser Zielsetzung dazu beitragen, die Unternehmen (KMU) dabei zu unterstützen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Vorhaben zu setzen bzw. effizienter und effektiver durchzuführen und damit nachhaltige FEI-Aktivitäten in KMU anzustoßen.</p> <p>Mit dem Instrument des Innovationsscheck Plus wird insbesondere die (Vor-) Validierung einer Methode, die Arbeiten zur Prototypenentwicklung sowie in vielen Fällen die Durchführung von Produktentwicklungen bis knapp vor der Marktreife gefördert.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind bei Forschung und Entwicklung (F&E) mit Barrieren im Management und in der Absorption von externem Wissen konfrontiert. Dazu kommt, dass Innovationszyklen vielfach kürzer geworden sind und der Druck mit Innovationen rasch auf den Markt zu gelangen („time to market“) gestiegen ist (wichtig ist daher in diesem Zusammenhang die Prototypen- und Produktentwicklung zu unterstützen). Ein weiterer Aspekt ist, dass die KMU vor allem aus Kosten- und Ressourcen-

gründen dabei Unterstützung benötigen um den „richtigen Innovationspfad“ entwickeln zu können.

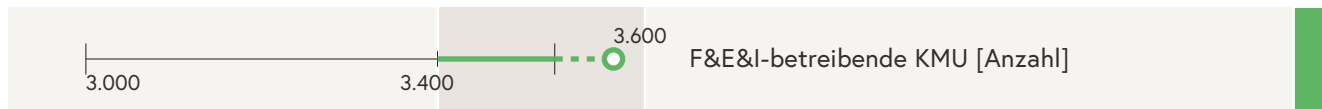
Weiters gilt es vor allem auch Barrieren für Unternehmen, insbesondere von KMU, für Kooperationen mit Wissenschaft und Forschungsinstitutionen abzubauen und den Zugang von innovativen Unternehmen zu externen Ressourcen zu erleichtern sowie die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wurden die Programme zum Innovationsscheck 5.000 Euro am 6.11.2007 und zum Innovationsscheck Plus 10.000 Euro am 22.6.2011 (= IScheck-Programme) gestartet, deren Sonderrichtlinien mit 31.12.2017 befristet sind.

Generell hat die bisherige Erfahrung gezeigt, dass niederschwellige Unterstützungsmaßnahmen sich dabei bewährt haben, wirksame Impulse für das Initiieren von Forschungs- und Innovations (F&I)-Vorhaben bei KMU zu setzen.

Ziele

Ziel 1: Stärkeres Heranführen von KMU an regelmäßige Forschungs-, Entwicklungs- (F&E) bzw. Innovationsleistung



Maßnahmen

1. Innovationsscheck Plus 2013+2014	Beitrag zu Ziel 1
-------------------------------------	-------------------

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	50	84	28	8	0	170
Plan	200	50	100	50	0	400
Transferaufwand	0	1.000	1.500	500	0	3.000
Plan	2.000	500	1.000	500	0	4.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	50	1.084	1.528	508	0	3.170
Plan	2.200	550	1.100	550	0	4.400
Nettoergebnis	-50	-1.084	-1.528	-508	0	-3.170
Plan	-2.200	-550	-1.100	-550	0	-4.400

Erläuterungen

Das Programm zum Innovationsschecks Plus (INSplus) (2013+2014) ist grundsätzlich planmäßig gelaufen. Die Programmziele wurden – trotz geringerem Kostenaufwand als geplant – erreicht.

Das zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA geplante Auszahlungsbudget für den Transferaufwand zum INSplus hat sich reduziert (AV INSplus 2014: von zwei Millionen Euro auf gesamt eine Million Euro) und der Auszahlungsplan verschoben, weshalb Zahlungen erst ab 2014 erfolgt sind. Das Delta beim Transferaufwand in Höhe von eine Million Euro gegenüber der ursprünglichen Budgetplanung ergibt sich auf Grund einer Umschichtung dieser Mittel auf den Folge-Ausführungsvertrag (AV) zum INSplus (2015). Diese Umschichtung wurde von der FFG infolge des Ablaufs der Vertragsdauer zum AV INSplus 2014 (Grund: Verschiebung des Auszahlungsplans) vorgenommen.

Die tatsächlich abgerechneten Abwicklungskosten (Werkleistungen) im Rahmen der gegenständlichen WFA zum INSplus liegen bei rund 6% und damit deutlich unter der vertraglich vereinbarten Obergrenze von 10% der Fördermittel.

Ergebnis der externen Evaluierung der Innovationsscheckprogramme (Innovationsscheck und Innovationsscheck Plus) (convelop 2016/17): Angesichts des relativ geringen Mittlereinsatzes, ist der Umfang der erzielten Effekte des Programms hervorzuheben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Das Wirkungsziel des Innovationsscheck Plus, die Unternehmen (KMU) dabei zu unterstützen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Vorhaben zu setzen bzw. effizienter und effektiver durchzuführen und damit nachhaltige FEI-Aktivitäten in KMU zu stimulieren, wird überplanmäßig erreicht. Wie eine externe Evaluierung (convelop 2016/2017) bestätigt, sind die Innovationsscheckprogramme (Innovationsscheck und Innovationsscheck Plus) zudem gut in die FTI-Strategie des Bundes (März 2011) im Bereich „Potentiale der Innovation aktivieren“ eingebettet und adressieren deren Ziele.

Die Evaluierung belegt, dass mit dem Innovationsscheck Plus ein hoher Anteil an Newcomern (das sind jene Unternehmen, deren erstes genehmigtes FFG-Projekt ein Innovationsscheck Plus ist) mobilisiert wird. Dieser hält sich während der gesamten Programmlaufzeit (Juni 2011 bis Ende 2017) stabil bei rund 50%. Ebenso wurde erhoben, dass rund ein Viertel der Newcomer Folgeprojekte mit Unterstützung der FFG durchführt, und damit nachhaltiges Interesse an FEI-Aktivitäten zeigt.

Darüber hinaus konnte das Evaluierungsteam aufzeigen, dass neue nachhaltige Netzwerke zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen entstanden sind, Forschungseinrichtungen davon profitiert haben ihr Wissen in der Praxis zu erproben, und Unternehmen Innovationen hervorgebracht und wirtschaftlich verwerten konnten, wie es ohne Innovationsscheck nicht möglich gewesen wäre. Ergänzt wurden diese Effekte durch vielfältige Impulse, die Unternehmen und Forschungsein-

richtungen für ihre laufende Arbeit aus den Kooperationen mitnehmen konnten. Beispielsweise eine leichtere Vermarktung neu entwickelter Produkte durch ein „wissenschaftliches Label“, mehr Bereitschaft der Unternehmen mit neuen Ideen zu experimentieren und „Multiplikatoreffekte“ für die Vermarktung neuer Produkte durch die Forschungseinrichtungen mit ihren Publikationen und Konferenzbeiträgen.

Vertiefende Ergebnisse zur Bewertung der F&E-Aktivitäten der Unternehmen, die einen Innovationsscheck bezogen haben, konnten im Rahmen der Evaluierung insbesondere durch die erstmalig erfolgte Verschneidung der erfassten Unternehmen (Innovationsscheck-Beziehenden) mit der F&E-Erhebung der Statistik Austria (Erhebungsjahre 2007/09/11/13) aufgezeigt werden. Obwohl diese Erhebung auf F&E fokussiert, und reine Innovationsaktivitäten darin nicht erfasst werden, haben mindestens 21%, aller neu in der F&E-Erhebung der Statistik Austria erfassten Unternehmen, einen Innovationsscheck bezogen. Die F&E-Ausgaben dieser Unternehmen liegen dabei deutlich über der Förderhöhe des Innovationsschecks.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind bei Forschung und Entwicklung (F&E) mit Barrieren im Management und in der Absorption von externem Wissen konfrontiert. Dazu kommt, dass Innovationszyklen vielfach kürzer geworden sind und der Druck, mit Innovationen rasch auf den Markt zu gelangen („time to market“), gestiegen ist (wichtig ist daher in diesem Zusammenhang, die Prototypen- und Produktentwicklung zu unterstützen). Ein weiterer Aspekt ist, dass KMU vor allem aus Kosten- und Ressourcengründen dabei Unterstützung benötigen, um den „richtigen Innovationspfad“ entwickeln zu können.

Es gilt vor allem auch Barrieren für Unternehmen, insbesondere von KMU, für Kooperationen mit Wissenschaft und Forschungsinstitutionen abzubauen, den Zugang von innovativen Unternehmen zu externen Ressourcen zu erleichtern sowie die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wurden der Innovationsscheck 5.000 Euro am 6.11.2007 und der Innovationsscheck Plus 10.000 Euro am 22.6.2011 gestartet, deren Sonderrichtlinien mit 31.12.2017 befristet waren.

Mit dem Innovationsscheck Plus wenden sich Unternehmen an Forschungseinrichtungen (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen und Universitäten) und bezahlen deren förderbare Leistungen bis zu einer Höhe von maximal 12.500 Euro, nach Zahlung eines 20 Prozentigen Selbstbehalts, mit dem Scheck in der Höhe von bis zu 10.000 Euro (Förderintensität 80%). Gefördert wurde insbesondere die (Vor-) Validierung einer Methode, die Arbeiten zur Prototypenentwicklung sowie die Durchführung von Produktentwicklungen fast bis zur Marktreife.

Das Wirkungsziel Unternehmen (KMU) dabei zu unterstützen, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Vorhaben zu setzen bzw. effizienter und effektiver durchzuführen und damit nachhaltige FEI-Aktivitäten in KMU zu stimulieren, wurde mit dem Innovationsscheck Plus überplanmäßig erreicht.

Wie eine externe Evaluierung (convelop 2016/2017) bestätigt, sind die Innovationsscheckprogramme (Innovationsscheck und Innovationsscheck Plus) zudem gut in die FTI-Strategie des Bundes im Bereich „Potentiale der Innovation aktivieren“ eingebettet und adressieren deren Ziele.

Die Forschungseinrichtungen tragen maßgeblich zum Erfolg des Programms bei, indem sie aktiv auf KMU zugehen, und als Multiplikatoren für Informationen über das Innovationsscheck-Programm fungieren. Deren externe Expertise liefert wertvolle Beiträge zur Qualitätssteigerung der Vorhaben.

Ein Budgeteinsatz von rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr ermöglichte etwa 150 Innovationsschecks Plus. Angesichts des relativ geringen Mitteleinsatzes ist der Umfang der erzielten Effekte des Programms hervorzuheben.

Die externe Evaluierung belegt, dass mit dem Innovationsscheck Plus ein hoher Anteil von rund 50% an Newcomern (das sind jene Unternehmen, deren erstes genehmigtes FFG-Projekt ein Innovationsscheck Plus ist) mobilisiert wird. Der Innovationsscheck war auch mit einer Hebelwirkung für die Forschungs- und Innovationsausgaben dieser Zielgruppe verbunden. Ein Viertel der Newcomer führt Folgeprojekte mit Unterstützung der FFG durch und zeigt damit nachhaltiges Interesse an FEI-Aktivitäten.

Darüber hinaus konnte aufgezeigt werden, dass neue nachhaltige Netzwerke zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen entstanden sind, Forschungseinrichtungen davon profitiert haben, ihr Wissen in der Praxis zu er-

proben, und Unternehmen Innovationen hervorgebracht und wirtschaftlich verwerten konnten, wie es ohne Innovationsscheck nicht möglich gewesen wäre.

Vertiefende Ergebnisse zur Bewertung der F&E-Aktivitäten der Unternehmen die einen Innovationsscheck bezogen haben, konnten im Rahmen der Evaluierung insbesondere durch die erstmalige Verschneidung der erfassten Unternehmen (Innovationsscheck-Beziehenden) mit der F&E-Erhebung der Statistik Austria (Erhebungsjahre 2007/09/11/13) aufgezeigt werden. Obwohl diese Erhebung auf F&E fokussiert und reine Innovationsaktivitäten darin nicht erfasst werden, haben mindestens 21% aller neu in der F&E-Erhebung der Statistik Austria erfassten Unternehmen einen Innovationsscheck bezogen. Die F&E-Ausgaben dieser Unternehmen liegen dabei deutlich über der Förderhöhe des Innovationsschecks.

Das Evaluierungsteam (convelop 2016/17) hat daher eine Weiterführung der Innovationsscheck-Programme (Innovationsscheck 5.000 Euro und Innovationsscheck Plus 10.000 Euro) empfohlen.

Die Ergebnisse dieser Evaluierung sind in ein neues Format eingeflossen, dass der Empfehlung folgt, das bisherige Format des Innovationsscheck plus sowohl in der Höhe der maximalen Fördersumme, als auch mit einem Selbstbehalt (20%) weiterzuführen.

Mit dem „InnovationsScheck mit Selbstbehalt“ steht seit 2.1.2018 eine gemeinsame Programmlinie des BMDW und des BMVIT für KMU zur Verfügung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

InnovationsScheck mit Selbstbehalt 2018

<https://www.ffg.at/programm/Innovationsscheckmit-Selbstbehalt>

Kreativwirtschaftsscheck (KWS)



Finanzjahr 2015

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Regierungsprogramm 2013–2018 hält in Kapitel 01 „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“ fest (Seite 8), die Wirtschaft mit Innovationen weiterentwickeln zu wollen, konkret durch die Stärkung der Kreativwirtschaft.

Die FTI-Strategie der Bundesregierung (2011; siehe <https://www.bmdw.gv.at/WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/Innovation/Initiativen/Documents/FTI-Strategie.pdf>) hält im Zusammenhang KMU und Kreativwirtschaft fest (Seite 26), dass die Innovationspolitik in Österreich noch zu sehr auf ein eng gefasstes, technologisches Innovationskonzept setzt, das zu wenig auf die nicht-technologischen Aspekte wie organisatorische Innovationen, Dienstleistungskonzepte oder neue Business-Modelle eingeht. Der Fokus solle daher u. a. auf der Verbreiterung der Innovationsaktivitäten aller Unternehmen, insbesondere aber der Klein- und Mittelbetriebe (KMU), der stärkeren Nutzung des Potentials der Kreativwirtschaft sowie der substanziellen Anhebung des Innovationsniveaus liegen.

„Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich“ des nunmehrigen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (veröffentlicht 2016; siehe https://www.kreativwirtschaft.at/wp-content/uploads/2016/06/Kreativwirtschaftsstrategie_für_Österreich.pdf) – Maßnahme 15 „Anreize für die cross-sektorale Zusammenarbeit mit der Kreativwirtschaft verstärken“:

Um Branchengrenzen zu überwinden und neuartige Leistungen nachzufragen, bedarf es in vielen Fällen eines konkreten Anlasses und günstiger Rahmenbedingungen. Insbesondere für KMU, welche über wenig Erfahrung mit externen, wissensintensiven Dienstleistern verfügen, ist die Hemmschwelle groß, die es bei der Zusammenarbeit mit Kreativunternehmen zu überwinden gilt.

Der Kreativwirtschaftsscheck leistet zur Maßnahme 15 der Kreativwirtschaftsstrategie einen großen Beitrag.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMFWF-UG 33-W1:

Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers

2015-BMFWF-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2015-BMFWF-GB33.01-M1:

Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

Die Kreativwirtschaft hat wie kaum ein anderer Bereich in den letzten Jahren als Wirtschafts- und Wettbewerbsfaktor innerhalb der Europäischen Union an Bedeutung gewonnen und findet als dynamischer Wirtschaftszweig Anerkennung. In Österreich stellt die Kreativwirtschaft als Wachstums- und Beschäftigungsmotor ebenfalls einen bedeutenden Erfolgsfaktor für den Wirtschaftsstandort dar.

Dank ihrer hohen Problemlösungskompetenz und starken Innovationsorientierung ist die Kreativwirtschaft Innovationstreiber für andere Branchen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) und leistet einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft. Die Kreativwirtschaft schafft neue Nutzererfahrungen, womit sie Innovationen stimuliert und anwend- sowie vermarktbar macht. Kennzeichen der Kreativwirtschaft ist ihre hohe Heterogenität: Zu ihr gehören Bereiche wie Architekten, Design, Musik & Buch, Radio & TV, Software & Games, Verlage, Video & Film und Werbung.

Neben der hohen innovationspolitischen Relevanz, die sich sowohl in der durch die Kreativwirtschaft selbst generier-

ten Wertschöpfung als auch in ihrem Beitrag für andere Branchen manifestiert, ist die Kreativwirtschaft auf Grund ihrer Vorreiterrolle hinsichtlich neuer Organisationsformen, neuer Arbeitsmodelle, der frühen Antizipation neuer Konsumbedürfnisse und gesellschaftlicher Veränderungen ein wichtiger Innovationstreiber und Türöffner für einen breiten Innovationsansatz, der auch nicht-technologische Innovation umfasst (gemäß Begriffsdefinition der OECD im „Oslo Manual“).

Das Innovationspotential ist dabei im Kreativsektor selbst sehr hoch, u. a. auch da dieser Bereich wesentlich höhere Innovationserträge als die traditionelle Wirtschaft aufweist: So erzielen innovierende Kreativunternehmen rund 31% ihrer Umsätze mit neuen Produkten, das sind zehn Prozentpunkte mehr als in der traditionellen Sachgüterproduktion. Die Dynamik der Kreativwirtschaft ist dabei eng mit der technologischen Entwicklung – gerade im IKT-Bereich – verbunden, die Massenproduktion, Massenkonsum und damit auch Kommerzialisierung kreativer Inhalte auf breiter Basis ermöglicht hat.

Zahlreiche Unternehmen der Kreativwirtschaft sind in Forschung und Entwicklung aktiv. Sie verwenden zudem forschungs- und technologieintensive Dienstleistungen anderer Wirtschaftszweige als Basis, um ihre eigenen Kreativleistungen produzieren und vermarkten zu können. Damit haben sie eine wichtige Brückenschlagfunktion zwischen Technik/Naturwissenschaften und dem Markt, beschleunigen so die Diffusion von Innovationen sowohl von der Angebots- als auch von der Nachfrageseite.

Österreich kann mit der Kreativwirtschaft auch den Strukturwandel in Richtung hoher Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit vorantreiben. Hier kann die Kreativwirtschaft als transformative Kraft wirken und einen wesentlichen Beitrag für andere Wirtschaftsketten, zur

Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze (vor allem in KMU), zur Erhöhung der Attraktivität von Städten und Regionen als Wirtschaftsstandort und zur Stärkung regionaler Innovationssysteme leisten.

Die Förderungsmaßnahmen des BMWFW fokussieren daher einerseits auf die angebotsseitige Stärkung der Kreativwirtschaft selbst und zunehmend auf die Stärkung der Nachfrage nach kreativwirtschaftlichen Leistungen anderer Branchen, vor allem bei KMU. Mit dem Kreativwirtschaftsscheck erfolgt damit eine sowohl angebots- als auch nachfrageseitige Stärkung dieses wirtschafts- und innovationspolitisch wichtigen Sektors und in der Folge ein Innovationsimpuls für KMU aller Branchen.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung der Innovationskraft österreichischer KMUs durch Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kreativwirtschaft



Verbesserung des innovativen Outputs von KMU durch Inanspruchnahme von Kreativwirtschaftsleistungen

Maßnahmen

1. Kreativwirtschaftsscheck

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	150	150	150	0	0	450
Plan	150	100	100	100	0	450
Transferaufwand	1.493	1.480	1.519	0	0	4.492
Plan	1.500	1.000	1.000	1.000	0	4.500
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.643	1.630	1.669	0	0	4.942
Plan	1.650	1.100	1.100	1.100	0	4.950
Nettoergebnis	-1.643	-1.630	-1.669	0	0	-4.942
Plan	-1.650	-1.100	-1.100	-1.100	0	-4.950

Erläuterungen

Die berechneten und geplanten finanziellen Auswirkungen zum Vorhaben in den Jahren 2015–2017 sind in einer Gesamtbetrachtung zur Gänze eingetreten. Im Jahr 2015 hat es einen Call des Kreativwirtschaftsschecks gegeben, bei dem 304 Schecks zugesagt wurden (mit einem Fördervolumen von rund 1,493 Millionen Euro); 2016: 305 zugesagte Schecks (Fördervolumen rund 1,480 Millionen Euro); 2017: 307 zugesagte Schecks (Fördervolumen rund 1,519 Millionen Euro). Das Programm wurde dermaßen gut angenommen, sodass das Budget 2016 und 2017 erhöht wurde und stattdessen 2018 kein Call des Kreativwirtschaftsschecks durchgeführt wurde (daher stehen Werkleistungen und Transferaufwand im Jahr 2018 auf Null).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch das Hereinholen von Leistungen der Kreativwirtschaft (d.h. Inanspruchnahme des Kreativwirtschaftsschecks) wurden in KMU konkrete Innovationsvorhaben initiiert, ermöglicht bzw. realisiert (das Vorliegen eines konkreten Innovationsvorhabens war auch eine Bedingung gemäß der Sonderrichtlinie Kreativwirtschaftsscheck). Analog zu den Ergebnissen der extern durchgeführten Evaluierung im Jahr 2015 hatte der Kreativwirtschaftsscheck

auch in den Jahren 2016 und 2017 eine stimulierende und unterstützende Wirkung auf die Kreativwirtschaft in Verbindung mit Dienstleistern und auch mit produzierenden Unternehmen. Beim Kreativwirtschaftsscheck sind sowohl seitens der Kreativwirtschaftsdienstleister als auch seitens der KMU vorrangig junge Kleinunternehmen involviert. Dies entspricht der beabsichtigten Verbreiterung der Innovationsaktivitäten bei Kleinunternehmen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die FTI-Strategie der Bundesregierung (2011) hält im Zusammenhang KMU und Kreativwirtschaft fest (Seite 26), dass die Innovationspolitik in Österreich noch zu sehr auf ein eng gefasstes, technologisches Innovationskonzept setzt, das zu wenig auf die nicht-technologischen Aspekte wie organisatorische Innovationen, Dienstleistungskonzepte oder neue Business-Modelle eingeht. Der Fokus solle daher u.a. auf der Verbreiterung der Innovationsaktivitäten aller Unternehmen, insbesondere aber der Klein- und Mittelbetriebe (KMU), der stärkeren Nutzung des Potentials der Kreativwirtschaft sowie der substanziellen Anhebung des Innovationsniveaus liegen.

Gleiches schlägt die im Jahr 2016 erarbeitete „Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich“ des nunmehrigen BMDW vor, nämlich dass Anreize für die cross-sektorale Zusammenarbeit mit der Kreativwirtschaft verstärkt werden sollen (Maßnahme 15). Um Branchengrenzen zu überwinden und neuartige Leistungen nachzufragen, bedarf es in vielen Fällen eines konkreten Anlasses und günstiger Rahmenbedingungen. Insbesondere für KMU, welche über wenig Erfahrung mit externen, wissensintensiven Dienstleistern verfügen, ist die Hemmschwelle groß, die

es bei der Zusammenarbeit mit Kreativunternehmen zu überwinden gilt.

Der Kreativwirtschaftsscheck hat einen Beitrag zu den genannten Zielsetzungen geleistet. In den Jahren 2015–2017 wurden 916 Kreativwirtschaftsschecks mit einem Fördervolumen von rund 4,492 Millionen Euro vergeben, mit denen eine branchenübergreifende Zusammenarbeit zwischen KMU und der Kreativwirtschaft forciert werden konnte. Durch den Kreativwirtschaftsscheck konnte die Anzahl von KMU mit Produkt- oder Prozessinnovationen deutlich erhöht werden und damit auch eine Verbesserung des innovativen Outputs von KMU erzielt werden. Analog zu den Ergebnissen der extern durchgeführten Evaluierung aus dem Jahr 2015 wies der Kreativwirtschaftsscheck auch in den Jahren 2016 und 2017 eine stimulierende und unterstützende Wirkung auf die Kreativwirtschaft in Verbindung mit Dienstleistern und auch mit produzierenden Unternehmen auf. Sowohl seitens der Kreativwirtschaftsdienstleister als auch seitens der KMU waren vorrangig junge Kleinunternehmen involviert. Dies entspricht der beabsichtigten Verbreiterung der Innovationsaktivitäten bei Kleinunternehmen.

Auf Grund des niedrigen AT-Werts von 35,69 beim Indikator 3.1.1 „SMEs with product or process innovations“ des European Innovation Scoreboard 2015 (ehem. „In-

novation Union Scoreboard“) war ein Handlungsbedarf gegeben. Der Kreativwirtschaftsscheck (und allfällige weitere Maßnahmen in dem Bereich) hat einen Beitrag geleistet, sodass der Wert im Jahr 2017 auf 40,71 angestiegen ist und sich der innovative Output von KMU verbessert hat.

Zusammenfassend handelt es sich beim Kreativwirtschaftsscheck um ein erfolgreiches Programm, dessen Ziele planmäßig erreicht wurden und von KMU bzw. Kreativwirtschaftsdienstleistern stark nachgefragt wird.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Analog zu den Ergebnissen der extern durchgeführten Evaluierung liegt eine Herausforderung im Handling der großen Anzahl an Anträgen, da bei begrenzten Budgetmitteln nicht alle eingereichten Projekte einen Förderzuschlag erhalten können. Darüber hinaus erscheinen leichte Adaptionen in der Antragstellung sowie in der Kommunikation sinnvoll, um den Innovationsgehalt der Projekte besser darstellen zu können.

Weiterführende Informationen

Österr. Forschungs- und Technologiebericht 2017 (Kapitel 6.2.3 Evaluierung des Kreativwirtschaftsschecks)

https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Studien_und_Berichte/BF_ftb_dt_kern_gesamt2_final.pdf

Kreativwirtschaftsstrategie für Österreich

https://www.bmdw.gv.at/WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/Forschung_und_Innovation/InnovationsUndTechnologiepolitik/Documents/Kreativwirtschaftsstrategie%20Langfassung.pdf

FTI-Strategie der Bundesregierung

https://www.bmdw.gv.at/WirtschaftsstandortInnovationInternationalisierung/Forschung_und_Innovation/Initiativen/Documents/FTI-Strategie.pdf

Programm FFG „Beyond Europe“



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	In Umsetzung der FTI (Forschung, Technologie, Innovation)-Strategie der österreichischen Bundesregierung erarbeitete die Arbeitsgruppe 7a „Internationalisierung und FTI-Außenpolitik“ der FTI-Task Force im Juli 2013 die „Beyond Europe“ Strategie des Bundes. In dieser wurde eine Reihe von Maßnahmen formuliert, darunter die Intensivierung von Programmen zur Förderung internationaler FTI-Kooperationen. Das Programm FFG – „Beyond Europe“ wurde in Umsetzung dieser Maßnahme geschaffen und trägt zur Stärkung der Kooperationen österreichischer Unternehmen mit Partnern außerhalb Europas bei.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2015-BMWFW-UG 33-W1: Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers</p> <p>2015-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2015-BMWFW-GB33.01-M1: Förderprogramme und Maßnahmen zur – Verbreiterung der Innovationsbasis – Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft – Unterstützung von internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen. (Details siehe www.ffg.at/foerderangebot)

Problemdefinition

In den vergangenen Jahren nahm die technologische Leistungsfähigkeit in außereuropäischen Ländern, etwa im asiatischen Raum, deutlich zu, was sich u.a. an den steigenden F&E Ausgaben zeigt (Beispielsweise Asien 2002: 27,2%, 2009: 33%, EU 2002: 26,1%, 2009: 23,5%). Während andere europäische Länder diesem Trend bereits Rechnung tragen und entsprechende Aktivitäten setzen, fehlt dies in Österreich aktuell noch.

In der „Beyond Europe“ Strategie des Bundes, die in Umsetzung der FTI-Strategie der österreichischen Bundesregierung durch die Arbeitsgruppe 7a „Internationalisierung und FTI-Außenpolitik“ der FTI-Task Force im Juli 2013 erarbeitet wurde, wird eine Reihe von Maßnahmen formuliert, darunter die Intensivierung von Programmen zur Förderung internationaler FTI-Kooperationen. Das Programm FFG – „Beyond Europe“ wird in Umsetzung dieser Maßnahme geschaffen und wird

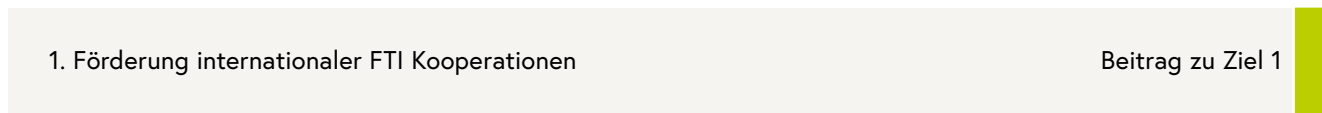
zur Stärkung der Kooperationen österreichischer Unternehmen mit Partnern außerhalb Europas beitragen.

Ziele

Ziel 1: ■ Ausbau von FTI Kooperationen österreichischer Unternehmen mit Partnern außerhalb Europas



Maßnahmen



■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	24	64	57	44	0	189
Plan	115	115	115	54	0	399
Transferaufwand	0	0	2.791	890	0	3.681
Plan	1.385	1.385	1.385	445	0	4.600
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	24	64	2.848	934	0	3.870
Plan	1.500	1.500	1.500	499	0	4.999
Nettoergebnis	-24	-64	-2.848	-934	0	-3.870
Plan	-1.500	-1.500	-1.500	-499	0	-4.999

Erläuterungen

Der Vertrag mit der FFG wurde 2015 abgeschlossen, die Förderentscheidung wurde im Juli 2016 getroffen, Fördermittel (Transferaufwand) wurden daher erst ab dem Jahr 2017 ausbezahlt. Die Fördermittel (919 Tausend Euro) werden im Jahr 2019 voraussichtlich zur Gänze ausbezahlt. Die Abwicklungskosten (Werkleistungen) liegen klar unter der vertraglich vereinbarten Obergrenze bzw. unterschritten deutlich die Planzahlen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Maßgebliches Ziel der Schaffung des Programms „Beyond Europe“ war es, gezielt FTI Kooperationen österreichischer Unternehmen mit Partnern außerhalb Europas zu fördern. Während auf nationaler und europäischer Ebene bereits

entsprechende Kooperationsprogramme vorhanden waren, fehlte ein entsprechendes Programm in Hinblick auf außereuropäische Kooperationen. Das Programm „Beyond Europe“ hat diese Lücke mit Erfolg gefüllt.

Bereits bei der ersten Ausschreibung wurden 51 Projektanträge aus unterschiedlichsten Themenbereichen (von

Mobilität über Produktion, Energie, bis zu Informations- und Telekommunikationstechnologie etc.) eingereicht. Auch die geographische Bandbreite der ausländischen Projektpartner war sehr breit. Unternehmen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus den unterschiedlichsten Ländern weltweit (u. a. USA, Kanada, China, Indien, Neuseeland, Südafrika, Ägypten, Argentinien, Brasilien etc.) haben sich an „Beyond Europe“ Projekten beteiligt. Dies zeigt, dass sich der bewusst gewählte themen- und länderoffene Ansatz des Programms bewährt hat, weshalb dieser auch bei der nachfolgenden Ausschreibung so ebenfalls erfolgreich weitergeführt wurde. Bei der zweiten Ausschreibung wurden erneut knapp 50 Projekte aus unterschiedlichsten Bereichen und mit weltweiten Partnern eingereicht.

Mit den verfügbaren budgetären Mitteln in Höhe von 4,6 Millionen Euro konnten von den 42 von der Jury als förderwürdig eingestuften Projekten 14 gefördert werden. Dieser Wert liegt genau innerhalb der angestrebten Rahmens von 10–15 Projekten bei der ersten Ausschreibung. Da die Projekte zum Teil noch laufen ist eine abschließende Bewertung der langfristigen Auswirkungen aktuell noch nicht möglich.

Insgesamt lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt feststellen, dass das Programm „Beyond Europe“ bei österreichischen Unternehmen, Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gut angenommen wird. Es hat sich gezeigt, dass das Programm auch kleine und mittlere Unternehmen motiviert, den Schritt über die europäischen Grenzen hinaus zu wagen und auch mit außereuropäischen Partnern gemeinsam Forschungsprojekte voranzutreiben.

Das Programm soll daher als wertvolle Ergänzung zum bestehenden Angebot für nationale und europäische Kooperationen weitergeführt und etabliert werden. Weiterführung und Ausbau des Programms „Beyond Europe“ wurden auch Ende 2018 in der Außenwirtschaftsstrategie der österreichischen Bundesregierung vorgesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

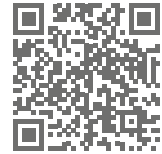
Nähere Informationen zu Beyond Europe

<https://www.ffg.at/beyond-europe/ausschreibungen>

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschafts- standort

UG 40 – Wirtschaft

Betriebliche Hochwasserhilfe 2013



Finanzjahr 2013

Vorhabensart

➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMWFJ-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2013-BMWFJ-GB40.02-M5:
Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze

Problemdefinition

Die Hochwasserkatastrophe Anfang Juni 2013 hat in weiten Teilen West- und Ostösterreichs verheerende Schäden an Privathäusern, Betrieben und öffentlicher Infrastruktur verursacht. Das BMWFJ will gewerblichen, industriellen und touristischen Betrieben (nicht: landwirt-

schaftliche Betriebe und freiberuflich Tätige), die durch die Hochwasserkatastrophe Schaden genommen haben, ein nachhaltiges Angebot zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur Betriebsfortführung in den von Hochwasser betroffenen Gebieten machen.

Ziele

Ziel 1: ■ Wiederherstellung des ursprünglichen betrieblichen Zustandes der vom Hochwasser betroffener Betriebe



Sicherung des Fortbestehens der vom Hochwasser betroffenen Betriebe

Maßnahmen

1. Unterstützung von gewerblichen und industriellen Unternehmen mit zinsenlosen ERP-Krediten

Beitrag zu Ziel 1

2. Unterstützung von gewerblichen und industriellen Unternehmen durch Garantien nach dem KMU-Förderungsgesetz

Beitrag zu Ziel 1

3. Zinsfreier ERP-Kredit für Tourismusbetriebe

Beitrag zu Ziel 1

4. Günstige Konditionen bei der Bundshaftung für Tourismusbetriebe

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	30	2	8	0	0	40
Plan	325	129	129	129	99	811
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	30	2	8	0	0	40
Plan	325	129	129	129	99	811
Nettoergebnis	-30	-2	-8	0	0	-40
Plan	-325	-129	-129	-129	-99	-811

Erläuterungen

Gemäß Planung für die Jahre 2013 bis 2017 wurde mit Aufwendungen (Position Werkleistungen) in Höhe von 811.000 Euro gerechnet. Mit diesen Mitteln wären die Abwicklungskosten zu bedecken gewesen. Da das Programm nur gering nachgefragt wurde, wurden lediglich 40.000 Euro für die Abwicklung in den Jahren 2013 bis 2015 für die betriebliche Hochwasserhilfe benötigt.

Diese Kosten umfassen die Entwicklung und Konzipierung der Fördermaßnahme, die Vorbereitung der Unterlagen für die Notifizierung der „Betrieblichen Hochwasserhilfe 2013“ bei der Europäischen Kommission, die Implementierung der Maßnahme im System der aws, die umfassende Beratung von Unternehmen, die vom Hochwasser betroffen waren, Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Banken sowie Kosten für die Übernahme von Bearbeitungsgebühren und Haftungsentgelten. Von hoher Relevanz war die umfassende Erstberatung der von der Hochwasserkatastrophe schwer betroffenen Unternehmen u. a. durch den Hinweis auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch den Katastrophenfonds.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Hochwasserkatastrophe Anfang Juni 2013 hat in einigen Bundesländern im Westen und Osten Österreichs verheerende Schäden an Privathäusern, Betrieben und öffentlicher Infrastruktur verursacht. Das Wirtschaftsministerium hat es sich zum Ziel gesetzt, den gewerblichen, industriellen und touristischen Betrieben, die durch die Hochwasserkatastrophe Schaden genommen haben, ein nachhaltiges Angebot zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur Betriebsfortführung in den von Hochwasser betroffenen Gebieten zu machen.

Um den Betrieb fortzuführen, waren Wiederherstellungsmaßnahmen (betriebliche Investitionen, Ersatz des Warenlagers) und notwendige Aufwendungen (z. B. Reparatur, Reinigung und Räumung) erforderlich.

Im Rahmen einer Erhebung bei den Landesstellen bezüglich der Zahl der betroffenen Unternehmen wurden 451 Betriebe identifiziert. Die Betriebliche Hochwasserhilfe 2013 übernimmt die Finanzierung des sogenannten „Restschadens“ nach Abzug der Zahlungen aus dem Katastrophenfonds, der Versicherungsleistungen und sonstiger Entschädigungen. Daher war es zum Zeit-

punkt der Konzipierung der Fördermaßnahme und der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen schwierig, eine relevante Einschätzung bezüglich der Zahl der einen Antrag stellenden Unternehmen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wurde auf die Erfahrungen der Hochwasserkatastrophe 2002 zurückgegriffen. Mit der Veröffentlichung des Vorhabens der Bundesregierung, eine „Betriebliche Hochwasserhilfe 2013“ zu schaffen, haben die abwickelnden Förderstellen Austria Wirtschaftsservice GesmbH (aws) und Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) wertvolle Hilfe bei der Beratung von geschädigten Unternehmen geleistet. Diese Hilfestellungen sind für Menschen in Ausnahmesituationen von unschätzbarem Wert. In weiterer Folge wurden Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Banken angeboten, damit auch diese die vom Hochwasser geschädigten Unternehmen entsprechend beraten können.

Die „Betriebliche Hochwasserhilfe 2013“ für Wiederherstellungsmaßnahmen kam erst zum Tragen, nachdem Entschädigungen und Zahlungen durch Versicherungen und den Katastrophenfonds geleistet worden waren. Es wurden die Instrumente ERP-Kredite und Garantien eingesetzt. Die Kredite wurden zinslos mit einer Laufzeit von sechs Jahren, davon drei Jahre tilgungsfrei, bereit-

gestellt. Das Bearbeitungsentgelt wurde diesen kreditnehmenden Unternehmen nicht verrechnet.

35 Unternehmen benötigten Finanzierungsmittel, die in Form von ERP-Krediten mit einem Kreditvolumen in Höhe von 4,1 Millionen Euro zur Verfügung gestellt wurden. Damit wurden betriebliche Wiederherstellungsmaßnahmen in einem Umfang von 14 Millionen Euro ausgelöst. Die Kredite konnten von allen Unternehmen ordnungsgemäß bedient werden, sodass es bis zum 31. Dezember 2018 keinen Kreditausfall gab.

18 Garantien wurden von den abwickelnden Förderstellen aws und ÖHT für Kredite für Wiederherstellungsmaßnahmen mit einem Garantievolumen in Höhe von 1,6 Millionen Euro übernommen. Da die zugrundeliegenden Kredite ordnungsgemäß bedient wurden, wurde bis 31. Dezember 2018 keine Garantie schlagend.

Die Maßnahme hat den von Hochwasser betroffenen Unternehmen ermöglicht, ihre Betriebe wiederaufzunehmen. Dies hatte wesentliche positive Auswirkungen auf das Fortbestehen der Betriebe und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Das Ziel dieser „Betrieblichen Hochwasserhilfe 2013“, dass jene Unternehmen, die diese Hilfestellung in Anspruch nahmen, zum Evaluierungszeitpunkt weiterhin tätig waren, wurde erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Filmförderprogramm FISA – Filmstandort Austria



Finanzjahr 2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Regierungsprogramm 2013–2018, Kapitel 01 „Wachstum und Beschäftigung“ für Österreich, Punkt „Wirtschaft mit Innovationen weiterentwickeln“ -> Kreativwirtschaft stärken, S. 8
- Die Unterstützung der Filmwirtschaft ist sowohl aus kultur- als auch wirtschaftspolitischen Gründen eine Maßnahme zur Umsetzung der langfristigen Ziele des Ressorts bezüglich Unterstützung österreichischer KMU und Sicherung des österreichischen Wirtschaftsstandorts.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMFWF-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

2014-BMFWF-UG 40-W2:
Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kultur-touristische Präsentation des historischen Erbes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2014-BMFWF-GB40.02-M1:
Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze

Problemdefinition

Um die Rahmenbedingungen für die österreichische Filmwirtschaft weiter zu verbessern und den österreichischen Filmschaffenden Planungssicherheit zu bieten und den Filmstandort Österreich weiter zu attraktivieren, wäre eine gesetzliche Verankerung des Filmförderungsprogramms FISA umzusetzen.

Weiters wären die geltenden Förderungsrichtlinien zu adaptieren und zu verlängern sowie in diesem Zusammenhang neue Werkverträge mit der ABA und der aws zur effizienten Förderabwicklung abzuschließen.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhöhte Planungssicherheit für die österreichische Filmwirtschaftsbranche gewährleisten



Ziel 2: ■ Weiterführung und effiziente Abwicklung von FISA



Maßnahmen

1. Gesetzliche Verankerung von FISA	Beitrag zu Ziel 1
2. Weiterführung von FISA	Beitrag zu Ziel 2
3. Abschluss von Werkverträgen mit aws und ABA zur Abwicklung von FISA	Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	403	479	502	457	467	2.308
Plan	484	491	505	522	537	2.539
Transferaufwand	7.097	7.021	6.998	7.043	7.033	35.192
Plan	7.016	7.009	6.995	6.978	6.963	34.961
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	37.500
Plan	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	37.500
Nettoergebnis	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-37.500
Plan	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-37.500

Erläuterungen

Konstantes gesetzlich festgeschriebenes Budget wurde jeweils zur Gänze abgeschöpft.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch FISA werden österreichische Produzenten mit jährlich 7,5 Millionen Euro an Fördermitteln bei der Produktion von österreichischen Filmen, internationalen Ko- und Serviceproduktionen unterstützt.

(Quelle: Evaluierungsbericht FISA 2017, paul & collegen consulting, 1.2.2018)

Die österreichische Filmwirtschaft wurde dadurch stabilisiert, das Auftragsvolumen der Produktionsunternehmen und die Auslastung der österreichischen Filmschaffenden konnten dadurch verbessert werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

FISA hat die gesetzlich vorgegebenen Förderziele angesprochen und sich als wesentlicher Bestandteil der österreichischen Filmförderlandschaft etabliert. Durch die gesetzliche Verankerung von FISA im Filmstandortgesetz und der darin enthaltenen Mindestdotierung von 7,5 Millionen Euro pro Jahr wird für die österreichische Filmbranche eine dauerhafte Zugangsmöglichkeit zu Fremdmitteln geschaffen. Dadurch wurde die Planungssicherheit nachhaltig verbessert.

Durch den Abschluss und die effiziente Kalkulation der Werkverträge mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) und der Austrian Business Agency (ABA) liegt FISA bei den Abwicklungskosten unter dem österreichischen Durchschnitt im Bereich der Filmförderung. Der administrative Aufwand beträgt rund 5,8 Prozent des jährlichen Budgets. Bei der in den Kulturabteilungen der Länder angesiedelten Landesfilmförderung liegt der Verwaltungsaufwand bei durchschnittlich zehn Prozent.

Durch die Weiterführung von FISA wird ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Filmschaffenden verbessert.

Dies zeigt sich im Evaluierungsbericht, in dem unter anderem festgehalten wird, dass sich die wirtschaftlichen Effekte von FISA weiter verbessert haben und FISA dazu beigetragen hat, dass jedes Jahr eine konstant hohe Anzahl an österreichischen Filmen ins Kino kommen konnte sowie eine konstant hohe Anzahl von Ko- und Serviceproduktionen (z. B. James Bond und Mission Impossible 5) die internationale Sichtbarkeit Österreichs erhöht haben. Jeder Euro Förderung durch FISA hat zuletzt zu 5,65 Euro (2010–2012: 4,5 Euro) zusätzlichem Umsatz in der österreichischen Wirtschaft geführt. Die österreichische Filmwirtschaft wurde durch die FISA stabilisiert,

das Auftragsvolumen der Produktionsunternehmen und die Auslastung der österreichischen Filmschaffenden konnten verbessert werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die österreichischen Filmförderungsinstitutionen auf Bundesebene (Österreichisches Filminstitut, FISA, RTR) sollten gemeinsam eine Strategie erarbeiten, um Förderziele (auch in Bezug auf Verwertung und Branchenstruktur) klarer zu definieren und Organisation sowie Angebote für die Filmwirtschaft besser abzustimmen.

Kooperationen mit anderen Förderungsinstitutionen sind auch zukünftig weiter zu entwickeln. Die Liquiditätsplanung von FISA und dem Österreichischen Filminstitut, dem wesentlichen Primärförderer, dessen Förderentscheidungen auch maßgeblich für FISA sind, ist so abzustimmen, dass nicht abwechselnd Engpässe auftreten. Strategische Zielsetzungen sind gemeinsam abzusprechen.

Das Segment der High-End TV-Produktion verzeichnet die höchsten Wachstumsraten in der Filmproduktion weltweit, wie z. B. der Streamingdienst Netflix beweist. Die FISA-Förderung von Serviceproduktionen sollte im Rahmen einer Novelle des Filmstandortgesetzes auf den Bereich TV und OTT („over-the-top content“, also Videoinhalte die per Internet übertragen werden) ausgeweitet werden, damit Österreich von diesem Wachstum profitieren kann.

Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) gemäß KMU-Förderungsgesetz



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Maßnahme „Garantieübernahmen der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz“ unterstützt die Ziele des Regierungsprogramms 2013–2018 (Kapitel „Unternehmensfinanzierung“ Seiten 14 und 15). Darin bekennt sich die Bundesregierung während der gesamten Legislaturperiode zum Ziel eine bedarfsgerechte Finanzierung für Unternehmen sicherstellen. Eine dieser Maßnahmen war staatliche Garantien für Unternehmen auszuweiten und zu sichern (aws Garantien: u. a. Halbierung der Garantie- und Bearbeitungsentgelte; höhere Risikobereitschaft (jährlich vereinbarte Risiko-Policy effektiv erreichen), maßvollere Anwendung persönlicher Sicherheiten).

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Diese Maßnahme steht im Einklang mit der Initiative Small Business Act für Europa (SBA), der die Unterstützung und Förderung für KMU zum Ziel hat. Einer der zehn Grundsätze ist der Zugang zu Finanzierungsmitteln – „Access to finance for SMEs“ (https://ec.europa.eu/growth/access-to-finance_nn).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMFWW-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2014-BMFWW-GB40.02-M1:
Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze

Problemdefinition

Ziel der Garantieübernahme ist, die Finanzierung und Förderung von volkswirtschaftlich wünschenswerten Projekten im Inland und Ausland zu ermöglichen oder zu erleichtern, insbesondere wenn bankmäßige Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind. Garantiefähig sind ausschließlich Projekte, die zur Steigerung der Dynamik und der Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie zur Stabilisierung und Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im Inland beitragen.

Dies beinhaltet insbesondere die Finanzierung und Förderung von/der:

- Jungunternehmerinnen oder Jungunternehmern
- Unternehmensgründungen und -nachfolgen, insbesondere auch High-Tech-Gründungen
- Stärkung und Festigung des Wachstumspotentials sowie des Innovationspotentials von wirtschaftlich selbständigen kleinen und mittleren Unternehmen (in der Folge: KMU)
- unternehmerischen Projekten in österreichischen Regionalförderungsgebieten
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten österreichischer Unternehmen
- unternehmerischen Projekten in allgemeine Umweltschutzmaßnahmen sowie Energieeffizienzmaßnahmen

Geltungsdauer der aws-Garantierichtlinie 2014 (KMU-Förderungsgesetz): 01. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016

Garantiefähige Unternehmen können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu betreiben beabsichtigen. Der Tätigkeitsbereich muss in einem der folgenden Wirtschaftszweige liegen: industrielle oder gewerbliche Produktion, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen, Transport-

und Verkehrs-wirtschaft, Verarbeitungsunternehmen von landwirtschaftlichen Produkten der ersten Verarbeitungsstufe, Handel. Das garantiefähige Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Gegenstand der Garantieübernahme sind Finanzierungen von Projekten, die der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung oder Stabilisierung eines österreichischen KMU, der Einführung von Innovationen oder dem Kauf von oder der Beteiligung an Unternehmen im Inland dienen.

Ausmaß und Quote der zu übernehmenden Garantie bemessen sich grundsätzlich nach der Risikostruktur und den Finanzierungserfordernissen des Projektes unter Berücksichtigung des EU-Beihilferechts. Die Garantiequote beträgt bis zu 80% der garantiefähigen Finanzierungsmittel; die maximale Garantielaufzeit beträgt 20 Jahre. Die Obergrenze des garantierten Obligos darf grundsätzlich pro Projekt den Betrag von zwei Millionen Euro nicht überschreiten.

Neben den geförderten Garantien übernimmt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (in der Folge: aws) auch Garantien für Finanzierungen insbesondere von KMU, bei denen dem Risiko adäquate Chancen auf Erträge gegenüberstehen (= beihilfefreie Garantien). Die aws übernimmt die Garantien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Die aws hat bei der Vergabe von Garantien auch die aktuellen Förderungsprioritäten des Bundes und die

Schwerpunkte des aktuellen aws-Mehrjahresprogramms zu berücksichtigen.

Förderungsgeber ist der Bund, der mit der Durchführung der Förderung nach dieser Richtlinie die aws betraut. Basis dafür ist neben den europarechtlichen Grundlagen das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) in der geltenden Fassung.

In §1 KMU-FG werden vom Gesetzgeber folgende Ziele gesetzt:

(1) Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die unten umschriebenen Förderungsmaßnahmen durch den Bund

(2) Die Förderungsmaßnahmen haben – mit dem Ziel, durch eine verstärkte Förderung der KMU das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen – der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) von bestehenden KMU durch Erleichterung von Marktanpassungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Gründung von wettbewerbsfähigen KMU zu dienen.

In §2 KMU-FG wird definiert, dass eine Förderung gewährt werden kann durch:

1. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse;
2. sonstige Geldzuwendungen;
3. sonstige geldwerte Leistungen, wie Beratungen oder Serviceleistungen

Als weitere Förderungsmaßnahme stehen die Übernahme von Haftungen (Bürgschaften, Garantien) u. a. durch die im Bundeseigentum stehende Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) nach Maßgabe ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Gewährung einer Förderung durch mehr als eine der genannten Maßnahmen für dasselbe Vorhaben sowie durch gemeinsame, den Zielsetzungen des KMU-FGs entsprechende Förderungsmaßnahmen mit anderen Rechtsträgern ist zulässig.

Dieses Vorhaben steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union und wurde mitgeteilt zur Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; Amtsblatt der EK L 214).

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl L 352/1 vom 24.12.2013) sowie die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften (ABl C 155/02 vom 20.6.2008) sind ebenfalls anzuwenden.

Weitere programmspezifische EU-rechtliche Grundlagen sind in den jeweiligen Programmdokumenten der Maßnahmen angeführt.

Die Kürzung der Zuschuss-Fördermittel um -3,5 Millionen Euro als Beitrag zur Budgetkonsolidierung bewirkt auch bei der Vergabe von Garantien eine grundsätzliche Fokussierung auf die Förderung von Jungunternehmern. Der Ausbau der Garantieinstrumente, die in Zeiten restriktiver Kreditvergaben fehlende Sicherheiten kompensieren sowie die verstärkte Umstellung des Fördersystems auf die Rückzahlbarkeit (schon jetzt sind zahlreiche Förderungen rückzahlbar, z.B. High Tech Gründerförderung, ERP-Kredite) sollen weitere Finanzierungen ermöglichen.

Durch bereits erfolgte Änderungen in der Programmabwicklung (klare Kriterien, elektronische Abwicklung)

soll trotz Kürzung der Verwaltungskosten die Aufrechterhaltung eines hohen Förderleistungsniveaus gelingen.

Ziele

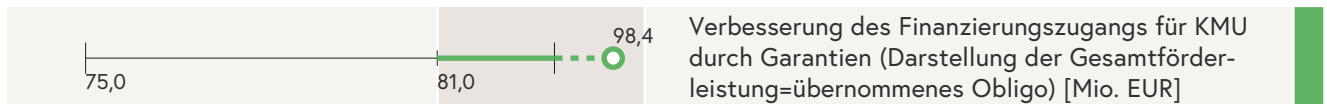
Ziel 1: ■ Garantieübernahmen für Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer



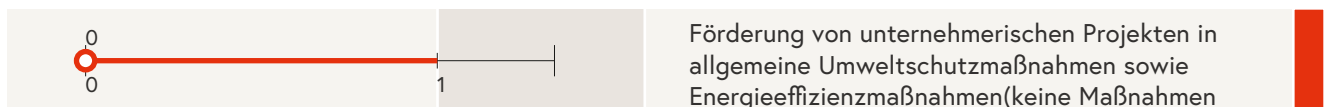
Ziel 2: ■ Garantien für Wachstums- und Innovationsprojekte von wirtschaftlich selbständigen KMU



Ziel 3: ■ Verbesserung des Finanzierungszugangs für KMU durch Garantien



Ziel 4: ■ Garantieübernahmen der aws für Projekte im Bereich Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen



Maßnahmen

1. aws Startup Garantie	Beitrag zu Zielen 1, 3
2. aws Double Equity	Beitrag zu Zielen 1, 3
3. Garantien der aws für Kleinkredite	Beitrag zu Zielen 1, 3
4. Garantien für Innovations- und Wachstumsprojekte von KMU	Beitrag zu Zielen 2, 3

5. Absicherung des Ausfallsrisikos von FTI-Finanzierungen

Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

6. Unterstützung von Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen

Beitrag zu Ziel 4

7. Garantieübernahmen zur langfristigen Stabilisierung von KMU

Beitrag zu Zielen 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	2.523	3.016	0	0	0	5.539
Plan	2.096	2.096	0	0	0	4.192
Transferaufwand	9.673	11.026	0	0	0	20.699
Plan	14.000	12.300	0	0	0	26.300
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	12.196	14.042	0	0	0	26.238
Plan	16.096	14.396	0	0	0	30.492
Nettoergebnis	-12.196	-14.042	0	0	0	-26.238
Plan	-16.096	-14.396	0	0	0	-30.492

Erläuterungen

Die Position Werkleistungen bezieht sich auf die Abwicklungskosten für Garantien im Rahmen der Richtlinie für die „Zuschuss- und Garantierichtlinie gemäß KMU-FG“ der aws. Die Präzisierung dieser Leistungen (Bearbeitung der Garantie-/Zuschussanträge, Aufbereitung für Entscheidungen, Garantie/Förderungsentscheidung und Vertragserstellung, laufendes Monitoring, Reporting etc.) erfolgt mit dem Vertrag zwischen

Bund/aws zur Abwicklung der Fördermaßnahmen der „Zuschuss- und Garantierichtlinie gemäß KMU-FG“.

Durch die politische Verschiebung der Schwerpunktsetzung weg von Zuschüssen hin zum Ausbau der Garantieinstrumente stiegen bei den Garantie-Programmen die Abwicklungskosten. Grund dafür waren vorrangig die Halbierung der Bearbeitungsentgelte für Unternehmen und steigende Fallzahlen. Um diesen Bedarf zu decken, wurden einerseits operative Mittel umgewidmet, die durch Einsparungen in den Zuschussprogrammen ermöglicht wurden und andererseits durch Mittel, die für die Abwicklungskosten in den Zuschussprogrammen geplant waren (gemeinsamer Abwicklungsvertrag s.o.).

Die Position Transferaufwand ist in der UG 45 des BMF budgetiert und dient der Schadloshaltung für schlagend gewordene Garantien (= Garantieleistung). Dieser Betrag ergibt sich auf Basis von Ausfallsprognosen für die das BMF Vorsorge trifft.

Die Differenz ergibt sich dadurch, dass mehr Unternehmen ihre staatlich garantierten Kredite zurückzahlen konnten, als prognostiziert worden war. Der Grund dafür liegt in der guten konjunkturellen Entwicklung. Die Schadloshaltung spiegelt die Ausfälle, die in den Vorjahren genehmigten Garantien, wieder.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die mit Garantien unterstützten Gründungen und KMU haben 2015 einen besseren Zugang zu Finanzierungsleistungen erhalten (insgesamt 915 Projekte mit einem Garantieobligo von 98,4 Millionen Euro), weshalb Innovations- und Gründungsprojekte schneller und sicherer umgesetzt werden konnten.

Dies bedeutet eine Steigerungsrate von 18% bei geförderten Unternehmen und einer Erhöhung des garantierten Obligos von 29% gegenüber dem Ausgangsjahr 2013.

Durch diese Garantien werden:

- die Finanzierung von Gründungen und
- Wachstumssprünge von KMU erleichtert,

- der Umstieg auf innovative Investitionen angeregt,
 - die langfristige Finanzierung von KMU ermöglicht sowie
 - Risikokapital von jungen Unternehmen abgesichert
- Dadurch wird die Nachhaltigkeit von Gründungen erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit von innovativen KMU gestärkt.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben sich aus dem Ausfüllen des Garantieantrags, der Zusammenstellung von entsprechenden Unterlagen und aus der finalen Abrechnung des Projekts anhand eines vorgegebenen Formulars. Die aws verbessert sukzessive ihre digitale

Informations- und Einreichplattform sowie sonstigen Systeme, um die Kosten für Unternehmen weiter zu senken.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit öffentlichen Garantien wird es den Unternehmen ermöglicht, Projekte früher, qualitativ höherwertiger und in größerem Umfang durchzuführen. Auch wird der Umstieg auf höhere Innovationsstufen ermöglicht. Dies ist insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein großer Vorteil.

Ab 2014 wurde der politische Schwerpunkt weg von Zuschüssen hin zum Ausbau der Garantieinstrumente gelegt. Das Ziel war in Zeiten restriktiver Kreditvergaben durch die Ausweitung der Garantieinstrumente fehlende Sicherheiten zu kompensieren (Sicherheitenklemme) und so die Kredit-Finanzierungen von Start-ups und KMU zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen.

Mit der Förderreform aus dem Jahr 2014 auf Basis des Regierungsprogramms 2013–2018 wurde der Zugang für Unternehmen zu Garantien erleichtert durch:

- Halbierung der Bearbeitungsentgelte für Garantien nach KMU-FG
- Ausweitung der Jungunternehmereigenschaft.

Nicht zuletzt auf Grund dieser Maßnahmen im Garantiebereich wurden in den Jahren 2014 und 2015 hohe Genehmigungsraten in den Garantieprogrammen gemäß KMU-FG der aws erreicht.

2013: 773 Garantieübernahmen; mit einer Gesamt-Finanzierungsleistung in Höhe von 76,3 Millionen Euro

2014: 817 Garantieübernahmen; mit einer Gesamt-Finanzierungsleistung in Höhe von 77,5 Millionen Euro

2015: 915 Garantieübernahmen; mit einer Gesamt-Finanzierungsleistung in Höhe von 98,4 Millionen Euro

Die Maßnahme 6 „Umweltschutzmaßnahmen und Energieeffizienzmaßnahmen“ wurde letztendlich nicht als eigener Förderungsschwerpunkt umgesetzt. Dies hatte allerdings auf die Anzahl der erteilten Garantieübernahmen keine direkte Auswirkung, weil derartige Projekte in den anderen Garantiemaßnahmen (beispielsweise Garantien für Wachstums- und Innovationsprojekte) umgesetzt werden konnten.

Die Steigerung der Garantieübernahmen führte allerdings zu höheren Verwaltungskosten bei aws Garantien gemäß KMU-FG, die großteils durch die Umwidmung von Zuschussfördermitteln kompensiert wurden. Zusätzlich konnte der verbleibende Mehraufwand aws-intern durch gestraffte Verwaltungsabläufe und daher Einsparungen in den „aws Zuschussprogrammen gemäß KMU-FG“ abgedeckt werden. Dadurch wurde ermöglicht, dass das budgetierte Gesamtbudget (d. h. operative (Zuschuss-) Mittel & Abwicklungskosten) eingehalten werden konnte.

Die für hochgerechnete Ausfälle dotierte Schadloshaltung wurde um 5,601 Millionen Euro unterschritten. Dies bedeutet, dass mehr Unternehmen ihre staatlich garantierten Kredite zurückzahlen konnten, als prognostiziert worden war. Der Grund dafür liegt in der guten konjunkturellen Entwicklung. Die Schadloshaltung spiegelt die Ausfälle, die in den Vorjahren genehmigten Garantien, wieder.

Im Rahmen der EU Rahmenprogramme COSME und HORIZON 2020 hat die aws Anfang 2015 Rückhaftungsverträge mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) im Gesamtvolumen von 290 Millionen Euro abgeschlossen. Davon sind alle aws Garantien nach KMU-Fördergesetz und Garantiesetz umfasst. Durch diese Rückhaftung können die Kosten für Garantien für Unternehmen um ca. 1/3 (z. B. durch geringere Garantieentgelte) reduziert werden. Somit bleibt auch in Zukunft die Attraktivität der aws Garantien für österreichische KMU erhalten.

Insgesamt haben die über Garantien unterstützten Start-ups und KMU einen besseren Zugang zu Finanzierungsleistungen erhalten, weshalb Innovations- und Gründungsprojekte schneller und sicherer umgesetzt werden konnten.

Die Garantieprogramme gemäß KMU-Förderungsgesetz der aws stellen seit über einem Jahrzehnt ein bewährtes, wichtiges Instrument zur Erleichterung von Unternehmensfinanzierungen dar und sollen laut aktuellem Regierungsprogramm weitergeführt und ausgeweitet werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

aws Leistungsbericht 2015

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/aws_2015_Leistungsbericht.pdf

Konjunkturbegleitung 2013 – KMU Förderungen



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Um der prognostizierten konjunkturellen Entwicklung in Österreich entgegen zu treten, wurden aktive Maßnahmen durch die Bundesregierung (Kapitel „Unternehmensfinanzierung“ Seiten 14 und 15) beschlossen:

- Ausweitung des aws Zuschussförderprogramms „Unternehmensdynamik“ und
- Aufbau eines aws Garantieprogramms für „Überbrückungskredite“.

Ziel dieser zeitlich begrenzten Maßnahmen war die Stützung der Konjunktur durch eine Verbesserung der Finanzierungssituation von wirtschaftlich selbstständigen, gewerblichen KMU aller Branchen (mit Ausnahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft) zu erreichen und langfristig den Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Österreich zu unterstützen.

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Diese Maßnahme steht im Einklang mit der Initiative Small Business Act für Europa (SBA), der die Unterstützung und Förderung für KMU zum Ziel hat. Einer der zehn Grundsätze ist der Zugang zu Finanzierungsmitteln – „Access to finance for SMEs“ (https://ec.europa.eu/growth/access-to-finance_nn).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMWFJ-UG 40-W1:
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2013-BMWFJ-GB40.02-M5:
Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze

Problemdefinition

Um Österreichs Konjunktur zu stützen braucht es aktive Maßnahmen der Politik. Es werden daher zeitlich begrenzte Maßnahmen gesetzt, die Österreichs Wirtschafts- und Arbeitsstandort unterstützen sollen.

Die Prognosen für Österreich wurden in den letzten Monaten laufend nach unten revidiert: Im März 2013 erwarteten WIFO/IHS für Österreich +1,0%/+0,8% für 2013 und beide +1,8% für 2014. In der Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission Anfang Mai 2013 wurde das Wachstum Österreichs auf +0,6% für das Jahr 2013 und +1,8% für das Jahr 2014 geschätzt. Die OECD erwartete Ende Mai für Österreich 2013 nur noch +0,5% und 2014 +1,7% Wachstum. In der Prognose vom Juni prognostizierte die Österreichische Nationalbank für Österreich ein Wachstum von lediglich +0,3% für das Jahr 2013 und +1,5% für das Jahr 2014.

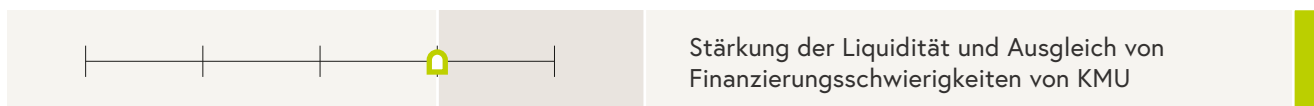
Für die Eurozone war die Entwicklung der Prognosen sehr ähnlich: So prognostizierte das WIFO für 2013 -/+0,0% und +1,4% für 2014. Das IHS ging für die Eurozone von -0,3% und +1,4% aus. Die Europäische Kommission prognostizierte die Wirtschaftsentwicklung Anfang jeweils mit -0,4% und +1,2%. Die OECD und die EZB erwarten für die Eurozone ein Wachstum von -0,6% bzw. +1,1%.

Fokus liegt auf kleinen und mittleren Unternehmen. Durch die nun getroffenen Programme soll einerseits eine Verbesserung der Finanzierungssituation erreicht werden und andererseits soll das Wachstums- und Innovationspotential gestärkt werden.

Mit dem Paket ist intendiert, temporär zusätzliche Impulse bei den Unternehmensinvestitionen zu erreichen.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Finanzierungssituation sowie Stärkung des Wachstums- und Innovationspotentials von KMU in wirtschaftlich schwierigen Zeiten



Maßnahmen

1. Haftungsübernahme für Überbrückungsfinanzierung (Betriebsmittelkreditfinanzierungen) Beitrag zu Ziel 1

2. KMU- Investitionszuschuss im Rahmen der KMU-Innovationsförderung
„Unternehmensdynamik“ Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	90	350	140	150	50	780
Plan	385	385	130	130	130	1.160
Transferaufwand	0	1.650	3.900	2.032	1.073	8.655
Plan	0	4.233	5.173	4.523	700	14.629
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	90	2.000	4.040	2.182	1.123	9.435
Plan	385	4.618	5.303	4.653	830	15.789
Nettoergebnis	-90	-2.000	-4.040	-2.182	-1.123	-9.435
Plan	-385	-4.618	-5.303	-4.653	-830	-15.789

Erläuterungen

Die Position Werkleistung bezieht sich auf die Abwicklungskosten der Förderungsprogramme der „Konjunkturbegleitung 2013“ für Zuschüsse und Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite durch die aws. Die Präzisierung dieser Leistungen (Bearbeitung der Förderungsanträge, Förderungsentscheidung und Vertragserstellung, Abrechnung und Auszahlung der Förderungen, laufendes Monitoring, Reporting und Abwicklung von

Zuschussfällen etc.) erfolgt mit dem Vertrag zwischen Bund/aws zur Abwicklung dieser Fördermaßnahmen.

Die Differenz zur den Planungszahlen ergab sich dadurch, weil zum Zeitpunkt der Planung der Ausweitung der Zuschussförderung „Unternehmensdynamik“ von 500 geförderten Unternehmen mit einem Zuschussvolumen in Höhe von zehn Millionen Euro ausgegangen wurde. Diese Förderung wurde von Unternehmen stark nachgefragt und führte zu einer überplanmäßigen Ausnutzung, so wurden 578 Unternehmen mit einem Zuschussvolumen von rund 10,21 Millionen Euro (Plan zehn Millionen) gefördert. Im Gegensatz dazu wurde das Förderprogramm „Überbrückungsgarantie für Betriebsmittelkredite“ nur sehr zurückhaltend angenommen und statt der geplanten 125 Fälle mit einem Obligo von 50,0 Millionen Euro, wurden nur 21 Fälle mit einem Obligo von 3,969 Millionen Euro genehmigt. Dadurch wurden die geplanten Abwicklungskosten in Summe unterschritten.

Der Transferaufwand setzt sich aus den operativen Förderungsmitteln (Zuschusszahlungen) gemäß Planung waren zehn Millionen Euro vorgesehen und jenen Mitteln zusammen, die für die Übernahme von möglichen Garantiefällen zusätzlich zu dotieren waren.

Im Programm „Unternehmensdynamik“ wurden Unternehmen Zuschüsse in Höhe von 10,21 Euro für Wachstumsinvestitionen im geplanten Ausmaß genehmigt. Der Wert der Zusagen liegt über dem Planwert, weil aus der langjährigen Erfahrung der Förderungsagentur aws nicht alle zugesagten Förderungen in der geplanten Höhe zur Auszahlung kommen (beispielsweise Projektkürzungen).

Die Differenz zu den Planwerten ergibt sich durch das nicht planmäßig ausgenützte Programm Überbrückungsfinanzierungen; bis zum Zeitpunkt der Evaluierung kam die Inanspruchnahme der budgetierten Vorsorge für Garantiefälle bei den „Überbrückungsgarantien für Betriebsmittelkredite“ nicht zum Tragen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Konjunkturmaßnahmen 2013 haben in einer konjunkturell schwierigen Phase einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsstärkung der österreichischen KMU

geleistet, indem sie Gründungsprojekte und Innovationsprojekte unterstützt haben. Die anfangs gesteckten Ziele wurden zur Gänze erreicht, wobei die gesetzten Maßnahmen – Ausweitung des Förderprogramms „Unternehmensdynamik“ & temporäres Förderprogramm

„Überbrückungsgarantie“ – unterschiedlich angenommen wurden.

Die Ausweitung der Zuschussförderung „Unternehmensdynamik“ wurde von Unternehmen stark nachgefragt und führte zu einer überplanmäßigen Ausnutzung: 578 (statt 500) geförderte Unternehmen mit Zuschussvolumen von 10,207 Millionen Euro und einem Investitionsvolumen von 218 Millionen Euro (statt 200 Millionen Euro). Die bestehende Innovationsförderung für KMU (Unternehmensdynamik) wurde um wachstums- und beschäftigungsfördernde Projekte erweitert. Dadurch hat sich auch die Anzahl jener Unternehmen, die diese Förderung in Anspruch nehmen konnte, vergrößert. Durch die hohe Nachfrage hat sich gezeigt, dass in der damaligen konjunkturellen Situation ein großer Bedarf an Unterstützung für wachstums- und beschäftigungsfördernde Investitionen gegeben war.

Das temporäre Förderprogramm „Überbrückungsgarantien“ wurde nur zurückhaltend nachgefragt: 21 statt 125 Fälle, ein Obligo von 3,969 Millionen Euro statt 50 Millionen Euro und ausgelöste Investitionsvolumina in Unternehmen von 5,3 Millionen Euro Grund für die zurückhaltende Nachfrage, dürften die Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) sein, deren Einhaltung die Voraussetzung für den Erhalt der Förderung waren. Kriterien waren u.a., dass die Höhe der Eigenkapitalquote höher als 8% sein musste und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre betragen musste.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Förderprogrammes finden sich in der Ergebnisrechnung unter Werkleistungen (--> Abwicklung der Garantien) und unter Transferaufwand (--> operative Mittel und --> jene Mittel, die für die Vorsorge zur Übernahme von Garantiefällen zusätzlich zu dotieren waren). Die erhöhten Abwicklungskosten beim Zuschussprogramm „Unternehmensdynamik“ (starke Nachfrage) konnten durch geringere Kosten bei Überbrückungsgarantien (sehr schwache Nachfrage)

kompensiert werden; dennoch kam es insgesamt zu einer Reduzierung der Werkleistungen.

Auch die Transferleistungen sanken, weil die Inanspruchnahme der budgetierten Vorsorge für Garantiefälle bisher nicht zum Tragen kam.


Insgesamt konnten durch die Konjunkturmaßnahmen 2013 – insbesondere durch die Ausweitung der Zuschussmaßnahmen – in einer wirtschaftlich unsicheren Phase entscheidende Impulse für Investitionen in wachstums- und beschäftigungsfördernde Projekte gesetzt werden und Kosten für Innovationsprojekte gesenkt werden. Wachstums-, Beschäftigungs- und Innovationsprojekte wurden damit jedenfalls qualitativ verbessert, d.h. schneller und sicherer umgesetzt und damit wurde auch ein wesentlicher Beitrag zur Beschäftigungssituation in Österreich geleistet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Durch die Erfahrungen bei der Abwicklung der „Überbrückungsgarantien“ ist keine Verlängerung des Programmes geplant.

Lehrberufspaket 2013



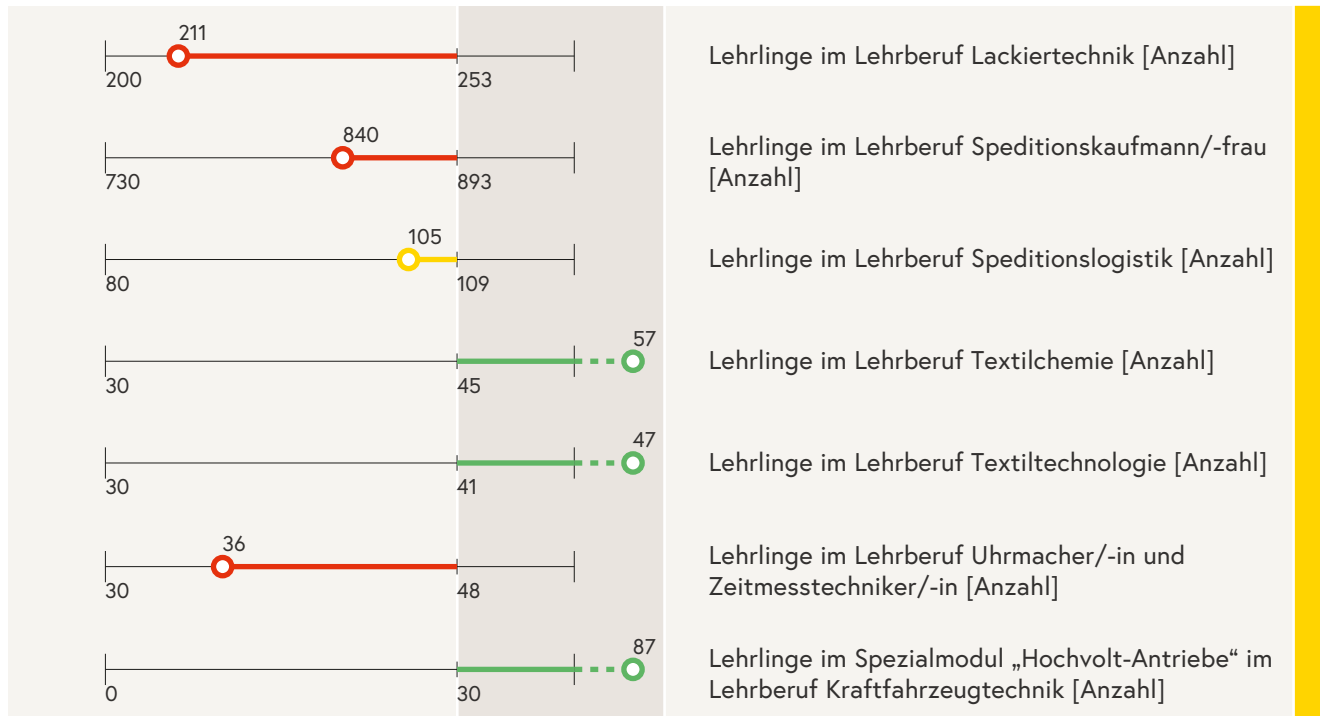
Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Durch die laufenden Modernisierungsprozesse wird sichergestellt, dass sowohl aus sozialer als auch arbeitsmarkt- und standortpolitischer Sicht die hohe Qualität und insbesondere Aktualität der Lehrlingsausbildung gewährleistet bleibt und auf diese Weise ein wichtiger Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet wird. Damit ist diese laufende Aktualisierung der Lehrberufslandschaft Grundlage für das Ziel sowohl des Regierungsprogramms 2013–2017 (vgl. Kapitel „Beschäftigung“) als auch des Aktuellen Arbeitsprogramms der Bundesregierung (vgl. Abschnitt „Land der Meister“).
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWfJ-UG 40-W2: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kultur-touristische Präsentation des historischen Erbes
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWfJ-GB40.02-M2: Erstellung und Weiterentwicklung von Berufsbildern und Entwicklung von Instrumentarien zur Unterstützung für die Unternehmen bei der Lehrlingsausbildung sowie Förderung der Aufhebung der geschlechtsspezifischen Segregation des Lehrstellenmarktes

Problemdefinition

Auf Grund des technologischen Fortschritts und der Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden ist eine Anpassung der Ausbildungsordnungen für die vom „Lehrberufspaket 2013“ umfassten Ausbildungsbereiche an die aktuellen Erfordernisse erforderlich: Lackiertechnik, Spedition (Lehrberufe Speditionskaufmann/-frau; Speditionslogistik), Textilchemie und Textiltechnologie, Uhrmacher/-in, Elektromobilität (Spezialmodul „Hochvolt-Antriebe“ im Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik).

Ziele

Ziel 1: ■ Gleichbleibende/steigende Zahl an Lehrlingen in den vom Lehrberufspaket 2013 umfassten Lehrberufen



Maßnahmen

1. Modernisierung der Ausbildungsordnung Lackiertechnik	Beitrag zu Ziel 1
2. Modernisierung der Ausbildungsordnung Speditionskaufmann/-frau und Speditionslogistik	Beitrag zu Ziel 1
3. Zusammenfassung von sechs Textillehrberufen zu zwei Lehrberufen „Textilchemie“ und „Textiltechnologie“	Beitrag zu Ziel 1
4. Modernisierung der Ausbildungsordnung Uhrmacher/in – Zeitmesstechniker/in	Beitrag zu Ziel 1
5. Spezialmodul Hochvolt-Antriebe im Modullehrberuf Kraftfahrzeugtechnik	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	1	3	4	4	4	16
Plan	0	0	8	8	8	24
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1	3	4	4	4	16
Plan	0	0	8	8	8	24
Nettoergebnis	-1	-3	-4	-4	-4	-16
Plan	0	0	-8	-8	-8	-24

Erläuterungen

Berechnung der Personalkosten für den Bund: Grundsätzlich werden die gesamten Personalkosten in den Berufsschulen nur zur Hälfte vom Bund getragen (Rest Länder). Die Höhe der Ausgaben für Lehrpersonen an Berufsschulen ist von vielen Faktoren abhängig, insbesondere auch von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die finanziellen Auswirkungen der neu eingeführten Lehrpläne können daher nicht direkt gemessen, sondern nur indirekt bestimmt werden. Zu diesem Zweck wurde vom BMBWF ein Modell entwickelt, das auf Basis der Schülerinnen- und Schülerzahlen, der Stundentafeln der alten und neuen Lehrpläne, Teilungsvorschriften und Lehrverpflichtung einen Mehr- oder Minderbedarf an Landeslehrpersonen-Planstellen errechnet. Für die Abschätzung der Auswirkungen auf die Personalkosten durch das Lehrberufspaket 2013 (LP-2013) wurden demnach die tatsächlichen Kosten in den betroffenen Lehrberufen auf Basis der neuen Lehrpläne mit dem hypothetischen Szenario, dass bei den gleichen Klassenzahlen noch

die alten Lehrpläne weitergeführt worden wären, verglichen. Daraus ergeben sich die geschätzten zusätzlichen Personalkosten auf Grund des LP-2013, die den jeweiligen Finanzjahren zugewiesen wurden. Demzufolge wurden auch nur jene Lehrberufe (Lackiertechnik, Textilchemie, Textiltechnologie, Uhrmacher/in – Zeitmesstechniker/in) berücksichtigt, bei welchen es zu Lehrplanveränderungen gekommen ist. Für das Spezialmodul Hochvolttechnik in der Kraftfahrzeugtechnik kam es entgegen den Planwerten zu keinem höheren Personalaufwand, da die Schüler/innen integrativ in einer anderen Klasse beschult wurden, weswegen das Delta entstanden ist.

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Mit der Anpassung der Ausbildungsinhalte in den Lehrberufen, insbesondere bei den Lehrberufen „Lackiertechnik“ und „Textilchemie“, an umweltrechtliche und

chemikalienrechtliche Bestimmungen und der Einrichtung des Spezialmoduls „Hochvolt-Antriebe“ im Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik (Elektromobilität) wurde der Wirkungsdimension Umwelt erfolgreich Rechnung getragen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ein Schlüsselement der dualen Ausbildung ist die unmittelbare Einmündung der Ausbildung in den Arbeitsmarkt. Um dies weiterhin gewährleisten zu können, müssen einzelne Ausbildungsordnungen (inklusive Berufsbild etc.) laufend erneuert bzw. neue Lehrberufe geschaffen werden. Durch die laufenden Modernisierungsprozesse wird sichergestellt, dass sowohl aus sozialer als auch arbeitsmarkt- und standortpolitischer Sicht die hohe Qualität und insbesondere Aktualität der Lehrlingsausbildung gewährleistet bleibt und auf diese Weise ein wichtiger Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet wird.

Die Rückgänge der Lehrlinge (auch in den vom Lehrberufspaket 2013 umfassten Lehrberufen) ist vor allem auf die demographische Entwicklung zurückzuführen. Zwischen 2007 bis 2017 ist die Zahl der 15-Jährigen (potenzielle Stellennachfrage) in Österreich von 100.396 auf 85.325 gesunken. In den Lehrberufen, welche vom Lehr-

berufspaket 2013 betroffen waren, sank die Zahl der Ausbildungsbetriebe zwischen 2013 und 2018 nur geringfügig (-2%). Einen zusätzlichen Effekt auf das Stellenangebot hatte die Wirtschaftskrise 2009.

Auf Grund des technologischen Fortschritts und der Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden war eine Anpassung der Ausbildungsordnungen für die vom „Lehrberufspaket 2013“ umfassten Ausbildungsbereiche an die aktuellen Erfordernisse erforderlich: Lackiertechnik, Spedition (Lehrberufe Speditionskaufmann/-frau; Speditionslogistik), Textilchemie und Textiltechnologie, Uhrmacher/-in, Elektromobilität (Spezialmodul „Hochvolt-Antriebe“ im Lehrberuf Kraftfahrzeugtechnik).

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklungen kann der Umsetzungserfolg des Gesamtvorhabens als teilweise erreicht betrachtet werden. Die Berufe im Speditionskaufmann/-frau, Lackiertechnik und Uhrmacher/-in konnten das allgemeine Ziel gleichbleibender Lehrlingszahlen nicht erreichen. Besonders positiv hingegen haben sich die Zielindikatoren beim Spezialmodul

„Hochvolt-Antriebe“ entwickelt, was den stark wachsenden Bedarf an qualifizierten Fachkräften im Bereich der Elektromobilität widerspiegelt. Eine überplanmäßige Zielerreichung konnte auch in den beiden Textillehrberufen (Textilchemie und Textiltechnik) erzielt werden. Dies ist auf die gesteigerte Attraktivität der breiteren und vor allem moderneren Ausbildung zurückzuführen. Generell ist weiters durch die seit 2015 kontinuierlich steigende Zahlen der Lehranfänger und Lehranfängerinnen wieder mit einer Zunahme an Lehrlingen auch in den betroffenen Lehrberufen zu rechnen.

Die finanziellen Personalaufwendungen wurden durch das Nutzen von frei gewordenen Personalressourcen auf Grund des Rückgangs der Lehrlinge (auf Grund der demographischen Entwicklung) teilweise kompensiert. Insbesondere wurden die zusätzlichen Schüler im Spezialmodul „Hochvolt-Technik“ in der KfZ-Lehre integrativ in anderen Berufsschulklassen (z. B. „Elektrotechnik“) beschult.

Die Zahl der 15-jährigen (potentielle Lehrstellennachfrage) ist zwischen 2013 bis 2018 um rund 3% zurückgegangen. Durch die Modernisierung der verschiedenen Ausbildungsordnungen im Rahmen des Lehrberufspakets 2013, die sich am zukünftigen Bedarf an Kompetenzen und Fähigkeiten der Wirtschaft orientierte, wurden diese für Jugendliche und junge Erwachsene und ebenso für die betroffenen Unternehmen attraktiver. Darüber hinaus spielen Konjunkturerwartungen für das Lehrstellenangebot eine zentrale Rolle, da die Lehrlingsausbildung von den Unternehmen als eine Investition in zukünftige Fachkräfte gesehen wird. Diese Entwicklungen wurden tendenziell auch in der Schwellenwerteberechnung berücksichtigt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

Lehrlingsstatistik der WKÖ

<https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/daten-lehrlingsstatistik.html>

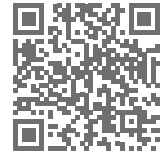
Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung und Lehrlingsausbildung 2016–2017

<https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/LehrlingsUndBerufsausbildung/Documents/Bericht%20zur%20Jugendbeschäftigung%20und%20Lehrlingsausbildung%202016-2017.pdf>

Lehrlingsausbildung im Überblick 2018

https://www.bmdw.gv.at/Nationale%20Marktstrategien/Ingenieurwesen/Documents/Lehrlingsausbildung_im_Überblick_2018_barrierefrei.cleaned.pdf

Zuschussprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) gemäß KMU-FG



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Die Maßnahme „Zuschussprogramme der aws gemäß KMU-Förderungsgesetz“ unterstützt die Ziele des Regierungsprogramms 2013–2018 (Kapitel „Unternehmensfinanzierung“ Seiten 14 und 15). Darin bekennt sich die Bundesregierung während der gesamten Legislaturperiode zum Ziel eine bedarfsgerechte Finanzierung für Unternehmen sicherstellen.</p> <p>Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotential der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten. Diese Maßnahme steht im Einklang mit der Initiative Small Business Act für Europa (SBA), der die Unterstützung und Förderung für KMU zum Ziel hat. Einer der zehn Grundsätze ist der Zugang zu Finanzierungsmitteln – “Access to finance for SMEs,, (https://ec.europa.eu/growth/access-to-finance_nn).</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMFWF-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMFWF-GB40.02-M1: Fortführung und Anpassung der bestehenden Förderungsprogramme zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU (kleinere und mittlere Unternehmen); Förderoffensive des Bundes für die Thermische Sanierung: forciert Energiesparen, Klimaschutz, Wachstum und Arbeitsplätze

Problemdefinition

Das Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung der Innovationstätigkeit und des Wachstums von wirtschaftlich selbständigen österreichischen kleinen und mittleren

Unternehmen (KMU). Gegenstand der Förderung sind Projekte, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

Geltungsdauer der aws-Zuschussrichtlinie 2014: 01. Juli 2014 bis 31. Dezember 2016

Förderungsfähige Unternehmen können natürliche und/oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu betreiben beabsichtigen. Der Tätigkeitsbereich muss in einem der folgenden Wirtschaftszweige liegen: industrielle oder gewerbliche Produktion, Dienstleistungen, Transport- und Verkehrswirtschaft, Handel. Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Folgende Projekte/Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten).
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften -- Hinsichtlich der Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern gelten die Bestimmungen der KMU-Definition gemäß Punkt 2.2.; darüber hinaus kommen juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50% beteiligt sind, als Förderungswerber nicht in Betracht.
- Gegen Förderungswerber bzw. geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen nach seiner Aufhebung

ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein bzw. darf kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein.

- mittlere Unternehmen, die durch eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe im Sinne des Beihilferechts gefördert wurden
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht folge geleistet haben
- Unternehmen/Projekte, die gegen das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterialien; gegen das Sicherheitskontrollgesetz; oder gegen sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen.

Förderungsgeber ist der Bund, der mit der Durchführung der Förderung nach dieser Richtlinie die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (aws) betraut. Basis dafür ist das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) in der geltenden Fassung.

In §1 KMU-FG werden vom Gesetzgeber folgende Ziele gesetzt:

(1) Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die unten umschriebenen Förderungsmaßnahmen durch den Bund

(2) Die Förderungsmaßnahmen haben – mit dem Ziel, durch eine verstärkte Förderung der KMU das Beschäftigungsvolumen, die Innovationskraft und die Dynamik der Wirtschaft zu erhöhen – der Sicherung oder Hebung der Ertragsfähigkeit (Strukturverbesserung) von bestehenden KMU durch Erleichterung von Marktanpassungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Verbesserung der

Wettbewerbsfähigkeit sowie der Gründung von wettbewerbsfähigen KMU zu dienen.

In §2 KMU-FG wird definiert, dass eine Förderung gewährt werden kann durch:

1. Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse;
2. sonstige Geldzuwendungen;
3. sonstige geldwerte Leistungen, wie Beratungen oder Serviceleistungen

Als weitere Förderungsmaßnahme stehen die Übernahme von Haftungen (Bürgschaften, Garantien) u.a. durch die im Bundeseigentum stehende Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) nach Maßgabe ihrer rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Gewährung einer Förderung durch mehr als eine der genannten Maßnahmen für dasselbe Vorhaben sowie durch gemeinsame, den Zielsetzungen des KMU-FGs entsprechende Förderungsmaßnahmen mit anderen Rechtsträgern ist zulässig.

Dieses Vorhaben steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union und wurde mitgeteilt zur Freistellung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in

Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; Amtsblatt der EK L 214).

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl I 352/1 vom 24.12.2013) ist ebenfalls anzuwenden.

Weitere programmspezifische EU-rechtliche Grundlagen sind in den jeweiligen Programmdokumenten der Maßnahmen angeführt.

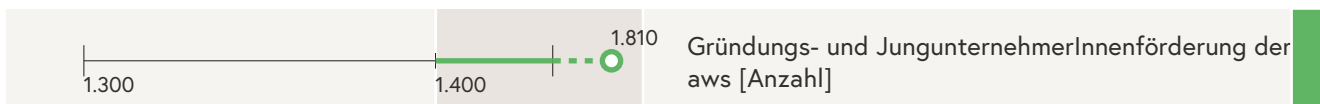
Die Kürzung der Zuschuss-Fördermittel um -3,5 Millionen Euro als Beitrag zur Budgetkonsolidierung bewirkt tendenziell eine Fokussierung auf die Förderung von Jungunternehmen.

Der Ausbau der Garantieinstrumente, die in Zeiten restriktiver Kreditvergaben fehlende Sicherheiten kompensieren sowie die verstärkte Umstellung des Fördersystems auf die Rückzahlbarkeit (schon jetzt sind zahlreiche Förderungen rückzahlbar, z.B. High Tech Gründerförderung, ERP-Kredite) sollen weitere Finanzierungen ermöglichen.

Durch bereits erfolgte Änderungen in der Programmabwicklung (klare Kriterien, elektronische Abwicklung) soll trotz Kürzung der Verwaltungskosten die Aufrechterhaltung eines hohen Förderleistungsniveaus gelingen.

Ziele

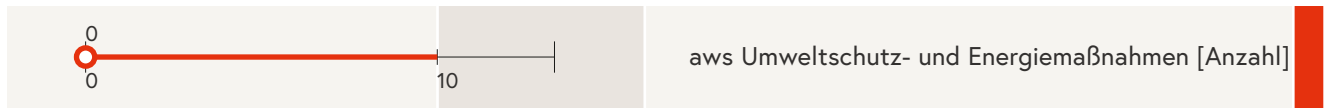
Ziel 1: ■ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei Unternehmensgründungen und -nachfolgen der aws



Ziel 2: ■ Förderung von Innovationstätigkeit von KMU



Ziel 3: ■ Zuschuss für Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen der aws



Ziel 4: ■ aws Zuschuss für die Erstellung von Kapitalmarktprospekten



UG 40

Maßnahmen

1. aws Startup Zuschuss	Beitrag zu Zielen 1, 3	
2. aws Kapitalmarktprospekt	Beitrag zu Ziel 4	
3. aws Innovationsschutz und -vermarktung	Beitrag zu Ziel 2	
4. aws Gründungs- und Nachfolgebonus	Beitrag zu Zielen 1, 2	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	880	855	0	0	0	1.735
Plan	1.000	1.000	0	0	0	2.000
Transferaufwand	10.161	8.129	0	0	0	18.290
Plan	10.080	10.080	0	0	0	20.160
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	11.041	8.984	0	0	0	20.025
Plan	11.080	11.080	0	0	0	22.160
Nettoergebnis	-11.041	-8.984	0	0	0	-20.025
Plan	-11.080	-11.080	0	0	0	-22.160

Erläuterungen

Die Position Werkleistungen bezieht sich auf die Abwicklungskosten für Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie für die „Zuschuss- und Garantierichtlinie gemäß KMU-FG“ der aws. Die Präzisierung dieser Leistungen (Bearbeitung der Garantie/Zuschussanträge, Aufbereitung für Entscheidungen, Garantie/Förderungsentscheidung und Vertragserstellung, laufendes Monitoring, Reporting etc.) erfolgt mit dem Vertrag zwischen Bund/aws zur Abwicklung der Fördermaßnahmen der „Zuschuss- und Garantierichtlinie gemäß KMU-FG“.

Es gab eine politische Verschiebung der Schwerpunktsetzung weg von Zuschüssen hin zum Ausbau der Garantieinstrumente. Demgemäß kam es ab 2014 auf Grund der Ausweitung von aws Garantien zu einer Ressourcenverschiebung von diesem Programm zu den Garantieprogrammen gemäß KMU-FG.

Bei den Zuschussprogrammen („moderates Auslaufen“) sanken die Abwicklungskosten gegenüber jenen in der Planung. Grund dafür waren vorrangig sinkende Fallzahlen und Einsparungen aws-intern durch gestraffte Verwaltungsabläufe bei den Zuschussprogrammen. Die eingesparten Mittel wurden für die gestiegenen Kosten bei den Garantieprogrammen eingesetzt (gemeinsamer Abwicklungsvertrag s.o.).

Der Transferaufwand stellt die operativen Förderungsmittel dar, die für Zuschüsse zur Verfügung stehen.

Durch die neue politische Schwerpunktsetzung auf Gründerinnen, Gründer, Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer sowie durch die Fokussierung auf den Ausbau der Garantieinstrumente, um restriktiven Kreditvergaben entgegenzuwirken (Sicherheitenklemme), wurde das KMU-Zuschussprogramm „Unternehmensdynamik“ eingestellt. Das moderate Auslaufen der aws Zuschussfördermaßnahmen ist in den sinkenden Transferleistungen erkennbar.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch diese Zuschüsse werden:

- Finanzielle Aufwendungen von Gründungen reduziert
- Innovation erleichtert.

Dadurch wird die Dynamik und Nachhaltigkeit von Gründungen erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit von innovativen Unternehmen gestärkt.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben sich aus dem Ausfüllen des Förderantrags, der Zusammenstellung von entsprechenden Unterlagen und aus der finalen Abrechnung des Projekts anhand eines vorgegebenen Formulars. Die aws verbessert sukzessive ihre digitale Informations- und Einreichplattform sowie sonstigen Systeme, um die Kosten für Unternehmen weiter zu senken.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Zuge der Förderreform aus dem Jahr 2014 auf Basis des Regierungsprogramms 2013–2018 und im Lichte der Konsolidierungsnotwendigkeiten erfolgte die politische Verschiebung der Schwerpunktsetzung weg von Zuschüssen hin zum Ausbau der Garantieinstrumente.

Um den restriktiven Kreditvergaben für KMU und im Besonderen für Gründerinnen, Gründer, Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer entgegenzuwirken (Sicherheitenklemme) wurde der Fokus auf den Ausbau der Garantieinstrumente gelegt. Durch die Neuorientierung der Förderungen und als Beitrag zur Budgetkonsolidierung wurde das KMU-Zuschussprogramm „Unternehmensdynamik“ eingestellt.

Daher kam es ab 2014 auf Grund der Ausweitung von aws Garantien und Erleichterungen für Unternehmen (v. a. Halbierung der Bearbeitungsentgelte für Unternehmer; Ausweitung durch die Freigabe Verfahrenszinssatz, Ausweitung der Jungunternehmereigenschaft etc.) zu einer Ressourcenverschiebung von den Zuschussprogrammen zu den Garantieprogrammen gemäß KMU-FG.

Die Förderungsinitiative „aws Kapitalmarktprospekt“ wurde Anfang Juli 2014 als Pilotprogramm ins Leben gerufen. Das Ziel war KMU durch Förderung der Erstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Kapitalmarktprospekts den Zugang zu alternativen Finanzierungsinstrumenten bzw. -formen (wie z. B. Crowdfunding) als sinnvolle Ergänzung zu klassischer Fremdfinanzierung zu erleichtern. Auf Grund der für KMU sonstigen hohen Transaktionskosten am Kapitalmarkt konnte das Förderprogramm

anfangs nicht seine volle Wirkung entfalten. Mit der Schaffung eines rechtlichen Rahmens – Start des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) – im September 2015, wurden die Förderrichtlinien an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst und so die Treffsicherheit wesentlich erhöht.

Der aws Zuschuss für Umweltschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen wurden letztendlich nicht als eigener Förderungsschwerpunkt umgesetzt.

Durch das moderate Auslaufen des Förderungsprogrammes „Unternehmensdynamik“ wurden nur mehr drei Zuschüsse genehmigt. Die eingesetzten operativen Mittel wurden für die Auszahlung von bereits in den Vorjahren genehmigten Zuschüssen eingesetzt. Darüber hinaus konnte durch die Fokussierung der aws Zuschussförderung auf „Gründungs- und Nachfolgeprojekte von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern“ die finanziellen Aufwendungen für Gründungen und innovative Start-ups reduziert und somit die schwierige Gründungsphase für diese Unternehmen erleichtert werden).

Nicht zuletzt auf Grund der Fokussierung auf Jungunternehmerinnen und Jungunternehmen sowie Gründerinnen und Gründer im Zuschussbereich wurden in den Jahren 2014 und 2015 hohe Genehmigungsraten in den Zuschussprogrammen gemäß KMU-FG der aws erreicht.

2013: 1.347 Zuschüsse in Höhe von rund 4,4 Millionen Euro

2014: 1.468 Zuschüsse in Höhe von rund 5,0 Millionen Euro

2015: 1.810 Zuschüsse in Höhe von rund 8,2 Millionen Euro

Damit erhöhte sich die Gründungsdynamik und Wettbewerbsstärke sowie die Innovationstätigkeit von Start-ups und Unternehmensgründungen.

Die Zuschussprogramme gemäß KMU-FG der aws stellten seit über einem Jahrzehnt ein bewährtes, wichtiges Instrument zur Erleichterung von Unternehmensfinanzierungen

dar. Sie wurden allerdings wegen der geänderten politischen Schwerpunktsetzung auf die Fokussierung auf Garantieprogramme (Garantieübernahmen) vorläufig nicht verlängert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

aws Leistungsbericht 2015

https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Berichte/aws_2015_Leistungsbericht.pdf

Änderung der Verordnung über die Leistungs- und Strukturstatistik



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMFWF-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

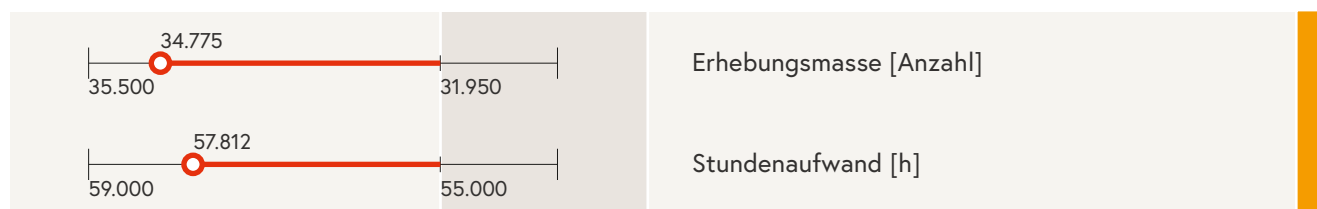
Problemdefinition

Die Verpflichtung der Bundesanstalt Statistik Austria, einerseits dem Strukturwandel sowie der Wirtschaftsentwicklung und andererseits den qualitativen und technischen Entwicklungen im Bereich der Wirtschaftsstatistik im Sinne einer maximal vertretbaren Respondentenentlastung Rechnung zu tragen, erfordert in Verbindung mit § 24 und § 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000 eine Reduktion der Belastung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen bei gleichzeitiger Sicherung der geltenden

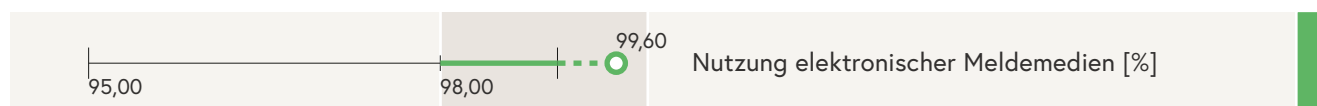
nationalen und internationalen Qualitätsstandards sowie die Sicherstellung des statistischen Informationsangebotes unter Anwendung neuer statistischer Methoden und Verfahren. Entsprechend den letzten verfügbaren Ergebnissen des Respondenten-Belastungsbarometers der Bundesanstalt Statistik Austria wurden laut gültiger VO etwa 35.500 Unternehmen mit etwa 59.000 Stunden belastet. 5% der Unternehmen melden weiterhin in Papierform.

Ziele

Ziel 1: Entlastung von Kleinunternehmen durch Erhöhung und Flexibilisierung von Meldeschwellen, Differenzierung des Deckungsgrades und der Meldeschwellen



Ziel 2: Steigerung der Nutzung der elektronischen Meldemedien im Zuge der Datenübermittlung



Ziel 3: ■ Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Auskunftspflicht von Betrieben gewerblicher Art und Verbänden von Körperschaften öffentlichen Rechts



Ziel 4: ■ Veröffentlichung periodischer Ergebnisse über Umsatzerlöse nach bestimmten Kriterien



Maßnahmen

1. Adaptierung der Regelung der Anordnung hinsichtlich der Meldepflicht zur Schaffung von statistischen Informationen	Beitrag zu Ziel 1
2. Zusendung von Erhebungsformularen in Papierform nur nach schriftlicher Erklärung des Auskunftspflichtigen	Beitrag zu Ziel 2
3. Neuformulierung und Ergänzung der Bestimmungen hinsichtlich der Auskunftspflicht	Beitrag zu Ziel 3
4. Sicherstellung des Kostenersatzes für Statistik Austria für die Ermittlung der Umsatzerlöse nach bestimmten Kriterien	Beitrag zu Ziel 4



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	48	49	51	52	54	254
Plan	48	49	51	52	54	254
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	48	49	51	52	54	254
Plan	48	49	51	52	54	254
Nettoergebnis	-48	-49	-51	-52	-54	-254
Plan	-48	-49	-51	-52	-54	-254

Erläuterungen

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen sind wie geplant eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Ⓜ Verwaltungskosten für Unternehmen

Die angegebenen Maßnahmen verhinderten eine Erhöhung der Verwaltungskosten, die ohne diese Maßnahmen deutlich gestiegen wären.

Durch die Senkung und Flexibilisierung der Meldeschwellen konnten Unternehmen in bestimmten Wirtschaftsbereichen wesentlich entlastet werden bzw. die Belastung sowie der Stundenaufwand und somit die Verwaltungskosten für die Unternehmen insgesamt zumindest nicht erhöht bzw. leicht gesenkt werden.

Sowohl die Anzahl der in die Leistungs- und Struktur-erhebung meldepflichtigen Unternehmen als auch der Jahresstundenaufwand für diese Erhebung konnten trotz eines Anstiegs der Unternehmensanzahl in der Grundgesamtheit konstant gehalten werden. Die Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen betrug durchschnittlich ca. 45.000 Euro pro Jahr.

Ebenso konnte die Nutzung der elektronischen Melde-medien auf das höchst mögliche Ausmaß gesteigert werden. Mit der neuen bzw. verbesserten Formulierung

hinsichtlich der Auskunftspflicht von Betrieben gewerblicher Art und Verbänden von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Arbeitsgemeinschaften konnte die rechtliche Klarheit stark verbessert werden. Des Weiteren

sind statistische Daten über die Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und Gebietsansässigkeit der Kunden für ausgewählte Dienstleistungsbereiche weiterhin verfügbar.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind grundsätzlich eingetreten – allerdings nicht in dem erhofften Umfang. So konnte die Anzahl der in der Leistungs- und Strukturhebung meldepflichtigen Unternehmen grundsätzlich konstant gehalten bzw. in Teilbereichen gesenkt werden – leider nicht in dem geplanten Ausmaß. Ohne die Maßnahme wären die Verwaltungskosten für Unternehmen deutlich gestiegen. Die Steigerung der Nutzung der elektronischen Meldemedien trug nicht nur zur weiteren Verbesserung der Datenqualität, sondern auch auf Grund der in den elektronischen Meldemedien laufend implementierten Features und Hilfestellungen zur weiteren Entlastung der Respondenten bei. Des Weiteren unterstützten die Änderungen, Adaptierungen bzw. Ergänzungen der Termini technici in der Verordnung wesentlich den Erhebungsablauf. Die für die Datennutzer/innen weiterhin verfügbaren wichtigen Daten über die Gliederung der Umsatzerlöse nach Kunden/innen und Produkten in ausgewählten Dienstleistungsbereichen wurde begrüßt.

Die Zahl der Meldepflichtigen in der Leistungs- und Strukturhebung zeigt, dass durch die gesetzten Maßnahmen die Erhebungsmasse ausgehend vom Ausgangszustand im Jahr 2014 grundsätzlich reduziert werden konnte. Das Niveau von 2014 wurde trotz einer leichten Steigerung in den Jahren 2016 und 2017 noch nicht erreicht. Somit trägt die in der Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung verankerte Flexibilisierung der Meldeschwellen zu einer relativ konstanten Erhebungsmasse bzw. Belastung bei, die ohne Verankerung der Flexibili-

sierung deutlich gestiegen wäre. Die Senkung der Verwaltungskosten für Unternehmen betrug durchschnittlich ca. 45.000 Euro pro Jahr.

Während im Produzierenden Bereich die Umsatzschwellen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bereits im Jahr 2017 (Berichtsjahr 2015) auf das Maximum von 1,5 bzw. 2,5 Millionen Euro angehoben wurden (= maximales Flexibilisierungsausmaß laut Verordnung), konnten die Schwellen im Dienstleistungsbereich mit dem Jahr 2018 (Berichtsjahr 2016) erstmals angehoben werden. Da im Produzierenden Bereich die Schwellenwerte für die Leistungs- und Strukturstatistik an jene der Konjunkturstatistik geknüpft sind und daher aus zeitlichen Gründen an das prognostizierte Wirtschaftswachstum geknüpft werden mussten, können sich die Schwellenwerte für den Dienstleistungsbereich bereits am tatsächlichen (meist geringeren) Wirtschaftswachstum aus der vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung orientieren. Die Absenkung des Deckungsgrades differenziert nach Wirtschaftszweigen zur Minimierung der Respondentenbelastung sowie die Flexibilisierung der Umsatzschwellen auf der Grundlage objektiver Wirtschaftsprognosen haben sich grundsätzlich bewährt und zu einer konstanten Erhebungsmasse im Zeitverlauf beigetragen.

Jedoch muss auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt das Entlastungspotential der aktuellen Verordnung fast zur Gänze ausgeschöpft ist – im Dienstleistungsbereich könnten die Schwellen allerdings noch um zwei Stufen (100.000 Euro) erhöht werden. Weitere Entlastungen bzw. die Sicherung des gegenwärtigen Niveaus an meldepflichtigen Unternehmen können nur durch eine neuerliche Novellierung

der geltenden Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung realisiert werden. Es muss aber betont werden, dass eine Mindestabdeckung der einzelnen Wirtschaftsbereiche durch die Primärerhebung erforderlich ist, um modellbasierte Datenergänzungen vorzunehmen und so die vorgegebenen Qualitätskriterien erfüllen zu können.

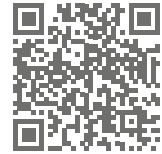
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Bei der Durchführung der Evaluierung sind keine Verbesserungspotentiale ersichtlich geworden. Im Zuge der zu erwartenden Implementierung der Erfordernisse von FRIBS (Framework Regulation Integrating Business Statistics) muss die geltende Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung jedoch erneut novelliert werden. Im Rahmen dieser Novellierung können die Bestimmungen über die Auskunftspflicht bzw. die Kriterien für die Flexibilisierung unter Beachtung eines Mindestdeckungsgrades durch die Primärerhebung zur Erreichung der geforderten nationalen und internationalen Qualitätsstandards in der Leistungs- und Strukturstatistik, neuerlich adaptiert werden.

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

UG 12 – Äußeres

Polizeikooperationsabkommen zwischen Österreich und Ukraine



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundesministerium für Inneres.

Finanzjahr 2014

Vorhabensart § Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien Es steht im Einklang mit der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und damit mit der Östlichen Partnerschaft (ÖP) der EU, die ein wichtiges Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik zur umfassenden Intensivierung der Beziehungen zwischen der EU und ihren sechs östlichen Partnerstaaten ist. Der Fokus ist ua auf die Stabilisierung in sicherheitspolitischer Hinsicht gerichtet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag) 2014-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag) 2014-BMI-GB11.01-M1: Beibehaltung des hohen Niveaus der internationalen Vernetzung und des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 1.1. Zentralstelle; 2.2. Auslandseinsätze; 2.6. Bundeskriminalamt; 2.7. Flugpolizei)

Problemdefinition

Um den internationalen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch die organisierte Kriminalität und den Terrorismus bestehen, wirksam begegnen zu können, ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und den ukrainischen Sicherheitsbehörden erforderlich. Zu diesem Zweck wurde ein Abkommen mit

der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität verhandelt und am 21. November 2013 unterzeichnet. Das Abkommen schafft insbesondere einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit durch Informations- und Erfahrungsaustausch oder die gegenseitige Unterstützung bei der Personen- und Sachenfahndung.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit



Abschluss einer Vereinbarung, welche die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Ukraine regelt

Maßnahmen

1. Abschluss Kooperationsabkommen	Beitrag zu Ziel 1
2. Inkraftsetzung Polizeikooperationsabkommen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Abkommen hat sich, wiewohl ohne große Anzahl von Anwendungsfällen, bewährt. Jeder Schritt für eine verbesserte Zusammenarbeit ist zu begrüßen. Das gegenseitige Verständnis und Vertrauen wird durch ein derartiges Abkommen gestärkt.

Ein Problem stellt die Schnelligkeit bei Umstrukturierungsprozessen in der Ukraine dar. Klassische Strukturen in der Kriminalpolizei sind traditionell sehr gute Partner im Informationsaustausch und in dieser Hinsicht auch verlässlich. Problematisch wird es bei neu geschaffenen Behörden (hier v.a. im Wirtschafts- und Korruptionsbereich). Die zur Zusammenarbeit bestimmten Behörden sind im Abkommen festgeschrieben. Die Vertragsparteien haben einander eintretende Änderungen der Zuständigkeit oder der Bezeichnung der genannten Behörden auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Hier muss der Verbindungsbeamte die ukrainische Seite immer wieder darauf hinweisen.

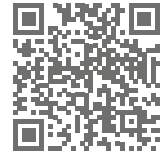
Im Falle der Kooperation nach dem Abkommen verläuft diese gut und zielführend.

Der Verbindungsbeamte hatte 2018 in seinem Büro 189 Akte in Bearbeitung, davon fielen 150 Akte in den Bereich Allgemein Polizeiliches und Migration sowie diverse Unterstützungen z. B. für Staatsanwaltschaften.

Allfällig kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – eine weitere Vertiefung der Kooperation angedacht werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt dürfte dafür jedoch kein Bedarf bestehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?
Nein

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundesministerium für Finanzen.

Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Das Vorhaben trägt zur Erfüllung der im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für 2013 bis 2018 festgelegten Ziele bei. Es dient der Erreichung des Ziels der Verbesserung der internationalen Transparenz in Steuerangelegenheiten und besseren internationalen Zusammenarbeit. Im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Steuerbetrugs sowie der aggressiven internationalen Steuervermeidungsstrategien nehmen die Transparenz und Offenlegung von anonymen Anlegerkonstruktionen eine vorrangige Rolle ein. Das Steuerabkommen mit Liechtenstein macht die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer an Unternehmens- und Stiftungskonstruktionen möglich und stellt die Besteuerung des von Österreichern bei liechtensteinischen Banken veranlagten Kapitalvermögens sowie des in liechtensteinischen Trusts und Stiftungen verwalteten Vermögens sicher.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMF-UG 16-W1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

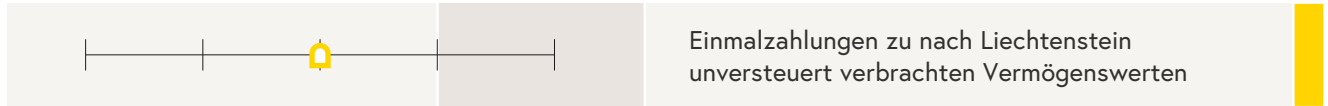
Problemdefinition

Es ist davon auszugehen, dass einige der österreichischen Besteuerungshoheit unterliegenden Einkünfte von in Österreich ansässigen Personen unversteuert in das Fürstentum Liechtenstein verbracht wurden beziehungsweise in liechtensteinischen Vermögensstrukturen verwaltet werden. Wenn diese in liechtensteinischen Ver-

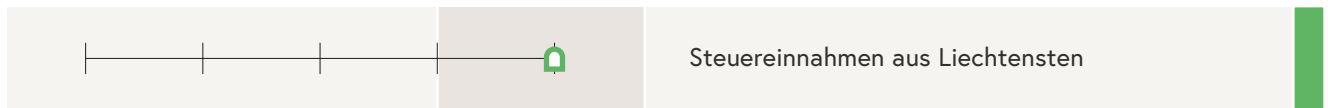
mögensverwaltungsstrukturen erzielten Einkünfte nicht ordnungsgemäß deklariert werden, hat die Republik Österreich keine rechtlichen und faktischen Möglichkeiten, diese Einkünfte korrekt zu besteuern.

Ziele

Ziel 1: ■ Besteuerung von in Österreich hinterzogenen Einkünften bei gleichzeitiger Amnestie unter Beibehaltung der Anonymität



Ziel 2: ■ Sicherstellung der laufenden Besteuerung der künftigen Erträge von in Liechtenstein verwalteten Vermögenswerten



Maßnahmen

1. Nachversteuerung von Vermögenswerten durch Einhebung einer Einmalzahlung	Beitrag zu Ziel 1
2. Einhebung Quellensteuer	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	180.126	8.340	35.020	14.957	238.443
Plan	0	333.265	13.331	13.331	13.331	373.258
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	180.126	8.340	35.020	14.957	238.443
Plan	0	333.265	13.331	13.331	13.331	373.258

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planrechnung lagen keine gesicherten Daten über den Umfang des österreichischen Vermögens vor, welches bei liechtensteinischen Banken veranlagt war oder durch liechtensteinische Vermögensstrukturen verwaltet wurde. Es wurde daher eine Schätzung vorgenommen: man ist davon ausgegangen, dass rund 3.000 Vermögensstrukturen mit Österreichbezug und mit einem durchschnittlich verwalteten Vermögen von zwei Millionen Euro je Vermögensstruktur vorlagen. Weiters wurde angenommen, dass nur ein Teil des Vermögens der Besteuerung unterzogen werden würde, da angenommen wurde, dass:

- das Vermögen teilweise aus Liechtenstein abgezogen werden würde und / oder
- ein erheblicher Teil des in Liechtenstein veranlagten Vermögens bereits durch das Steuerabkommen mit der Schweiz erfasst worden war und / oder
- bereits die Verjährung eingetreten war oder eine ordnungsgemäße Veranlagung in Österreich erfolgt war.

Unter Zugrundelegung eines Steuersatzes für die Abgeltungssteuer in Höhe von 15% wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA folglich mit Erträgen aus der Abgeltungssteuer in Höhe von rund 500 Millionen Euro im Jahr 2014 gerechnet. Weiters wurde im Rahmen der Planung mit Erträgen von rund 18 Millionen Euro Kapitalertragsteuer pro

Jahr in den Jahren ab 2015 gerechnet. Die jährlichen Erträge aus der Stiftungseingangssteuer ab 2015 wurden auf rund zwei Millionen Euro geschätzt. Zusätzlich wurde den finanziellen Auswirkungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 folgender Aufteilungsschlüssel für den Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zugrundegelegt: 66,653% Bund; 21,562% Länder und 11,785% Gemeinden. Folglich entfielen laut Planung 333.265.000 Euro der Abgeltungssteuer im Jahr 2014 sowie 11.997.540 Euro der jährlichen Kapitalertragsteuer und 1.333.060 Euro der jährlichen Stiftungseingangssteuer ab 2015 auf den Bund.

In Bezug auf die Abgeltungssteuer und die Kapitalertragsteuer wurden die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen dem Abgabensinformationssystem entnommen. Demnach sind insgesamt folgende Beträge an Abgeltungssteuer geflossen: 2014: 242.897.834 Euro; 2015: 2.163.078 Euro; 2016: 189.725 Euro; 2017: -5.848 Euro. Insgesamt sind somit 245.244.789 Euro Abgeltungssteuer eingenommen worden. Neben den Einmalzahlungen für die Abgeltungssteuer sind jedoch bei der Beurteilung der Zielerreichung in diesem Zusammenhang auch die Selbstanzeigen zu berücksichtigen. Entscheidet sich nämlich die betroffene Person für die Offenlegung der Vermögenswerte gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung, so gilt dies als straffbefreiende Selbstanzeige und die Abgeltungssteuer entfällt. Das Mehraufkommen auf Grund von Selbstanzeigen im Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Liechtenstein hat rund 25 Millionen Euro ausgemacht. Die Gesamterträge durch die Abgeltungssteuer und die Selbstanzeigen (in Summe rund 270 Millionen Euro) werden zu Vergleichszwecken zur Gänze dem Jahr 2014 zugeordnet.

Weiters sind laut dem Abgabensinformationssystem auf Grund des Abkommens insgesamt folgende Beträge an Kapitalertragsteuer geflossen: 2015: 10.974.133 Euro; 2016: 51.001.540 Euro; 2017: 20.930.864 Euro (insgesamt: 82.906.537 Euro). Diese laufenden Einnahmen werden den jeweiligen Jahren zugeordnet. Zu beachten ist hierbei, dass der Steuersatz für die Kapitalertragsteuer ab 2017 mittels eines Protokolls zum Steuerabkommen generell von 25% auf 27,5% angehoben wurde. Eine Ausnahme gilt im Falle von Zinsen für Geldeinlagen bei Kreditinstituten; hier wurde der ursprüngliche Steuersatz beibehalten. Die finanziellen Auswirkungen wurden auf Basis der geänderten Rechtslage ermittelt.

Der Betrag der eingenommenen Stiftungseingangssteuer wurde anhand der Daten aus dem Abgabensinformationssystem geschätzt, da die, auf Grund des Steuerabkommens mit Liechtenstein eingenommene Stiftungseingangssteuer, nicht gesondert von anderen Stiftungseingangssteuern erfasst wird. Folgende Schätzungsmethodik wurde angewandt: zunächst wurde für die Abgeltungssteuer und die Kapitalertragsteuer ermittelt, inwiefern die Planwerte erreicht wurden. Dabei wurde festgestellt, dass die tatsächlich eingenommene Abgeltungssteuer von rund 270 Millionen Euro rund 55% des Planbetrags ausmacht und die tatsächlich eingenommene Kapitalertragsteuer von rund 83 Millionen

Euro rund 155% des Planbetrags darstellt. In weiterer Folge wurde der gewichtete Durchschnitt hiervon ermittelt, der ca. 77% des Planbetrags darstellt. Es wird darauf aufbauend geschätzt, dass die tatsächlich eingekommene Stiftungseingangssteuer 77% der geplanten Einnahmen von zwei Millionen Euro pro Jahr ausmacht. Folglich wurde ein Betrag von 1.538.595 Euro Stiftungseingangssteuer pro Jahr ab dem Jahr 2015 (insgesamt 4.615.784 Euro) zugrunde gelegt. Auf Grund der Größenverhältnisse der Beträge ist davon auszugehen, dass die Schwankungsbreite der Stiftungseingangssteuer keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen zur Folge hat.

Für die Ermittlung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen wurden weiters folgende Schlüssel zur Aufteilung der Erträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zugrundegelegt (Auswirkungen auf die aufkommensabhängigen Transfers sind eingerechnet worden):

	Bund	Länder	Gemeinden
2013 bis 2016	66,653 %	21,562 %	11,785 %
2017	66,566 %	21,351 %	12,083 %

Somit ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen (in Euro) für den Bund:

2014	180.126.259 [= 270.244.789 * 66,653 %]
2015	8.340.109 [= (10.974.133,31 + 1.538.595) *66,653 %]
2016	35.019.576 [= (51.001.539,93 + 1.538.595) *66,653 %]
2017	14.957.020 [= (20.930.863,64 + 1.538.595) *66,566 %]

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i.d.g.F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

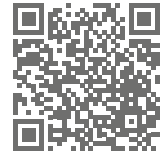
- In der Vergangenheit wurden zahlreiche Einkünfte von Österreichern unversteuert nach Liechtenstein verbracht bzw. in liechtensteinischen Vermögensstrukturen verwaltet. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern hat in diesem Bereich eine flächendeckende Sicherstellung einer effektiven Besteuerung ermöglicht.
- Konkret wurden auf Grundlage des Abkommens (sofern keine Offenlegung der Vermögenswerte erfolgte) zum einen hinterzogene Einkünfte bei gleichzeitiger Amnestie unter Beibehaltung der Anonymität im Wege der Abgeltungssteuer besteuert, zum anderen die laufende Besteuerung im Wege der Quellensteuer mit Endbesteuerungswirkung bzw. der Stiftungseingangssteuer sichergestellt.
- Der Großteil der Abgeltungssteuer wurde 2014 an Österreich überwiesen. Der Ist-Zustand im beobachteten Zeitraum (insgesamt rund 270 Millionen Euro inklusive Selbstanzeigen) entspricht mehr als der Hälfte der für diesen Zeitraum prognostizierten Erträge.
- Hinsichtlich der laufenden Besteuerung im Wege der Quellensteuer wurden im beobachteten Zeitraum die prognostizierten Einzahlungen mit tatsächlichen Einzahlungen (insgesamt rund 88 Millionen Euro) um rund 55% übertroffen. In einem Teilbereich hat sich für das Jahr 2017 eine Erhöhung des Steuersatzes von 25% auf 27,5% ergeben. Der Ist-Zustand wurde auf Basis dieser geänderten Rechtslage ermittelt.
- Vor dem Hintergrund des Ist-Zustands sowie mangels alternativer rechtlicher und faktischer Handhabe, diese Einkünfte korrekt zu besteuern, ist das Vorhaben in einer Gesamtbetrachtung als „überwiegend erreicht“ zu bewerten.
- Mit 2017 hat im Verhältnis zu Liechtenstein der automatische Informationsaustausch seine Wirkung

entfaltet. Das Abkommen ist folglich nur noch für im Zinsbesteuerungsabkommen „ausgenommene Konten“ und sämtliche steuerlich intransparente Vermögensstrukturen anwendbar.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Internes Abkommen zur Finanzierung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Sowohl im Lissabonvertrag der EU als auch im österreichischen EZA-Gesetz sind als Oberziele die Armutsminderung festgelegt.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMEIA-UG 12-W4:
Nachhaltige Verringerung der Armut, Festigung von Frieden und menschlicher Sicherheit sowie Erhaltung der Umwelt in den Partnerländern im Rahmen der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie den Bedürfnissen von Kindern und Menschen mit Behinderung wird dabei in besonderer Weise Rechnung getragen

Problemdefinition

Der 11. EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) ist ein EU Außeninstrument, das allerdings außerhalb des Mehrjährigen EU – Finanzrahmens (MFR) 2014 – 2020 auf Basis des vorliegenden Internen Abkommens finanziert wird. Es handelt sich daher um einen außerbudgetären Fonds, der von allen EU Mitgliedstaaten auf Basis eines zwischenstaatlichen Abkommens (= Internes Abkommen) finanziert wird.

Der EEF ist das wichtigste Instrument der EU Entwicklungszusammenarbeit, der insgesamt 79 Entwicklungsländern (48 davon in Subsahara – Afrika, 16 in der Karibikregion und 15 in der Pazifikregion) offensteht, sofern sie das AKP EU Partnerschaftsabkommen unterzeichnet haben. Bei den AKP Staaten handelt es sich großteils um ehemalige Kolonien Frankreichs und Großbritanniens, der überwiegende Teil dieser Länder zählt zu den am wenigsten entwickelten

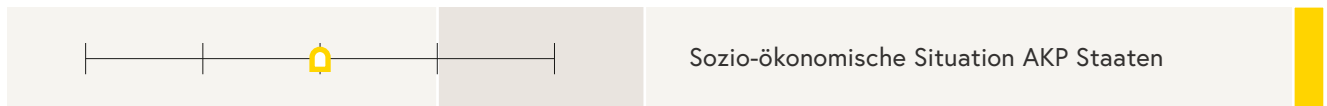
Ländern der Welt (Least Developed Countries – LDC) mit einem durchschnittlichen Pro Kopf Einkommen von weniger als USD 1.005,- pro Jahr und mit den niedrigsten Werten beim Human Development Index.

Laut Vertrag von Lissabon, der rechtlichen Grundlage für die EU EZA (Entwicklungszusammenarbeit), ist Armutsreduktion als Oberziel aller EU EZA Maßnahmen verankert. Gemeinsame Ziele, Werte und Prinzipien für die EU Entwicklungszusammenarbeit wurden erstmals im europäischen Konsensus über Entwicklung aus dem Jahr 2005 verankert, die entwicklungspolitische Strategie der EU für den Zeitraum 2014–2020 ist in der „Agenda for Change“ dargelegt, die 2012 vom Rat beschlossen wurde. Inhaltlich wird sich die EU EZA in Zukunft auf zwei Schwerpunktbereiche konzentrieren: 1) Menschenrechte, Demokratie

und gute Regierungsführung sowie 2) breitenwirksames, nachhaltiges Wachstum für die menschliche Entwicklung.

Ziele

Ziel 1: ■ Armutsminderung



Maßnahmen

1. Landes- und Regionalprogramme für Maßnahmen der EU Entwicklungszusammenarbeit (EZA) mit den AKP Staaten

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	78.580	81.940	83.390	96.140	0	340.050
Plan	104.486	104.486	104.486	104.486	104.486	522.430
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	78.580	81.940	83.390	96.140	0	340.050
Plan	104.486	104.486	104.486	104.486	104.486	522.430
Nettoergebnis	-78.580	-81.940	-83.390	-96.140	0	-340.050
Plan	-104.486	-104.486	-104.486	-104.486	-104.486	-522.430

Erläuterungen

Der 11. EEF hat eine Laufzeit von sieben Jahren, der von Österreich zu zahlende Gesamtbetrag wurde für die Planungszahlen gleichmäßig auf die sieben Jahre aufgeteilt.

Tatsächlich finanzieren die EU Mitgliedstaaten aber nach Bedarf und daraus ergeben sich die unterschiedlichen Beiträge.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Die nachfolgende Beurteilung basiert auf der von der Kommission beauftragten, externen Midterm Review über die EU Außenfinanzierungsinstrumente 2014 – 2020. Das Kommissionsarbeitspapier mit der Zahl SWD(2017)

601 final evaluiert den 11. Europäische Entwicklungsfonds (EEF) für die Periode Jänner 2014 bis Mitte 2017. Die Evaluierungsfragen beziehen sich auf die Relevanz, Effektivität, Effizienz, Kohärenz, den Mehrwert und die Hebelwirkung des Instruments.

Laut externer Evaluierung ist der 11. EEF ein relevantes und geeignetes Instrument, um das Ziel der Armutsminderung in den Partnerländern zu erreichen. Als außerbudgetäres Instrument zeichnet er sich durch sein hohes Maß an Flexibilität aus, wodurch auf neue/veränderte Rahmenbedingungen schnell reagiert werden kann. Der 11. EEF ist ein effizientes Instrument, die Kohärenz zwischen den einzelnen Komponenten ist gegeben. Der 11. EEF hat einen Mehrwert gegenüber anderen Finanzierungsinstrumenten der EU und der EU Mitgliedstaaten. Hervorgehoben wird dabei insbesondere die Flexibilität, die sich daraus ergibt, dass der EEF nicht der Einjährigkeit des Budgets unterliegt und daher besser auf Unvorhergesehenes reagieren kann.

Ziel jeder Evaluierung ist es auch, Verbesserungspotential für die Zukunft aufzuzeigen. In ihrem Vorschlag für die EU Außenfinanzierungsinstrumente 2021 – 2027 wird den generellen Empfehlungen zur Vereinfachung der Struktur (Zusammenlegung mehrerer Instrumente) sowie Stärkung der Flexibilität Rechnung getragen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

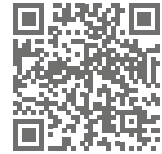
Nein

Weiterführende Informationen

Commission Staff Working Document: Evaluation of the 11th European Development Fund SWD(2017) 601 final
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/edf_swd_601.pdf

Coherence Report – Insights from the External Evaluation of the External Financing Instruments
https://ec.europa.eu/europeaid/sites/devco/files/coherence-report-main-report-170717_en_0.pdf

Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen durch den Österreichischen Integrationsfonds



Finanzjahr

2016

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben diene der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen aufbauend auf den Zielsetzungen des Beschlusses des Ministerrats vom 26. April betreffend das Bundesgesetz, mit dem u. a. das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert wurde und der beiden Beschlüsse des Ministerrats zum „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“ in Verbindung mit dem „Arbeitsgruppenbericht Arbeitsgruppe 3 Integration und Zwischenbilanz zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen“ sowie den Empfehlungen des Expertenrats für Integration, die mit dem Startpaket Deutsch & Integration etablierte strukturierte Sprachförderangebot für Flüchtlinge fortzuführen.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMEIA-UG 12-W3:
Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2016-BMEIA-GB12.02-M4:
Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)

Problemdefinition

Seit Anfang 2015 dominiert die Flüchtlingsmigration, als Folge der instabilen Lage in Syrien und dem Mittleren Osten, die Zuwanderungssituation in Österreich und stellt damit nicht nur das österreichische Asylwesen vor große Herausforderungen, sondern alle Gebietskörperschaften und Verantwortungsträger, welche von der Querschnittsmaterie Integration betroffen sind. 2015 haben insgesamt

88.340 Personen in Österreich um Asyl angesucht. Österreich hat damit 2015 mehr AsylwerberInnen aufgenommen, als 17 andere EU-Staaten gemeinsam.

Die österreichische Bundesregierung hat sich daher bereits im September 2015 – zusätzlich zu der im Juni 2015 beschlossenen Bereitstellung von sechs Millionen Euro

für die Schaffung von 7.000 Deutschkursplätzen die dann vom ÖIF im Rahmen des Deutschkurssonderkontingents 2015 umgesetzt wurden – zu einem möglichst raschen Handeln bekannt und neben konkreten Maßnahmen auch einen mit 75 Millionen Euro dotierten Sondertopf Integration eingerichtet. Von diesem Topf wurden dem BMEIA am 21.3.2016 mit Schreiben des BMF zu GZ. BMF-112913/0020-II/7/2016 Mittel in der Höhe von 25 Millionen Euro zugewiesen.

Mit diesen Finanzmitteln in der Höhe von 25 Millionen Euro konnte das BMEIA unter anderem das Startpaket Deutsch & Integration, österreichweite Werte- und Orientierungskurse umsetzen und die Errichtung zweier neuer Integrationszentren finanzieren.

Auf Grund des weiterhin bestehenden und steigenden Bedarfs an Integrationsleistungen, hat die Bundesregierung am 26. April 2016, mit den Regierungsvorlagen zum Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 (BGBl. I Nr. 34/2016) und der Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2016 (BGBl. I Nr. 34/2016) sowie des Bundesfinanzrahmengesetzes 2016 bis 2019, im Ministerrat eine weitere Aufstockung des Integrationsbudgets für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen. Diese Budgeterhöhung soll dem BMEIA ermöglichen, eine Schwerpunktsetzung bei der sprachlichen (Deutsch), beruflichen und gesellschaftlichen (Werte) Integration insbesondere bei asyl- und subsidiär schutzberechtigten Personen vorzunehmen.

In Umsetzung des Beschlusses vom 26. April 2016 sowie anderer relevanter Beschlüsse der Bundesregierung – wie zum 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich („Integrationsplan“) , dem „Startpaket Deutsch & Integration“ und dem „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“ – sowie der Empfehlungen des Expertenrates im Integrationsbericht 2016 wird das BMEIA diese zusätzlichen Mittel u. a. für die Fortsetzung der in Umsetzung befindlichen sprachlichen Integrationsleistungen verwenden. Diese zusätzlichen finanziellen Mitteln sind notwendig, da die im Rahmen des Deutschkurssonder-

kontingents sowie Startpakets Deutsch & Integration zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln bereits verplant / aufgebraucht sind.

Bisher wurden Sprachfördermaßnahmen einerseits im Zuge der Vergabe von 10.486 Individualförderungen im Rahmen des Deutschkurssonderkontingents sowie andererseits durch die Schaffung von 20.000 Deutschkursplätzen im Rahmen des Startpakets Deutsch & Integration vom BMEIA gemeinsam mit dem ÖIF umgesetzt. Es wird daher beabsichtigt zwischen dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und dem Österreichischen Integrationsfonds eine Vereinbarung im Sinne des Beschlusses des Ministerrats vom 12. Oktober 2016 „Arbeitsgruppenbericht Arbeitsgruppe 3 – Integration und Zwischenbilanz zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen“ zu GZ BMEIA-AT.4.36.42/1255-VIII/2016 abzuschließen um den notwendigen Ausbau der Deutschkurse durch das BMEIA und dem ÖIF kosteneffizient umzusetzen und einen rechtlicher Rahmen zu geben. Der ÖIF könnte ohne zur Verfügung Stellung der beantragten 15 Millionen Euro im Finanzjahr 2016 kein umfassendes und kursniveauübergreifendes Sprachförderangebot – wie in seiner Satzung vorgeschrieben – anbieten.

Es ist beabsichtigt – vorbehaltlich einer nachträglichen Änderung des bekannten Bedarfs – von dem im Jahr 2017 für den ÖIF auf der FIPOS 12.02.03.7330.044 „Beiträge zum Fonds zur Integration von Flüchtl.“ budgetierten 49,286 Millionen Euro bis zu 30 Millionen Euro im Rahmen der Vereinbarung für Sprachfördermaßnahmen zweckzuwidmen. Diese Vorgehensweise würde dazu führen, dass der ÖIF gemäß der vorgelegten Bedarfsanalyse für den Zeitraum von Abschluss der Vereinbarung bis Ende 2017 mit ausreichend finanziellen Mitteln für Sprachfördermaßnahmen im Jahr 2017 ausgestattet ist. Die restlichen Mittel der FIPOS werden als erhöhtes Regelbudget des ÖIF für die Ermöglichung weiterer Integrationsmaßnahmen wie z. B. Werte- und Orientierungskurse verwendet.

Die gegenständliche Vereinbarung sieht dabei vor, die bisher bestehenden Sprachförderangebote kosteneffizient und bedarfsorientiert, primär im Wege der Vergabe von Projektförderungen, an Deutschkursanbieter sowie subsidiär mittels Vergabe von Personalförderungen für den Besuch von Deutschkursen umzusetzen.

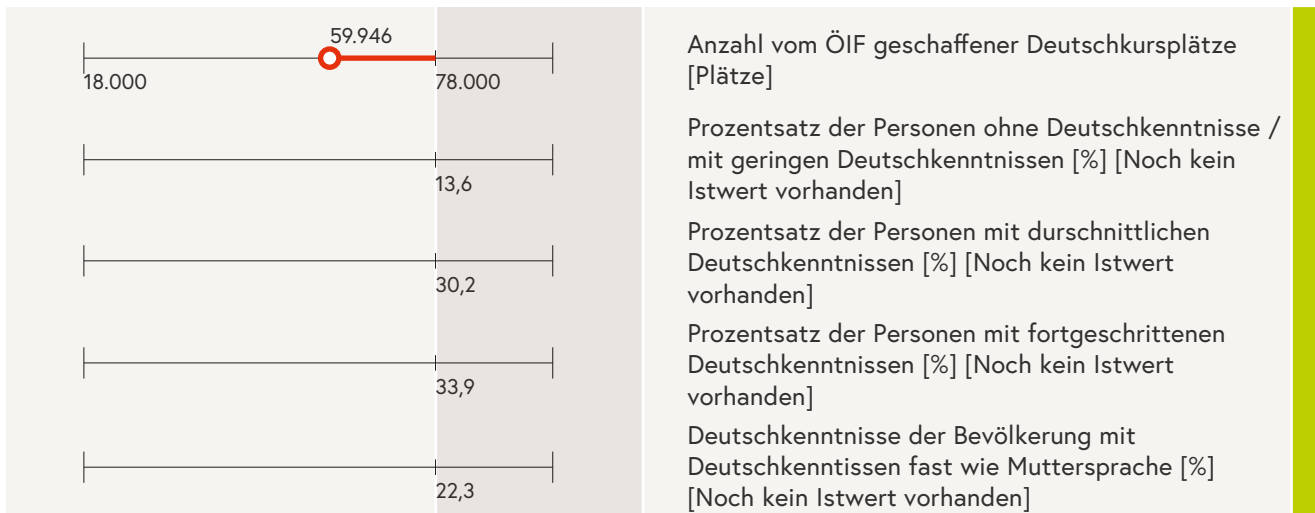
Diese Vereinbarung stellt eine kosteneffiziente und bedarfsorientierte Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen mit Werte- und Orientierungswissen für die gesamte Zielgruppe des ÖIF mit dem Schwerpunkt auf Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sicher. Die Zuweisung der für

die Umsetzung der Sprachfördermaßnahmen benötigten Mitteln erfolgt nach begründetem Bedarf.

Diese Vereinbarung schafft somit einen Rahmen damit der ÖIF künftig flexibel und bedarfsorientiert mit den vom BMEIA zur Verfügung gestellten Mitteln Deutschkursplätze bereitstellen kann. Der Mechanismus der Bedarfsanalyse gibt dem ÖIF und dem BMEIA im Falle einer künftigen Migrationsbewegung eine Möglichkeit schnell – sofern nötig auch unterjährig – auf den gestiegenen Bedarf an Deutschkursplätzen zu reagieren.

Ziele

Ziel 1: ■ Aktive Unterstützung der Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten durch die Bereitstellung von Sprachfördermaßnahmen



Maßnahmen

1. Nachhaltige Sicherstellung der Vergabe von Projektförderungen an Deutschkursanbieter Beitrag zu Ziel 1

2. Nachhaltige Sicherstellung der Vergabe von Personalförderungen für den Besuch von Deutschkursen Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	15.000	11.211	0	0	0	26.211
Plan	15.000	30.000	0	0	0	45.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	15.000	11.211	0	0	0	26.211
Plan	15.000	30.000	0	0	0	45.000
Nettoergebnis	-15.000	-11.211	0	0	0	-26.211
Plan	-15.000	-30.000	0	0	0	-45.000

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung dieses Vorhabens wurde von einem Mittelbedarf in Höhe von 45 Millionen Euro und 60.000 zusätzlich benötigten Deutschkursplätzen ausgegangen.

Die Nachfrage nach diesen war jedoch geringer als angenommen: Im Jahr 2016 wurde von weiterhin hohen Asylantragszahlen ausgegangen, allerdings sind diese infolge In-

Kraft-Tretens migrationspolitischer Maßnahmen ab 2017 gesunken. Zeitgleich konnte ein Teil der Zielgruppe bereits während des Asylverfahrens einen Deutschkurs absolvieren, weshalb die Nachfrage nach A1-Kursen durch neu anerkannte Asylberechtigte niedriger war. Zusätzlich wurde die Effizienz des Mitteleinsatzes erhöht:

- durch die Verlängerung bereits laufender Projekte aus dem 1. Aufruf des Startpaket Deutsch & Integration (2016) wurde eine bessere Auslastung der Kurse und niedrigere Kurplatzkosten erzielt;
- durch die Einführung spezieller Kursformate zur Prüfungsvorbereitung, wurde der Bedarf nach der Wiederholung eines kompletten Kurses gesenkt;
- durch das flächendeckende Bereitstellen von Kursplätzen im Rahmen von geförderten Projekten, sind die Kosten pro Kursplatz geringer ausgefallen als dies im Fall der reinen Kursplatzförderung (Individualförderung) der Fall gewesen wäre.

Ausgehend von all diesen Faktoren, sind statt Aufwendungen in Höhe von 45 Millionen Euro tatsächlich 26,211 Millionen Euro aufgewendet worden. Das ergibt Niederaufwendungen bzw. Einsparungen in Höhe von 18,789 Millionen Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Flüchtlingskrise des Jahres 2015 führte zu einem erhöhten Bedarf an Integrationsleistungen. Beim Anbieten von Integrationsleistungen spielte der Österreichische Integrationsfonds eine zentrale Rolle. Zum Zeitpunkt der Planung des Vorhabens (Herbst 2016) war das dem ÖIF im Jahr 2015 zur Verfügung gestellte Deutschkurssonderkontingent (sechs Millionen Euro für 7.000 Deutschkursplätze) nahezu ausgeschöpft. Die dem ÖIF aus dem Sondertopf Integration übertragenen Mittel für die sprachliche Integration waren bereits an Kursträger vertraglich zugesichert. Somit standen im Planungszeitpunkt dem ÖIF keine frei verfügbaren Mittel für die Vergabe von Individualförderungen für den Besuch von Deutschkursen zur Verfügung. Daher wurde aufbauend auf den Zielsetzungen des Beschlusses des Ministerrats vom 26.

April 2016 betreffend das Bundesgesetz, mit dem u. a. das Bundesfinanzgesetz 2016 geändert wurde und der beiden Beschlüsse des Ministerrats betreffend die Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen (Beschluss des Ministerrats vom 21. Juni 2016 zum Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen, Beschluss des Ministerrats vom 12. Oktober „Arbeitsgruppenbericht Arbeitsgruppe 3 Integration und Zwischenbilanz zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Integration von Flüchtlingen) die im BFG 2016 eingeräumte Ermächtigung zur Mittelverwendungsüberschreitung in Anspruch genommen und mit dem ÖIF vereinbart, dass diese Mittel für die Umsetzung von Sprachfördermaßnahmen bereitgestellt werden. Der ÖIF setzte mit diesen Mitteln Sprachfördermaßnahmen in Form von geförderten Deutschkursprojekten und subsidiär der Vergabe von Individualförderungen (Personenförderungen) für den Besuch von Deutschkursen um. Das BMEIA und der ÖIF orientierten sich bei der Umsetzung

des Vorhabens am tatsächlichen Bedarf, daher kam es zu einer Abweichung im Bereich der Kennzahl vom ÖIF geschaffener Deutschkursplätze. Zu dieser Abweichung ist festzuhalten, dass die Prognose künftiger Migrationsströme sich als schwierig erweist und die prognostizierte Zahl immer mit einer großen Schwankungsbreite behaftet ist. In der Planungsphase wurde vom maximal möglichen Bedarf ausgegangen, auf Grund der Entwicklung der Asylantragstellungszahlen kombiniert mit den Asylanererkennungszahlen rechnete man mit einem Bedarf von bis zu 60.000 zusätzlichen Deutschkursplätzen bis Ende des Jahres 2017.

Die Erreichung der Kennzahlen 2–5 „Deutschkenntnisse von Personen mit Migrationshintergrund“ konnte nicht überprüft werden, da die nächste Erhebung nach Angaben der Statistik Austria erst im Jahr 2021 erfolgen wird.

Die Minderausgaben sind primär damit zu begründen, dass auf Grund geringerer Asylantrags- und Asylanererkennungszahlen die Zielgruppe der vom ÖIF umgesetzten Sprachfördermaßnahmen kleiner als angenommen war. Zusätzlich konnten viele Asylwerber auf Grund der Verfahrensdauer das Sprachniveau A1 im Rahmen der vom BM.I und den Bundesländern angebotenen Deutschkurse erreichen. Daher hatten sie nach Statuszuerkennung keinen Bedarf an den vom ÖIF gemäß der im Rahmen des durchgängigen Sprachfördermodells getroffenen Aufteilung angebotener Deutschkurse mit dem Zielniveau A1.

Zusätzlich konnte die Effizienz des Mitteleinsatzes gesteigert werden.

Dazu wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

- Verlängerung bereits bestehender Projekte aus dem „Startpaket Deutsch und Integration I“ (Aufruf im Sommer 2016 mit den Mitteln aus dem Sonderpotopf Integration), dadurch konnte eine bessere Auslastung der Projekte bei gleichbleibendem Fördervolumen erzielt werden, was in Summe zu

Einsparungen im gegenständlichem Vorhaben geführt hat.

- Einführung spezieller Kursformate zur Prüfungsvorbereitung, dadurch wurde die Zahl der Wiederholung eines kompletten Kurses gesenkt.
- Flächendeckende Bereitstellung von Kursplätzen mit Projekten, führte dazu, dass die Kosten pro Kursplatz geringer ausgefallen sind, als dies im Fall reiner Kursplatzförderung (Individualförderung) der Fall gewesen wäre.

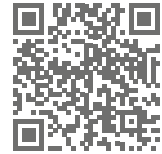
Ziel dieses Vorhabens war es, die Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten aktiv durch die bedarfsorientierte Bereitstellung von Sprachfördermaßnahmen zu unterstützen. Der ÖIF konnte jedem Angehörigen der Zielgruppe einen geförderten Deutschkursplatz mit dem Zielniveau A1 bereitstellen. In concreto handelte es sich dabei um 59.946 Deutschkursplätze. Die Bereitstellung der Kursplätze erfolgte entweder im Rahmen der Individualförderung (Personenförderung) oder der Projektförderung.

Somit wurde das Ziel des Vorhabens vollständig erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?


Nein

Vereinbarung über polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Österreich und Montenegro



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundesministerium für Inneres.

Finanzjahr 2013

Vorhabensart  Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien Die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Staaten des Westbalkan zur Bekämpfung von Kriminalität und ihre Heranführung an EU- und Schengen-Standards ist für die innere Sicherheit Österreichs und der EU insgesamt von großer Wichtigkeit.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag) 2013-BMI-UG 11-W1: Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag) 2013-BMI-GB11.01-M1: Weitere Optimierung der internationalen Vernetzung und Intensivierung des grenzüberschreitenden Sicherheitsmanagements (siehe Detailbudgets 1.1. Steuerung 2.2. Auslandseinsätze 2.7. Flugpolizei)

Problemdefinition

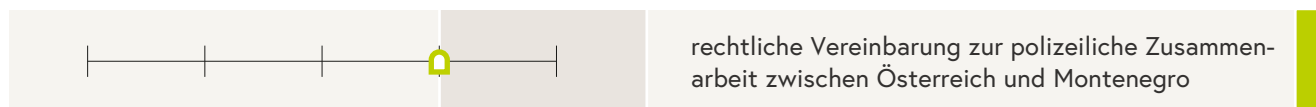
Die in den letzten Jahren erhöhte Bedrohung der inneren Sicherheit Österreichs durch den internationalen Terrorismus, die grenzüberschreitende Kriminalität und die illegale Migration führt zur Notwendigkeit, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken, um diesen Bedrohungen wirksam begegnen zu können.

In Ergänzung zu den Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat Österreich in den letzten Jahren eine Reihe von bi- und multilateralen Staatsverträgen in diesem Bereich abgeschlossen. So initiierte Österreich unter anderem die Konvention über

die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (Police Cooperation Convention for Southeast Europe, kurz: PCC SEE; im Folgenden „Konvention“). Diese Konvention sieht umfassende Möglichkeiten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor und verstärkt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen. Derzeit sind elf Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) Vertragsstaaten zur Konvention. Österreich trat der Konvention 2011 bei (BGBl. III Nr. 152/2011).

Ziele

Ziel 1: ■ Intensivierung der Polizeizusammenarbeit



Maßnahmen

1. Abschluss Durchführungsvereinbarung

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht Zielzustand

UG 12

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

■ Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Abkommen ist im Zusammenhang mit der Police Cooperation Convention for Southeast Europe (PCC SEE) entstanden. Es wurde in Durchführung dieser und entsprechend „abhängig“ von den dortigen Vorgaben für einzelne (wenige) Zusammenarbeitsbereiche zwecks praktischer Umsetzung abgeschlossen. Die Tätigkeiten werden Großteils im täglichen Dienstbetrieb abgehandelt.

Der bilaterale Verbindungsbeamte hatte 2018 in seinem Büro 105 Akte zur Destination Montenegro in Bearbeitung. Das bedeutete eine Verdoppelung zu 2014 (50 Akte) und entspricht ebenso konstant seit vier Jahren etwa 10% der Gesamtaktenleistung der Destination „Serbien,

Mitbetreuung Montenegro“. Die Police Cooperation Convention (PCC) wurde vor allem im Bereich „Bilaterale Maßnahmen, wie Entsendung von Dokumentenberatern, bzw. Grenzschuttschwerpunkten an der Grenze zu Albanien und Alpinausbildung und andere Formen von Ausbildung“ herangezogen.

Die meisten operativen Kooperationsakte finden sich im Bereich Suchtgift und Organisierter Kriminalität (OK) sowie Fahndung. Montenegrinische Tätergruppierungen finden sich nahezu immer im Kontext zu serbischen Gruppierungen und auch der Informationsaustausch findet im Verbindungsbeamten-Büro nahezu ausschließlich über das 3-Länder-Ermittlungsfeld Österreich-Serbien-Montenegro statt. Ein alleiniges Auftreten einer montenegrinischen Täterstruktur im österreichischen Bundesgebiet ist dem

Verbindungsbeamten in seinem Tätigkeitsfeld seit 2014 noch nie untergekommen. Die Auskunftsbereitschaft der montenegrinischen Sicherheitsbehörden, vor allem gegenüber dem Bundeskriminalamt ist vorbildlich.

Medial aufsehenerregende Fälle (wieder Montenegro und Serbien gemeinsam) konnten erfolgreich bearbeitet werden (z.B. „Pink Panther“, OK-Morde auch in Wien, Operation „Streerunner“).

Die Zusammenarbeit funktioniert gut. Jeder Schritt für eine verbesserte Zusammenarbeit ist zu begrüßen, sohin auch dieses Abkommen, das, wie Abkommen das grundsätzlich tun, näher zueinander führt und zum gegenseitigen Verständnis beiträgt. Dazu bedarf es nicht immer einer großen Anzahl von Anlassfällen, zumal die Erledigung dann entsprechend im normalen Dienstbetrieb erfolgen kann.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundeskanzleramt.

Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Istanbul Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu umfassenden Präventions- und Schutzmaßnahmen betreffend Gewalt gegen Frauen. Die Erhöhung der Sicherheit von Frauen durch Maßnahmen der Gewaltprävention sowie des Opferschutzes ist sowohl im Regierungsprogramm 2013–2018 als auch im Regierungsprogramm 2017–2022 als explizites Ziel enthalten.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BKA-UG 10-W5: Forcierung der umfassenden Gleichstellung, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt durch Entwicklung, Umsetzung und Koordination frauen- und gleichstellungspolitischer Strategien der Bundesregierung

Problemdefinition

Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt stellt in Europa und weltweit eine der schwersten geschlechtsspezifischen Menschenrechtsverletzungen dar.

Zahlreiche Mitgliedstaaten des Europarats haben nationale Untersuchungen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen durchgeführt, die jeweils ein erschütterndes Bild ergeben, so auch die 2011 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlichte Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Fast jede dritte der befragten Frauen hat im Laufe ihres Lebens bedrohliche körperliche Gewalt erfahren, fast jede sechste

Frau schwerste sexuelle Gewalt – mehrheitlich durch (Ex-) Partner oder Personen aus ihrem sozialen Umfeld.

Mit dem Übereinkommen werden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter bzw. Täterinnen erstellt. Es schließt eine wesentliche Lücke beim Schutz der Rechte der Frau und ermutigt die Vertragsparteien zur Ausweitung des Schutzes auf alle Opfer häuslicher Gewalt. Und es integriert die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in den größeren Rahmen der Umsetzung einer wirk-

lichen Gleichstellung von Frauen und Männern und trägt so erheblich zu einer stärkeren Anerkennung von Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung bei.

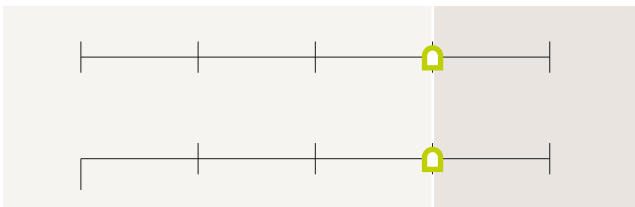
Durch dieses Übereinkommen soll an bereits bestehende globale Initiativen angeknüpft werden, mit dem Ziel, den Schutz der Frauen vor Gewalt bestmöglich zu erreichen. Zudem vervollständigt und erweitert das gegenständliche Übereinkommen des Europarats die auf diesem Gebiet von anderen regionalen Menschenrechtsorganisationen definierten Normen.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens durch Österreich sollen die Bemühungen Österreichs in der Unterstützung der Frauen und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen unterstrichen werden. Österreich unterwirft sich durch die Ratifizierung auch der Überwachung der Durch-

führung des Übereinkommens durch die ExpertInnen-gruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO) durch die Vertragsparteien. Da dieses Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich ist, ist ein allenfalls bestehender Umsetzungsbedarf durch die Erlassung von Gesetzen notwendig, was verbunden mit dem geschilderten Überwachungsmechanismus den Aktivitäten zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen einen neuen Antrieb verleihen soll. Zusätzlich wird die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf das erklärte gemeinsame Ziel gefördert. Je mehr Staaten dieses Übereinkommen – das auch Nichtmitgliedsstaaten des Europarats zur Ratifizierung offensteht – ratifizieren, desto eher kann dieses Ziel, zu dem sich Österreich eindeutig bekennt, erreicht werden.

Ziele




Ziel 1: ■ Schutz der Frauen vor allen Formen der Gewalt und Beseitigung jeder Form der Diskriminierung









Berichte gemäß Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen, Berichtszeitraum 2014–2018
 Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt und Stalking

Maßnahmen

1. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Änderungen im materiellen Recht	Beitrag zu Ziel 1
3. Internationale Zusammenarbeit	Beitrag zu Ziel 1

4. Überwachungsmechanismus	Beitrag zu Ziel 1	
5. Prävention	Beitrag zu Ziel 1	
6. Schutz und Unterstützung	Beitrag zu Ziel 1	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungsaufwendungen in Umsetzung der Istanbul Konvention (z. B. Personalaufwendungen zur Durchführung von Maßnahmen des Vorhabens) sind zwar entstanden,

lassen sich aber von den übrigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der bundesweiten Koordination von Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen nicht abgrenzen.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 1.000 betroffenen jungen Menschen galt während des Evaluierungszeitraums unverändert. Andere Subdimensionen dieser Wirkungsdimension waren im Evaluierungszeitraum nicht wesentlich. Weiterführende Informationen zu den Auswirkungen sind in der Gesamtbeurteilung des Vorhabens enthalten.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Wesentlichkeitsgrenze von mehr als 1.000 betroffenen Frauen und Männern galt während des Evaluierungszeitraums unverändert. Andere Subdimensionen dieser Wirkungsdimension waren im Evaluierungszeitraum nicht wesentlich. Weiterführende Informationen zu den Auswirkungen sind in der Gesamtbeurteilung des Vorhabens enthalten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Insgesamt hat die Ratifizierung der Istanbul Konvention zu erhöhter Aufmerksamkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen geführt und kann als Motor für die zwischenzeitlich gesetzten Verbesserungen gesehen werden. Die

Beurteilung der Wirkungen des Regelungsvorhabens mit „überwiegend eingetreten“ ergibt sich daraus, dass lediglich die Maßnahme „Prävention“ mit „teilweise erreicht“ zu beurteilen ist und ansonsten sämtliche Meilensteine zur Messung der Zielerreichung sowie die übrigen fünf Maßnahmen „zur Gänze erreicht“ wurden. In Umsetzung der Istanbul Konvention sowie der Ziele der Regierungs-

programme wurden seit 2013 zahlreiche Maßnahmen der Gewaltprävention und des Opferschutzes gesetzt. Nachstehend die Kommentierung des Fortschritts der Maßnahmen des Vorhabens.

Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlungen:

Übergreifende Zusammenarbeit durch den Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014–2016 (Umsetzungsbericht unter: <http://www.coordination-vaw.gv.at/nationale-aktionsplaene-2/>), die Institutionalisierung der „Interministeriellen Arbeitsgruppe – Schutz von Frauen vor Gewalt“ (Gewährleistung von Fachaustausch und Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen) sowie fachspezifischen Unterarbeitsgruppen und der „Nationalen Koordinierungsstelle – Schutz von Frauen vor Gewalt“ (Koordinierung von Berichten gemäß der Istanbul Konvention sowie Aufbereitung von relevanten Daten und Informationen – mit eigener Website: <http://www.coordination-vaw.gv.at/>). Überdies wurde 2018 eine Task Force Strafrecht eingerichtet, die fachlich breit und institutionenübergreifend besetzt ist und notwendige weitere Maßnahmen in den Bereichen Strafrecht und Opferschutz identifizieren soll.

Verbesserung des materiellen Rechts:

Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere durch die Strafrechtsänderungsgesetze 2015 und 2017, mit denen der strafrechtliche Schutz bei sexueller Gewalt weiter verbessert wurde, ebenso bei Zwangsheirat und Cybergewalt.

Internationale Zusammenarbeit:

Das Vertragsstaatenkomitee der Istanbul Konvention, in dem die Nationale Koordinierungsstelle vertreten ist, befördert den regelmäßigen internationalen Austausch. Die Leiterin der Koordinierungsstelle steht auch in regelmäßigem Austausch mit dem EuR und den Vertragsstaaten.

Überwachungsmechanismus:

Österreich und Monaco wurden als erste Vertragsstaaten einer Prüfung nach der Istanbul Konvention unterzogen. Und zwar einer Basisevaluierung, die die gesamte Konvention sehr detailgenau umfasst und sich über fast zwei Jahre erstreckte, von März 2016 bis Jänner 2018. Das Prüfungsergebnis des Monitoring-Komitees (GREVIO) sowie die durch das Komitee der Vertragsstaaten ausgesprochenen Empfehlungen an Österreich wurden dem österreichischen Parlament zur Kenntnis gebracht und in diesem auch bereits behandelt.

Prävention:

Präventionsarbeit wurde auf vielen Ebenen geleistet. Insbesondere das Unterrichtsprinzip „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ stellt hier weiterhin ein wichtiges Instrument der Sensibilisierung heranwachsender Generationen dar; hervorzuheben ist auch ein großes Sensibilisierungsprojekt „Gewalt frei Leben“, das von Dezember 2013 bis Mitte Dezember 2015 durchgeführt wurde. Die mit dieser Maßnahme angestrebte „Verringerung der Gewaltbetroffenheit von Frauen sowie Abbau von Geschlechtsstereotypen und Diskriminierungen von Frauen“ ist insofern nur teilweise erreicht, als es im Evaluierungszeitraum insbesondere zu keiner nachweisbaren Verringerung der Gewaltbetroffenheit von Frauen gekommen ist.

Schutz und Unterstützung:

Neben der Aufrechterhaltung des bereits bestehenden breiten Unterstützungsangebotes konnte insbesondere das Budget der Gewaltschutzzentren bedarfsgerecht gestaltet (Anhebung bei Steigung der Fallzahlen) und das spezifische Angebot für Opfer von Zwangsheirat ausgebaut werden. Weiters wurden für ProzessbegleiterInnen Curricula erarbeitet und entsprechende verpflichtende Lehrgänge geschaffen. Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 erfolgte ein weiterer Ausbau der Opferrechte und die vollständige Umsetzung der

EU-Richtlinie betreffend Opferrechte. Die institutionenübergreifende Zusammenarbeit wurde auf allen Ebenen fortgesetzt und weiterentwickelt. Betreffend Hochrisikopfer wurde das Pilotprojekt MARAC (Multi-Agency Risk Assessment Conference) in Wien evaluiert und wird im Rahmen der Task Force Strafrecht weiterentwickelt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Das Thema Gewalt gegen Frauen bedarf trotz großer Fortschritte bei der Sensibilisierung der Gesamtbevölkerung, der Gesetzeslage und den unterstützenden Maßnahmen einer dauerhaften Aufmerksamkeit, um weiterhin bestehenden Handlungsbedarf zu identifizieren und umzusetzen. Hierzu bieten auch die Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees an Österreich, die bis Ende Jänner 2021 umzusetzen sind, wichtige Vorgaben. Diese betreffen vor allem die Erarbeitung von umfassenden Strategien (Prävention, Schutz und Strafverfolgung) zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen, die Sicherung und den Ausbau des Unterstützungsangebotes für Betroffene, die dauerhafte Erhöhung des Budgets für Maßnahmen zur Prävention und im Kampf gegen Gewalt an Frauen sowie die Verbesserung der Datenlage.

Weiterführende Informationen

Staatenbericht Österreich an GREVIO

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen/rechtliches/euoparatskonvention-gewalt-gegen-frauen.html>

GREVIO Bericht an Österreich samt Schlussfolgerungen

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen/rechtliches/euoparatskonvention-gewalt-gegen-frauen.html>

Empfehlungen Vertragsstaatenkomitee an Österreich

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/frauen/gewalt-gegen-frauen/rechtliches/euoparatskonvention-gewalt-gegen-frauen.html>

Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge



Die Evaluierung erfolgte durch das inhaltlich dafür zuständige Bundesministerium für Finanzen.

Finanzjahr	2015
Vorhabensart	§ Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMF-UG 46-W1: Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen

Problemdefinition

Mit der Schaffung eines Einheitlichen Aufsichtsmechanismus werden die Kompetenzen der Aufsicht auf die europäische Ebene übertragen. Daher ist es ein logischer Schritt, dass auch die Kompetenzen für die Abwicklung inklusive deren Finanzierung auf die europäische Ebene übertragen werden. Ansonsten würde der Fall eintreten, dass Verantwortung, Kompetenz und Finanzierung für die Aufsicht und Abwicklung von Banken auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt werden und die Kosten für ein Versagen der europäischen Aufsicht von der nationalen Ebene zu tragen sind.

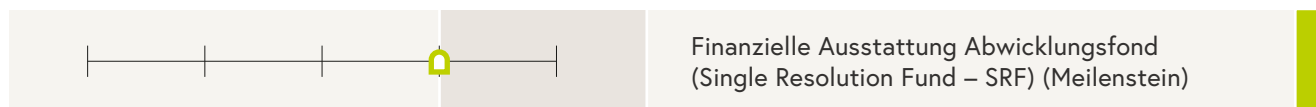
Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) umfasst neben dem gegenständlichen Übereinkommen auch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von

Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 von 30.7.2014 S. 1 („SRM-VO“).

Die SRM-VO regelt die inhaltlichen und institutionellen Aspekte des Mechanismus, inklusive die Errichtung des Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) sowie die Beitragspflichten der Banken. Das vorliegende Übereinkommen regelt ergänzend dazu die Übertragung der Mittel in den SRF sowie deren schrittweise Vergemeinschaftung innerhalb von acht Jahren. Bestimmte Elemente der SRM-VO, wie Abwicklungsentscheidungen mit finanziellen Auswirkungen, treten erst dann in Kraft, wenn das Übereinkommen ratifiziert und in Kraft getreten ist.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung der Finanzmarktstabilität



Maßnahmen

1. Jährliche Übertragung der Beiträge der österreichischen Banken an den Fonds	Beitrag zu Ziel 1
--	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Es sind noch keine Fälle eingetreten, bei denen auf die finanziellen Mittel des Abwicklungsfonds zurückgegriffen werden musste. Bisherige Abwicklungsfälle in der EU kamen ohne finanzielle Unterstützung des SRF aus, weshalb von einer Finanzierungsbelastung für den Bankensektor auf Grund der Wiederauffüllungspflicht abgesehen werden konnte. Es war damit auch keine Kostenübertragung auf den Steuerzahlenden verbunden.

Unternehmen

Aus dem Abkommen selbst haben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen ergeben, allerdings aus der dazugehörenden EU-Verordnung Nr. 806/2013. Die Unternehmen (Banken) haben entsprechend den Vorgaben der Verordnung Beiträge zum Europäischen Abwicklungsfonds an die FMA überwiesen. Diese Beiträge wurden auf Basis des gegenständlichen Abkommens an den SRF überwiesen. Von den österreichischen Banken wurden bis Ende des Jahres 2018 788 Millionen Euro überwiesen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Übertragung der Beiträge der österreichischen Banken an den europäischen Abwicklungsfonds läuft plangemäß. Die Beitragsleistungen betragen per Ende des Jahres 2018 ca. 25 Milliarden EUR. Dies entspricht dem vorgesehenen Stand nach drei Jahren (jährliche Einzahlung von ca. sechs bis sieben Milliarden EUR). Durch die Höhe des Fonds konnte bislang gewährleistet werden, dass eine Abwicklung nicht zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 15 – Finanzverwaltung

Glücksspielautomatenverordnung und 1. Novelle der Automaten-glücksspielverordnung



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Verordnung

Problemdefinition

Die Anbindung der Glücksspielautomaten in Spielbanken und der Video Lottery Terminals (VLTs) an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) ist gesetzlich durch das Glücksspielgesetz (GSpG) vorgeschrieben. Die in den Verordnungen festgelegten bau- und spieltechnischen Merkmale von Glücksspielautomaten im Sinne des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 GSpG und von VLTs iSd § 12a GSpG sollen die gesetzlichen Bestimmungen näher präzisieren sowie eine Anpassung an die neuen technischen Aufsichtsmöglichkeiten in diesem Bereich vorsehen, wie dies bereits bei Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten der Fall ist.

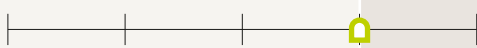
Darüber hinaus sollen Anpassungen, Korrekturen und Konkretisierungen des bisherigen Verordnungstextes vorgenommen werden.

Betroffen sind Unternehmen, die Glücksspielautomaten in Spielbanken betreiben (derzeit ein Unternehmen).

Der Verordnungstext muss vor der Erlassung als technische Norm der EU-Kommission notifiziert werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Spielerinnen- und Spielerschutz



spielerschutzbegleitende Rahmenbedingungen und spielerschutzorientierter Spielverlauf

Ziel 2: ■ Effektivere Überprüfbarkeit der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen



Anbindung von Glücksspielautomaten in Spielbanken und von VLTs an ein Datenrechenzentrum und automationsunterstützte Spielbankabgabenkontrolle

Maßnahmen

1. Anbindung von Glücksspielautomaten in Spielbanken und von VLTs an ein Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH

Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die Gesamtkosten, bestehend aus Einmalkosten und laufenden Kosten, für die Anbindung aller österreichischen Glücksspielautomaten und VLTs an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH wurden im Gesetzgebungsprozess des Glücksspielgesetzes zutreffend abgeschätzt und haben sich diese in der zu erwartenden Höhe nach dem Verursachungsprinzip für die betroffenen Unternehmen niedergeschlagen. In der

WFA wurden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erlösstruktur abgeschätzt.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Vorhaben hatte positive Auswirkungen. Einer möglichen Ausbreitung der Glücksspielsucht konnte sowohl bei Frauen als auch Männern entgegengewirkt werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit den Verordnungen wurden die detaillierten bau- und spieltechnischen Merkmale der Glücksspielautomaten und Video Lottery Terminals (VLTs) sowie alle für die verpflichtende Anbindung an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH erforderlichen Voraussetzungen verbindlich festgelegt. Unter anderem werden Anforderungen gestellt an die Zählwerke, die auto-

matisierte Identifikation und Verifikation der Glücksspielautomaten und VLTs sowie ein internes Diagnosesystem um den laufenden Betrieb auf Gesetzeskonformität überprüfen und Maßnahmen bei Fehlfunktionen initiieren zu können. Glücksspielautomaten und VLTs müssen ferner auch durch Glücksspielvignetten identifiziert sein.

Die Anbindung an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH ist 2012 gestartet und den gesetzlichen Anbindungszeitpunkten folgend stufen-

weise auf den gesamten Bereich des automatisierten Glücksspiels (Glücksspielautomaten inner- und außerhalb von Spielbanken sowie VLTs) ausgerollt worden. Den Schwerpunkt der Verordnung bilden Regelungen zur Gewährleistung einer hohen Manipulationssicherheit der Hard- und Softwarekomponenten der Glücksspielautomaten und VLTs. Dazu wurden zukunftsweisende internationale Standards eingesetzt, konkrete Vorgaben an die Betreiber festgelegt und die Überprüfbarkeit der aufgezeichneten und übermittelten Daten in den Vordergrund gestellt. Die Sicherstellung der aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie einer effektiveren Überprüfbarkeit der abgabenrechtlichen Bemessungsgrundlagen wurde durch die elektronische Anbindung an das Datenrechenzentrum bei der Bundesrechenzentrum GmbH erreicht.

Insgesamt hatte das Vorhaben positive Auswirkungen. Durch die elektronische Anbindung wurde die effektivere Überprüfbarkeit des Spielerinnen- und Spielerschutzes sichergestellt. Eingebettet in ein umfassendes Spielerschutzkonzept des Bundes konnte sohin erreicht werden, dass das mit besonderem Suchtgefährdungspotential behaftete Automatenglücksspiel in Spielbanken von 0,6 % (2009) auf 0,5 % (2015) und außerhalb von Spielbanken von 1,2 % (2009) auf 1 % (2015) zurückgegangen ist. Noch deutlicher zeigt sich dieser Effekt bei der Prävalenz problematischer und pathologischer Spielsucht: hier ging die Rate bei Automaten in Spielbanken von 13,5 % (2009) auf 8,1 % (2015) und außerhalb von Spielbanken von 33,2 % (2009) auf 27,2 % (2015) zurück. Einer möglichen Ausbreitung der Glücksspielsucht konnte entgegengewirkt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, mit der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln erlassen werden



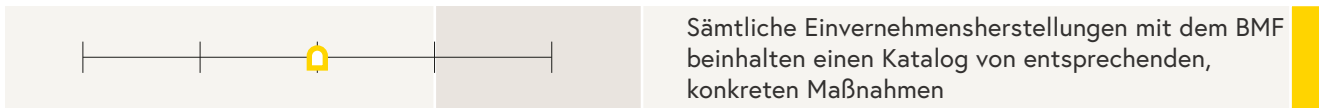
Finanzjahr	2014
Vorhabensart	§ Verordnung
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Novellierung der ARR 2014 diente auch der Umsetzung des Punktes „Förderungen“ des Regierungsprogramms 2013 bis 2018 auf der Seite 111.

Problemdefinition

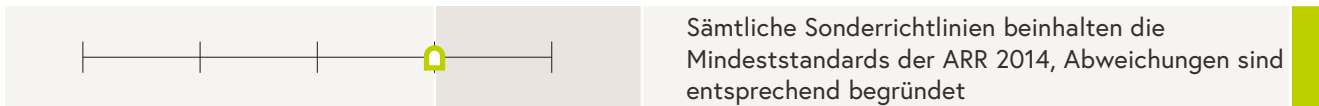
Mit BGBl. I Nr. 139/2009 wurden die Vorgaben der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform (Art. 51 ff B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008) im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2012, umgesetzt. Gemäß § 30 Abs. 5 BHG 2013 hat die Bundesministerin für Finanzen oder der Bundesminister für Finanzen in einer Verordnung einheitliche Bestimmungen über die Gewährung von Förderungen festzusetzen. Die vorliegende Verordnung berücksichtigt somit die Vorgaben des BHG 2013, insbesondere die Beachtung des Grundsatzes der Wirkungsorientierung, und vom Rechnungshof und dem Vorbereitungsgremium „Effizientes Förderwesen“ vorgeschlagene Effizienzmaßnahmen im Förderwesen, soweit sie nicht bereits in den ARR 2004 enthalten waren. Weiters erfolgt eine Anknüpfung an die Transparenzdatenbank gemäß TDBG, BGBl. I. Nr. 99/2012 sowie eine formelle Umgestaltung der bisherigen ARR (2004) zwecks besserer Handhabbarkeit.

Ziele

Ziel 1: ■ Angaben zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen

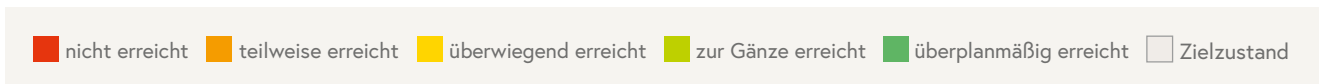


Ziel 2: ■ Höhere Effizienz bei der Förderungsgewährung und -abwicklung



Maßnahmen

1. Erlassung von aufeinander abgestimmten Förderungsprogrammen und Sonderrichtlinien	Beitrag zu Ziel 1
2. Abstimmung der Förderungen mit anderen sachlich in Betracht kommenden Förderstellen	Beitrag zu Ziel 1
3. Beachtung von Mindeststandards bei Erlassung von Sonderrichtlinien und Gewährung und Abwicklung von Förderungen	Beitrag zu Ziel 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	-15.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-135.000
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	-15.000	-30.000	-30.000	-30.000	-30.000	-135.000
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	15.000	30.000	30.000	30.000	30.000	135.000

Erläuterungen

Das in der WFA angeführte Einsparungspotential beruht auf einer umfassenden Ableitung des vom Vorbereitungsgremium „Effizientes Förderwesen“ im Jahr 2011 insgesamt über sämtliche Gebietskörperschaften für denkbar erachteten Verwaltungsentlastungseffekts. Dieser mögliche Effekt bezog sich auf eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Mit den ARR 2014 konnte auf Grund ihres vom BHG vorgegebenen Regelungszwecks naturgemäß nur ein kleiner Teilaspekt der vom Vorbereitungsgremium „Effizientes Förderwesen“ vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Da jedoch die anderen wesentlichen einsparungsrelevanten Maßnahmen, die mit den Auswirkungen der ARR 2014 in positive Wechselwirkung getreten wären, nicht wie vorgeschlagen umgesetzt wurden, sind die finanziellen Auswirkungen nicht eingetreten. Zu diesen, für die Erzielung des erhofften Gesamteffekts notwendig gewesenenen Maßnahmen gehören etwa die gebietskörperschaftenübergreifende Förderstrategie, die flächendeckende Umsetzung des One-Stop-Shop-Prinzips und die Verringerung der Anzahl der Abwicklungsstellen.

Ein budgetentlastender Effekt wurde bei Erlassung der ARR 2014 auch durch die Verpflichtung zur Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen gesehen. Da jedoch nicht bekannt ist, in welchem Ausmaß Förderungen durch die von den Förderstellen getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen NICHT gewährt wurden, ist eine Quantifizierung des darauf be-

ruhenden Einsparungspotentials nicht möglich. Mit dem Transparenzportal wurde jedoch ein österreichweites Instrument eines gebietskörperschaftenübergreifenden Überblicks über angebotene Förderungen (Leistungsangebote) in einer einheitlich strukturierten Form geschaffen. Wenngleich die Einsparungen betragsmäßig nicht darstellbar sind, schafft der Vergleich von Leistungsangeboten in der Transparenzdatenbank die notwendige Basis, um vergleichbare Leistungen/Doppelförderungen zu identifizieren.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Bei geplanten Einsparungen ist die Angabe einer Bedeckung nicht notwendig.

Wirkungsdimensionen

Ⓔ **Verwaltungskosten für BürgerInnen**

Die Effizienz in der Förderungsgewährung und -abwicklung konnte im Interesse der BürgerInnen durch die Mindeststandards erreicht werden. Weitere Potentiale konnten nicht gehoben werden, weil es zur Reduktion von Abwicklungsstellen und zur Einführung eines One-Stop-Shops bisher nicht gekommen ist.

Ⓔ **Verwaltungskosten für Unternehmen**

Die Effizienz in der Förderungsgewährung und -abwicklung konnte im Interesse der Unternehmen durch die Mindeststandards erreicht werden. Weitere Potentiale konnten nicht gehoben werden, weil es zur Reduktion von Abwicklungsstellen und zur Einführung eines One-Stop-Shops bisher nicht gekommen ist.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 waren einheitliche Regelungen für die Gewährung von Förderungen des Bundes sowie Maßnahmen zur Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen intendiert.

Die einheitlichen Mindeststandards der ARR 2014 wurden bei der Erlassung von Sonderrichtlinien berücksichtigt und der Zielgrad zur Gänze erreicht. Die in den ARR 2014 vorgesehene Flexibilität, innerhalb des Spielraums der ARR 2014 Abweichungen auf Grund der Eigenart der einzelnen Förderungsprogramme in den Sonderrichtlinien vorzusehen, ist zweckmäßig.

Die Angaben der haushaltsleitenden Organe über die gesetzten Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen waren von unterschiedlicher Qualität. Teilweise wurden von den Ressorts ähnlich gelagerte Förderungsprogramme transparent dargestellt und entsprechend voneinander abgegrenzt oder ausgeführt, dass es keine vergleichbaren Förderungsprogramme gibt. In anderen Fällen erfolgte dies nur auf einer allgemeinen Basis, teilweise gar nicht.

Es besteht Potential zur weiteren Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen, wenn den haushaltsleitenden Organen der Mehrwert durch die vorgesehene Auseinandersetzung mit allenfalls existierenden, vergleichbaren Förderungsprogrammen noch deutlicher bewusst wird, wobei die Tendenz im Laufe des Evaluierungszeit-

raumes auf Grund von entsprechenden Erfolgen in eine positive Richtung ging. Entsprechende inhaltliche Analysen der Förderangebote im Transparenzportal sollten einen Beitrag dazu leisten.

Derzeit sind durch entsprechende Bestimmungen der ARR 2014 bei der Förderungsgewährung Angaben der Förderungswerber und deren Prüfung durch die Förderstellen vorgesehen. Die automatisierte Transparenzdatenbankabfrage bei Gewährung einer Förderung wird eine entsprechende Verbesserung darstellen. Dies wird derzeit sukzessive umgesetzt. Die Maßnahmen werden ihre Wirkung noch effektiver zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen entfalten können, wenn auch sämtliche Förderzahlungen der Länder erfasst wären. Die im Rahmen einer Novelle zum Transparenzdatenbank-Gesetz vorgesehene Erfassung der Förderungsgewährungen sowie optimierte Abfragemöglichkeiten werden das Instrument damit jedenfalls weiter verbessern.

Mit den ARR 2014 konnte auf Grund ihres vom BHG vorgegebenen Regelungszwecks naturgemäß nur ein kleiner Teilaspekt der vom Vorbereitungsgremium „Effizientes Förderwesen“ vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden. Die finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) sind deshalb nicht wie geplant eingetreten.

Fazit: Die Einhaltung der Mindeststandards der ARR 2014 ist sichergestellt. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen trugen jedenfalls dazu bei, im Rahmen der Erstellung von Sonderrichtlinien das Problembewusstsein zu erhöhen. In Summe können die ursprünglich erwarteten Wirkungen bisher als „überwiegend eingetreten“ eingestuft werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Bezüglich der Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen sind die Regelungen der ARR 2014 grundsätzlich ausreichend. Wie bereits im Rahmen der Gesamtbeurteilung ausgeführt, wären in der praktischen Handhabung dieser Regelungen Verbesserungen

wünschenswert. Verbesserungspotentiale könnten insbesondere durch die vollständige Einmeldung der Förderzahlungen der Länder in die Transparenzdatenbank, die Erfassung der Förderungsgewährungen in der Transparenzdatenbank, der Ausbau der technischen Abfragemöglichkeiten sowie die Sicherstellung besserer Abfrageergebnisse erreicht werden.

Die Anwendung der Mindeststandards hat sich grundsätzlich bewährt. Dennoch werden weitere Effizienzsteigerungen und Verwaltungsvereinfachungen geprüft, wie etwa im Bereich der Anerkennung von Personalkosten, einer Erweiterung der Möglichkeit der Abgeltung von förderbaren Kosten in Form von Pauschalen oder die Berücksichtigung neuer Entwicklungen im Bereich der elektronischen Verfahrensabwicklung.

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, mit der die Lohnkontenverordnung 2006 geändert wird



Finanzjahr 2013

Vorhabensart  Verordnung

Problemdefinition

Auf Grund des neu eingeführten Pendlereuros und dem Wegfall des Anspruchs auf Pendlerpauschale und Pendlereuro bei Zurverfügungstellung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind

vom Arbeitgeber derzeit nicht alle die Pendlerförderung betreffenden relevanten Informationen am Lohnkonto anzugeben.

Ziele

Ziel 1:  Sicherstellung der Kontrollmöglichkeit bei der Pendlerförderung



Maßnahmen

1. Der Arbeitgeber hat zusätzliche Angaben am Lohnkonto zu machen Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Keine abweichenden finanziellen Auswirkungen seit Erstellung der WFA.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Da die Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die steuerrechtlich als Pendler eingestuft werden und denen ein arbeitgebereigenes KFZ für nicht beruflich veranlasste Fahrten zur Verfügung gestellt wird, keiner

starken Schwankung unterliegt, kann davon ausgegangen werden, dass die angegebene Betragszahl für diese Wirkungsdimension nahe an den tatsächlichen Kosten liegt (Verwaltungslasten laut WFA 170.000 Euro pro Jahr und Fallzahl laut WFA 1,1 Millionen ArbeitnehmerInnen).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Es wurde ein neuer Absetzbetrag (Pendlereuro) in Höhe von jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingeführt. Die Höhe des Absetzbetrages muss im Lohnkonto und auch auf dem Lohnzettel, auf volle Cent gerundet, angegeben werden. Weiters muss angegeben werden, ob ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird.

Dem Arbeitnehmer sollen kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zustehen, wenn diesem im Kalendermonat ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird. Im Lohnkonto sollen daher die Kalendermonate, in denen ein Arbeitnehmer über ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte verfügen kann, eingetragen werden. Durch die Eintragung im Lohnkonto und auch auf dem Lohnzettel soll gewährleistet werden, dass diesem Arbeitnehmer ein Pendlerpauschale weder im Rahmen des Lohnsteuerabzuges noch im Rahmen der Veranlagung gewährt wird.

Durch die Anpassung der Regelung des Sachbezuges bei Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/16 hat die Änderung der Verordnung an Bedeutung gewonnen.

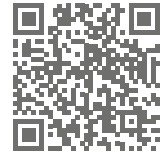
Durch die Verordnungs-Änderung ist die intendierte Wirkung eingetreten. Einerseits wurde das Ziel erreicht, andererseits wurde dies unter möglichst effizientem Ressourceneinsatz sowohl aufseiten der Bürgerinnen und Bürger bzw. Unternehmerinnen und Unternehmer wie auch aufseiten der Finanzverwaltung gewährleistet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?
Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich

Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1996 und des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes



Finanzjahr

2016

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Programm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013–18 „Erfolgreich. Österreich“ (S. 20) ist vorgesehen:

Ausbau der bestehenden Versicherungssysteme zu einer umfassenden Ernteversicherung unter Berücksichtigung einer notwendigen Anpassung der Katastrophenfondszuschüsse.

Problemdefinition

Die Landwirtinnen und Landwirte sind von der Zunahme von Wetterextremen massiv betroffen. Das Jahr 2015 hat dies zuletzt deutlich aufgezeigt: Hitze und Dürre haben die Landwirtschaft in Österreich stark beeinträchtigt. In den letzten Jahren sind witterungsbedingte Einkommensverluste vermehrt zu verzeichnen. Insbesondere lang anhaltende Dürreperioden und atypische Niederschlagsverteilungen im Jahr, eingeschlossen Starkregenereignisse, verursachen diese Schäden. Die Versicherungsprämien sind umso höher angesetzt, je höher das Schadensrisiko ist. Durch die Prämienbezuschung sollen diese bei den förderbaren Risiken und Kulturen um 50% verbilligt werden. Die Prämien müssen für die Landwirte aber nicht zwangsläufig um 50% verbilligt werden, wenn sie Flächen versichern lassen, welche sie bisher auf Grund des erhöhten Schadensrisikos (hohe Prämie) nicht versichern ließen. In der Zunahme der versicherten Flächen sollte sich diese Annahme bestätigen.

Im Rahmen des österreichischen Agrarversicherungssystems sind die wesentlichen Risiken in der Landwirt-

schaft versicherbar. Derzeit werden die Prämien für die Risiken Hagel und Frost mit je 25% durch den Bund (Katastrophenfonds) und durch die einzelnen Länder öffentlich bezuschusst.

Der Bund leistet jährlich auf Grund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes Zuschüsse zur Verbilligung der Hagel- und Frostversicherungsprämie des einzelnen Landwirtes im Ausmaß von rund 20 Millionen Euro. Durch die Ausweitung der Bezuschung auf weitere wesentliche Elementarschäden, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle sollen 2016 zusätzlich bis zu 5,6 Millionen Euro, 2017 zusätzlich rund 7,1 Millionen Euro und 2018 ff zusätzlich 8,4 Millionen Euro bereitgestellt werden.

Bei größeren Schadereignissen, insbesondere infolge von Dürrekatastrophen, wurden in den letzten Jahren die finanziellen Auswirkungen für die Landwirtinnen und Landwirte teilweise durch öffentliche Mittel (insbesondere aus dem Katastrophenfonds) ex-post abgedeckt. Die

Förderungsabwicklung war extrem verwaltungsaufwendig und zeitintensiv (Auszahlung der Förderung erst ein Jahr nach dem Auftreten des Schadereignisses; Genehmigung von Europäischer Kommission musste außerdem eingeholt werden).

Im Jahr 2013 wurden rund 18 Millionen Katastrophenfondsmittel zusätzlich verausgabt. Für die Frostschäden 2016 ist mit einer noch höheren Summe zu rechnen.

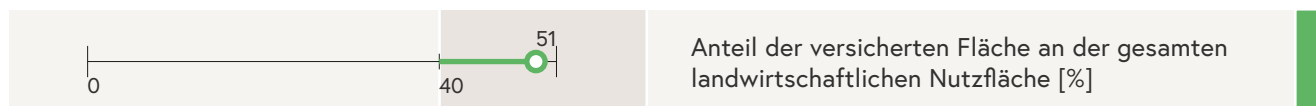
Durch die Novelle des Katastrophenfondsgesetzes 1996 und des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes soll

nun den Landwirtinnen und Landwirten der Anreiz geboten werden, verstärkt Eigenvorsorge gegen Schadensfälle durch Elementarereignisse zu betreiben und sich selbst gegen Risiken – d. s. Hagel und Frost, ungünstige Witterungsverhältnisse (Dürre, Stürme, starke oder anhaltende Regenfälle) – abzusichern.

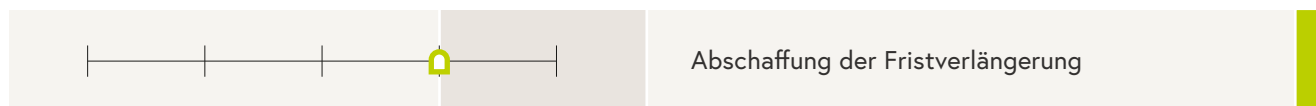
Als Folge der Bezuschussung der Versicherungsprämien ist nunmehr vorgesehen, dass es für versicherbare Kulturen in Zukunft keine zusätzlichen Entschädigungsmaßnahmen bei Elementarschäden aus dem Katastrophenfonds mehr geben soll.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Risikomanagements in der Landwirtschaft



Ziel 2: ■ Vereinfachung der Abwicklungsprozesse von Schäden im Vermögen Privater – Streichung der Dreijahresfrist



Maßnahmen

1. Erweiterung der derzeitigen öffentlichen Prämienzuschüsse auf weitere wesentliche Elementarversicherungsprämien	Beitrag zu Ziel 1
2. Streichung der Frist für Antragstellung bezüglich Schäden im Vermögen Privater	Beitrag zu Ziel 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	5.240	7.890	11.670	0	0	24.800
Plan	5.600	7.100	8.400	8.400	8.400	37.900
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.240	7.890	11.670	0	0	24.800
Plan	5.600	7.100	8.400	8.400	8.400	37.900
Nettoergebnis	-5.240	-7.890	-11.670	0	0	-24.800
Plan	-5.600	-7.100	-8.400	-8.400	-8.400	-37.900

Erläuterungen

In den Jahren vor 2016 haben die Auszahlungen für die Hagel- und Frostversicherung rund 20 Millionen Euro betragen, dieser Betrag ist Basis für die Berechnung der Mehrauszahlungen in den Folgejahren.

Aus dem Katastrophenfonds wurden in den Jahren 2016–2018 für die umfassende Ernteversicherung folgende Auszahlungen geleistet:

2016: 25,24 Millionen Euro [plus 5,24 gegenüber Prognose von 5,6 Millionen Euro]

2017: 27,89 Millionen Euro [plus 7,89 gegenüber Prognose von 7,1 Millionen Euro]

2018: 31,67 Millionen Euro [plus 11,67 gegenüber Prognose von 8,4 Millionen Euro]

Für die Jahre 2019–2020 sind noch keine Ist-Werte vorhanden.

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen weitgehend den prognostizierten Erwartungen. Die im Jahr 2018 gegebenen Mehrauszahlungen gegenüber der Prognose sind darauf zurückzuführen, dass die Eigenverantwortung mehr als prognostiziert von den Landwirten wahrgenommen wurde und dementsprechend vermehrt Versicherungen abgeschlossen wurden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Die landwirtschaftlichen Betriebe profitieren von den vorgesehenen Prämienzahlungen in Bezug auf einen erweiterten Risikokatalog (umfassende Ernteversicherung).

Die Anzahl der versicherten Betriebe hat sich von 2015 (44.620 Betriebe) auf 2018 (60.555 Betriebe) um 35,7% gesteigert.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die eigenverantwortliche Risikovorsorge gegen widrige Witterungsverhältnisse wurde gesteigert (zusätzliche versicherbare Risiken). Eine deutliche Steigerung der Durchversicherung ist festzustellen.

Anträge auf Fristverlängerung gemäß § 3 Z. 3 lit. a KatFG 1996 werden auf Grund der Novelle nicht mehr gestellt.

Die versicherte Fläche konnte insgesamt und relativ zur Anzahl der Versicherungsnehmer deutlich gesteigert werden.

Mehrfahrenversicherung in Acker-, Gartenbau und Grünland:

Versicherte Fläche: 2015: 928.527 ha; 2018: 1.017.344 ha (+9,6%)

Der Durchversicherungsgrad betreffend Mehrfahrenversicherung betrug im Jahr 2018: 51%. Dies entspricht einer versicherten Fläche von mehr als eine Million ha im Vergleich zur versicherbaren Fläche von rund zwei Millionen ha. Zu beachten ist, dass bei der Berechnung des Durchversicherungsgrades laut WFA nur auf das Ackerland Bezug genommen wurde. Grünland wurde vor der Novelle nicht erfasst.

Die Zahl der Versicherungsnehmer ist nicht im gleichen Ausmaß gestiegen.

Versicherte Betriebe: 2015: 44.620 Betriebe; 2018: 60.555 Betriebe (+35,7%).

Es ist festzuhalten, dass sich die Durchversicherung in den einzelnen Produktionssparten und auch nach Bundesländern deutlich unterscheidet. Dies ist auf Unterschiede in der Schadenswahrscheinlichkeit (oder deren Einschätzung durch die Landwirte) zurückzuführen. So wurde in Vorarlberg in der Dürreindexversicherung Grünland eine Durchversicherung von 1% ermittelt, während der Bundesdurchschnitt 14% beträgt.

Hervorzuheben ist die effiziente Abwicklung durch die Hagelversicherungsgesellschaft.

Das wesentliche Ziel der Novelle war die Erweiterung eines leistbaren Versicherungsschutzes in der Landwirtschaft, der überplanmäßig angenommen wurde. Daher werden die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens als überplanmäßig eingetreten bewertet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen

Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz (BIRG)



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten war bis 1. Jänner 2015 in nationales Recht umsetzen und ist ein Bestandteil der europäischen Regulierung für die Schaffung der Bankenunion. Mit dem BIRG wurde bereits national für das Jahr 2014 ein Rahmen für solche möglichen Fälle geschaffen, der aber ab 1. Jänner 2015 durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BASAG) wieder entfallen konnte. Im Jahr 2014 hat es auch keinen Anwendungsfall für das BIRG gegeben.

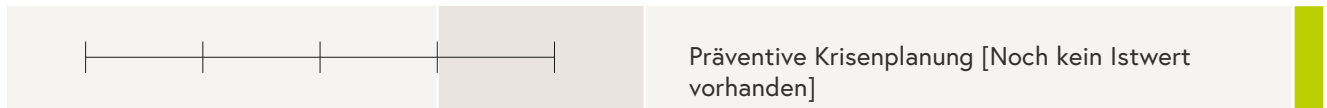
Problemdefinition

Im Zuge der Finanzmarktkrise hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, geordnete Verfahren zu entwickeln, die sich mit der Sanierung und Abwicklung von Banken (Institut iSd § 3 Z 2 BIRG) befassen. Die bestehenden Instrumentarien des Insolvenzrechts sind im Krisenfall für die speziellen Bedürfnisse bei Banken unzureichend. Es ist vor allem schnelles Handeln und einschlägiges bankwirtschaftliches Fachwissen erforderlich, um Krisen erfolgreich abzuwenden. Das für Kreditinstitute anwendbare Geschäftsaufsichtsverfahren (§§ 81 ff Bankwesengesetz – BWG) versucht diesen besonderen Anforderungen zu entsprechen. Dieses Verfahren greift aber erst spät ein. Nur wenn ein Kreditinstitut überschuldet oder zahlungsunfähig ist und sich dieser Umstand voraussichtlich wieder beheben lässt, kann ein Geschäftsaufsichtsverfahren eingeleitet werden. Weil ein Ausfall eines Kreditinstituts aber gravierende volkswirtschaftliche Folgen haben kann und Ansteckungsgefahren vermieden werden sollen, kam es in der Vergangenheit dazu, dass auf öffentliche Gelder zurückgegriffen wurde, um Krisen eindämmen zu können. Folglich trat der Staat für Risiken ein, die von den Banken

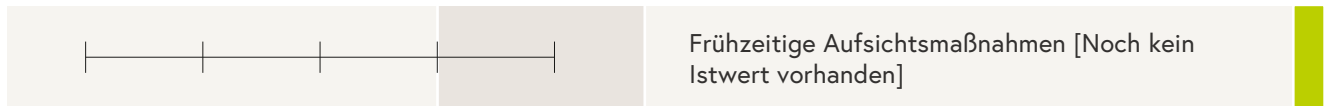
zu tragen gewesen wären. Insgesamt wurden im Rahmen des Interbankmarktstärkungsgesetzes (IBSG) und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) bis zum 31. Dezember 2012 circa 21 Milliarden Euro an Stützungsmaßnahmen für Kreditinstitute bereitgestellt. Diese bestehen aus 7,4 Milliarden Euro Haftungen nach dem IBSG und 13,6 Milliarden Euro Maßnahmen nach dem FinStaG, wovon wiederum 4,2 Milliarden Euro Haftungen sind. Dieser Zustand ist unerwünscht, weil er Moral Hazard hervorruft – also eine Verhaltensänderung, weil man gewiss sein kann ohnehin gerettet zu werden – und der Steuerzahler nicht für wirtschaftliche Misserfolge der Banken herangezogen werden soll.

Ziele

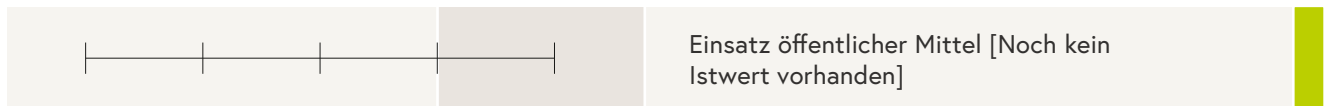
Ziel 1: ■ Präventive Krisenplanung der Banken und der Aufsicht



Ziel 2: ■ Ermöglichung frühzeitiger Eingriffe durch die Aufsicht



Ziel 3: ■ Kein Einsatz öffentlicher Mittel für die Stabilisierung von Banken



Maßnahmen

1. Sanierungspläne	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Abwicklungspläne	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Frühinterventionsmaßnahmen	Beitrag zu Zielen 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2014 musste keine Maßnahme nach dem BIRG getroffen werden.

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen wurde im Jahr 2014 begonnen und nach den ab 1. Jänner 2015 geltenden Rahmenbedingungen des Bankensanie-

rungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) abgeschlossen.

Die insgesamt eingetretenen Auswirkungen für Unternehmen werden daher bei der Evaluierung des BaSAG abzuschätzen sein.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz ist mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten und wurde ab 1. Jänner 2015 durch das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ersetzt. Dies sollte den erst ab 2015 harmonisierten europäischen Rechtsrahmen national bereits früher für allenfalls notwendige Aufsichtsmaßnahmen anwendbar machen. Das Vorhaben kann insgesamt erfolgreich beurteilt werden, da ein entsprechender Rechtsrahmen verfügbar war, es aber tatsächlich zu keinen Anwendungsfällen gekommen ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Novelle des Bankwesengesetzes (Basel-III-Umsetzung)



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Die Richtlinie 2013/36/EU sowie die Verordnung (EU) 575/2013 sind Bestandteil der Roadmap für eine europäische Bankenunion, die von der Europäischen Kommission im Jahr 2012 beschlossen wurde.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMF-UG 46-W1: Stabilisierung der Banken und allgemein des Finanzsektors nach erfolgtem Ausstieg aus den öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen

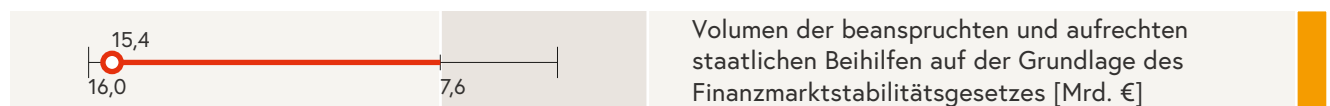
Problemdefinition

Das Ausmaß der jüngsten Finanzkrise hat gezeigt, dass der derzeitige Aufsichtsrahmen für Institute nicht ausreichend krisenresistent gestaltet ist. Verantwortlich für die Schwierigkeiten einer Vielzahl an Instituten und die Notwendigkeit staatlicher Beihilfen waren zahlreiche Faktoren. Dazu zählen insbesondere eine nicht ausreichende

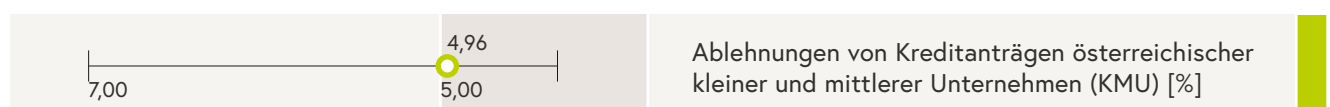
Verlusttragfähigkeit vieler Institute und nicht hinreichend wirksame interne Risikomanagementsysteme. Zudem wurde deutlich, dass auch die aufsichtlichen Regeln für Institute sowie die Maßnahmen- und Sanktionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden nicht weitgehend genug waren, um grobe Störungen des Finanzsystems frühzeitig einzudämmen.

Ziele

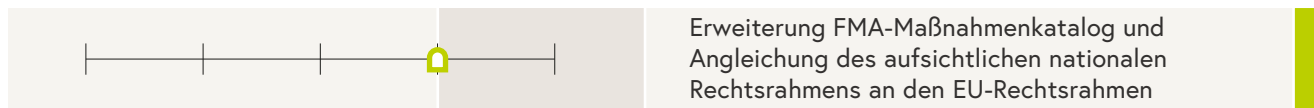
Ziel 1: ■ Steigerung der Finanzmarktstabilität sowie der Verlusttragfähigkeit von Instituten



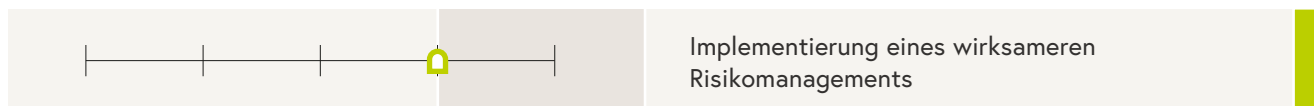
Ziel 2: ■ Sicherstellung der Kreditversorgung österreichischer Unternehmen und Privatpersonen durch Banken



Ziel 3: ■ Stärkung der Finanzmarktaufsicht



Ziel 4: ■ Bessere institutsinterne Kontrollsysteme und wirksamere institutsinterne Kontrolle durch den Aufsichtsrat



Maßnahmen

1. Kapitalerhaltungspuffer zur besseren Absorption von Verlusten durch Institute in Krisenzeiten	Beitrag zu Ziel 1
2. Antizyklischer Kapitalpuffer	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Systemische Kapitalpuffer	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Wesentlich strengere Präventions- und Sanktionsmaßnahmen bezüglich Verwaltungsübertretungen zur Stärkung der Banken- und Wertpapieraufsicht	Beitrag zu Ziel 3
5. Anforderungen an den Aufsichtsrat und Ausweitung der internen Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrates	Beitrag zu Ziel 4
6. Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund eingetreten.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Die Stabilität des österreichischen Finanzmarktes konnte insgesamt erhöht werden. Die Eigenmittelsituation der Kreditinstitute hat sich in den letzten Jahren verbessert und die Widerstandsfähigkeit gegen allfällige Krisensituationen ist gestiegen.

Unternehmen

Die höheren Eigenmittelanforderungen haben wie erwartet zu einer Kostenbelastung der Kreditinstitute geführt. Dieser Belastung steht aber jedenfalls der positive Effekt einer höheren Resistenz gegen Krisensituationen gegenüber.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit der Novelle des Bankwesengesetzes wurden jene europäischen Rechtsakte in nationales Recht umgesetzt, die zur Erfüllung der Beschlüsse des Basler Ausschusses der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (Basel III) erforderlich waren. Diese Rechtsakte sind auch Teil des von der Europäischen Kommission gesetzten Ziels einer Bankenunion. Es wurden in den letzten Jahren mehrere Maßnahmen gesetzt, die die Stärkung der Finanzmarktstabilität zum Ziel hatten und das gegenständliche Vorhaben hat den erwarteten Beitrag dazu geleistet.

Die Eigenmittelsituation der Kreditinstitute konnte durch Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers, eines anti-zyklischen Kapitalpuffers sowie des systemischen Risikopuffers gestärkt werden. Die Stellung des Aufsichtsrates wurde in den letzten Jahren einerseits durch qualitative Anforderungen an die Personen, die in den Aufsichtsrat gewählt werden und andererseits durch die Bildung von Ausschüssen wesentlich verbessert. Nicht zuletzt hat auch das verschärfte Sanktionsregime und die Einrichtung eines „Whistleblower-Systems“ zu einer verbesserten Governance beigetragen.

Zum Volumen der beanspruchten und aufrechten Beihilfen nach dem Finanzmarktstabilitätsgesetz ist anzumerken, dass die Festsetzung des Ziels im Frühjahr 2013 in der Annahme erfolgt ist, dass der Höhepunkt der Finanz- und Wirtschaftskrise überschritten sei und die konjunkturelle Erholung schnell voranschreiten werde. Tatsächlich haben jene heimischen Banken, die grundsätzlich gesund waren (und weiterhin sind), im Jahresverlauf 2013 und 2014 ihre staatlichen Beihilfen (in Form von Partizipationskapital) zurückgeführt. Die Abwicklung der bereits verstaatlichten Institute erforderte jedoch einen deutlich höheren Mittelausatz als damals erwartet. Vor dem Hintergrund der Bewahrung der Stabilität des heimischen Finanzmarktes wurde der gesetzliche Beihilferahmen seit 2013 daher


zweimal erhöht. Da es sich dabei um sogenannte „Altlasten“ handelt, wird dadurch der Erfolg des Gesamtvorhabens nicht beeinflusst.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

IFI-Kooperationen der Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Gegenständliche Vorhaben werden im Rahmen des strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) umgesetzt und folgen den darin festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperation mit IFI unterliegt auf nationaler Ebene dem Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (EZA-G) und orientiert sich an den Zielen des Dreijahresprogramms der österr. Entwicklungspolitik.</p> <p>2005 haben die EU und ihre Mitgliedstaaten zugesagt bis 2015 ihre kollektive ODA-Quote auf 0,7% des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU zu erhöhen. Die Zusage 0,7% des BNE als ODA bis 2030 zu leisten wurde 2015 bei der Addis Ababa Action Agenda erneuert und als gemeinsame Zusage der EU abgegeben. Die in gegenständlichen Vorhaben aufgewandten Mittel sind zur Gänze ODA-anrechenbar und leisten somit einen wichtigen Bestandteil der Erreichung des 0,7% Ziels Österreichs.</p> <p>Darüber hinaus bekennt sich Österreich zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals – SDGs), des hochrangigen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen (United Nations, UN) vom 25. bis 27. September 2015, bei welchem die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen wurde. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der „Agenda 2030“ beauftragt. Die Kooperation mit Multilateralen Entwicklungsbanken gilt auf Grund der besonderen Stellung, der Funktionsweise und des spezialisierten Know-Hows dieser Institutionen als effektive und effiziente Beitragsleistung zur Erreichung der SDGs.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMF-UG 45-W2: Verringerung des unternehmerischen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMF-GB45.01-M1: Unterstützung der regionalen Diversifizierung durch gezielten und abgestimmten Einsatz des Außenwirtschaftsförderungsinstrumentariums (Exportfinanzierung, Internationale Finanzinstitutionen (IFI) – Kooperationen, Doppelbesteuerungsabkommen (DBA))

Problemdefinition

Im Jahr 2013 müssen mehr als 1,3 Milliarden Menschen mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag, der damaligen Armutsgrenze, auskommen. 33% aller Stadtbewohner in Entwicklungsländern leben in Slums und rund ein Drittel der Weltbevölkerung hat keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Sollte der globale Treibhausgas-Ausstoß nicht radikal eingedämmt werden können, so steuern wir auf eine um 4°C wärmere Welt zu. Diese Veränderung zieht verheerende Auswirkungen für Mensch und Natur mit sich wie etwa den Anstieg des Meeresspiegels und die Häufung und Verstärkung von Naturkatastrophen, wodurch auch auf die reicheren Länder erhebliche Kosten zukommen.

Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) leisten einen wichtigen Beitrag, diesen Problemen entgegenzuwirken. Sie können bei Aufbau und Verbreitung von Wissen helfen, den Technologietransfer und die Entwicklung von Kapazitäten unterstützen sowie für die Bereitstellung von Kapital zugunsten von Entwicklungsländern sorgen. Unter den diversen Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit sind IFIs in der Regel die effizientesten (geringere Verwaltungskosten auf Grund der Bündelung von Ressourcen), effektivsten (starke Ausrichtung an zu erreichenden Resultaten) und transparentesten (regelmäßiges Reporting-System) Institutionen bei der Durchführung von Entwicklungsprojekten.

Neben der Bereitstellung von Finanzierungs- und Beteiligungskapital oder auch von Garantien zur Risikoabsicherung für private Investoren sind IFIs vor allem auch im Bereich der Technischen Hilfe/Assistenz sowie in der Aufbereitung und Verbreitung von Wissen und Know How für viele Entwicklungsländer maßgebliche Partner. Zudem spielen IFIs auch bei der Einführung von verbesserten Umwelt- und Sozialstandards in Entwicklungsländern eine wichtige Rolle.

IFIs stellen pro Jahr mehr als 100 Milliarden Dollar an Investitionsvolumen für den öffentlichen wie privaten Sektor bereit, wobei sich hier auch immense Möglichkeiten für

österreich. Unternehmen aufzutun ihr Know How einzubringen und Aufträge zu erhalten. Die Ausgaben im Bereich der Privatsektor-Entwicklung durch IFIs sind in den letzten Jahren stark angestiegen; 2011 waren es bereits rund 40 Milliarden. Schätzungen zufolge generiert jeder Dollar, den die IFIs in den Privatsektor von Entwicklungsländern investieren, bis zu zwölf weitere Dollar an verfügbarem Kapital. Entwicklungsbanken kommt daher für das Wachstum in Entwicklungsländern große Bedeutung zu.

Die BMF IFI-Kooperationen umfassen die Finanzierung von Wissensaufbau- und Verbreitung, Technischer Assistenz und Projektentwicklung sowie die Unterstützung der Vernetzung Österreichs mit den IFIs.

Auf Grund des Bundesgesetzes über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (BGBl. I Nr. 91/2001 vom 3. August 2001) werden nach Maßgabe der im jährlichen BFG zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Kooperationen mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) abgeschlossen. Dies geschieht durch die jährliche Programmierung folgender Kooperationsachsen:

(1) Außenwirtschaftsprogramm (AWP)

Im Rahmen des AWP werden Technische Hilfe Projekte mit den IFIs durchgeführt, die einen außenwirtschaftlichen Mehrwert haben, d.h. den österreich. Unternehmen direkt oder indirekt Geschäftsmöglichkeiten mit IFIs (Aufträge) eröffnen oder erleichtern.

(2) IFI-Ansiedlungspolitik

Die IFI-Ansiedlungspolitik des BMF zielt darauf ab, Österreich als Standort für operative Einheiten der IFIs zu stärken. Unterstützt werden Programme von IFI-Einrichtungen, die entweder bereits in Wien angesiedelt sind oder Programme, deren operative Steuerung bzw. Abwicklung im Rahmen des Vorhabens nach Österreich verlegt werden.

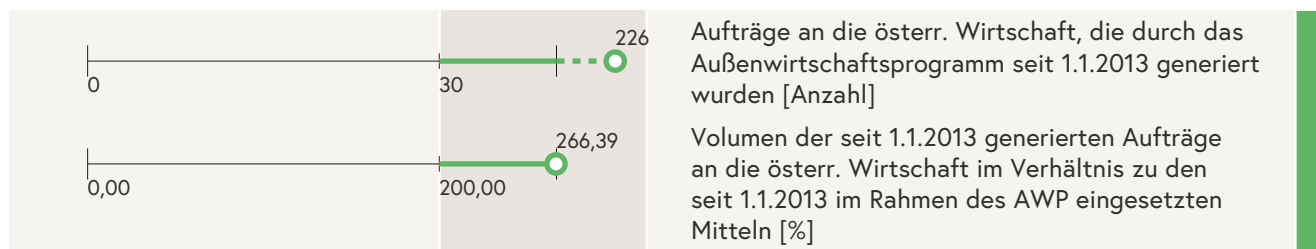
(3) IFI-Programm

Das IFI-Programm dient der Umsetzung des Strategischen Leitfadens des BMF für die Internationalen Finanzinstitutionen (BMF IFI-Strategie) und folgt den darin

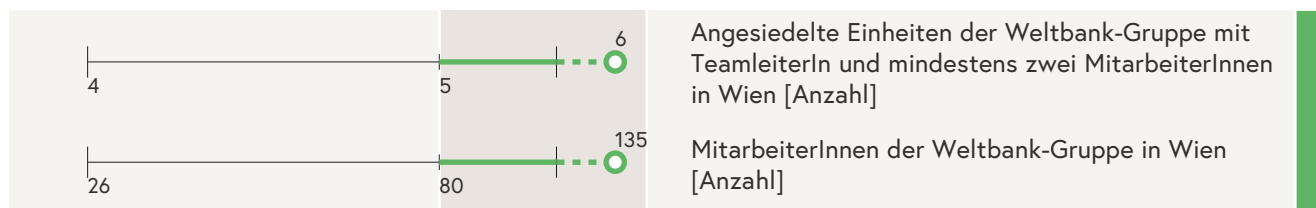
festgelegten strategischen Leitlinien. Die Kooperationen erfolgen in Ländern, die gemäß OECD-DAC Länderliste ODA (Official Development Assistance)-fähig sind, damit es zu einer Anrechnung im Rahmen der österreichischen ODA-Quote kommt.

Ziele

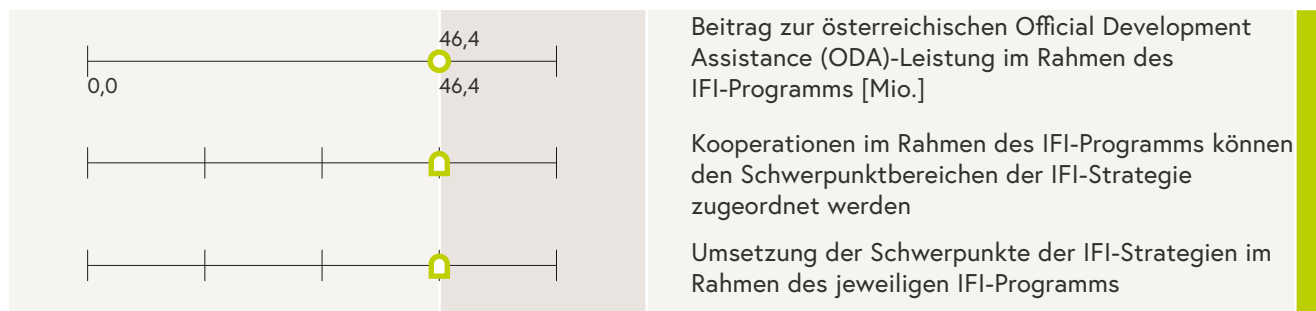
Ziel 1: Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms



Ziel 2: Stärkung des österr. Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedelungspolitik



Ziel 3: Beitrag zu den Verpflichtungen Österreichs als verlässlicher Partner der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des IFIs-Programms



Maßnahmen

1. Außenwirtschaftsprogramm 2013, 2014, 2015 und 2016	Beitrag zu Ziel 1
2. IFI-Ansiedlungspolitik 2013, 2014, 2015 und 2016	Beitrag zu Ziel 2
3. IFI-Programme 2013, 2014, 2015 und 2016	Beitrag zu Ziel 3
4. Monitoring übergreifender Wirkungen aller IFI-Kooperationsbereiche 2013, 2014, 2015 und 2016	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	22.973	27.439	29.953	27.764	20.793	128.922
Plan	52.100	39.353	21.960	35.724	0	149.137
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	22.973	27.439	29.953	27.764	20.793	128.922
Plan	52.100	39.353	21.960	35.724	0	149.137
Nettoergebnis	-22.973	-27.439	-29.953	-27.764	-20.793	-128.922
Plan	-52.100	-39.353	-21.960	-35.724	0	-149.137

Erläuterungen

Bei der WFA-Erstellung für die Programmierungen 2013 bis 2016 wurde der Transferaufwand jeweils im laufenden Jahr angegeben, da zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete Zuordnung der Auswirkungen auf die Folgejahre gemacht werden konnte. Einige Zahlungen erfolgen in USD, bei denen der EUR-Betrag vorerst geschätzt werden muss. Bei einigen Programmen steht zum Zeitpunkt der Programmierung noch nicht fest, welchem Leistungszeitraum das Programm zuzuordnen ist. Dadurch ergeben sich in der Ergebnisrechnung die in obiger Tabelle angeführten Abweichungen zum Plan: 1) Auf Grund von einigen USD-Zahlungen betragen die gesamten Aufwendungen nur 148.310 Tausend EUR. 2) Diese 148.310 Tausend EUR fallen mit 128.922 Tausend EUR auf die Jahre 2013 – 2017. Bei ein paar Programmen erstreckt sich der Leistungszeitraum bis ins Jahr 2022, sodass sich der restliche Betrag von 19.388 Tausend EUR auf die Jahre 2018 – 2022 erstreckt (2018: 10.500 Tausend EUR, 2019: 5.547 Tausend EUR, 2020: 2.778 Tausend EUR, 2021: 450 Tausend EUR, 2022: 113 Tausend EUR).

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das BMF verwaltet die Anteile der Republik an den Internationalen Finanzinstitutionen. Seit 2005 wurde die programmatische Zusammenarbeit mit diesen Institutionen immer wichtiger. Diese wird im Rahmen der IFI-Kooperation des BMF durch die Umsetzung des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und des IFI-Programms gemäß den Schwerpunkten der IFI-Strategie des BMF vollzogen.

Wesentliche Aspekte des vielfältigen Tätigkeitfelds sind das Identifizieren und Auswählen geeigneter Kooperation, das Abstimmen inhaltlicher Programmschwerpunkte, das Überwachen der vereinbarungsgemäßen Durchführung sowie die grundsätzliche Pflege und Erweiterung relevanter Netzwerke.

Ziel 1 – Erzeugung eines außenwirtschaftlichen Nutzens für Österreich im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms – wurde überplanmäßig erreicht, insb. auf

Grund von höheren als ursprünglich angenommenen Rückflüssen an österr. Unternehmen durch die Aktivitäten der Weltbankgruppe und der EBRD. Dies trifft sowohl für das Geschäftsvolumen als auch für die Anzahl der Aufträge zu. Ziel 2 – Stärkung des österr. Standorts durch Erhalt/Erhöhung der IFI-Präsenz in Wien im Rahmen der IFI-Ansiedlungspolitik – wurde ebenso überplanmäßig erreicht, zumal die langjährigen und kontinuierlichen Ansiedlungsbemühungen auch dazu beigetragen haben, dass die Internationale Finanzkorporation eine substantielle Anzahl von MitarbeiterInnen in Wien stationierte. Ziel 3 – Beitrag zu den Verpflichtungen Österreichs als verlässlicher Partner der internationalen Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen des IFIs-Programms – wurde zur Gänze erreicht, da die IFI-Kooperationen wie geplant und zeitgerecht abgewickelt werden konnten. Dieses stete und langjährige Engagement macht Österreich zu einem angesehenen und geschätzten Anteilseigner und Partner dieser Institutionen.

Vor dem Hintergrund der weitestgehend überplanmäßigen Zielerreichung, erwiesen sich die gesetzten Maßnahmen als zielführend.

Insbesondere die Inputfaktoren Personal, Know-How, persönliches Engagement und das erforderliche Ausmaß an Budgetmitteln waren für den Grad der Zielerreichung maßgeblich.

Externe Einflussfaktoren auf das Ergebnis der Kooperation mit IFI sind vielfältig und können sowohl eine positive als auch negative Ausprägung aufweisen. Insbesondere das Erreichen der Ziele 1 und 2 ist davon betroffen. Beispielsweise spielen bei Ziel 1 die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von österreichischen Unternehmen und das Know How eine entscheidende Rolle beim Lukrieren von Aufträgen innerhalb eines international kompetitiven Ausschreibungsprozesses. Bei Ziel 2 sind beispielsweise die Attraktivität des Standortes Wiens in ihren unzähligen Facetten (z. B. Sicherheit, öffentlicher Verkehr, Lebensqualität, Beschäftigungsmöglichkeiten für PartnerInnen, Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder etc) sowie die Anbindung an internationale Verkehrsrouten maßgebliche Kriterien, um sich gegenüber anderen Standorten durchzusetzen.

Werden Nebeneffekte im Sinne von nicht formulierten Zielen definiert, dann sind hier insbesondere die Beiträge der IFI-Kooperation zur Erreichung der SDGs zu erwähnen. Dies manifestiert sich auch in der Zuordnung des Gesamtvorhabens zu einer Vielzahl von SDGs. In einem Umfeld, das sich durch eine Reihe, oben bereits beispielhaft angeführter externer Einflussfaktoren kennzeichnet, ist es schwierig, sinnvolle Zielsetzungen zu formulieren. In Anbetracht dieses Umstands werden die bestehenden Ziele als bestmöglich definiert angesehen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Leistung von Beiträgen an das allgemeine Subventionskonto des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des Internationalen Währungsfonds



Finanzjahr 2013

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Problemdefinition

Das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) hat in zwei Beschlüssen vom 24. Februar 2012 und vom 28. September 2012 die Verteilung von 700 Millionen Sonderziehungsrechten (SZR) bzw. von 1750 Millionen SZR aus den ungeplanten Gewinnen der Goldverkäufe des IWF angenommen. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat daraus für die österreichischen Anteile bereits einen Beitrag in Höhe von 6,22 Millionen SZR (7,18 Millionen Euro) erhalten und soll noch einen Beitrag von 15,54 Millionen SZR (17,95 Millionen Euro) erhalten. Vor

dem Hintergrund der vom IWF Exekutivdirektorium gebilligten Strategie vom Juli 2009 über die Mittelvergabe an einkommensschwache Länder und den Ergebnissen einer Überprüfung der finanziellen Ausstattung der Kreditlinien für diese Länder vom 6. September 2012 soll der österreichische Gesamtbetrag von 21,76 Millionen SZR (25,13 Millionen Euro) an eines der Subventionskonten des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des IWF überwiesen werden.

UG 45

Ziele

Ziel 1: ■ Überweisungen der OeNB an das allgemeine Subventionskonto des Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des IWF



Maßnahmen

1. Gesetzliche Ermächtigung der OeNB

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	-10	-21	-13	-23	-139	-206
Plan	-11	-23	-23	-23	-23	-103
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-10	-21	-13	-23	-139	-206
Plan	-11	-23	-23	-23	-23	-103

Erläuterungen

Durch die konjunkturell bedingte Leitzinserhöhung in den USA ist der SZR-Zins angestiegen und lag 2017 bei ca 0,5%. Dadurch ist der hypothetische Gewinnentgang der OeNB, der bis dahin weitgehend ausgeglichen war, 2017 auf ca. 140.000 Euro gestiegen. Durch diesen Gewinnentgang wurde die hypothetische Gewinnabfuhr an den Bund entsprechend verringert. Die Zinserhöhung spiegelt den globalen Wirtschaftsaufschwung wider und soll eine Überhitzung der Wirtschaft verhindern. Der Zinsanstieg und der Gewinnentgang bewegen sich daher im üblichen und vorhersehbaren Rahmen. Durch eine Änderung der makroökonomischen Rahmenbedingungen (Zinsen, Wechselkurse, Inflation) kann der zukünftige Gewinnentgang wieder sinken.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? **Nein**

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i.d.g.F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

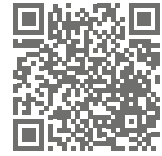
Das Direktorium der OeNB und das BMF haben dem Vorschlag zugestimmt und das Parlament hat auf Vorschlag des BMF der OeNB die notwendige gesetzliche Ermächtigung erteilt.

Das Vorhaben der gesetzlichen Ermächtigung wurde erfüllt und ermöglichte der OeNB die Überweisung der Beiträge. Der rein hypothetische Gewinnentgang hat sich nach drei Jahren, in denen die Prognosen für den Gewinnentgang erfüllt wurden, 2017 durch die Zinserhöhung in den USA verschlechtert, liegt aber bedingt durch den Konjunkturaufschwung, im Rahmen der Erwartungen. Durch eine Änderung der makroökonomischen Rahmenbedingungen (Zinsen, Wechselkurse, Inflation) kann der zukünftige Gewinnentgang wieder sinken. Andererseits wurde durch den Beitrag zum Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum des Internationalen Währungsfonds im Jahr der Überweisung an den IWF die österreichische ODA-Quote erhöht. Darüber hinaus hat der Beitrag die österreichische Position im IWF und in der Entwicklungspolitik gefestigt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Änderung des Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetzes



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMF-UG 45-W1: Sicherung der Stabilität der Euro-Zone

Problemdefinition

Zur Sicherung der Schuldentragfähigkeit Griechenlands haben die Finanzminister des Euro-Währungsgebiets (Euro-Gruppe) am 27. November 2012 zugesagt, an Griechenland ab dem Finanzjahr 2013 jährlich Beträge weiterzuleiten, die den geschätzten Einkünften der nationalen Zentralbanken aus im Rahmen des EZB-Programms für die Wertpapiermärkte erworbenen griechischen Wertpapieren entsprechen. Erträge aus diesen Wertpapieren, die im öffentlichen Interesse von den nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets angekauft wurden, sollen Griechenland zugutekommen. In der Einschätzung der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds (sogenannte „Troika“) war diese Zusage ein unabdingbares Element

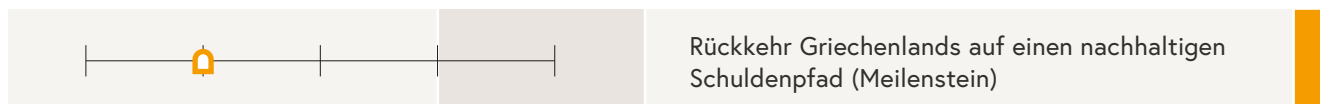
eines Maßnahmenbündels, das die Rückführung der Schuldenquote auf 124 % im Jahr 2020 und unter 110 % im Jahr 2022 zum Ziel hat. Mit der Maßnahme werden rund zehn Milliarden Euro des Finanzierungsbedarfs Griechenlands abgedeckt; der österreichische Anteil ergibt sich aus dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB.

Einkünfte der Oesterreichischen Nationalbank werden gemäß § 69 Nationalbankgesetz an den Bund abgeführt.

Für die Auszahlung der vereinbarten Beträge ist eine Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen erforderlich, die aus systematischen Gründen im Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz verankert werden soll.

Ziele

Ziel 1: ■ Beitrag zur Rückkehr Griechenlands auf einen nachhaltigen Schuldenpfad



Maßnahmen

1. Zuschüsse an Griechenland aus dem Programm für die Wertpapiermärkte
(„Securities Market Programme (SMP) – Einkünfte“)

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	61.000	55.000	0	0	0	116.000
Plan	61.000	55.000	42.000	32.000	25.000	215.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	61.000	55.000	0	0	0	116.000
Plan	61.000	55.000	42.000	32.000	25.000	215.000
Nettoergebnis	-61.000	-55.000	0	0	0	-116.000
Plan	-61.000	-55.000	-42.000	-32.000	-25.000	-215.000

Erläuterungen

In den Jahren 2013 und 2014 erfolgten von österreichischer Seite Zahlungen an das ESM-Sammelkonto in Höhe von insgesamt 116 Millionen Euro. Davon wurden letztlich nur 61 Millionen Euro an Griechenland ausbezahlt; die übrigen 55 Millionen Euro gelangten nicht zur Auszahlung, da die letzte Programmprüfung im Rahmen des EFSF-Finanzhilfeprogramms nicht positiv abgeschlossen werden konnte. Gemäß den Beschlüssen der Eurogruppe vom 25. Mai 2016 verblieben die bereits überwiesenen SMP-Zuschüsse auf dem ESM-Sammelkonto, wo sie treuhänderisch vom ESM verwaltet werden. Die Auszahlung der SMP-Zuschüsse in den Jahren 2015 und 2016 entfiel. Die Zuschüsse ab dem

Jahr 2017 sowie die Zuschüsse auf dem Sammelkonto sollen gemäß dem Beschluss der Eurogruppe vom 22. Juni 2018 an Griechenland ausbezahlt werden, sofern Griechenland die dafür vorgesehenen Auflagen im Zusammenhang mit dem im August 2018 abgeschlossenen ESM-Programm erfüllt. Im Ergebnis wird der im Gesetz festgelegte Höchstbetrag nicht ausgenützt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Auf die Ausführungen zu den tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des in Rede stehenden Regelungsvorhabens darf verwiesen werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die Griechenland gewährten Zuschüsse (darunter der Beitrag Österreichs) haben zu einer Reduktion des griechischen Schuldendienstes (d. h. Zins- und Tilgungszahlungen) und damit der griechischen Schuldenlast insgesamt geführt, was sich positiv auf die griechische Schuldentragfähigkeit ausgewirkt hat. Nachdem die Zuschüsse jedoch nicht wie geplant ausbezahlt wurden, konnte nicht das volle Potential dieser (schuldenreduzierenden) Maßnahme ausgeschöpft werden. Konkret beschloss die Eurogruppe im Juni 2015, die Zahlungen auszusetzen (auf Grund des Auslaufens des Finanzhilfeprogramms), während sie erst im Mai 2016 eine Wiederaufnahme der Zahlungen per 2017 in Aussicht stellte, weshalb die Auszahlung der Zuschüsse für 2015 und 2016 entfiel. Zudem führte der Umstand, dass Griechenland sich gegen Ende des zweiten Finanzhilfeprogramms nicht mit seinen öffentlichen Gläubigern einigen konnte und schließlich im Sommer 2015 um ein weiteres Finanzhilfeprogramm ansuchen musste dazu, dass die griechische Wirtschaft großen Schaden nahm, was die Verschuldungsquote weiter in die Höhe trieb. Im Ergebnis wurde das Ziel daher nur teilweise erreicht.

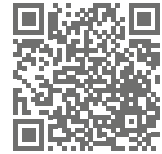
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres

Einrichtung einer Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Internationale Verträge:

Österreich ist Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente gegen den Menschenhandel, einschließlich dem VN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Europarats-Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005), der VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMI-UG 11-W3:

Verbesserter Schutz vor Gewalt, insbesondere gegen Frauen, Minderjährige und SeniorInnen

2014-BMBF-UG 30-W3:

Forcierung und Koordination umfassender Gleichstellungsmaßnahmen sowie Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2014-BMI-GB11.02-M3:

Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt (siehe Detailbudgets 2.1. Landespolizeidirektionen; 2.6. Bundeskriminalamt)

Problemdefinition

Frauen werden legal oder illegal in das Bundesgebiet verbracht und auch zur Begehung von strafbaren Handlungen genötigt.

Betroffene des Frauenhandels benötigen auf Grund ihrer Situation als Opfer von strafbaren Handlungen in aller Regel eine möglichst umfassende Unterstützung durch staatliche Stellen.

Zielgruppen sind

- Migrantinnen, die durch Gewalt, Drohung, Ausnützung ihrer starken Abhängigkeit oder durch Täuschung zur Ausübung der Prostitution in Österreich angehalten werden
- Migrantinnen, die durch Heiratshandel oder Handel in andere ausbeuterische und sklavenähnliche Arbeitsbereiche (wie Haushalt) nach Österreich

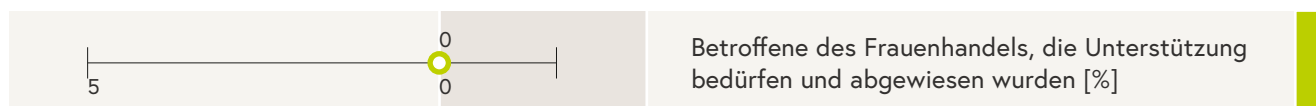
gebracht wurden und unter Bedingungen krasser Ausbeutung leben mussten.

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013, ermächtigt den Bundesminister/die Bundesministerin für Inneres in § 25 Abs. 3 bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt bedroht sind, zum Zweck einer Prävention von (weiteren) Übergriffen, zu beraten und zu unterstützen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst abzuschließen.

Der bestehende Vertrag zum Betrieb einer Interventionsstelle endet mit 31.12.2013.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserungen für Opfer von Frauenhandel durch die Einrichtung einer Beratungs- und Betreuungseinrichtung



Maßnahmen

1. Einrichtung einer Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels	Beitrag zu Ziel 1
---	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	706	718	726	732	748	3.630
Plan	706	706	706	706	706	3.530
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	706	718	726	732	748	3.630
Plan	706	706	706	706	706	3.530
Nettoergebnis	-706	-718	-726	-732	-748	-3.630
Plan	-706	-706	-706	-706	-706	-3.530

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in der Höhe von 3,530 Millionen Euro in den Jahren 2014 bis 2018 gerechnet. Der jährliche Sockelbetrag wird zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres zu je 50% geteilt. Der Anteil des BM.I betrug hierbei 1,765 Millionen Euro. Tatsächlich sind für das BM.I finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 1,815 Millionen Euro eingetreten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Fallzahlen, weshalb Abweichungen zum Sockelbetrag eintreten können. Des Weiteren wird der Sockelbeitrag (für bis zu 300 Fälle) jährlich einer Indexanpassung (2014: 2,0%, 2015: 1,7%, 2016: 0,9%, 2017: 2,1% unterworfen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

In den letzten Jahren wurde die Sprachkompetenz auf Grund der Migrationslage 2015 angepasst und kulturelle und mehrsprachige MediatorenInnen (aktuell über 20)

angestellt, die die Betroffenen sowohl in Verwaltungs- verfahren und strafprozessualen Verfahren unterstützen/ betreuen. LEFÖ-IBF bietet Seminare und Fortbildungen für verschieden Berufsgruppen und Institutionen zu Menschenhandel an. NGOs, internationale Organisationen, Behörden und Einrichtungen wie Polizei, Finanzpolizei, RichterInnen und StaatsanwältInnen, Bundesheer.

Unterschiedliche Veranstaltungen wie jene zum internationalen Tag gegen Menschenhandel, Podiumsdiskussionen, internationale Symposien werden in Kooperation mit LEFÖ-IBF gestaltet um das Thema Menschenhandel – Frauenhandel in die Öffentlichkeit zu bringen.

MEN VIA wurde im Jahre 2013 im Rahmen eines Projektes der Stadt Wien installiert und männliche Betroffene des Menschenhandels ab 18 Jahren konnten in eine professionelle Betreuung übergeben werden.

Auf Grund des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen dem BMI und LEFÖ-IBF erfolgte ein Know-how-Transfer von LEFÖ-IBF zu MEN VIA und basierend auf den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes wurde am 3.9.2018 ein Vertrag zwischen dem BM für Inneres zur finanziellen Förderung mit der Opferschutzeinrichtung MEN VIA abgeschlossen.

Die beiden Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA wurden in nationalen und internationalen Stellungnahmen und Evaluierungsberichten wie NAP 2018–2020, GRETA und TIP positiv erwähnt.

Im Jahr 2018 konnte zum Vorjahr eine Steigerung bei der Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels eine Steigerung erzielt werden und die Betroffenen an die Opferschutzeinrichtungen übergeben und stabilisiert wurden.

Die enge und gute Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, LEFÖ-IBF und MEN VIA werden in internationalen Projekten wie z.B.: „Twinning Serbien –

Unterstützung bei der Bekämpfung des Menschenhandels“ als „good practice“ vermittelt.

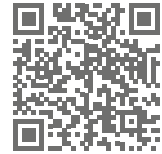
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Frauenhandel ist eine Verletzung von Menschen- und Frauenrechten. Das heißt: Im Zentrum aller Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (Frauenhandels) müssen die Rechte der Betroffenen stehen“. Es besteht Handlungsbedarf beim Ausbau der Rechte der Betroffenen (gesicherter Aufenthaltsstatus) sowie bei der Prävention und dem Opferschutz. Insbesondere sollte hier der Focus auf unbegleitete minderjährige Fremde die Opfer des Menschenhandels gelegt werden und als Basis für eine professionelle Betreuung eine bundesweite Aufnahme- stelle / Betreuungsstelle eingerichtet werden.

Weiterführende Informationen

Jahresberichte der LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

<http://www.lefoe.at/index.php/jahresberichte.html>

Schubhaftzentrum Vordernberg



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Schubhaftzentrum Vordernberg hat sich als spezielle Hafteinrichtung für fremdenpolizeiliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Standards bestens bewährt. Durch eine österreichweite Konzentration des Schubhaftvollzuges (> 7 Tage) auf drei Standorte (1. Vordernberg, 2. Wien und bei Bedarf auch Salzburg), ist seit dem 01. Jänner 2014 ein ressourcenschonender und effektiver Schubhaftvollzug durch das Unterbringungs- und Transportmanagement (UTM) sichergestellt. Durch die infrastrukturellen Gegebenheiten dieser Einrichtungen – speziell im Schubhaftzentrum Vordernberg – sind optimale Voraussetzungen für eine humanitäre und qualitätsvolle Anhaltung von Fremden vorhanden. Wie im Regierungsprogramm 2017–2022 vereinbart und im strategischen Arbeitsprogramm des Innenministeriums „FREIHEIT UND SICHERHEIT 2019“ vorgesehen, wird die Infrastruktur des Schubhaftzentrums Vordernberg auch bei der Steigerung der Effizienz bei Außerlandesbringungen und fremdenpolizeilicher Verfahren maßgeblich beteiligt sein.“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMI-UG 11-W1:
Beibehaltung des hohen Niveaus der Inneren Sicherheit in Österreich, insbesondere durch Kriminalitätsbekämpfung, Terrorismusbekämpfung und Verkehrsüberwachung

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2013-BMI-GB11.02-M2:
Fremdenpolizeiliche Maßnahmen zielgerichtet gestalten (siehe Detailbudgets 2.1. Landespolizeidirektionen; 2.4. Grenz-, Visa- und Rückführungswesen)

Problemdefinition

Der gesamte Schubhaftvollzug stand seit Beginn des Jahres 2000 – insbesondere auch auf Grund der Anregungen des Menschenrechtsbeirates (z. B. Schaffung sogenannt „Offener Stationen“, größtmögliche Handlungsfreiheit Angehaltener etc.) und den Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (kurz CPT) in ständiger Diskussion und daraus resultierenden Maßnahmen zur Verbesserung.

Darüber hinaus erforderten

- der Beginn der Erarbeitung einer Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Trennung von Strafgefangenen und Sicherungsmaßnahmen zur Außerlandesbringung), insbesondere für die Unterbringung nicht straffällig gewordener Schubhäftlinge und von Familien

sowie

- die Änderungen und Herausforderungen in den letzten Jahren, insbesondere im Bereich der Unterbringung, Versorgung, Betreuung und (Rückkehr-) Beratung der Angehaltenen, die Einrichtung offener Stationen, Themen wie Hungerstreik, Beschäftigung der Angehaltenen, Berücksichtigung ethnischer Gegebenheiten, Themen wie Familie und Kinder, größtmöglicher Handlungs- und Bewegungsraum innerhalb der Sicherungsmaßnahme eine gesamthaft neue organisatorische Betrachtungsweise, da den gegebenen und zu erwartenden Herausforderungen und Anforderungen mit den bestehenden Polizeianhaltezentren mittelfristig keinesfalls entsprochen werden konnte.

Unter Bedachtnahme auf die bestehenden Standorte, deren Ausbaustand und Kapazität, den Anforderungen der Bundesländer in Bezug auf kurzfristige fremdenpolizeiliche Anhaltungen auch für Zurückschiebungen, den Vollzug von Verwaltungsstrafhaften, Festnahmen nach dem Verwaltungsstrafgesetz und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne der StPO erschien es unabdingbar, ein neues Zentrum für den umfassenden Schubhaftvollzug in Ergänzung zum Standort Wien zu schaffen, der insbesondere auch der umfassenden Erfüllung der EU Richtlinie 2008/115 dient.

Zur Erfüllung der beschriebenen Standards werden nach den Erfahrungswerten 200 Vollzugsplätze benötigt, die derzeit in den bestehenden Polizeianhaltezentren in dieser Qualität nicht zur Verfügung stehen.

Die Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehörige wurde innerstaatlich im Rahmen des FRÄG 2011 umgesetzt.

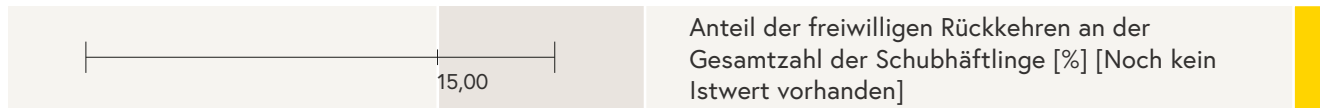
Wesentliche Eckpunkte: Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Wege eines fairen und transparenten Ver-

fahrens beendet wird. Die Anhaltung ausreisepflichtiger Fremden im Zuge des fremdenpolizeilichen Verfahrens bzw. zur Rückführung hat grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Standards, wie die Einrichtung sogenannt „Offener Stationen“, Beschäftigung von Angehaltenen, Berücksichtigung ethnischer Gegebenheiten und speziell schutzbedürftige Personen (unbegleitete minderjährige Fremde) sowie von Familien mit Kindern (alters- und familiengerechte Anhaltung) zu erfolgen. Kennzeichnend für die neue Einrichtung sind auch spezielle Vorkehrungen zur Identitätsabklärung von angehaltenen Fremden sowie die Förderung der Mitwirkungsbereitschaft der Fremden zur Erlangung von Heimreisezertifikate.

Der Schubhaftvollzug erfolgt derzeit ausschließlich Polizeianhaltezentren, welche weder von der baulichen Beschaffenheit noch von den infrastrukturellen Gegebenheiten her die optimalen Voraussetzungen bieten, um eine in humanitärer und sozialer Hinsicht qualitätvolle Anhaltung von Fremden über einen Zeitraum von bis zu zehn Monaten sicherzustellen. Die ehemaligen Polizeigefangenenhäuser, nunmehr Polizeianhaltezentren, waren ursprünglich nicht für eine längere Anhaltedauer konzipiert, sondern sind nur für kurzfristige Anhaltungen im Auftrag der Strafjustiz und zum Vollzug von Verwaltungsstrafen errichtet worden. In diesen fehlen geeignete Raumverbände für die getrennte Unterbringung nach Haftstatus und die Trennung verschiedener ethnischer Gruppen.

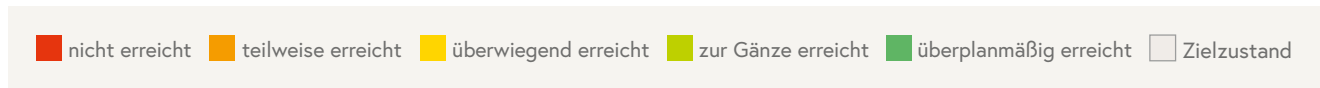
Ziele

Ziel 1: ■ Steigerung des Anteils freiwilliger Rückkehren an den Außerlandesbringungen



Maßnahmen

1. Fremdenpolizeiliche Maßnahmen zielgerichtet gestalten Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	70	5.448	5.467	5.493	5.548	22.026
Plan	70	5.535	5.535	5.535	5.535	22.210
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	70	5.448	5.467	5.493	5.548	22.026
Plan	70	5.535	5.535	5.535	5.535	22.210
Nettoergebnis	-70	-5.448	-5.467	-5.493	-5.548	-22.026
Plan	-70	-5.535	-5.535	-5.535	-5.535	-22.210

UG 11

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in der Höhe von 22,210 Millionen Euro für Werkleistungen im Zusammenhang mit Maßnahme 1 (Vertrag mit der Marktgemeinde Vordernberg) in den Jahren 2013 bis 2017 gerechnet. Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 22,026 Euro in den Jahren 2013 bis 2017 eingetreten.

Mit der Marktgemeinde Vordernberg wurde beginnend mit 2014 ein monatliches Pauschalentgelt in der Höhe von maximal 461.270,32 Euro vereinbart. Dieser Betrag wird zusätzlich jährlich nach dem Verbraucherpreisindex wertangepasst.

Die Abweichungen ergeben sich aus der Verpflichtung des Auftragnehmers Kostenvorteile weiterzugeben. Dadurch wird das Pauschalentgelt nach den tatsächlichen Verpflichtungen berechnet. Aus diesem Grund ist im Vergleich zur ursprünglichen Planung ein Minderbedarf in Höhe von rund 184.000 Euro eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der Dienstbetrieb im AHZ Vordernberg wurde mit 1.1.2014 im Sinne des Organisationskonzeptes zum Betrieb im Anhaltezentrum Vordernberg zwischen der Gemeinde Vordernberg (G4S als Generalunternehmer) und dem BMI aufgenommen. Seit der Inbetriebnahme kam es zu einer stetigen Auslastungssteigerung im Bereich des Schubhaftvollzuges, womit 2018 eine durchschnittliche Haftplatz-mäßige Auslastung von 69% und damit je nach ethnischer Durchmischung grundsätzlich eine Vollauslastung erreicht werden konnte. Gerade die Betreuung der Schubhäftlinge durch die Vertragspartner G4S schuf internationale Standards, welche regelmäßig durch Kommissions-, Prüf-, und Arbeitsbesuche von NGO, UNO, UNHCR, EU und internationaler Polizeieinheiten positiv bewertet werden. Die Umsetzung der „EU Richtlinie 2008/115“, der „Nelson Mandela Rules (United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners)“ sowie „Die Standards des CPT (Council of Europe)“ in

Bezug auf zulässige freiheitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber Menschen konnte durch Auslagerung von Verwaltungshilfstätigkeiten, Betreuung und Versorgung von Angehaltenen erreicht und übertroffen werden.

Durch die regionale Wertschöpfung, die flexible Steuerung der Aufgabenstellungen sowie die international anerkannte Hebung der Haftstandards, einhergehend mit der in etwa kostenneutralen Auslagerung von nicht zwingend hoheitlichen Aufgaben, kann das Gesamtprojekt als deutlich überwiegend positiv gewertet werden. Eventuelle Mehrkosten im Vergleich mit – ausschließlich durch BMI Angehörige getätigte – Eigenleistungen in vergleichbaren Einrichtungen spiegeln sich in einer – durch nationale und internationale Prüforganisationen geforderten – spürbaren und anerkannten Qualitätssteigerung wider. Diese Qualitätssteigerung im eigenen Bereich zu erzielen, wäre nur mit einem immensen Personalmehraufwand innerhalb des BMI zu erreichen und kann daher auch aus wirtschaftlicher Sicht von einer Zielerreichung gesprochen werden.

Schubhaft ist nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Entscheidung. Das Ziel ist grundsätzlich eine Steigerung der Außerlandesbringungen, nicht eine Steigerung von Schubhaften. Dennoch hat der Bereich der Schubhaften in den letzten Jahren eine kontinuierliche Steigerung erfahren. Als Gründe können hierfür bessere Kooperationen bei Ausstellung von Heimreisezertifikaten und Schwerpunktaktionen genannt werden. Seit 2015 stieg die Anzahl der Schubhaftverhängungen von 1.461 auf rund 5.000 im Jahr 2018. Bei den Außerlandesbringungen stieg die Anzahl seit 2015 von 8.355 auf 12.611 im Jahr 2018. Hierbei beträgt der Anteil von freiwilligen Rückkehrern rund 45%.

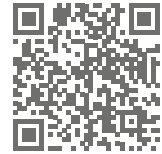
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja


Es würde sich ggf. empfehlen bei zukünftigen ähnlich gelagerten neuartigen Projekten Erfahrungen aus dem tatsächlichen Dienstbetrieb bereits in Ausschreibungskriterien, Schnittstellendefinitionen, Leistungskennzahlen, Zielerreichungsvorgaben etc. einfließen zu lassen um eine transparentere und effizientere Steuerung zu ermöglichen.

Bundesministerium für Inneres

UG 18 – Asyl

Beschaffung von 6.000 Containern samt Baubetreuungsleistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von 75 Containerdörfern als Betreuungsquartiere



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	In der Strategie INNEN.SICHER 2015 sind Migration und Mobilität und deren Management als eine zentrale Schlüsselherausforderung des Ressorts bezeichnet.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMI-UG 11-W2: Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2015-BMI-GB11.03-M1: Vollzug Asylwesen weiter optimieren (siehe Detailbudgets 3.1. Betreuung / Grundversorgung)

Problemdefinition

Ziel der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG des Bundes und der Länder ist die vorübergehende Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Gemäß § 2 Abs. 1 GVG-B 2005 leistet der Bund Asylwerbern im Zulassungsverfahren Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes sowie Fremden, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, bei Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, bis diese das Bundesgebiet verlassen. Nach erfolgter Zulassung haben die Länder die Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen hilfs- und

schutzbedürftigen Fremden sicherzustellen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Z. 1 GVV – Art. 15a B-VG). Die Zuteilung sowie die Überstellung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 GVG-B 2005 iVm Art. 3 Abs. 2 Z. 1 GVV – Art. 15a B-VG im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel.

Überdies hat Österreich die Mindestnormen der EU-Vorgaben zu erfüllen (Vorgaben aus der Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten und

der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen).

Bedauerlicherweise kamen die Bundesländer in den vergangenen Monaten dieser Verpflichtung nicht in ausreichendem Maße nach und wurden seitens der Länder nicht Kapazitäten in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Daraus resultierend kam es zu einem massiven Rückstau in den Betreuungsstellen des Bundes. Sofortige Notmaßnahmen mussten und müssen weiterhin ergriffen werden, um Obdachlosigkeit von grundversorgten Personen zu verhindern bzw. einzudämmen.

Vor diesem Hintergrund der steigenden Belagsstände und des Rückstaus in den Betreuungsstellen des Bundes wurden die Länder seitens des Bundesministeriums für Inneres während des vergangenen Jahres stetig und nachdrücklich auf die sich zuspitzende Situation hingewiesen und ersucht, neue Quartiere zu schaffen.

Auf Grund der fehlenden Unterbringungskapazitäten in den Bundesländern blieben die Überstellungen in die

Bundesländer deutlich hinter der Anzahl neuer Asyl-anträge zurück. Somit kam es zu einem erheblichen Rückstau in den Betreuungsstellen des Bundes.

Um der gesetzlichen Verantwortung weiterhin gerecht werden zu können und weiterhin eine adäquate und menschenwürdige Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen gewährleisten zu können, wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres eine Reihe an Sofort- und Notmaßnahmen ergriffen (u. a. Aufstellen von Zelten) und wird laufend an der Errichtung weiterer Unterbringungskapazitäten gearbeitet.

Momentan kommt es Erstaufnahmezentren/Betreuungsstellenderzeit zu massiven Kapazitätsengpässen – die damit verbundenen Auswirkungen sind: Betreuungs- und Versorgungsprobleme, mangelhafte Unterbringung, fallweise Obdachlosigkeit etc..

Mit gegenständlicher Containerbeschaffung können die Erstaufnahmestellen/Betreuungsstellen nachhaltig entlastet werden und kurzfristig zusätzliche Kapazitäten für rund 15.000 Personen geschaffen werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung von Betreuungsquartieren des Bundes



Maßnahmen

1. Einrichtung und Betrieb von Betreuungseinrichtungen (75 Containerdörfer)	Beitrag zu Ziel 1
2. Rahmenvereinbarung mit der BIG über die Erbringung von Baubetreuungsleistungen	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	162	0	162
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	1.248	5.171	1.296	126	0	7.841
Plan	18.197	3.803	0	0	0	22.000
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	103	1.159	2.117	2.347	0	5.726
Plan	5.100	6.120	6.120	6.120	0	23.460
Aufwendungen gesamt	1.351	6.330	3.413	2.473	0	13.567
Plan	23.297	9.923	6.120	6.120	0	45.460
Nettoergebnis	-1.351	-6.330	-3.413	-2.311	0	-13.405
Plan	-23.297	-9.923	-6.120	-6.120	0	-45.460

Erläuterungen

Die Planwerte beziehen sich auf die Aufwendungen (AfA für Anlagen) für 6.000 Container.

Insgesamt musste nur rund die Hälfte des Volumens aus dem Rahmenvertrag abgerufen werden. Durch die veränderte Bedarfslage (Schaffung von LänderbetreuungsKapazitäten in festen Quartieren, rückläufige Asylantragszahlen ab Mitte 2016 nach Schließung der Balkanroute) und die länger dauernden Beschaffungsprozesse ergab sich eine Überkapazi-

tät, die für weitere Bedarfe im Bund herangezogen werden konnte (Nutzung durch das BMLVS, Vermietung an das Parlament im Zuge der Umbauarbeiten). Die Bezahlung der abgerufenen Anzahl erfolgte in den Jahren 2015 – 2017.

Erträge entstanden durch die Vermietung überzähliger Container an die Parlamentsdirektion.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Nach Art. 3 Abs.4 der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG (GVV) ist der Bund zur Unterbringung bereits in Österreich aufhältiger AntragstellerInnen verpflichtet.

Im Sommer 2015 war Österreich mit einem unvorhersehbar raschen Anstieg an schutzsuchenden Personen innerhalb eines äußerst kurzen Zeitraums konfrontiert. Um möglichst rasch menschenwürdige Unterbringungsmöglichkeiten schaffen zu können und weil feste Quartiere zunächst nicht in ausreichender Zahl verfügbar waren, wurden Container beschafft.

Die bis 17. Oktober 2015 bestehende Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH bot auf Grund der langen Lieferfristen – drei Monate und länger – damals nicht die dringend notwendige rasche und flexible Reaktionsmöglichkeit (TRAISKIRCHEN im Juli 2015: über 1800 Obdachlose; ab KW 27: mehr als 2000 Asylanträge/Woche). Ebenso war die tatsächliche Anzahl von verfügbaren Containern nicht ausreichend, um die im Jahr 2015 dringend notwendigen Unterbringungsplätze errichten zu können.

Im Juli 2015 kam es seitens der Bundesbeschaffung GmbH auf Grund des Auslaufens der o. a. Rahmenvereinbarung

zur Folgeausschreibung. Die neue Rahmenvereinbarung konnte mit 15. Dezember 2015 in Anspruch genommen werden, der wesentliche Teil der Containerbeschaffung wurde eingeleitet.

Die verfassungsgesetzliche Implementierung des Durchgriffsrechts („Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, BGBl I 120/2015“) bewirkte eine raschere Verfügbarkeit von Grundstücken zur Containeraufstellung, aber auch eine bevorzugte Zurverfügungstellung von festen Quartieren durch die Länder, um Containeraufstellungen zu verhindern.

Nach Schließung der Balkanroute mit 3/2016 verringerte sich der Zustrom von AntragstellerInnen rasch. Diese Entwicklungen waren zum Zeitpunkt der Bestellung in dieser Form nicht absehbar.

Von den ursprünglich im Rahmenvertrag vorgesehenen Kapazitäten (6000 Container für 75 Dörfer zur Unterbringung von bis zu 15.000 Personen) wurden 3.060 Container beschafft. 1140 Container wurden für Unterbringungszwecke benötigt (16 Standorte, zur Unterbringung von rund 2800 Personen).

Durch den zwischenzeitlich weiteren Rückgang von Grundversorgten in Bundesbetreuung konnten zehn dieser

Standorte stillgelegt werden und zum Teil einer Nachnutzung durch das ÖBH zugeführt werden.

Weitere 390 Container wurden zu Grenzmanagementzwecken benötigt. 53 wurden für Schulungs- und Übungsräume und zu Lagerzwecken verwendet. 141 Stück wurden dem Parlament vermietet, 772 wurden vom Österreichischen Bundesheer im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens verwendet.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben und auch in Anbetracht der weltweiten Krisenherde rund um Europa beziehungsweise aus der Erfahrung, dass Flüchtlingsströme weder beeinflussbar noch vorhersehbar sind, ist die Bereithaltung von gewissen Vorsorgekapazitäten seitens des Bundes, wie in Art. 3 Abs. 4 GVV gesetzlich vorgesehen, geboten.

Derzeit stehen 564 Container zu Vorhaltezwecken im Bereich Grundversorgung zur Verfügung (Unterbringungs-kapazität: rund 1400 Personen). Bei Nichtbedarf im Rahmen der Grundversorgung werden die Container vorübergehend gegen Kostenersatz der Bundesverwaltung zur Verfügung gestellt (z. B. zusätzliche Schulungskapazitäten in der Sicherheitsakademie, Ausweichquartier des Parlaments bei Umbauarbeiten, zu Lagerzwecken im Bereich Strategisches Krisen- und Katastrophenmanagement).

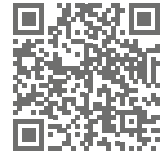
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die in der Bundesverwaltung erforderlichen Verwaltungs- aber auch die Produktionsprozesse in Unternehmen sind für Krisensituationen von zu langer Dauer. Eine gewisse Vorhaltekapazität ist erforderlich, um rasche Bedarfe zu decken und Krisen wie jene aus dem Jahr 2015 zu entschärfen. Weiters sind verwaltungsinterne Maßnahmen zu initiieren, die Kompetenzen bündeln und Durchlaufzeiten verringern.

Bundesministerium für Landes- verteidigung

UG 14 – Militärische Angelegenheiten

Einsatzpilotenausbildung am System Eurofighter – Phase V



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die militärstrategische Zielsetzung des Österreichischen Bundesheeres, abgeleitet aus den sicherheits- und verteidigungspolitischen Vorgaben, ist der militärische Souveränitätsschutz der Republik Österreich im In- und Ausland. Das Militärstrategische Konzept 2017, als das zentrale militärstrategische Grundsatzdokument des Österreichischen Bundesheeres, definiert daher auch als eine der Einsatzaufgaben im Rahmen der militärischen Landesverteidigung die „Überwachung des österreichischen Luftraumes“ als permanente Aufgabe sowie die „Sicherung des österreichischen Luftraumes“ und die „Verteidigung der territorialen Integrität Österreichs am Boden und im Luftraum gegen subkonventionelle und konventionelle Angriffe“ als anlassbezogene Aufgaben. Zusätzlich ist als eine der anlassbezogenen Aufgaben innerhalb der Europäischen Union bzw. in Nachbarstaaten die „Grenzüberschreitende aktive Luftraumüberwachung, Beitragsleistung bzw. gegenseitige Unterstützung bei anlassbezogenen Luftraumsicherungsoperationen im Rahmen staatsvertraglicher Übereinkommen“ definiert.

Die diesbezüglichen Vorgaben und Details sind:

- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 unter Punkt 4.4 Verteidigungspolitik Absatz Militärische Landesverteidigung Zi. 8,
- in der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 unter Punkt 3 Verteidigungspolitische Zielsetzungen Zi. 1 (Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität) und Zi. 3 (Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der EU), unter Punkt 4 Verteidigungspolitisches Konzept Österreich und unter Punkt 5.2 Verteidigungspolitisches Leistungsprofil Absatz Landesverteidigung und Assistenz sowie
- im Militärstrategischen Konzept 2017 unter den Punkten 2.1.1 Militärische Landesverteidigung, 2.2 Einsatzaufgaben im Ausland, 4.1.3 Luftraumsicherungsoperationen, 4.2 Militärische Luftraumüberwachung abgebildet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMLVS-UG 14-W1:

Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität

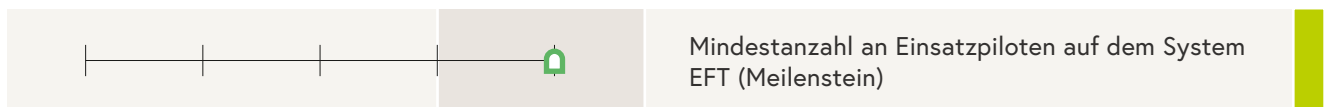
Problemdefinition

Die Luftraumüberwachung in Österreich wird grundsätzlich mit dem System EUROFIGHTER (EFT) durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurden 15 Stück EFT durch das österreichische Bundesheer beschafft. Um das Waffensystem betreiben zu können, sind Ausbildungen zum Einsatzpiloten am System EFT notwendig. Auf Grund der gegenwärtigen Budgetsituation innerhalb des Ressorts wurde die Anzahl an Einsatzpiloten für das System EFT auf zwölf reduziert. Diese Reduzierung begründet sich vor allem durch die jährliche Kontigentierung an Flugstunden, die aktuell einen sicheren Flugbetrieb mit nur max. zwölf Piloten zulässt. Der in der ggstl. WFA dargestellte Ausbildungsbedarf bis 2022 beruht auf die Festlegung von max. zwölf Einsatzpiloten und begründet sich durch alters-

bedingtes Ausscheiden von bereits ausgebildeten Einsatzpiloten auf dem System EFT. Gegenwärtig gliedert sich die Ausbildung zum Einsatzpiloten am System EFT in sechs Phasen und dauert bis zu acht Jahre. Die Phase V und VI wird auf dem System EFT selbst durchgeführt. Auf Grund eines fehlenden EFT-Doppelsitzers beim Österreichischen Bundesheer wird die praktische Flugausbildung der Phase V in DEUTSCHLAND durchgeführt. Seit 2006 besteht ein Vertrag mit der Deutschen Luftwaffe, um im Rahmen einer Ausbildungskooperation Ausbildungen für österreichische Militärpiloten auf das Luftfahrzeug EFT sicherzustellen. Um den Bedarf an aktiven Einsatzpiloten am System EFT zu decken, wäre der bestehende Vertrag grundsätzlich auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

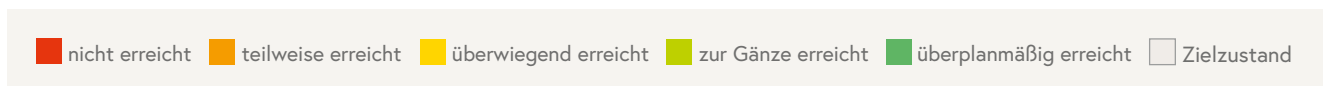
Ziele

Ziel 1: ■ Die aktive Überwachung des österreichischen Luftraumes ist unter anderem mit dem eingeführten Waffensystem EUROFIGHTER sichergestellt



Maßnahmen

1. Ausbildungsvertrag mit dem deutschen Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) für österreichische Jetpiloten Ausbildung Phase V	Beitrag zu Ziel 1
---	-------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	5.296	0	5.324	0	10.620
Plan	0	0	7.120	0	0	7.120
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	5.296	0	5.324	0	10.620
Plan	0	0	7.120	0	0	7.120
Nettoergebnis	0	-5.296	0	-5.324	0	-10.620
Plan	0	0	-7.120	0	0	-7.120

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der damaligen Planungen waren für den Zeitraum bis 2018 insgesamt zwei Phase V Ausbildungen für maximal vier Piloten vorgesehen. Im Detail wurde damals festgelegt, dass die Ausbildung im Jahr 2015, mit Bezahlung der Gesamtaufwendungen in der Höhe von 7,12 Millionen Euro im Jahr 2016, und eine weitere Ausbildung im Jahr 2018, mit Bezahlung der Gesamtaufwendungen in der Höhe von 9,5 Millionen Euro im Jahr 2019, stattzufinden haben. Die Ausbildung im Jahr 2015 konnte so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass eine Bezahlung der tatsächlichen Aufwendungen in der Höhe von 5,296 Millionen Euro noch im Jahr 2015 erfolgen konnte. Die für das Jahr 2018 geplante Ausbildung musste auf Grund zusätzlicher Ausfälle in das Jahr 2016 vorverlegt werden. Die Bezahlung der tatsächlichen Aufwendungen in der Höhe von 5,324 Millionen Euro erfolgte im Jahr 2017. Die Differenz der geplanten zu den tatsächlich eingetretenen Aufwendungen ergibt sich dadurch, indem die Gesamtaufwendungen einer Phase V Ausbildung in Abhängigkeit zu den tatsächlich konsumierten Flugstunden sowie zu den jährlich verändernden Aufwendungen pro Flugstunde stehen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die tatsächliche Bedeckung wurde innerhalb des Ressorts durch entsprechende Anpassungen sichergestellt und ist für die Folgejahre gewährleistet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Luftraumüberwachung in Österreich wird grundsätzlich mit dem Waffensystem Eurofighter (EFT) durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurden 15 Stück EFT durch das österreichische Bundesheer beschafft. Um das Waffensystem betreiben zu können, sind entsprechende Ausbildungen zum Einsatzpiloten am System EFT notwendig. Die Ausbildungsphasen V und VI werden auf dem System EFT selbst durchgeführt. Auf Grund eines fehlenden EFT-Dopplersitzers beim österreichischen Bundesheer muss jedoch die Ausbildungsphase V in Deutschland durchgeführt werden. Die Phase V Ausbildung in Deutschland hat sich bewährt und wird auch beibehalten, da die deutsche Luftwaffe als einzige die österreichischen Ausbildungsbedürfnisse berücksichtigt und eine flexible, gesicherte Bedarfsdeckung gewährleistet. Basierend auf den ursprünglichen Betriebsplanungen für das System EFT, war ein Betrieb mit 14 EFT-Piloten (und zwei in Ausbildung) vorgesehen. Auf Grund von Budgetzwängen musste auch der EFT-Flugbetrieb, und damit einhergehend auch die Anzahl der EFT-Piloten auf zwölf (welche ein absolutes Minimum für einen sicheren Betrieb des System EFT darstellt) reduziert werden. Die damals erstellte WFA baute auf diese Reduzierung auf und berücksichtigte damals bekannte und somit planbare Abgänge von EFT-Piloten. Auf Grund zusätzlicher Ausfälle musste der geplante Ausbildungsrythmus angeglichen werden, um zumindest den Stand von zwölf EFT-Piloten zu halten. Darüber hinaus war, basierend auf weiterentwickelten neuen Betriebsplanungen für das System EFT, der Stand an EFT-Piloten wieder anzuheben, sodass seit Ende 2018 wieder 14 EFT-Piloten zur Verfügung stehen. In weiterer Folge ist wieder ein kontinuierlicher Aufwuchs vorgesehen. Das Ziel „Die aktive Überwachung des österreichischen Luftraumes ist unter anderem mit dem eingeführten Waffensystem EFT sichergestellt.“ kann somit erreicht werden. Der kontinuierliche Aufwuchs dafür notwendiger EFT-Piloten ist durch den Ausbildungsvertrag mit Deutschland gesichert. Die Pilotenausbildung

muss zwar langfristig geplant werden, erfordert aber auf Grund der vielen Einflussfaktoren und Wechselwirkungen ein laufendes Nachsteuern an die jeweiligen konkreten Verhältnisse.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

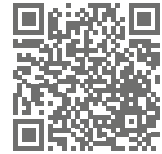
Nein

Weiterführende Informationen

Waffensystem EFT-2000

http://www.bundesheer.at/waffen/waf_eurofighter.shtml

Ersatz der verlegbaren Mittelbereichsradaranlage als verlegbarer Anteil des Luftraumbeobachtungssystems



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Aus den Strategiepapieren Bund bzw. BMLV geht die Notwendigkeit der Sicherstellung einer zeitgemäßen notwendigen Radarabdeckung zweifelsfrei hervor und lässt sich stringent ableiten. Auf Grund des hohen Alters der Anlage, fehlender Ersatz- und Umlaufteile etc. war die Anlage durch ein zeitgemäßes System zu ersetzen. Die gesetzte Realisierungsmaßnahme ist somit als Akt der Verbesserung der Sicherheit der Republik Österreich zu bewerten.

Siehe hierzu die Ausführungen:

- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 Pkt. 4.4 Verteidigungspolitik/ Militärische Landesverteidigung Zi. 8 (S.22),
- in der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 Pkt. 3 Verteidigungspolitische Zielsetzungen Zi. 1 Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität (S.9), Pkt. 4 Verteidigungspolitisches Konzept Österreichs (S.11), Pkt. 5.2 Verteidigungspolitisches Leistungsprofil/Landesverteidigung und Assistenz (S.20),
- im Militärstrategisches Konzept 2017 Pkt. 4.1.3 Luftraumsicherungsoperationen (S.18), Pkt. 4.1.4 Evakuierungsoperationen (S.19), Pkt. 4.2 Militärische Luftraumüberwachung (S. 20).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMLVS-UG 14-W1:

Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität

Problemdefinition

Fünf Stück Mittelbereichsradaranlagen RAT-31S, drei in ortsfester und zwei in verlegbarer Ausführung, wurden Ende der 70er-Jahre im österreichischen Bundesheer zur Luftraumüberwachung in Betrieb genommen. Im Jahr 2002 wurde mit der Ablöse der ortsfesten (of) Radaranlagen durch Anlagen des Typs RAT-31DL begonnen. Die Fertigstellung der drei ortsfesten Anlagen wurde Mitte 2011 abgeschlossen. Somit ist seit Ende 2009 nur mehr eine verlegbare Radaranlage vom Typ TAT-31S in Betrieb. Somit ist seit Ende 2009 nur mehr eine verlegbaren Radaranlage vom Typ RAT-31S im Betrieb. Diese Anlage dient für die Substituierung bei planmäßigen Wartungen, bei Modifikationen und Upgrades sowie bei Ausfall von den ortsfesten Radaranlagen sowie zur Verdichtung und Schwergewichtsbildung zur Bewältigung folgender Szenarien:

- Einsätze in Westösterreich (die notwendige Radarbedeckung kann hier nur durch ein verlegbares Radar sichergestellt werden),

- Aufbau von Redundanz für eine gesicherte Verfügbarkeit in einem gegebenen Einsatzraum (die Überlappung der Erfassungsbereiche der ortsfesten Radaranlagen ist wegen der Topografie Österreichs nur in größeren Höhen gegeben) und
- Qualitätssteigerung im Multiradartracking (höhere Datenerneuerungsrate, Verbesserung von Auflösung und Genauigkeit, bessere Unterdrückung von Festzeichen und erhöhte Festigkeit des Gesamtsystems bei elektronischen Gegenmaßnahmen).

Auf Grund des hohen Alters der Anlage (>30 Jahre), fehlender Ersatz- und Umlaufteile sowie der problematischen „Ausweichteil“-Beschaffung ist mit unerwartet auftretenden kritischen Problemen jederzeit zu rechnen.

Eine längerfristige hohe Verfügbarkeit des einzig verbliebenen verlegbaren Mittelbereichsradars ist somit nicht mehr sicherzustellen und eine dringende Systemablöse erforderlich.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherstellung der notwendigen Radarabdeckung für die Luftraumüberwachung



Radarabdeckung mittels verlegbarer Radaranlage

Maßnahmen

1. Beschaffung einer verlegbaren Radaranlage als verlegbarer Anteil des Luftraumbeobachtungssystems

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	96	0	0	96
Plan	0	0	96	0	0	96
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	96	0	0	96
Plan	0	0	96	0	0	96
Nettoergebnis	0	0	-96	0	0	-96
Plan	0	0	-96	0	0	-96

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 34,44 Millionen Euro kalkuliert. Tatsächlich sind auf Grund des Vertrages Gesamtaufwendungen in der Höhe von 32,27 Millionen Euro eingetreten, wodurch es zu Minderaufwendungen in der Höhe von 2,17 Millionen Euro kam. Die oa. Angaben in der Ergebnisrechnung ergeben sich aus der AfA gemäß automatischer Berechnung WFA-Rechner.

Gesamtbeurteilung des Erfolges des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Seit Ende 2009 war im ÖBH nur mehr eine verlegbare Radaranlage vom Typ RAT-31S im Betrieb. Diese Anlage diente für

- die Substituierung bei planmäßigen Wartungen, bei Modifikationen und Upgrades sowie bei Ausfall von ortsfesten Long Range Radars.
- zur Verdichtung und Schwergewichtsbildung zur Bewältigung folgender Szenarien:
- Einsätze in Westösterreich (die notwendige Radarbedeckung kann hier nur durch vlgb Radars sichergestellt werden),
- Aufbau von Redundanz für eine gesicherte Verfügbarkeit in einem gegebenen Einsatzraum (die Überlappung der Erfassungsbereiche der ortsfesten LRR ist wegen der Topografie Österreichs nur in größeren Höhen gegeben) und

- Qualitätssteigerung im Multiradartracking (höhere Datenerneuerungsrate, Verbesserung von Auflösung und Genauigkeit, bessere Unterdrückung von Festzeichen und erhöhte Festigkeit des Gesamtsystems bei elektronischen Gegenmaßnahmen).

Auf Grund des hohen Alters der Anlage (>30 Jahre), fehlender Ersatz- und Umlaufteile, der problematischen Ausweichteil-Beschaffung, des fehlenden Know-How bei den Firmen und des mittlerweile schon stark eingeschränkten Techniker-Pools RAT-31S bei der Luftraumüberwachung, war mit unerwartet auftretenden kritischen Problemen jederzeit zu rechnen.

Eine längerfristige hohe Verfügbarkeit des einzig verbliebenen vglb Mittelbereichsradars war somit nicht mehr sicherzustellen und eine dringende Systemablöse erforderlich.

Nach Zuschlagserteilung sowie zeitgerechter Erbringung aller vertraglichen Leistungen seitens der Fa. LEONARDO S.p.A. wurde für das neue Long Range Radar System Ende Juni 2018 die Nutzungsfreigabe erteilt, wodurch die notwendige Radarabdeckung mit einer einsatzbereiten verlegbaren Radaranlage für die Luftraumüberwachung zur Gänze gewährleistet ist. Für diese Beschaffung wurden von den kalkulierten 34,44 Millionen schließlich 32,27 Millionen Euro bezahlt, wodurch es zu Minderaufwendungen von ca. 2,17 Millionen Euro kam.

Insgesamt haben sich die gewählte Beschaffungsmethode, die Auswahl des Auftragnehmers, der Personaleinsatz sowie die Zielformulierung positiv für die Zielerreichung ausgewirkt und können zukünftig für ähnliche Aufgabenstellungen als Muster herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?
Nein

Weiterführende Informationen

RAT 31DL/M – techn. Datenblatt

<https://www.leonardocompany.com/en/-/rat-31dlm>

Fernbedienbare Waffenstationen (EWS) für das Allschutztransportfahrzeug (ATF)



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Aus den Strategiepapieren Bund bzw. BMLV geht die Notwendigkeit der Erhöhung der Selbstverteidigungsfähigkeit des Allschutztransportfahrzeuges (ATF) zweifelsfrei hervor und lässt sich stringent ableiten. Insbesondere dient diese Realisierungsmaßnahme der Verbesserung des Schutzes der Soldaten im Einsatz und ist somit als Akt der Verbesserung der Sicherheit der Republik Österreich zu bewerten.

Siehe hierzu die Ausführungen:

- in der Österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 Pkt. 3 Das Österreichische Sicherheitskonzept in der neuen Dekade (S.13ff),
- in der Teilstrategie Verteidigung 2014 Pkt. 5 Verteidigungspolitischer Auftrag, Aufgaben und Zielvorgaben an das ÖBH (S.19ff),
- im Militärstrategisches Konzept 2017 Pkt. 2 Militärstrategische Zielsetzung und Einsatzaufgaben (S.5ff).

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMLVS-UG 14-W1:

Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität

2013-BMLVS-UG 14-W3:

Gewährleistung eines solidarischen Beitrages zur internationalen Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe

Problemdefinition

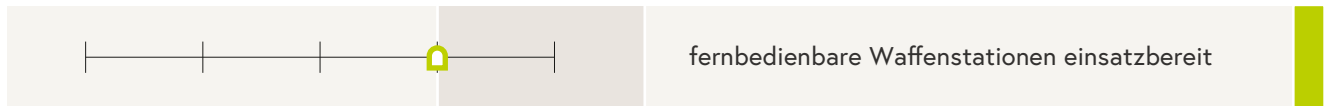
Das österreichische Bundesheer ist neben den Aufgaben der konventionellen Landesverteidigung auch in verschiedenen Auslandsmissionen im Einsatz. Ausgehend von möglichen Bedrohungsszenarien und der Eintritts-

wahrscheinlichkeit von Einsätzen in Krisengebieten (z. B.: Libanon), der Verpflichtung den eingesetzten Soldaten den bestmöglichen Schutz in Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Zur Verbesserung der Selbstver-

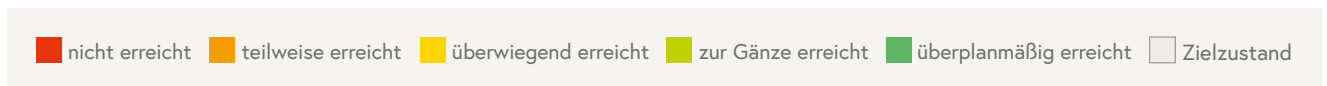
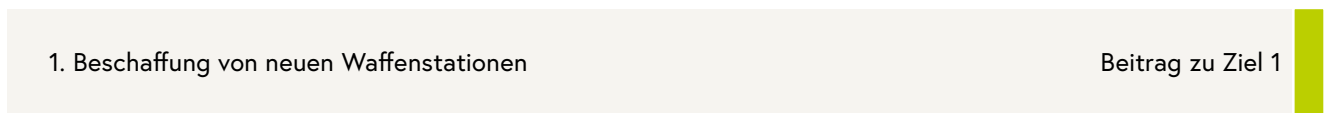
teidigung sowie zur Schaffung des Lagebildes durch die integrierten Sichtmittel sollen bis zu 68 Waffenstationen für das System Allschutztransportfahrzeug beschafft werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhöhung der Selbstverteidigungsfähigkeit des Allschutztransportfahrzeuges um dadurch den Schutz der Soldaten im Einsatz zu verbessern



Maßnahmen



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	84	337	337	337	1.095
Plan	0	236	1.147	1.147	1.147	3.677
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	84	337	337	337	1.095
Plan	0	236	1.147	1.147	1.147	3.677
Nettoergebnis	0	-84	-337	-337	-337	-1.095
Plan	0	-236	-1.147	-1.147	-1.147	-3.677

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurde mit Gesamtaufwendungen in der Höhe von 22,94 Millionen Euro kalkuliert (Planungsphase). Tatsächlich sind finanzielle Auswirkungen in der Höhe von 6,54 Millionen Euro eingetreten und somit kam es zu Minderaufwendungen in der Höhe von 16,4 Millionen Euro. Die Differenz ergab sich, da von den beabsichtigt geplanten 32 Stück nur 20 Stück zur Ausstattung einer sich geänderten DINGO-Struktur beschafft wurden und die Option, weitere 36 Stück zu beschaffen, nicht gezogen wurde. Aus dieser Stückreduktion resultiert somit auch die Differenz in der Ergebnisrechnung der angeführten AfA gemäß automatischer Berechnung WFA-Rechner.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung war durch entsprechende (jährliche) ressortinterne Adaptierungen gewährleistet.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Für die in Verwendung stehenden und zur Beschaffung geplanten Allschutztransportfahrzeuge (ATF) wurde eine Erhöhung der Selbstverteidigungsfähigkeit des ATF erachtet, um dadurch den Schutz der Soldaten im Einsatz zu verbessern. Es wurden daher planerische Beurteilungen über die künftige Ausstattung des ÖBH mit diesen Fahrzeugen durchgeführt. Auf Grund weiterführender Einschätzungen, u. a. auf Grund des zur Verfügung stehenden Budgets, wurden die Planungen über die Ausstattungen mit ATF adaptiert, wodurch sich die Gesamtzahl der EWS änderte. Anstelle von ursprünglich insgesamt max. 68 Stück Waffenstationen, wobei der Beschaffungsvorgang 32 Stück und optional 36 Stück vorsah, wurden aus oa. Gründen schließlich 20 Stück fernbedienbare Waffenstationen (EWS) beschafft. Das mit dieser Beschaffung angestrebte Ziel der Erhöhung der Selbstverteidigungsfähigkeit des ATF, um den Schutz der Soldaten im Einsatz zu verbessern, konnte daher, nach Maßgabe zur Verfügung stehender budgetärer Mittel, hinsichtlich der angestrebten Qualität zur Gänze erreicht werden. Als ausschlaggebend für diese gänzliche Zielerreichung kann jedenfalls das vorhandene spezifisch erforderliche Know-How und Engagement aller eingebundenen Mitarbeiter des Ressorts befunden werden. Die gewählte Beschaffungsmethode, die Auswahl des Auftragnehmers, der Personaleinsatz sowie die Zielformulierung haben sich somit positiv für die Zielerreichung ausgewirkt und können zukünftig für ähnliche Aufgabenstellungen als Muster herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

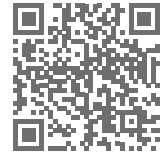
Nein

Weiterführende Informationen

ATF DINGO 2

http://www.bundesheer.at/waffen/waf_dingo2.shtml

Maria-Theresien-Kaserne (MTK) – Generalsanierung Obj. 21 A / D sowie Neubau Obj. 21 E



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

→ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

**Zuordnung zu mittel-
und langfristigen
Strategien**

Dieses Vorhabens steht im Zusammenhang mit den nachstehenden strategischen Dokumenten des Bundes bzw. des BMLV, nämlich der österreichischen Sicherheitsstrategie 2013 (ÖSS) (S.9ff), der Teilstrategie Verteidigungspolitik 2014 (S.19ff) sowie dem militärstrategischen Konzeptes 2017 (MSK) (S.5ff). Erläuternd kann in diesem Kontext ergänzt werden, dass aus allen drei Strategiepapieren die Notwendigkeit der Sicherstellung einer zeitgemäßen nachrichtendienstlichen Aufgabenerfüllung zweifelsfrei hervorgeht. Aus dem ebenso außer Zweifel zu stellenden Umstand, dass die infrastrukturellen Gegebenheiten – vor den Baumaßnahmen – suboptimal und nicht zeitgemäß waren, lässt sich stringent ableiten und somit in konsistenter und nachvollziehbarer Weise belegen, dass die gesetzte Realisierungsmaßnahme als Akt der Verbesserung der Sicherheit im Staat Österreich zu bewerten ist.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMLVS-UG 14-W1:
Sicherstellung einer angemessenen Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich ändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMLVS-GB14.02-M1:
Optimierung der Ablauforganisation, Strukturen und Effizienzsteigerungen beim Betrieb im ÖBH sowie eine prioritäre Zuordnung von Ressourcen auf jene Waffengattungen, die vor dem Hintergrund der geänderten sicherheitspolitischen Verhältnisse die staatliche Souveränität am Besten gewährleisten können

Problemdefinition

Das BMLV beabsichtigt im Rahmen der Zusammenziehung von Verwaltungsdienststellen des Ressorts im Raum WIEN das dzt in zwei Liegenschaften dislozierte Heeresnach-

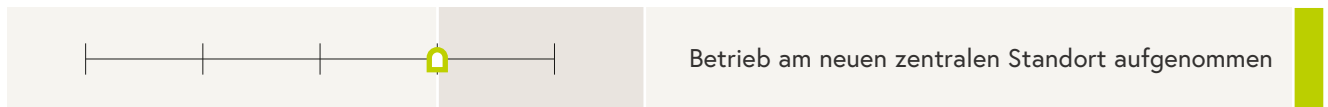
richtenamt (HNnA) (mit Ausnahme der Außenstellen) zentral in der MTK zusammenzuführen.

Zur Ermöglichung dieser geplanten Maßnahme muss das im Jahr 1939 errichtete Objekt 21 adaptiert, saniert und erweitert werden.

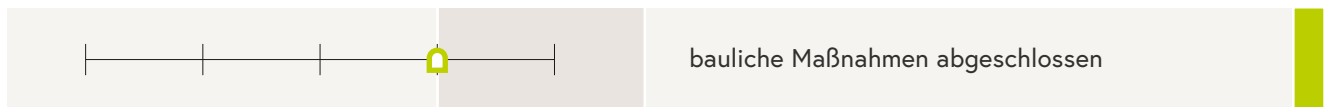
Nach Abschluss der Zusammenführung sollen die im KdoGeb Gen KÖRNER frei werden Räume für die Verlegung des Abwehramtes (AbwA) genutzt werden, um die Anmietung des BG HETZGASSE, in dem das AbwA dzt untergebracht ist, beenden zu können.

Ziele

Ziel 1: ■ Bereitstellung einer zeitgemäßen und zentralen Büroinfrastruktur für das Heeresnachrichtenamt (HNaA)



Ziel 2: ■ Bereitstellung einer zeitgemäßen baulichen Infrastruktur für die sicherheitsrelevante Auftragsdatenverarbeitung



Maßnahmen

1. Generalsanierung des Objektes 21 Trakt A / D, Adaptierung der Trakte B / C	Beitrag zu Ziel 1
2. Neubau eines Objektes 21 E	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	27	87	106	100	102	422
Plan	9	96	98	100	0	303
Betrieblicher Sachaufwand	20	172	297	367	455	1.311
Plan	6	71	149	254	0	480
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	47	259	403	467	557	1.733
Plan	15	167	247	354	0	783
Nettoergebnis	-47	-259	-403	-467	-557	-1.733
Plan	-15	-167	-247	-354	0	-783

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA wurden für Baumaßnahmen 28,5 Millionen Euro, für heereiseigenes Personal der Projektleitung 300.000 Euro und somit mit Gesamtauszahlungen in der Höhe von 28,8 Millionen Euro gerechnet. Im Zuge der Baumaßnahmen ergaben sich zusätzliche Bedarfe/Mehraufwendungen, die nachstehend erläutert werden:

- Ursprünglich war überhaupt keine Dachsanierung für notwendig beurteilt worden. Erst im Zuge des Bauvorhabens wurde ersichtlich, dass die Sanierung der gesamten Dachkonstruktion unbedingt erforderlich war, wodurch Mehraufwendungen in der Höhe von 3,5 Millionen Euro entstanden.
- Weiters hat sich während der Baumaßnahmen iVm gesetzlichen Vorgaben ergeben, dass zu den ursprünglichen technischen Sicherungsmaßnahmen in der Höhe von neun Millionen Euro für zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen, -einrichtungen um drei Millionen Euro notwendig wurden, die sich für zusätzliche IKT-Verkabelungen um 0,5 Millionen Euro, Kühlung der Server durch eine spezielle Einhausung um eine Million Euro sowie Fertigstellung der gesamten Sicherungsanlage gemäß internen Richtlinien um 1,5 Millionen Euro zusammensetzten.

Durch diese zwei Erweiterungen des Bauvorhabens verlängerte sich die Bauzeit um ein Jahr. Daraus resultierte eine weitere Erhöhung der Gesamtbaukosten um 1,7 Millionen

Euro, die sich einerseits auf Grund vertraglich festgelegter Klauseln zur Preisanpassung bei länger dauernden Bauvorhaben, beispielsweise darf der Auftragnehmer bei zwischenzeitlicher Erhöhung des Baukostenindex seine damit entstandenen Mehraufwendungen für Material und/oder Lohnkosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen sowie andererseits auf Grund von Mehraufwendungen für das eigene Personal der Projektleitung, zusammensetzten. Die oa. Angaben in der Ergebnisrechnung ergeben sich u. a. aus der AfA gemäß automatischer Berechnung WFA-Rechner.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Auf Grund des guten und schnellen Baufortschrittes mussten die Zahlungen dem Baufortschritt sowie den erforderlichen Zusatzbeauftragungen angepasst werden. Die tatsächliche Bedeckung war innerhalb des Ressorts durch entsprechende jährliche Anpassungen sichergestellt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zum Zeitpunkt der Initialphase des Vorhabens war das Heeresnachrichtenamt (HNaA) im Kommandogebäude General Körner (KdoGeb Gen Körner) und in der Maria Theresien Kaserne (MTK) disloziert. Die bauliche Infrastruktur entsprach nicht im ausreichenden Maße den dienstlichen Anforderungen. Die Zielsetzung war, das HNaA an einem Standort in einer den dienstlichen Anforderungen entsprechenden baulichen Infrastruktur unterzubringen. Damit sollte die militärische Sicherheit für das HNaA erhöht und die Möglichkeit zur Straffung von Verwaltungsaufwand durch räumliche Zusammenziehung geschaffen werden. Zur Erreichung dieses Zieles erfolgte die Generalsanierung der Trakte A bis D im Objekt 21 sowie die Neuerrichtung eines Traktes im Objekt 21 E in der MTK. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme konnten die beiden gesetzten Ziele, nämlich a) die Bereitstellung einer zeitgemäßen und zentralen Büroinfrastruktur für das Heeresnachrichtenamt (HNaA) und b) Bereitstellung der baulichen Infrastruktur zur Verarbeitung, Auswertung und Archivierung von sicherheitsrelevanten elektronischen Daten (ADV) in vollem Umfang erreicht werden.

Hinsichtlich der bautechnischen Projektumsetzung erhöhten sich die Gesamtaufwendungen von 28,8 Millionen Euro um 8,2 Millionen Euro auf 37 Millionen Euro. Nachstehend werden die entstandenen Mehraufwendungen anhand der festgestellten zusätzlichen Bedarfe erläutert:

- Ursprünglich war überhaupt keine Dachsanierung für notwendig beurteilt worden. Erst im Zuge des Bauvorhabens wurde ersichtlich, dass aber die Sanierung der gesamten Dachkonstruktion aus statischen Gründen unbedingt erforderlich war, wodurch Mehraufwendungen in der Höhe von 3,5 Millionen Euro entstanden.

- Weiters hat sich während der Baumaßnahmen iVm gesetzlichen Vorgaben ergeben, dass zu den ursprünglichen technischen Sicherungsmaßnahmen in der Höhe von neun Millionen Euro für zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen, -einrichtungen Mehraufwendungen in der Höhe von drei Millionen Euro anfielen, die sich für zusätzliche IKT-Verkabelungen um 0,5 Millionen Euro, Kühlung der Server durch eine spezielle Einhausung um eine Million Euro sowie Fertigstellung der gesamten Sicherungsanlage gemäß internen Richtlinien um 1,5 Millionen Euro zusammensetzten.

Durch diese zwei Erweiterungen des Bauvorhabens verlängerte sich die Bauzeit um ein Jahr. Daraus resultierte eine weitere Erhöhung der Gesamtbaukosten um 1,7 Millionen Euro, die sich einerseits auf Grund vertraglich festgelegter Klauseln zur Preisanpassung bei länger dauernden Bauvorhaben, beispielsweise darf der Auftragnehmer bei zwischenzeitlicher Erhöhung des Baukostenindex seine damit entstandenen Mehraufwendungen für Material und/oder Lohnkosten dem Auftragnehmer in Rechnung stellen sowie andererseits der damit verbundenen Mehraufwendungen für das eigene Personal der Projektleitung, zusammensetzen.

Alle gesetzten Ziel- und Maßnahmenformulierungen sowie der damit verbundene Einsatz aller erforderlichen Ressourcen werden positiv bewertet und können für zukünftige ähnliche Bauvorhaben als Muster herangezogen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Grundausbildungsverordnung BMLVS M BUO 2017 (Unteroffiziersausbildung)



Finanzjahr

2016

Vorhabensart

§ Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- NAP zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, Sechster Umsetzungsbericht: Beitrag zur Zielerreichung, den Anteil an Soldatinnen im ÖBH langfristig auf 10% zu erhöhen (vgl. Bericht S. 4f).
- Frauenförderungsplan BMLVS 2014 – 2019 – Anpassungen für den Zeitraum 1.1.2016 – 31.12.2017: Beitrag zur Zielerreichung gemäß § 1 sowie zur Erhöhung des Frauenanteils durch Maßnahmen der Ausbildung gemäß § 12.
- Operational Capabilities Concept Evaluation and Feedback (OCC E&F) Programme: ist ein NATO-Instrument zur Qualifizierungsfeststellung einzelner Soldatinnen und Soldaten hinsichtlich standardisierter Friedensaufgaben beispielsweise richtiges pädagogisch, methodisches Weitergeben von Wissen bzw. Fertigkeiten an Auszubildende sowie für Einsatzaufgaben beispielsweise richtiges Anwenden der Gefechtstechniken in den Einsatzverfahren gemäß Militärstrategischen Konzept (MSK) 2017 Pkt. 5: Fähigkeiten Militärischer Aufgabenträger.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2016-BMLVS-UG 14-W4:
Gewährleistung einer aufgabenorientierten, effektiven und effizienten Ausbildung für alle Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Problemdefinition

Die bisherige Kaderausbildung für die Personengruppe M BUO 2 wurde für geeignete Personen nach Leistung des Grundwehrdienstes in einer vierstufigen und nicht durchgängigen Ausbildung durchgeführt. Jährlich konnten somit ca. 185 Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges als M BUO 2 übernommen werden.

Um den zukünftigen Erfordernissen zu entsprechen soll die Kaderanwärterausbildung im ÖBH für die Personen-

gruppen der Berufsoffiziersanwärter, der Milizoffiziersanwärter, der Berufsunteroffiziersanwärter sowie der Milizunteroffiziersanwärter vereinheitlicht in einer durchgängigen, geschlossenen Ausbildung neu durchgeführt werden.

Durch eine Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, wurde im Zuge der 2. Dienstrechts-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 119, die Zu-

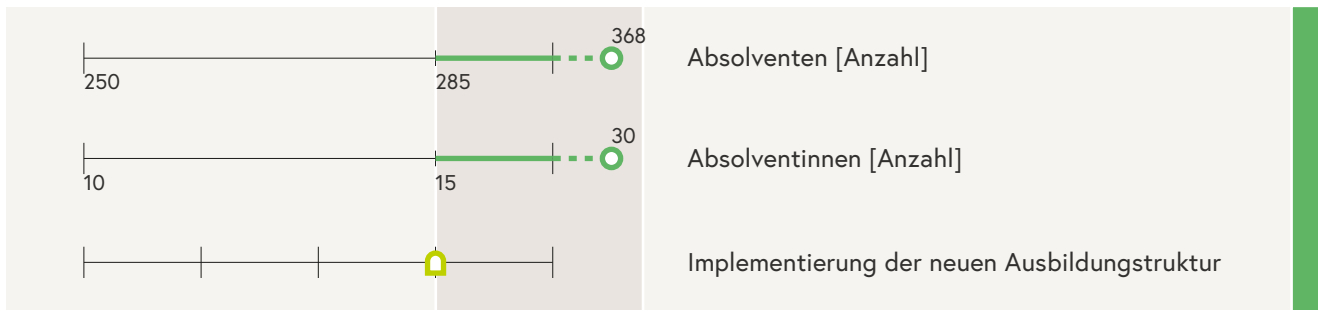
sammenführung der Verwendungsgruppen M BUO 1 und M BUO 2 auf hinkünftig eine Verwendungsgruppe mit der Bezeichnung Verwendungsgruppe M BUO mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 normiert.

Um daher diesen zukünftigen Erfordernissen zu entsprechen, sind somit einerseits die Ausbildungsstrukturen

anzupassen sowie andererseits die bisher geltende Grundausbildungsverordnung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 (Unteroffiziersausbildung) neu zu verfassen. Darüber hinaus ist für das ÖBH eine angepasste Mindestanzahl an Absolventinnen und Absolventen der neuen M BUO Ausbildung erforderlich.

Ziele

Ziel 1: ■ Die Unteroffiziersausbildung entspricht den zukünftigen Erfordernissen



Maßnahmen

Measure	Contribution to Goal 1
1. Neufassung der Grundausbildungsverordnung M BUO (Unteroffiziersausbildung)	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Anlässlich der Vollziehung der Ausbildung nach der neuen Norm ist es weder zu einem Aufbau noch zu einem Abbau von – personellen und materiellen – Ausbildungsstrukturen gekommen. Die Teilnehmer an der Ausbildung standen/ stehen durchwegs im Status einer Person im Ausbildungsdienst (PiAD, erste sechs Monate) und anschließend einer Militärperson auf Zeit mit Fixbezug (MZCh fix). Daher

hat auch das überplanmäßige Erreichen der Anzahl an Absolventinnen und Absolventen keine tatsächlichen Mehraufwendungen zur Folge.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Grundausbildung zum Unteroffizier war von geringer zeitlicher Planungssicherheit hinsichtlich Laufbahn gekennzeichnet. Die Unschärfe ergab sich sowohl für die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, aber auch für den Dienstgeber. Die Grundausbildung war in drei Abschnitte (VbLG, MilFü2, FüOrgEt2) gegliedert, welche durch die Interessentinnen und Interessenten in freier Wahl (also auch mit zahlreichen Unterbrechungen) absolviert werden konnten. Dies hatte zur Folge, dass aus Ressourcenkapazitäten nicht alle Lehrgänge (Waffengattungen/Fachrichtungen) jährlich im ÖBH angeboten werden konnten (oftmals geringe Auslastung, wegen zu geringer Teilnahmezahlen). Die Folge war eine zeitliche Verlängerung der Grundausbildung und somit die spätere Verfügbarkeit als UO bei der Truppe.

Die neue UO-Ausbildung wurde in einem 3-semesterigen geschlossenen Ausbildungsblock (GA MBUO davon 13 Monate) zusammengeführt, wobei auch die „Einjährig-Freiwilligen Ausbildung“ und die Milizausbildung integriert wurden. Durch diese Maßnahmen konnten sowohl im Verwaltungs-, im Ressourcen- und Ausbildungsbereich erhebliche Synergien geschaffen werden. Nebstbei werden die verschiedenen Personengruppen (Berufsoffiziersanwärter, Milizoffiziersanwärter, Berufsunteroffiziersanwärter und Milizunteroffiziersanwärter) geschlossen zur Funktion Gruppenkommandant ausgebildet (gleiche Funktion – gleiche Ausbildung – gleiche Verantwortung). Der bestehende Erfolg, indem von den angenommenen 285 Absolventen tatsächlich 368 und von den angenommenen 15 Absolventinnen tatsächlich 30 als BUO in das ÖBH 2018 übernommen wurden, bestätigen die getroffenen Maßnahmen sowohl für die Personalgewinnung als auch jene für die durchgeführte Ausbildungspraxis. Auf Grund der bestehenden Rekrutierungszahlen ist im nächsten Durchgang mit bis zu 700 (angenommen werden bis zu

maximal 650 Absolventen bzw. bis zu maximal 50 Absolventinnen) neuen BUO zu rechnen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Verbesserungspotentiale haben sich vor allem in der Personalsteuerung (Waffengattung, Personengruppe) ergeben. Diese wurden bereits im laufenden Durchgang durch vorgestaffelte Personalkonferenzen (Abstimmung Personalbedarf, Ausbildungskapazität) berücksichtigt.

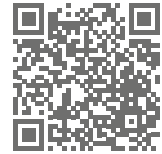
Weiterführende Informationen


Unteroffiziersausbildung neu im ÖBH
<https://www.bmlv.gv.at>

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UG 42 – Landwirtschaft, Natur und Tourismus

Bundeswasserbauverwaltung (2013–2017)



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen und seinen Wirtschaftsraum zu schützen.</p> <p>Die Nachhaltigkeitsstrategie des Ressorts verfolgt dieses Ziel als Teilaspekt des Schutzes vor Naturgefahren. Die Nationale Umsetzung dieses Ziels erfolgt durch den Hochwasserisikomanagementplan, in dem die Maßnahmen zusammengefasst werden, durch welche eine Reduktion von Hochwasserrisiken erreicht werden soll. Dieser wiederum wurde von der Hochwasserrichtlinie der EU abgeleitet.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMLFUW-UG 42-W1: Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMLFUW-GB42.03-M1: Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie, Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung der Wirkung von Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren und der Schutzwälder sowie Einzugsgebietsbewirtschaftung

Problemdefinition

Die Schutzwasserwirtschaft als Teilbereich der Wasserwirtschaft ist die Regelung und Gestaltung des oberirdischen Abflusses, um den Schutz des Menschen mit seinem Lebens-, Siedlungs- und Wirtschaftsraum und von Kulturgütern sowie die Erhaltung und den Schutz der Gewässer mit den Hochwasserabflussgebieten und den durch die Gewässer unmittelbar beeinflussten Räumen sicherzustellen.

Rechtliche Grundlagen: Den übergeordneten Rahmen gibt das Wasserrechtsgesetz 1959 vor. In technischer Hinsicht sind das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 und die Technischen Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T) gemäß §3 Abs. 2 WBFG, Fassung 2016 die Grundlagen. Die Abwicklung der Geschäfte der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) (Anwendungsbereich WBFG) erfolgt gemäß Art 17 B-VG 1920 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die BWV ist die staatliche Organisation zur Betreuung der Fließgewässer

(außer Wildbächen und Wasserstraßen) und zur Durchführung der Maßnahmen der Schutzwasserwirtschaft.

Die förderbaren Maßnahmen der Bundeswasserbauverwaltung sind im WBFG 1985 definiert.

Die Bundeswasserbauverwaltungen erhalten die antragsgegenständlichen Bundesmittel auf Basis eines Jahresarbeitsprogramms. Als dessen verwaltungstechnische Grundlage dient seit 2014 die Projektsdatenbank der KPC (Kommunalkredit Public Consulting).

Schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen und seinen Wirtschaftsraum zu schützen. Schützenswert sind Bauten im gewidmeten Bau- und Betriebsgebiet, Infrastrukturanlagen und erhaltenswerte Einzelbauten.

Die Schutzziele werden unter Berücksichtigung einzugsbereichsbezogener Betrachtung der Gewässer unter Beachtung folgender Grundsätze erreicht:

- Vermeidung aller abflussverschärfenden und erosionsfördernden Maßnahmen
- Unterstützung aller natürlichen Möglichkeiten des Hochwasserrückhaltes
- Erhaltung vorhandener natürlicher bzw. Reaktivierung verloren gegangener natürlicher Abfluss- und Retentionsräume
- Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich der gewässerökologischen Ziele gemäß WRG 1959
- Sicherstellung einer Gewässerinstandhaltung und Gewässerpflege

Die förderbaren Maßnahmen der BWV sind in den entsprechenden Paragraphen des WBFG definiert.

Die laufende Absicherung der Schutzziele erfolgt im Rahmen eines integralen Hochwasserschutzmanagements mit folgendem Ablauf:

- Vorsorge (Flächenvorsorge und Verhaltensvorsorge bis zur Absiedelung)
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Schutzmaßnahmen
- Bewältigung von Hochwasserereignissen (technischer Hochwasserschutz, liegt als Katastrophenschutz im Wesentlichen in Länderkompetenz)
- Nachsorge
- Bewusstseinsbildung

Den schutzwasserwirtschaftlichen Planungen und Projektierungen wird als Größenwert des Schutzbedarfes im Allgemeinen die Gewährleistung eines Schutzes bis zu Hochwasserereignissen mit 100-jährlicher Häufigkeit (HQ100) zugrunde gelegt.

Weiters ist bei allen Hochwasserschutzprojekten eine Betrachtung für Restrisiko (Versagen von Hochwasserschutzbauwerken und -anlagen) durchzuführen.

Der Vergleich der Hochwasserereignisse 2002 bis 2017 zeigt, dass bei vergleichbaren Ereignissen die Schäden hauptsächlich auf Grund inzwischen getroffener Hochwasserschutzmaßnahmen auf mehr als ein Viertel gesunken sind.

Als Faustregel für den volkswirtschaftlichen Nutzen kann gesagt werden, dass mit jedem Euro, der für Schutzmaßnahmen ausgegeben wird, zumindest Schäden im Mittel von rund doppelter Höhe vorsorglich verhindert werden können, wobei in städtischen Gebieten der Nutzen-Kostenfaktor weit höher liegt als in ländlichen Gebieten (Streusiedlungen). Beispielhaft wurde ein Nutzen-Kostenverhältnis für die Hochwasserschutzmaßnahmen Bründlbach in Graz von 17,1 und für die Maßnahme Schöcklbach von rund 15,0 ermittelt; für die Hochwasserschutzmaßnahmen in den ländlichen Bereichen Gleisdorf beziehungsweise Groß St. Florian wurden Nutzen-Kostenwerte von 2,7 bzw. 1,39 errechnet.

Weiters ist die Erhaltung und Erneuerung des bereits bestehenden Bestandes an Hochwasserschutzbauten

eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit. Derzeit werden von den vorhandenen finanziellen Mitteln dazu mindestens 28% aufgewendet, wobei dieser Anteil steigend ist.

Die EU-Hochwasserrichtlinie (Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, 2007/60/EG) trat am 26. November 2007 in Kraft. Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung I/10 Schutzwasserwirtschaft ist mit der sachlichen Umsetzung dieser Richtlinie befasst. Diese sieht in der strategischen Hochwasserschutzplanung einen Drei-Stufen-Ansatz vor:

- Vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos
- Erstellung von Gefahrenkarten und Risikokarten in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017
- Pläne für das Hochwasserrisikomanagement liegen vor

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Hochwasser-Richtlinie wird es zukünftig einheitliche Gefahrenzonen geben, auf deren Basis entsprechende konforme öffentlich zugängliche Karten erstellt werden.

Die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie erfolgt koordiniert mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Allein in Salzburg (Zellerbecken) und der Steiermark (Mur, Raababach, Stadt Graz) sollen die bereits behördlich genehmigten Großprojekte des Wasserbaus ab 2017/2018 mit Bauzeiten von rund fünf Jahren mit insgesamt rund 50

Millionen Euro Baukosten (ca.30 Millionen Euro Bundesmittel) umgesetzt werden.

Kontinuierlich erhöhen sich auch durch den vermehrten Hochwasserschutz ausbau der letzten Jahrzehnte Jahr für Jahr die gesetzlich verpflichteten Instandhaltungskosten (Rückhaltebecken, Dämme, Gewässerprofile). Unregelmäßige Wartungen und Reparaturen von Dämmen und Gewässerprofilen gefährden Menschen und verursachen große Schäden an Volksvermögen!

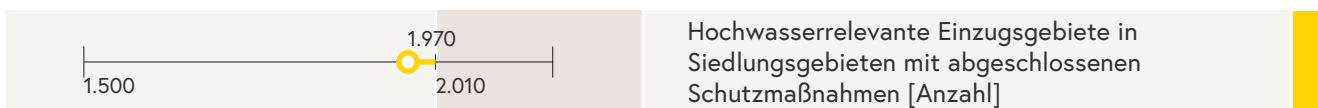
Eine neue beunruhigende Entwicklung infolge des Klimawandels (im Zusammenhang mit dem Rückgang des Permafrostes und dem Gletscherrückgang) tritt in Form einer starken Mobilisierung von großen Sedimentmassen auf. Der damit verbundenen extremen Zunahme des Räumungsaufwandes stehen exponentiell steigende Kosten für die Verwertung und Deponierung gegenüber. Budgetwirksam ist auch infolge sekundärer Naturkatastrophen (Waldbrand, Steinschlag, Lawinen, Erosion) der Anstieg des Finanzierungsbedarfs für flächenwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere im Bundesland Tirol.

Für bereits begonnene und zugesicherte große Baumaßnahmen (Dämme, Rückhaltebecken, Regulierungen etc.) ist zumindest eine mittelfristige Planungssicherheit erforderlich.

Mit einer Senkung der Planungskosten ist auf Grund des hohen Aktualisierungsdrucks bestehender Planungen und der laufenden Digitalisierung im Sinne der INSPIRE-Richtlinie bzw. des neuen Planungszyklus der Europäischen Hochwasserrichtlinie nicht zu rechnen.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor der Naturgefahr Hochwasser 2013 – 2017



Maßnahmen

1. Investitionen in effiziente und ökologisch verträgliche Schutzsysteme in
Umsetzung der Hochwasserrichtlinie in den Jahren 2013–2017

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	1.229	929	971	999	1.034	5.162
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	430	325	340	350	362	1.807
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	450	450	450	450	1.800
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	106.800	100.058	95.000	89.000	89.868	480.726
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	108.459	101.762	96.761	90.799	91.714	489.495
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	-108.459	-101.762	-96.761	-90.799	-91.714	-489.495

Erläuterungen

Der volkswirtschaftliche Nutzen der eingesetzten Gelder ist im Betrachtungszeitraum mit etwa der doppelten Höhe der Investitionen anzusetzen.

Abweichungen von den Planwerten der WFA, die jeweils zu Budgetbeginn festgelegt werden, ergeben sich dynamisch aus den natürlich auftretenden Hochwasserereignissen.

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Schutzmaßnahmen erhöhen die Verfügbarkeit sicherer Betriebsstandorte und verbessern bzw. erhalten die Erreichbarkeit für ArbeitnehmerInnen (Pendler) in Zeiten der Hochwasserereignisse.

Sichere Betriebsstandorte erhöhen die Sicherheit und Lebensqualität für ArbeitnehmerInnen.

Nachhaltige Betriebssicherheit für Betriebe erhöht die Marktchancen für regionale Zulieferbetriebe und steigert die Investitionstätigkeit in der Region.

Als Ergebnis der Auswertung von 143 evaluierten KNUs im Zeitraum 2008–2017 wird festgestellt, dass 61.314 direkt betroffene Personen durch die Investitionen nunmehr vor den Auswirkungen von Hochwasser geschützt sind.

Unternehmen

Besondere Bedeutung des Hochwasserschutzes für den Tourismus, da nur sichere Destinationen von den Urlaubern angenommen werden.

Verhinderte Katastrophenereignisse erhöhen die Kaufkraft der ansonsten durch Wiederaufbau wirtschaftlich belasteten Bevölkerung.

Durch die Schutzmaßnahmen werden neue Möglichkeiten für wirtschaftliche Tätigkeiten geschaffen. Moderne Fachgrundlagen für die Schutzwasserwirtschaft werden etwa im Wasserbaulabor der Universität für Bodenkultur entwickelt.

Umwelt

Die Wasserentnahme führt zur Änderung des Grundwasserspiegels und Gefahr von Mengen- bzw. Qualitätsproblemen bei der kommunalen Wasserversorgung. Der Zustand des Grundwassers wird verändert durch Änderung der Grundwassermenge.

Hochwasserereignisse führen zur Freisetzung von Heizöl und Abwässern, die das Grundwasser belasten können. Dies wird durch Maßnahmen des Hochwasserschutzes verhindert.

Die Wasserbaumaßnahmen können zur Änderung des Grundwasserspiegels führen.

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung des Wasserstands/der Wassermenge, Änderung der Fließgeschwindigkeit und Änderung der Gewässerstrukturen.

Hochwasserschutzmaßnahmen stellen grundsätzlich Eingriffe in das natürliche Regime und die Morphologie von Fließgewässern dar und verändern das Ökosystem, wobei ökologische Aspekte mitberücksichtigt werden.

Rückhaltebecken verändern das Abflusskontinuum und die Abflussmenge sowie den Sedimenttransport während eines Hochwasserereignisses.

Regulierungen verändern die natürliche Gewässerstruktur.

Absturzbauwerke unterbrechen das Gewässerkontinuum und müssen mit Wanderungshilfen für Fische ausgestattet werden.

Die Auswirkungen decken sich mit den prognostizierten Auswirkungen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Über mögliche Auswirkungen eines Aussetzens der Investitionen in der Bundeswasserbauverwaltung können beispielhaft die Schäden bei den Hochwasser-Extremereignissen folgender Jahre angeführt werden:

Hochwasserereignis 2002 (3 Milliarden Euro Schaden, neun Todesopfer), 2005 (600 Millionen Euro Schaden, drei Todesopfer), 2011 (30 Millionen Euro Schaden), 2013 (880 Millionen Euro Schaden) und 2014 (46 Millionen Euro Schaden).

Fakt ist, dass viele Siedlungsräume und Verkehrswege ohne Hochwasserschutzbauten in aktuellen Gefahrenzonen und Hochwasserabflussgebieten liegen würden, die nach Verlust der Schutzfunktion mittel- und langfristig wieder in vollem Umfang bedroht wären. Nach einer aktuellen Modellrechnung des WIFI halten sich zurzeit die Investitionen in neuen Schutzmaßnahmen und der Funktionsverlust bestehender Schutzmaßnahmen („Abschreibung“) die Waage, somit würde jede Reduktion der Investitionen zu einem Anstieg des Risikos bzw. Schadenspotentials führen.

Die Auswirkungen decken sich größtenteils mit den prognostizierten Auswirkungen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

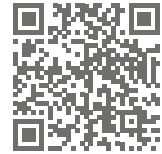
Der Schutz vor Hochwasserschäden ist in allen Dimensionen konsequent weiter zu verfolgen.

Weiterführende Informationen

BMNT Schutz vor Naturgefahren

https://www.bmnt.gv.at/wasser/schutz_vor_naturgefahren.html

Förderung der alpinen Infrastruktur 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	In der Tourismusstrategie des Tourismusressorts aus dem Jahr 2010 wurde das Bekenntnis gesetzt, die alpine Infrastruktur zu erhalten und zu qualitativen Verbesserungen beizutragen.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-UG 40-W1: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen insbesondere kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) und Tourismusunternehmen und Förderung des Unternehmergeistes
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMWFJ-GB40.02-M1: Umsetzung der Tourismusstrategie als Leitfaden zur Internationalisierung sowie Sicherung und Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Tourismus durch Ausbau des Tourismusmarketing durch Aktivitäten der Österreich Werbung und gezielte Förderung der kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

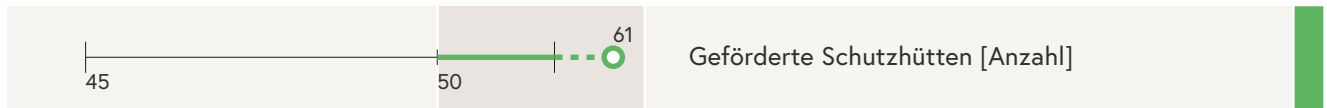
Problemdefinition

Dem Alpin- und Wandertourismus kommt in Österreich große Bedeutung zu, so ist die beliebteste sportliche Aktivität der Sommerurlauber das Wandern. Warum sich die Sommerurlauber für ein Urlaubsziel entscheiden, liegt primär an den natürlichen Gegebenheiten. Für 63% sind Landschaft und Natur ausschlaggebend. Die Berge werden von 51% als Grund genannt. Vier von zehn Sommergästen bezeichnen ihren Aufenthalt als Wander- bzw. Bergsteig-Urlaub (Studie Österreich Werbung, T-MONA Urlauber Sommer 2011). Wanderwege, Bergwege und Steige bilden das Rückgrat des österreichischen Sommertourismus und müssen fortlaufend instandgehalten werden. Ein gut markiertes Wegenetz gibt Sicherheit, die Schutzhütten

fungieren als Stützpunkte und Anlaufstellen. Aus Tourismusförderungsmitteln werden daher laufende Erhaltungsmaßnahmen bei alpinen Schutzhütten sowie Wander- und Bergwegen, die von den im Verband der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) zusammengeschlossenen Vereinen betreut werden. Die Ziele der Förderung bestehen im Erhalt des Bestands und der Qualität der alpinen Infrastruktur.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung der laufend notwendigen Erhaltungsmaßnahmen bei der alpinen Infrastruktur

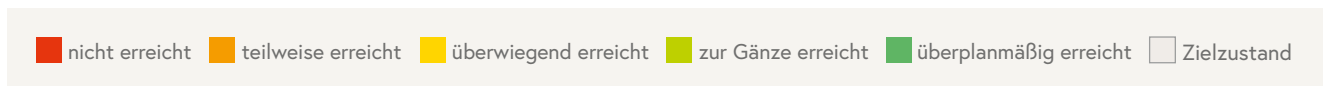


Ziel 2: ■ Sicherung der Qualität der alpinen Infrastruktur



Maßnahmen

1. Nicht rückzahlbare Zuschüsse	Beitrag zu Zielen 1, 2
---------------------------------	------------------------



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	23	56	0	0	0	79
Plan	23	56	0	0	0	79
Betrieblicher Sachaufwand	8	20	0	0	0	28
Plan	8	20	0	0	0	28
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	1.600	400	0	0	0	2.000
Plan	1.207	302	0	0	0	1.509
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.631	476	0	0	0	2.107
Plan	1.238	378	0	0	0	1.616
Nettoergebnis	-1.631	-476	0	0	0	-2.107
Plan	-1.238	-378	0	0	0	-1.616

Erläuterungen

Die Rahmenvereinbarung galt für die Jahre 2011 – 2013. Die konkrete Förderungszusage erfolgte jedoch nicht über die Rahmenvereinbarung, sondern über jährliche Förderungsverträge zwischen dem Ressort und dem Verband alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ). Die Bedeckung erfolgte jedenfalls im Rahmen BFG/BFRG.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Im Bundesvoranschlag 2013 waren rund 1,51 Millionen Euro für die Förderung der alpinen Infrastruktur aus Tourismusförderungsmitteln budgetiert. Diese Mittel, die im Wege des Verbands der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) an die alpinen Mitgliedsvereine verteilt werden,

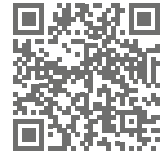
wurden auf Grund des hohen Bedarfs an notwendigen Investitionen für die alpine Infrastruktur um 491.000,00 Euro Sonderförderungsmittel ergänzt. Insgesamt ergibt sich damit mit rund zwei Millionen Euro eine Unterstützung, die die Bedeutsamkeit der alpinen Infrastruktur für das ein Tourismusland Österreich unterstreicht, damit unterstreichen. Zum Zeitpunkt des Erstellens der WFA im Sommer 2013 hätten mit den ursprünglich veranschlagten

1,51 Millionen Euro 50 Hütten gefördert werden soll, durch die do. erwähnte Erhöhung der Budgetmittel im Winter 2013 konnten insgesamt rund 60 Hütten davon profitieren. Mit diesem Budget wurden laufende, notwendige Erhaltungsmaßnahmen bei alpinen Infrastruktur, die von den im Verband der alpinen Vereine Österreichs (VAVÖ) zusammengeschlossenen Vereinen betreut werden, unterstützt. Schutzhütten dienen Wanderern und Bergsteigern als wichtige Stützpunkte, sind aber auch als Anlaufstellen in prekären Situationen unverzichtbar. Bei den geförderten Hütten wurde ersichtlich, dass die Förderung positive Auswirkungen auf die Besucher- und Nächtigungszahlen hat. Rund zwei Drittel der geförderten Hütten konnten Zuwächse in beiden Kategorien verzeichnen

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Verbesserungspotentiale beziehen sich auf die administrative Ausgestaltung.

Sonderrichtlinie Frostschäden 2016



Finanzjahr

2016

Vorhabensart

§ sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß
§ 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)

2016-BMLFUW-UG 42-W2:
Zukunftsraum Land – Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie Sicherung einer effizienten, ressourcenschonenden, flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion und der in- und ausländischen Absatzmärkte

Problemdefinition

Ende April 2016 verursachten mehrere aufeinander folgende Frostnächte v. a. im Süden und Südosten Österreichs erhebliche Schäden, v. a. bei Sonderkulturen wie Kernobst, Steinobst, Beerenobst, Wein und Spezialkulturen wie Hopfen. Das endgültige Schadensausmaß wird erst zur Ernte bekannt sein und davon abhängen, inwieweit die geschädigten Kulturen noch regenerationsfähig sind. Vielfach ist mit Totalernteausfällen zu rechnen, v. a. in der Steiermark, aber auch im Burgenland, in Niederösterreich und Kärnten.

Eine Novelle zum Katastrophenfondsgesetz und Hagelversicherungsförderungsgesetz wurde am 18.5.2016 im Nationalrat und am 23.5.2016 im Bundesrat beschlossen.

Im Hinblick auf die beschlossene Erweiterung der staatlichen Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe zur Eigenvorsorge gegen Naturkatastrophen und diesen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse durch Abschluss von Versicherungen (Hagelversicherungs-Förderungsgesetz) ist eine differenzierte Förderung geboten:

Für jene Kulturarten, für die bereits seit längerem die Möglichkeit zum Abschluss einer bezuschussten Versicherung bestand (Wein, Erdbeeren), soll lediglich dann eine Förderung an den betroffenen Bewirtschafter gewährt werden, wenn diese Kulturen auf seinem Betrieb in hohem Ausmaß geschädigt wurden (Betrieb muss für sämtliche Flächen dieser Kultur im Durchschnitt ein Schadausmaß von mehr als 70 % ausweisen) und wenn die damit einhergehenden Einkommensverluste nicht durch ein entsprechend hohes landwirtschaftliches oder außerlandwirtschaftliches Einkommen kompensiert werden können (Härtefallregelung). Bei Wein bedeutet dies, dass der Betrieb weniger als 2.000 Liter Ertrag am Hektar laut Weinerntemeldung erzielt.

Für jene Kulturarten, für die diese Möglichkeit zur Eigenvorsorge erst seit Kurzem bestand (Apfel, Birne) gelten zwar nicht die zusätzlichen Voraussetzungen bezüglich Einkommen, es werden aber nur Flächen mit höheren Schäden (nur jene Schläge mit mehr als 50% Schaden) berücksichtigt.

Bei allen anderen Kulturarten, für die diese Möglichkeit zur Eigenvorsorge bisher nicht bestand (nicht versicherbare Kulturen), werden unter Beachtung der durch das Bei-

hilfrecht vorgegebenen Einstiegsschwellen auch bereits Verluste auf Grund von mittleren Schäden berücksichtigt (nur jene Schläge mit mehr als 35% Schaden).

Ziele

Ziel 1: ■ Abfederung außergewöhnlicher Einkommensverluste durch Frostschäden 2016 in der Landwirtschaft



Maßnahmen

Maßnahme	Beitrag zu Ziel 1
1. Frostentschädigungsmaßnahme 2016	

nicht erreicht
 teilweise erreicht
 überwiegend erreicht
 zur Gänze erreicht
 überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	84	26	0	0	0	110
Plan	84	26	0	0	0	110
Betrieblicher Sachaufwand	29	9	0	0	0	38
Plan	29	9	0	0	0	38
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	13.655	11.148	0	0	0	24.803
Plan	15.000	35.000	0	0	0	50.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	13.768	11.183	0	0	0	24.951
Plan	15.113	35.035	0	0	0	50.148
Nettoergebnis	-13.768	-11.183	0	0	0	-24.951
Plan	-15.113	-35.035	0	0	0	-50.148

Erläuterungen

Geplant war gemäß WFA die Bereitstellung von bis zu 100 Millionen Euro Gesamtmittel bzw. davon je 50 Millionen Euro aus Bundes- und Landesmitteln (Tabelle bezieht sich auf den Bundesmittelanteil) für ca. 8.500 Betriebe. Tatsächlich wurde nur rund die Hälfte der Transfermittel für die von Frost geschädigten Betriebe benötigt. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Maßnahme nach den Frosttagen des April 2016 konnte man lediglich das Höchstmaß des Förderbedarfs schätzen. Dass die daraus resultierenden Förderungen entsprechend niedriger ausfallen würden, konnte im Falle von Obst erst gegen Ende des Jahres 2016 und bei Wein Anfang 2017 (Auswertungen der Weinerntedatenbank) festgestellt werden.

Detaillierte Begründung:

Die ursprünglich bereitgestellten Bundesmittel von 50 Millionen Euro wurden mit 24,8 Millionen Euro (siehe Transferaufwand) nur etwa zur Hälfte ausgeschöpft, da auch nur etwas weniger als die Hälfte der ursprünglich angenommen Betriebe (47%) einen Antrag auf Frostentschädigung gestellt hatte. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bei Apfel- und Birnenkulturen, welche 2016 fast zwei Drittel des Erwerbsobstbaus einnahmen (7.123 ha von 11.445 ha), erst ab einem Ertragsausfall über 50% und bei Weinkulturen nur in Härtefällen bei über 70% entschädigt wurde. Die Schäden lagen vielfach unter den

genannten Ertragsausfallsschwellen, weshalb in diesen Fällen auch kein Antrag gestellt wurde. Bei Antragstellung waren Apfel, Birne, Wein und Erdbeeren bereits gegen Frost versicherbar. Im Falle des Fehlens einer Versicherung bei den versicherbaren Kulturen wurde zudem auch noch die Entschädigung auf die Hälfte reduziert. Die versicherten Betriebe erhielten außerdem nur die fehlende Differenz auf die Versicherungsleistung abgegolten. Die anderen, weniger bedeutenderen Obstkulturen wurden bereits ab einem Rohertragsverlust von 35 % entschädigt, da sie noch nicht versicherbar gewesen waren.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

3.994 landwirtschaftliche Betriebe haben von der Entschädigung für die erheblichen Frostschäden 2016 profitiert, 47% der Betriebe (1.854) davon für Obstschäden und 53% davon (2.130) für Schäden an Weinkulturen. Im Weinbau handelte es sich nur um Härtefälle bei existenzbedrohten Betrieben mit einem Schadensausmaß von über 70%.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Mit der Antragstellung der geschädigten landwirtschaftlichen Betriebe waren auch Aufwendungen verbunden. Für die Beschaffung von Informationen und der Erbringung von

Nachweisen entstanden auch für die betreffenden Landwirtinnen und Landwirte Verwaltungskosten von etwa 30 Euro (ca. 1,5 h bei einem Kostensatz von 20 Euro/h). Im Summe sind das bei 3.994 Betrieben 119.820 Euro.

Soziales

Die Frostereignisse 2016 hatten zur Folge, dass einerseits das Versicherungsangebot für alle 2016 geschädigten Obstkulturen und außerdem die staatliche Bezuschussung der Versicherungsprämien (50%, ab 2019 nun 55%) auf alle Frostschäden generell ausgeweitet wurde, um nochmaligen Entschädigungsmaßnahmen wie 2016 vorzubeugen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Der prognostizierte finanzielle Aufwand für die Maßnahme ist nur ca. zur Hälfte verausgabt worden. Dies liegt insbesondere darin, dass etwas weniger als die Hälfte der prognostizierten Betriebe an der Maßnahme teilnahmen. Gemäß den Vorgaben der WFA erfolgte allerdings die Auszahlung der Bundesmittel an die Förderungsabwicklungsstellen in den Ländern rasch, bei geschädigten Obstkulturen noch im Dezember 2016, bei Wein im März

2017. Bei vorangegangenen Entschädigungsaktionen der Vorjahre, welche sich v.a. auf Dürreschäden bezogen, wurde erst ein Jahr nach Entstehung des Schadens auf Grund eines langwierigen Genehmigungsverfahrens durch die Europäische Kommission ausgezahlt. Basierend auf der EU – Gruppenfreistellungsverordnung (EU) 702/2014 war keine Genehmigung, sondern nur mehr eine Meldung an die Europäische Kommission erforderlich. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden ursprünglich bis zu 100 Millionen Euro für geschätzte 8.500 Betriebe vorgesehen. Tatsächlich wurden nur 49,6 Millionen Euro an 3.994

Betriebe ausbezahlt. Zum Zeitpunkt der Entstehung der Maßnahme nach den Frosttagen des April 2016 konnte man lediglich das Höchstmaß des Förderbedarfs schätzen. Dass die daraus resultierenden Förderungen entsprechend niedriger ausfallen würden, konnte im Falle von Obst erst gegen Ende des Jahres 2016 und bei Wein Anfang 2017 (Auswertungen der Weinerntedatenbank) festgestellt werden. Außerdem erhielten nicht alle geschädigten Betriebe die Beihilfe, welche prinzipiell erst ab einem Schadausmaß über 35% ausbezahlt wurde (siehe auch „Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen“). Weiters wurden im Rahmen dieser Maßnahme allfällige erbrachte Versicherungsleistungen von den zu zahlenden Entschädigungen in Abzug gebracht, was noch zusätzlich zur Reduzierung der Entschädigungen beitrug. Die Maßnahme wurde in einem Zeitraum durchgeführt, als die geschädigten Kulturen zum Großteil noch nicht versichert bzw. versicherbar gewesen waren. Als Folge dieser Schäden wurde das Versicherungsangebot für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen auf Frost erweitert und auch die staatliche Bezuschussung der Versicherungsprämien analog zur Hagelversicherungsprämie auf Frost und andere wichtige Schadereignisse erweitert.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Insbesondere im Rahmen der Durchführung der Maßnahme wurde eine künftig umfassende Versicherung der gefährdeten Früchte gefordert. Dies führte zur Aufstockung der Frostversicherung auf alle im Wesentlichen durch Frost geschädigten Obstkulturen und zur Einführung der staatlichen Bezuschussung der Versicherungsprämien für Frost. Damit sollte sich eine vergleichbare Maßnahme in Hinkunft erübrigen.

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie Frostschäden 2016

<https://www.bmnt.gv.at/land/produktion-maerkte/pflanzliche-produktion/Sonderrichtlinie-Frost.html>

Wasserrechtsgesetznovelle 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMLFUW-UG 43-W3: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMLFUW-GB42.03-M3: Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (http://wisa.lebensministerium.at) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele

Problemdefinition

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABL. Nr. L 344 vom 17.12.2010, S. 17 – „IE-R“ ist neben den Bundesmaterien Gewerbe-, Abfall-, Mineralrohstoff- und Dampfkesselanlagen und den „Landes-IPPC“ Anlagen auch im Bereich Wasserrecht umzusetzen; die Umsetzungsfrist war der 7. Jänner 2013.

Mit Erkenntnis vom 16.3.2012, G 126/11-12 hat der VfGH ausgesprochen, dass Bestimmungen Wortfolgen betreffend das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in § 55 Abs. 1 lit. g sowie einzelne Wortfolgen in § 55 Abs. 4 und § 102 Abs. 1 lit. h des WRG 1959 idF BGBl. I Nr 87/2005 verfassungswidrig waren.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten des Wasserrechtes abgeschafft. Durch die damit verbundene Abschaffung der Berufungsmöglichkeit und die Einführung von Verwaltungsgerichten sowie der Schaffung einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof sind Anpassungen im Wasser-

rechtgesetz erforderlich. Die BV-G Novelle tritt in Bezug auf diese Regelungen mit 1.1.2014 in Kraft.

Im Jahr 2010 hat die Landeshauptleute-Konferenz einen Katalog mit Maßnahmenvorschlägen beschlossen und dem Bund vorgelegt. Diese Maßnahmen betreffen Veränderungen im Bundesrecht, die nachhaltige Verwaltungsvereinfachung und Entlastung von bürokratischen Prozessen bewirken sollen. Mit der Wasserrechtsnovelle 2011 konnten bereits zahlreiche Vorschläge umgesetzt werden. So wurden Vereinfachungen bei der Überprüfung von erstellten Wasseranlagen eingeführt. Auf Grund der Ergebnisse weiterführender Gespräche mit den Ländern in einer „Bund –Länder Expertengruppe“ werden in der WRG Novelle 2013 weitere Vereinfachungen vorgeschlagen.

Ziele dieser Novelle sind die Herstellung einer unionsrechtskonformen und verfassungskonformen Rechtslage, die Entlastung der Verwaltung (Länder, BVB) durch Schaffung von Synergien und Straffung der Verfahrensabwicklung, redaktionelle und inhaltliche Änderungen zur Anpassung des Wasserrechtes an die Verwaltungs-

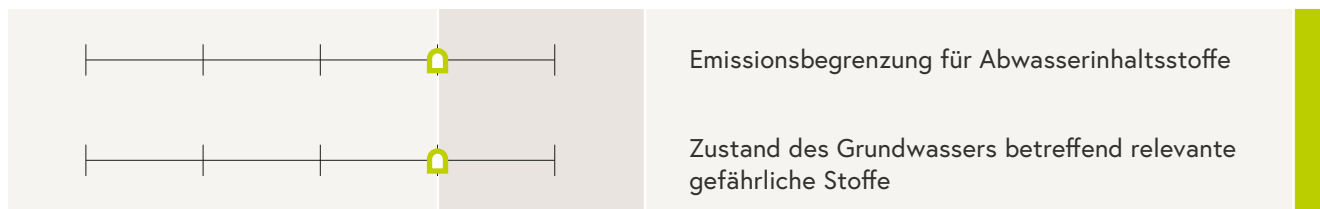
gerichtsbarkeitsnovelle 2012 mit der der administrative Instanzenzug abgeschafft und Verwaltungsgerichte neu eingerichtet wurden. Im Unionsbereich wird eine Verpflichtung zur Anwendung einheitlicher Emissionsbegrenzungen für Industrieanlagen und regelmäßige Berichts- und Überwachungsanforderungen u. a. für Gewässer zu einer integrierten Verminderung und Vermeidung des Ausstoßes von Schadstoffen in die Umwelt festgelegt. Die unionsrechtliche Vorgabe von Emissionswerten erfolgt durch gesonderte unionsrechtliche Entscheidungen (BVT- Schlussfolgerungen).

Die Novelle betrifft rund 600 Inhaber von Betriebsanlagen (inklusive Abfallbehandlungsanlagen), die bestimmte industrielle Tätigkeiten durchführen, die Verwaltungsbehörden sowie im Bereich der Verwaltungsvereinfachung Privatpersonen.

Die Umsetzung geht nicht über Vorgaben des Unionsrecht hinaus, bestehende Ö Standards werden beibehalten.

Ziele

Ziel 1: ■ Vermeidung und Verminderung von Emissionen durch Industrieanlagen in Gewässer

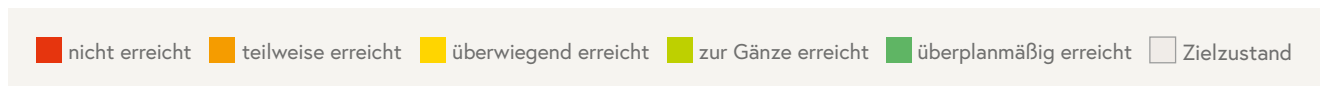


Ziel 2: ■ Vereinfachungen für die Verwaltung (Länder) durch Straffung der Verfahren und Nutzung von Synergien



Maßnahmen

1. Vorgaben für Emissionsbegrenzungen und Ausgangszustandsbericht	Beitrag zu Ziel 1
2. Vereinfachungen durch Zuständigkeitsänderung und Bündelung der Aufsicht; Änderung der Kostentragung bei Staubeckenkommission	Beitrag zu Ziel 2



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	54	54	54	54	54	270
Plan	54	54	54	54	54	270
Betrieblicher Sachaufwand	-318	-318	-318	-318	-318	-1.590
Plan	-318	-318	-318	-318	-318	-1.590
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	-264	-264	-264	-264	-264	-1.320
Plan	-264	-264	-264	-264	-264	-1.320
Nettoergebnis	264	264	264	264	264	1.320
Plan	264	264	264	264	264	1.320

Erläuterungen

Die Vorbereitung von Abwasseremissionsverordnungen sowie des Leitfadens über den Grundwasserausgangszustandsberichts erfolgte durch das BMNT bzw. das BMDW. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen des Bundes entsprechen dem in der WFA getroffenen Abschätzungen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Verwaltungskosten für Unternehmen

In der WFA wurde angenommen, dass jährlich 17 Unternehmen einen Grundwasserausgangszustandsbericht vorlegen werden, für dessen Erstellung der Leitfaden des Bundes herangezogen werden kann. Pro Grundwasserausgangszustandsbericht wurden Verwaltungskosten in der Höhe von 2.544,00 Euro angenommen, woraus sich die jährlichen gesamten Verwaltungskosten für Unternehmen

in der Höhe von 43.248,00 Euro errechneten. Für die Ermittlung des Ist-Zustands 2018 wurden Informationen bei den Bundesländern eingeholt. In den vier Bundesländern, die Daten rückmeldeten, wurden im gesamten Berichtszeitraum den Behörden 21 Ausgangszustandsberichte vorgelegt. Es kann daher österreichweit von einer geringeren Anzahl Berichtslegungen und somit weniger betroffenen Unternehmen ausgegangen werden als in der WFA an-

genommen, sodass auch die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen für Unternehmen geringer als in der WFA-Prognose sind.

Weiters wurde in der WFA angenommen, dass jährlich in zehn Fällen die Kosten für die Erstellung von Gutachten der Staubeckenkommission auf Unternehmen verlagert werden könnten. Pro Fall wurden Verwaltungskosten in der Höhe von 28.800,00 Euro angenommen, woraus sich die jährlichen gesamten Verwaltungskosten für Unternehmen

in der Höhe von 288.000,00 Euro errechneten. Auf Grund der dem BMNT vorliegenden Daten (Stand Jänner 2019) wurden im Berichtszeitraum in 35 Fällen die Kosten für die Erstellung von Gutachten der Staubeckenkommission von Unternehmen getragen, sodass jährlich von einer durchschnittlichen Anzahl von sieben Fällen auszugehen ist. Die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen für Unternehmen sind daher um 30% geringer als in der WFA angenommen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die WRG-Novelle 2013 umfasste hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufnahme der Vorgaben der Richtlinie über Industriemissionen („IE-R“) betreffend Festlegung von Emissionsgrenzwerten und Ausgangszustandsbericht
- Verlagerung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen an die Bezirksverwaltungsbehörde und Eingliederung der Gewässerbeschau in die Gewässeraufsicht; Verlagerung der Kosten für Gutachten der Staubeckenkommission an Antragsteller

Ziel 1 (Vermeidung und Verminderung von Emissionen durch Industrieanlagen in Gewässer durch Auflagen, Emissionsbegrenzungen und Überwachungsanforderungen in Genehmigungen) wurde durch die Maßnahmen „Erlassung der erforderlichen Abwasseremissionsverordnungen und die Erstellung eines Leitfadens für den Ausgangszustandsbericht“ umgesetzt. Die finanziellen Auswirkungen für den Bund entsprachen den Abschätzungen in der WFA. Die Verwaltungskosten für Unternehmen waren geringer als angenommen, weil in weniger Fällen Grundwasserausgangszustandsberichte von den Unternehmen an die Genehmigungsbehörden übermittelt wurden. Die erwartete

Wirkung, dass Emissionsbegrenzungen im erforderlichen Ausmaß in Abwasseremissionsverordnungen festgelegt und Informationen über den Grundwasserzustand in allen Fällen zur Verfügung stehen, in denen ein Grundwasserausgangszustandsbericht den Behörden vorgelegt wird, konnte zur Gänze erreicht werden.

Zur Erreichung von Ziel 2 (Vereinfachungen für die Verwaltung der Länder durch Straffung der Verfahren und Nutzung von Synergien) wurden die Maßnahmen „Verlagerung der Zuständigkeit für Nassbaggerungen auf die Bezirksverwaltungsbehörde“ bzw. „Eingliederung der Gewässerbeschau in die Gewässeraufsicht“ umgesetzt. Eine Evaluierung der tatsächlich ausgelösten Fallzahlen war nur eingeschränkt möglich. Verfahren betreffend Nassbaggerungen und die Gewässerbeschau werden durch Landesdienststellen (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Ämter der Landesregierungen) durchgeführt. Von den Bundesländern wurden teils unvollständige oder gar keine Angaben zur tatsächlichen Anzahl der Nassbaggerungsverfahren bzw. durchgeführten Gewässerbeschauen zur Verfügung gestellt. Die übermittelten Informationen erwiesen sich überdies als inhomogen. Eine Vervollständigung der Angaben bzw. eine andere Methodik zur Datenbeschaffung war im Rahmen der Evaluierung nicht möglich. Hinweise aus der Vollzugspraxis, auf Grund derer die in der WFA angenommenen Fallzahlen anzuzweifeln wären, liegen nicht vor. Es wird daher angenommen, dass

das Ziel der Zuständigkeitsverlagerung bzw. der Nutzung von Synergien in Zusammenhang mit Gewässerbeschauen im Ausmaß der angenommenen Fälle zur Gänze erreicht werden konnte.

Auch die überdies für Ziel 2 vorgesehene Maßnahme „Verlagerung der Kosten für die Erstellung von Gutachten der Staubeckenkommission auf Unternehmen“ wurden durch das Gesetzesvorhaben umgesetzt. Während des Berichtszeitraums wurde die Staubeckenkommission allerdings in weniger Fällen mit der Erstellung von Gutachten befasst als in der WFA angenommen. In den tatsächlich aufgetretenen 35 Fällen (statt der angenommenen 50) wurden die Kosten von Unternehmen getragen, eine Verlagerung der Kosten auf antragstellende Gemeinden fand im angenommen Ausmaß (in zehn Fällen) statt. (Auf Grund der geringeren Fallzahl waren die für Unternehmen anfallenden Kosten um 30% geringer als in der WFA angenommen.) Die erwartete Wirkung, dass die bisher von der öffentlichen Hand getragenen Kosten für die Gutachtenserstellung der Staubeckenkommission im Sinne der Kostenwahrheit jeweils von den das Verfahren auslösenden Unternehmen und Gemeinden getragen werden, wurde zur Gänze erreicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Verbesserungspotential wird hinsichtlich der Verfügbarkeit von Daten über die Anzahl der Verfahren betreffend Nassbaggerungen und der durchgeführten Gewässerbeschauen gesehen. Entsprechende Dokumentationen in allen Bundesländern wären für die Evaluierung des Ist-Zustands zweckmäßig gewesen.

Wildbach- und Lawinerverbauung (Jahre 2013–2017)



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das geschilderte Vorhaben ist Teil der Ressortstrategie „Schutz vor Naturgefahren“, die Ursprünge gehen auf 1884 (Gründung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung) zurück, seitdem wird das Vorhaben ununterbrochen umgesetzt. Auf europäischer Ebene ist damit die Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG) angesprochen, auf nationaler Ebene das Erfordernis aus § 102 ForstG sowie § 11 ForstG. Der Bezug zum aktuellen Regierungsprogramm liegt vor allem in

- „Effizientes Krisen- und Katastrophenschutzmanagement in Österreich schaffen“ (S. 35): Erhöhung der Resilienz Österreichs durch verstärkte koordinierte Umsetzung in den Bereichen Cyber-Sicherheit, Schutz kritischer Infrastrukturen, Katastrophenschutz (einschließlich Vorbeugung) sowie Daseinsvorsorge
- „Umsetzung der österreichischen Waldstrategie 2020 und Stärkung der aktiven, multi-funktionalen nachhaltigen Waldbewirtschaftung forcieren“ – Forcierung unserer Schutzwaldaktivitäten (S. 159)
- „Forcierter Schutz vor Naturgefahren: Ausbau des Hochwasserschutzes und Verstärkung der nachhaltigen Schutzwaldbewirtschaftung (Naturverjüngung des Waldes)“;
- „Ausreichende Dotierung und Bündelung der Kompetenzen und des Managements zum Schutz von Naturgefahren“

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BMLFUW-UG 42-W1:

Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2013-BMLFUW-GB42.03-M1:

Umsetzung der EU-Hochwasserrichtlinie, Erhaltung, Verbesserung und Erneuerung der Wirkung von Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren und der Schutzwälder sowie Einzugsgebietsbewirtschaftung

Problemdefinition

In Österreich entstehen durch Wildbach-, Erosions und Lawinenkatastrophen jährlich Schäden in der Höhe von durchschnittlich 50 Millionen Euro. In starken Katastrophenjahren mit Schäden von 200 Millionen Euro sind mitunter auch Todesopfer zu beklagen.

Der Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion dient (iSd Ziel der EU HWRL) der Reduktion des Risikos für Leben und Gesundheit der Menschen, der Umwelt, des Kulturerbes und der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Rund 1.500 Gemeinden sind von Wildbach- und Lawinengefahren betroffen. In den Roten und Gelben Gefahrenzonen der 12.700 Wildbach- und 7.690 Lawineneinzugsgebiete liegen immer noch 156.361 Gebäude und zahlreiche Verkehrswege (Bahn, Straße) in Gefahrenzonen gemäß § 11 ForstG 1975, zudem ist die Versorgung und Mobilität der Menschen in hohem Maße vom Schutz vor Naturgefahren abhängig. In den alpinen Gebieten sind geschätzte 80% des Siedlungsraums direkt oder indirekt von Naturgefahren betroffen. Besondere Bedeutung hat der Schutz vor Wildbächen und Lawinen auch für den Tourismus und die Standortsicherheit produzierender Betriebe und ist somit ein wichtiger Faktor für den Arbeitsmarkt und das BIP. Auch die Vorbeugung von Schäden im öffentlichen und privaten Vermögen durch Naturkatastrophen wirkt langfristig stärkend für die Volkswirtschaft. Dieses nach wie vor bestehende Schadenspotential macht jährlich die Ausarbeitung von ca. 120 neuen Schutzbauvorhaben erforderlich.

Darüber hinaus bestehen in Österreich mehr als 230.000 Schutzbauwerke der Wildbach- und Lawinenverbauung, rund ein Drittel der Waldfläche Österreichs ist Schutzwald, davon sind ca. 800.000 ha direkter Objektschutzwald. Der Bestand an Schutzmaßnahmen repräsentiert einen Kapitalstock von fast 3,2 Milliarden Euro (WIFO-Studie 2016, S. 42). Die Erhaltung und Erneuerung dieses Bestandes an Schutzbauten ist eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit.

In den von Wildbach- und Lawinengefahren betroffenen Gemeinden ist die gesamte Bevölkerung direkt oder indirekt von Risiken betroffen und damit Nutznießerin von Schutzmaßnahmen. Eigentümer von Liegenschaften oder Gebäuden innerhalb von Gefahrenzonen haben ein besonderes Interesse an Schutz. Jeder Nutznießer der Schutzmaßnahmen hat iSd Bestimmungen des WRG 1959 und WBFG 1985 finanziell im Ausmaß des Nutzens oder abgewendeten Schadens beizutragen. Diese Nutznießer werden entweder von den Gemeinden repräsentiert, oder sind in Wassergenossenschaften organisiert, die als Interessenten auftreten. Weiters tragen Sonstige Begünstigte (Verkehrsträger, Wirtschaftssubjekte) zum Schutz finanziell bei.

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung stellt der § 102 ForstG (Aufgaben) iVm dem Gesetz vom 30.6.1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, dar. Die förderbaren Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sind in den §§ 9 und 28 WBFG definiert.

Die Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung erhalten die antragsgegenständlichen Bundesmittel auf Basis eines Jahresarbeitsprogramms zur Erfüllung ihrer Aufgaben, darunter Gefahrenzonenplanung, Maßnahmenplanung und Maßnahmensetzung i.A. der Interessenten zugewiesen. Die Dienststellen erfüllen auch die Aufgabe des Förderungsmanagements. Als dessen Grundlage dient das Projektverwaltungsmodul (Projektdatenbank) des digitalen Wildbach- und Lawinenkatasters.

Mit der Genehmigung und Zuweisung der Bundesmittel an die Dienststellen der WLV zur Erfüllung ihrer Aufgaben, gehen diese Mittel gemeinsam mit den Landes- und Interessentennitteln in die sogenannte „Konkurrenzgebarung der WLV“ über.

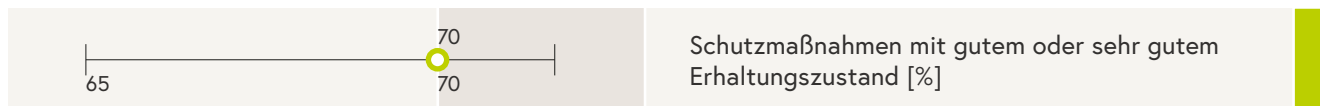
Die gegenständliche Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bezieht sich auf die Mittelzuweisungen für die Jahre 2013 bis 2017.

Ziele

Ziel 1: ■ Reduktion der negativen Folgen durch Wildbach- und Lawinenrisiken



Ziel 2: ■ Erhaltung der Schutzwirkung in den Einzugsgebieten von Wildbächen- und Lawinen



Maßnahmen

- 1. Schaffung zusätzlicher Schutzwirkung durch neue Maßnahme (Projekte) – Jahre 2013 bis 2017 Beitrag zu Zielen 1, 2
- 2. Prioritärer Schutz für Bestandsbauten in Roten Gefahrenzonen – Jahre 2013 bis 2017 Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	1.400	1.400	1.457	1.459	1.520	7.236
Plan	1.397	1.562	1.709	1.756	1.823	8.247
Betrieblicher Sachaufwand	522	540	540	580	590	2.772
Plan	522	547	598	615	638	2.920
Werkleistungen	22	51	55	52	53	233
Plan	20	50	50	50	50	220
Transferaufwand	93.205	106.550	83.098	93.311	88.352	464.516
Plan	70.360	111.000	95.000	53.133	53.133	382.626
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	95.149	108.541	85.150	95.402	90.515	474.757
Plan	72.299	113.159	97.357	55.554	55.644	394.013
Nettoergebnis	-95.149	-108.541	-85.150	-95.402	-90.515	-474.757
Plan	-72.299	-113.159	-97.357	-55.554	-55.644	-394.013

Erläuterungen

Zum Transferaufwand:

2013 bis 2015 wurde jährlich der BVA in seiner gesamten Höhe in der Spalte „Plan“ eingegeben. Beim Planwert 2013 wurden Ermächtigungen und Rücklagen nicht berücksichtigt, auf die später zugegriffen werden konnte. In den Jahren 2014 und 2015 fielen die tatsächlichen Ausgaben niedriger aus, was bei der Arbeit mit Naturgefahren bzw. behördlichen Vorschriften zufolge zu Verzögerungen und einem Verschieben von Maßnahmen oder von Teilen derselben in die Folgeperioden bedingen kann. 2016 bis 2017 wurde über Initiative und damit Vorgabe des BMF der jährliche Transferaufwand im BVA auf fünf Jahre verteilt. Somit ergibt sich nun eine größere Differenz zwischen Ist und Plan ab 2016. Betrachtet man den Ist-Wert der Vorperioden, dann ergeben sich ähnliche Größen. Ab 2018 wird eine durchgängige Form der Aufzeichnung durchgeführt und dadurch bessere Auswertbarkeit ermöglicht. Personalaufwand: der Personalaufwand im Bereich Investitionsmanagement ist kontinuierlich gestiegen (vielfach infolge der aktuellen Altersstruktur der Angestellten und Arbeiter, der Inflation aber auch kontinuierlicher Gehalts- und Lohnerhöhungen), jedoch hat sich gezeigt, dass die Prognosen zu hoch waren. Alle anderen Daten erscheinen in einem normalen Schwankungsbereich.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Auf Grund der eingesetzten Mittel, durch Umsetzung von Maßnahmen, ist jedenfalls mit einer positiven Auswirkung auf die Gesamtwirtschaft und den Arbeitsmarkt zu rechnen. Konkret hat hierzu eine in Auftrag gegebenen volkswirtschaftliche Analyse der Wildbach- und Lawinerverbauung durch das WIFO im Jahr 2016 folgendes ergeben: „[...] Laufende Investitionen der Wildbach- und Lawinerverbauung im Umfang von 145 Millionen Euro sind auf kurze Frist mit einer Bruttowertschöpfung von ca. 180 Millionen Euro und einer Beschäftigungswirkung von 2.900 Personen (dies entspricht 2.400 Vollzeitäquivalenten) verbunden. Werden diese Ausgaben über einen längeren Zeitraum jährlich getätigt, steigert sich die Wirkung auf die Wertschöpfung auf 220 Millionen Euro und die Beschäftigungswirkung auf über 3.500 Personen (dies entspricht 2.900 Vollzeitäquivalenten). WIFO 2016: 2016/159-2/S/WIFO-Projekt Nummer 2214.

Unternehmen

Grundsätzlich zu bedenken ist, dass die Investitionen der WLW nicht in erster Linie getätigt werden, um die Wirtschaft zu stimulieren, sondern um Schutzgüter bereitzustellen. Der primäre Zweck ist die Schadenreduktion, sei es durch die Ausweisung von gefährdeten Gebieten, durch die Neuerrichtung von Anlagen oder die Erhaltung bestehender Schutzeinrichtungen. Darüber hinaus hat die oben angeführte WIFO-Studie 2016 auch gezeigt,

dass große Ereignisse zusätzlich zu den unmittelbaren Maßnahmen zur Schadenbeseitigung Neuinvestitionen in betroffene Gebiete lenken. Es kann sehr deutlich nachgewiesen werden, dass WLW-Ereignisse auch mittel- (3–5 Jahre nach dem Ereignis) und langfristig (6–10 Jahre) zusätzliche Investitionen induzieren und vielfach vor allem lokal und regional angesiedelte gewerbliche Betriebe (z. B. Baubetriebe, Baggerunternehmen, Fuhrunternehmen etc.) in ihrem wirtschaftlichen Auskommen unterstützen.

Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt erscheinen auf Grund der Einhaltung strenger behördlicher Vorschriften (z. B. Naturschutz, Forstrecht, Wasserrecht etc.) im Zuge der behördlichen Genehmigungen von Schutzvorhaben gering bzw. vertretbar.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das der WFA zu Grunde liegende statistische Modell ist für Maßnahmen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, welche Männer und Frauen in gleicher Weise betreffen, vermutlich nur in grober Näherung anwendbar. Allerdings unterscheiden grundsätzlich Investitionen in die Naturgefahrenprävention NICHT zwischen den Geschlechtern, sondern kommen in gleicher Weise allen vor Ort lebenden Personen – unabhängig von ihrem Geschlecht – zugute.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben trägt zu dem Wirkungsziel „Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Steinschlag und Hangrutschungen“ der Untergliederung 42 Land-,

Forst- und Wasserwirtschaft des Bundesvoranschlages in erheblichem Ausmaß bei.

Der Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion dient (iSd Ziel der EU-Hochwasserrichtlinie) der Reduktion des Risikos für Leben und Gesundheit der Menschen, der Umwelt, des Kulturerbes und der wirtschaftlichen Tätigkeiten. Rund 1500 Gemeinden sind von Wildbach- und Lawinengefahren betroffen.

In Österreich bestehen mehr als 230.000 Schutzbauwerke der Wildbach- und Lawinenverbauung, rund ein Drittel der Waldfläche Österreichs ist Schutzwald, davon ist rund 800.000 ha direkter Objektschutzwald. Der Bestand an Schutzmaßnahmen repräsentiert einen Kapitalstock von fast 3,2 Milliarden Euro. Die Erhaltung und Erneuerung dieses Bestandes an Schutzbauten ist eine wichtige Aufgabe für die nachhaltige Sicherheit.

Durch die eingesetzten Mittel zum Schutz vor Naturgefahren ist der Schutz der Bevölkerung im hohen Ausmaß eingetreten. Beispielsweise haben Schutzbauwerke vollinhaltlich ihre Funktion voll erfüllt. Darüber hinaus hat sich auch im Bereich der Gefahrenzonenplanung die Zonierung im Katastrophenfall als zutreffend erwiesen.

Zur Erreichung der Schutzziele war insbesondere die Gewährleistung fachlich hochqualifizierten Personals von Vorteil. Mit zusätzlichen Agenden versehen ist es künftig notwendig den Personalstand anzupassen, um den Herausforderungen gewachsen zu sein.

Zusätzlich ist anzumerken, dass infolge des permanenten Ausbaus des Schutzniveaus in Österreich eine spürbare Minderung von extremen Katastrophenschäden in Österreich verfolgt werden kann. So beliefen sich die Schäden infolge des Hochwassers 2002 auf ca. drei Milliarden EUR, das vergleichbare Hochwasser im Jahr 2013 brachte Schäden nur mehr um die 900 Millionen EUR. Auch der extreme Schnee- und Lawinenwinter 2018/19 konnte sehr gut durch die vorhandenen Schutzmaßnahmen überstanden werden, Schäden an Leib und Leben, aber auch Objekten und Infra-

struktur konnte in allen Regionen Österreichs weitgehend minimiert werden. D. h. rückblickend waren die ergriffenen Maßnahmen absolut passend, um die gewünschte Wirkung zu erreichen bzw. haben diese noch übertroffen. Zwar nehmen die Extremwetterlagen in Österreich infolge des Klimawandels immer mehr zu, von einer generellen Zunahme der Schadenslagen ist allerdings auf Grund der ergriffenen Maßnahmen nicht zu sprechen – auch hier zeigt sich die volle Wirkung der Maßnahmen.

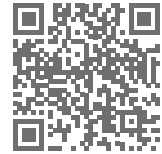
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Auf Grund der aktuellen Altersstruktur der Beschäftigten in der Wildbach- und Lawinenverbauung ist davon auszugehen, dass bei Nicht-Nachbesetzung der vorliegenden Planstellen bzw. Stellen im KV-Bereich eine massive Aufgabenkritik notwendig werden wird, was zur Folge hat, dass der derzeit erreichte „Service-Gedanke“ der WLW in ihrem Wirkungsspektrum gegenüber Gemeinden, Wirtschaftsträgern, Tourismus aber auch den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes nicht mehr in dieser Qualität nachgekommen werden kann. Es gilt zu bedenken, dass die über Jahre in ihrer Grundausstattung – und damit auch nicht an die Inflation angepasste – Grunddotierung im Ausmaß von 70,36 Millionen Euro beständig an Investitionskraft verliert, die nur über weiteren Personalabbau kompensiert werden kann. Darüber hinaus kann die Investitions- und Beschäftigungssicherheit sehr stark erhöht werden, wenn die nunmehr nur über eine jährliche Sondergebarung abzurufenen Sondermittel (derzeit jährlich 16 Millionen Euro) in die Grunddotierung übernommen werden.

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

UG 43 – Umwelt, Energie und Klima

Novelle des EZG 2011 – Ausnahmen für Luftfahrzeugbetreiber



Finanzjahr

2014

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Problemdefinition

Am 30. April 2014 ist die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft zur Umsetzung bis 2020 eines internationalen Übereinkommens über die Anwendung eines einheitlichen globalen marktbasierten Mechanismus auf Emissionen des internationalen Luftverkehrs, ABl. Nr. L 129 vom 30.4.2014, S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 140 vom 14.5.2014 S. 177, in Kraft getreten. Die Verordnung soll ähnlich wie bereits der Stop-the-clock-Beschluss 377/2013/EU über die vorübergehende Abweichung von der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 113 vom 25.4.2013, dazu beitragen, Fortschritte bei der Verhandlung eines internationalen Abkommens zur Verringerung der Flugverkehrsemissionen im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu erleichtern. Sie soll den betroffenen Luftfahrzeugbetreiber/innen zudem für einen längeren Zeitraum rechtliche Klarheit bieten. Kern der Verordnung ist die Einschränkung der Emissionshandelsverpflichtungen auf innereuropäische Flüge für den Zeitraum von 2013 bis 2016. Zusätzlich werden durch die Verordnung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht-gewerbliche kleinere Betreiber aus dem Geltungsbereich der Richtlinie bis 2020 ausgenommen.

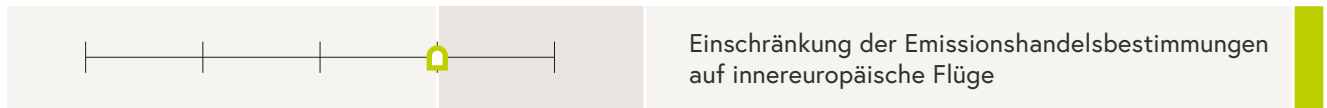
Die Verordnung ist unmittelbar anwendbar. Auf Grund der Judikatur des EuGH ist dennoch davon auszugehen, dass eine Rechtsbereinigungspflicht besteht und das innerstaatliche Recht an das Unionsrecht angepasst werden muss. Umsetzungsspielraum besteht nicht.

Von den Bestimmungen der Verordnung sind 30 Luftfahrzeugbetreiber/innen betroffen, 14 Betreiber/innen mit weniger als 1.000 t Emissionen pro Jahr, die für nur rund 0,1% der Emissionen aller Österreich zugeordneter Betreiber/innen verantwortlich sind, unterliegen auf Grund der Verordnung ab 2013 nicht bzw. nicht mehr dem Emissionshandel.

Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, um Mängel in der österreichischen Umsetzung der Emissionshandels-Richtlinie zu beheben, die von der Europäischen Kommission im Rahmen einer Pilot-Anfrage beanstandet wurden.

Ziele

Ziel 1: ■ Rechtssicherheit für Luftfahrzeugbetreiber



Ziel 2: ■ Schaffung klarerer Durchsetzungsregelungen gegenüber Luftfahrzeugbetreibern in Nichteinhaltung



Maßnahmen

1. Einschränkung der Emissionshandelsbestimmungen auf inhereuropäische Flüge	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Ausnahmen für Kleinemittenten und Verwaltungsvereinfachung für kleinere Luftfahrzeugbetreiber/innen	Beitrag zu Ziel 1
3. Bestimmungen zur Durchsetzung von EU-weiten Betriebsuntersagungen	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	8	13	18	15	13	67
Plan	-20	-14	-13	-13	0	-60
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8	13	18	15	13	67
Plan	-20	-14	-13	-13	0	-60
Nettoergebnis	-8	-13	-18	-15	-13	-67
Plan	20	14	13	13	0	60

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Aufwänden in Höhe von Euro 7.000 für das Jahr 2014, in Höhe von Euro 13.000 für das Jahr 2015, in Höhe von Euro 14.000 für das Jahr 2016, in Höhe von Euro 14.000 für das Jahr 2017 und in Höhe von Euro 27.000 für das Jahr 2018 (ausgehend von den Aufwendungen für die Überprüfung der Meldungen der Luftfahrzeugbetreiber durch das Umweltbundesamt im Jahr 2013 in Höhe von Euro 27.000) gerechnet.

Die in der WFA angeführten (-)Minusbeträge (Spalte Plan) sollten die Einsparung gegenüber dem Wert des Jahres 2013 darstellen, richtigerweise hätte dort der für das jeweilige Jahr abgeschätzte Sachaufwand als positive Zahl eingetragen werden müssen.

für 2014: Plan 7 Tausend Euro, Ist 8 Tausend Euro
für 2015: Plan 13 Tausend Euro, Ist 13 Tausend Euro
für 2016: Plan 14 Tausend Euro, Ist 18 Tausend Euro
für 2017: Plan 14 Tausend Euro, Ist 15 Tausend Euro
für 2018: Plan 27 Tausend Euro, Ist 13 Tausend Euro

Dem in der WFA zugrundegelegten Sachaufwand in den Jahren 2014 bis 2018 von insgesamt 75 Tausend Euro steht nun ein tatsächlicher Sachaufwand in Höhe von 67 Tausend

Euro gegenüber. Das heißt, die in der WFA prognostizierten Einsparungen in Höhe von 60 Tausend Euro wurden mit 68 Tausend Euro deutlich übererfüllt.

Gründe hierfür sind:

Die Abweichungen zum in der WFA geplanten Wert ergaben sich auf Grund eines verringerten Aufwandes für die Überprüfungen der Meldungen der Flugverkehrsbetreiber durch das Umweltbundesamt.

Da sonst keine unerwarteten Probleme aufgetreten sind und sich die Rahmenbedingungen nicht maßgeblich verändert haben sind die Ziele mit minimalem Kostenaufwand erreicht worden.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Luftfahrzeugbetreiber haben auf Grund der Neuregelung einen geringeren Zukaufsbedarf an Emissionszertifikaten. Statt bislang rund 980.000 Zertifikaten müssen nur mehr 440.000 Zertifikate zugekauft werden.

Im Rahmen der WFA wurde daher angenommen, dass durch den Zukauf von Emissionszertifikaten den Luft-

fahrzeugunternehmen statt der ursprünglichen jährliche Kosten in Höhe von sechs Millionen Euro nur mehr 2,7 Millionen Euro jährlich entstehen werden.

Tatsächlich sind den Unternehmen in den Jahren 2014 bis 2017 zusätzliche Kosten in Höhe von 2.641.602 Euro jährlich entstanden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Novelle zum EZG 2011 betrifft im Wesentlichen die Umsetzung der EU-Verordnung (EU) Nr. 421/2014 über den vom Emissionshandel erfassten außereuropäischen Flugverkehr. Gleichzeitig wurden Umsetzungsmängel behoben, Anpassungen aus der Verwaltungspraxis vorgenommen sowie eine zusätzliche Ausnahme für kleinere Luftfahrzeugbetreiber eingeführt.

Zur Umsetzung des Vorhabens wurden Erleichterungen bei den Überwachungs- und Berichtspflichten für kleinere Luftfahrzeugbetreiber vorgenommen, Fristen zur Rückgabe der Emissionszertifikate wurden ausgedehnt und Durchsetzungsmaßnahmen im Falle einer Betriebsunter-sagung durch die Europäische Kommission neu geschaffen.

Die Aufwendungen für die Überprüfung der Meldungen der Luftfahrzeugbetreiber durch das Umweltbundesamt hatten im Jahr 2013 27.000 Euro betragen.

Die in der WFA angeführten Beträge sollten die Einsparung gegenüber dem Wert des Jahres 2013 darstellen, richtigerweise hätte dort der für das jeweilige Jahr abgeschätzte Sachaufwand als positive Zahl eingetragen werden müssen. Dem in der WFA zugrundegelegten Sachaufwand in den Jahren 2014 bis 2018 von insgesamt 75 Tausend Euro steht nun ein tatsächlicher Sachaufwand in Höhe von 67 Tausend Euro gegenüber. Das heißt, die in der WFA prognostizierten Einsparungen in Höhe von 60 Tausend Euro wurden mit 68 Tausend Euro deutlich übererfüllt.

Durch die vorgenommenen Maßnahmen wurden die gewünschten Wirkungen erzielt.

Für den Grad der Zielerreichung bei Erleichterungen für Luftfahrzeugbetreiber war u. a. die Entwicklung des Zertifikatspreises ausschlaggebend.

Aus heutiger Sicht gibt es keine Verbesserungspotentiale betreffend die Formulierung der Ziele. Die Novelle des EZG 2011 mit Ausnahmen für Luftfahrzeugbetreiber diente der Rechtsbereinigung zwischen dem Unionsrecht und dem innerstaatlichen Recht, es bestand kein Umsetzungsspielraum.


Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Bündelung Ökostrom



Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Ausbau erneuerbarer Energien und die Weiterentwicklung des österreichischen Energiesystems zu einer modernen, ressourcenschonenden und klimaverträglichen Energieversorgung nehmen einen zentralen Stellenwert in der österreichischen Energiepolitik ein. Dabei spielt die Förderung von Ökostromanlagen eine wichtige Rolle.

Im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ wurde Österreich dazu verpflichtet, den Anteil von erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auf 34% zu erhöhen. Das Ökostromgesetz 2012, mit dem die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien vorangetrieben und der weitere Ausbau der Ökostromproduktion forciert werden soll, stellt eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels dar.

Im Mai 2018 hat die Österreichische Bundesregierung die österreichische Klima- und Energiestrategie – #mission2030 – für die effiziente Erreichung der EU-2030-Klimaziele für Österreich beschlossen. Österreich setzt sich das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 auf einen Wert von 45–50% anzuheben und den nationalen Gesamtstromverbrauch zu 100% (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Für den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung werden neue rechtliche Rahmenbedingungen mit dem „Erneuerbaren Ausbau Gesetz“, geschaffen, das 2020 in Kraft treten soll. Aufbauend auf dem Ökostromgesetz 2012 wird die Förder-systematik neu gestaltet, um kosteneffizient mehr Strom aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen und die Marktintegration der erneuerbaren Stromerzeugung zu erleichtern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMFWF-UG 40-W4:
Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen

Problemdefinition

Ziel des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) ist im Wesentlichen, die Entwicklung der einzelnen Ökostromtechnologien voranzutreiben und einen weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch das 34 Prozent-Ziel an Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-

endenergieverbrauch im Jahr 2020 zu erreichen. Dies soll vorrangig über die Förderung durch Einspeisetarife der von Ökostromanlagen produzierten und in das öffentliche Netz eingespeisten Elektrizität erfolgen.

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert dabei auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Auf Grund dieser Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite jährlich Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung dieses Systems zu regeln:

1. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 (ÖSET-VO 2018):

Gemäß § 31 ÖSG 2012 erfolgt der Ankauf und Verkauf von Ökoenergie aus Ökostromanlagen, für die gemäß § 12 ÖSG 2012 eine Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen besteht, durch die OeMAG, wobei sich die Tarife für die Abnahme von Ökostrom gemäß § 18 ÖSG 2012 nach den im Zeitpunkt der Antragstellung verordneten Preisen bestimmen. Die Abnahmeverpflichtung zu diesen Preisen besteht gemäß § 16 ÖSG 2012 bei rohstoffgeführten Anlagen (d. s. feste und flüssige Biomasse sowie Biogas) für einen Zeitraum von 15 Jahren, bei sonstigen Anlagen für einen Zeitraum von 13 Jahren, jeweils gerechnet ab Beginn der Einspeisung zu gesicherten Einspeisetarifen und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage.

§ 19 Abs. 1 ÖSG 2012 verpflichtet den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung Einspeisetarife in Form von Preisen pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Ökostromanlagen, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, festzusetzen. Damit soll einerseits den Anlagenbetreibern ein Mittel zur Kostenkalkulation zur Verfügung gestellt werden, andererseits

explizit festgesetzt werden, wie viel die OeMAG den bei ihr kontrahierten Anlagenbetreibern pro in das öffentliche Netz eingespeister kWh Strom zu vergüten hat.

Die Höhe der Einspeisetarife der ÖSET-VO 2018 stützt sich weitgehend auf ein Gutachten, das seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control in Auftrag gegeben wurde. Das Gutachten der E-Control befasst sich mit allen Technologien und schlägt auf Basis von Berechnungen entsprechende Einspeisetarife vor.

2. Die Ökostromförderbeitragsverordnung 2018:

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweise-Verrechnung gedeckten Mehraufwendungen der OeMAG erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Der Ökostromförderbeitrag ist von allen Netzkunden auf allen 7 Netzebenen proportional zu den Netztarifen zu entrichten.

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Ökostrom-Abnahmemengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2016 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2017) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2018 gemäß SNE-VO.

3. Die Ökostrompauschale-Verordnung 2018

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale waren bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45 ÖSG 2012) gesetzlich normiert. Für die dem Kalender-

jahr 2014 folgenden Jahre sind die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012).

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient im Ausmaß von 38% (vgl. § 45 Abs. 4 ÖSG 2012) der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der OeMAG gemäß § 42 ÖSG 2012. Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale für den Hauptwohnsitz sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 alle Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgelt-

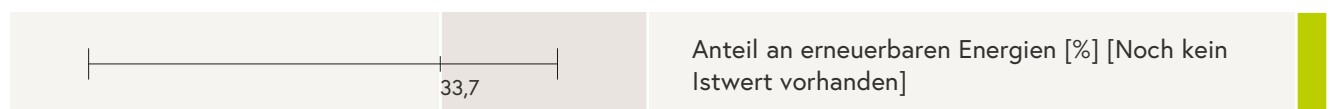
zuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (z. B. Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 2012).

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen, gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.

Die Errechnung der Höhe der Ökostrompauschale beruht auf dem vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebenen Prognosegutachten.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle für das Jahr 2018



Maßnahmen

1. Festsetzung von Ökostromförderbeiträgen für das Jahr 2018	Beitrag zu Ziel 1
2. Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2018 bis Ende 2020	Beitrag zu Ziel 1
3. Festsetzung von dem Markt entsprechenden Einspeisetarifen für die einzelnen Ökostromtechnologien für das Jahr 2018 und 2019	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel der Ökostromförderung werden aus Zuschlägen zu Netztarifen und dem Verkauf von Ökostrom aufgebracht; es sind keine Bundesmittel vorgesehen.

Somit erfolgt die ganze Finanzierung außerbudgetär und belastet den Bundeshaushalt nicht.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie in der WFA ausgeführt, kam es in Summe (Ökostromförderbeitrag und Ökostrompauschale) auf allen Ebenen zu einer Kostenreduktion gegenüber dem Jahr 2017. Beispielsweise besteht für einen Gewerbebetrieb mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 100.000 kWh und einer Anschlussleistung von 15 kW pro Zählpunkt auf der Netzebene 7 eine Minderbelastung von 104,41 Euro. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 1.140.000 kWh und einer Anschlussleistung von 300 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6 eine Minderbelastung von 420,72 Euro. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 9.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 2.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 eine Minderbelastung von 5.080 Euro. Für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 58.000.000

kWh und einer Anschlussleistung von 10.000 kW besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 eine Minderbelastung von 11.150 Euro. Lediglich auf den Netzebenen 1–3 ist für ein Unternehmen mit einem angenommenen Jahresverbrauch von 195.000.000 kWh und einer Anschlussleistung von 30.000 kW eine Mehrbelastung von 660 Euro zu verzeichnen.

Konsumentenschutzpolitik

Auch für Endverbraucher auf der Netzebene 7 (vornehmlich Haushalte) kam es zu einer Reduktion der Kostenbelastung für Ökostromförderkosten, die bei einem angenommenen Jahresverbrauch von 3.500 kWh und einer Anschlussleistung von 4 kW pro Haushalt im Durchschnitt mit 2,51 Euro beziffert werden kann.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Ökostromgesetzes ist im Wesentlichen, den weiteren Ausbau der Ökostromproduktion zu forcieren, um dadurch den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch mit dem Zielwert 34% im Jahr 2020 zu erhöhen. Das Fördersystem des Ökostromgesetzes 2012 basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), die ihr angebotene Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen und diese

Strommengen samt entsprechenden Herkunftsnachweisen den in Österreich tätigen Stromhändlern zuzuweisen, wofür diese den aktuellen Börsenpreis zu entrichten haben.

Auf Grund der beschriebenen Systematik ist es erforderlich, auf der einen Seite Tarife für die Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG festzulegen und auf der anderen Seite die Finanzierung des Systems zu regeln. Mit der ÖSET-VO 2018 wurden Einspeisetarife für die einzelnen Ökostromtechnologien für die Jahre 2018 und 2019 festgelegt. Damit wurden dem Markt entsprechende Tarife festgesetzt, um eine schrittweise Entwicklung der

Technologien in Richtung Marktreife zu ermöglichen, die Maßnahme 3 wurde hiermit zur Gänze umgesetzt.

Die Finanzierung der nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und Herkunftsnachweis-Abrechnung gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt über den Ökostromförderbeitrag und die Ökostrompauschale (siehe Maßnahme 1 und Maßnahme 2). Diese werden jeweils durch Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erlassen, wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden. Die VOen für 2018 wurden 2017 erlassen und somit die Schaffung eines stabilen finanziellen Rahmens für die Ökostromabwicklungsstelle für das Jahr 2018 umgesetzt und das Ziel erreicht.

Im Jahr 2017 reduzierte sich der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch um knapp 0,5 Prozentpunkte auf 32,56%. Dies ist allerdings auf die Steigung des energetischen Endverbrauches um knapp 2% zurückzuführen. Der letztverfügbare Ökostrombericht der E-Control aus dem Jahr 2018 (Zahlen aus 2017) weist erneut einen Anstieg des geförderten Ökostroms gegenüber dem Jahr 2016 aus. Die Erzeugung konnte gegenüber dem Jahr 2016 um 7% gesteigert werden; dabei weisen Windkraft (+17%, +814 GWh) und Photovoltaik (+15%, +74 GWh) den größten Zuwachs auf.

Das Vergütungsvolumen stieg im Jahr 2017 entsprechend den zusätzlichen Mengen um 98 Millionen Euro auf 1.109 Millionen Euro (+10%). Das Unterstützungsvolumen (abzüglich Marktpreis) stieg von 820 Millionen Euro auf 860 Millionen EUR. Die Ausgleichsenergiekosten konnten erneut gesenkt werden und beliefen sich im Jahr 2017 auf 13 Millionen EUR.

Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten zum Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch vor. Diese werden im letzten Quartal des Folgejahres publiziert, die Zahlen für 2018 liegen also im Herbst 2019 vor. Anhand der vorhandenen Daten wird für das Jahr

2018 die Zielerreichung mit „überwiegend eingetreten“ angenommen.

Die Verordnungen werden regelmäßig (in 1- bis 3-Jahresabständen) novelliert bzw. neu erlassen. Bei der Novelle bzw. Neufassung vorhandene aktuelle Daten werden analysiert und die zu verordnenden Beträge werden entsprechend angepasst. Eine neuerliche Evaluierung erübrigt sich daher.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

Ökostrombericht 2018

https://www.e-control.at/documents/20903/388512/%C3%96kostrombericht_2018.pdf/6d5a9de6-7b65-5c72-740e-3a8d16282368

OeMAG – Bericht zum Geschäftsjahr 2017

https://www.oem-ag.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/geschaeftsberichte/OeMAG_GB_2017.pdf

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

UG 17 – Öffentlicher Dienst und Sport

Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

§ Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Im Regierungsprogramm 2008–2013 ist unter dem Kapitel „Moderner Staat“ angeführt: Dienstrecht modernisieren. Ziel: Ein modernes, eigenständiges und einheitliches Dienstrecht auf Bundesebene mit berufsspezifischen Ausprägungen, ist vorzubereiten. Es soll die Erfordernisse der Gemeinwohlorientierung im Sinne einer optimalen Leistungserbringung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen mit einer öffentlich-rechtlichen Grundausrichtung berücksichtigen. Das neue Dienstrecht muss geeignet sein, die Rechtsstaatlichkeit in einem umfassenden Sinne sicherzustellen. Moderne Besoldungsverläufe sollen die Konkurrenzfähigkeit des Dienstgebers Bund auf dem Arbeitsmarkt auch für die Zukunft absichern.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2013-BKA-UG 10-W4:
Weiterentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Personal-, Organisations- und Verwaltungsmanagements zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Erbringung der öffentlichen Leistungen im Interesse des Gemeinwohls

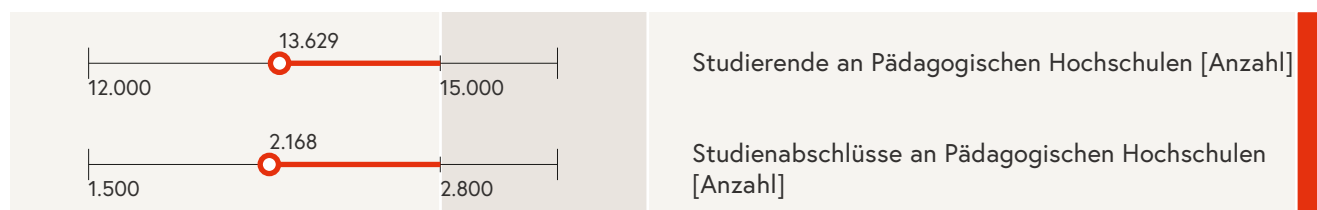
Problemdefinition

Aktuell entsprechen einige Bereiche im Dienst- und Besoldungsrecht nicht mehr den Anforderungen einer modernen Arbeitswelt und sind daher verbesserungswürdig. So ist es nicht mehr zeitgemäß, im Entgeltverlauf das Dienstalder so stark zu bewerten. Dadurch gelingt es nur schwer, engagierte, junge Menschen für den Lehrberuf zu gewinnen. Darüber hinaus gestalten sich die Rahmenbedingungen für QuereinsteigerInnen, die wertvolle Impulse ins Schulwesen einbringen können, als wenig zufriedenstellend, weil ihre einschlägige berufliche Erfahrung nur in Ausnahmefällen nachhaltig im Regime der Vordienstzeitenanrechnung berücksichtigt werden kann, sodass ein Wechsel in den Schuldienst für diese Gruppe oft nicht attraktiv ist. Vielfach bestehende Differenzie-

runen zwischen dem Dienst- und Besoldungsrecht der Bundeslehrkräfte und der Landeslehrkräfte erscheinen inhaltlich nicht mehr als angemessen und sollen durch ein weitgehend einheitliches Regelungsgefüge ersetzt werden, in dem lediglich auf einzelne schulartspezifische Besonderheiten Bedacht genommen wird; damit können auch Vereinfachungen erzielt und ein allfälliger schulartenübergreifender Einsatz unterstützt werden. Es besteht vielfach der Wunsch, die pädagogische Kernaufgabe deutlicher zu umschreiben und das Berufsbild den aktuellen Entwicklungen anzupassen und zu schärfen.

Ziele

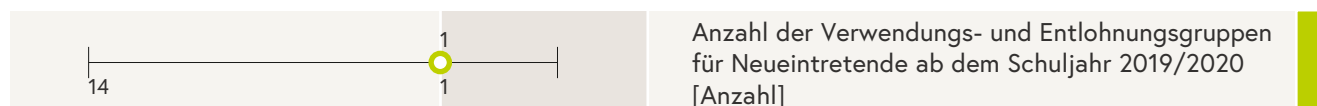
Ziel 1: ■ Steigerung der Attraktivität des Lehrberufes



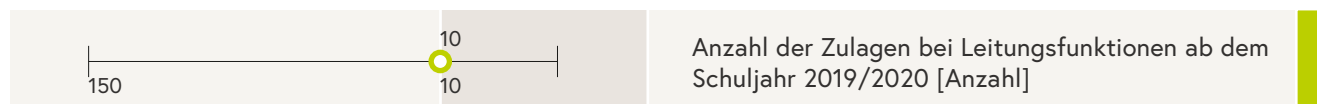
Ziel 2: ■ Vereinheitlichung der unterschiedlichen Unterrichtsverpflichtungen



Ziel 3: ■ Vereinfachung und Vereinheitlichung der besoldungsrechtlichen Regelungen für ab dem Schuljahr 2019/2020 eintretende LehrerInnen



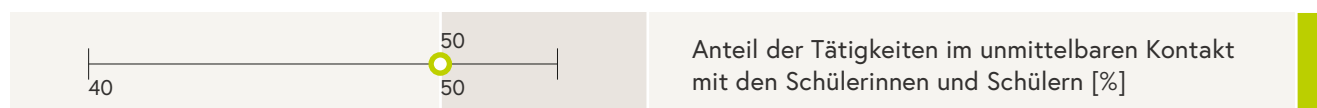
Ziel 4: ■ Vereinfachung der Zulagensystematik bei Leitungsfunktionen



Ziel 5: ■ Schaffung attraktiver Eintrittsbedingungen für QuereinsteigerInnen



Ziel 6: ■ Fokussierung der Verwendung auf pädagogische Kernaufgaben einschließlich qualifizierter Beratungen



Ziel 7: Berücksichtigung der neuen Ausbildungsarchitektur im Dienstrecht



Regelung der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Dienstrecht

Maßnahmen

1. Drehung der Gehaltskurve	Beitrag zu Ziel 3
2. Erhöhung der Einstiegsgehälter	Beitrag zu Zielen 1, 5
3. Schaffung einer einheitlichen Unterrichtsverpflichtung	Beitrag zu Ziel 2
4. Erhöhung der Anrechnungen von Praxiszeiten	Beitrag zu Ziel 5
5. Schaffung eines Instrumentariums für eine Begleitung des Berufseinstiegs durch Mentorinnen und Mentoren	Beitrag zu Zielen 1, 7
6. Schaffung einer einheitlichen Entlohnungsgruppe für alle Angehörigen des neuen Entlohnungsschemas	Beitrag zu Zielen 3, 4
7. Festlegung von Zeiten zur Erfüllung pädagogischer Kernaufgaben einschließlich qualifizierter Beratungen	Beitrag zu Ziel 6

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	8.336	28.919	43.583	80.838
Plan	0	0	8.336	28.919	43.583	80.838
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	8.336	28.919	43.583	80.838
Plan	0	0	8.336	28.919	43.583	80.838
Nettoergebnis	0	0	-8.336	-28.919	-43.583	-80.838
Plan	0	0	-8.336	-28.919	-43.583	-80.838

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde von VBÄ – Zahlen im pädagogischen Dienst in folgendem Ausmaß ausgegangen: 2015: 126,70, 2016: 430,91 und 2017: 636,68 VBÄ. Die VBÄ-Zahlen für den Bereich der Bundeslehrpersonen (Durchschnitt pro Jahr, wobei für das Jahr 2015 anzumerken ist, dass erst mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 im September erstmals Lehrpersonen in der Einstufung Pädagogischer Dienst -pd- zu verzeichnen waren) stellen sich gerundet wie folgt dar: 2015: 127, 2016: 108 und 2017: 171 VBÄ.

Darüber hinaus wurde das neue Lehrpersonendienstrecht sowohl von den Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, als auch an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wie angenommen gewählt. Die entsprechenden Mehraufwendungen sind daher insgesamt planmäßig eingetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Durch die gegenständlichen Maßnahmen erfolgte eine Steigerung des öffentlichen Konsums in Form von zusätzlichen Einkommen für öffentlich Bedienstete. Diese führen zu gesteigerten Einkommen im Bereich der priva-

ten Haushalte und damit tendenziell zu einer erhöhten Nachfrage bzw. zu einem erhöhten privaten Konsum. Mit wachstumsteigernden Effekten für die Gesamtwirtschaft ist daher zu rechnen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Vorauszuschicken ist, dass das neue Dienstrecht für den Pädagogischen Dienst mit 1. September 2015 in Kraft getreten ist. Es gilt für neu eintretende Lehrpersonen, wobei die Anwendung bis Ende des Schuljahres 2018/19 fakultativ ist. Erst ab Beginn des Schuljahres 2019/20 unterliegen neu eintretende Vertragslehrpersonen zwingend dem neuen Schema.

Im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens wurde eine einheitliche Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen normiert, auf Grund derer auch eine Vereinheitlichung der besoldungsrechtlichen Regelungen für Lehrpersonen erfolgte, womit bestehende, inhaltlich nicht mehr gebotene Differenzierungen zwischen dem Dienst- und Besoldungsrecht der Bundeslehrkräfte und der Landeslehrkräfte beseitigt werden konnten. Ein schulartenübergreifender Einsatz der Lehrpersonen wird damit unterstützt.

Eine Vereinheitlichung erfuhr auch die Regelung der Unterrichtsverpflichtung. Sie beträgt nunmehr grundsätzlich – ungeachtet der Zugehörigkeit einer Lehrperson zu Bund oder Land – 24 Wochenstunden, wobei 22 Wochenstunden für die unterrichtlichen Aufgaben (Unterrichtserteilung und qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung) zu erbringen sind. Damit wird einerseits den einheitlichen Lehrplänen der Sekundarstufe I Rechnung getragen und andererseits eine Verwendung von Lehrkräften innerhalb der Schularten erleichtert. Darüber

hinaus sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden (Klassenvorstände 36 Stunden) pro Schuljahr zu erbringen. Diese dienen insbesondere der Beratung von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung, der vertiefenden Beratung der Eltern (außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und der Sprechtage) oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten, womit gesichert ist, dass ein hoher Anteil der Tätigkeiten im unmittelbaren Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern, aber auch den Erziehungsberechtigten stattfindet.

Somit konnte das Berufsbild den aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Fokussierung auf pädagogische Kernaufgaben angepasst werden.

Eine Modernisierung des Berufsbildes erfolgte auch dahingehend, als mit der Einführung von höheren Einstiegsgehältern und einer Abflachung der Gehaltskurve mithilfe des Ersatzes der zweijährlichen Steigerung durch sieben Entlohnungsstufen nunmehr durch Beschneidung des Senioritätsprinzips eine bessere Verteilung des Lebensinkommens der Lehrpersonen erzielt wurde.

Zur Attraktivierung des Lehrberufes für Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern soll auch der Ersatz des als Ausbildungsverhältnis konzipierten Unterrichtspraktikums durch die Induktionsphase, die einen unmittelbaren Berufseinstieg erlaubt beitragen. Die Zurücklegung der Induktionsphase ist zwingend an die Aufnahme in ein

Dienstverhältnis und damit an das Vorhandensein entsprechender Planstellen bzw. Planstellenanteile geknüpft. Die Bestimmungen über die Induktionsphase treten mit 1. September 2019 in Kraft, sodass hier noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

Zu den Studienabschlüssen an Pädagogischen Hochschulen ist festzuhalten, dass die vergleichsweise niedrige Zahl von 2.168 daraus resultiert, dass es durch die Verlängerung der Studiendauer im Studienjahr 2017/18 zu keinem Abschlussjahrgang im Bachelorstudium Lehramt Primarstufe kam. Zum Vergleich die Zahl der Abschlüsse im Studienjahr 2016/2017: hier waren 3.838 Abschlüsse zu verzeichnen, ein Plus von 39,06 % zum Ausgangswert. Die erwartete Steigerung der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen ist nicht eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

UG 34 – Verkehr, Innovation
und Technologie (Forschung)

AIT-Rahmenvereinbarung für die Jahre 2014–2017 und 2018 (Fortschreibung) Finanzierungszusage 2018



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT einerseits die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)]. Hier wurde die Fortführung der internationalen, strategischen Positionierung des AIT explizit verankert (vgl. S. 24). Andererseits orientiert sich das Handeln an den jeweiligen Regierungsprogrammen, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“, in dem die strategische Weiterentwicklung der österreichischen außeruniversitären und industrie- bzw. wirtschaftsorientierten Forschungseinrichtungen zu international wettbewerbsfähigen Einrichtungen als Ziel definiert wurde (vgl. S. 78).
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-UG 34-W2: Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere Infrastruktur zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-GB34.01-M1: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen); Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Konkretisierung der Maßnahme: Siehe Detailbudget 34.01.03 FTI-Förderung

Problemdefinition

BMVIT und Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) haben eine Rahmenvereinbarung für die Jahre 2014 bis einschließlich 2017 geschlossen, um die Forschungseinrichtung AIT in ihrer nachhaltigen Neuorientierung und Weiterentwicklung zu unterstützen, sie technologisch neu zu positionieren sowie in dieser Entwicklung längerfristig finanziell abzusichern.

Damit sollen – unter voller Berücksichtigung der wettbewerbs- und beihilferechtlichen Rahmenbedingungen – Effizienz und Effektivität des Einsatzes der öffentlichen Mittel durch höhere Flexibilität und vertraglich wirksame Evaluierungsmechanismen weiter gesteigert werden.

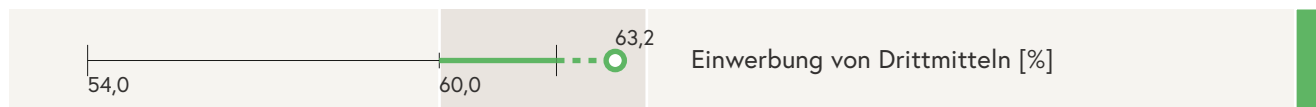
Aufgabe dieser Rahmenvereinbarung ist daher vorrangig:

- Festlegung der Bedingungen für die Bereitstellung öffentlicher Mittel insbesondere zur Basisfinanzierung des AIT
- Erzielung eines größtmöglichen Nutzens für das nationale Innovationssystem
- Sicherstellung eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel durch kontinuierliche Erhöhung der Leistungsfähigkeit des AIT

Im Rahmen dieser WFA soll auf Grund der laufenden Regierungsverhandlungen 2017 und somit nicht erfolgten Einvernehmensherstellung die Rahmenvereinbarung 2014–2017 um das Jahr 2018 fortgeschrieben werden.

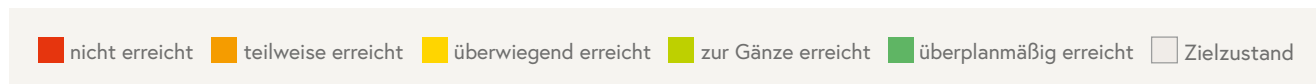
Ziele

Ziel 1: ■ Positionierung Österreichs als Spitzentechnologie-Forschungsstandort im Bereich der außer-universitärenwirtschaftsorientierten Forschung



Maßnahmen

1. Quantitativer und qualitativer Ausbau der Forschungseinrichtungen	Beitrag zu Ziel 1
2. Stärkung des Innovationspotentials	Beitrag zu Ziel 1



Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	45.580	51.158	50.792	54.470	54.600	256.600
Plan	46.581	50.062	51.893	54.464	54.470	257.470
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	45.580	51.158	50.792	54.470	54.600	256.600
Plan	46.581	50.062	51.893	54.464	54.470	257.470
Nettoergebnis	-45.580	-51.158	-50.792	-54.470	-54.600	-256.600
Plan	-46.581	-50.062	-51.893	-54.464	-54.470	-257.470

Erläuterungen

In der AIT-Rahmenvereinbarung 2014–2017 war in § 5 Abs. 2 beabsichtigt, für den Aufbau eines österreichweiten Batterietestzentrums einen Finanzierungsanteil des AIT in Höhe von 1,0 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen; da dieses nicht realisiert werden konnte wurde die ursprünglich vorgesehene Gesellschafterumlage im Jahr 2016 entsprechend reduziert und entsprechend weniger ausbezahlt. im Jahr 2018 wurden entsprechend § 5 Abs. 6 für ein Vorhaben „Automatisierung in der Bauwirtschaft“ zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 650.000 Euro zugesagt; davon wurden im Jahr 2018 130.000 Euro ausbezahlt.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Eine teilweise finanzielle Bedeckung durch Entnahme von Rücklagen war ursprünglich in den Jahren 2016 und 2017 vorgesehen; tatsächlich erfolgte lediglich im Jahr 2016 eine Entnahme von Rücklagen.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Gleichstellungsziel von einem Anteil an 24% weiblicher Projektleiterinnen im Jahr 2018 konnte knapp nicht erreicht werden (21,3%). Dies ist aber nach wie vor auf die sehr niedrige Anzahl an Absolventinnen naturwissen-

schaftlicher Studienrichtungen zurückzuführen. Das AIT unternimmt jedoch weiter diverse Maßnahmen, um die Zahl an Frauen insgesamt und insbesondere in Projektleitungs- bzw. Führungspositionen zu steigern. So gibt es beispielsweise auch 2019 wieder die „FIT-Infotage 2019: Frauen in die Technik“ in Kooperation mit der TU Wien.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Übergeordnetes Ziel der Finanzierung des AIT durch den Bund ist die Positionierung Österreichs als Spitzentechnologie-Forschungsstandort im Bereich der außeruniversitären Forschung. Als mit Abstand größte außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Österreich leistet das AIT hier einen wesentlichen Beitrag und hat sich im internationalen Kontext als führendes Forschungsinstitut etabliert. Um in diesem kompetitiven Markt weiter bestehen zu können, wurden im Zuge der Verhandlungen zur Finanzierungsvereinbarung explizit Anreize gesetzt, die zur Wettbewerbsfähigkeit des AIT beitragen sollen.

Einerseits wurde zum Ausgangszeitpunkt das Ziel formuliert, die Einwerbung von Drittmitteln (definiert als Prozentwert der Gesamterlöse) weiter zu erhöhen. Dadurch wird auch die Unabhängigkeit von Bundesmitteln weiter gestärkt. Dabei konnte eine deutliche Steigerung von 56% im Jahr 2012 auf 63,2% im Jahr 2018 erreicht werden. Die Vorgabe von 60% im Jahr 2018 wurde somit deutlich erfüllt. Andererseits tragen die gesetzten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des AIT bei.

Ad Maßnahme 1

Diese Maßnahme trägt insbesondere durch den Aufbau von F&E-Personal und der Erhöhung der F&E-Exzellenz zum übergeordneten Ziel „Positionierung Österreichs als

Spitzentechnologie-Forschungsstandort im Bereich der außeruniversitären wirtschaftsorientierten Forschung“ bei.

Als Zielzustand wurde eine Steigerung der VZÄ von 466,5 im Jahr 2012 auf 513 im Jahr 2018 ausgegeben. Mit 640,9 VZÄ wurde die Vorgabe durch das AIT deutlich übererfüllt.

Auch dadurch hat sich das AIT insbesondere in dieser Finanzierungsperiode als eine der führenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen etabliert. Dies reflektiert sich auch unter anderem darin, dass das Institut im Rahmen der von der Vereinigung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (EARTO) in Auftrag gegebenen und 2018 publizierten Studie zur ökonomischen Auswirkung von außeruniversitärer Forschung im Zeitraum 2015 – 2016 als eine von nur neun Einrichtungen zur Beurteilung herangezogen wurde (<https://www.earto.eu/wp-content/uploads/EARTO-Economic-Footprint-Study-Impact-of-9-RTOs-in-2015-2016-Final-Report.pdf>)

Darüber ist, wie sich am Beispiel der deutlichen Steigerung an so genannten Principle Scientists zeigt, auch qualitativ ein deutlicher Sprung Richtung Exzellenz gelungen. Hier wurden die gesetzten Vorgaben durch die Erhöhung an Principle Scientists von einem im Jahr 2012 auf vier im Jahr 2018 exakt erfüllt.

Ad Maßnahme 2

Diese Maßnahme trägt insbesondere durch den Ausbau des Techtransfers und der Aufrechterhaltung der bestehenden Internationalisierung zum übergeordneten Ziel „Positionierung Österreichs als Spitzentechnologie-Forschungsstandort im Bereich der außeruniversitären wirtschaftsorientierten Forschung“ bei. Es zeigt sich eine starke Entwicklung beim Anteil europäischer Förderprojekte an den eingeworbenen Erlösen ko-finanzierter Projekte. Dieser Wert konnte gegenüber dem Ausgangszustand im Finanzierungszeitraum um etwa 20 % von 30 % im Jahr 2012 auf 49,5 % im Jahr 2018 gesteigert werden. Das AIT hat dieses Ziel überplanmäßig erreicht, da zum Ausgangszeitpunkt die Beibehaltung der 30 % bereits als Erfolg gesehen worden wäre. Vor dem Hintergrund tendenziell sinkender Erfolgsquoten ist diese Entwicklung besonders hervorzuheben. Insbesondere im Bereich der Sicherheitsforschung war das AIT 2018 besonders erfolgreich und erhielt EU-weit die fünfthöchste Förderung (siehe EU-Performance Monitoring der FFG).

Zusammenfassend kann ausgesprochen positiv bilanziert werden. Das AIT hat alle gesetzten Ziele erfüllt bzw. übererfüllt und konnte sich so bei wesentlichen Kennzahlen deutlich verbessern. Neben der bereits erwähnten Etablierung als international führendes Forschungsinstitut ist das AIT zum Evaluierungszeitpunkt auch ein zentraler Ansprechpartner für F&E-Projekte der nationalen Industrie.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Evaluierung hat gezeigt, dass das AIT alle gesetzten Zielwerte, zum Teil deutlich, übererfüllen konnte. Einschränkung sei erwähnt, dass die Praxis gezeigt hat, dass einige der gewählten Indikatoren nur bedingt aussagekräftig sind, weshalb für die folgende Finanzierungsperiode zum Teil neue Indikatoren herangezogen wurden.

Weiterführende Informationen

FTI-Strategie der Bundesregierung

https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

Studie zur ökonomischen Auswirkung von außeruniversitärer Forschung im Zeitraum 2015 – 2016

<https://www.earto.eu/wp-content/uploads/EARTO-Economic-Footprint-Study-Impact-of-9-RTOs-in-2015-2016-Final-Report.pdf>

Förderprogramm zum Thema HUMANPOTENZIAL



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“.</p> <p>Mit dem Förderschwerpunkt Talente, insbesondere mit Talente Praktika für SchülerInnen und mit FEMtech Praktika für Studentinnen, wird auf Verbesserungen betreffend des in der FTI-Strategie der Bundesregierung 2011 angeführten Gender-Ungleichgewichts in den technisch-naturwissenschaftlichen Ausbildungen abgezielt, ebenso wird damit das Humanpotential im Bereich MINT unterstützt. Im Kapitel „Innovation und Digitalisierung“ des aktuellen Regierungsprogramms wird das hochqualifizierte Personal insbesondere im MINT Bereich durch die Talente Praktika für SchülerInnen und die FEMtech Praktika für Studentinnen im Rahmen des Förderschwerpunktes Talente unterstützt.</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2015-BMVIT-UG 34-W3: Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen</p> <p>2015-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors</p>

Problemdefinition

Die Entwicklung von Humanpotentialen in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) stellt, wie für die meisten europäischen Staaten, auch für Österreich weiterhin eine Herausforderung dar. Um dieser erfolgreich zu begegnen, braucht es eine „qualitative Steigerung und quantitative Ausweitung der in Österreich für FTI verfügbaren

Humanpotentiale“. In der seit März 2011 veröffentlichten FTI-Strategie der Bundesregierung – „Der Weg zum Innovation Leader“ – die den Schlussstein eines mehrjährigen Diskussions- und Analyseprozesses abbildet, ist unter den vordringlichen Herausforderungen und noch

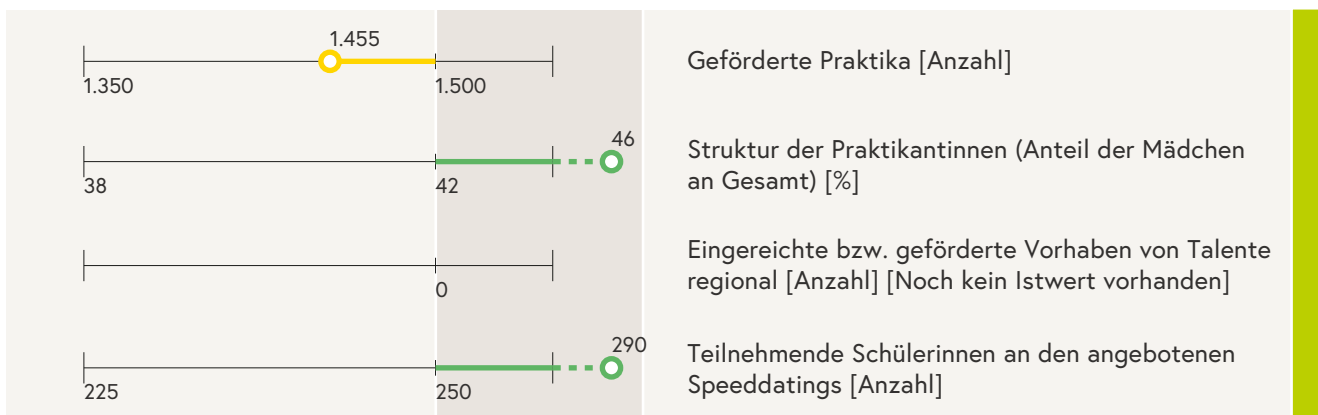
auszuschöpfenden Entwicklungspotentialen der Bereich Humanpotential genannt.

Aus der Überzeugung heraus, dass diese Talente in Österreich grundsätzlich vorhanden sind und die Basis für zukünftige Innovationen bilden, bündelt und verstärkt das BMVIT seine Aktivitäten, um diese Potentiale best-

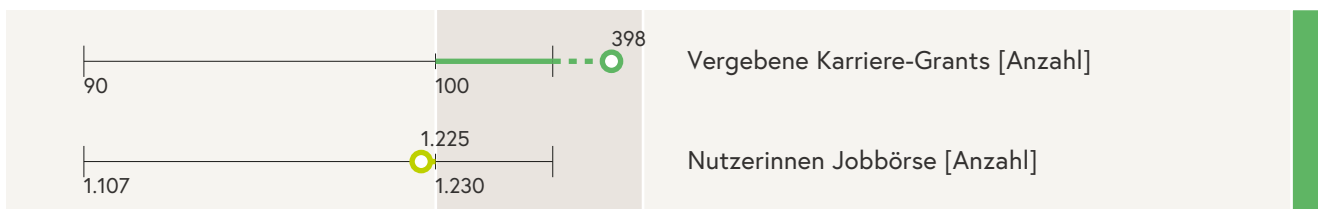
möglich für den Forschungsstandort in ihrer Entfaltung zu unterstützen und mit der Wirtschaft zu vernetzen. Damit rückt die Förderung über die gesamte ForscherInnenlaufbahn vom Kind bis zu etablierten ForscherInnen in den Mittelpunkt. Attraktive Rahmenbedingungen in der angewandten Forschung sollen Österreich auch international als „Innovationsland“ auszeichnen.

Ziele

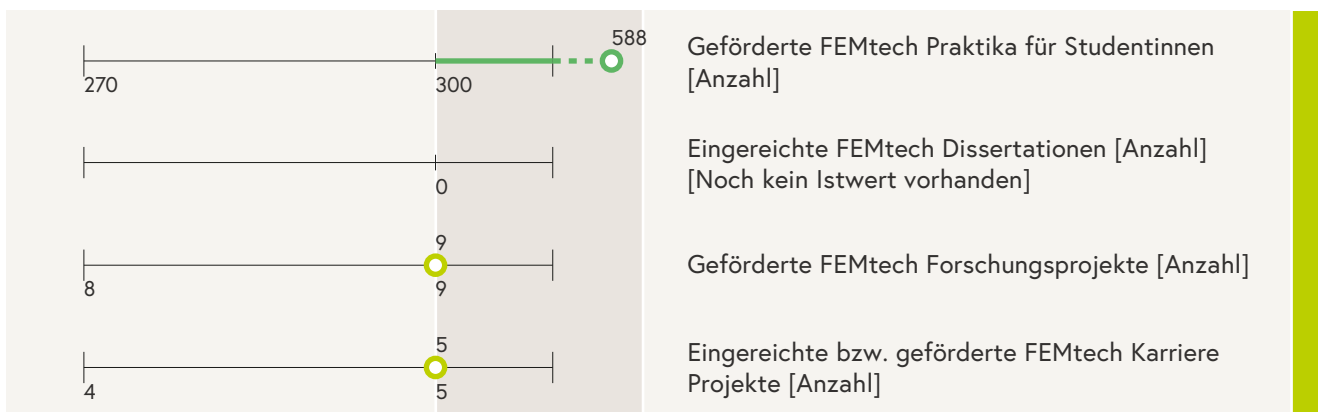
Ziel 1: ■ Interventionsfeld Talente entdecken: Interesse des Nachwuchses gewinnen und steigern



Ziel 2: ■ Interventionsfeld Talente finden: Forscherinnen und Forscher für Österreich gewinnen



Ziel 3: ■ Interventionsfeld Talente nützen: Chancengleichheit schaffen



Maßnahmen

1. Förderung von Einzelprojekten	Beitrag zu Ziel 3	
2. Förderung von Kooperationsprojekten	Beitrag zu Ziel 3	
3. Organisation und Personalentwicklung	Beitrag zu Ziel 3	
4. Praktikum für SchülerInnen, Praktikum für Studentinnen, Dissertationen (seit 2014 Forschungspartnerschaften – Industrienahe Dissertationen)	Beitrag zu Zielen 1, 3	
5. Grants	Beitrag zu Ziel 2	
6. Netzwerk-Forschung-Schule	Beitrag zu Ziel 1	

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	235	480	729	978	0	2.422
Plan	235	480	729	978	0	2.422
Transferaufwand	0	5.638	6.951	7.048	0	19.637
Plan	3.000	2.000	4.800	8.140	0	17.940
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	235	6.118	7.680	8.026	0	22.059
Plan	3.235	2.480	5.529	9.118	0	20.362
Nettoergebnis	-235	-6.118	-7.680	-8.026	0	-22.059
Plan	-3.235	-2.480	-5.529	-9.118	0	-20.362

Erläuterungen

Werkleistungen: Die Administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Humanpotential. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und IST-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal fünf Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren nach 2019 nicht abgebildet. Da das Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen ist, sind in diesem Jahr keine Ist-Werte angegeben.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das BMVIT hat sich die Steigerung der Anzahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation zum Ziel gesetzt, mit besonderem Augenmerk auf eine Erhöhung des Anteils der Frauen. Der Förderschwerpunkt Talente leistet einen Beitrag zu Erfüllung des Wirkungszieles 3 in der UG 34. Durch den Einsatz der Förderinstrumente im Förderschwerpunkt Talente sollen

forschende Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu einem Umdenken bewogen werden und die Struktur der Beschäftigten nachhaltig zu Gunsten eines höheren Frauenanteils geändert werden. Vor allem mit den Talente Praktika für Schülerinnen wurde der höchste Mädchenanteil seit Beginn im Jahr 2008 erzielt, nämlich 46%. Ebenso leisten die FEMtech Praktika für Studentinnen einen direkten Beitrag, seit 2011 konnten über 3.000 Praktikumsplätze gefördert werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das BMVIT hat sich die Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation zum Ziel gesetzt, mit besonderem Augenmerk auf eine Erhöhung des Anteils der Frauen. Mit den eingesetzten Förderformaten im Förderschwerpunkt Talente soll der bestehenden Ungleichstellung im Bereich Forschung, Technologie und Innovation entgegengewirkt werden. Der Förderschwerpunkt Talente mit den eingesetzten Förderinstrumenten leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung des Wirkungszieles 3 der UG 34. Mit dem Förderschwerpunkt Talente wird auf den gesamten Karriereverlauf vom Kindergarten zu den etablierten Forscherinnen fokussiert. Die einzelnen eingesetzten Förderformate ergänzen sich gegenseitig und bilden eine (gedachte) Förderkette ab. Das Thema Gender ist in allen Förderungsformaten vertreten. Die eingesetzten Förderformate, vor allem die Talente Praktika für Schülerinnen und Schüler und die FEMtech Praktika für Studentinnen, leisten einen Beitrag, um die forschenden Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu einem Umdenken zu bewegen und die Struktur der Beschäftigten nachhaltig zu Gunsten eines höheren Frauenanteils zu ändern. Mit den Talente Praktika für Schülerinnen und Schüler konnten im Jahr 2018 ein Mädchenanteil von 46% erreicht werden,

es war der höchste Mädchenanteil seit dem Start im Jahr 2008. Mit den FEMtech Praktika für Studentinnen konnten im Zeitraum 2011 bis 2018 insgesamt über 3.000 Praktikumsplätze gefördert werden.

Allgemein ist anzumerken, dass die Ziele in den einzelnen Interventionsfeldern zum Förderschwerpunkt Talente zur Gänze bzw. teilweise auch überplanmäßig erreicht wurden.

Bei der Maßnahme „Netzwerk-Forschung-Schule“ und der dazugehörigen Kennzahl zu den „Talente regional Projekten“ konnte keine Zielgröße genannt werden, da das Förderformat „Talente regional“ in den Jahren 2017 und 2018 aus programmtechnischen Gründen nicht ausgeschrieben wurde. Ebenso konnte bei der Kennzahl zu „FEMtech Dissertationen“ keine Zielgrößen genannt werden, da dieses Förderformat in den Jahren 2014 bis 2018 nicht im Rahmen des Förderschwerpunktes Talente ausgeschrieben wurde. Das Instrument „Dissertationen“ wird von der FFG im Rahmen der Forschungspartnerschaften/Industrienahe Dissertationen ausgeschrieben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja
Unter den Maßnahmen konnte „Netzwerk-Forschung-Schule“ und die dazugehörige Kennzahl zu den „Talente regional Projekten“ keine Zielgröße genannt werden, da

das Förderformat „Talente regional“ in den Jahren 2017 und 2018 nicht ausgeschrieben wurde. Ebenso konnte bei der Kennzahl zu „FEMtech Dissertationen“ keine Zielgrößen genannt werden, da dieses Förderformat in den Jahren 2014 bis 2018 nicht im Rahmen des Förderschwerpunktes Talente ausgeschrieben wurde. Das Instrument „Dissertationen“ wird von der FFG im Rahmen der Forschungspartnerschaften/Industrienahe Dissertationen ausgeschrieben. Zukünftige Kennzahlen und Maßnahmen sollen auf eine durchgängigere Abbildung hin überprüft werden.

Weiterführende Informationen

FTI-Strategie der Bundesregierung

https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

Förderprogramm zum Thema SICHERHEIT



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls der Ministerratsvortrag 101/56 über Stand und Vorgangsweise im Bereich der Sicherheitsforschung in Österreich vom 8. August 2005, die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2013-BMVIT-GB34.01-M1: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTIKooperationen) Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Konkretisierung der Maßnahme: Verweis auf DB 3

Problemdefinition

Grund des Tätigwerdens:

Die Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung ist eine Kernaufgabe des Staates. Jenseits der klassischen Verteidigungsforschung stellt sich die zivile Sicherheitsforschung der Herausforderung einer sich rasch ändernden Welt, in der Innovation und Forschung eine zentrale Rolle spielen, um technologische, wie auch gesellschaftspolitische Antworten auf sich dynamisch entwickelnde Sicherheits-

fragen geben zu können. Darüber hinaus bietet das junge Forschungsthema Sicherheit Österreich die Möglichkeit, sich in einem global rasch wachsenden, antizyklischen Markt zu etablieren.

Der Begriff Sicherheitsforschung:

Sicherheitsforschung ist aus nationaler Sicht im Sinne von multidimensional, langfristig, multidisziplinär und integrativ zu verstehen. Umfassende Sicherheit („Comprehensive

Security“) bedeutet die dauerhafte Gewährleistung eines hohen Niveaus an Lebensgrundlagen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle Mitglieder der Gesellschaft. Um diesem Ziel zu entsprechen, müssen zeitlich, regional, geschlechtsspezifisch und sozio-kulturell unterschiedliche Gefährdungspotentiale, Risikowahrscheinlichkeiten und Risikodimensionen einbezogen werden. Somit ergibt sich ein breites Forschungsspektrum, das von Sicherheits- und Bedrohungsanalysen bis hin zu innovativen Technologien und Dienstleistungen sowie Beratungsangeboten zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr reicht.

Ziele:

- Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger
- Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens
- Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprünge
- Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft
- Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung.
- Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Thematischer Fokus:

Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten in KIRAS liegt im Schutz kritischer Infrastrukturen. Zusätzlich werden innerhalb dieses generellen Schwerpunkts für jede Ausschreibung spezifische Forschungsschwerpunkte durch die sicherheitspolitisch verantwortlichen Ressorts festgelegt. Diese Spezifizierung erlaubt es den Einreichern, zielgerichtet den aktuellen Bedarf anzusprechen. Sie unterstützt darüber hinaus die Transparenz sowie die effiziente und effektive Durchführung des Auswahlprozesses.

Die Sektoren, die als kritische Infrastruktur gelten, sind vielfältig und netzwerkartig strukturiert und miteinander verbunden:

- Energie
- Kommunikation und Information
- Wissenschaftliche Infrastruktur
- Finanzwesen
- Gesundheitswesen
- Lebensmittel
- Wasser
- Verkehr und Transport
- Erzeugung, Lagerung und Beförderung gefährlicher Güter
- Behörden, Verwaltung und Justiz

Akteure:

KIRAS richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit Unternehmensstandort oder Forschungsstätte in Österreich sowie
- Forschungseinrichtungen, Forschende aus dem universitären und außeruniversitären Bereich, Fachhochschulen;
- Österreichische öffentliche und private Bedarfsträger.

KIRAS wendet sich inhaltlich auch an Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung. Diese Einrichtungen können zwar nicht als Förderungswerber auftreten, sind jedoch ermutigt, sich im Rahmen von Konsortialbildungen an Vorhaben im Rahmen von KIRAS zu beteiligen.

Einbeziehung der Bedarfsträger:

Um zu verhindern, dass am zukünftigen Markt „vorbeigeforscht“ wird oder Vorhaben gefördert werden, die nicht mit bestehenden Infrastrukturen kompatibel sind, ist es in KIRAS grundsätzlich zwingend (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) vorgeschrieben, mindestens einen Bedarfsträger als Konsortialpartner mit einzubinden. Be-

darfsträger sind öffentliche oder private Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit (im Sinne von „security“) als öffentliches Gut tragen und Bedarf an Ergebnissen der Sicherheitsforschung (Technologien, Studien etc.) haben bzw. diese anwenden.

Dazu zählen insbesondere:

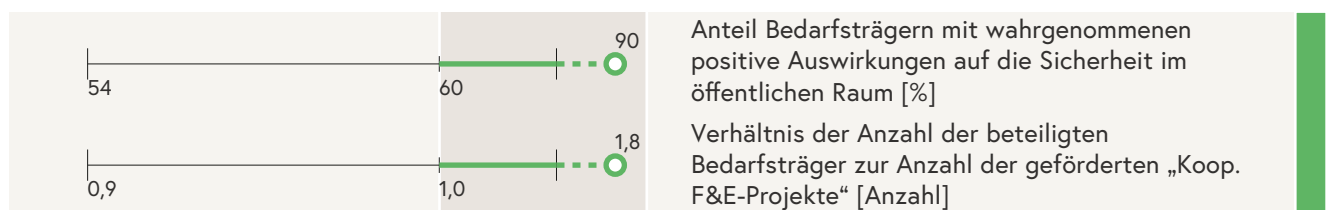
- Sicherheitspolitisch verantwortliche Bundesministerien („Bedarfsträger der Sicherheitspolitik“)
- weitere Bundesministerien
- Bundesagenturen
- Bundes- und Landesbehörden
- Städte und Gemeinden
- Infrastrukturbetreiber
- Blaulichtorganisationen

- Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen
- Integration von GSK – Aspekten (GSK=Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften)

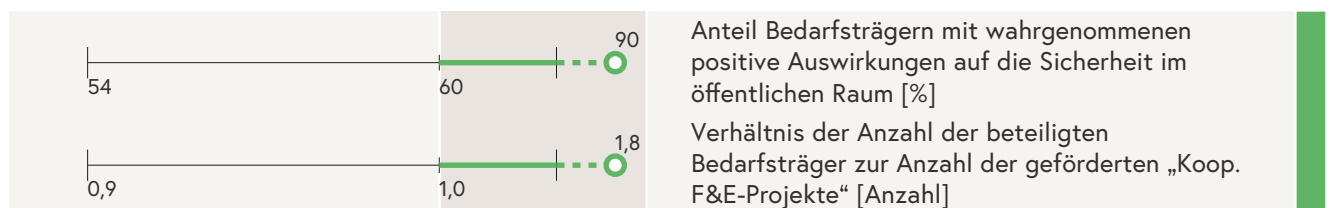
In allen Projekten (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) sind geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte durch die verpflichtende Teilnahme eines Vertreters der GSK als Konsortialteilnehmer oder zumindest als Subauftragnehmer des Konsortiums integriert zu behandeln. Die verpflichtende Einbindung von GSK-Expertise in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und technologische Forschungsergebnisse von Beginn an auf ihre Angemessenheit, gesellschaftliche Akzeptanz und Anwendbarkeit (z.B. Nutzerperspektive) geprüft werden.

Ziele

Ziel 1: ■ Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger



Ziel 2: ■ Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens



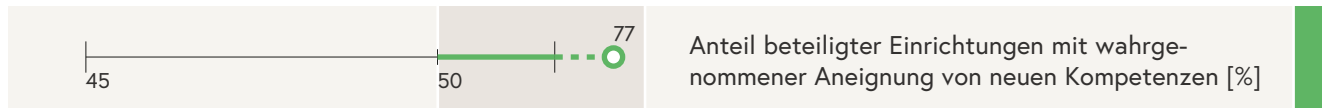
Ziel 3: ■ Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen



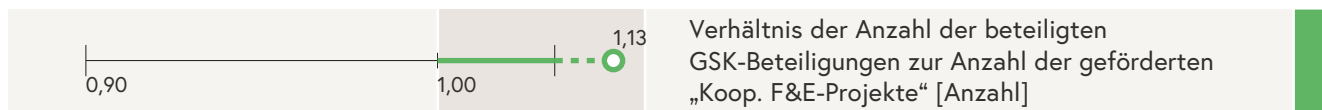
Ziel 4: Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft



Ziel 5: Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung



Ziel 6: Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung



Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	67	122	187	187	187	750
Plan	67	122	187	187	187	750
Transferaufwand	1.200	2.100	4.550	3.671	6.493	18.014
Plan	2.670	4.730	3.920	3.450	2.000	16.770
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.267	2.222	4.737	3.858	6.680	18.764
Plan	2.737	4.852	4.107	3.637	2.187	17.520
Nettoergebnis	-1.267	-2.222	-4.737	-3.858	-6.680	-18.764
Plan	-2.737	-4.852	-4.107	-3.637	-2.187	-17.520

Erläuterungen

Werkleistungen: Die Administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2013, 2014 und 2015 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und IST-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal fünf Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren nach 2017 nicht abgebildet.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Das zivile Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS wurde 2005 gegründet und ist das älteste seiner Art in Europa. Das Programm fördert angewandte Forschungsprojekte zum Thema „Security“ (nicht „Safety“). Verteidigungsforschungsprojekte sind ausgeschlossen, Dual-use-Themen dagegen sind förderbar. Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst die Jahre bis 2015, die dargestellte Indikatorik stellt das Jahr 2015 als Betrachtungsjahr dar.

Dabei nutzt KIRAS zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E-Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von KIRAS liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente „Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E-Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf. Eine Netzwerkanalyse von in der Bewilligungsrunde 2015 beteiligten Akteuren zeigt eine relativ ausgewogene und stabile Vernetzungsstruktur, bei der den unterschiedlichen Akteuren bzw. Akteurstypen verschiedene Rollen zukommen.

Eine Besonderheit von KIRAS stellt die verpflichtende Einbindung von Bedarfsträgern („Produzenten“ von öf-

fentlicher Sicherheit wie BMI, BMLV, BKA, BMVRDJ, Länder aber auch öffentlich regulierte Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen wie Verkehr, Energie, Wasser und Telekommunikation) sowie von Vertretern der Geistes-, Sozial-, und Kulturwissenschaften (GSK) in jedes Kooperative Projekt dar. Ersteres soll dabei versichern, dass nicht am akuten Sicherheitsbedarf vorbeigeforscht wird und zweiteres soll sicherstellen, dass nur gesellschaftlich akzeptable Sicherheitslösungen entwickelt werden.

Der Erfolg des Forschungsförderprogramms KIRAS wird am Beitrag zu Erreichung von sechs strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren ableiten. Diese Ziele wurden für den der aktuellen WFA-Prüfung zu Grunde liegenden Zeitraum erreicht bzw. in mehreren Fällen deutlich übererfüllt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die bessere Einbindung beider Geschlechter in den geförderten Projekten kann als Verbesserungspotential identifiziert werden.

Weiterführende Informationen

FTI-Strategie der Bundesregierung

https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

Förderprogramme zum Thema ENERGIE



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“. Im aktuellen Regierungsprogramm wird für die genannten Ziele unter den Punkten „Konsequente Weiterführung der Schwerpunktsetzung in FTI zur Lösung gesellschaftspolitischer Herausforderungen und damit klare Schwerpunktsetzung bei angewandter Spitzenforschung unter Einbeziehung von Grundlagenforschung und europäischen Schwerpunkten, um thematische Schwerpunkte wie z. B. Klima- und Energieforschung und andere zu setzen“ (S. 76–77) und „Energieforschung ausbauen als Beitrag zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele“ (S. 79) Rechenschaft getragen.</p> <p>Darüber hinaus ist nachfolgende spezifische Strategie zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Energieforschungs- und Innovationsstrategie, Herausgeber: BMVIT (2017)
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-GB34.01-M3: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung in den Themenbereichen Mobilität, Energie, Produktion und IKT
	2014-BMVIT-GB34.01-M1: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen); Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Konkretisierung der Maßnahme: Siehe Detailbudget 34.01.03 FTI-Förderung

Problemdefinition

Inhaltlicher Hintergrund:

Die Klimaproblematik und die langfristige Sicherung der Energieversorgung zählen zu den zentralen gesellschaftlichen Zukunftsfragen. Die Energieforschung wird wesentlich dazu beitragen müssen, die ambitionierten Zielsetzungen der EU zu erreichen. Dieser auch gesellschaftlich sehr anspruchsvolle Veränderungsprozess stützt sich wesentlich auf innovative Technologien und Systeme. Eine offensive FTI-Politik spielt in diesem Bereich eine wichtige Rolle und kann der österreichischen Wirtschaft neue Chancen in den globalen Energietechnologiemärkten eröffnen. Energie ist deshalb einer der vier zentralen Forschungsschwerpunkte des BMVIT und wurde von der Bundesregierung unter dem Thema „Klimawandel und knappe Ressourcen“ als wichtiges und gesellschaftlich relevantes Forschungsthema festgelegt. Der thematische Fokus der österreichischen Energieforschung liegt auf Energieeffizienz, erneuerbaren Energieträgern und intelligenten Energiesystemen.

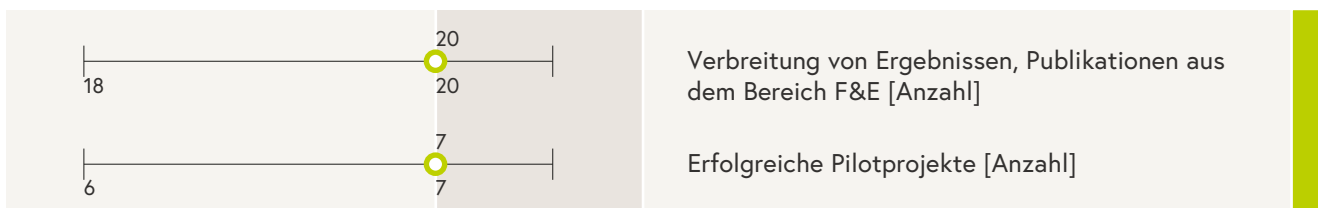
Im Rahmen des neuen Energieforschungsprogramms sollen neue Technologien und Lösungen entwickelt

werden, welche insbesondere der Komplexität der gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden. Dies erfordert die Integration von Technologien und Lösungen zu intelligenten Gesamtsystemen und die Einbeziehung neuer Methoden und gesellschaftlicher Fragestellungen. So müssen z. B. Gebäudekonzepte, Energieinfrastrukturen und Mobilitätslösungen zum Gesamtsystem „Smart City“ zusammengeführt werden um die Basis für eine klimaneutrale Stadt zu schaffen.

Die klassischen Instrumente der angewandten Forschung, von der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bis hin zu Pilot- und Demonstrationsanlagen und zur Marktüberleitung werden den überwiegenden Teil der Maßnahmen abdecken. Im Sinne eines umfassenden Themenmanagements sind im Energiebereich missionsorientierte thematische Schwerpunkte mit den Möglichkeiten der themenoffenen Förderung (Basisprogramme) und Strukturförderung optimal zu ergänzen. Insbesondere im Bereich der Demonstrations- und Pilotprojekte spielen ergänzende Fördermöglichkeiten mit investiven Mitteln eine Rolle. Darüber hinaus kommen europäische und internationale Formate zum Einsatz.

Ziele

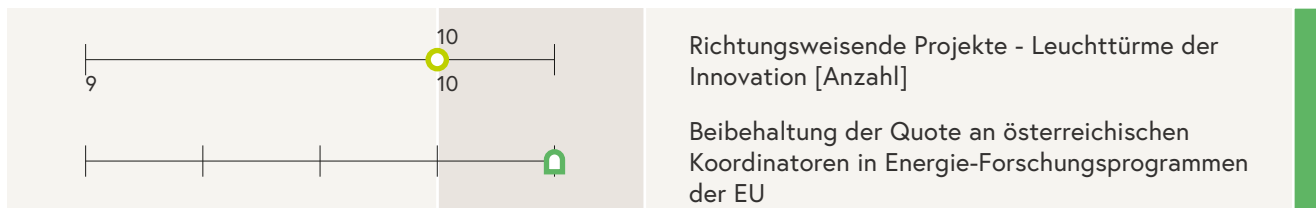
Ziel 1: Gezielte Impulse zur Reduktion des Energieverbrauchs



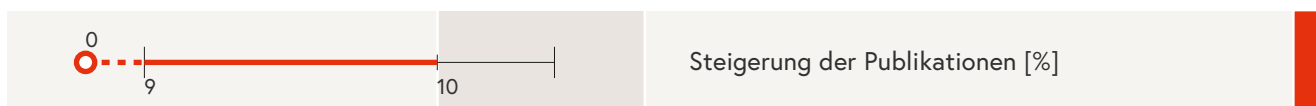
Ziel 2: Minderung der Treibhausgasemissionen durch Effizienz, Erneuerbare Energieträger und Energiesysteme



Ziel 3: Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit / Ausbau der Führungsrolle im internationalen Wettbewerb



Ziel 4: Erhöhung der F&E-Qualität / Ausbau der Exzellenz



Maßnahmen

1. Finanzierung von Sondierungsstudien	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
2. Förderung von Kooperationsprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
3. Finanzierung von Einzelprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
4. Finanzierung von Leitprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4
5. F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	445	640	835	1.048	1.066	4.034
Plan	445	640	835	1.048	1.066	4.034
Transferaufwand	6.807	5.775	10.393	12.871	13.803	49.649
Plan	8.550	10.350	9.100	8.800	10.200	47.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.252	6.415	11.228	13.919	14.869	53.683
Plan	8.995	10.990	9.935	9.848	11.266	51.034
Nettoergebnis	-7.252	-6.415	-11.228	-13.919	-14.869	-53.683
Plan	-8.995	-10.990	-9.935	-9.848	-11.266	-51.034

Erläuterungen

Werkleistungen: Die Administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Energie. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und IST-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal fünf Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren vor 2014 und nach 2018 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Aus den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln.

Wirkungsdimensionen

Umwelt

Trotz Beibehaltung des hohen Grades der Versorgungssicherheit im Energiebereich konnte der Einsatz erneuerbarer Ressourcen in der Energieversorgung deutlich gesteigert werden. Speziell im Strombereich sind ja die fluktuierenden Erneuerbaren Energieträger eine besondere Herausforderung für die Netzstabilität zu der auch international einige Forschungsvorhaben laufen.

Beim Schwerpunkt „Bauwirtschaft“ wird eine kontinuierlicher Anstieg der Forschungstätigkeiten beobachtet werden. Die Einsatz von Ökologischen Baumaterialien und die Energieeffizienz im Baubereich steigt kontinuierlich an.

Beim relativ jungen Schwerpunkt „Digitalisierung“ zeigen erste Projekte erfolgversprechende Ansätze die bis zum Abschluss des Programmes noch genauer beachtet werden sollten.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch direkte Förderung des FTI-Bereichs kann Österreich seine Position als Hochtechnologieland halten und in bestimmten Bereichen, in diesem Fall im Bereich Energietechnologien, ausbauen. FTI-Förderungen sind zu einer zentralen Standortentscheidung von großen F&E-treibenden Unternehmen (z. B. Frontrunner-Unternehmen, welche Weltmarktführer in spezialisierten Bereichen sind oder F&E Headquarters) geworden. Gleichzeitig soll österreichischen KMUs der Zugang zum Markt und zu Innovation leichter ermöglicht werden, eine technologieorientierte Basis geschaffen werden und somit für die gesamt-österreichische Unternehmerlandschaft die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Dies gelingt durch maßgeschneiderte missionsorientierte thematische Förderprogrammlinien wie Stadt der Zukunft und Instrumente wie Einzelprojektförderung und Projektvorbereitungen.

Die thematischen Programme der FFG stellen einen zentralen Baustein der österreichischen angewandten und marktnahen FTI-Förderungen – für KMUs, erfolgreiche Nischenplayer und große international tätige Unternehmen – dar und konstituieren somit den Kern

der direkten, thematischen Förderungen für Forschung, Technologie und Innovationen.

Die vorgegebenen Ziele im Bereich Energie- und Umwelttechnologien wurden bis auf ein Ziel (nämlich Ziel 4, Kennzahl 1) erfüllt, die erwünschte Vergrößerung der Projektkonsortien führte wegen der gleichbleibenden Budgets naturgemäß zu einer geringeren Anzahl von geförderten Vorhaben und damit zu einer sinkenden Zahl von Publikationen.

Die angeführten Maßnahmen (i. e. Förderungsinstrumente der FFG) erreichen ihre Wirkung und tragen somit zur Zielerreichung im Sinne des Förderprogramms bei. Über eine angestrebte Weiterentwicklung in Richtung Infrastrukturausbau sollte in den kommenden Jahren noch eine weitere Steigerung möglich sein.

Die deutlich planmäßige Erfüllung des Großteils der gesetzten Ziele, speziell die erfolgreichen europäischen Projekte bestätigen den erfolgreichen Einsatz der definierten Maßnahmen. Es soll daher weiter an den bisherigen Erfolgen hinsichtlich der Zielsetzung wie der Steigerung der Aktivitäten bereits F&E-intensiver Unternehmen, dem Ausbau von F&E-basierten Spitzenpositionen österreichischer Unternehmen auf dem Weltmarkt und dem

Ausbau der Führungsrolle international tätiger Unternehmen gearbeitet werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die verbesserte Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche der Förderagentur (z.B. Basisprogramme und thematische Programme) wie in der Branchen-Initiative Bau (=BRAIN) scheint ein gutes Model für künftige übergreifende Aktivitäten darzustellen.

Weiterführende Informationen

FTI-Strategie der Bundesregierung

https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

Förderprogramme zum Thema IKT



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] – Schwerpunktsetzung IKT sowie Lebensqualität und demografischer Wandel S. 35, 37 – und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“ – Relevante Schwerpunkte Mikroelektronikindustrie und Ambient Assisted Living (Assistenzsysteme zur Erhöhung der Lebensqualität von Pflegebedürftigen) S. 78/79.</p> <p>Darüber hinaus sind nachfolgende spezifische Strategien in Abstimmung mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm Horizon 2020 und den Initiativen AAL (Artikel 185) und ECSEL (Artikel 187) zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Digital Roadmap Austria, BKA 2016 – Forschung und Innovation ‚IKT der Zukunft‘, AAL und ECSEL S.24/25• Open Innovation Strategie für Österreich, BMWFW & BMVIT 2016 – Maßnahme 4: u. a. AAL Austria S. 72, Maßnahme 8: u. a. Testregionen Smart Homes – Smart Services S. 79• OECD Digital Economy Outlook 2015• A Digital Single Market Strategy for Europe – COM(2015) 192 final
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-GB34.01-M3: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung in den Themenbereichen Mobilität, Energie, Produktion und IKT
	2014-BMVIT-GB34.01-M1: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen); Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, In-

Problemdefinition

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durchdringen seit einigen Dekaden fast alle Lebens-, Gesellschafts- und Wirtschaftsbereiche auf dem Globus. Als multiple, universelle und ubiquitäre Basistechnologie wird die Bedeutung ihrer globalen Verbreitung und ihrer Strukturwirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft mittlerweile mit der Elektrifizierung der Industriestaaten Ende des 19. Jahrhunderts verglichen.

In zahlreichen Studien (von der OECD über die EU bis hin zu verschiedenen nationalen Erhebungen) wurde die enorme Bedeutung der IKT für Wirtschaft und Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen vielfach dargelegt: Der IKT-Sektor erwirtschaftet mit einem jährlichen Marktvolumen von 660 Milliarden Euro unmittelbar 5% des europäischen Bruttoinlandsprodukts, leistet aber einen weitaus größeren Beitrag zur gesamten Produktivitätssteigerung (20% direkt aus dem IKT-Sektor und 30% durch IKT-Investitionen).

IKT weisen dabei in ihren vielfältigen Ausprägungen eine extrem hohe Innovationsdynamik auf – sie werden in jenen Industriesektoren entwickelt (oder extensiv angewendet), die im Branchenvergleich die höchste F&E-Intensität aufweisen – in der Chipfertigung etwa beträgt die F&E-Quote zwischen 10%–15%.

Die hohe Forschungsaffinität dieser Technologien sowie der wachsende Druck auf die Unternehmen, mit Hilfe dieser Technologien beständig zu innovieren, ist auch besonders bedeutend für die Erhöhung der nationalen Forschungsinvestitionen und der gesamtwirtschaftlichen Innovationsleistungen. Überall dort, wo IKT zum Einsatz kommen, erhöhen sich sowohl die Innovationsleistungen, als auch die F&E-Investitionen in den Unternehmen. IKT zählen daher sowohl in allen vergleichbaren europäischen

Mitgliedsstaaten als auch auf Ebene der gemeinschaftlich geführten FTI Programme (v. a. die EU-Rahmenprogramme) zu den dominierenden F&E-Investitionssektoren.

Auch in Österreich ist die IKT-Forschung einer der wichtigsten Forschungsbereiche:

Etwa 6.000 ForscherInnen arbeiten in diesem Sektor, wobei die forschungsintensivsten heimischen Unternehmen direkt oder indirekt dem IKT-Bereich zuzuordnen sind. Im Verbund mit der universitären und außeruniversitären Forschung ist Österreich gegenwärtig die Fähigkeit zu attestieren, in zahlreichen IKT-Teilgebieten international erstklassige Forschung zu betreiben. Österreich verfügt dabei über einige größere Bereiche mit belegbaren Stärken in der IKT-Forschung und kann auf eine Reihe international gut, und einige hervorragend rezipierte IKT-ForscherInnen verweisen.

Aus diesem Grund stellen IKT in der allgemeinen Ausrichtung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) für Forschung, Technologie und Innovation (FTI) neben Produktion, Mobilität und Energie einen der zentralen Schwerpunkte des Ressorts dar.

Das Aufgreifen gesellschaftlicher Herausforderungen gewinnt in der Forschungs- und Technologiepolitik zunehmend an Bedeutung. Diese Entwicklung wird mit dem Begriff der „Neuen Missionsorientierung“ zusammengefasst und bedeutet, dass zentrale Leitbilder für die zukünftige Entwicklung gesellschaftlicher Problemfelder als Orientierung für die Definition forschungs- und technologiepolitischer Schwerpunktthemen herangezogen werden.

Das Altern der Bevölkerung ist ein Beispiel einer solchen Herausforderung – sowohl für die Gesellschaft wie auch für das einzelne Individuum. Der demografische Wandel hin zu einer alternden Gesellschaft ist ein Thema, das nicht nur in Österreich und Europa, sondern weltweit von Relevanz ist. So ist der demografische Wandel als Schlüsselherausforderung in Österreich in der FTI-Strategie des Bundes verankert und auch auf europäischer Ebene in Horizon 2020 als key priority vorgesehen. Das Potential von IKT zur Erbringung eines positiven Beitrags zur Bewältigung einiger Herausforderungen des demografischen Wandels wird allgemein als groß eingeschätzt: Im Mittelpunkt steht die marktnahe Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die auf die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen abzielen und ihnen ein möglichst langes und autonomes Leben in den eigenen vier Wänden, auch im erweiterten Sinn, gewährleisten sollen.

Eine weitere wichtige gesellschaftliche Herausforderung ist z.B. der Klimawandel bzw. die Energiewende. Um diese technologisch zu unterstützen werden in Zukunft verteilte, hoch-komplexe Energienetze und Energiesysteme zum Einsatz kommen. Neue Informations- und Kommunikationstechnologie wird benötigt um diese Netzwerke zu analysieren (Informationsbeschaffung), zu modellieren, zu entwerfen und mit integrierten Komponenten und Sensorik/Aktuatorik auszurüsten. Mit dem Jahr 2012 wurde das 2002 gestartete Impulsprogramm FIT-IT einem strukturellen und inhaltlichen Redesign unterzogen und reicht nun von der Forschung bis zur Innovation. Dieser umfassende Ansatz ist auch im Portfolio abgebildet. Dabei wurde die FTI-Strategie des Bundes als Grundlage herangezogen. Als Ergebnis wurde ein neues Programm „IKT der Zukunft“ als Themeninitiative konzipiert und in einem Programmdokument dargestellt. Dieses Programm weist folgende Merkmale auf:

- Struktur: Keine starren Programmlinien sondern IKT-Themen- und Anwendungsfelder
- Nutzung vielfältiger Förderinstrumente, bei gleichzeitiger Abgrenzung von bestehenden Förder-

instrumenten im nationalen und europäischen Rahmen

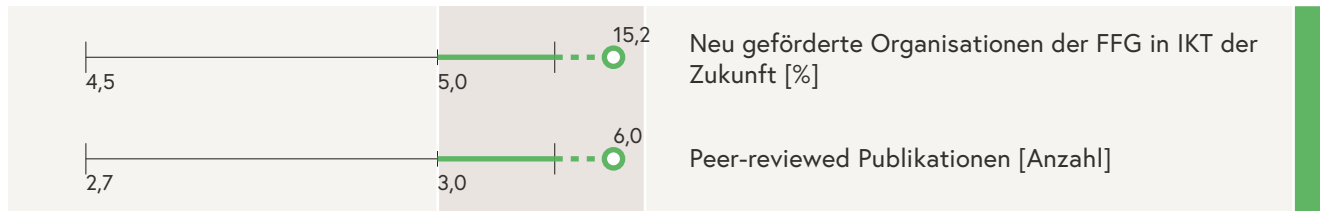
- Orientierung an gesellschaftlichen Anliegen
- Orientierung an österreichischen Stärken in Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Mit dieser Überarbeitung erfolgt im Gleichschritt mit der Reorganisation der transnationalen europäischen Förderprogramme am Übergang vom 7. Rahmenprogramm zu Horizon 2020 die Integration bisher getrennter nationaler IKT-Förderprogramme unter einem nun breiter gefassten Programmbündel IKT der Zukunft. Dieses Programmbündel tritt an die Stelle der früheren Einzelprogrammdokumente „IKT der Zukunft“, „Programm benefit“ und „FIT-IT: ARTEMIS und FIT-IT: ENIAC“.

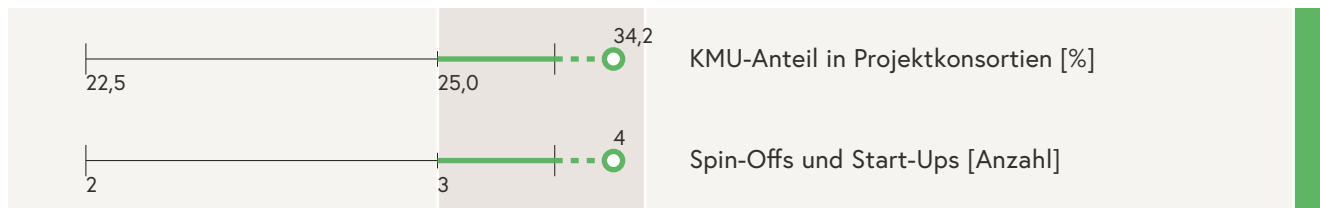
Von der Integration betroffen sind damit alle nationalen und transnationalen IKT-F&E-Schwerpunkte des BMVIT und alle Instrumente laut Instrumentenkoffer.

Ziele

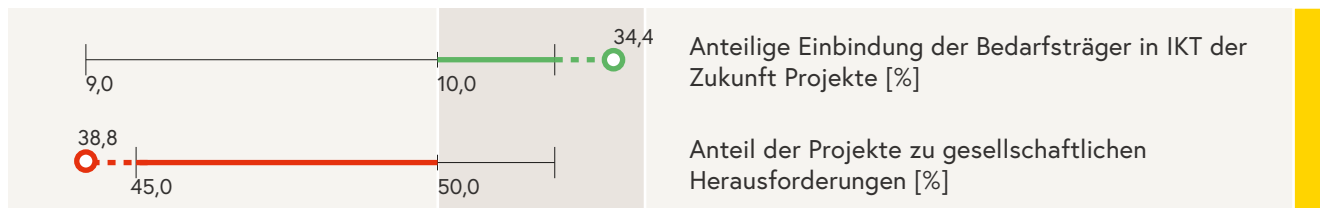
Ziel 1: ■ Technologieführerschaft und Exzellenz



Ziel 2: ■ Wettbewerb und Wachstum in bestehenden und neuen Anwendungsfeldern



Ziel 3: ■ Gesellschaftliche Herausforderungen



Maßnahmen

1. Förderung von kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Förderung von Sondierungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Förderung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
4. Förderung von Leitprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
5. Förderung von Stiftungsprofessuren	Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	470	603	741	913	880	3.607
Plan	470	603	741	913	880	3.607
Transferaufwand	3.500	6.192	12.826	19.453	22.778	64.749
Plan	14.400	13.600	10.000	9.275	12.675	59.950
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	3.970	6.795	13.567	20.366	23.658	68.356
Plan	14.870	14.203	10.741	10.188	13.555	63.557
Nettoergebnis	-3.970	-6.795	-13.567	-20.366	-23.658	-68.356
Plan	-14.870	-14.203	-10.741	-10.188	-13.555	-63.557

Erläuterungen

Werkleistungen: Die Administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema IKT. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und IST-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal fünf Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren vor 2014 und nach 2018 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Durch die direkte Förderung im FTI-Bereich kann Österreich seine Position als Hochtechnologieland halten und seine Technologieführerschaft in einzelnen Bereichen weiter ausbauen. FTI-Förderungen sind ein zentraler Bestandteil bei Standortentscheidungen von globalen, forschungstreibenden und wissensintensiven Unternehmen geworden. Außerdem soll auch österreichischen KMUs und Start Ups der Zugang zum Markt erleichtert werden, um Innovationen zu ermöglichen bzw. schnell hebeln zu können. Durch neue Kooperationen sollen nicht nur die technologieorientierte Basis gestärkt und verbreitert, sondern auch neue Anwendungsfelder erschlossen werden, um so durch das erweiterte Potential der Lösungen die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Unternehmenslandschaft zu stärken.

Innovation basiert auf Forschung. Die (Weiter-)Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bildet als Schlüsseltechnologie die Grundlage der Digitalisierung.

Das Programm ‚IKT der Zukunft‘ des BMVIT ist das thematische FTI-Programm im Bereich der Digitalen Technologien für angewandte Forschung und Entwicklung. Es fördert Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft. Die vier technologischen Themenfelder

- Komplexe IKT-Lösungen beherrschen: Systems of Systems
- Vertrauen rechtfertigen: Sichere Systeme
- Daten durchdringen: Intelligente Systeme
- Interoperabilität gewährleisten: Schnittstellen von Systemen

werden dabei mit unterschiedlichen Anwendungsfeldern wie Produktionssysteme, Energienetze, Weltraummissionen, Cyberphysikalische Systeme, Daten-Service-Ökosysteme, Automatisiertes Fahren und 5G verknüpft. Ein weiterer Schwerpunkt bilden die gesellschaftlichen Herausforderungen. Hierzu zählen die Lebensqualität und der demografische Wandel.

Die strategischen Ziele des Programms lauten:

1. Technologieführerschaft und Exzellenz
 - Steigerung der Quantität und Qualität der IKT-Forschung und -Entwicklung, die dazu geeignet ist, Technologieführerschaft zu erringen und beizubehalten
 - Positionierung österreichischer F&E-Akteure in IKT-Forschungsfeldern mit hohem Potential

2. Wettbewerb, Wachstum in bestehenden und neuen Anwendungsfeldern

- Stärkung der Innovationsleistung österreichischer IKT-affiner Unternehmen im globalen Wettbewerb der Innovationen
- Unterstützung österreichischer IKT-affiner Unternehmen bei Gründung und Wachstum

3. Gesellschaftliche Herausforderungen

- Erhöhung der Lebensqualität durch neue IKT-Anwendungen, unter aktiver Einbeziehung der Stakeholder (z. B. Technologieanbieter, Dienstleister, Bedarfsträger, Daseinsvorsorger, EndanwenderInnen)
- Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen durch neue IKT-Anwendungen, IKT-Forschung und Entwicklung

Dazu wurden in den Jahren 2012–2017 über die FFG anhand des Instrumentenkoffers folgende nationale Maßnahmen gesetzt: Förderung von kooperativen F&E-Projekten, Sondierungen, F&E-Dienstleistungen, zwei Leitprojekten und einer Stiftungsprofessur.

Die WFA-Ziele sind mit den drei übergeordneten Programmzielen ident. Als Kennzahlen wurden im Hinblick auf das Innovation Scoreboard unter Berücksichtigung der Fristigkeiten der Förderprojekte und des -programms folgende gewählt: Anzahl Publikationen, Anzahl der Organisationen unter besondere Berücksichtigung der KMUs und Spin Offs/Start Ups. Langfristig tragen die gesetzten Maßnahmen auch die Steigerung der F&E Ausgaben sowie den Humanressourcen bei.

Bei den aufgeführten Indikatoren kommt es zu jährlichen Schwankungen innerhalb der Absolutwerte. Als positive Mitnahmeeffekte kann die erfolgreiche Beteiligung an den europäischen Programmen AAL und ECSEL gelten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Eine spezifischere Darstellung der Indikatoren zur präziseren Darstellung der Vorhaben und zu erreichenden Ziele wird zukünftig angestrebt. Eine Messung der Wirkungen von FTI-Programmen erfolgt darüberhinaus im Politikfeld FTI über gesonderte (externe) Evaluierungen.

Weiterführende Informationen

FTI-Strategie der Bundesregierung

https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

Förderprogramme zum Thema KOOPERATION WISSEN- SCHAFT-WIRTSCHAFT



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	➔ Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] (Seiten 27–28, Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, Erwähnung der Kompetenzzentren) und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“ (Seite 78, Forschungsk Kooperationen, COMET).
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-GB34.01-M2: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Stärkung der Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch spezifisch dafür ausgelegte Programme wie das Brückenschlagprogramm der Forschungsförderungsgesellschaft (BRIDGE) sowie in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), u. a. das Kompetenzzentrenprogramm (COMET) und das Programm Cooperation & Innovation (COIN)

Problemdefinition

In zahlreichen ökonomischen Untersuchungen wird auf die ungenügende Kooperation zwischen Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hingewiesen. Ein hohes wissenschaftliches Potential steht einer relativ geringen Anwendung und Verwertung durch Unternehmen gegenüber. Ein signifikantes Zeichen für eine mangelnde Verwertung

der Forschungsergebnisse ist auch die geringe Anzahl an Ausgründungen aus dem akademischen Bereich. Dies hat sich bis dato verbessert, es gibt jedoch nach wie vor Handlungsbedarf.

In den letzten Jahren konnte die Basis für eine grundlegende Veränderung der Kooperationskultur zwischen akademischer Forschung und Wirtschaft bei der gemeinsamen Wissensgenerierung und Wissensnutzung in Österreich gelegt werden:

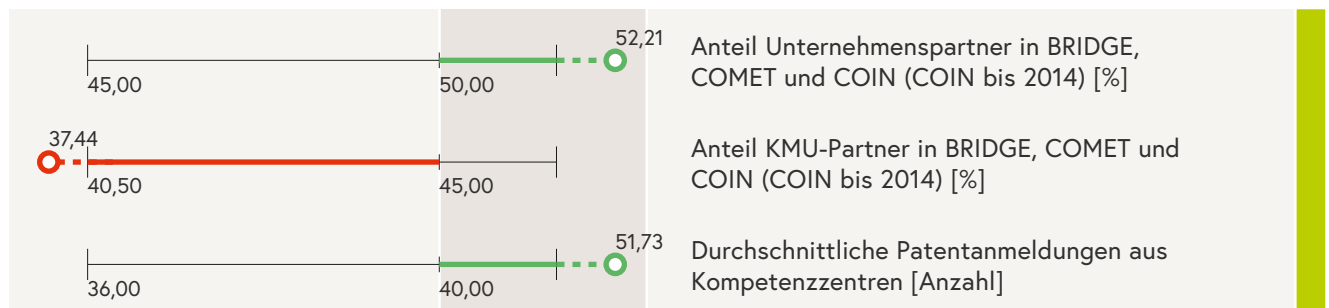
- Es wird ein Vertiefung der Kommunikation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft angestrebt, die beiden Seiten neue Perspektiven eröffnet (BRIDGE Brücke 1 und Frühphase). Die Problematik zeigt sich auch in einer ungenügenden Nutzung des Humanpotentials der Universitäten für wirtschaftliche Tätigkeiten.
- Ziel der Bundesregierung ist es die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsleistung der öster-

reichischen KMU zu stärken und dabei die Kooperation mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen (Technologie- und Innovationstransfer) zu forcieren.

Die beschriebene Ausgangslage trifft in besonderem Maße für KMU zu: Vor diesem Hintergrund sind spezifische Unterstützungsmaßnahmen sehr wichtig, die dazu beitragen, den KMU die Schwellenangst zu nehmen, überhaupt F&E-Projekte in Angriff zu nehmen oder verstärkt F&E-Aktivitäten zu setzen.

Ziele

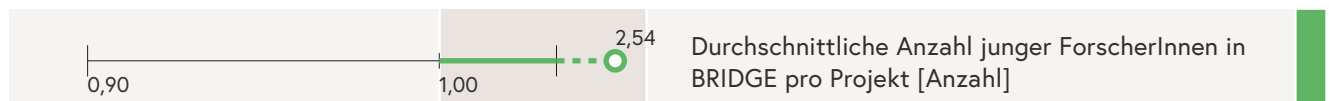
Ziel 1: ■ Weiterentwicklung und Transfer der Grundlagenforschung in Richtung wirtschaftlicher Anwendungen



Ziel 2: ■ Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen



Ziel 3: ■ Erleichterung des ForscherInnentransfers von den Universitäten zu den Unternehmen



Ziel 4: ■ Dauerhafte Steigerung der Zahl und des Erfolgs von Gründungen aus Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen



Maßnahmen

1. Förderprogramm COMET (Instrument Kompetenzzentrum)	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3	zur Gänze erreicht
2. Wissenschaftstransfer + Frühphase	Beitrag zu Zielen 1, 3	zur Gänze erreicht
3. Innovationsscheck mit Selbstbehalt	Beitrag zu Ziel 2	zur Gänze erreicht
4. AplusB Scale up	Beitrag zu Ziel 4	zur Gänze erreicht
5. Instrument F&E-Infrastruktur	Beitrag zu Ziel 1	überplanmäßig erreicht

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	1.084	1.304	1.619	1.839	1.725	7.571
Plan	1.084	1.304	1.619	1.839	1.725	7.571
Transferaufwand	7.175	22.550	28.712	29.337	32.480	120.254
Plan	11.600	27.580	26.120	39.191	22.909	127.400
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	8.259	23.854	30.331	31.176	34.205	127.825
Plan	12.684	28.884	27.739	41.030	24.634	134.971
Nettoergebnis	-8.259	-23.854	-30.331	-31.176	-34.205	-127.825
Plan	-12.684	-28.884	-27.739	-41.030	-24.634	-134.971

Erläuterungen

Werkleistungen: Die Administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und IST-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal fünf Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren vor 2014 und nach 2018 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Ad Selbständigkeit:

Nach Aussagen regionaler Stakeholder und Partner trägt beispielsweise das AplusB-Programm in hohem Ausmaß zur Steigerung der Awareness bezüglich Selbstständigkeit bei. AplusB wird als starker Treiber in der Gründerszene wahrgenommen, was sich etwa dadurch zeigt, dass die erfolgreichsten Gründungen der letzten Jahre oft mit AplusB-Förderungen in Verbindung stehen.

Ad Innovationsfähigkeit:

KMUs soll speziell durch das Programm Innovationsscheck mit Selbstbehalt der Einstieg in eine kontinuierliche Innovationstätigkeit ermöglicht werden. Auch BRIDGE und COMET ermöglichen KMUs die Kooperation mit wissenschaftlicher Forschung, was zur Erhöhung der Innovationsfähigkeit beiträgt. Nach aktuellen Daten des Community Innovation Survey (CIS) haben 24,6% aller österreichischen Unternehmen Kooperationen mit der Wissenschaft.

Verwaltungskosten für Unternehmen

COMET:

Die Verwaltungskosten sind auf Grund der Vielzahl an Unternehmen und wissenschaftlichen Partnern, die an COMET-Zentren und COMET-Projekten beteiligt sind sehr schwer abzuschätzen und werden auch seitens der Konsortien nicht offen gelegt. Der umfangreichen Antragsphase steht aber eine langfristige und sehr hohe öffentliche Förderung gegenüber. Die Verwaltungskosten reduzieren sich bei Fortbestehen des Programms auf Grund der bereits gesammelten Erfahrungen der Partner und der Vielzahl an Wiedereinreichungen erfahrungsgemäß deutlich.

BRIDGE:

Die Verwaltungskosten für Anträge im BRIDGE-Programm entsprechen einem durchschnittlichen Aufwand für FFG-Projektförderanträge. Durch Vereinheitlichung der FFG-Prozesse kann eine fortlaufende Vereinfachung der Antragsstellung erreicht werden. Auf Basis der letzten Programmevaluierung 2017/2018 bewerten ein Großteil der Fördernehmer den Antragsaufwand bei BRIDGE-Projekten als „sehr gut“ bis „gut passend“, was auf einen sehr guten (im Sinne von niedrigen) Verwaltungskostenaufwand bei der Antragsstellung schließen lässt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft in der angewandten Forschung fällt in die Wirkungsbereiche des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Zur Umsetzung des Ziels der aktuellen FTI-Strategie, die Kooperationsintensität österreichischer Unternehmen zu erhöhen und die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken, wurden Maßnahmen – teilweise in Kooperation

mit dem BMDW – entwickelt und umgesetzt. Nach aktuellen Daten des Community Innovation Survey (CIS) haben 24,6% aller österreichischen Unternehmen Kooperationen mit der Wissenschaft. Dies ist der höchste Wert unter allen vergleichbaren Ländern (Quelle: OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018; Seite 69).

COMET

Im Hinblick auf die Ergebnisse der begleitenden Evaluierung kann die Wirkung des COMET-Programms positiv bewertet werden. Die kooperative Forschung in den COMET-Zentren leistete demnach einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Innovationsoutputs der an den Zentren beteiligten Unternehmen. Sowohl für die beteiligten österreichischen Unternehmen als auch die beteiligten österreichischen Wissenschaftspartner eröffnet die Beteiligung internationaler Partner den Zugang zu neuen Methoden und Verfahren, hochqualifizierten Humanressourcen und zu F&E-Infrastruktur, welcher sonst nicht möglich gewesen wäre.

Innovationsscheck mit Selbstbehalt

Das Ziel, dass jährlich mindestens 200 Innovationsschecks pro Jahr eingelöst werden, wurde zuletzt nicht mehr erreicht. Dies lag bis 2017 an den immer stärker werdenden Antragszahlen für das BMDW Programm Innovationsscheck Plus (10.000 Euro) und im Jahr 2018 daran, dass Anträge für den Innovationsscheck mit Selbstbehalt zu meist noch nicht in der Auszahlungsphase waren.

Die externe, im Jahr 2017 durchgeführte, Evaluierung ergab, dass mit Hilfe des I-Schecks eine große Gruppe von Unternehmen neu für die FTI-Förderung gewonnen werden konnte und dass die I-Schecks auch mit einer Hebelwirkung für die Forschungs- und Innovationsausgaben der Newcomer verbunden waren. Die I-Scheck-Programme sind gut in die FTI-Strategie des Bundes eingebettet und adressieren deren Ziele. Dies wurde 2018 mit der Einführung des Innovationsschecks mit Selbstbehalt umgesetzt.

BRIDGE

Die Zielwerte für das BRIDGE-Programm wurden zu einem großen Teil erreicht. Insbesondere der Anteil junger ForscherInnen in wirtschaftsorientierten Projekten wurde deutlich übererfüllt.

Die externe Zwischenevaluierung wurde im Jahr 2018 abgeschlossen und attestiert dem Programm ein sehr hohes Alleinstellungsmerkmal in der österreichischen FTI-Programmlandschaft.

Forschungsinfrastruktur

Das Förderprogramm für Forschungsinfrastruktur wurde bisher in den Jahren 2016 und 2018 ausgeschrieben. Die mehrfache Überzeichnung zeigt den Bedarf der Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, bisherige Mittel wurden ausschließlich von der Nationalstiftung zur Verfügung gestellt.

AplusB

Der ambitionierte Zielwert für das AplusB-Programm konnte beinahe erreicht werden. Die letzte umfassende Evaluierung 2015 hat gezeigt, dass das AplusB-Programm seit seinem Bestehen wesentlich zur Bewusstseinsbildung bei AkademikerInnen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie zur Anregung von Gründungen aus dem akademischen Umfeld beigetragen hat. Der Bekanntheitsgrad hat sich durch die Beteiligung an Wettbewerben stark erhöht, auch international gewann das Programm an Aufmerksamkeit. Die AplusB-Zentren werden als vertrauenswürdiger Partner (mit Kompetenz in mehreren Themenfeldern, hoher Professionalität, Glaubwürdigkeit, Motivation und einem starken und wachsenden Netzwerk) wahrgenommen, der für Unabhängigkeit ohne Eigeninteresse steht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die vom BMVIT gesetzten Initiativen und Förderprogramme haben in überwiegendem Ausmaß ihre Zielsetzung erfüllt, die Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft im österreichischen FTI-System zu verstärken. Auf Basis der WFA-Evaluierung hat sich gezeigt, dass KMUs als Partner in kooperativer Forschung besser eingebunden und adressiert werden müssen. Um die Ausgründungsrate weiter zu erhöhen wird zukünftig eine besser Sichtbarkeit

der Gründungsprogramme, insbesondere an Universitäten, angestrebt. Die vom BMVIT gesteckten Ziele haben sich als sehr ambitioniert erwiesen, es bedarf jedenfalls einer teilweisen Revision der Zielgrößen.

Weiterführende Informationen

Evaluierung des BRDIGE-Programms

https://repository.fteval.at/322/1/Eval_BRIDGE_final_barrierefrei_ua.pdf

Evaluierung der Innovationscheck-Programme

https://repository.fteval.at/275/1/2017_Evaluierung_Innovationsscheck_Programme.pdf

Evaluierung des AplusB-Programms

<https://repository.fteval.at/5/7/Evaluierung%20des%20AplusB-Programms%20.pdf>

Wirkungsanalyse des österr. Kompetenzzentrenprogramms
COMET

https://repository.fteval.at/273/1/2015_COMET_Wirkungsanalyse.pdf

FTI-Strategie der Bundesregierung

https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

Förderprogramme zum Thema MOBILITÄT



Finanzjahr

2014

Vorhabensart



Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“.

In Kapitel 4 der FTI-Strategie der Bundesregierung sollen Potentiale der Innovationen aktiviert werden. Hier positioniert sich das Programm MdZ-Mobilität der Zukunft, indem in Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft Wissen, Forschungsergebnisse und letztendlich Innovationen erzeugt werden und durch die Einbindung der Wirtschaft der Transfer dieser Erkenntnisse in die Umsetzung und die In-Wert-Setzung aktiviert wird. Die Leistungsfähigkeit des Innovationssystems im Bereich der Mobilität wird durch das Programm MdZ gestärkt und durch die internationalen Kooperationen auch über die Grenzen von Österreich sichtbar.

Im aktuellen Regierungsprogramm ist im Kapitel Innovation und Digitalisierung in der Gesamtforschungsstrategie Forschung, Technologie und Innovation ein Handlungsauftrag für die konsequente Weiterführung der Schwerpunktsetzung in FTI zur Lösung gesellschaftspolitischer Herausforderungen gegeben. Digitalisierung, Blockchain, künstliche Intelligenz, Klima- und Energieforschung, Produktion, Elektromobilität, demographischer Wandel, Sicherheit, Werkstofftechnologie sowie Automobilzulieferindustrie, Batterieproduktion, 5G-Technologie etc. sind Schwerpunkte, die im Bereich der Mobilität Innovationsbedarf auslösen. Mobilität von Personen und Gütern wird im Regierungsprogramm als wesentliche Voraussetzung für Lebensqualität und Wohlstand gesehen. Ein innovatives und funktionierendes Mobilitäts- und Transportsystem ist nicht nur für das persönliche Wohlbefinden, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität als Standort entscheidend (Kapitel Verkehr und Infrastruktur). Die Bundesregierung hat ein Bekenntnis zu einer modernen, emissionsarmen Mobilität gegeben. Forschung und Entwicklung leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

**Zuordnung zu
Wirkungszielen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMVIT-UG 34-W2:
Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere Infrastruktur zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit

2014-BMVIT-UG 34-W1:
Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

**Zuordnung zu Global-
budget-Maßnahmen
(Bundesvoranschlag)**

2014-BMVIT-GB34.01-M1:
Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen); Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Konkretisierung der Maßnahme: Siehe Detailbudget 34.01.03 FTI-Förderung

Problemdefinition

Mobilität ist einer der zentralen Forschungsschwerpunkte des BMVIT und wurde von der Bundesregierung unter den „Grand Challenges“ als wichtiges gesellschaftlich relevantes Forschungsthema definiert (FTI-Strategie 2011 bzw. Arbeitsprogramm 2018 der BReg).

Gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen stellen immer komplexere Anforderungen an das Verkehrssystem und seine Leistungsfähigkeit. Neue Technologien und Innovationen können einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Mobilität leisten und sind wichtige Voraussetzungen für die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit und demografischer Wandel. Deshalb wird in dem 2011 erschienenen Weißbuch der EK dem Lösungspotential von FTI zu den gesellschaftlichen Herausforderungen der nächsten Jahrzehnte und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines bedeutenden Wirtschaftssektors in Europa (Oberflächenverkehr 630 Milliarden und technologiebasierte Luftfahrt 365 Milliarden Euro Wertschöpfung) ein hoher Stellenwert beigemessen. Mobilität ist deshalb

auch weiterhin ein bedeutender Forschungsschwerpunkt im europäischen FTI-Rahmenprogramm Horizon 2020.

Auch in Österreich zählt der Verkehrssektor zu einer Schlüsselbranche in der Wirtschaft: Gemessen an der nicht-landwirtschaftlichen Privatwirtschaft umfasst der landbezogene Verkehrssektor 9,2% aller Unternehmen, 12,7% der Beschäftigten und 12,8% der Wertschöpfung und hat damit einen Anteil von 7,7% am BIP. Mit einem Anteil von 12% an den gesamtwirtschaftlichen F&E-Ausgaben und an den in F&E Beschäftigten ist dieser Sektor auch einer der zentralen Forschungsbereiche in Österreich.

Auch in der Luftfahrtbranche sind Wachstum und Weiterentwicklung seit 2009 sehr positiv verlaufen. So zeigt eine Analyse aus 2014 ein Luftfahrtumsatzplus von 40%. Die Branche generiert mittlerweile rund 1% des österreichischen BIP. Das Luftfahrtpersonal wurde um 13% aufgestockt, in der Forschung und Entwicklung sogar um 15%. Die Exportumsätze konnten im Jahr 2013 verglichen zu 2009 um ein Drittel gesteigert werden. Umsätze öster-

reichischer Unternehmen, die durch themenspezifische Förderungsschienen unterstützt wurden, stiegen sogar um 45%.

Der Bereich Mobilität verfügt über zwei thematische Programme, die das Mobilitätssystem dort unterstützen, wo Lösungsbeiträge zu den großen Herausforderungen der Zukunft notwendig sind.

1) MOBILITÄT DER ZUKUNFT

Als missionsorientiertes Programm unterstützt Mobilität der Zukunft das Mobilitätssystem dort, wo Lösungsansätze für die mobilitätsrelevanten gesellschaftlichen Herausforderungen notwendig sind und FTI-Maßnahmen mittel- bis längerfristig wesentliche Lösungsbeiträge versprechen. (s. a. FTI-Strategie der Bundesregierung, Umsetzungsplan Elektromobilität). Auf Grund der komplexen und multidimensionalen gesellschaftlichen Herausforderungen im Mobilitätsbereich werden neue Herangehensweisen und umfassende Lösungsansätze in Forschung, Technologieentwicklung und Innovation erforderlich. Die zukünftig geförderten Lösungen müssen die Systeme Verkehr, Energie, Raum, Gesellschaft und Umwelt integriert behandeln und zum Teil neu organisieren, um angesichts der enormen Herausforderungen notwendige und grundlegende Veränderungen im Mobilitätsbereich initiieren zu können. Die teils zur Verfügung stehenden und in Entwicklung befindlichen Schlüsseltechnologien, wie alternative Antriebskonzepte, neue Informations- und Kommunikationstechnologien, neue Materialien und Werkstoffe ermöglichen dabei völlig neue Lösungsansätze.

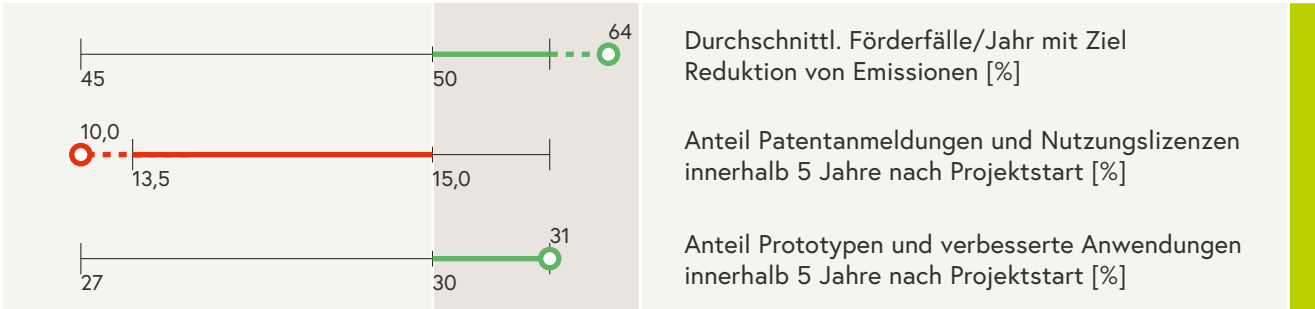
2) TAKE OFF

Take Off (in der Neuauflage von 2015) orientiert sich an Resultaten aus der Neuentwicklung (2014) der FTI-Strategie für Luftfahrt 2020+ und ist dort als wichtigste Maßnahme zur Umsetzung der strategischen Ziele eingebettet. Die Sicherung der globalen Wettbewerbsfähigkeit, das Forcieren wichtiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und die Entwicklung von Lösungsbeiträgen für

ein nutzerfreundliches, nachhaltiges und leistungsfähiges Luftverkehrssystem stehen dabei im Vordergrund. In den Stärkefeldern des österreichischen Luftfahrtsektors sollen Innovationen technologischer, organisatorischer und sozialer Natur hervorgebracht werden. Diese Vorhaben wappnen den heimischen Luftfahrtsektor für die großen Herausforderungen, indem die Besetzung strategischer Nischen und der Auf- bzw. Ausbau von Technologieführerschaften unterstützt wird. Innovationen und Technologien leisten essentielle Beiträge zur Reduktion von schädlichen Emissionen und Energieverbrauch. Hierzu zählen Entwicklungen in der Aerodynamik, im Leichtbau oder bei innovativen Werkstoffen und Fertigungstechniken sowie die Entwicklung alternativer Antriebstechnologien und Treibstoffe. Das Aufgreifen gesellschaftspolitischer Herausforderungen und die damit verbundene Adressierung gesellschaftlicher Anliegen (Missionsorientierung) wird ebenfalls adressiert (z. B. Kabinenausstattung, Flughafen, intermodale Anbindung an die Oberflächenverkehre). Die Einbettung in regionale, nationale und internationale Wertschöpfungsketten steht dabei im Vordergrund.

Ziele

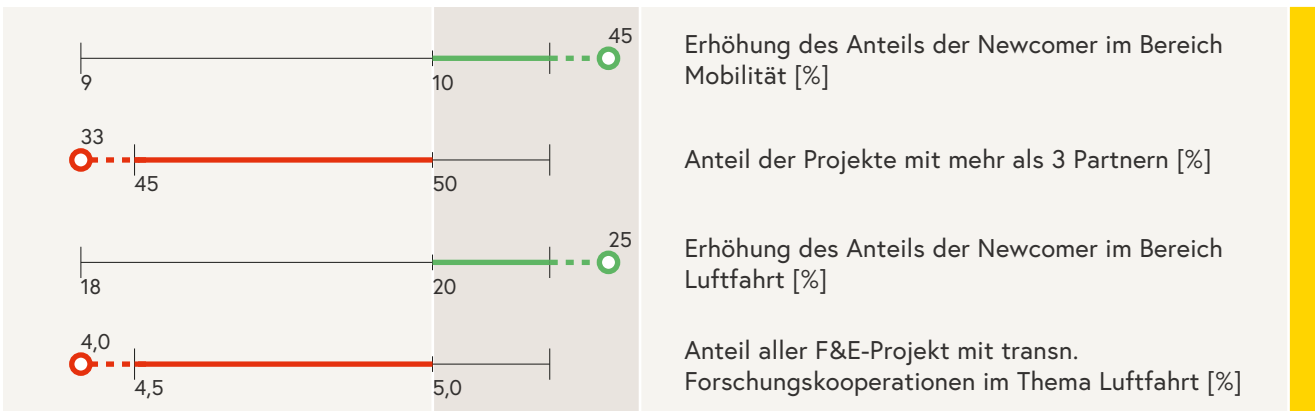
Ziel 1: Generierung von Innovation im Mobilitätsbereich



Ziel 2: Stärkung der Verbindungen zwischen FTI-Politik und Mobilitätspolitik



Ziel 3: Erweiterung von Wissen & Netzwerken im Mobilitätsbereich



Maßnahmen

1. Finanzierung von Sondierungsstudien	Beitrag zu Ziel 1
2. Förderung von Kooperationsprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

3. Finanzierung von Leitprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen (Begleitstudien)	Beitrag zu Zielen 2, 3
5. Förderung von Dissertationen	Beitrag zu Ziel 3
6. Förderung von Stiftungsprofessuren	Beitrag zu Ziel 3
7. Förderung von Innovationslaboren	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	757	1.337	1.983	2.651	2.888	9.616
Plan	757	1.337	1.983	2.651	2.888	9.616
Transferaufwand	7.000	13.767	24.065	29.748	25.443	100.023
Plan	15.655	15.830	19.845	22.880	23.300	97.510
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.757	15.104	26.048	32.399	28.331	109.639
Plan	16.412	17.167	21.828	25.531	26.188	107.126
Nettoergebnis	-7.757	-15.104	-26.048	-32.399	-28.331	-109.639
Plan	-16.412	-17.167	-21.828	-25.531	-26.188	-107.126

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Mobilität. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und IST-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal fünf Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren vor 2014 und nach 2018 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

- 12% der im Rahmen der Zwischenevaluierung befragten FördernehmerInnen gaben an, dass Projektergebnisse als Innovationen in der Verkehrspolitik – Bund/Land/Gemeinden – umgesetzt werden; weitere 27% geben an, dies sei mittelfristig zu erwarten.
- 24% der im Rahmen der Zwischenevaluierung befragten FördernehmerInnen gaben an, dass Projektergebnisse in verkehrsrelevanten Strategien und Konzepten der Mobilitätspolitik berücksichtigt wurden; weitere 33% geben an, dies sei mittelfristig zu erwarten.
- 10% der im Rahmen der Zwischenevaluierung befragten FördernehmerInnen gaben an, dass Projektergebnisse zu einer verbesserten Nutzbarkeit und Zugänglichkeit des Verkehrssystems (hinsichtlich Inklusion, Barrierefreiheit etc.) führte, weitere 18% geben an, dies sei mittelfristig zu erwarten.

[Quelle: MobIVAL – Zwischenevaluierung des FTI-Programms Mobilität der Zukunft durch KMU Forschung Austria, 2018]

Unternehmen

- Erzielen von Umsätzen mit Produkten / Dienstleistungen im Inland, die auf den Ergebnissen des Projekts aufbauen: 17%: „ist bereits eingetreten bzw. kurzfristig zu erwarten“ / 31%: „ist mittelfristig zu erwarten“
- Erzielen von Umsätzen mit Produkten / Dienstleistungen im Ausland, die auf den Ergebnissen des Projekts aufbauen: 10%: „ist bereits eingetreten bzw. kurzfristig zu erwarten“ / 26% „ist mittelfristig zu erwarten“
- Projektergebnisse führten unmittelbar zur Erhöhung der Effizienz in den Prozessen, z. B. Einsparung von Kosten / Produktionsressourcen: 23%: „ist bereits eingetreten bzw. kurzfristig zu erwarten“ / 22% „ist mittelfristig zu erwarten“

- Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken, Gebrauchsmuster oder andere Rechte zum Schutz geistigen Eigentums) auf Basis der Projektergebnisse: 10 %: „ist bereits eingetreten bzw. kurzfristig zu erwarten“ / 13 % „ ist mittelfristig zu erwarten“
- Vergabe von Nutzungslizenzen auf Basis der Projektergebnisse: 4 %: „ist bereits eingetreten bzw. kurzfristig zu erwarten“ / 14 % „ ist mittelfristig zu erwarten“
- Verbesserte Lösungskompetenzen (wissenschaftlich und technologisch): 47 %: „ist bereits eingetreten bzw. kurzfristig zu erwarten“ / 29 % „ ist mittelfristig zu erwarten“
- Erreichung einer Kompetenzführerschaft im Mobilitätsbereich: 28 %: „ist bereits eingetreten bzw. kurzfristig zu erwarten“ / 19 % „ ist mittelfristig zu erwarten“
- 23 % der befragten Unternehmen nutzen das Programm MdZ tendenziell im Anschluss an eine

bereits erfolgte Beteiligung an EU-Förderungsprogrammen, beispielsweise für die marktnähere Weiterentwicklung der Ergebnisse aus einem europäischen Forschungsprojekt.

[Quelle: MobIVAL – Zwischenevaluierung des FTI-Programms Mobilität der Zukunft durch KMU Forschung Austria, 2018]

Umwelt

- Impulse zur Reduktion der Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm sowie des Energieverbrauchs im Mobilitätsbereich und / oder Impulse zum Einsatz postfossiler Mobilitätsformen: 16 %: „ist bereits eingetreten bzw. kurzfristig zu erwarten“ / 25 %: „ ist mittelfristig zu erwarten“

[Quelle: MobIVAL – Zwischenevaluierung des FTI-Programms Mobilität der Zukunft durch KMU Forschung Austria, 2018]

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Eine durchgeführte externe Evaluierung [MobIVAL – Zwischenevaluierung des FTI-Programms Mobilität der Zukunft durch KMU Forschung Austria, 2018] hebt hervor, dass das Programm „Mobilität der Zukunft“ nach wesentlichen Prinzipien neuer missionsorientierter Politik (z. B. Verbindung sozialer und technologischer Innovation, Nutzerfokus, Einbindung von sozialen und gesellschaftlichen Zielen) aufgebaut und organisiert ist. Es kann mit der impliziten Verankerung von Open Innovation(OI)-Aspekten durchaus als wegweisend qualifiziert werden (wiewohl eine nationale OI-Strategie im Programmkonzeptionszeitraum noch gar nicht bestanden hatte); als Beispiele dafür werden Urbane Mobilitätslabore (UML), Testumgebungen für automatisiertes Fahren sowie die Plattform Infonetz als Maßnahmen zur Bildung von heterogenen OI-Netzwerken

und Partnerschaften quer über Branchen, Disziplinen und Organisationen hinweg angeführt.

Das System der drei strategischen Ziele (soziale, umweltbezogene sowie wirtschaftliche Ziele) wird insgesamt als konsistent und als einem missionsorientierten Programm angemessen beurteilt. Die Definition von thematischen Schwerpunkten wird aus mehreren Gründen als legitim und sinnvoll erachtet, wobei eine getroffene Zielfokussierung oder -spezifizierung in Roadmaps möglichst durchgängig in die entsprechenden Ausschreibungen übernommen werden und natürlich auch von den Projektanträgen adressiert werden müsse. Hinsichtlich des gesamten Zielsystems bestünden jedoch einige Möglichkeiten zur Verschlinkung und Bereinigung sowie zur Herstellung einer besseren Übersichtlichkeit und leichteren Orientierung.

Auf instrumenteller Ebene deckt „Mobilität der Zukunft“ eine relativ große Bandbreite im Innovationszyklus von F&E ab, wobei die relativ breite Nutzung von FFG-Instrumenten angesichts der Vielfalt an Themenstellungen im Programm und der unterschiedlichen Marktlogiken als angemessen erscheint; Innovationslabore werden als wichtiger Schritt für eine bessere Umsetzung von Projektergebnissen beurteilt.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens betreffend werden als zur Gänze eingetreten bewertet. Nicht erreicht werden konnten einzelne Kennzahlen zu Ziel 3 wie Kennzahl 2 „Anteil der Projekte mit mehr als drei Partnern“ – der Durchschnitt liegt derzeit bei 2,93 Partnern, d. h. aber es gibt auch Projekte mit deutlich mehr als drei Partnern; und wie Kennzahl 4 „Anteil aller F&E Projekte mit transnationalen Forschungsk Kooperationen“, welcher Anteil mit 4 % unter Ziel (5 %) liegt, denn transnationale Kooperationen im Bereich Luftfahrt finden in einem großen budgetären Rahmen statt (rund 300 Millionen Euro), sodass für Österreich mit begrenzten Mitteln der Zugang in diese Kooperationen erschwert ist. Unter Plan liegt die Kennzahl 2 zu Ziel 1 hinsichtlich Patentanmeldungen innerhalb fünf Jahre nach Projektstart, dies deshalb da eine große Zahl an Projekten noch innerhalb dieser Frist liegen. Es ist davon auszugehen, dass das angestrebte Ziel noch erreicht werden kann.

Die befragten FörderungsnehmerInnen sind überwiegend zufrieden bis sehr zufrieden mit der Abwicklung ihres „Mobilität der Zukunft“-Projekts. Auch insgesamt gesehen ist die Zufriedenheit mit dem Programm „Mobilität der Zukunft“ unter den befragten FörderungsnehmerInnen sehr hoch. Rund 89 % wollen künftig erneut bei Mobilität der Zukunft einreichen (rund 9 % sind unentschlossen).

Besonders wird die überdurchschnittlich hohe Additionalität hervorgehoben: Rund 63 % der befragten FörderungsnehmerInnen hätten ihr Projekt ohne Förderung nicht durchgeführt, 33 % ohne Förderung in deutlich geringerem Ausmaß.

Die durchgeführte Zielerreichungsanalyse auf Programmebene zeigt, dass die im Programmdokument angelegten Programmziele bereits zum Zeitpunkt der Zwischen-evaluierung zu einem großen Teil bereits vollständig erreicht sind. Auch für die restlichen sei fast durchwegs damit zu rechnen, dass diese wahrscheinlich im angepeilten Zeithorizont noch erreicht werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Zusammenfassend sprechen die EvaluatorInnen u. a. die Empfehlungen aus, die Zielformulierungen einer Überprüfung zu unterziehen und ggf. nachzuschärfen bzw. stärker zu spezifizieren oder allenfalls auch zu reduzieren. Begleitmaßnahmen sollten systematischer und damit auch stärker auf einer themenfeld-übergreifenden Ebene aufgesetzt werden, wobei die systematische Definition der nötigen Aufgaben auf Programmebene zur Begleitung der Projekte und -ergebnisse, ebenso wie die Erarbeitung von entsprechenden Verantwortlichkeiten als notwendige Bedingung gesehen wird, die Begleitmaßnahmen im Programm voranzutreiben. Aktivitäten zur Ergebnisdissemination wären in Zukunft verstärkt und möglichst auf einer themenfeld-übergreifenden Ebene zu konzipieren und durchzuführen; dabei sollten sowohl überblicksartige Formate (weiterhin) gepflegt als auch partizipative Ansätze (Veranstaltungen, Workshops) verfolgt werden.

Weiterführende Informationen

FTI-Strategie der Bundesregierung


https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

MobIVAL – Zwischenevaluierung des FTI-Programms Mobilität der Zukunft (KMU Forschung Austria, 2018)

[ELAK GZ. BMVIT-513.520/0002-III/I4/2019, Publikation auf www.fteval.at, Q2 2019](https://www.fteval.at)

Förderprogramme zum Thema PRODUKTION



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“.</p> <p>Darüber hinaus sind nachfolgende spezifische Strategien zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Strategieinput Smart Production, 2009• Themenkonsolidierung Smart Production, 2010• Österreichische Nano-Strategie, 2013• Foresight Werkstoffe, 2017
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	<p>2014-BMVIT-UG 34-W2: Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere Infrastruktur zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit</p> <p>2014-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors</p>
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-GB34.01-M3: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung in den Themenbereichen Mobilität, Energie, Produktion und IKT

Problemdefinition

Die FTI-Initiative „Produktion der Zukunft“ hat das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der österreichischen Industrie zu stärken, um auf internationalen Märkten weiterhin zu bestehen. Die er-

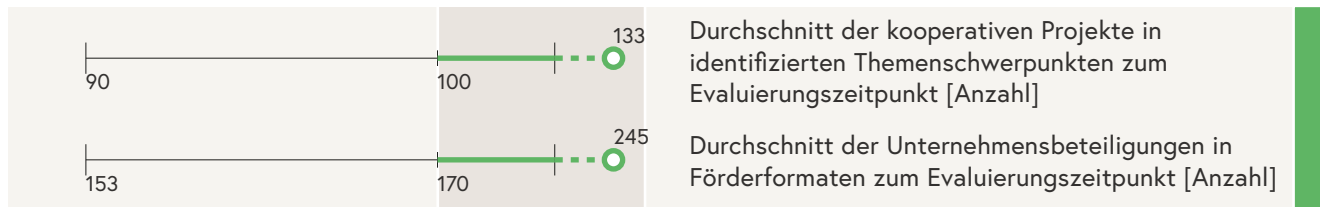
forderlichen Forschungskompetenzen im Bereich der Produktionsforschung werden aufgebaut und vorhandene Produktionsstrukturen werden gestärkt. Darüber hinaus ist es Ziel der FTI-Initiative, einen wesentlichen Beitrag sowie

Lösungsvorschläge zu den gesellschaftlichen Herausforderungen wie Klimawandel und Ressourcenproblematik zu leisten. Wirtschaft und Wissenschaft und somit Industrie und Forschung kooperieren in gemeinsamen anwendungsorientierten Forschungsprojekten. Ziel ist es unter anderem, grundlagenorientierte Ergebnisse aus unterschiedlichen, konvergierenden Forschungsgebieten für den Bedarf der industriellen Produktion aufzugreifen.

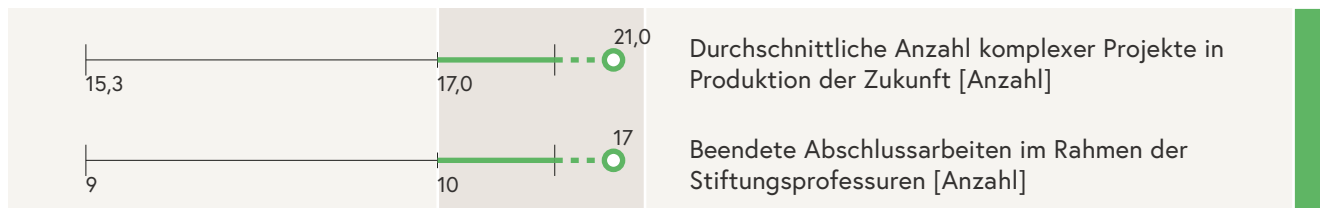
Drei wesentliche Treiber in der Produktionswirtschaft, die alle an FTI anknüpfen, können genannt werden: 1) die Reduktion der Produktionskosten über die Reduktion des Ressourcenbedarfs, 2) die Reduktion der Entwicklungszyklen durch Automatisierung, Flexibilität und Modularisierung und 3) die Verbesserung der Produkteigenschaften durch neue, langlebige Materialien.

Ziele

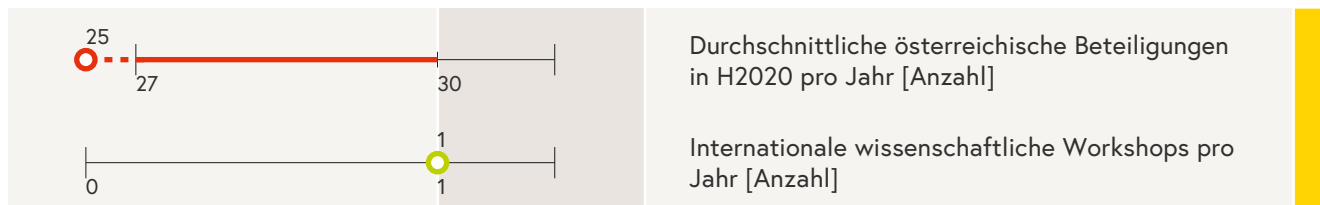
Ziel 1: ■ Steigerung der Innovationsleistung der Österreichischen Sachgüterproduktion



Ziel 2: ■ Gezielter Aufbau von Forschungskompetenz in ausgewählten Themenfeldern



Ziel 3: ■ Verstärkung europäischer und internationaler Kooperationen und Netzwerke



Maßnahmen

1. Finanzierung von Sondierungsstudien	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Förderung von Kooperationsprojekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
3. Stiftungsprofessur	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Förderung von Forschungsinfrastruktur	Beitrag zu Zielen 1, 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	507	755	1.003	1.216	1.167	4.648
Plan	507	755	1.003	1.216	1.167	4.648
Transferaufwand	7.000	14.858	26.599	21.253	23.215	92.925
Plan	17.840	18.570	15.070	17.700	20.150	89.330
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	7.507	15.613	27.602	22.469	24.382	97.573
Plan	18.347	19.325	16.073	18.916	21.317	93.978
Nettoergebnis	-7.507	-15.613	-27.602	-22.469	-24.382	-97.573
Plan	-18.347	-19.325	-16.073	-18.916	-21.317	-93.978

Erläuterungen

Werkleistungen: Die Administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Produktion. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und IST-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal fünf Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren vor 2014 und nach 2018 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die FTI-Initiative „Produktion der Zukunft“ hat das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der österreichischen Industrie zu stärken, um auf internationalen Märkten weiterhin zu bestehen. Die erforderlichen Forschungskompetenzen im Bereich der Produktionsforschung sollen aufgebaut und internationale Netzwerke gestärkt werden. Eine kohärente und koordinierte strategische Abstimmung und Gesamtsteuerung des Themas soll durch die FTI-Initiative „Produktion der Zukunft“ erreicht werden. Seit Bestehen der Initiative wurde das Portfolio des Programms neben den Kernthemen Produktion, Werkstoffe, Miniaturisierung und biobasierte Industrie um zahlreiche Schlüsseltechnologien wie Robotik, Nanotechnologie, additive Fertigung und Photonik erweitert. Die hohe Anzahl an eingereichten Projekten zeigt die hohe Attraktivität des Programms. Es mussten Maßnahmen wie Teilung des Themenportfolios auf zwei Jahre

gesetzt werden, um die Überzeichnung der FTI-Initiative in Grenzen zu halten. Zwecks Diversifizierung wurden mehrere Ausschreibungen pro Jahr (transnationale Projekte, nationale Projekte etc.) durchgeführt. Der Aufbau von Forschungskompetenzen konnte auch über die Förderung von drei Stiftungsprofessuren erreicht werden. Zusätzlich wurden drei Pilotfabriken als Maßnahmen zur Förderung von Infrastrukturen finanziert und wissenschaftliche Workshops durchgeführt. Die Mehrheit der Zielsetzungen wurde deutlich überfüllt und zeigt das große Potential des FTI-Themas.

In Summe hat die FTI-Initiative „Produktion der Zukunft“ wesentlich zur Entwicklung neuer Produktionstechnologien beigetragen und die österreichische Produktionslandschaft deutlich innovativer werden lassen, um sich somit auch zukünftigen Herausforderungen besser stellen zu können.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Auf Basis der WFA-Evaluierung hat sich gezeigt, dass die Schnittstelle zwischen nationalen, transnationalen und europäischen Programmen verbessert werden kann. Das immer stärker zu beobachtende Zusammenwirken von Produktionsthemen und IKT (auch in zukünftigen EU-Programmen) stellt eine Herausforderung für die zukünftige Themengestaltung auf nationaler Ebene dar. Im Bereich Internationalisierung konnte die in der WFA genannte Kenngröße nicht ganz erreicht werden. Die vom BMVIT gesteckten Ziele haben sich als ambitioniert erwiesen, es bedarf aber jedenfalls einer teilweisen Revision der Zielgrößen.

Bezüglich der Wirksamkeit der WFA-Indikatoren sollten zukünftig wie folgt Änderungen vorgenommen werden:

Zu Ziel 2 a: Bei der Steigerung der Innovationsleistung durch eine verbesserte Nutzung der Kooperationsoption sollte der Indikator auf die geförderten und nicht die eingereichten Projekte abstellen

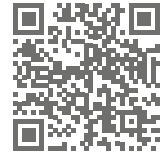
Zu Ziel 3 sollte man Bestände wie die Forschungskapazitäten messen, muss man sich auch an Bestandsgrößen halten und etwa das zusätzlich aufgebaute qualifizierte Forschungspersonal für die Konzeption des Indikators nutzen.


Weiterführende Informationen

FTI-Strategie der Bundesregierung

https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

Förderprogramme zum Thema WELTRAUM



Finanzjahr	2014
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Handlungsleitend sind aus Sicht des BMVIT jedenfalls die FTI-Strategie der Bundesregierung: „Potentiale ausschöpfen, Dynamik steigern, Zukunft schaffen. Der Weg zum Innovation Leader.“ [Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation (2011)] und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Zusammen. Für unser Österreich. 2017–2022“.</p> <p>Darüber hinaus ist nachfolgende spezifische Strategie zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Strategie des BMVIT für österreichische Weltraumtätigkeiten (2012) – https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/weltraum/downloads/weltraumstrategie2012.pdf
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-UG 34-W1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors
Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)	2014-BMVIT-GB34.01-M1: Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung durch Förderung innovationsorientierter Forschungs-, Technologie- und Innovations-Kooperationen (FTI-Kooperationen); Steigerung der Qualität und Quantität angewandter Forschung entlang der Themen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Konkretisierung der Maßnahme: Siehe Detailbudget 34.01.03 FTI-Förderung

Problemdefinition

Raumfahrt wird auf Grund der Komplexität der dafür notwendigen Kapazitäten und der Langfristigkeit der Entwicklung der Satelliteninfrastruktur in Kooperation durchgeführt. Die Weltraumpolitik der Europäischen Union und deren Umsetzung ermöglicht eine angemessene Position

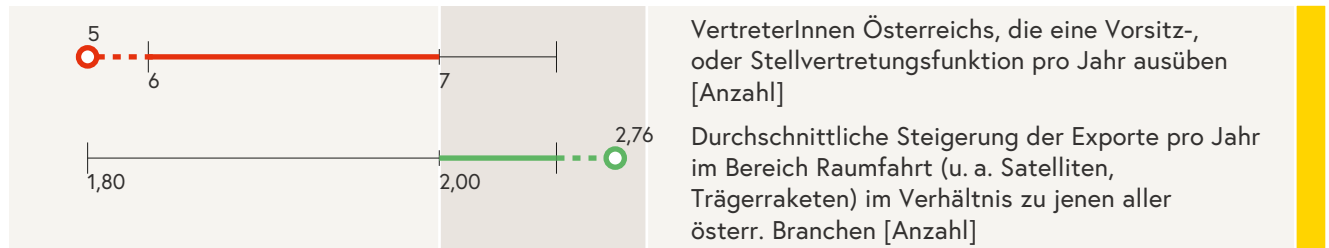
und Handlungsfähigkeit Europas in der internationalen Staatengemeinschaft und im globalen Wettbewerb. Europäische Programme der Europäischen Weltraumorganisation ESA, der EUMETSAT sowie der Europäischen Union im Bereich Satellitennavigation EGNOS/Galileo und

Erdbeobachtung (Copernicus/GMES) bauen und stellen Satelliteninfrastrukturen bereit. Das BMVIT ermöglicht österreichischen Unternehmen, Forschungsorganisationen und Universitätsinstituten die aktive Teilnahme an Ent-

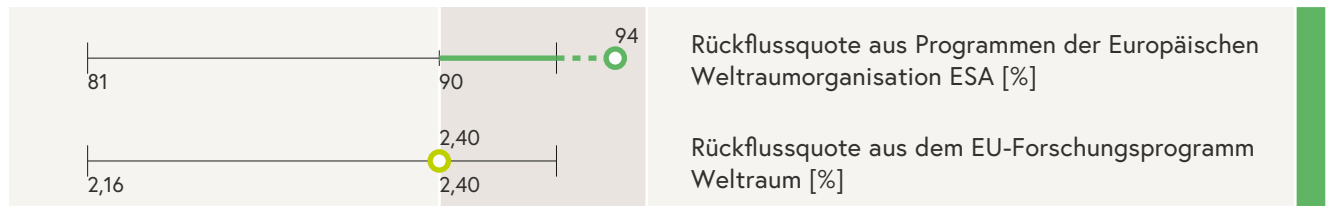
wicklung, Bau und der Nutzung der Weltrauminfrastrukturen durch das Österreichische Weltraumprogramm ASAP.

Ziele

Ziel 1: Österreich als international anerkannten und sichtbaren Partner in Europa etablieren



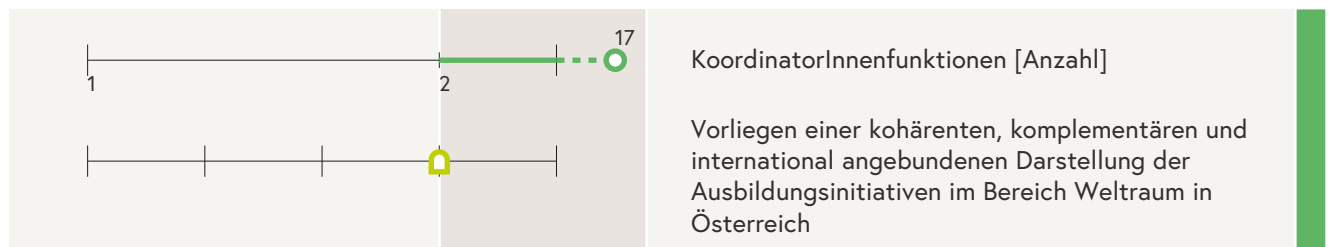
Ziel 2: Einen wettbewerbsfähigen österreichischen Raumfahrtsektor aufbauen



Ziel 3: Österreichische Weltraumtätigkeiten orientieren sich an den Anwendungspotentialen der satellitenbasierten Daten



Ziel 4: Die Grundlagen für österreichische Weltraumtätigkeiten bereitstellen



Maßnahmen

1. Einzelprojekt der Grundlagenforschung	Beitrag zu Ziel 4	überwiegend erreicht
2. Kooperatives Projekt der Grundlagenforschung	Beitrag zu Ziel 4	überplanmäßig erreicht
3. Sondierungen	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4	überplanmäßig erreicht
4. Einzelprojekt der Industriellen Forschung	Beitrag zu Zielen 2, 3	überwiegend erreicht
5. Kooperatives F&E-Projekt	Beitrag zu Zielen 2, 3	überplanmäßig erreicht
6. Mitgliedschaft bei der Europäischen Raumfahrtorganisation ESA	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4	überplanmäßig erreicht
7. Mitgliedschaft bei der European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites EUMETSAT	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4	überplanmäßig erreicht

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	215	265	345	417	312	1.554
Plan	215	265	345	417	312	1.554
Transferaufwand	1.000	2.256	9.710	7.456	7.254	27.676
Plan	4.600	5.200	6.600	4.500	5.000	25.900
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.215	2.521	10.055	7.873	7.566	29.230
Plan	4.815	5.465	6.945	4.917	5.312	27.454
Nettoergebnis	-1.215	-2.521	-10.055	-7.873	-7.566	-29.230
Plan	-4.815	-5.465	-6.945	-4.917	-5.312	-27.454

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der FFG für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMVIT an die FFG dar. Betrachtet werden die in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 abgeschlossenen Ausführungsverträge für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Weltraum. Jährliche Abweichungen zu den PLAN- und IST-Werten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen Mittelbedarfen.

Da im Zuge der Evaluierung nur ein Zeitraum über maximal fünf Jahre dargestellt werden kann, sind die finanziellen Auswirkungen in den Jahren vor 2014 und nach 2018 nicht abgebildet und daher nicht vollständig dargestellt.

Es sind keine unerwarteten Probleme aufgetreten.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Derzeit besteht eine Vielzahl an Initiativen für verschiedene Altersstufen von Kindern / Jugendlichen, Studierenden bis zu Young Professionals / Erwachsenen, die von verschiedenen Akteuren umgesetzt werden. Folgende Anzahl an jungen Menschen bis 30 Jahre wurden

mit diesen Initiativen gefördert, nämlich: 2015: Kinder: 3, SchülerInnen: 822, Studierende: 128; 2016: Kinder: 570, SchülerInnen: 9.489, Studierende: 2.120; 2017: Kinder: 5, SchülerInnen: 2.156, Studierende: 636; 2018: SchülerInnen: 9.132, Studierende: 1.075.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Erreichung des Ziels „Österreich als internationaler und sichtbarer Partner in Europa“ wurde mit zwei Indikatoren gemessen: (VertreterInnen in Raumfahrt Gremien & Steigerung der Raumfahrt Exporte) und überwiegend erreicht: Die Anzahl an österreichischen VertreterInnen in Vorsitzfunktionen stieg zunächst von acht VertreterInnen 2013 auf neun im Jahr 2014, blieb 2015 und 2016 auf sieben VertreterInnen und fiel 2017 und 2018 auf fünf VertreterInnen. Dies ist den mangelnden Möglichkeiten (steigende Anzahl der Mitgliedsstaaten in den Organisationen etc.) geschuldet. Die Steigerungsraten im Bereich Raumfahrtexporte lagen im Beobachtungszeitraum (2012–2107) mit einem Faktor von 2,7 über jenem des Durchschnitts aller Branchen. Der Indikator zu Weltraumexporten zeigt aussagekräftig die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Weltraumindustrie auf internationalen Märkten.

Die Erreichung des Ziels „Ein wettbewerbsfähiger österreichischer Raumfahrtsektor“ wurde mit zwei Indikatoren gemessen (Rückflussstatistik ESA und Rückflussstatistik EU) und überplanmäßig erfüllt: Der Rückfluss aus ESA-Programmen verbesserte sich über die Jahre hinweg und erreichte durch besondere strategische Initiativen der ESA 2013/2014 100%. In der neuen Durchrechnungsperiode erreichte der kumulierte Wert von Aufträgen

an österreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zuletzt 94%. Auch die Rückflussquote aus dem EU-Forschungsprogramm Weltraum liegt mit 2,4% über dem Zielwert. Die steigende Anzahl an österreichischen Beteiligungen an Projekten von 2017 auf 2018 von 34 auf 48 zeigt einen positiven Trend. Beide Indikatoren zeigen aussagekräftig die europäische Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen.

Die Erreichung des Ziels „Österreichische Weltraumtätigkeiten orientieren sich an den Anwendungspotentialen der satellitenbasierten Daten“ wurde durch Heranziehen der FFG SIC-CODES (= thematische Gliederung der FFG-Projekte) gemessen und wurde überplanmäßig erfüllt. Dieser Indikator zeigt aussagekräftig die Innovationskraft der österreichischen Akteure.

Die Erreichung des Ziels „Grundlagen für österreichische Weltraumtätigkeiten bereitstellen“ wurde in zwei Indikatoren gemessen (Koordinatorfunktionen und Raumfahrt Ausbildungsinitiativen) und überplanmäßig erfüllt: Die Koordinatoren-Funktionen auf EU Ebene stieg besonders hoch an, darüber hinaus wurden 2018 auch Koordinatorenfunktionen im Rahmen von ESA/ISS Projekten miteinbezogen, woraus sich der hohe Wert im Vergleich zum Zielzustand ergibt. Nach erfolgreicher Konzepterstellung werden seit 2015 TeilnehmerInnen (Kinder/

SchülerInnen/StudentInnen/Erwachsene und Lehrkräfte) an Ausbildungsaktivitäten im Bereich Raumfahrt erhoben.

Die vorgegebenen Ziele wurden bis auf ein Ziel überplanmäßig erfüllt. Die gewählten Maßnahmen wurden zur Gänze bzw. überplanmäßig erreicht, dies bedeutet, dass die Maßnahmen vorab gut ausgewählt und von den FörderungsnehmerInnen entsprechend angenommen wurden. Die Maßnahmen erreichen somit ihre Wirkung und tragen zur Zielerreichung bei. Es sollte daher weiter an den bisherigen Erfolgen hinsichtlich der Zielsetzungen gearbeitet werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Wahl von österreichischen VertreterInnen in internationalen Gremien ist ein wichtiger Ansatz, jedoch bedingt aussagekräftig und könnte im Rahmen einer Weiterentwicklung der Indikatoren überdacht oder gestrichen werden. Eine Anpassung der Ziele und der Indikatoren erfolgt für die adaptierte WFA für 2019/2020 und nach Vorliegen der Ergebnisse der externen Evaluierung der Strategie des BMVIT für österreichische Weltraumtätigkeiten für eine zukünftige WFA ab 2021.

Weiterführende Informationen

Strategie des BMVIT für österreichische Weltraumtätigkeiten

<https://www.bmvit.gv.at/service/publikationen/innovation/weltraum/downloads/weltraumstrategie2012.pdf>

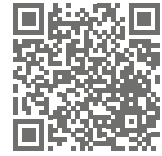
FTI-Strategie der Bundesregierung


https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/fti_strategie.html

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

UG 41 – Verkehr, Innovation und Technologie

Beihilfeprogramm Schienengüterverkehrsleistungen: Förderaufruf, Abschluss & Abwicklung von Förderverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen 2014–2017



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	<p>Das Vorhaben (Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen) steht im Zusammenhang mit dem Gesamtverkehrsplan des BMVIT.</p> <p>Gemäß dem Gesamtverkehrsplan für Österreich (2012), der die Ziele und Leitlinien der österreichischen Verkehrspolitik bis 2025 formuliert, wird die klare strategische Zielsetzung verfolgt, Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern (Verlagerungspolitik).</p>
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMVIT-UG 41-W2: Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit

Problemdefinition

Österreich ist auf Grund seiner topographischen Beschaffenheit und seiner geographischen Lage in der Mitte Europas naturgemäß im besonderen Ausmaß von großen Güterverkehrsströmen betroffen und sieht sich mit großen Herausforderungen konfrontiert, die auf nachhaltige umweltverträgliche Weise bewältigt werden müssen. In Österreich bedarf es daher langfristiger Lösungen, die dazu beitragen, die Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen insbesondere des Straßengüterverkehrs, wie Schadstoffen, Lärm, Staus, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit etc. bestmöglich und nachhaltig zu schützen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung eines modernen Verkehrssystems muss daher sowohl den wirtschaftlichen aber auch den sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Die österreichische Verkehrspolitik stützt sich dabei auf ein Bündel von Maßnahmen, das neben der Vermeidung von nicht notwendigem Verkehr, insbesondere auch die Verlagerung des Straßengüterschwerverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger wie die Schiene, den kombinierten Verkehr oder die Binnenschifffahrt, in den Mittelpunkt ihrer Strategien stellt.

Bereits in der Vergangenheit wurden Maßnahmen zur Förderung des unbegleiteten kombinierten Verkehrs und der Rollenden Landstraße ergriffen und auf Grundlage der VO (EWG) 1191/69 entsprechende Verträge über die Bestellung und Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im kombinierten Verkehr und Gefahrgutverkehr mit den in Österreich tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossen. Mit Inkrafttreten der VO (EG) 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste wurde für den Bereich des Schienengüterverkehrs die VO 1191/69 mit Wirksamkeit vom 3.12.2012 außer Kraft gesetzt. Dadurch bestand für die Republik Österreich ab diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit mehr, verkehrspolitisch gewünschte aber betriebswirtschaftlich weniger rentable Schienenverkehrsleistungen nach dem bisherigen System zu bestellen bzw. abzugelten.

Daher wurde vom BMVIT ein neues Förderprogramm für den Schienengüterverkehr ausgearbeitet und 2011 im Einvernehmen mit dem BMF notifiziert. Das Förderprogramm wurde von der Europäischen Kommission mit Beschluss vom 25. Juli 2012 auf der Grundlage von Artikel 93 AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.

Die gegenständliche Bündelung der Vorhaben bezieht sich auf den Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für den Leistungszeitraum 2014, 2015, 2016 und 2017.

Das geschätzte Volumen der Förderung wird für das Jahr 2014 105 Millionen Euro betragen.

Das geschätzte Volumen der Förderung wird für das Jahr 2015 105 Millionen Euro betragen.

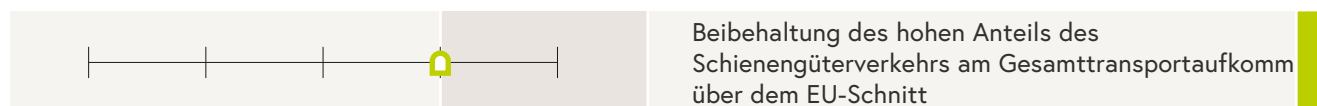
Das geschätzte Volumen der Förderung wird für das Jahr 2016 105 Millionen Euro betragen.

Das geschätzte Volumen der Förderung wird für das Jahr 2017 105 Millionen Euro betragen.

Das neue Fördersystem für den Schienengüterverkehr wurde auf Basis von Studien erarbeitet, die vom BMVIT in Auftrag gegeben wurden. Wie in den Studien empfohlen, wurde die Förderung des UKV im Vergleich zu den bis Dezember 2012 gewährten gemeinwirtschaftlichen Leistungen insoweit adaptiert und treffsicherer gestaltet, dass der nationale UKV deutlich stärker als der bilaterale UKV und der Transit gefördert wird und im Bereich des Wagenladungsverkehrs wurde die Gefahrgutförderung durch eine treffsicherere Einzelwagenförderung ersetzt.

Ziele

Ziel 1: ■ Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit



Maßnahmen

1. Abschluss Förderverträge gemäß SRL Beihilfeprogramm Erbringung Schienengüterverkehrsleistungen 2014	Beitrag zu Ziel 1
2. Abschluss Förderverträge gemäß SRL Beihilfeprogramm Erbringung Schienengüterverkehrsleistungen 2015	Beitrag zu Ziel 1
3. Abschluss Förderverträge gemäß SRL Beihilfeprogramm Erbringung Schienengüterverkehrsleistungen 2016	Beitrag zu Ziel 1
4. Abschluss Förderverträge gemäß SRL Beihilfeprogramm Erbringung Schienengüterverkehrsleistungen 2017	Beitrag zu Ziel 1

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	220	221	239	192	872
Plan	0	237	237	237	237	948
Transferaufwand	0	105.459	109.539	116.076	122.077	453.151
Plan	0	105.000	105.000	105.000	105.000	420.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	105.679	109.760	116.315	122.269	454.023
Plan	0	105.237	105.237	105.237	105.237	420.948
Nettoergebnis	0	-105.679	-109.760	-116.315	-122.269	-454.023
Plan	0	-105.237	-105.237	-105.237	-105.237	-420.948

Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen (Werkleistungen) entsprechen dem Personalaufwand der SCHIGmbH für SGV geleistete Ist-Stunden bewertet mit dem Plan-Stundensatz DB1.

Die Abweichungen zu den Plan-Werten resultieren aus den geschätzten Leistungen des SGV-Personalaufwandes.

Die finanziellen Auswirkungen (Transferaufwand) entsprechen den Auszahlungen an die Abwicklungsstelle SCHIGmbH in den Kalenderjahren 2014 bis 2017.

Die Abwicklungsstelle leistet die Auszahlungen an die EVU. Die Auszahlungen sind leistungsabhängig und stehen daher im Zusammenhang mit der erbrachten Schienengüterverkehrsleistung der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die Abweichungen zu den Plan-Werten resultieren aus den geschätzten Leistungen im Schienengüterverkehr.

Da das Förderprogramm im Dezember 2012 gestartet ist, enthält das Jahr 2014 die Endabrechnung des Jahres 2013.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Im Rahmen der gegenständlichen Förderung wurden insbesondere jene Produktionsformen unterstützt, durch die bereits bisher ein großer Anteil an umweltfreundlichen Schienengüterverkehrsleistungen erbracht wurde, die aber auf Grund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können.

Bei den Fördernehmern handelt es sich um Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Durch die gegenständliche Förderung wurde die Kostenstruktur im Schienengüterverkehr im Vergleich zur Straße positiv beeinflusst und damit konnte der Verkehrsträger Schiene wettbewerbsfähiger gemacht werden. Dadurch wurde jener Anteil des Güterverkehrs, der ohne Förderung des Schienengüterverkehrs auf der Straße stattgefunden hätte, von der Straße auf die umweltfreundliche Schiene verlagert.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ wurden an die Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beihilfenehmer) im Durchschnitt pro Jahr rund 105 Millionen Euro, abhängig von den jährlichen Abrechnungsergebnissen, von der Abwicklungsstelle ausbezahlt.

Umwelt

Die sensiblen Landschafts- und Lebensräume der österreichischen Alpenregionen sind von den großen alpenquerenden Verkehrsströmen stark betroffen und die Bevölkerung sollte vor den gegebenen negativen Aus-

wirkungen des Straßengüterverkehrs, wie die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Lärm sowie Staus, möglichst geschützt werden. Darüber hinaus kann durch diese Zielsetzung auch ein Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen europäischen Klimaziele geleistet werden.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ wurden folgende Anzahl an LKW-Fahrten vermieden:

- 2014: rund 3,137 Millionen LKW-Fahrten
- 2015: rund 3,198 Millionen LKW-Fahrten
- 2016: rund 3,258 Millionen LKW-Fahrten
- 2017: rund 3,357 Millionen LKW-Fahrten

Außerdem wurden durch die erbrachten Verkehrsleistungen folgende externe Kosten vermieden:

- 2014: rund 339,226 Millionen Euro
- 2015: rund 336,776 Millionen Euro
- 2016: rund 349,661 Millionen Euro
- 2017: rund 367,436 Millionen Euro

Anhand der durchschnittlich in den Jahren 2014 bis 2017 erbrachten Transportleistung (tkm) im Schienengüterverkehr (im Durchschnitt ca. 13 Milliarden tkm pro Jahr) sowie auf Basis der Emissionszahlen des Umweltbundesamtes (aktualisiert Mai 2018) können unter der Annahme, dass bei Nichtumsetzung des Vorhabens der gesamte förderfähige Schienengüterverkehr auf die Straße verlagert würde, folgende Umweltauswirkungen abgeschätzt werden: pro Jahr im Durchschnitt: ca. 1,1 Millionen Tonnen CO₂, ca. 4.000 Tonnen Stickoxide Nox und ca. 130 Tonnen Feinstaubpartikel PM 10.

Auf den Schienengüterverkehr entfallen bei einer jährlichen Transportleistung in Höhe von ca. 13 Milliarden tkm pro Jahr im Durchschnitt ca. 72.000 Tonnen CO₂, ca. 650 Tonnen Nox und ca. 26 Tonnen PM 10.

Daraus lässt sich abschätzen, dass mit dem SGV-Programm folgende Umweltauswirkungen vermieden werden konnten (Differenz aus Straße und Schiene): pro Jahr

im Durchschnitt ca. eine Million Tonnen CO₂, ca. 3.350 Tonnen Nox und ca. 100 Tonnen PM 10.

Im Hinblick auf die Stickoxide ist festzuhalten, dass das BMVIT ex ante eine realistische Abschätzung vorgenommen hat. Bezüglich der in der WFA enthaltenen Feinstaubpartikel PM 2,5 und Treibhausgase liegen keine Daten und somit keine Vergleichswerte vor.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die strategische Zielsetzung, Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern, kann durch die Förderung von Schienenverkehrsleistungen erreicht werden. Diese betreffen jene Formen des Schienengüterverkehrs, die auf Grund ihrer Kostenstruktur am stärksten der Konkurrenz und dem Wettbewerb mit der Straße ausgesetzt sind. Die Beihilfen leisten einen Beitrag zur Deckung zusätzlicher Kosten, die im Schienengüterverkehr, jedoch nicht im Straßenverkehr anfallen. Damit werden auch die im Schienengüterverkehr wesentlich geringeren externen Kosten berücksichtigt. Im Rahmen der gegenständlichen Beihilfen wurden insbesondere jene Produktionsformen unterstützt, durch die bereits bisher ein großer Anteil an umweltfreundlichen Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbracht wurde, die aber auf Grund der gegenüber dem Straßengüterverkehr höheren systemimmanenten Kosten ohne öffentliche Unterstützung nicht bzw. nicht in ausreichendem Ausmaß zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden können.

Die Europäische Kommission hat das von Österreich angemeldete Beihilfeprogramm im Jahr 2012 für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.

Bis Ende 2017 wurden im Rahmen des „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ Förderver-

träge mit den einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossen, die Schienengüterverkehrsleistungen im Einzelwagenverkehr (EWV), im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV) und in der Rollenden Landstraße (RoLa) erbringen.

Die Umsetzung des Vorhabens beginnt jeweils mit jährlichen Aufrufen zur Einreichung von Förderanträgen auf der Homepage des BMVIT sowie der Abwicklungsstelle SCHIG mbH. Nach der Veröffentlichung der Aufrufe jeweils in den Jahren 2014 bis 2017 wurden bei Erfüllung aller Voraussetzungen Verträge gemäß Sonderrichtlinien „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ in den Jahren 2014 bis inklusive 2017 abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurden an die Eisenbahnverkehrsunternehmen (Beihilfenehmer) im Durchschnitt pro Jahr rund 105 Millionen Euro, abhängig von den jährlichen Abrechnungsergebnissen, von der Abwicklungsstelle SCHIG mbH ausbezahlt.

Mit der SGV-Förderung wurde der angestrebte hohe Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamttransportaufkommen sichergestellt. Die Zielsetzung, in Österreich den überdurchschnittlich hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamttransportaufkommen zu halten, wurde erreicht. Die österreichische Verlagerungspolitik von der Straße auf die Schiene zeigt Erfolg, da die Schiene über

einen im internationalen und europäischen Vergleich überproportional hohen Anteil von 32% im Modal Split verfügt (EU28-Durchschnitt 2016: 17%). Dieser Wert ist das eindeutige Resultat der im Rahmen der österreichischen Verkehrspolitik gesetzten Maßnahmen und insbesondere der SGV-Förderung, welche die klare strategische Zielsetzung verfolgt, Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Im Zeitraum 2014 bis 2017 konnten mit den geförderten Schienengüterverkehren jeweils mehr als drei Millionen LKW-Fahrten pro Jahr vermieden werden.

Das SGV-Förderprogramm wird auch im Zeitraum 2018 bis 2022 fortgesetzt und wird den Kombinierten Verkehr (RoLa und UKV) und den Einzelwagenverkehr weiterhin unterstützen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Weiterführende Informationen

Nachfolge-Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2018–2022“

<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/foerderung/sgv2018/index.html>

Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013



Finanzjahr 2014

Vorhabensart

§ Verordnung

Problemdefinition

Die bestehende Seilbahnüberprüfungs-Verordnung, die SeilbÜV 1995, war auf Grundlage des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 899/1993, erlassen worden.

Die SeilbÜV 1995 gilt nur für Hauptseilbahnen und Kleinseilbahnen (nun stellen diese Anlagen öffentliche Seilbahnen dar), nicht jedoch für Schlepplifte, Materialseilbahnen mit Werksverkehr und Materialseilbahnen mit beschränkt öffentlichem Verkehr (nicht öffentliche Seilbahnen). Im Jahr 2012 gab es in Österreich somit 1.984 nicht öffentliche Seilbahnen, die keiner technischen Überprüfung gemäß SeilbÜV 1995 unterlagen. Mit Inkrafttreten des SeilbG 2003, gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG, ergibt sich die Notwendigkeit, diese Art von Aufstiegshilfen ebenfalls wiederkehrenden Überprüfungen und ergänzenden Überprüfungen unterziehen zu lassen.

Mit dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 sind die nationalen technischen Vorschriften für Seilbahnen durch europäische Spezifikationen (EN-Normen) als Regeln der Technik ersetzt worden. Sich daraus ergebende erweiterte Anforderungen an die Inspektion von Seilbahnen waren ebenfalls Anlass für die Überarbeitung der bestehenden SeilbÜV.

Mit der SeilbÜV 2013 soll eine neue Seilbahnüberprüfungs-Verordnung entstehen, die an die geltenden

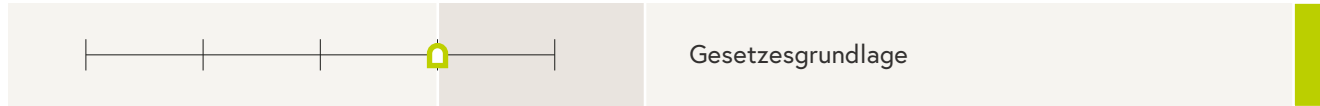
gesetzlichen Bestimmungen und an die neuen normativen Regelungen angepasst ist.

Die Grundsätze, die sich in der Praxis der SeilbÜV 1995 bewährt haben, wurden beibehalten. Bisherige Erfahrungen zeigen aber, dass eine bessere Organisation der Überprüfungen notwendig ist.

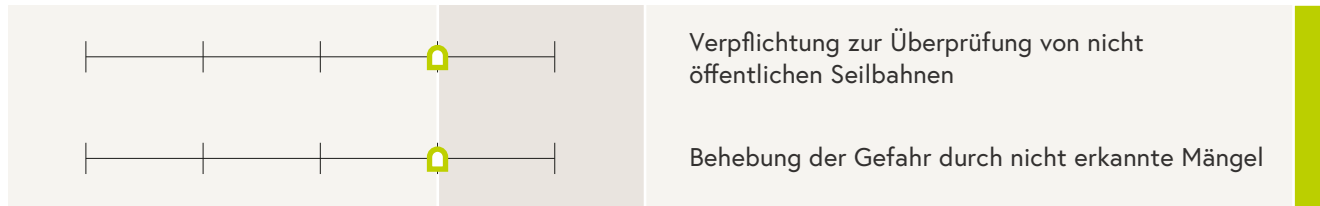
Bisher war der Umfang der Überprüfungen von Seilbahnen in einer Anlage geregelt. Infolge der unterschiedlichen fachspezifischen Anforderungen und Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfungen einerseits und für die ergänzenden Überprüfungen andererseits werden sie in der ggstl. Verordnung jeweils in einer eigenen Anlage behandelt.

Ziele

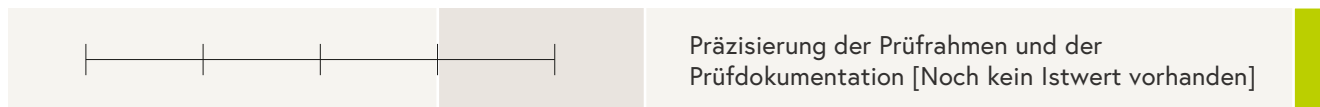
Ziel 1: ■ Anpassung der bestehenden Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 1995 an die nunmehr geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und Regeln der Technik



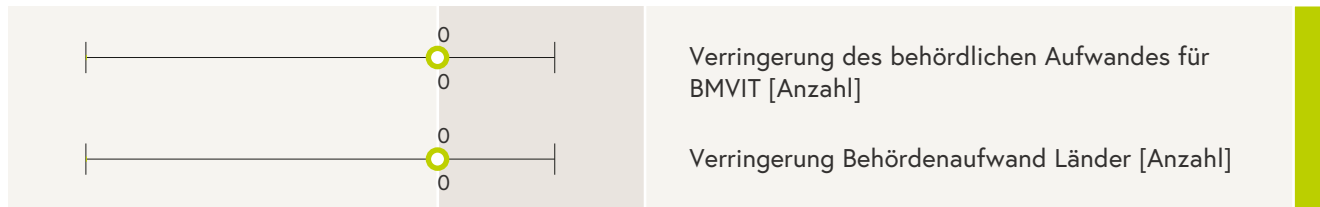
Ziel 2: ■ Verbesserung der Verkehrssicherheit



Ziel 3: ■ Vereinheitlichung der Prüftiefen



Ziel 4: ■ Entlastung der Behörden von Überwachungsaufgaben



Maßnahmen

1. Übernahme zusätzlicher Seilbahnsysteme in den Geltungsbereich der neuen SeilbÜV 2013	Beitrag zu Ziel 3
2. Aufteilung der technischen Prüfbestimmungen entsprechend ihrer wesentlichen Merkmale in zwei Anlagen	Beitrag zu Ziel 3
3. Anpassung technischer Prüfbestimmungen an die aktuellen Regeln der Technik	Beitrag zu Ziel 1

4. Verpflichtung zur Übermittlung und Aufbewahrung von Prüfungsberichten und Schlussberichten für nicht öffentliche Seilbahnen

Beitrag zu Ziel 4

5. Verringerung Arbeitsaufwand

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	-2	-2	-3	-3	-3	-13
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	-2	-2	-3	-3	-3	-13
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	2	2	3	3	3	13

Erläuterungen

Da der Arbeitsaufwand für die Behörden auf Grund der SeilbÜV 2013 dadurch verringert wurde, dass die Veranlassung von Maßnahmen, die auf Grund der Ergebnisse der ergänzenden Überprüfung notwendig sind, nunmehr in der Verantwortung der Seilbahnunternehmen liegt, waren die finanziellen Auswirkungen durch Verringerung der Arbeit der Behörden bei In-Krafttreten der SeilbÜV absehbar. Die festgestellte Auswirkung entspricht der erwarteten Auswirkung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch den erweiterten Geltungsbereich der SeilbÜV 2013, welcher gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG umzusetzen war, unterliegen die Betreiber nunmehr auch der Pflicht zur Überprüfung ihrer nicht öffentlichen Seilbahnen.

Dies betrifft Schleplifte, Materialseilbahnen mit Werksverkehr und Materialseilbahnen mit beschränkt öffentlichem Verkehr.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Auf Grund der Verpflichtung der Betreiber nun auch nicht öffentliche Seilbahnen untersuchen zu lassen, erhöhen sich durch die Mehrarbeit auch die Verwaltungskosten für Unternehmen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Inkrafttreten des SeilbG 2003, nach Vorgabe der Richtlinie 2000/9/EG, sind die nationalen technischen Vorschriften für Seilbahnen durch europäische Spezifikationen (EN-Normen), soweit diese in den Überprüfungsgegenstand eingreifen, als Regeln der Technik ersetzt worden. Sich daraus ergebende erweiterte Anforderungen an die Inspektion von Seilbahnen waren ebenfalls Anlass für die Überarbeitung der alten SeilbÜV. Dies betrifft insbesondere EN 1709, welche bezüglich der ergänzenden Überprüfungen Vorgaben hinsichtlich der zerstörungsfreien Sonderinspektionen macht.

Durch den erweiterten Geltungsbereich der SeilbÜV 2013 unterliegen die Betreiber nunmehr auch der Pflicht zur Überprüfung ihrer nicht öffentlichen Seilbahnen. Die Überprüfungsberichte und Schlussberichte sind aufzubewahren und der Seilbahnbehörde zu übermitteln.

Der Arbeitsaufwand für die Behörden wird durch die SeilbÜV 2013 dadurch verringert, dass die Veranlassung von Maßnahmen, die auf Grund der Ergebnisse der ergänzenden Überprüfung notwendig sind, nunmehr in der Verantwortung der Seilbahnunternehmen liegt.

So gilt für Mängel, die eine unmittelbare Betriebsgefahr im Sinne von § 91 SeilbG 2003 darstellen, dass der jeweilige Prüfer umgehend dem Seilbahnunternehmen und der Behörde schriftlich bekannt zu geben hat.

Der Seilbahnbetrieb ist ohne behördliche Verfügung umgehend einzustellen. Die Wiederaufnahme des Seilbahnbetriebes setzt jedoch die Bewilligung durch die Behörde voraus.

Ohne Neuregelung durch die SeilbÜV 2013 wurde auf Basis von langjährigen Erfahrungswerten angenommen, dass in etwa 15 % der alle fünf Jahre periodisch geprüften Seilbahnen einen Maßnahmenbescheid nach sich gezogen hätten.

2012 standen 355 öffentliche Seilbahnen in Kompetenz des BMVIT und 729 öffentliche Seilbahnen in Bezug auf die SeilbÜV 2013 in Kompetenz der Länder.

Das bedeutet, es ergingen vor SeilbÜV 2013 jährlich ca. elf Maßnahmenbescheide durch das BMVT und 21 Maßnahmenbescheide durch die Länder.

2018 befanden sich 392 öffentliche Seilbahnen in Kompetenz des BMVIT und 716 öffentliche Seilbahnen in Kompetenz der Länder.

Es kann festgehalten werden, dass in den vergangenen Jahren, wie erwartet, bei im Schnitt 15% der in fünfjährigen Intervallen zu überprüfenden Seilbahnen ein Mangel festgestellt wurde, der vor In-Kraft-Treten der SeilbÜV 2013 einen Maßnahmenbescheid nach sich gezogen hätte. – Dies sind rund elf ersparte Bescheide für das BMVIT und 21 für die Länder.

Die finanziellen Auswirkungen durch Verringerung der Arbeit für die Behörden sowie der Mehraufwand für die Unternehmen, der bei In-Krafttreten der SeilbÜV 2013 erfolgt ist, entspricht dem erwarteten Wert.

Die festgestellte Auswirkung entspricht der erwarteten Auswirkung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken“



Finanzjahr

2013

Vorhabensart

§ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Problemdefinition

Oberösterreich wurde im Juni 2013 von einem verheerenden Donauhochwasser heimgesucht. Für den Pegel Linz wurde ein Hochwasser mit einer deutlich über 100jährigen Eintrittswahrscheinlichkeit registriert.

Westlich, stromaufwärts von Linz befindet sich das Eferdinger Becken. Diese große Beckenlandschaft stellt einen bedeutenden Lebens- und Wirtschaftsraum dar.

Derzeit besteht für diesen Raum nur ein sehr eingeschränkter Hochwasserschutz. Arbeiten zur zeitnahen Erstellung eines generellen Projektes zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes für das Eferdinger Becken wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Land OÖ und dem Bund bereits eingeleitet.

Ziele

Ziel 1: ■ Schutz der Bevölkerung durch nachhaltigen Hochwasserschutz



Abschluss von Modul 1 - Absiedelung

Maßnahmen

1. Umsetzung Hochwasserschutz Eferdinger Becken

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	16.500	6.800	0	23.300
Plan	0	30.000	25.000	15.000	15.000	85.000
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	16.500	6.800	0	23.300
Plan	0	30.000	25.000	15.000	15.000	85.000
Nettoergebnis	0	0	-16.500	-6.800	0	-23.300
Plan	0	-30.000	-25.000	-15.000	-15.000	-85.000

Erläuterungen

Bis Ende 2018 wurden lediglich 23,3 Millionen Euro an Fördermittel überwiesen. Dies begründet sich darin, dass der Projektsablauf damals zu positiv eingeschätzt wurde, da die Planungen und die durchgeführte Einbindung der Bevölkerung viel mehr Zeit als angenommen in Anspruch genommen hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Gesamtwirtschaft

Belebung der Bauwirtschaft, Sicherung von Arbeitsplätzen

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Bezüglich des bisher umgesetzten Meilensteins (Modul 1 Absiedelung) kann festgehalten werden, dass die abgesiedelte Bevölkerung nunmehr von Hochwasserereignissen verschont wird, da die Neuansiedelung außerhalb der HQ 300 (=Eintrittswahrscheinlichkeit eines Hochwasserereignisses alle 300 Jahre) Bedingung war.

Nach Abschluss des Gesamtvorhabens werden sich bei künftigen Hochwasserereignissen die Schadenssummen in viel geringeren Dimensionen darstellen als beim Jahrhunderthochwasser 2013.

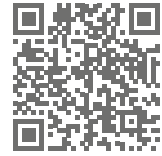
Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?


Nein

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

UG 13 – Justiz und Reformen

Jugendgerichtsänderungsgesetz 2015



Finanzjahr	2015
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Mit dem Vorhaben soll auch der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen noch mehr als bisher sowie dem Regierungsprogramm 2013–2018 entsprochen werden.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2015-BMJ-UG 13-W1: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)

Problemdefinition

1. Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1928, dem Jugendgerichtsgesetz 1961 und dem heute geltenden Jugendgerichtsgesetz 1988 besteht in Österreich eine lange – auch international viel beachtete – Tradition, der bei vielen Menschen in der Phase des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen („Adoleszenzkrise“) erhöhte Neigung (auch) zur Begehung von Straftaten – die aber bei den meisten episodenhaft bleibt – durch besondere Bestimmungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts Rechnung zu tragen. Immer wieder haben sich Bestimmungen des Jugendstrafrechts so erfolgreich erwiesen, dass sie nach einiger Zeit ins allgemeine Strafrecht übernommen wurden (so ist die aus dem heutigen österreichischen Strafrecht nicht mehr wegzudenkende allgemeine Diversion zunächst im JGG 1988 eingeführt und 1999 in die Strafprozessordnung übernommen worden); es wird daher von einer Vorreiterrolle des Jugendstrafrechts gesprochen.

Die letzte größere Reform des Jugendstrafrechts erfolgte mit 1. Juli 2001 durch das Bundesgesetz BGBl.

I Nr. 19/2001; einerseits wurde die obere Grenze des Anwendungsbereiches des Jugendstrafrechts auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt, andererseits wurden für die Altersgruppe der „jungen Erwachsenen“ (ab Vollendung des 18. bis einschließlich 20. Lebensjahr) – ähnlich den Bestimmungen in Deutschland für „Heranwachsende“ – einzelne Bestimmungen des Jugendstrafrechts (sowohl materielle als auch prozessuale) anwendbar gemacht und die Strafsachen gegen junge Erwachsene in die Zuständigkeit der gleichen Gerichtsabteilungen gegeben wie Jugendstrafsachen.

In den letzten Jahren haben sich mehrere interessierte Kreise aus Lehre und Praxis mit Verbesserungsvorschlägen zum Jugendstrafrecht befasst: die Fachgruppe Jugendrichter der Richtervereinigung („Tamsweger Thesen“), die Arbeitsgruppe Jugend im Recht (ehemals Arbeitsgruppe Kriminalpolitik und Jugendrecht), die im Juli 2012 Thesen zu einer Reform des Jugendstrafrechts in Anlehnung an

die „Tamsweiger Thesen“ vorlegte (JSt 2012, 221), und die Kriminalpolitische Initiative.

In der letzten Legislaturperiode erhielt die Reformdebatte zusätzliche Dynamik durch die Einsetzung des Runden Tisches (auch: Task Force) „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legislativen Vorschlägen. Der im Oktober 2013 vorgelegte Abschlussbericht enthält eine Zusammenstellung all dieser Maßnahmen. Diese werden seither Schritt für Schritt umgesetzt; neben Maßnahmen im Bereich des Strafvollzuges seien hier die Schaffung der Möglichkeit, Jugendliche als Alternative zur Haft in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen unterzubringen, die Einführung von Sozialnetzkonferenzen sowie der schrittweise bundesweite Ausbau der Jugendgerichtshilfe genannt.

Unmittelbar auf die Ergebnisse des Runden Tisches aufbauend, sieht das Regierungsprogramm der aktuellen Legislaturperiode (2013 bis 2018) im Abschnitt „Justiz“ zunächst die „Prüfung und Umsetzung der Ergebnisse der Task Force“ vor, darüber hinausgehend aber auch allgemein die „Modernisierung des Jugendstrafrechts bzw. des Heranwachsendenstrafrechts“. Weiters setzt sich das Regierungsprogramm im Bereich der Justiz auch zum Ziel, eine „Entlastung der Justiz durch weiteren Ausbau des PPP-Modells im nicht hoheitlichen Bereich (Justizbetreuungsagentur)“ zu erreichen.

Der vorliegende Entwurf greift große Teile der legislativen Vorschläge des Runden Tisches, aber auch Vorschläge der oben erwähnten Reformkreise sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z. B. Schroll in Fuchs-FS, S. 483) auf und versteht sich daher als (weitgehende) Umsetzung der zitierten Punkte des Regierungsprogramms. Hauptziel ist das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur

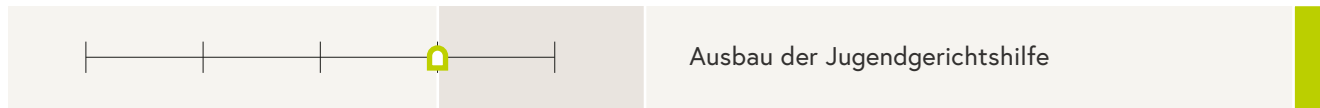
so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist. Damit soll auch ein Beitrag zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention geleistet werden.

2. Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2002, G 6/02, hat der Verfassungsgerichtshof § 209 StGB idF BGBl. Nr. 599/1988 („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren“) mit Wirkung vom 14. August 2002 als verfassungswidrig aufgehoben. In seiner Entscheidung vom 7. November 2012 in den Beschwerdesachen BNr. 31913/07 u. a. stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung von Art. 14 iVm Art. 8 und 13 EMRK aus dem Grund fest, dass Verurteilungen nach § 209 StGB aF trotz dessen Aufhebung weiterhin im Strafregister aufscheinen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nun dieser Entscheidung Folge geleistet werden und die Tilgung von Verurteilungen nach §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch (StGB) sowie deren Vorgängerbestimmungen §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 (StG) ermöglicht werden.

Ziele

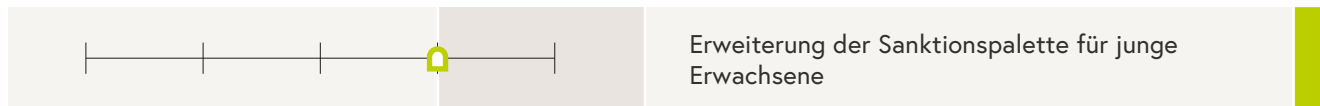
Ziel 1: ■ **Adaptierung und Ausbau der bestehenden Regelung über die Jugendgerichtshilfe**



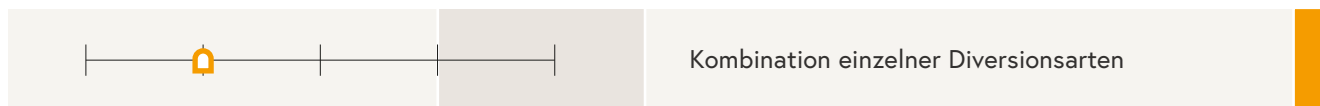
Ziel 2: ■ **Hervorhebung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft für junge Menschen**



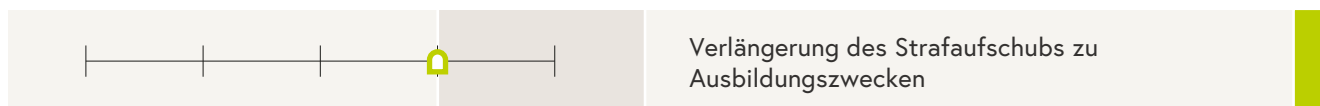
Ziel 3: ■ **Verbreiterung der Sanktionspalette für junge Erwachsene**



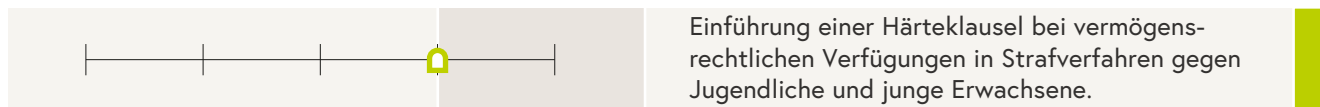
Ziel 4: ■ **Ausweitung der diversionellen Maßnahmen**



Ziel 5: ■ **Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken**



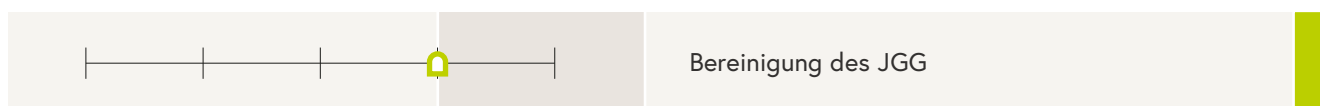
Ziel 6: ■ **Einführung einer Härteklausele bei vermögensrechtlichen Verfügungen in Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene.**



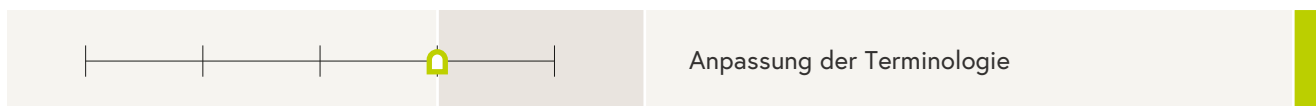
Ziel 7: ■ **Durchgängige Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14- bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren.**



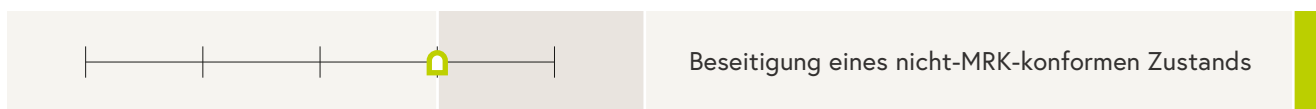
Ziel 8: ■ **Bereinigung des Jugendgerichtsgesetzes**



Ziel 9: ■ Legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen



Ziel 10: ■ EMRK konforme Tilgung



Maßnahmen

1. Adaptierung der gesetzlichen Grundlage für Jugendgerichtshilfe	Beitrag zu Ziel 1
2. Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Sozialnetzkonferenzen (Haftentlassung und Untersuchungshaft)	Beitrag zu Zielen 2, 3
3. Ausdehnung der Kostentragung für betreutes Wohnen	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Entfall der bedingt-obligatorischen Festnahme und Untersuchungshaft	Beitrag zu Ziel 2
5. Entfall der Untersuchungshaft für Fälle, in denen das Bezirksgericht zuständig wäre	Beitrag zu Ziel 2
6. Ergänzung der Diversionsarten Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Tausgleich um die begleitende Betreuung durch Bewährungshilfe	Beitrag zu Zielen 3, 4
7. Aufnahme der jungen Erwachsenen in den Gesetzestitel	Beitrag zu Ziel 3
8. Begriffliche Definition der jungen Erwachsenen	Beitrag zu Ziel 3
9. Annäherung der Strafraumen	Beitrag zu Ziel 3

10. Vorrang der Spezialprävention	Beitrag zu Zielen 3, 4	
11. Anpassung der Voraussetzungen für ein diversionelles Vorgehen bei jungen Erwachsenen an jene bei Jugendlichen	Beitrag zu Zielen 3, 4	
12. Verlängerung des Strafaufschubs zu Ausbildungszwecken	Beitrag zu Ziel 5	
13. Schaffung einer Härteklausel	Beitrag zu Ziel 6	
14. Einrichtung der durchgängigen Zuständigkeit des Schöffengerichts für 14 bis 16-Jährige in allgemeinen Verfahren	Beitrag zu Ziel 7	
15. Bereinigung des Jugendgerichtsgesetzes	Beitrag zu Ziel 8	
16. Legistische Anpassungen und begriffliche Angleichungen	Beitrag zu Ziel 9	
17. EMRK-konforme Tilgung von Verurteilungen aus dem Strafregister	Beitrag zu Ziel 10	

 nicht erreicht
  teilweise erreicht
  überwiegend erreicht
  zur Gänze erreicht
  überplanmäßig erreicht
  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Naturgemäß können Änderungen in Gesetzen, die zu inhaltlichen Verbesserungen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Gerichten führen, nicht finanziell bewertet werden. Die inhaltlichen Verbesserungen in Jugendstrafverfahren durch das JGG-ÄndG 2015 sind jedenfalls mittlerweile allseits anerkannt.

Lediglich hinsichtlich des Ausbaus der bundesweiten Jugendgerichtshilfe können Kosten näherungsweise angeführt werden. Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe sind über die Justizbetreuungsagentur beschäftigt. Für den Vollausbau (33 VBÄ) waren etwa 2,1 Millionen Euro aufzuwenden.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Die österreichischen Staatsanwälte und Richter verfügen über eine breitere Palette an möglichen Maßnahmen, wodurch noch besser als bisher eine auf den Einzelfall

maßgeschneiderte Entscheidung getroffen werden kann. Diese erweiterten Maßnahmen können nun zu einem Großteil auch bei den jungen Erwachsenen angewendet werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Jugendgerichtsgesetz 1928, dem Jugendgerichtsgesetz 1961 und dem heute geltenden Jugendgerichtsgesetz 1988 besteht in Österreich eine lange – auch international viel beachtete – Tradition, der bei vielen Menschen in der Phase des Übergangs vom Kind zum Erwachsenen („Adoleszenzkrise“) erhöhte Neigung (auch) zur Begehung von Straftaten – die aber bei den meisten episodenhaft bleibt – durch besondere Bestimmungen des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts Rechnung zu tragen. Immer wieder haben sich Bestimmungen des Jugendstrafrechts so erfolgreich erwiesen, dass sie nach einiger Zeit ins allgemeine Strafrecht übernommen wurden (so ist die aus dem heutigen österreichischen Strafrecht nicht mehr wegzudenkende allgemeine Diversion zunächst im JGG 1988 eingeführt und 1999 in die Strafprozessordnung übernommen worden); es wird daher von einer Vorreiterrolle des Jugendstrafrechts gesprochen.

Das JGG-ÄndG 2015 griff große Teile der legislativen Vorschläge des damaligen Runden Tisches (auch: Task Force) „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ durch die Bundesministerin für Justiz Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl im Juli 2013 auf. Der Runde Tisch bezog einen breiten Kreis von Stakeholdern ein; er befasste sich mit verschiedensten organisatorischen Maßnahmen (vor allem im Bereich des Strafvollzuges), aber auch mit legislativen Vorschlägen. Das JGG-ÄndG 2015 griff aber auch Vorschläge von anderen Reformkreisen (Fachgruppe Jugendstrafrecht der Richtervereinigung („Tamsweger Thesen“), Arbeitsgruppe Jugend im Recht und die Kriminalpolitische Initiative) sowie einzelne weitere Vorschläge aus Lehre und Praxis (z.B. Schroll in Fuchs-FS, S. 483) auf. Das Hauptziel war das – von breiten Teilen der Öffentlichkeit unterstützte – Anliegen, junge Menschen nur dann und nur so lange in Haft zu nehmen, wenn und wie dies wirklich unumgänglich ist. Dieses Ziel wurde durch die Verstärkung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft (insbesondere durch die Anordnung von Haftprüfungen auch nach Anklageerhebung und die Verankerung der Sozialnetzkonferenzen Unter-

suchungshaft im Gesetz) erreicht. Auch generell wurde die inhaltliche Verbesserung von Strafverfahren gegen junge Menschen erreicht. So ermöglicht die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten den Staatsanwaltschaften und Gerichten in ihren Entscheidungen besser auf die Persönlichkeit junger Menschen eingehen zu können. Zusätzlich wurde die Jugendgerichtshilfe bundesweit ausgebaut. In allen Strafverfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene besteht nun grundsätzlich die Möglichkeit für Staatsanwaltschaften und Gerichte, sich durch einen Bericht des Fachpersonals der Jugendgerichtshilfe (aus den Bereichen soziale Arbeit und Psychologie) einen umfassenden Eindruck von der Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten zu verschaffen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Der Bereich der notwendigen Verteidigung war nicht Gegenstand dieses Vorhabens, weil absehbar war, dass hier Umsetzungsbedarf in Zusammenhang mit der Richtlinie 2016/800 („Jugendstrafverfahren“) bestehen wird.

Strafprozessrechtsänderungs- gesetz 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	§ Bundesgesetz
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMJ-UG 13-W1: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)

Problemdefinition

Am 30. November 2009 hat der Europäische Rat eine Entschließung über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren angenommen. Alle darin angeführten Maßnahmen haben das Ziel, das Vertrauen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in die jeweils anderen Rechtssysteme und Rechtsordnungen zu stärken.

In diesem Fahrplan wurde dazu aufgerufen, schrittweise Maßnahmen zu ergreifen, die (u. a.) das Recht auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen (Maßnahme A) sowie das Recht auf Belehrung über die Rechte und auf Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B) betreffen. Unter der Maßnahme A wurde die RL Dolmetsch beschlossen, die bis 27. Oktober 2013 in nationales Recht umzusetzen ist. Weiters wurde unter der Maßnahme B die RL Rechtsbelehrung beschlossen, welche bis 2. Juni 2014 in nationales Recht umzusetzen ist.

Insbesondere im Hinblick auf die RL Dolmetsch ergibt sich die Notwendigkeit von Anpassungen der Strafprozessordnung (in der Folge: StPO), weil verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich

eine mündliche Übersetzung für Beweisaufnahmen und Verhandlungen während des Ermittlungs- und Hauptverfahrens (Art. 2 Abs. 1) bzw. innerhalb angemessener Frist eine schriftliche Übersetzung aller für die Gewährung eines fairen Verfahrens wesentlicher Unterlagen zur Verfügung zu stellen ist (Art. 3 Abs. 1). Hingegen ist im Hinblick auf die RL Rechtsbelehrung der Umsetzungsbedarf geringer.

Eine Umsetzung der genannten Richtlinien ist jedenfalls zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens unumgänglich. Die Umsetzung bedeutet für Beschuldigte und Angeklagte, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, gehörlos oder stumm sind, verfahrensrechtliche Verbesserungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Strafregistergesetz 1968 dienen der strafprozessualen Umsetzung der RL Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs. Die materiellrechtliche Umsetzung der bis zum 18. Dezember 2013 innerstaatlich umzusetzenden RL erfolgt durch das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013.

Durch eine Neufassung des § 52 Abs. 1 StPO wird – in Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15 – das grundsätzliche Recht des Beschuldigten, Kopien von im Akt befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen zu erhalten, zum Ausdruck gebracht.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 106 und 107 StPO ist auszuführen, dass diese darauf abzielen, nach der Aufhebung der Wortfolge „oder Kriminalpolizei“ durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 2010, G 259/09 u. a. sämtliche Eingriffe der Kriminalpolizei in subjektive Rechte, sei es durch Zwangsmaßnahmen, sei es durch die Verweigerung von Verfahrensrechten, im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzes einer Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu unterziehen (in Ausnützung der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung des Art. 94 Abs. 2 B-VG).

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 18 StPO soll eine Angleichung an das SPG erreicht werden, um die

praktische Handhabung der Ausübung kriminalpolizeilicher Befugnisse zu erleichtern.

Die Änderung im Hinblick auf die sachliche Zuständigkeit der WKStA für die Straftatbestände des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 und Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011 ergibt sich im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Materien. Hinzuweisen ist darauf, dass im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie- Control-Gesetz geändert werden (REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz) für die Durchführung des Hauptverfahrens wegen Missbrauchs einer Insider-Information eine Zuständigkeit des Landesgerichts für Strafsachen Wien vorgesehen ist, sodass auch aus diesem Grund eine Sonderzuständigkeit der in Wien ansässigen WKStA im Ermittlungsverfahren zweckmäßig scheint.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung der Information des Beschuldigten/Angeklagten



Information für Beschuldigte und Angeklagte in verständlicher Art und Weise

Ziel 2: ■ Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge



Schaffung Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Ziel 3: ■ Einheitlicher Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren und Neuregelung des Anspruchs auf Ausfolgung von Kopien

	Recht auf Kopien von im Akt befindlichen Ton- oder Bildaufnahmen
	Einheitlicher gerichtlicher Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren gegen behauptete Rechtsverletzungen durch Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft

Ziel 4: ■ Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG.

	Harmonisierung der organisationsrechtlichen Bestimmungen zwischen SPG und StPO
--	--

Ziel 5: ■ Schaffung einer Sonderzuständigkeit für Straftaten nach dem EIWOG 2010 sowie dem GWG 2011 bei der WKStA

	Zentralisierung der Zuständigkeiten bereits im Ermittlungsverfahren bei der WKStA
--	---

Ziel 6: ■ Zuständigkeit für Löschung erkennungsdienstlicher Daten auf Antrag des Betroffenen.

	Klare gesetzliche Zuständigkeit für die Behandlung von Anträgen auf Löschung erkennungsdienstlicher Daten
--	---

Maßnahmen

1. Änderungen der Bestimmungen über die Rechtsbelehrung und Übersetzungshilfe	Beitrag zu Ziel 1
2. Änderungen der Bestimmungen über die Strafregisterbescheinigung (§§ 10 und 11 StRegG 1968).	Beitrag zu Ziel 2
3. Änderungen der Bestimmungen über die Akteneinsicht (§ 52 Abs. 1) und über den Einspruch wegen Rechtsverletzung (§§ 106, 107 Abs. 1 StPO)	Beitrag zu Ziel 3
4. Angleichung des § 18 StPO an die organisationsrechtlichen Bestimmungen des SPG.	Beitrag zu Ziel 4

5. Erweiterung des Zuständigkeitskataloges der Zentralen Staatsanwaltschaft
zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (§ 20a Abs. 1 Z 6 StPO)

Beitrag zu Ziel 5

6. Zuständigkeit für Löschung erkennungsdienstlicher Daten

Beitrag zu Ziel 6

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	11	11	11	11	11	55
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	44	4	4	4	4	60
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	8.982	9.430	9.902	10.397	38.711
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	55	8.997	9.445	9.917	10.412	38.826
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	-55	-8.997	-9.445	-9.917	-10.412	-38.826

Erläuterungen

Die 2013 in der WFA angestellten Schätzungen zu finanziellen Auswirkungen betrafen zwei Punkte des Regelungsvorhabens, nämlich einerseits den Ausbau von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren und andererseits die Einführung der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge:

I. Ad Ausbau von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren

Bereits vor Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2013 wurden in Strafverfahren umfassende Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen erbracht. Die Erweiterungen der Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen mit dem StPRÄG 2013 waren zur vollständigen RL-Umsetzung erforderlich, eine Erfassung bzw. ein Monitoring der spezifisch durch diese RL-Umsetzung verursachten Kosten ist jedoch praktisch nicht möglich und brächte auch keinen über den Vergleich mit der WFA zum StPRÄG 2013 hinausgehenden Erkenntnisgewinn.

Für den Justizbereich (Gerichte und Staatsanwaltschaften) ergibt sich aus der Finanzposition 1-6410.902 (Dolmetscher in Strafsachen) bei den Oberlandesgerichten seit 2013, die sowohl Dolmetsch- als auch Übersetzungsleistungen erfasst, folgende Entwicklung im Jahresverlauf:

2013: 6.885.336,52 Euro

2014: 7.837.253,28 Euro

2015: 8.296.189,73 Euro

2016: 9.033.946,00 Euro

2017: 9.475.212,10 Euro

2018: 9.501.176,84 Euro

Hinzu treten Kosten der im Wege der Justizbetreuungsagentur (JBA) erbrachten Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen. Die JBA beschäftigt selbst Dolmetscher, die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen sowohl in Strafsachen, als auch in Angelegenheiten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erbringen. Die Kosten dieser Amtsdolmetscher betragen insgesamt jährlich zwischen rund 800.000 Euro und knapp über eine Million Euro. Das Verhältnis von mündlichen Dolmetschleistungen in Strafsachen zu Arbeits- und Sozialrechtssachen betrug dabei zuletzt im Jahr 2018 rund 75 % zu 25 %, jenes von schriftlichen Übersetzungsleistungen rund 92 % zu 8 %.

Im Bereich des BM.I werden neben Strafverfahren zahlreiche weitere Verfahren mit Dolmetsch- und Übersetzungsbedarf abgewickelt, eine Trennung der jährlichen Kosten je nach Verfahrensart liegt derzeit nicht vor.

II. Ad „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“

Die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ ist statistisch nicht explizit ausgewiesen. Daten zu den eingetretenen Kosten können nicht zur Verfügung gestellt werden.

Wirkungsdimensionen

Kinder und Jugend

Durch die Einführung der besonderen Strafregisterbescheinigung („Strafregisterbescheinigung Kinder und

Jugendfürsorge“) wird zum Schutz von Minderjährigen eine besondere Vorabkontrolle der Eignung betreuender Personen ermöglicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013 wurden gleich drei EU-Richtlinien im Bereich des Strafverfahrens bzw. des Strafregistergesetzes in nationales Recht umgesetzt. Dies sind die

- RL 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (in der Folge kurz: RL Dolmetsch)

- RL 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren (in der Folge kurz: RL Rechtsbelehrung) und die

- RL 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2011 (in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 18, vom 21. Jänner 2012) zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI, (in der Folge kurz: RL Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs).

Das Ziel der Richtlinienumsetzung wurde erreicht, ebenso die den Richtlinien zugrundeliegenden Ziele, einerseits der Verbesserung der Rechtsstellung der Beschuldigten bzw. Angeklagten durch Information über die ihnen zustehenden Verfahrensrechte in einer für diese verständlichen Sprache sowie auf eine verständliche Art und Weise, unter Berücksichtigung besonderer persön-

licher Bedürfnisse (Umsetzung RL Dolmetsch und RL Rechtsbelehrung), andererseits die Ermöglichung einer besonderen Vorabkontrolle der Eignung betreuender Personen von Minderjährigen durch Einführung einer besonderen Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (Umsetzung der RL zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs).

Durch die Einführung bzw. Präzisierung von Zuständigkeitsregelungen (§ 18 StPO, § 20 Abs. 1 Z 6 StPO, § 76 Abs. 6 SPG) erfolgten für die Praxis durchaus bedeutende, sachgerechte Festlegungen.

Die Regelung des Umfangs des Rechts des Beschuldigten auf Ausfolgung von Aktenkopien wurde in Entsprechung der Vorgaben des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Dezember 2012, G 137/11-15, neu gefasst und in weiterer Folge auf Grund Anregungen aus der Praxis durch eine Ergänzung in § 165 Abs. 5a StPO durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016, BGBl. I Nr. 26/2016 weiter präzisiert.

Lediglich in Ansehung des Ziels des einheitlichen gerichtlichen Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren“ ist eine differenzierte Sichtweise zum Erfolg des Vorhabens angezeigt, hat doch der VfGH mit Erkenntnis vom 30. Juni 2015 in den Gesetzesprüfungsverfahren G 233/2014 und G 5/2015 die Wortfolge „Kriminalpolizei oder“ in § 106 Abs. 1 StPO idF BGBl. I Nr. 195/2013 (neuerlich) als verfassungswidrig aufgehoben. Gegen „reine“ Akte der Kriminalpolizei im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren besteht nunmehr grundsätzlich gerichtlicher


Rechtsschutz, jedoch nicht – wie im Bereich des § 106 StPO – bei den ordentlichen Gerichten, sondern bei den Landesverwaltungsgerichten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Förderung Verein VertretungsNetz 2017



Finanzjahr	2017
Vorhabensart	 Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2017-BMJ-UG 13-W4: Sicherstellung der organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine geordnete Rechtsverfolgung und -durchsetzung durch die Justizverwaltung

Problemdefinition

Das Bundesministerium für Justiz fördert seit dem Jahr 1984 Vereine für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung. Rechtsgrundlage ist das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG), BGBl. I Nr. 156/1990. § 1 VSPBG ermächtigt die Bundesministerin/den Bundesminister für Justiz, die Eignung eines Vereins, gemäß § 279 Abs. 3 und Abs. 4 ABGB zum Sachwalter bestellt zu werden, gemäß § 13 Abs. 1 UbG Patientenanwälte oder gemäß § 8 Abs. 3 HeimAufG Bewohnervertreter namhaft zu machen, mit Verordnung festzustellen.

Nach § 8 VSPBG hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Justiz den Vereinen den Aufwand, der mit den durch ihre Mitarbeiter/innen erbrachten Vertretungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel zu ersetzen. Dabei ist eine möglichst ausreichende Versorgung der Betroffenen mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern sicherzustellen.

Der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins VertretungsNetz, Forsthausgasse 16–20, 1200 Wien, umfasst nach der aktuellen Eignungsfeststellungsverordnung

der Bundesministerin für Justiz BGBl. II Nr. 117/2007 in den Fachbereichen Sachwalterschaft und Bewohnervertretung die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien sowie Teile der Bundesländer Niederösterreich und Salzburg, im Fachbereich Patientenanwaltschaft ganz Österreich mit Ausnahme des Bundeslandes Vorarlberg.

Mit Förderungsansuchen vom 25.10.2016 hat der Verein VertretungsNetz um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2017 in Höhe von 31.461.010 Euro ersucht.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung einer möglichst ausreichenden Versorgung mit Vereinssachwaltern, Patientenanwälten und Bewohnervertretern



Maßnahmen

1. Gewährung einer Förderung an den Verein VertretungsNetz in Höhe von 29.107.000 Euro Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	29.107	0	0	0	0	29.107
Plan	29.107	0	0	0	0	29.107
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	29.107	0	0	0	0	29.107
Plan	29.107	0	0	0	0	29.107
Nettoergebnis	-29.107	0	0	0	0	-29.107
Plan	-29.107	0	0	0	0	-29.107

Erläuterungen

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen entsprachen der Planung.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Vom Verein VertretungsNetz wurden im Jahr 2017 rund 6.000 Personen als Sachwalter vertreten. Weiters hat der Verein in diesem Jahr Clearings in SW-Verfahren betreffend rund 6.500 Personen durchgeführt. In der Bewohnervertretung waren von den an VertretungsNetz im Jahr 2017 gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen rund 15.000 Personen betroffen. Der Patientenanwaltschaft des Vereins wurden rund 24.000 Unterbringungen gemeldet,

wobei hier die Anzahl der KlientInnen nicht feststellbar ist (teilweis Mehrfachzählungen). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Gesamtzahl der vom Verein VertretungsNetz vertretenen bzw. betreuten KlientInnen im Jahr 2017 deutlich über der in der WFA angeführten Schätzung (17.000 Personen) lag. Durch all diese Leistungen des Vereins wurde die gesellschaftliche Teilhabe psychisch kranker und geistig beeinträchtigter Menschen wesentlich gestärkt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Der Verein VertretungsNetz ist mit Abstand der größte der Vereine nach dem ErwSchVG (vormals: VSPBG), sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Großteil Österreichs. Die Entwicklung der Gesamtzahl der von diesem Verein zur Verfügung gestellten Betreuungsstellen stellt sich in den letzten drei Jahren wie folgt dar:

per 31.12.2015: rund 248 Betreuungsstellen

per 31.12.2016: rund 252 Betreuungsstellen

per 31.12.2017: rund 253 Betreuungsstellen

Für das Jahr 2017 wurde angestrebt, dass dieser Verein Leistungen zumindest im selben Ausmaß wie in den vergangenen Jahren erbringt, was voraussetzt, dass der Personalstand 2016 aufrecht erhalten werden kann. Darüber hinaus wurde für 2017 eine geringfügige Personal-

aufstockung eingeplant, um in der Vereinsachwalterschaft in Wien wenigstens den dringenden Mehrbedarf abdecken zu können: auf Grund der besonderen Situation im großstädtischen Bereich ist der Anteil der Vereinsachwalterschaft an der Gesamtzahl der Sachwalterschaften nämlich in Wien besonders niedrig, weshalb geplant war, diesen Leistungsbereich des Vereins um rund acht Betreuungsstellen (VBÄ) aufzustocken und dem Verein so die Übernahme zusätzlicher Sachwalterschaften in Wien zu ermöglichen.

Dieses Ziel wurde überwiegend erreicht:

Der Personalstand des Vereins VertretungsNetz konnte im Jahr 2017 gehalten werden; somit konnte auch das Leistungsniveau in allen Bereichen aufrechterhalten werden. Mit dem (überwiegend aus Förderungsmitteln finanzierten) Personal hat der Verein VertretungsNetz im Jahr 2017 insgesamt rund 6.000 Personen als Sachwalter vertreten. Daneben hat der Verein seine Clearingtätigkeit erfolgreich fortgesetzt: Im Jahr 2017 hat der Verein rund

6.500 Abklärungen (Clearings) im Auftrag der Gerichte durchgeführt und damit einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Sachwalterschaften geleistet sowie fast 7.000 Beratungen für Betroffene und Angehörige zum Thema Sachwalterschaft und Alternativen durchgeführt. Die Patientenanwaltschaft des Vereins hat PatientInnen in 33 psychiatrischen Anstalten bzw. Abteilungen in Verfahren nach dem UbG vertreten. Die Bewohnervertretung des Vereins hat BewohnerInnen von über 2.000 Einrichtungen bei der Wahrnehmung und allenfalls gerichtlichen Durchsetzung ihrer Freiheitsrechte nach dem HeimAufG unterstützt und vertreten.

Nicht umgesetzt werden konnte lediglich der geplante Ausbau in Wien. Grund dafür war, dass im Frühjahr 2017 – also nach Abschluss der Planung – das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz (2. ErwSchG), BGBl. I Nr. 59/2017, beschlossen wurde. Ziel dieses Gesetzes war eine grundlegende Reform des Sachwalterrechts in Richtung einer Stärkung der Autonomie der betroffenen Personen. Eine der wesentlichen Maßnahmen des 2. ErwSchG war, die Vereine im Sinne des VSPBG (nunmehr: Erwachsenenschutzvereine) zu einer „Drehscheibe der Rechtsfürsorge“ auszubauen. Konkret wurden die Abklärungs- und Beratungsaufgaben (Clearingaufgaben) der Erwachsenenschutzvereine maßgeblich erweitert und ihnen zudem neue Aufgaben (Errichtung und Registrierung alternativer Vertretungsverhältnisse) übertragen.

Auf Grund dessen war es notwendig, die ursprüngliche Planung zu revidieren: Da die Finanzierung des 2. ErwSchG lange Zeit ungewiss war, wurde im Einvernehmen mit der Leitung des Vereins VertretungsNetz beschlossen, sämtliche verfügbaren Ressourcen in die ab 2018 hinzukommenden neuen Aufgabenbereiche und in die Vorbereitung der Umsetzung des 2. ErwSchG zu investieren. Vor diesem Hintergrund wurde der ursprünglich geplante Ausbau im traditionellen Aufgabenbereich der Vereins-sachwalterschaft nicht mehr umgesetzt. Die vorgesehene Maßnahme (Förderung) konnte zur Gänze umgesetzt werden. In den letzten Jahren wurden dem Verein VertretungsNetz vom BMVRDJ folgende Förderungen gewährt:

2015: 26,317 Millionen Euro

2016: 27,816 Millionen Euro

2017: 29,107 Millionen Euro

Das Verhältnis zwischen dem eingesetzten Transferaufwand (Subventionen) und den erreichten Wirkungen ist als effizient zu beurteilen. Kostensteigerungen ergaben sich (erwartungsgemäß) vor allem aus strukturellen Effekten beim Personalaufwand des Vereins sowie zusätzlich aus Vorlaufkosten (Vorbereitung der Umsetzung) des 2. ErwSchG.

Änderungsbedarf oder Verbesserungspotentiale gibt es aus heutiger Sicht nicht.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

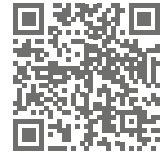
Nein


Weiterführende Informationen

Homepage VertretungsNetz

www.vertretungsnetz.at

Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013



Finanzjahr	2013
Vorhabensart	 Bundesgesetz
Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien	Verschärfungen im Bereich des Sexualstrafrechts, Umsetzung der einschlägigen EU-Vorgaben.
Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)	2013-BMJ-UG 13-W1: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse)

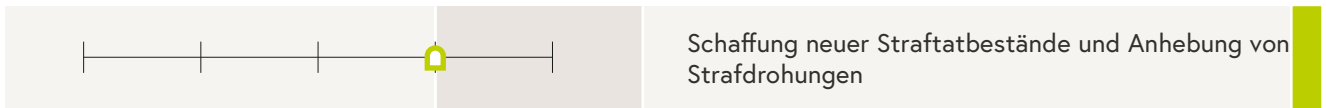
Problemdefinition

Die Richtlinien 2011/93/EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels sind in nationales Recht umzusetzen. Wengleich die Vorgaben der Richtlinien in Österreich im materiellen Strafrecht bereits in weiten Teilen erfüllt werden, sind in Teilbereichen Erhöhungen der Strafdrohungen (z. B. beim Menschenhandel) und die Ausweitung bestehender Straftatbestände erforderlich. Die Erhöhung der Strafdrohungen beim Menschenhandel wurde auch von der Expertengruppe des Europarates zur Überwachung der Umsetzung der Menschenhandels-Konvention („GRETA“) angeregt. Weiters sollen auch Empfehlungen des VN-Kinderrechtskomitees in Bezug auf das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie umgesetzt werden. Schließlich soll auch der Entschließung des Nationalrates vom 6.7.2012 betreffend sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person, 265/E, Rechnung getragen und eine Straf-

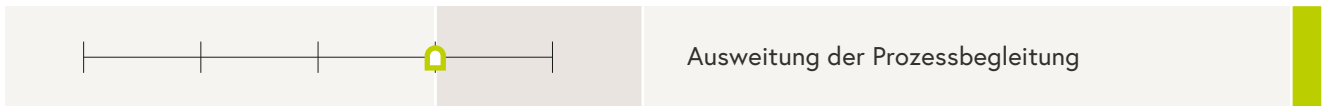
schärfung in diesem Bereich vorgeschlagen werden. Auch im Bereich der gewaltbestimmten Sexualdelikte sowie beim sexuellen Missbrauch von Unmündigen sollen verschärfende Anpassungen vorgenommen werden. Die vorgeschlagene Änderung in der Strafprozessordnung dient der verfahrensrechtlichen Umsetzung der RL 2011/93/EU.

Ziele

Ziel 1: ■ Strafschärfungen



Ziel 2: ■ Schutz unmündiger Opfer



Maßnahmen

1. Reformen im Bereich der Sexualdelikte	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Reformen im Bereich Menschenhandel	Beitrag zu Ziel 1
3. Ausweitung der psychosozialen Prozessbegleitung	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tausend Euro	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Erträge gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	127	133	140	147	547
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	127	133	140	147	547
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	0	-127	-133	-140	-147	-547

Erläuterungen

Der Aufwand für Prozessbegleitung ist zwar seit 2013 kontinuierlich gestiegen, wieviel von der Steigerung auf die gegenständliche Gesetzesänderung entfällt oder andere Ursachen hat, ist jedoch nicht darstellbar.

Es ist davon auszugehen, dass unter 14-jährigen Opfern von Sexualdelikten auf ihr Verlangen schon vor dem Inkrafttreten der Novelle regelmäßig psychosoziale Prozessbegleitung gewährt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Soziales

Im § 205 StGB wurden die Strafdrohungen und die Qualifikationstatbestände an jene bei der Vergewaltigung (§ 201 StGB) angeglichen. Die Verurteilungen im Bereich

des § 205 StGB bewegten sich in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung im Schnitt bei knapp über 20 pro Jahr, in den fünf Jahren seither bei knapp über 21 pro Jahr. eine

Korrelation mit der bezughabenden Gesetzesänderung ist nicht erkennbar.

Kinder und Jugend

Die Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen betragen in den fünf Jahren vor den hier gegenständlichen Gesetzesänderungen rund 144 pro Jahr, in den fünf Jahren seither rund 138 pro Jahr. Eine Korrelation mit den bezughabenden Gesetzesänderungen ist nicht erkennbar. Die übrigen Delikte bewegen sich überwiegend

im einstelligen Bereich und entziehen sich (daher) einer statistischen Deutung.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

An den umgekehrt proportionalen Verhältnissen zwischen Täterinnen und Opfern hat sich iW nichts geändert: 2013 waren bei den Sexualdelikten 96% der ermittelten Tatverdächtigen männlich, hingegen 87% der Opfer weiblich; 2017 waren es 95% männliche Täter und 89% weibliche Opfer.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Strafschärfungen bzw. die Anpassung an das EU-Recht sind erfolgt. Insofern ist der Erfolg zur Gänze eingetreten.

Zur Nachhaltigkeit des Erfolges wäre auszuführen, dass Auswirkungen etwa auf die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung als Konsequenz der Änderungen im Strafbuch mit den vorhandenen Mitteln nicht darstellbar sind, weil etwa eine Zunahme bei den Anzeigen eine tatsächliche Zunahme der Fälle ebenso als Ursache haben kann, wie etwa eine erhöhte Anzeigebereitschaft (Dunkelfeld-Problematik).

Im Bereich des Sexualstrafrechts hat es vor Ablauf des gegenständlichen Evaluierungszeitraums bereits weitere Erweiterungen bzw. Verschärfungen gegeben, und zwar zunächst mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 112/2015 (Einführung eines neuen Straftatbestandes gegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung – § 205a StGB sowie Erweiterung des Tatbestands gegen sexuelle Belästigung [§ 218 StGB], um intensive Berührungen von der sexuellen Sphäre zuzuordnenden Körperstellen [„Po-Grapschen“]). Im Zuge der Gesetzgebung hat der Nationalrat dem Justizminister eine Evaluierung der neuen Tatbestände aufgetragen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung liegen in Kürze vor.

Mit der Strafgesetznovelle 2017, BGBl. I Nr. 117/2017, erfolgte dann eine neuerliche Erweiterung bzw. Verschärfung des Tatbestands der sexuellen Belästigung (durch Strafbarmachung bereits einer Zusammenkunft zum Zwecke der nachfolgenden sexuellen Belästigung bzw. Schaffung einer Qualifikation für den Fall der sexuellen Belästigung durch mehr als eine Person in verabredeter Verbindung).

In der Folge wurde in das Regierungsprogramm das Vorhaben von (weiteren) Strafschärfungen u. a. bei den Sexualdelikten aufgenommen. Zu diesem Zweck wurde eine „Task Force“ eingerichtet, im Zuge derer eine Evaluierung der Strafenpraxis bei ausgewählten Gewalt- und Sexualdelikten erfolgte. Als Ergebnis der Task Force hat der Ministerrat u. a. Strafschärfungen beim Delikt der Vergewaltigung beschlossen (Anhebung der Mindeststrafdrohung, Ausschluss der bedingten Entlassung).

Es ist davon auszugehen, dass unter 14-jährigen Opfern von Sexualdelikten auf ihr Verlangen schon vor dem Inkrafttreten der Novelle regelmäßig psychosoziale Prozessbegleitung gewährt worden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen hat.

Zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens mit 1. Jänner 2014 lautete § 66 Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 116/2013 wie folgt:

Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b ist auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Bundesministerin für Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben?

Nein

Anhang

Vorhaben, auf welche die abgestufte Durchführungsverpflichtung Anwendung findet und die nicht im gegenständlichen Bericht dargestellt werden:

Ressort	Titel des Vorhabens
BKA	Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das ORF-Gesetz, das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden
BKA	Grundausbildungsverordnung des Bundeskanzleramtes
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers betreffend den Frauenförderungsplan für das Bundeskanzleramt
BKA	Verordnung des Bundeskanzlers, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Bediensteten des Ressortbereiches (Grundausbildungsverordnung-BKA) geändert wird
BMASGK	Änderung der Fruchtsaftverordnung
BMASGK	Bluetongue-Bekämpfungsverordnung 2013
BMASGK	Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird
BMASGK	EU - Patientenmobilitätsgesetz - PMG
BMASGK	Impulsberatung für Betriebe - IBB
BMASGK	LMSVG-Anlagen-Aktualisierungsverordnung 2013
BMASGK	Novelle zum Verbrechenopfergesetz
BMASGK	Verordnung betreffend die Statistik über Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt, Zusatzmodul 2016
BMASGK	Verordnung über die Festlegung eines tierseuchenrechtlichen Werttarifes für den Verkehrswert von Wiederkäuern und Einhufern
BMASGK	Verordnung über Durchführungsvorschriften für kosmetische Mittel (Kosmetik-Durchführungsverordnung)
BMASGK	Verordnung, mit der die Azofarbstoffverordnung 2004 aufgehoben wird
BMASGK	Verordnung, mit der die LMSVG-Kontrollgebührenverordnung geändert wird
BMASGK	Verordnung, mit der die Weichmacherverordnung aufgehoben wird
BMASGK	Verordnung, mit der die Zusatzstoff-Analysenverordnung aufgehoben wird
BMBWF	AHS St. Pölten, Josefsstraße – Sanierung und Erweiterung
BMBWF	AHS und BSH Eisenstadt – Sanierung und Erweiterung
BMBWF	AHS Wien 21 Brünnerstraße – Umbau für Schulnutzung
BMBWF	AHS Wien 6, Rahlgasse 2 – Erweiterung und Funktionsanpassung
BMBWF	AHS Wien West, 1140, Steinbruchstraße 33 (Neubau)
BMBWF	Akademisches Gymnasium Salzburg – Generalsanierung und Erweiterung
BMBWF	Änderung der Prüfungsordnung BMHS, Bildungsanstalten
BMBWF	Änderung des SchUG und der SCHUG-Novelle

Ressort	Titel des Vorhabens
BMBWF	BORG Egg, Vorarlberg – Funktionssanierung. und Erweiterung
BMBWF	BORG Lauterach, Vorarlberg – Erweiterung
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, Bereich Pädagogische Hochschulen)
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geändert wird
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Dienstrecht)
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (Vereinigung von Universitäten)
BMBWF	Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird (Vereinigung von Universitäten)
BMBWF	Bundesschulzentrum (BHAK+HTBLA) Eisenstadt – Sanierung und Erweiterung
BMBWF	Bundesschulzentrum Weiz – Generalsanierung
BMBWF	Erweiterung und Generalsanierung der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Mühlgasse 67, 2500 Baden
BMBWF	Evangelisches Gymnasium Wien 22, Maculangasse – Bundesbeteiligung am Neubau
BMBWF	Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz 2013
BMBWF	Transparenzdatenbank - zur Bestimmung von vier Einrichtungen als leistungsdefinierende Stelle
BMBWF	Transparenzdatenbank-Übertragungsverordnung BMWF
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Studienjahr 2013/2014
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über Leistungsstipendien an Pädagogischen Hochschulen für das Sommersemester 2013
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV 2013)
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Landeslehrer-Controllingverordnung geändert wird
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Hochschul-Zulassungsverordnung geändert wird
BMBWF	Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Bildungsdokumentationsverordnung geändert wird
BMBWF	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die statistische Erfassung von Tierversuchen 2013
BMBWF	Verordnung über die einheitliche Ausbildung aus dem Bereich Bibliotheks- und Informationswesen für das Bibliothekspersonal der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002
BMBWF	Verordnung über die Festlegung von Personen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2013)

Ressort	Titel des Vorhabens
BMBWF	Verordnung zur Festlegung der Hochschul-Qualitätssicherungsagenturen nach HS-QSG (Hochschul-Qualitätssicherungsagenturen-VO)
BMDW	Änderung der Verordnung über die Statistik der Demografie von Unternehmen (Unternehmensdemografiestatistik-Verordnung)
BMDW	Änderung der Verordnung über die Statistik der Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (Auslandsunternehmenseinheitenstatistik-Verordnung)
BMDW	Ausbildungsversuchs-Überleitungsverordnung 2013 (Lebensmitteltechnik, Transportbetontechnik)
BMDW	BBG 2014; Akkreditierung; rechtliche Angelegenheiten Novelle Akkreditierungsgesetz 2012 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014
BMDW	Beschussverordnung 2013
BMDW	Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird
BMDW	Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
BMDW	Massage-Verordnung; Novelle; Aufhebung Kosmetikkennzeichnungs-Verordnung
BMDW	Novelle zur Verordnung über Aerosolpackungen (Aerosolpackungsverordnung 2009)
BMDW	Novellierung der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft
BMDW	UWG-Novelle 2013
BMDW	UWG-Novelle 2015
BMDW	Verlängerung der Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherverträge mit der Rohöl Aufsuchungs Aktiengesellschaft
BMDW	Verlängerung der Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherverträge mit der OMV Austria Exploration & Production GmbH
BMDW	Verordnung betreffend Standesregeln für Gewerbetreibende der Elektrotechnik gemäß § 94 Z 16 GewO 1994 auf Grund § 69 Abs. 2 GewO 1994
BMDW	Verordnung des BEV, Eichvorschriften für Messanlagen zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale
BMDW	Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte erlassen werden.
BMDW	Verordnung über die Erstellung eines Preisindex für selbst genutztes Wohneigentum und eines Immobilienpreisindex
BMDW	Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V)
BMDW	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz; BMWFJ - Änderung des Abschlussprüfungs- Qualitätssicherungsgesetz, das Ingenieurgesetz 2006, das Berufsausbildungsgesetz, das Maß- und Eichgesetz und das Vermessungsgesetz
BMEIA	Abkommen mit dem König Abdullah Zentrum
BMEIA	Abkommen mit der IT-Agentur der EU

Ressort	Titel des Vorhabens
BMEIA	Abkommen zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und Ihren Mitgliedstaaten andererseits samt Schlussakte einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen
BMEIA	Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinet der Ukraine über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Bildung, der Wissenschaft und der Kultur
BMEIA	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern über die Nutzung von Flughäfen und anderen Einrichtungen in der Republik Zypern im Falle von Evakuierungen aus Drittländern (Unterzeichnung)
BMEIA	Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern über die Verwendung von Flughäfen und anderen Einrichtungen in der Republik Zypern im Falle von Evakuierungen aus Drittländern (Inkraftsetzung)
BMEIA	Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
BMEIA	Beitritt Österreichs zum OECD/ER Amtshilfeabkommen
BMEIA	Bildungsabkommen mit Brasilien
BMEIA	Forum Salzburg; Übereinkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Zeugenschutz
BMEIA	Interimsabkommen zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-EPA-Staaten andererseits
BMEIA	Interimsabkommen zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits
BMEIA	Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
BMEIA	Internationale Organisation für Migration (IOM), Amtssitzabkommen
BMEIA	Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, Inkraftsetzung
BMEIA	Ratifikation der Änderung des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
BMEIA	Übereinkommen über die Manipulation von Sportwettbewerben
BMEIA	Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung; Beitritt der Republik Burundi; Einspruch durch Österreich
BMEIA	Übergangsabkommen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Vertragspartei Zentralafrika andererseits
BMEIA	Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Investitionsschutzabkommens zwischen Republik Österreich und der Bundesrepublik Nigeria
BMEIA	Zypern, Abkommen über den Schutz klassifizierter Informationen, Ratifikation
BMEIA	Zypern, Abkommen über den Schutz klassifizierter Informationen, Unterzeichnung

Ressort	Titel des Vorhabens
BMF	Abkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge
BMF	Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes (BHAG-G)
BMF	Änderung des Einkommensteuergesetz 1988 und das Investmentfondsgesetz 2011
BMF	Anmietung von Büroflächen für die Ansiedlung von Weltbank-Einheiten
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz geändert wird - AFFG
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Bundshaftungsobergrenzengesetz geändert wird
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird (Finanzstrafgesetz-Novelle 2013 – FinStrG-Novelle 2013)
BMF	Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, geändert werden
BMF	Gebärungsstatistik-Verordnung
BMF	Novellierung der Parameterverordnung - Arbeitslosenversicherung
BMF	Tabakwaren anmeldungsverordnung 2014
BMF	Verordnung der Bundesministerin für Finanzen mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 – DV) geändert wird
BMF	Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmen geschaffen wird, geändert wird
BMF	Verordnung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Vergällung von Alkohol (VO-Vergällung) geändert wird
BMF	Verordnung, mit der die Verordnung über die Meldung der steuerrelevanten Daten für Investmentfonds und Immobilienfonds (Fonds-Melde-VO) geändert wird
BMI	Änderung der Betreuungseinrichtungen-Betretungsverordnung 2005
BMI	Änderung der Verordnung über das Führen von Dienstgraden im Exekutivdienst
BMI	Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985
BMI	Bundesgesetz, mit dem das Exekutivdienstzeichengesetz und das Verwundetenmedaillengesetz geändert werden
BMI	Überlassung von Bediensteten der Länder an den Bund zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA)
BMI	Umsetzung der unionsrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften für Schieß- und Sprengmittel
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres über das Aussehen und die Art des Tragens des Anerkennungszeichens
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Staatsbürgerschaftsprüfungs-Verordnung geändert wird
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geändert wird

Ressort	Titel des Vorhabens
BMI	Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 31. Juli 1985 zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geändert wird
BMI	Verordnung, mit der die Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung geändert wird
BMI	Verordnung, mit der die Kennzeichnung von Grenzübergangsstellen festgelegt wird
BMI	Verordnung, mit der Grenzübergangsstellen im Luftverkehr an der Außengrenze festgelegt werden
BMI	Verordnung, mit der sonstige Grenzübergangsstellen gemäß § 3 Abs. 2 Grenzkontrollgesetz festgelegt werden
BMI	Verordnung, mit der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grenzkontrolle übertragen werden
BMI	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Inneres
BMLV	Beschaffung Beobachtungs- u. Aufklärungsausstattung für Mehrzweckfahrzeuge
BMLV	Beschaffung geländegängiger Allschutztransportfahrzeuge
BMLV	Kooperationsvereinbarung zwischen BMLVS und Universität Wien (PhD)
BMLV	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMLVS (VwGANpG-BMLVS)
BMNT	Agrarrechtsänderungsgesetz 2013
BMNT	Änderung der AEV Eisen-Metallindustrie
BMNT	Änderung der AEV Glasindustrie
BMNT	Änderung der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung und der Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung
BMNT	Änderung der INVEKOS-GIS-Verordnung 2011
BMNT	Änderung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten
BMNT	Änderung des Forstgesetzes 1975 und des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002
BMNT	Anpassung der Vertragsdauer des zwischen BMLFUW, Gemeinde Seibersdorf und Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH bestehenden Vertrages zur Entsorgung der in Österreich anfallenden radioaktiven Abfälle bis zum Jahr 2045
BMNT	Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz 1985 geändert wird
BMNT	Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz - HolzHÜG) erlassen und das BFW-Gesetz geändert wird
BMNT	EAG-VO Novelle - Verordnung, mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird
BMNT	Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein; Neubau Internat und Turnsaal - Vereinbarung über Geschäftsführung, begleitende Kontrolle und Finanzierung
BMNT	Minamata Konvention über Quecksilber
BMNT	Novelle der IG-L Abgasklassen- Kennzeichnungsverordnung (AbgKlassV)

Ressort	Titel des Vorhabens
BMNT	Novelle der Saatgutverordnung 2006
BMNT	Obstweinverordnung 2013
BMNT	Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2013
BMNT	Verordnung betreffend die Festlegung der Abwicklungsstelle nach dem Wasserbau- tenförderungsgesetz 1985
BMNT	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser- wirtschaft zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich
BMNT	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser- wirtschaft über den sektorübergreifenden Korrekturfaktor (Korrekturfaktor-Ver- ordnung)
BMNT	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser- wirtschaft, mit der die Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Markt- ordnungsmaßnahmen im Weinbereich geändert wird
BMNT	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser- wirtschaft, mit der die Zuteilungsregelverordnung geändert wird
BMNT	Verordnung über Ausnahmen für Luftfahrzeugbetreiber nach §53a EZG 2011 („Stop- the-clock“)
BMNT	Verordnung über die Kontrolle der Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur
BMNT	Verordnung über die Vermarktung von Speisekartoffeln
BMöDS	Verordnung der Bundesministerin für Inneres und der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Ausstellung von Dienstaussweisen, die die Anforderungen des § 60 Abs. 2a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 nicht erfüllen
BMVIT	26. Novelle der Straßenverkehrsordnung
BMVIT	Änderung der Schifffahrtsanlagenverordnung
BMVIT	Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Schleppliften (Schlepplift- verordnung 2004)
BMVIT	Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen Österreich und Hong Kong
BMVIT	Änderung des Schifffahrtsgesetzes und der Schiffsführerverordnung
BMVIT	Durchführung des Bundesgesetzes über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Einrichtung eines Weltraumregisters (Weltraumverordnung)
BMVIT	Frequenznutzungsverordnung 2013
BMVIT	Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Europäi- schen Satellitennavigationsprogramme
BMVIT	Krankenhaus-Hubschrauberflugplatz-Verordnung
BMVIT	Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 (ZLPV 2006)
BMVIT	Protokoll zur Änderung des Luftverkehrsabkommens mit Russland
BMVIT	Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Österreichischen Bundes- regierung und der Regierung der Republik Irak

Ressort	Titel des Vorhabens
BMVIT	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Zuordnung der Verwendungen der Beamten in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung zu Verwendungsgruppen und Funktionszulagengruppen
BMVIT	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 geändert wird
BMVIT	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Zivilluftfahrt-Meldeverordnung geändert wird
BMVIT	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit der generelle Bewilligungen erteilt werden & Funkschnittstellen-Beschreibungsverordnung
BMVIT	Verordnung, mit der die Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr - BZGü-VO geändert wird
BMVRDJ	Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (BRÄG 2013)
BMVRDJ	BMJ-Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2014
BMVRDJ	Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 - AdRÄG 2013)
BMVRDJ	Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)
BMVRDJ	Bundesgesetz, mit dem zum internationalen Rechtsschutz Erwachsener das Außerstreitgesetz, die Juriskitionsnorm, das IPR-Gesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Gesetz - ErwSchG) / Haager Erwachsenenschutzübereinkommen
BMVRDJ	Bundesgesetze, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013)
BMVRDJ	Generalsanierung des Zellenttraktes I der Justizanstalt Stein
BMVRDJ	Sprengelverordnung für den Strafvollzug

